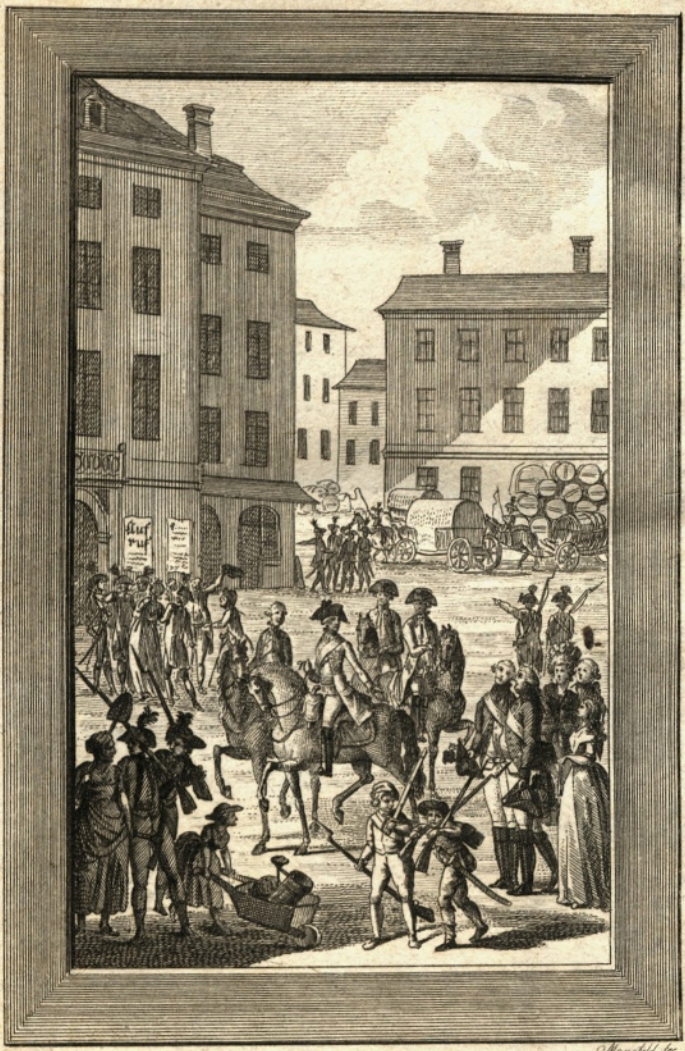

Mansfeld fec.

Aufruf, Unterthansliebe, Bürger Treue.





Samlung

der

Gesetze

welche unter der glorreichsten Regierung
Kaisers Franz des II in den sämtlichen k. k.
Erblanden erschienen sind, in einer

Chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k. k. wirkl. Hof Sekretär öffentl. Lehrer
der gesezkunde u. Kreisamtspraxis bei der
k. k. k. freien Leibgarde galizischer Abteilung

Siebenter Band

enthält die 1te Hälfte des Jahrs 1796.

Wien
zu finden bei Joh. Georg Edlen von
Moesle k. k. priviz. Buchhändler.

na
ljubljanskem magistratu.

322

Mestna knjižnica v LJUBLJANI

K RA C 152/7

C 8658-S

SLOVENSKA KNJIŽNICA LJUBLJANA

E 902135

Verzeichniß

der

in diesem Bande enthaltenen Verordnungen

vom 1. Jäner bis Ende Junius 1796.

Nachtrag

einiger Verordnungen für das Jahr 1795.

Nro. Seite.

2185. Auf die Waldfrevler Acht zu haben. Vom 17. Julius. 3

2186. Giftige Toll- und Judenkirschen nicht zu Markte zu bringen. Vom 7. September. 3

2187. In wie ferne die Bestellung von Gewehren und Waffen aus den k. k. Staaten für auswärtige Höfe zu gestatten sey. Vom 20. September. 4

2188. Vorsicht wegen Entweichung der mit Partikularschub beförderten Personen. Vom 17. November. 5

2189. Die Ausweise über den Bedarf der hungarischen Steinsalzbeträge für das Vieh längstens bis Ende Dezember jedes Jahrs einzubringen. Vom 29. November. 7

Nro. Seite.

2190. Fragner, Fütterer, Greisler u. d. gl. Gewerbsleute können nur zu gewissen Stunden auf Getraidmärkten einkaufen. Vom 1. Dezember. 8

2191. Keine Personalschankgerechtigkeit brodlosen bürgerlichen Wirthen auf Rechnung zu überlassen. Vom 4. Dezember. 8

2192. Bey Entweichung mit dem Schube abgehender Vagabunden die genaue Personsbeschreibung an die Landesstelle zu senden, und den an der Entweichung Schuldtragenden namhaft zu machen. Vom 5. Dezember. 9

2193. Nachträgliche Weisung, wie den angestellten Seelsorgern einige Kirchengründe, oder andere Grundstücke zugewendet werden können. Vom 7. Dezember. 9

2194. Wann den Glockengiessern und Kupferschmieden gestattet sey, Feuerspritzen und derley Maschinen zu verfertigen. Vom 10. Dezember. 11

2195. Die Viehstandstabellen sicher und verläßlich einzubringen. Vom 11. Dezember. 12

2196. Gegen saumselige Beamte bey entstehender Viehseuche mit Strafen fürzugehen. Vom 19. Dezember. 13

Nro. Seite.

2197. Das geistliche Erbsteuer-Aequivalent ist durch weitere 10 Jahre zu entrichten. Vom 31. Dezember. 13

2198. Wie sich in venerischen Heilungsfällen bey den Unterthanen zu benehmen sey. Vom 31. Dezember. 14

2199. Abstellung der unberechtigten Schießstätten. 14

Das Jahr 1796.

Jäner.

2200. Wie sich wegen des gerichtlichen Gageverboths in Kriegszeiten, wenn es Generale, Stabsoffiziere, oder sonstige Militarpartheyen betrifft, zu benehmen sey. Vom 2. Jäner. 15

Eine Verordnung vom 3. Jäner sieh in diesem Bande rückwärts im Nachtrage S. 439. Zahl 2396.

2201. Anpflanzung des Akazienbaums. Vom 5. Jäner. 16

Eine Verordnung vom 5. Jäner sieh in diesem Bande rückwärts im Nachtrage S. 439. Zahl 2397.

2202. Zollsatz der zum Ackerbaue und zum Fuhrwesen erfoderlichen ausgeschlagenen, nach Tirol gehenden Eisengattungen. Vom 8. Jäner. 21

Nro. Seite.

2203. Stempelfrey sind die offiziosen Stiftbriefe. Vom 9. Jäner. 22

2204. Taxentrichtung für die Großjährigkeits-Nachsicht. Vom 9. Jäner. 22

2205. Die Aushängung der Tafeln bey Apothekern wegen unter der Taxe angebotener Arzneyen ist nicht mehr zu dulden. Vom 9. Jäner. 23

Eine Verordnung vom 9. Jäner sieh in diesem Bande rückwärts im Nachtrage S. 440. Zahl 2398.

2206. Wie fremde roßhaarene Sesselüberzüge zu verzollen sind. Vom 12. Jäner. 24

2207. Nachtrag der Vorschrift zur Verfassung der Stiftsbriefe. Vom 14. Jäner. 24

Eine Verordnung vom 14. Jäner sieh in diesem Bande rückwärts im Nachtrage S. 441. Zahl 2399.

2208. Wegen Ernennung und Bezahlung der Schätzmänner nach dem Waldschaden Ersatz- und Strafnormale. Vom 15. Jäner. 26

2209. Was bey Verwandlung eines Real- in ein Pekuniar-Fideikommiß zu beobachten sey. Vom 15. Jäner. 27

2210. Wie der Verbot des Spieles: Zwicken: zu bestrafen sey. Vom 15. Jäner. 27

Nro. Seite.

2211. Armenversorgungsanstalten zu Grätz in Steiermark. Vom 15. Jäner. 28

2212. Für die ausländischen bey Handelsleuten, Krämern und Hausierern noch vorfindigen Messer, Scheeren, und anderer Schneidwaaren, wird eine Veräusserungsfrist festgesetzt. Vom 15. Jäner. 105

2213. Stempelstrafen, worüber in der gesetzmässigen Frist der Rekurs nicht ergriffen wird, sind mittels kreisämtlicher Assistenz einzubringen. Vom 16. Jäner. 107

2214. Wie sich wegen der Eintreibung der Konsistorialtaxen durch die Kreisämter zu benehmen sey. Vom 16. Jäner. 108

2215. Daß die durch Nozion der Tabaks- und Stempelgefällen-Administration verhängten Stempelstrafen nach Verstreichung der Frist künftig nicht im Wege Rechtens, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden sollen. Vom 16. Jäner. 109

2216. Die Gerichtsbarkeit über die Freysassen und derselben Güter ist an das böhmische Landrecht übertragen worden. Vom 16. Jäner. 110

2217. Auswärtigen Bilderhändlern, wenn sie im Hausiren mit ausländischen Waaren be-

Nro. Seite.

treten werden, sind die Original Hausirpässe abzunehmen. Vom 19. Jäner. 111

Zwo Verordnungen vom 20. Jäner und eine vom 21. Jäner sieh rückwärts in diesem Bande im Nachtrage S. 441. Zahl 2400, 2401. und 2402.

2218. Wie die Postpferdtaxe in Vorderösterreich erhöhet oder vermindert werden solle. Vom 22. Jäner. 111

2219. Wann die Dotirung der alten Expositen mit Grundstücken, bey Gelegenheit einer Abstiftung oder Veräusserung eines Bauerngrundes statt finde. Vom 23. Jäner. 114

2220. Edikt in Betreff des Salzgüter-Tauschgeschäfts. Vom 23. Jäner. 114

2221. Den Verboth der Bauführungen ohne Begnehmigung der Landesstelle in Steiermark betreffend. Vom 23. Jäner. 121

2222. Die Klagen des Fiskus in Vertretung des Militär-Aerariums gegen einen in Konkurs Verflochtenen sind wider den Vertreter der Masse zu stellen. Vom 25. Jäner. 123

2223. Ueber die Landesgränze soll keiner, der hiezu mit dem gehörigen Passe nicht versehen ist, hinausgelassen werden. Vom 26. Jäner. 124

Nro. Seite.

2224. Erbländiſche Pomeranzen und Limonien ſind nach dem Tarifsſatze des Obſtes, und hanfene Leinwanden nach jenem der wergenen zu behandeln. Vom 30. Jäner. 125

Februar.

2225. Wegen Fällung der Eichen in Vorderöſterreich. Vom 1. Februar. 125

2226. Die Verzeichniſſe der Sterbfälle nicht allmonatlich, ſondern alle 6 Monate bey der Erbſteuer-Hofkommiſſion einzubringen, dann die Urſachen der etwaigen Steuerfreyheit anzuzeigen. Vom 2. Februar. 127

2227. Die Requiſitorialen der Kriminalgerichte ſchleunig in Erfüllung zu bringen. Vom 3. Februar. 128

2228. Bey Tabaksviſitationen wird die anfordernde Entkleidung wiederholt unterſagt. Vom 3. Februar. 129

2229. Die Linzer Fabriksguts Entwendungen genau zu behandeln. Vom 3. Februar. 129

2230. Ueber jeden Rekurs, wo es auf Abänderung eines richterlichen Beſcheides ankömmt, ſind die Amtserinnerungen abzufordern. Vom 5. Februar. 130

2231. Proteſtantiſche Väter unehelicher Kinder haben ſich gleich bey dem Taufakte zu mel-

Nro. Seite.

den, wenn sie das Recht auf den Religionsunterricht genieſſen wollen. Vom 5. Februar. 130

2232. Weisung, was bey Anführung der Materialien in Bauüberschlägen zu beobachten sey. Vom 6. Februar. 131

2233. Was in den vierteljährlichen Anzeigen über Grundbesitzungs-Veränderungen anzumerken komme. Vom 7. Februar. 131

2234. Miethungen der Häuser oder Stockwerke in der Absicht der weiteren Verlassung im Afterbestand werden verboten. Vom 10. Februar. 132

2235. Wegen Adjustirung der Maaßereyen. Vom 10. Februar. 133

2236. Wann für einen Militärentlassungswerber ein anderer Mann a Conto anzunehmen sey. Vom 12. Februar. 134

2237. Wegen Beförderung der Ordinariposten bey guten und schlechten Wegen. Vom 12. Februar. 134

2238. Vorsichten gegen Beraubungen des Postwagens. Vom 13. Februar. 135

2239. Maaßregeln wegen vorläufigen Versuches eines gütlichen Vergleiches bey Streitigkeiten zwischen Unterthanen. Vom 13. Februar. 137

Nro. Seite.

Eine Verordnung vom 13. Februar, sieh in diesem Bande rückwärts im Nachtrage S. 448. Zahl 2403.

2240. Daß auf die Pensionsbeträge der Wittwen und Waisen der bürgerlichen Seidenzeug- Sammet- und Düntuchmachermeister kein Verbot, keine Veräusserung, Verpfändung und Abtretung statt finde. Vom 15. Februar. 139

2241. Die Dominien haben während der Zeit, da die Kreiskassiere mit der monatlichen Perzepzion der Kassegelder in Prag sind, keine Gelder in die Kreiskasse abzuführen. Vom 15. Februar. 140

2242. Wann Privilegien oder Standeserhöhungen von Seite der Länderstellen den unteren Behörden zu intimiren sind. Vom 19. Februar. 141

2243. Der aus- und inländische Dunger in Ostgallizien ist von der Weg- Brücken- und Uiberfarthmauth frey. Vom 19. Februar. 141

2244. Nachricht zur Vorbeugung der Viehseuche. Vom 20. Februar. 142

2245. Wegen des Bieraufschlags und der Einfuhr zu Linz. Vom 20. Februar. 148

Nro. Seite.

Zwo Verordnungen vom 20. Februar, sieh im Nachtrage in diesem Bande Seite 450. Zahl 2404. und Seite 452. Zahl 2405.

2246. Unterricht, wie der Trommelseuche des Hornviehes abzuhelfen sey. Vom 21. Februar. 149

2247. Warnung vor aus Zinn gegossener Münze. Vom 21. Februar. 158

2248. Befugniß zum Verkaufe des Salniters und Pulvers in Oestreich ob der Enns. Vom 24. Februar. 158

2249. Auf die medizinischen und chirurgischen Pfuscher, besonders auf die mit Kuren sich abgebenden Abdecker wachsam zu seyn. Vom 25. Februar. 160

2250. Erläuterung der Verordnung, daß kein Kalb unter 40 Pfund Gewichts geschlachtet werden soll. Vom 25. Februar. 160

2251. Vorschrift in Betreff der Reisepartikularien der Kassebeamten. Vom 26. Februar. 161

2252. Der Verkauf und die Verfertigung der Eß- und Trink- dann Arzneygeschirre mit vermischtem Zinne wird verboten. Vom 26. Februar. 167

Nro. Seite.

2253. Die vorhin auf 2 Jahre zur Probe erweiterten Briefpostanstalten im Bunzlauer Kreise werden nunmehr auf beständig bewilliget. Vom 27. Februar. 167

2254. Der Austrieb des Borstenviehes heerdenweis wird nur über grössere Kommerzialgränzämter gestattet. Vom 27. Februar. 168

Eine Verordnung vom 27. Februar, sieh in diesem Bande im Nachtrage Seite 452. Zahl 2406.

März.

2255. Formular, nach welchem sich bey der Landesbetter-Skontrirung zu benehmen ist. Vom 2. März. 169

2256. Das Formular der Hausirungspässe für die Gotschner Unterthanen in Krain wird zur Beurtheilung der Giltigkeit kundgemacht. Vom 3. März. 171

2257. Erneuerung der Verordnung in Vorderöstreich über Holz- und Kohlenverkauf und derselben Ausfuhr. Vom 3. März. 173

2258. Wegen der in Streitfällen zwischen Unterthanen vorzunehmenden Vergleichsversuche. Vom 3. März. 175

Nro. Seite.

2259. Wegen Vermiethung der Wohnungen zu Wien. Vom 4. März. 176

2260. Die Wundärzte zur Prüfung über die Geburtshilfe anzuhalten. Vom 5 März. 178

2261. Wegen der dieses Jahr von den Juden abzuhaltenden Lustbarkeiten des Purimsfestes. Vom 5. März. 179

Zwo Verordnungen vom 5. März, sieh rückwärts in diesem Bande pr. Nachtrag Seite 453. Zahl 2407, und Seite 454. Zahl 2408.

2262. Den jährlichen Rechnungen der Gotteshäuser ist von den Vogteyen das Inventarium über die Kirchengeräthe beyzulegen. Vom 7. März. 179

2263. Das Journal für Fabriken, Manufakturen, Handlung und Mode wird verboten. Vom 7. März. 180

2264. Formulare zur Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden für die Salzborgung. Vom 8. März. 180

2265. Wie die Verzeichnisse über die Kontrebande abzufassen und mitzutheilen sind. Vom 9. März. 185

2266. Was zur Rechtsgültigkeit der Schankungen unter Lebenden in Tirol erfordert werde. Vom 11. März. 187

Nro. Seite.

Zwo Verordnungen vom 11. März, sieh in diesem Bande pr. Nachtrag Seite 473 und 474 Zahl 2433 und 2434.

2267. Die zu errichtende privilegirte k. k. kleine Briefpost zu Graz wird bekannt gemacht. Vom 12. März. 187

2268. Wie sich an denjenigen Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten vorhanden sind, in Ertheilung des Meisterrechts benommen werden solle. Vom 12. März. 188

Fünf Verordnungen vom 12. März, sieh rückwärts in diesem Bande pr. Nachtrag von der Seite 455 bis 459. unter den Zahlen 2409, 2410, 2411, 2412 und 2413.

2269. Den Judenkahalen und Gemeinden in Westgallizien wird die Kontrahirung neuer Schulden untersagt. Vom 14. März. 189

2270. Die Einschleichung fremder Juden nach Westgallizien wird untersagt. Vom 14. März. 190

2271. Die Verzollung des Transito-Waarenzeuges aus dem deutschen Reiche wird auf den, von Rußland besetzten Antheil Pohlens so, wie für die russischen Provinzen erstreckt. Vom 14. März. 194

Nro. Seite.

2272. Der Zollkordon zwiſchen Oſt- und Weſtgallizien wird aufgehoben, und über die Vorräthe der ausländiſchen Waaren die nöthige Kenntniß eingeholet. Vom 14. März. 194

2273. In Betreff der, der Landesbetter-Adminiſtration zu Uiberführung der Better anzuweiſenden Vorſpann. Vom 15. März. 199

2274. Wegen Erhaltung der Straſſen im guten Stande. Vom 15. März. 199

Eine Verordnung vom 16. März, ſieh rückwärts in dieſem Bande pr. Nachtrag Seite 459. Zahl 2414.

2275. Die Lottobothen ſollen keine fremde und Privatbriefe zur Uibertragung übernehmen. Vom 17. März. 200

2276. Die Sonn- und Feyertage ſollen nicht entheiliget werden. Vom 17. März. 201

2277. Vorſichten zur Hindanhaltung aller mit den ſtatt baarer Abfuhr bey den Fondskaſſen eingehenden ſtändiſchen Obligationen geſchehen mögenden Unterſchleiſe. Vom 18. März. 207

Eine Verordnung vom 19. März, ſieh rückwärts in dieſem Bande pr. Nachtrag, Seite 460. Zahl 2415.

Nro. Seite.

2278. Die Besitznehmung des neuen Antheils Pohlen betreffend. Vom 21. März. 208

Eine Verordnung vom 22. März sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 461. Zahl 2416.

2279. Die Sicherheitsvorsichten in Häusern, an Stiegen, Gängen, Kellern u. d. gl. in der Hauptstadt Krains zu treffen. Vom 23. März. 210

Eine Verordnung vom 23. März sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 462. Zahl 2417.

2280. Einberufungspatent der abwesenden Vasallen, Angesessenen und Einwohner des neuen Antheils vom Königreiche Pohlen. Vom 25. März. 210

2281. Belehrung, wie man sich in Ansehung der desolirten Kirchen und Pfarrgebäude zu benehmen habe. Vom 25. März. 212

Zwo Verordnungen vom 25. März sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 462. Zahl 2418. und S. 463. Zahl 2419.

2282. Weisung in Betreff des Stallzinses für die in Stationen stehenden Aerarialbeschäler. Vom 26. März. 213

Nro. Seite.

2283. Der Verkauf der Wachskerzen und Wachsfiguren bey den Kirchen wird neuerdings verboten. Vom 26. März. 214

2284. Die Medikamententax zur Pharmacopœa austriaco provincialis emendata wird kund gemacht. Vom 26. März. 215

2285. Ueber steuerbare Legate der verwittweten Ehegatten alle auf die Erbsteuer Bezug nehmende Urkunden vorzulegen. Vom 26. März. 217

2286. Die französisch-republikanischen Laubthaler werden im Umlaufe nicht geduldet, und von dem Landmünzprobieramte eingelöset. Vom 26. März. 217

2287. Die mindern Dienste bey Justizstellen, als der Gerichtsdiener, Haizer und Hausknechte einzig und allein verdienten Unteroffizieren und Soldaten zu verleihen. Vom 29. März. 218

Zwo Verordnungen vom 30. März sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 464. Zahl 2420. und S. 465. Zahl 2421.

April.

2288. Die politischen Konskripzionskommissäre und Beamten werden zur richtigen Evidenzhal-

Nro. Seite.

haltung der Konskripzionssummarien erinnert. Vom 1. April. 219

2289. Wie sich die Hauseigenthümer zu Wien wegen der Feuerwerkstätten zu achten haben. Vom 1. April. 220

2290. Weisung zu dem Benehmen in Rekognoszirungsfällen. Vom 2. April. 221

2291. Wegen der Uebersetzung des Sczawniczer Zoll- und Zoigst Amts in eine polletirende Station nacher Leschnitze. Vom 2. April. 223

2292. Verbot der Auswanderung aus Westgallizien. Vom 3. April. 224

2293. Daß zu Kommissionen in Kammeral-Angelegenheiten nur die Kreiskommissäre gebrauchet werden sollen. Vom 5. April. 226

2294. Weisung wegen der königlichen Güter in Westgallizien. Vom 5. April. 226

2295. Die verbotene Ausfuhr des Unschlitts aus Prag versteht sich auf das frische sowohl, als das geschmolzene Unschlitt. Vom 7. April. 232

Eine Verordnung vom 7. April sieh in diesem Bande im Nachtrage S. 465. Zahl 2422.

2296. Die Privatplombirung der Getraidsäcke wird zu Verhütung der Ausfuhr des Getraides verboten. Vom 8. April. 232

Nro. Seite.

2297. Frösche werden wie Krebse verzollet. Vom 8. April. 233

Eine Verordnung vom 8. April sieh in diesem Bande pr. Nachtrag S. 466. Zahl 2423.

2298. In Betreff der Gerichtsbarkeit in Ostgallizien, welcher die Vorstädter bey den Städten unterstehen, wo organisirte Magistrate sind. Vom 11. April. 233

2299. Wie sich die Salnitermeister wegen der Aufnahme der Leute in die Lehre zu benehmen haben. Vom 13. April. 234

2300. Die Zeichnung eines nützlichen Wasserfasses samt Wagen zum Feuerlöschgebrauche wird allgemein bekannt gemacht. Vom 14. April. 234

2301. Nicht nur den Egerischen, sondern auch allen andern Buchbindern wird das Herumgehen auf die Wahlfahrten mit ihren Büchern und sonstigen Feilschaften verboten. Vom 15. April. 238

2302. Wie sich bey Verhaftnehmung der Zollbeamten zu verhalten sey. Vom 16. April. 241

2303. Das Münzwesen in Westgallizien betreffend. Vom 17. April. 242

2304. Weisung wegen Einkassirung und Abfuhr des Vorspannsbetrags. Vom 18. April. 251

Nro. Seite.

2305. Weisung, was bey Pässen und Kundschaften der wandernden Gesellen zu beobachten sey. Vom 18. April. 252

Eine Verordnung vom 18. April sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 467. Zahl 2424.

2306. Landgerichtsdiener haben auf die Entweichung der Kriminalarrestanten zu wachen. Vom 19. April. 253

2307. Zollämter sollen nur diejenigen russischen Avisobriefe bey der Juchteneinfuhr für ächt ansehen, auf welchen die Aufgabs-Poststation in Rußland aufgedruckt ist. Vom 19. April. 254

2308. In Gallizien werden die Tabakspreise nach dem Maaße der in den böhmischen und österreichischen Provinzen bestehenden Tabakspreise festgesetzt. Vom 20. April. 255

2309. Biersatz in Oestreich ob der Enns. Vom 20. April. 256

Eine Verordnung vom 20. April sieh rückwärts in diesem Bande S. 267. Zahl 2425.

2310. Das Zwick- oder Labetspiel gehöret auch unter die verbotenen Spiele. Vom 21. April. 257

Nro. Seite.

2311. Bestimmung des Anmeldungstermins in Absicht der Studienverwendung an der Universität zu Wien. Vom 22. April. 258

2312. Errichtung des Appellationsgerichtes für Westgallizien zu Krakau. Vom 22. April. 258

2313. Verbot, zwey Gewerbe in einer Person zu vereinigen. Vom 22. April. 259

2314. Die auf den Postwagen zu gebenden Frachtstücke sind mit einer doppelten Adresse zu versehen. Vom 23. April. 260

2315. Provisorische Vorschrift zur Vorbeugung der zu frühen Beerdigung der Leichen. Vom 23. April. 261

Eine Verordnung vom 23. April sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 468. Zahl 2426.

2316. Weisung wegen des Hausiren. Vom 25. April. 264

Eine Verordnung vom 26. April sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 468. Zahl 2427.

2317. Wiederholter Verbot der Erscheinung der Kässtecher, Greisler und Fragner auf den Marktplätzen vor der bestimmten Ablösungsstunde. Vom 27. April. 266

2318. Wie zu Verhütung der Ausschwärzung des Hornviehes in das Ausland, die Konsigna-

Nro. Seite.

signationen von den Hornviehinnhabern an das Wirthschafts- und Kreisamt einzusenden sind. Vom 28. April. 267

2319. Die Abfuhren, welche an die Fondskassen bey dem Kammeralzahlamte geschehen, sollen mit ihrer Eigenschaft benennet, und diese Vorschrift auch an Seite des Kreisamts bey Einsendung der monatlichen Vormerkungstabellen über die bey der Kreiskasse geschehenen Nebenabfuhren beobachtet werden. Vom 28. April. 270

2320. Einsweilige Direktivregeln für die Gerichtsstellen und Partheyen in Westgallizien in Ansehung der Rechtsangelegenheiten. Vom 29. April. 271

2321. Nicht allein die Kämmerer, Kassiere und Baumeister in Steyermark, sondern auch die Magistrate haben für die Kasseverwaltung zu haften. Vom 30. April. 279

Eine Verordnung vom 30. April sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 469. Zahl 2428.

May.

2322. Die genaue Befolgung der Innungsartikel der Zeug- und Leinweberzunft wird wiederholt verordnet. Vom 3. May. 281

Nro. Seite.

2323. Garnordnung für Oesterreich ob der Enns. Vom 3. May. 288

2324. Die wegen Haltung der Hunde bestehenden Verordnungen werden erneuert. Vom 5. May. 296

2325. Wie den Fragnern der Verkauf der eingemachten Gurken und rothen Rüben gestattet werde. Vom 6. May. 298

2326. Befreyung des Andrä Braunlich und Gottlieb Hornpostel von dem Ausfuhrszolle für ihre Seidenzeugsfabrikats-Erzeugnisse. Vom 6. May. 298

2327. Das Potaschenausfuhrsverbot wird aufgehoben, und der Ausfuhrszoll von 1 fl. auf 2 fl. vom Zentner erhöhet. Vom 7. May. 299

2328. In Betreff der genauer zu beobachtenden Erbsteuer-Vorschriften bey jüdischen Vermögens-Uebertragungen. Vom 10. May. 300

2329. Weisung wegen Immatrikulirung der Wirthschaftsbeamten. Vom 11. May. 302

2330. Wie die Einfuhr der feinen Sammetnadeln zu gestatten und zu verzollen sey. Vom 12. May. 302

2331. Bey Verkauf des Hornviehes sollen die Wirthschaftsämter bey den Kreisämtern die Anzeigen machen. Vom 12. May. 303

2332.

Nro. Seite.

2332. Der Verbot wegen Verunreinigung der Gassen wird erneuert. Vom 12. May. 304

2333. Daß der Handel der k. k. Unterthanen mit österreichischen oder erbländischen Produkten, und vorzüglich mit innländischen Tuche in türkische Staaten beträchtliche Fortschritte mache, daher der hierländige Handelsstand hievon zu verständigen sey. Vom 13. May. 304

2334. Wegen Bezeichnung der nach Oberösterreich zum Verkaufe zu bringenden Leinwanden. Vom 13. May. 306

2335. Kein Hornvieh ohne Regierungspaß mehr hinaus zu lassen. Vom 13. May. 307

Eine Verordnung vom 13. May steh im Nachtrage dieses Bandes S. 475. Zahl 2435., und eine anderweite Verordnung vom 14. May steh im Nachtrage dieses Bandes S. 470. Zahl 2429.

2336. Neugebaute Häuser in Wien sollen nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung bezogen werden. Vom 15. May. 308

2337. Die Streitigkeiten über das Vorzugsrecht der auf städtischen Gründen hypothezirten Forderungen sind von der privilegirten Be-

Nro. Seite.

hörde des Fiskus zu verhandeln. Vom 17. May. 309

2338. Die den Religionsfond betreffenden ohne Beytretung des Fiskus zur Intabulirung gelangenden Kontrakte, und andere Urkunden sind ohne weiters zurückzustellen. Vom 19. May. 310

2339. Wie die Exekuzion auf die zur Zufuhr und zum Verkaufe an Marktplätzen bestimmten Lebensmitteln und Früchte zu führen sey. Vom 20. May. 310

2340. Zoll für die Einfuhr des Waldsaamen. Vom 21. May. 311

2341. Das erhöhete Postrittgeld in Krain, Friaul und im Littorale. Vom 21. May. 312

2342. Erhöhung der Wegmauth von schweren und beladenen Fuhren und Kalessen mit einem halben Kreuzer vom Pferde. Vom 21. May. 312

2343. Aufhebung des Zollkordons zwischen Ost- und Westgallizien. Vom 21. May. 313

2344. Auf die ungarischen Tabakschwärzer ist die schärfeste Aufsicht zu tragen. Vom 24. May. 314

Eine Verordnung vom 24. May sieh rückwärts in diesem Bande S. 470. Zahl 2430.

Nro. Seite.

2345. Weisung wegen der Befolgung des Leinwandbeschaupatents. Vom 25. May. 314

2346. Erneuerung der Verordnungen wegen Salzkontrebanden und Schwärzungen. Vom 25. May. 316

2347. Kinder sollen des Erdrückens wegen nicht von Müttern zu sich ins Bette genommen werden. Vom 25. May. 317

2348. Die Aerzte sollen sich über das Befugniß zur Ausübung der innerlichen Arzneykunst ausweisen. Vom 25. May. 318

2349. Aufstellung einer eigenen Bankalgefällen-Direkzion zu Linz. Vom 27. May. 319

2350. Kurs der Silbermünzen zu 12 und 6 kr. Stücken in Tirol. Vom 27. May. 320

2351. Was für Ortschaften unter dem flachen Lande in Ansehung der Einwilligung des Landes- oder Ortschefs zu den Hausvisitationen in Gefällssachen verstanden werden. Vom 28. May. 321

2352. Zu Zahlungen mit ständischen Papieren an die Fondskassen muß die Bewilligung der Landesstelle angesuchet werden. Vom 28. May. 322

2353. Daß nur der Dunger, welcher in Ostgallizien von diesseitigen Unterthanen auf ihre jenseitigen Grundstücke verführt wird,

Nro. Seite.

von der Weg- Brücken- und Ueberfahrts-mauth frey erkläret sey. Vom 28. May. 322

2354. Für die nach Westgallizien gehenden, und von dort einlangenden Briefe und Pakete ist nur das mindere innländische Postporto zu bezahlen. Vom 30. May. 323

2355. Dem Wechselgerichte ein Verzeichniß der vorfindigen Handelsleute mitzutheilen, und in Zukunft demselben jeden Handelsmann, der den Legitimationsschein erhält, anzuzeigen. Vom 30. May. 324

2356. Erhöhung des tyrolischen Ausfuhrszolles für das Leimleder. Vom 31. May. 325

Junius.

2357. Vorschrift bey Pässen für die nach Hungarn und Siebenbürgen zu reisen verlangenden Einwohner. Vom 1. Junius. 325

2358. Bestimmung der Maaßregeln in Betreff der Dauerzeit der einzulegenden Dienstkautzionen. Vom 2. Junius. 326

2359. Das Abfahren der schweren Frachtwägen von der Chaussee auf Nebenwege wird verboten. Vom 2. Junius. 327

2360. Einführung des Siegelgefälls in Westgallizien. Vom 2. Junius. 328

2361. Einführung des Tabakregals in Westgallizien. Vom 2. Junius. 378

Nro. Seite.

2362. Auf die Reparirung der aus der Pachtung aufgelassenen Strassen durch die Gemeinden und Territorialobrigkeiten sey mit Nachdruck zu dringen. Vom 2. Junius. 396

2363. Gegen ein in Ansehung einer Nullität gefälltes Appellationsurtheil ist der weitere Zug nach Hof im Wege des Rekurses zu nehmen. Vom 3. Junius. 396

2364. Wann die Schullehrer und Schulgehilfen ihre Quittungen über den Gehalt, und andere Zuflüsse aus dem Schulfond beybringen sollen. Vom 4. Junius. 397

2365. Daß die Unterthanshäuser nicht einschichtig, sondern anstossend an das Hauptgut gebauet werden sollen. Vom 6. Junius. 398

2366. Verbot des Verkaufes des Getraides in Halmen. Vom 8. Junius. 399

2367. Zollwesen in Westgallizien. Vom 8. Junius. 399

Eine Verordnung vom 8. Junius sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 471. Zahl 2431.

2368. Bey Verkauf der Gewerbe sollen die Gewerbsgeräthschaften und Waarenvorräthe vorläufig einer unpartheyischen Schätzung unterzogen werden. Vom 9. Junius. 401

Nro. Seite.

2369. Auf was bey Vorschlägen zu Kreishauptmannsstellen zu sehen ist; und daß die Kreisämter von der Landesstelle durch einen Rath öfters unversehens untersuchet werden sollen. Vom 9. Junius. 401

2370. Die Verordnungen über den Musikimpost und Most-Aufschlag werden in Oesterreich ob der Enns erneuert. Vom 9. Junius. 402

2371. Die Einführung der Generalienbücher bey den Obrigkeiten in Westgallizien wird angeordnet. Vom 9. Junius. 408

2372. Warnung vor dem Gebrauche der sogenannten Herkulespillen. Vom 10. Junius. 409

2373. Erbhuldigung in Westgallizien. Vom 13. Junius. 410

2374. Die zum Feuergewehre untauglichen Nekrouten sind zu Stück- Pack- oder Fuhrknechten zu verwenden. Vom 13. Junius. 419

Eine Verordnung vom 13. Junius sieh im Nachtrage dieses Bandes S. 471. Zahl 2432. nach.

2375. Die pünktliche Befolgung des Patents vom 20. März 1770 in Ansehung der Schiffarthsordnung wird befohlen. Vom 15. Junius. 420

Nro. Seite.

2376. Auf die mit Päſſen nach Prag verſehenen Wiener Seidenzeug- und Düntuchmacher ſoll in Abſicht auf die Auswanderung ein wachſames Aug getragen werden. Vom 15. Junius. 421

2377. Auf die genaue Befolgung des Geſetzes, welches die Auslegung der Kauf- und Krämerwaaren an Sonn- und gebotenen Feyertagen verbietet, ſind die Ortsvorſteher aufmerkſam zu machen. Vom 16. Junius. 421

2378. Wie ſich bey Vereheligungen der Unterthanen wegen der Meldzettel, Aufnahms- und Entlaßſcheine zu benehmen iſt, wann dabey von der Landesſtelle, wann von dem Kreisamte eingetreten werden ſoll. Vom 16. Junius. 422

2379. Das Verbot, daß die Juden zu Prag ohne Erlaubniß der Landesſtelle in die Chriſtenſtadt nicht überziehen dürfen, wird erneuert. Vom 16. Junius. 423

2380. Kein krankes oder hochträchtiges Vieh iſt zu verkaufen, und wie ſich bey dem Verkaufe des Fleiſches mit dem Gewichte und der Zuwage zu benehmen iſt. Vom 17. Junius. 423

2381. Die vormals dem Fiskalamte vorbehaltenen politiſchen Geſchäfte bey den Freyſaſ-

ſen

Nro. Seite.

sen sollen einsweilen von den Kreisämtern besorget werden. Vom 17. Junius. 424

2382. Die Schiffmeister sollen ihren Leuten die Verursachung der Schäden bey den aufwärts der Donau gehenden Schiffzügen in den Auen schärfest untersagen. Vom 18. Junius. 425

2383. Die Vorsicht wegen hinlänglich tiefer Begrabung der Leichen ist auch bey Militaren genau zu vollziehen. Vom 18. Junius. 425

2384. Die bey den Truppenmärschen und Fuhrwesenszügen gefallenen Pferde sollen auf der Stelle durch die Wasenmeister von den Strassen fortgeschaffet werden. Vom 18. Junius. 426

2385. Die Vorausbezahlung der Stipendien findet für das Künftige nicht mehr statt. Vom 20. Junius. 426

2386. Wegen des von den Ortspräfekturen in Gallizien zu erhebenden Corpus delicti in Kriminalfällen. Vom 21. Junius. 427

2387. Ein jeder Unterthan in Oesterreich ob der Enns, welcher in Steyermark Hornvieh erkaufen will, ist mit einem kreisämtlichen Passe zu versehen. Vom 21. Junius. 427

2388. Daß die wegen Beschauung der Leinwanden bestehenden Verordnungen durch die We-

Nro. Seite.

bervogteyen bekannt gemacht werden sollen. Vom 22. Junius. 427

2389. Den Magistraten und Ortsgerichten sind von den Bankogefällen-Verwaltungen für die bewirkten Sicherstellungsmittel die Taxen nebst dem Postporto und Bothenlohne aus dem Aerarialfonde zu vergüten. Vom 24. Junius. 428

2390. Vorschrift zur Hindanhaltung der Ausschwärzungen des Hornviehes. Vom 24. Junius. 430

2391. Die dem allgemeinen Einfuhrsverbote unterliegenden Waaren dürfen aus Westgallizien in die k. k. Erbländer zum Handel und weitern Verkaufe nicht verführet werden. Vom 24. Junius. 432

2392. Daß der Kuratklerus in Ostgallizien ohne Unterschied des Ritus, wenn er im Besitze seines Rechtes beeinträchtiget wird, die Abhilfe sogleich bey dem Kreisamte ansuchen, und die Sache nicht verjähren lassen, dieses aber die diesfälligen Entscheidungen der Kammerprokuratur mittheilen soll. Vom 25. Junius. 433

2393. Wegen des aus Ungarn in die deutschen Erbländer, und aus diesen nach Ungarn frey

Nro. Seite.

frey zu verführenden Wundersalzes. Vom 25. Junius. 434

2394. Bey Anmeldung der Hausvisitazionen in Bankal- und Tabakgefällssachen soll allemal der betreffenden politischen Behörde die wechselseitige Anschliessung der Beamten bekannt gemacht werden. Vom 30. Junius. 435

2395. Wegen Nichtbetreibung der Polizeygewerbe. Vom 30. Junius. 436

Nachtrag

einiger Verordnungen für diesen halben Jahrsgang 1796.

2396. Abstellung der unberechtigten Schießstätten, mithin die Nichtduldung der Kugelbüchsen bey den Landleuten betreffend. Vom 3. Jäner. 439

2397. Die Arzney- und chirurgischen Operazionskosten sollen künftig nur für die in der Untersuchung begriffenen, nicht aber bereits abgeurtheilten Sträflinge zur Vergütung aus dem Kriminalfond liquidiret werden. Vom 5. Jäner. 439

2398. Die offenen Kegelpläne auf dem Lande sind mit Seitenbrettern oder Flechtwerken zu versehen. Vom 9. Jäner. 440

Nro. Seite.

2399. Die Kreisärzte sollen in den Liquidazionen über Apothekenuntersuchungen bey jedem Orte anführen, ob dort eine öffentliche oder Hausapotheke untersucht worden sey. Vom 14. Jäner. 441

2400. Beschränkung des Handels der Gotscheer Hausirer. Vom 20. Jäner. 441

2401. Weisung in Absicht auf das Briefporto in ämtlicher Korrespondenz aller Bankalgefälls-Verwaltungen und Aemter. Vom 20. Jäner. 443

2402. Die in Dienstgeschäften reisenden Kreisbeamten haben die Passagemauth gegen Wiedervergütung zu entrichten. Vom 21. Jäner. 448

2403. Einige Mißbräuche bey den Kartenmacherzünften werden abgestellet. Vom 13. Februar. 448

2404. Vorsichten zu Sicherstellung des Religionsfondes gegen frühzeitige Reparazionen der Religions- und Studienfondsgebäude. Vom 20. Februar. 450

2405. Daß die Vorschrift, vermög welcher bey Ehen von Personen gemischter Religion das dreymalige Aufgeboth sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als in dem akatholischen Bethhause vorgenommen werden

Nro. Seite.

muß, neuerlich kundzumachen sey. Vom 20. Februar. 452

2406. Daß die Wegmautheinnahme von Kamenitz in Mähren nach Polna in Böhmen übersetzt worden sey. Vom 27. Februar. 452

2407. Auf was die Zensoren bey Zensurirung der Manuskripte und Bücher zu sehen haben; und daß die Buchdrucker und Buchhändler ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften haben. Vom 5. März. 453

2408. Die Obrigkeiten und Magistraten sowohl, als auch die Kreisämter haben die Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer zu befördern. Vom 5. März. 454

2409. Die Einwanderer aus fremden Ländern, welche sich in den k. k. Staaten niederlassen, sind in Rücksicht der Ehekontrakte nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu behandeln. Vom 12. März. 455

2410. Wegen Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer. Vom 12. März. 456

2411. Wie die Landgerichte die Strassenkosten-Repartizionsausweise, bey welchen unrichtige Dividenten angenommen werden, der wah-

Nro. Seite.

wahren Ordnung nach zu verfassen haben. Vom 12. März. 457

2412. Wegen Verfassung der Strassenrechnungen. Vom 12. März. 458

2413. Bey Einsendung der jährlichen Kirchen- Waisen- Spital- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakte, dann der Armeninstitutsausweise ist über eine jede Gattung ein besonders Inventar beyzulegen. Vom 12. März. 459

2414. Die Uibersetzung der Mährisch- Kamenitzer Wegmautheinnahme nach Böhmisch- Polna fängt vom 1ten April d. J. an. Vom 16. März. 459

2415. Bey Uebertretung eines Stiftlings oder Stipendisten aus einer Hauptschule oder Gymnasium in ein anderes, oder bey gänzlicher Aufgebung des Studiums ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten. Vom 19. März. 460

2416. Die durch die neue Jurisdikzionsnorma den Ortsgerichten zugetheilten Partheien sind in Rücksicht der Freygelder und übrigen Taxbezüge nicht höher zu halten. Vom 22. März. 461

Nro. Seite.

2417. Die Medikamenten-Liquidazionen sind von den Kriminalgerichten halbjährig zu erlegen. Vom 23. März. 462

2418. Warnung vor unächten churſächsiſchen Guldenſtücken mit der Jahrszahl 1780. Vom 25. März. 462

2419. Bekanntmachung der Abhilfsmittel zur Hemmung der Waldausdörrung durch alsbaldige Abräumung der von dem Wurmfraße angegriffenen Hölzer. Vom 25. März. 463

2420. Die wegen der tollen Hunde und ihres ſchädlichen Bißes ergangenen Generalien ſollen wiederholt kundgemacht werden. Vom 30. März. 464

2421. Warnung vor den im Umlaufe befindlichen churſächsiſchen Guldenſtücken mit der Jahrszahl 1768. Vom 30. März. 465

2422. Wegen Aushebung der zum Militärdienſte tauglichen Mannſchaft, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung auſſer dem Werbbezirke betreten wird. Vom 7. April. 465

2423. Wo der Vieheintrieb zu geſtatten, und wo derſelbe nicht zu geſtatten ſey. Vom 8. April. 466

2424. Die eigenmächtige Diſponirung mit den Kirchengeldern wird den Kreisämtern unterſagt. Vom 18. April. 467

Nr. Seite.

2425. Nach dem zur Verfassung der Kirchenrechnungen vorgeschriebenen Formulare soll sich auch bey den Staatsgütern benommen werden. Vom 20. April. 467

2426. Die Kreisärzte sollen die für die gprüften Hebammen ausgefertigten Zeugnisse jederzeit dem Kreisamte einhändigen. Vom 23. April. 468

2427. Wenn die Gymnasiallehrer sich nach Prag zur Bestehung der strengen Prüfungen während des Schuljahres begeben wollen, haben sie die Erlaubniß durch die Kreisämter bey der Landesstelle anzusuchen. Vom 26. April. 469

2428. Die Kreiskommissäre haben die Reisekostenliquidazionen über untersuchte Wetter- Feuer- und Wasserschäden gleich mit der Schädenliquidazion einzubringen. Vom 30 April. 470

2429. Wann die Fassionen des Steinsalzbedarfes einzubringen sind. Vom 14. May. 470

2430. Die Geburt- Trau- und Sterbhauptabellen sind stets bis halben Jäner des nächstfolgenden Jahres einzubringen. Vom 21. May. 470

Nro. Seite.

2431. Wie die Ausweise über den Stand der Exjesuiten-Pensionisten einzusenden sind. Vom 8. Junius. 471

2432. Maaßregeln zu künftiger Verhinderung des mit den Schulzeugnissen sich öfters ergebenden Unfugs. Vom 13. Junius. 471

Weiterer Nachtrag.

2433. Die rechtsprechenden Behörden sollen die Dienstunfähigkeit, als eine Strafart nie erkennen. Vom 11. März. 473

2434. Richtschnur wegen der Gerichtsbarkeit der Berggerichte und Dominien über die Sensenhämmer. Vom 11. März. 274

2435. Den Trienter Edelleuten, welche von dem Reichsvikariate geadelt worden sind, soll in Oestreich das adeliche Forum zu statten kommen. Vom 13. May. 275

Vorrede.

Dieser Siebente Band der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Gesetzsammlung liefert die unter der glorreichsten Regierung Sr. k. k. apostol. Majestät Franz des Zweyten vom 1ten Jäner bis letzten Junius 1796. erflossenen Normalvorschriften und Verordnungen in den sämmtlichen deutschen Erbländern mit Einbegriff Galliziens, in Fortsetzung der chronologischen Ordnung, und Numern, mit den gewöhnlichen Marginalen, Beziehungen auf die zusammenhangenden Vorschriften, mit dem voranstehenden chronologischen Hauptverzeichnisse der in diesem Bande vorkommenden Gesetze, dann mit dem zu Ende angefügten systematischen Repertorium.

Zu-

Zufolge der unausgesetzten Sorge für die möglichste Vollständigkeit dieser Gesetzsammlung, wurde von der Seite 1 bis 14 ein Nachtrag einiger Vorschriften für das Jahr 1795, dann von der Seite 437, bis 475, der Nachtrag der später zu Handen gekommenen zu diesem halben Jahrsgange gehörigen Gesetze und Verordnungen eingeschaltet, und es wird sogleich der zweyte halbe Jahrgang in Druck geleget, um die Gesetze und Verordnungen für das ganze Jahr 1796, ehestens zurückzulegen, und dann ungesäumt mit jenen für das gegenwärtige Jahr 1797. den Anfang machen zu können.

Wien am 1. September 1797.

Joseph Kropatschek.

Nachtrag

einiger

Verordnungen

für das

Jahr 1795.

N. 2185.

Hofdekret vom 17. Julius, kundgemacht in Oestr. u. d. E. den 13. Aug. 1795.

Auf die Waldfrevler Acht zu haben.

Aus Gelegenheit einer von dem Obersthofmeister gemachten dringenden Klage über die so sehr über Hand nehmenden Wild- und Holzdiebereyen, und in Folge des dießfalls erfolgten allerhöchsten Entschlußes ist verordnet worden, daß sämmtliche Kreisämter, und die inner den Linien Wiens befindlichen Dominien zur genuesten Befolgung der gegen diese Waldfrevler und zu deren Untersuchung und Bestrafung bestehenden Gesetze neuerdings und gemessenst angewiesen werden sollen.

N. 2186.

Regierungsbescheid in Oest. u. d. E. vom 7. kundgemacht den 15. Sept. 1795.

Giftige Toll- und Judenkirschen nicht zu Markte zu bringen.

Uiber den von der k. k. Oberpolizeydirekzion wegen der vom Genuße der giftigen Toll- und Judenkirschen erkrankten Kinder eines bürgerl. Schuhmachermeisters erstatteten Bericht, ist verordnet worden, daß der Magistrat die bürgerl. Marktrichter darauf aufmerksam

machen solle, daß die erwähnte schädliche Frucht nicht zu Markte gebracht werde, ausser dem aber den Grundgerichten mitzugeben sey, daß selbe die dießfallige Zirkularverordnung vom 1. Hornung 1788. aufs genaueste Handhaben und deren Bekanntmachung in ihren Gemeinden erneuern sollen.

N. 2187.

Hofdekret vom 20. September, kundgemacht in Oest. u. d. Ens mittels Regierungsdekrets den 15. Oktober 1795.

In wie ferne die Bestellung von Gewehren und Waffen aus den k. k. Staaten für auswärtige Höfe zu gestatten sey.

Uiber die Frage, in wie fern die Bestellung von Gewehren und Waffen aus den k. k. Staaten für auswärtige Höfe zu gestatten ist, sey einem jeden Handwerksmann, oder Kommissionär zur Pflicht zu machen, daß, wenn er solche Bestellungen erhält, jedesmal zugleich die Anzeige an Regierung gemacht werden, und sodann selbe für die mit Oesterreich in freundschaftl. Verhältnissen stehenden Mächte, die Erfüllung der Bestellungen zuzulassen, oder in zweifelhaften Fällen, oder, wenn gar zu große Bestellungen gemacht würden, sich hierüber bey der Hofstelle anzufragen seyn solle.

Den sämmtl. Grundgerichten inner den Linien wird daher in Gemäßheit dieser höchsten Hofentschließung aufgetragen, sämmtl. mit Verfertigung der Feuergewehre, oder derselben Bestandtheile sich abgebende Feuerarbeiter hievon unverzüglich zu verständigen, und ihnen die genaueste Befolgung bey sonstiger unfehlbaren

schweren

schweren Ahndung einzubinden, mit dem weitern Beysatze, daß in Folge einer anderweiten höchsten Hofentschliessung kein Feuerarbeiter die Lieferung der Gewehrbestandtheile sowohl, als auch die Fertigmachung der Gewehre für den Hrn. Felix Klary, oder einen sonstigen Kommissionair unternehmen solle, ohne die Bewilligung des Magistrats vorläufig eingeholt zu haben, ohne welche kein Lieferungskontrakt, in was immer für einer Art, zu schliessen ist. Eben so sind diese Arbeiter anzuweisen, daß sie von nun an den Magistrat monatlich anzeigen sollen, was ein jeder, was für eine Gattung Arbeit, und für wen verfertiget habe, und würden die saumseligen, oder unzuverläßigen, die bey der dermal eingeführten Kontrole ganz leicht entdecket werden, zur unverantwortlichen Strafe gezogen werden.

N. 2188.

Regierungsverordnung in Oestr. unter der Ens vom 17. November 1795.

Vorsicht wegen Entweichung der mit Partikularschub beförderten Personen.

Um den künftig vorkommenden Entweichungen der mit Partikularschuben abgeschickt werdenden Personen vorzubeugen, und in dieser wichtigen Sache die gehörige Ordnung und Genauigkeit zu erzielen, wird hiemit bekannt gemacht, daß die genaueste Beobachtung der in Schubsachen bestehenden Patente, Generalien, und Verordnungen, allen, die es betrifft, und vorzüglich den Obrigkeiten, herrschaftlichen Beamten, und

Ortsrichtern auf das nachdrucksamste eingeschärfet, zugleich denselben ins besondere auch die richtige Befolgung der Vorschrift, daß jeder Ortsrichter in Ansehen einer jeden Schubsperson zur Ausweisung der richtig geschehenen Uibergabe sich mit dem Recepisse des Uibernehmers versehe, dann, daß jede Schubsperson nur dem Richter allein, und in dessen Abwesenheit, der Gemeinde Geschwornen, oder dem Wächter übergeben, und nur von einem dieser drey Amtspersonen das Schubs-Recepisse dem Begleiter ausgefertiget werden soll, auch der Begleiter den Schiebling bey Arreststrafe nicht eher entlassen dürfe, als bis dieser von einer der drey Personen übernommen, und ihm das vorschriftmäßige Recepisse hierüber eingehändiget worden ist, ernstgemässen eingebunden, übrigens auch jedem Ortsrichter zur Pflicht gemacht werden soll, ein Protokoll, in welches die Namen der Schubsleute, dann der Tag ihrer Ankunft, und weiteren Beförderungen, das Ort, wohin sie begleitet worden, nebst Beylegung der überkommenen Recepissen ordentlich einzutragen sey, zu führen, in den Schubspässen selbst aber sey die Personsbeschreibung jeder Schubsperson einzuschalten, wobey zugleich zur Warnung beyzufügen ist, daß bey jedem Ausserachtlassungsfalle sowohl der bereits bestehenden Schubsverordnungen, als auch der hier insbesondere erwähnten, und nun hiezugefügten Vorschriften der betreffende Richter mit Arrest, der obrigkeitl. Beamte aber, da ihm die genaue Aufsicht auf die Beob-

achtung

achtung der ergehenden Verordnungen schon überhaupt, besonders in einer so wichtigen Sache obliegt, mit 6 Reichsthl. unnachsichtlich bestrafet, und so auch der Begleiter, der gegen seine Pflicht handelte, und durch Ausserachtlassung der Vorschrift, oder wessen immer, sich etwas zu Schulden kommen ließe, mit empfindlicher Strafe angesehen werden würde.

Welch und so anders mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, daß diese Verordnung schleunigst den Ortsrichtern und durch diese den Gemeinden publizirt, und auch ihres Orts auf deren genauen Vollzug feste Hand gehalten werden solle.

N. 2189.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. November 1795.

Die Ausweise über den Bedarf der hungar. Steinsalzbeträge für das Vieh längstens bis Ende Dezember jedes Jahrs einzubringen.

Gelegenheitlich einer von der N. O. k. k. Bankaladministrazion, wegen der heuer sich solange verzögerenden Einlieferung des hungarischen Steinsalzbedarfs für Böhmen gemachten Anzeige, wird den Amtsvorstehern aufgetragen, die Einleitung zu treffen, womit die Ausweise von Jahr zu Jahr, über die zum nöthigen Gebrauch für das Vieh verlangenden hungarischen Steinsalzbeträge, allemal längstens bis Ende Dezember jedes Jahrs, um so gewisser eingebracht werden, als widrigenfalls, von den später eingehenden Ausweisen kein Gebrauch gemacht werden wird.

N. 2190.

Regierungsverordnung in Oestr. unter der Ens vom 1. Dezember 1795.

Fragner, Fütterer, Greißler u. d. gl. Gewerbsleute können nur zu gewissen Stunden auf den Getraidmärkten einkaufen.

Um vorzubeugen, daß die zu dem Wiederverkaufe im Kleinen berechtigten Gewerbsleute, als Fragner, Fütterer und Greißler, keine größeren Vorräthe häufen, als zu ihrem Kleinverkaufe nöthig ist, oder keinen verbotenen Wiederverkauf treiben, hat man zu verordnen befunden, daß am Getraidmarkte, so, wie die Ordnung bereits auf andern Marktplätzen mit andern Gattungen von Feilschaften bestehet, der Ankauf der vorgesagten Gewerbsleute auf eine bestimmte Stunde und zwar im Winter auf 11 **Uhr**, im Sommer auf 10 **Uhr** eingeschränket seyn soll.

Welches den Grundgerichten zur Verständigung der dort befindlichen derley Gewerbsleute mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, daß von dem Grundgerichte eine genaue Aufsicht auf diese Gewerbsleute getragen werde, daß selbe keine übermässigen und dem mit ihrem Gewerbe anklebenden Kleinhandel unangemessenen Vorräthe anhäufen, und dieselbe zu einem, ihnen nicht zuständigen Handel verwenden.

N. 2191.

Hofdekret vom 4ten, kundgemacht mittels Regierungsverordnung in Oestr. unter der Ens den 15. Dezember 1795.

Keine Personalschankgerechtigkeit brodlosen

Keinem brodlosen bürgerlichen Wirthe soll gestattet werden, eine Personalschankgerechtigkeit auf Rechnung

nung zu übernehmen; die Dorfobrigkeiten haben daher diese höchste Entschliessung gehörig bekannt zu machen, und auf deren genaue Befolgung feste Hand zu halten.

bürgerlichen Wirthen auf Rechnung zu überlassen.

N. 2192.

Verordnung in Böhmen vom 5. Dezember 1795.

Man hat durch längere Erfahrung die Uiberzeugung erhalten, daß sich die vom Schube Entwichenen sowohl, als überhaupt dienstlose und liederliche Leute aus den Kreisen meistentheils nach Prag begeben, um entweder dort durch Betteln oder Diebereyen ihr Unterkommen zu finden; um also der ohnehin sehr verschärften Polizeyaufsicht in der Hauptstadt zu Hilfe zu kommen, und das Publikum vor diesem Schwarm Gesindel gehörig zu verwahren; so werden sämmtl. Amtsvorsteher angewiesen, in vorkommenden Entweichungsfällen der mit dem Schub gehenden Vagabunden sogleich deren genaue Personsbeschreibung der Landesstelle anzeigen, und den an der Entweichung Schuldtragenden namhaft zu machen.

Bey Entweichung mit dem Schub abgehenden Vagabunden die genaue Personsbeschreibung anzuzeigen, und den an der Entweichung Schuldtragenden namhaft zu machen.

N. 2193.

Hofdekret vom 7. Dezember 1795.

So wie mit höchstem Hofdekrete vom 22. May 1795. — so im 5. B. dieser Gesetzsammlung S. 335. unter der Zahl 1833. zu finden ist — bewilligt worden ist, daß den neuen Expositen, unter den vorgeschla-

Nachträgliche Weisung, wie den angestellten Seelsorgern einige Kirchengründe

oder andere Grundstücke zugewendet werden können.

schlagenen Modalitæten, einige Grundstücke überlassen werden können, eben so haben Se. Majestät durch ein weiteres Hofdekret zu entschließen geruhet, daß solches auch in Ansehung der alten Expositen, und unter eben diesen Bedingungen zu gestatten sey, daß nämlich ein solcher Grund in keinem Falle mehr, als 10 Metzen betragen darf, und an denjenigen Orten, wo die Kirche keine dergleichen Grundstücke besitzt, und dem Pfarrer auf keine andere Art einige zugewendet werden können, bey Gelegenheit einer Abstiftung, oder bey Veräusserung eines Bauernguts, oder auch wenn in der Gemeinde Wirthe vorhanden sind, welche zu große Wirthschaften besitzen, und einen Theil ihrer Grundstücke hindanzugeben wünschen, der Bedacht genommen werden möge, dem alten Expositen einen angemessenen Theil dieses Grunds höchstens 10 Metzen, und in diesem letztern Falle, wenn nämlich keine Kirchengründe vorhanden seyen, lediglich gegen einen einverständlich zu bestimmenden jährl. Zinns zuzuwenden, jedoch seye über jeden Fall die Bestättigung der Landesstelle anzusuchen, und zu bewirken, welche vorher zu beurtheilen hätte, ob die Uiberlassung derley Gründe der Kirche nicht zum Nachtheil gereiche. Diese höchste Entschließung wird demnach den Magistraten, und Amtsvorstehern zur nachachtl. Benehmung bey vorkommenden Fällen bekannt gemacht, mit dem fernern Beysatze, daß diese Grundstücke, von höchstens 10 Metzen, nur zu einem Garten, und Wiesen, damit die alten Expo-

siten

ten sowohl, als die neuen sich 1 oder 2 Stück Vieh zur häuslichen Nothdurft halten können, zu überlassen seye, und daß folglich zu den überlassenden Grundstücken keineswegs entlegene Felder gehören, weil die höchste Willensmeinung nicht ist, Seelsorgern ganze Feldwirthschaften, durch die sie nicht nur in genauer Befolgung ihrer Amtspflichten verhindert, sondern auch noch von ihren Kirchkindern abhängig gemacht würden, einzuräumen. Endlich, daß auch nur bey denjenigen Expositen, deren Einkünfte die Kongrua von 400 fl. nicht übersteigen, die Uiberlassung der Grundstücke von 10 Metzen unentgeldlich geschehen könne, und ein solcher Exposit nur die k. Steuer zu entrichten hätte. Wo aber die Kirche des Zinnses nicht entbehren kann, und er über die Einkünfte von 400 fl. noch einen anderweitern Genuß hat; so kann demselben das zum Miswachse, und Garten bestimmte Grundstück von 10 Metzen gegen den von dem Kirchenpatrone bestimmten, und von der hohen Landesstelle bestättigten Zinns ohne Versteigerung eingeräumet werden.

N. 2194.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. Dezember 1795.

Wann den Glockengiessern und Kupferschmieden gestattet ist,

Um das Publikum vor allen Bevortheilungen sicher zu stellen, welchen es bey Bestellung der Feuerlöschmaschinen, sie mögen von Glockengiessern oder Kupferschmieden verfertiget werden, ausgesetzt ist, hat die

Feuerspritzen und derley Maschinen zu verfertigen.

die Landesstelle für nöthig befunden, allgemein anzuordnen, daß in Zukunft allen Glockengiessern und Kupferschmieden, mit Ausnahme derjenigen, die dermal wirklich Feuerspritzen verfertigen, die Erzeugung derley Maschinen nicht gestattet werde, in so lange sie sich nicht mit hinlänglich öffentlichen Zeugnissen über die erlernten mechanischen und hydraulischen Wissenschaften vollkommen ausgewiesen haben. Wornach also die gehörige Kundmachung zu Jedermanns Wissenschaft zu veranlassen, und auf die Befolgung zu wachen ist.

N. 2195.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Dezember 1795.

Die Viehstandstabellen sicher und verläßlich einzubringen.

Da bey den für das verflossene Viertelsahr eingebrachten Tabellen, über den Viehstand und die Viehdann Fleischpreise mehrere W. Aemter theils die Tabelle nicht ordentl. und nicht ganz nach der Vorschrift verfaßt, theils aber dieselbe nicht zur gehörigen Zeit eingebracht haben, wodurch das königl. Kreisamt, und durch selbes auch die königl. Staatsbuchhaltung in Verfassung der Haupttabelle verzögert wird; so werden Amtsvorsteher nochmals erinnert, sowohl die vorgeschriebenen Haupttabellen ordentl. zu verfassen, behörig zu summiren, die Durchschnittspreise, und das Steigen und Fallen der Preise gegen das letzte Quartal auszumitteln, nicht minder die Ursachen, **warum die Preise gestiegen**, oder **gefallen** sind, stets beyzusetzen,

setzen, und sodann dieselben in den vorgeschriebenen Terminen zuverläßig einzubringen.

N. 2196.

Hofdekret vom 19. Dezember 1795, kundgemacht von dem Mährischen Landesgubernium den 16 Jäner 1796.

Gegen diejenigen, und besonders gegen die obrigkeitlichen Beamten, die sich bey entstehender Viehseuche als in einer so wichtigen Angelegenheit einen Saumsal und Unbefolg dießfalls bestehender Vorschriften zur Schuld gehen lassen, und dadurch zur Verbreitung des Uibels selbst beytragen, ist ohne Nachsicht mit eingreifenden Strafen fürzugehen.

Gegen saumselige Beamten bey entstehender Viehseuche mit Strafen fürzugehen.

N. 2197.

Hofdekret vom 31. Dezember 1795, kundgemacht durch das Mährische Landesgubernium den 19. und durch das Böhmische den 26. Jäner 1796.

Das bisher entrichtete geistliche Erbsteuer-Aequivalent ist vom Jahre 1796 an durch weitere zehen Jahre, von der sämmtlichen Sæcular- und Regular-Geistlichkeit, dann dem Religionsfonde in Ansehung der aufgehobenen Klöster und des eingezogenen Vermögens fernersfort nach den bestehenden Modalitäten zu entrichten.

Das geistliche Erbsteuer-Aequivalent ist durch weitere 10 Jahre zu entrichten.

N. 2198.

Hofdekret vom 31. Dezember 1795, kundgemacht durch das Mährische Landesgubernium den 26. Jäner 1796.

Wie sich wegen venerischen Heilungsfällen bey den Unterthanen zu benehmen ist.

Es soll von nun an von einem jeden bey Unterthanen vorkommenden venerischen Heilungsfalle gleich bey Anbeginn der Kur dem Kreisarzte die Anzeige gemacht, von diesem dem Benehmen, und der Verwendung der Lokalwundärzte genau nachgesehen, sofort die Heilung immer von dem Physikus selbst geleitet, und der gute Erfolg derselben von ihm selbst jedesmal bestättiget werden, weil ausser dem von nun an kein weiterer Beytrag von dem Aerarium bewilliget werden wird.

N. 2199.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns den 3. Jäner 1796.

Abstellung der unberechtigten Schießstätte.

Da wiederholt vorgekommen ist, daß viele Landleute noch mit Kugelbüchsen versehen sind, die von dem schon untersagten Scheibenschiessen herrühren, und solches von den minderen Obrigkeiten annoch geduldet wird; so wird mehrmalen die wirksame Abstellung der unberechtigten Schießstätte, wie auch die Republizirung der dießfälligen Generalien anbefohlen.

Das Jahr 1796.

N. 2209.

Hofdekret der obristen Justizstelle vom 2. Jäner, kundgemacht den 8. von dem n. öster. Appellazionsgerichte, in Böhmen, und in Innerösterreich den 11. Jäner, dann Hofdirektorialdekret vom 11. März kundgemacht durch das Tiroler Gubernium den 1. April 1796.

Wie sich wegen des gerichtlichen Gageverboths in Kriegszeiten, wenn es Generale, Staabsoffizier, oder sonstige Militärpartheyen betrifft, zu benehmen ist.

Seine Majestät haben über die Art, wie sich respectu des gerichtlichen Gageverboths in Kriegszeiten, wenn es Generale, Staabsoffiziere, oder sonstige Militärpartheyen betrifft, benommen werden soll, zu entschliessen geruhet: daß sich für das Verflossene nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen zu achten sey, für die künftigen Fälle aber der gerichtlich zu bewilligende Abzug der Gagehalbscheid sich nur auf den Betrag der gewöhnlichen Friedensgage zu erstrecken habe, dergestalten, daß nicht auch auf den Kriegsbeytrag, und eben so weder auf die bey Eröffnung eines Feldzugs bewilligte Gratisgage, noch auch auf die Tafelgelder gegriffen werden könne, indem die erhöhte Kriegsgebühr, die Gratisgage, und auch die Tafelgelder ihre eigene mit dem Kriegsdienste unzertrennliche Widmung haben.

Welche

Welche höchste Entschliessung den sämmtlichen untergeordneten Justizbehörden zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 2201.

Verordnung von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Jäner 1796.

Anpflanzung des Akazienbaums.

Die Robinia pseudo-Acacia, der amerikanische Schotendorn, oder unächte Akazienbaum, ist in seinem eigenen Vaterlande, nämlich in Nordamerika, als ein so vielfältig nützlicher Baum erkannt worden, daß er selbst dort mit Mühe, und besonderer Pflege gebaut wird. Bis itzt ist derselbe nur einzeln in den k. k. österreichischen Erbländern gepflanzet, sein Samen wenig gesammelt, und höchstens nur für Gärten, und von Gartenliebhabern immer aber in kleinerer Menge gepflegt worden. Da aber dieser Baum seines verschiedenen Nutzens wegen, für das Landvolk, und für die bessere Waldkultur wichtig ist; so hat die öffentliche Leitung auch diesen Nutzen, der dadurch dem Allgemeinen zugezogen werden kann, zu beobachten nicht vernachlässiget, und sie glaubt dadurch am beßten dem Allgemeinen nützlich zu seyn, indem sie den verschiedenen Nutzen, der aus diesem Baum genommen werden kann, seine Vorzüge, und die wenigen Bemerkungen, die bey dessen Pflege beobachtet werden müssen, allgemein kund macht, mit dem Vertrauen,

trauen, daß sodann die Kreisämter, Grundherrschaften, Waldbesitzer, Forstmänner, Garteninnhaber, bürgerliche und andere Gärtner, Baum- und Saamenhändler, die Wirthschaftsbeamten, und die Pfarrherren auf dem Lande besonders in den Gegenden, wo Wein gebaut wird, dem Landvolke mit dem guten Beyspiel vorgehen, die nöthige Sammlung des Saamens, und den Anbau desselben besorgen, die Vertheilung der jungen Pflanzen aber, die gehörige und billige Unterstützung und Leitung dem Landmanne in der Verpflanzung der jungen Bäume nicht versagen werden.

Durch vieljährige Erfahrungen ist es bereits bewährt, daß dieser Baum schnellwächsiger als jeder andere inländische Baum sey, der hartes Holz giebt; daß also desselben verbreitete Pflanzung dem in vielen Gegenden beginnenden Holzmangel nicht wenig steuern könnte. Nahe an einander gepflanzt erreicht er in 40 bis 50 Jahren die Höhe von 60 bis 80 Fuß, und wird 2 bis 3 Fuß im Durchmesser dick. Unter allen in unsern Ländern ausdauernden bisher bekannten Bäumen ist er der einzige, der bey einem ausserordentlichen schnellen Wachsthum ein Holz liefert, welches in Absicht der Schwere, der Härte, und der Feinheit den Färbholzarten gleich kömmt, die nur unter dem heißesten Himmelsstrich fortkommen.

Das Holz desselben ist in Ansehung der Festigkeit, und des innern Baues dem Mahagoniholze gleich.

Es läßt sich gut poliren, und dient zu verschiedenen feinen Tischler- und Drechslerarbeiten, so gut wie das Olivenholz. Zu Bauholz ist es wegen seiner Schwere nicht tauglich, es kann aber in allen Fällen die Stelle des Lerchbaumholzes vertreten, wo es an selbem mangelt, eben so auch das Escher- und Rüsterholz zu Wagnerarbeit ersetzen. Als Brenn- und Kohlholz übertrifft es, zufolge angestellter Versuche in Hinsicht der heftigen und anhaltenden Hitze alles hier bisher gewöhnliche Brennholz, und kann daher bey Bierbrauereyen, bey Salz- und Salpetersiedereyen, bey Glashütten, Guß- und Schmelzwerken um so mehr mit Vortheil benützet werden, als das schnelle Wiederwachsen seiner Schösse alle neun oder zehn Jahre, den Abtrieb verstattet, der in der Folge in das Unendliche getrieben werden kann, wenn man bey dem Abtreiben einige Saamenbäume stehen läßt, deren Saamen mit den Wurzelausschlägen der abgehauenen Bäume eine so ausserordentliche Menge Stämme liefert, daß auch der Unerfahrnste im Forstwesen ein Gehau dieser Art nicht zu Grunde richten kann. Ausser der Vermehrung durch den Saamen läßt sich dieser Baum ohne Mühe durch die Ausläufer der Wurzel fortpflanzen, deren sie viele treibt, wenn der Stamm gleich der Erde abgehauen wird. Die Schösse der abgehauenen Stämme wachsen in einem guten etwas feuchten Boden so schnell, daß sie im dritten bis vierten Jahre als gute Weinpfähle, im fünften bis sechs

sten Jahre aber als brauchbare Hopfenstangen, und im neunten bis zwölften Jahre als ein vortreffliches Brenn- und Kohlholz angewendet werden können. Die daraus verfertigten Wein- und Hopfenpfähle aber sind sogar jenen vom Lerchbaumholze vorzuziehen, weil ihre in die Erde versenkten Spitzen noch dauerhafter der Fäulung widerstehen. In sandigen und trocknen Gründen, können lebendige Zäune zur Befriedigung landwirthschaftlicher Grundstücke davon mit Vortheil angelegt werden, wenn man die im ersten Frühling bey ihrer Entstehung halb durchgehauenen Jahresschösse niederbeugt, und miteinander verflicht. Eine Behandlung, die man alle Jahre erneuern, und dabey jedesmal einigen Vorrath an Brennholz gewinnen kann. Daher kann die Pflanzung dieses Baums mit größtem Vortheile auch zur Befriedigung der Gestade der Bäche angewendet werden. Nur in steinigem, und gar zu trockenem Grunde würde sein Gedeihen erschwert und langsam seyn. Immer aber muß die Pflanzung dieses Baums dichter aneinander angelegt werden, weil er sonst von den stärkeren Winden beschädiget wird. Seine Blätter dienen wie jene der Esche zur Viehfütterung, und er hat noch durch den dünnen Schatten, den er giebt, den wichtigen Vorzug, daß er auf den Wiesen den unter ihm stehenden Wasen nicht unterdrückt. Seine Blüthen dienen zu Wohlgeruchwässern, und geben den Bienen eine gute und ergiebige Nahrung: nur muß man die Blüthen so lange verschonen, bis durch

häufige Sammlung des Saamens, der zu Ende Oktobers reif wird, hinlänglich die Erweiterung seiner Anzucht sicher gestellt seyn wird. Abhänge nicht allzuhoher Berge, die gegen Süden, oder Südwesten offen liegen, sind für die Anpflanzung dieses Baumes in Wäldern am angemessensten, weil ihn in dieser Lage die Stürme, von welchen sein brüchiges Holz am mehresten zu befürchten hat, weniger beschädigen können. Damit aber in diesem Standorte dem neu verpflanzten Stämmchen die nöthige Feuchtigkeit, die er vorzüglich in den ersten Jahren sehr liebt, nicht mangle, wäre es rathsam, daß für jeden der Setzlinge, die hier höchstens nur 5 bis 6 Fuß von einander gepflanzt werden sollen, eine wannenähnliche, und einen Fuß tiefe, vier Fuß lange, und zwey bis drey Fuß breite Grube gemacht würde, je nachdem es der Abgang verstattete, damit in diesen Vertiefungen das abschiessende Regen- und Schneewasser sich sammle, und den jungen Setzlingen die zureichende Feuchtigkeit verschaffe.

Damit aber durch unüberlegte, und dann durch mißlingende Versuche, das Publikum von einem sonst so nützlichen Unternehmen nicht abgeschrecket werde, so ermahnt man zugleich dasselbe, daß in den ersten Monaten die aus Saamen gezogene Baumpflanzen dieser Art zart sind, öftere Begiessung wünschen, eine lockere gute Erde, und gute Umzäunung bis in das dritte und vierte Jahr fodern, weil sogar die Haasen im Winter von den noch zarten Pflanzen die Rinde als eine süsse

Nahrung

Nahrung abfressen; daß das Säen des Saamens, um vollkommen zu gedeyhen, in eigene tiefer umgegrabene Gartenbeeten, und im Frühjahre geschehen muß, der Saamen aber gegen das Ende des Oktobers gesammelt, und trocken aufbehalten werden soll; daß aber im dritten oder vierten Jahre die nun dauerhaften allen Frosten hinlänglich widerstehenden jungen Bäume auf die oben beschriebene Art, und in die erstbenannten Gegenden und Plätze mit großem den Landmann hinlänglich für seine Mühe lohnendem Vortheile versetzet werden sollen; wobey aber die Wurzeln sowohl, als auch die Zweige so wenig als möglich zu beschneiden sind.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Aufmunterung bekannt gemacht wird.

N. 2202.

Hofdekret an das Tirolische Gubernium vom 8 Jäner, kundgemacht von demselben den 26. Jäner 1796.

Zollsatz der zum Ackerbaue und zum Fuhrwesen erforderlichen ausgeschlagenen nach Tirol gehenden Eisengattungen.

Se. Majestät haben verordnet, daß die zum Ackerbau und zum Fuhrwesen erforderlichen ausgeschlagenen Eisengattungen, als: Zain- oder Zahn- großes und kleines Schien- rundes und viereckigtes Gitter- sogenanntes Stab-Eisen, wie auch Pflug- und sogenanntes Erting-Eisen, Schleuder- Schließ- und ausgestrecktes Eisen, und andere dergleichen Gattungen, wenn sie aus den Erbländern nach Tirol gehen, auf den Zollsatz des tirolischen Tariffes vom Jahre 1780.

zurückgesetzt, folglich nur mit 1½ kr. vom Zentner an Konsumo verzollt werden sollen.

N. 2203.

Hofdekret vom 9., kundgemacht durch das Mährische Landesgubernium den 19. Jäner 1796.

Stempelfrey sind die officiosen Stiftbriefe.

Die für die Landesstelle und das Ordinariat bestimmten officiosen Stiftbriefs-Exemplare sind jenen Urkunden gleich, von welchen das Stempelpatent von 1788. §. 24. Lit. F. redet, und von der Stemplung frey.

N. 2204.

Hofdekret an sämmtl. Länderstellen vom 9. Jäner, kundgemacht in Vorderöst. den 13. und in Tirol den 26. Jäner 1796.

Tax Entrichtung für die Großjährigkeits Nachsicht.

Um dem Mißbrauche vorzubeugen, der daraus theils bereits entstanden ist, theils noch in der Folge entstehen könnte, wenn die Entschließungen über die bewilligte Großjährigkeits-Nachsicht den Partheyen ohne vorläuftiger Berichtigung der bemessenen Taxe verabfolget werden, wird über gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle verordnet, daß die Expeditionen über solche Nachsichtsbewilligungen nicht eher hinausgegeben werden sollen, ehevor nicht der Vormund entweder die dießfallsige Taxe entrichtet, oder wenigstens dieselbe sicher gestellet haben wird.

Zu

Zu Folge der angeführten höchsten Verfügung wird daher in Zukunft, da nach der bestehenden Vorschrift vom 4ten Januar 1790. *) die Taxen für die Großjährigkeits-Nachsicht in einem Vierteljahre bey sonstiger Erlöschung dieser Gnade entrichtet werden müssen, eine solche unberichtigte und unerhobene Expedition gleich nach Verlauf des vorgeschriebenen Termines von dreyen Monathen cassiret werden.

N. 2205.

Regierungsverordnung in Oesterreich unter der Ens vom 9. Jäner 1796.

Die Aushängung der Tafeln bey Apothekern wegen unter der Taxe angebotenen Arzneyen ist nicht mehr zu dulden.

Es bestehet bisher bey mehreren neuerrichteten Apotheken die Gewohnheit, daß auf einer vor denselben aushängenden Tafel die Arzneyen um einen die Hälfte, ein Drittel oder Viertheil geringeren Preis angebothen werden, als in der Apothekertaxe bestimmt ist. Wenn nun auch die bisherige Taxe hiezu Anlaß gegeben haben mag, so fällt doch itzt dieser Umstand bey der nunmehr neu verfertigten, und von Sr. Maj. festgesetzten, und privilegirten Taxe weg, worinn alle Arzneyen nach dem dermaligen Waarenpreise so taxirt sind, daß der Apotheker zwar dabey bestehen kann, das Publikum aber gar nicht überhalten wird.

*) Man sehe diese Verordnung und das derselben angeschlossene Verzeichniß in meinem 18. Bande der Josephin. Gesetzsammlung S. 500—502.

Die Grundobrigkeiten haben sämmtlichen ihnen unterstehenden Apotheken dieses öffentl. Anerbiethen der Arzneyen unter der bestimmten Taxe zu verbiethen, und denjenigen Apotheken, welche auf einer vor ihren Apotheken aushängenden Tafel diese Anerbiethungen machen, anzubefehlen, daß sie diese Tafel sogleich wegnehmen sollen.

N. 2206.

Hofdekret vom 12. Jäner 1796.

Wie fremde roßhaarene Sesselüberzüge zu verzollen sind.

Die fremden roßhaarenen Sesselüberzüge sind mit 20 v. H. des Schätzungswerths in die Verzollung zu nehmen.

N. 2207.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Jäner 1796.

Nachtrag der Vorschrift zur Verfassung der Stiftsbriefe.

Zur Verfassung der Stiftsbriefe nach dem mittels Gubernialverordnung vom 14. Oktober v. J. erhaltenen Entwurf, — so in dieser Gesetzsammlung 6. B. S. 307. Zahl 2089. zu finden ist, — werden die Aemter noch erinnert, daß sich die Sicherstellung, bey jedem derley Stiftsbriefe auf das Ganze der Armenanstalt gehörige Vermögen ausdehne, somit nicht nur Kapitalien, sondern auch Häuser, Grundstücke, Naturalabgaben u. s. w. umfasse, und die Sicherstellung von allen Gattungen der den Spitälern gehörigen Häu-

sern

fern und Gründen nicht anders, als mittelst der ordentl. Einverleibung erwirket werden könne.

2tens. Muß ein Abschluß über das einem jeden einzelnen Spitale oder Armeninstitute gehörige Vermögen gemacht, bey diesem solches gänzlich erörtert, und in der über Spitäler zu errichtenden Stiftungsurkunde und über Armeninstituten-Vermögen aufzurechnenden Ausweis genau bestimmt, und mit den dazu gehörigen Originaldokumenten belegt werden; um nun hiernach einen festen Standpunkt zu erhalten, nach welchem für alle künftige Zeiten das Steigen und Fallen des Vermögens ersehen, und die Obrigkeiten, Magistraten, und Gemeinden als die Verwalter und Aufbewahrer derselben über ihre nicht aufrechte oder vernachläßigte Gebahrung zur Rede und Verantwortung gezogen werden können. In dieser Rücksicht wurde auch in dem vorgedachten Entwurfe zu den Stiftsbriefen der Grund zur Beschreibung der Häuser und Gründen, dann derselben Verbücherung zur Rechnungsschlußmäßigen Ausweisung der Kapitalien, Grundzinnsen, Naturalienabgaben u. s. w. gelegt, und die k. Kreisämter werden bey den erfolgenden Einsendungen der Stiftsbriefe und Armeninstitutsausweisen, samt zu beyden gehörigen in dem Stiftsbriefsentwurfe an Hand gelassenen Urkunden hierauf sehen, ob diese Absicht erreichet sey. In Ermanglung dessen werden die Obrigkeiten und Magistraten auf die Berichtigung der Ab-

gänge genauere Befolgung der Vorschrift, zur Verhinderung aller Weitschichtigkeiten verwiesen.

3tens. Wird Magistraten und Obrigkeiten eingeschärft, daß das eigenthümliche Vermögen dem Spitäler mit jenem des jedesortigen Armeninstitutsvermögen, als welches erst durch die neue Einrichtung entstanden ist, keinerdings zu vermengen, sondern sind über jenes der Stiftsbriefe nach dem mehrerwähnten Formular, samt der hierzu gehörigen Belagen über dieses die belegten Ausweise einzubringen. Betreffende Amtsvorsteher werden daher zur Berichtigung der Stiftsbriefe mit dem Beysatz verständiget, alle hiezu erforderliche Dokumente in Bereitschaft zu halten, um dieselben bey der im Kreisamt dießfalls für sich gehenden Kommission prüfen zu können.

N. 2208.

Hofdekret vom 15. Jäner, kundgemacht von dem Tirolischen Landesgubernium den 16. Februar 1796.

Wegen Erneuerung und Bezahlung der Schätzmänner nach dem Waldschadenersatz und Straf-Normale.

Ueber das bereits unterm 3ten Oktober 1794. bekannt gemachte — in dieser meinen Gesetzsammlung 4ten Band S. 514. unter der Zahl 1459. — enthaltene Waldschadensersatz- und Straf-Normale ist in Absicht auf die Ernennung, und Bezahlung der Schätzmänner in Fällen eines zu verhängenden Waldschadensersatzes weiters erkläret worden: Es seyen die zween unbefangenen Sachkündigen, und beeideten Schätzmänner von

der

der Obrigkeit einverständlich mit dem Waldamte zu ernennen; den für die Bemühung dieser Schätzmänner von dem Richter zu bestimmenden Betrag hingegen habe das Waldamt einsweilen zu vergüten, und am Ende solchen die sachfällige Parthey, das ist der Beschädiger, samt dem Schadensbetrage zu bezahlen.

Diese nachträgliche höchste Erläuterung wird also zu Jedermanns Wissen und Benehmung hiemit kundgemacht.

N. 2209.

Hofdekret vom 15. Jäner, kundgemacht durch das Tiroler Landesgubernium den 16. Februar 1796.

Was bey Verwandlung eines Real- in ein Pecuniar-Fideikommiß zu beobachten ist.

Bey Verwandlung eines Real-Fideikommisses in ein Pecuniar-Fideikommiß ist der ganze Kaufswerth ohne Abzug zum Surrogat anzunehmen.

N. 2210.

Hofdekret vom 15. Jäner, kundgemacht durch das Tiroler Landesgubernium den 16. Februar 1796.

Wie der Verbot des Spieles Zwicken zu bestrafen ist.

Es hat zwar bey dem Verbote des Spieles **Zwicken** genannt, zu bewenden, jedoch sind die Uibertreter nicht mit der Geldstrafe, sondern nur mit Arreste zu belegen.

N. 2211.

N. 2211.

Verordnung des Steyrischen Gubernium vom 13. Jäner 1796.

Armenversorgungsanstalten zu Grätz in Steyermark

Seine kais. kön. Majestät Joseph der Zweyte, Höchstseligen Andenkens haben den Armenversorgungsanstalten der Hauptstadt Graz in Steyermark die nun bestehende Gestalt und Grundfeste gegeben. In diesen Anstalten sind vereinbaret die Unterstützung der Dürftigen ohne Unterschied der Religion; die Heilung und Pflege der Kranken; Unterbringung derjenigen Personen in den Versorgungshäusern, die mit Blöd- oder Wahnsinne, oder sonstigen, nebst dem Mitleiden unwiderstehlichen Eckel, und Abscheu im gemeinschaftlichen Umgange erregenden Krankheiten behaftet sind; der Zufluchtsort verführter, und geschwächter Mädchen; der Versorgungsort hilfloser Waisen, unehelicher und hinweggelegter Kinder.

Diese sämmtlichen Institute unterstehen dem hierländigen k. k. Gubernium, und dann einem Herrn Referenten aus dem Rathsgremium, von dem das untergeordnete Amts- und Kanzleypersonal die Geschäftsleistung empfängt, und die in dieses Armenversorgungsfach einschlagenden Gegenstände vorgetragen, und im Ordnungsgange aufrecht erhalten werden.

Die Versorgungsanstalten haben folgende Institutsabtheilungen erhalten:

I. Das allgemeine Krankenhaus. II. Das Gebährhaus. III. Das Tollhaus. IV. Das Waisen-

und

und Findelkinder-Institut. V. Das Siechenhaus, VI. Die Unterhaltung der gestifteten Spitalspfründner, wie auch VII. der Armenhauspfründner in- und ausser dem Armen- oder Siechenhause.

I.

Allgemeines Krankenhaus.

Dieses wurde aus dem gewesenen Lamprechter-Stiftshofe errichtet, den 10. Dezember 1788 eröffnet, und solches dem Publikum mittels einer öffentlichen Ankündigung bekannt gemacht.

Bestimmung dieses Hauses.

In diesem Zivil-Krankenhause wird für die Herstellung der Kranken gesorget. Die gute Auswahl an Aerzten, gute Zubereitung der Medikamente, gutes Bett, einfache, aber schmackhafte Kost gab dem Ganzen eine solche Gestalt, daß es den dahin Aufgenommenen an einer ordentlichen und liebreichen Pflege nicht mangeln sollte. Nachdem aber die Fonds- und Stiftungseinkünfte dieses der öffentlichen Hilfe und Unterstützung gewidmeten Hauses, auch wegen des in dieser Hauptstadt angewachsenen Bevölkerungsstandes, dann des Zusammenflußes so vieler Fremden nicht zureichen, um schon dermal Jedermann, oder mehrere über die Zahl der 30 Stiftungsplätze, so sehr man es auch thun zu können wünschte, unentgeldlich aufzunehmen, und zwar um so minder, als eine allgemeine unentgeld-

geldliche Aufnahme von der Seite schädlich werden müßte, weil durch die auf eine zu große Menge vertheilte Hilfe nothwendig die Wartung, und Verpflegung jedes Einzelnen bey nicht hinlänglichem Personal unvollkommen ausfallen würde, und es auch überhaupt unbillig wäre, daß diejenigen, deren Umstände eine Zahlung gestatten, den öffentlichen Armenversorgungsanstalten unentgeldlich zur Last fallen, und wirklich Dürftigen, für welche die monatlichen 30 Plätze gestiftet, und bestimmet sind, die Unterstützung entziehen sollten; so wurde für wahrhaft Arme die unentgeldliche Hilfe, und dem zu zahlen Vermögenden eine Erleichterung gegen mässige Taxe zu verschaffen gesuchet.

Aufnahme der Kranken.

Die aufzunehmenden Kranken werden in 4 Klassen eingetheilet:

Erste Klasse: Zu solcher gehören jene, welche ein Zimmer für sich allein und eigene Bedienung überkommen, für welche 8 besondere Zimmer gewidmet sind. Die Bezahlung dieser Klasse ist täglich 1 fl., und zwar auf 14 Tage vorhinein.

Personen männlich und weiblichen Geschlechtes werden hier aufgenommen, und sind schon durch den Wohnungstrakt voneinander abgesondert.

Zweyte Klasse: In welcher mehrere Kranke in einem Zimmer zusammen, jedoch die Geschlechte abgesöndert sind. Die Bezahlung ist täglich 30 kr.,

welche

welche gleichfalls wenigstens auf 14 Tage vorhinein geleistet werden muß; für diese Klasse sind nach den Abtheilungen der Kranken mehrere abgesönderte Zimmer vorbereitet.

In diesen beyden Klassen werden alle Gattungen von Kranken aufgenommen, nur sind langwierige und unheilbare ausgeschlossen.

Die Kranken dieser zwey Klassen bekommen nebst eigener Wartung feineres Leinenzeug, besseres Bettgeräth, schmackhaftere und reichlichere Kost.

In die dritte Klasse gehören jene Kranke, welche täglich 10 kr. bezahlen, und auch Arme, welche Institutus-oder Pfründeporzionen, die 10 kr. täglich nicht übersteigen, genießen, derer letzteren ihre Porzionen in so lange als regie dem Krankenhause zurückbleiben, als sie darin krank liegen, und ganz aus demselben austreten. Diese Kranken der dritten Klasse haben sich all jener guten Pflege, und Behandlung zu erfreuen, die denjenigen, welche in die gestifteten Krankenplätze versetzt werden, zugedacht ist.

Die vierte Klasse ist für die unentgeldliche Aufnahme derjenigen Personen bestimmt, die weder bemittelte Eltern, noch sonst ein eigenes erweisliches Vermögen haben, und derer Armuth von dem Ortspfarrer durch gehöriges Zeugniß bestättiget wird.

Für diese Gattung unentgeldlich aufzunehmender Kranken sind monatlich 30 gestiftete Plätze festgesetzt.

Kranke, wenn sie nicht mit langwierigen unheilbaren Krankheiten behaftet, und von dem Hausordinarius, oder ersten Hauschyrurg zur Aufnahme geeignet befunden worden sind, werden gegen Bezahlung vom ganzen Lande Steyer, unentgeldlich hingegen nach den bestehenden Direktivregeln, dem Amtsunterrichte, der dem Publikum gemachten Ankündigung, und der höchsten Hofentschliessung nur diejenigen, welche in der Hauptstadt, und den inner den Mauthstazionen der Vorstädte liegenden Bezirken wohnhaft, folglich keine Auswärtige sind, und von jenen auch nur so viele in das Krankenhaus aufgenommen werden, als in den 30 gestifteten Betten Platz finden. Wenn demnach in besonderen Fällen die Aufnahme eines auswärtigen Kranken angesucht werden will, so ist sich hierwegen unmittelbar an die Landesstelle selbst, oder den diesem Institute vorgesetzten Herrn Referenten zu verwenden.

Für zahlende Kranke ist bey jenen, wo man wegen verläßlicher Zahlungsabfuhr gesichert seyn kann, der zu entrichtende Betrag auf 14 Tage voraus zu erlegen, auswärtige, und der Direkzion minder bekannte Partheyen haben gleich beym Eintritt einen monatlichen Betrag zu entrichten, und das Haus mit einer schriftlichen Erklärung über die weitere unweigerliche Vorhineinzahlung zu versichern.

Uiber jede geleistete Zahlung wird eine ämtliche Quittung ausgestellet. Tritt ein zahlender Kranke aus, und hat wegen der vorausgemachten Zahlung

bey

bey der Direkzionskasse etwas rückzufordern, so wird der Rückersatz ohne Anstand, jedoch dermassen geleistet, daß die in Handen gehabte Quittung abgegeben, eine neue nach dem wahren Betrag ausgestellet, und ein Gegenschein über den Rückempfang eingeleget werde.

Professionisten und Handwerkspursche werden dermal in das Krankenhaus ohne Zahlung nicht angenommen.

Die Meisterschaften, Zünfte, Fabriken zahlen Beyträge an die Barmherzigen, diesen stehet es auch zu, für erkrankte Handwerksgenossen zu sorgen. Würden aber Fabriken, oder Handwerkszünfte sich in Hinsicht eines jährlichen, dem Krankenhause verhältnißmäßig zu leistenden Beytrags mit dem dießfälligen Institute einverstehen, und zu einem billigen Antrage herbeylassen wollen, so hätten kranke Gesellen sich alsdann der vorzüglichen Aufnahme, und guten Behandlung ohne weiters zu vertrösten.

Die Dienstherren und Frauen, die im Stande sind, für Dienstbothen zu zahlen, können solche in Erkrankungsfällen nur gegen Zahlung in dem Krankenhause unterbringen. Menschenliebe und Billigkeit macht es den Dienstherren und Frauen zur Pflicht, Menschengefühl ruft sie auf, für den Dienstbothen in seiner Krankheit zu sorgen, dessen treuer Dienstleistung und Arbeit sie sich, so lange er gesund, und bey vollen Kräften war, bedienet haben; anbey kostete die Pflege eines kranken Dienstbothen zur Zeit, da dieses Kran-

kenhaus noch nicht bestand, mithin der Abgang desselben die eigene Versorgung des Dienstbothen in meisten Fällen dem Dienstherrn nothwendig machte, dem letztern unstreitig mehr, als die nun im Krankenhause zu entrichtenden täglichen 10 kr. betragen.

Sollten aber Dienstherren, oder Dienstfrauen durch Zeugnisse der Pfarrer, Armenväter, und Gemeindevorsteher es darthun können, daß sie für ihre kranken Dienstbothen weder zu bezahlen, noch ihrer Lage, und Umstände wegen dieselben bey sich zu behalten im Stande sind, dann werden diese kranken Dienstbothen mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Direktivregeln unentgeldlich in das allgemeine Krankenspital aufgenommen werden.

Jene, welche die unentgeldliche Aufnahme in dieses Spital ansuchen, haben nebst dem Zeugnisse über ihre Armuth, auch das ärztliche Zeugniß von dem Armenphysiker, oder dem Bezirkswundarzte beyzubringen, damit die Hausärzte es beurtheilen können, ob der Kranke zur Aufnahme nach den festgesetzten Direktivregeln geeignet sey, oder nicht; und aus diesem Grunde haben die Aerzte in Ausstellung der Zeugnisse über die Beschaffenheit und Umstände der Krankheit diesen keine unächte Wendung zu geben, damit hiedurch der Hausordinarius, oder erste Hauschyrurg nicht irregeführet, und zur unstandhaften Aufnahmsbeurtheilung, durch welche das Haus sich einen großen Nachtheil zuziehen würde, verleitet werden. Die ärztlichen Zeugnisse

müssen

müssen daher unter der Haftung des Ausstellers den Krankheitsstand genau und getreu bestimmen.

Im Bezug auf die Ertheilung der Zeugnisse über die wirkliche Armuth der unentgeldlich Aufzunehmenden kömmt es vorzüglich jederzeit darauf an, daß die Ortspfarrer und Seelsorger sich von den Dürftigkeitsumständen derselben genugsam zu überzeugen trachten. Es muß in verdächtigen und zweifelhaften Fällen der Grad der Dürftigkeit der sich um Zeugnisse meldenden Armen in ihren Wohnungen entweder von dem Ortspfarrer selbst, untersucht, oder durch die Armenväter erforschet werden, um sohin den Würdigen nach gewissenhaftem Befund ein pfarrliches Zeugniß zur unentgeldlichen Aufnahme ausstellen, und sie als wahrhaft Dürftige empfehlen zu können.

In dieser Rücksicht wurde über erflossene Hofkanzleyverordnung vom 12. Novembe 1792, dann Gubernialweisung vom 21. des nämlichen Monats und Jahrs den hiesigen Seelsorgern durch das Ordinariat aufgetragen, daß sie sich genau an jene Vorschrift halten sollen, welche zur Untersuchung der Institutsarmen vorgeschrieben worden ist, weil man sich auch mit den Zeugnissen der Hausherren allein, und ohne genugsame Selbstüberzeugung von der wirklichen Dürftigkeit des unentgeldlich Aufzunehmenden nicht vollkommen begnügen könne; wie auch daß jeder Pfarrer dem auszustellenden Armuthszeugnisse deutlich einschalte, selbst, oder durch den Armenvater, oder wenigstens durch ei-

nen Kaplan die Umstände der Person genau untersucht zu haben, weil ansonst das Zeugniß, wenn es nicht so vorschriftmäßig ausgefertiget seyn würde, verworfen werden müßte, und Niemand auf eine diesfällige Unterstützung rechnen könnte.

Bey der Ausstellung der Armuthszeugnisse wird alle mögliche Selbstüberzeugung, und Behutsamkeit erforderlich, weil durch voreilige unverläßliche Armuthsbestätigung Dürftigere zurückgesetzet, durch die üble Gebrauchmachung dieser unkräftigen Urkunden der Fond zu sehr beeinträchtiget, der Aussteller aber immer zur Verantwortung, und nach Umständen selbst zur Ersatzleistung der dem Krankenhause ungebührlich verursachten diesfälligen Auslagen verhalten werden würde.

Vermög bestehender Gubernialverordnung ist den Pfarrern das Befugniß eingeräumet worden, vor der Ertheilung des Armuthzeugnisses das ärztliche Zeugniß abzufordern, damit, wenn schon nach diesem der Bittwerber zur Aufnahme nicht in das Kranken- sondern in das Siechenhaus geeignet befunden würde, die Einschreitung nicht unnütz gemacht, sondern die angemessene Unterbringung sogleich eingeleitet werden möge.

Auf Entlaßscheine, die verdächtig oder mit der gehörigen Bestättigung nicht versehen sind, ist eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf einseitige mündliche unerhobene Angaben, die nur auf Leichtgläubigkeit und Benutzung der durch unzeitiges und übel ver-

stan-

standenes Mitleiden, oder durch ungestümme Zudringlichkeit errungene Zeugnisse sich gründen.

Kranke von jeder Art, die unentgeldlich aufgenommen zu werden verlangen, haben sich anfänglich bey dem Hausordinarius, oder bey dem ersten Hauschyrurg um ihre Aufnahme aus der Ursache anzumelden, damit von denselben in Rücksicht auf den Krankheitsstand bestimmet werden könne, ob, und unter welcher Kathegorie des Krankenhauses dieselben zur Aufnahme dahin geeignet seyen?

Nach dem erfolgten dießfälligen Erkenntnisse aber sind sie verbunden, zur wirklichen Aufnahme sich in der Direkzionskanzley zu stellen, welcher die Untersuchung obliegt, ob dieselben zur zahlenden, oder unentgeldlich aufzunehmenden und zu besorgenden Klasse gehören? dann ob im letztern Falle die 30 unentgeldlichen Plätze schon besetzet sind, oder ganz besondere Umstände eintreten, die ungeachtet dieser Besetzung die Aufnahme derselben mit Bewilligung der Landesstelle, oder eines jeweiligen Herrn Gubernialraths, und Referentens in Armenversorgungs-Angelegenheiten nothwendig machen, somit dieselben aufzunehmen seyen, oder nicht? wo hingegen Partheyen, die sich selbst zur Zahlung erklären, und aus besondern Ursachen sich vor der Aufnahme nicht in der Kanzley melden wollen, wenn sie von dem Hausordinarius, oder ersten Chyrurg in Ansehung ihrer Krankheitsart zur Aufnahme geeignet befunden werden, auch ohne sich in der Di-

rekzionskanzley gestellt zu haben, dennoch unter dem Beding aufgenommen werden können, daß dieselben den monatlichen Hausregiebetrag immer voraus entrichten, und von dem Ordinarius, oder ersten Chyrurg der Direkzionskanzley auf der Stelle angezeiget, dann dieser auch alle Daten in Ansehen dergleichen Kranken unverzüglich angegeben werden müssen, die zur Eintragung der Aufnahme derselben in die vorgeschriebenen Vormerkungsprotokolle erforderlich sind.

Die Partheyen, welche selbst ansuchen, in das Krankenhaus eintreten zu können, oder durch jemand andern hierum das Gesuch stellen lassen, haben sich in den ordentlichen Amtsstunden, in der Früh von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr (besondere Fälle unterliegen der Ausnahme, und da wird von der allgemeinen Regel abgegangen) in der Direkzionskanzley zu melden, wo sie entweder an den Hausordinarius, oder ersten Hauschyrurg, in wessen Fach die Krankheitsbeurtheilung einschlagen mag, werden angewiesen werden. Bestättigen es nun die Aerzte schriftlich, daß der die Aufnahme Ansuchende dazu geeignet ist, und sind auch sonst keine Hindernisse in Absicht der Zahlung, und der Direktivregeln im Wege, so wird der Kranke auf der Stelle in dem Krankenprotokolle vorgemerkt, und in das bestimmte Krankenzimmer unaufgehalten angewiesen.

Es wird sowohl der Direktor, als auch der Ordinarius, und erste Wundarzt, wenn sie aus dem

Hause

Hause zu gehen haben, es immer bey dem Portier hinterlassen, wo sie bey einem gähen dringenden Vorfall anzutreffen seyen: in derer Abwesenheit jedoch der chyrurgische Assistent jedesmal verläßlich zu Hause bleiben muß, welcher dergleichen Kranke, die sich bey dem Portier zu melden haben, unverweilt in ein Zimmer zu bringen, und bey sich zeigender Gefahr am Verzug bis zur Ankunft des Ordinarius, oder ersten Chyrurgus denselben sogleich die nöthige Hilfe zu leisten haben wird.

Schwache, ganz unbemittelte zur unentgeldlichen Aufnahmsklasse im strengsten Verstande gehörige Kranke werden auf Verlangen durch die Hausknechte mit dem Krankensessel, oder Tragbette ohne Zahlung in das Krankenhaus gebracht.

In Unglücks-oder unvorhergesehenen Fällen, wo die Hilfe und Rettung eines Menschen auf der Stelle nothwendig wird, sind Verunglückte ohne weiters, und ohne vorhergegangene Umfrage in das Krankenhaus bringen zu machen, wo nachhin die weitere Erhebung des ein so andern von der Direkzion veranlasset werden wird.

Wenn jemand wegen verweigerter unentgeldlichen Aufnahme eines obgleich hierzu geeigneten Kranken, oder Abforderung einer Zahlung sich gekränkt zu seyn glaubet, ist die Beschwerde hierüber bey einem jeweiligen Herrn Referenten in rechter Zeit mit aufrichtiger Bemerkung aller Umstände anzubringen, weil in

jedem Falle die Direkzion über die Anstände einvernommen werden muß, und keinem Theile ohne den andern gehört zu haben, Recht gesprochen werden kann.

Absönderung der Kranken.

Die täglich einen Gulden Zahlenden haben eigene eingerichtete Zimmer samt dem Krankenwärter.

Die 30 kr. Zahlenden sind zwar in besondern Zimmern gleichfalls von andern Kranken abgesöndert; es wohnen aber mehrere zusammen.

Die 10 kr. und nichts Zahlenden haben hingegen gemeinschaftlich mehrere Krankenzimmer nach der Abtheilung des Geschlechts, und Krankheitsgattungen, in wie weit nämlich diese entweder in das Fach und Besorgung des Medikers, oder ersten Wundarztes gehören.

Für die mit der Lustseuche behafteten Kranken sind besondere Zimmer eingeräumet, wohin keinem Fremden der Zutritt, noch die Zusammenkunft mit andern Kranken gestattet ist. Venerische Kranke von beydem Geschlechte können hier gegen Zahlung, wirklich Dürftige aber, und auch sonst dazu geeignete, für welche monatlich 6 Plätze bestimmt sind, unentgeldliche Hilfe und Heilung finden, ohne ihren wahren Namen zu entdecken, oder im Besorgnisse seyn zu dürfen, daß sie von Jemand erkannt, oder sonst auf eine Art verrathen werden.

Die

Die Einförmigkeit, und Einrichtung in den Krankenzimmern an Kleidung, Betten und Wäsche.

In jedem Zimmer der einen Gulden täglich Zahlenden ist eine gleiche Einrichtung; die Speisen werden auf irdenem Geschirr abgereicht; Schlafröcke, Wäsche, und Pantofel haben Kranke dieser Guldenklasse selbst mitzubringen, und den Wäscherlohn, jedoch nur für diejenige Wäsche, welche sie selbst mitbringen, nicht aber auch für die Hauswäsche, die sie in ihrer Krankheit brauchen, insbesondere aus Eigenem zu zahlen.

Die 30 kr. Zahlenden erhalten fast die nämliche Einrichtung, haben aber gleichfalls für die Wäsche, den Wäscherlohn, und die Kleidung, wie die 1 fl. Zahlenden, zu sorgen.

Die 10 kr., und nichts Zahlenden bekommen die Wäsche, und Kleidung ganz einförmig vom Hause, und haben beym Eintritt die mitgebrachten Geräthe an Wäsche, Kleidung, Baarschaft ohne Ausnahme abzugeben, wo alsdann das Uebergebene von Stück zu Stück genau in dem Krankenprotokoll eingetragen, und bis zur Genesung, und Austritt des Kranken in die hiezu bestimmten Behältnissen in gute Verwahrung mit Beylegung des Zettels, auf welchem der Name des Kranken, und dessen Nr. angemerkt ist, gebracht wird. Sobald daher ein Kranker in dem Krankenzimmer seine Leibeskleidungen abgeleget hat, sind dieselben

eben alldort in seiner Gegenwart von einem Kanzleybeamten ordentlich zu beschreiben, und so, wie die von demselben mitgebrachte Baarschaft behörig aufzuzeichnen, sonach aber die Kleidungsstücke durch den Krankenwärter in den gewöhnlichen Verwahrungsort zu tragen; die Baarschaft aber ist in der Hauskasse aufzubewahren und dem Gepäcke eine gleiche Abschrift des Aufgezeichneten, wie solches mit Beysatze des Namens des Kranken, und dessen Nr. in das Protokoll eingetragen wurde, beyzulegen.

Während der Zeit, als der Eigenthümer im Spitale sich befindet, wird ihm von seinem in die Verwahrung genommenen Vermögen nichts verabfolgt, die Krankenwärter, und Wärterinnen haben für die richtige Einlieferung der den Kranken gehörigen Geräthe zu haften, und jede hervorkommende dießfällige Entziehung wird mit aller Strenge geahndet.

Die zu Besorgung der Kranken aufgestellten Individuen; eines jeden Pflichten, und Wirkungs-Kreis.

Die Mitaufsicht im medizinischen Fache hat ein jeweiliger Herr Landesprotomediker. Im Spitale selbst ist dem darinn wohnenden Hausordinarius die Führung der Aufsicht in medizinischen Gegenständen vermög dessen Instrukzion, und der Direktivregeln überlassen worden. Demselben liegt es auch ob, die Ordinazionsstunden täglich um 7 Uhr in der Früh genau

nau zu halten, und auch öfters des Tages die schwächern Kranken ohne Unterschied, ob diese Zahlende, oder unentgeldlich Aufgenommene sind, zu besuchen; er hat auf Ordnung und Reinlichkeit in Krankenzimmern überhaupt zu wachen; zu sorgen, daß die angeordneten Medikamenten gut und gehörig abgereichet werden; zu sehen, ob die subalternen Krankenwärter und Wärterinnen ihrer Pflicht und Dienstschuldigkeit nachleben, und die Kranken den Aufträgen gemäß gut behandelt werden: er hat die Fehler der ihm unterstehenden Partheyen zu rügen, bey nicht fruchtender Ermahnung aber nach dem Sinne seiner Instrukzion die Gebrechen am ersten der Hausdirekzion zur weitern Anzeige zu eröffnen.

Weiters hat derselbe dem Assistenten jedesmal bekannt zu machen, wo er in besondern Fällen, wenn er nicht zu Hause, und seine Gegenwart erforderlich wäre, herbey zu holen seyn würde, in minder wichtigen Fällen aber den Assistenten anzuweisen, das Erforderliche selbst einzuleiten.

Uibrigens hat dieser Hausordinarius, so viel es von seiner Seite, und dessen Obliegenheit abhängt, auf die Erhaltung und Vermehrung des guten Rufes des Hauses, und auf die den Kranken abgereicht werdenden Speisen zu sehen; zu möglichen Verbesserungen mitwirkend beyzutragen, und sich ganz nach der Instrukzion und den nachhin erflossenen Erläuterungen und Aufträgen; in keinem Stücke aber, welches in sein

Fach

Fach nicht einschlägt, sich einseitig und willkührlich zu benehmen.

Sich bey dem Hausordinarius in oder ausser den Ordinazionsstunden Raths zu erholen, steht Jedermann frey; jedoch wird keine Medizin weder unentgeldlich, noch gegen Zahlung ausser dem Hause abgereicht, weil jeder Arme die Medizin, die ihm von dem Bezirks-Armenphysiker vorgeschrieben, und aus einer Apotheke angewiesen wird, ohnedies unentgeldlich zu empfangen hat.

Die Heilung der chyrurgischen Kranken hat der zu diesem Ende angestellte und besoldete erste Wundarzt zu besorgen, und sich ganz nach dem Inhalte seiner Instrukzion wie der Hausordinarius in seinem Fache zu benehmen.

Die Anordnungen macht der erste Wundarzt täglich um 8 Uhr in der Früh, ist aber verbunden seine Pazienten in dringenden und erforderlichen Fällen öfters des Tages zu besuchen, und alle Hauptoperazionen in einem Nebenzimmer selbst vorzunehmen, damit die Kranken auf die Heilungsart in diesem Krankenhause ein um so zuversichtlicheres Vertrauen setzen mögen, als sie sich solchermassen alle gute und geschickte Behandlung versprechen können.

Sowohl der Mediker, als der erste Chyrurg sitzenden, so oft es erforderlich wird, abgehalten werdenden Zusammentretungen bey, und haben Vorschläge zu Verbesserungen, die in das medizinisch- oder chyrurgische

Fach

Fach einschlagen, und lediglich auf die Besorgung und Behandlung der Kranken abzielen, zu machen; Wirthschafts- und übrige häusliche Gegenstände stehen unter der Aufsicht der Direkzion, und so hat jeder Theil in den Schranken seines Wirkungskreises zu verbleiben.

Nebst dem Mediker und dem ersten Wundarzte ist noch ein im Hause wohnender besoldeter chyrurgischer Assistent angestellt, der mit der nöthigen Instrukzion versehen, dem Mediker und ersten Chyrurg in medizinischen Gegenständen untergeordnet ist, somit die von denselben erhaltenen Aufträge zu befolgen hat. Des Assistenten Nebenpflicht ist, daß er die Protokollen und Vormerkungen in Hinsicht der Kranken führe; die Rezepten in die Ordinazionsbücher eintrage, die täglichen Speisenzettel und diäten Anordnungen errichte, und ausfertige; wie nicht minder, ob in den Krankentafeln genau die vorschriftmässigen Bemerkungen von den Praktikanten aufgezeichnet worden, und die vorgeschriebene Medizin behörig abgereicht werde, beobachte; jedes diesfällige Gebrechen ahnde; auf gute Behandlung der Kranken, und daß die Wärter und Wärterinnen ihre Schuldigkeit nicht versäumen, wache; dann für Wirthschaft, Reinlichkeit und sittliches Betragen in Krankenzimmern sorge.

Die Krankenwärter und Wärterinnen haben eine besondere Instrukzion zu befolgen. Diese unterstehen lediglich im Kranken-Besorgungsdienste dem Mediker und ersten Wundarzte, in Wirthschaftsangelegenheiten

und sittlichen Betragen aber der Direkzion. Vermög Gubernial-Verordnungen sind diese Krankenwärtersstellen mit ausgetretenen Layenbrüdern der aufgehobenen Ordensklöster zu besetzen. Die Entlassung eines Krankenwärters oder Wärterin, so wie die Aufnahme bestimmt der Herr Referent, nachdem der Mediker und erste Wundarzt, wen sie aus dieser Diensteskathegorie zu entlassen für gut fänden, vorgestellet, oder den Aufzunehmenden vorgeschlagen haben.

Wer eine Krankenwärtersstelle zu erhalten wünscht, hat sich in der Kanzley vormerken zu lassen, wie auch sein Geburts- und hiesiges Wohnort anzuzeigen, damit, wenn eine Krankenwärter- oder Wärterin-Stelle offen wird, die Partheyen, welche um einen solchen Dienst sich gemeldet haben, vorgerufen werden können.

Jeder Kranke kann darauf rechnen, daß er von Seite der Krankenwärter keinem Eigennutze, oder üblen Behandlung ausgesetzt seyn werde.

In Fällen jedoch, wo sich ein oder anderer Kranke gekränkt worden zu seyn glaubte, ist es ihm unbenommen, seine Beschwerden dem Hausordinarius oder ersten Wundarzte zu eröffnen, einen Oberbeamten rufen zu lassen, und diesem oder beym Austritt in der Direkzionskanzley seine Klage vorzubringen; weil widrigens auf nach längerer Zeit nicht mehr zu erheben mögliche Beschuldigungen auch kein Bedacht würde genommen werden können.

Keinem Wärter oder Wärterin ist bey Entsetzung vom Dienste gestattet, von Kranken eine Belohnung abzufordern, oder auch nur eigennützige Anspielungen zu machen.

Die Krankenwärter und Wärterinnen haben sich die Besorgung der Kranken, die Beobachtung der Instrukzion, und der von Zeit zu Zeit erfolgenden Aufträge, wie auch die Erhaltung der Reinlichkeit, und wirthschaftliche Gebahrung mit dem in ihren Versprechen sich befindenden Material um so mehr angelegen seyn zu lassen, als sie jedes diesfällige Versehen verantwortlich, auch nach Umständen des Dienstes verlustig machen würde.

Es wird streng darauf gesehen, daß die nächtlichen Wachtstunden von dem abwechslenden Wärter oder der Wärterin genau beobachtet werden, damit zu keiner Stunde des Tages oder der Nacht einem Kranken etwas an dem ihm zu leistenden Beystand gebrechen möge.

Die Wärter oder Wärterinnen, wenn sie ausgehen wollen, haben sich bey dem Hausordinarius, dem ersten Hauschyrurg, oder in derer Abwesenheit bey dem Assistenten, dann besonders vermög mehrern diesfalls ergangenen Verordnungen in der Amtskanzley zu melden.

Die geistliche Hilfe.

Zur Besorgung der geistlichen Hilfe ist ein eigener Benefiziat und ein Hilfspriester angestellt, von denen

wech-

wechselweise immer einer anwesend und zu Hause seyn muß, um selben auf alle Fälle herbeyrufen zu können.

Jeder eintretende Kranke katholischer Religion wird ermahnt, an dem Tage nach dem Eintritte durch eine reuevolle Beicht sich mit Gott auszusöhnen, und sodann die heil. Kommunion zu empfangen.

Bey äusserst schwachen oder gefährlichen Kranken ist es die Pflicht des Medikers alsogleich die Versehung derselben mit den heil. Sakramenten zu veranlassen; die Geistlichen haben den Sterbenden beyzustehen, und solche nicht zu verlassen; Schwache aber öfters zu besuchen, ihnen einen geistlichen Trost zuzusprechen, sie zu ihrer Ergebung in den höchsten Willen zu ermahnen, und anzueifern, dann überhaupt zu einem glückseligen Ende vorzubereiten.

An Sonn- und Feyertägen wird in Krankenzimmern das Evangelium vorgelesen, und hierüber die Auslegung gemacht.

Im Krankenhause bestehet keine Kapelle, wann also in der diesem Spitale gegenüber stehenden Kirche die Stiftmesse um 9 Uhr gelesen wird, so giebt der Portier des Hauses hiezu das Glockenzeichen, um hierauf die Kranken aufmerksam zu machen.

Die Spitalsgeistlichen müssen sich nach der üblichen Ordnung und den Pflichten eines eifrigen Seelsorgers bey ihren geistlichen Verrichtungen benehmen, die Tauf- und Sterbprotokollen genau führen, wie dann

auch auf den guten Stand der Kirchengeräthschaften die sorgsamste Aufsicht tragen.

Nahrungsanstalten, und die Nahrung selbst.

Für die Kranken ist ein eigener Traiteur im Hause bestimmt, der vermög des mit ihm angestossenen Kontrakts den Kranken die Kost in bestimmten Preisen abzureichen hat.

Alltäglich werden von dem chyrurgischen Assistenten die Speisenzettel verfaßt; der Anordnung des Hausordinarius gemäß erhalten die Kranken viertel, drittel, halbe, oder ganze Porzionen; diese Speisenzettel werden dem Traiteur übergeben, und nach diesen beschieht die Austheilung.

Bey der Vorrichtung der Speisen selbst, welche nach der Speiseordnung, worin die Gattungen derselben und die Preise enthalten sind, in den vorgeschriebenen Stunden auf gegebenes Glockenzeichen abgereichet werden, hat jedesmal der erste Chyrurg, oder der chyrurgische Assistent, und ein Kanzleybeamter gegenwärtig zu seyn, die Speisen zu verkosten, und darauf zu sehen, daß selbe gut und geschmackhaft gekocht, nach der Anordnung und in der gehörigen Ausmaaß ausgetheilet werden.

Die Instrukzion, die nachgefolgten Anordnungen und Konzertazionsschlüsse geben dem Hausordinarius die Weisung, daß selber sich selbst öfters durch Untersuchungen und Abreichung der ächten Kost überzeuge;

sollten wider Vermuthen Kranke über unreinliche, unschmackhafte Kost, Bevortheilung, oder anderweite Gebrechen Klage zu führen gegründete Ursache haben, so müßten sie sich sogleich bey dem Hausordinarius, und den Kanzleyoberbeamten beschweren, damit der Traiteur zur Verantwortung gezogen, und nach erhobenem Befund die schleunige Abhilfe getroffen werden könne.

Um aber die Wärter und Wärterinnen in die Kenntniß zu setzen, was einem Kranken an täglichen Speisen abgereichet werden dürfe, so sind die Porzionen auf der bey jedem Bette angewiesenen Krankentafel durch den Assistenten genau aufzuzeichnen.

In den Zimmern sowohl der zahlenden als der unentgeldlich aufgenommenen Kranken ist ein Auszug aus der vorgeschriebenen Speiseordnung erstbesagtermassen aufgehangen, aus welchem jeder Kranke ersehen kann, was er für Speisen nach der ihm angeordneten Porzionsklasse fordern könne, und was ihm daher der Traiteur abzureichen schuldig sey.

Es ist scharf verbothen, den Kranken in das Spital auswärtige Speisen und Getränke zuzutragen, dem Portier wird durch seine Instrukzion eingebunden hierauf zu wachen, und alle Speise und Getränkgattungen, die eingeschwärzt werden wollten, abzunehmen. Zu Jedermanns Wissenschaft ist dieses Verboth ausser der Kanzley gehörig aufgezeichnet.

Sollten sich Krankenwärter oder Wärterinnen beygehen lassen, zur wissentlichen Speiseneinschleppung

gleich-

gleichgiltig zu seyn, solche den Kranken zuzulassen, oder wohl gar selbst zur Zutragung mitzuwirken, so hätten sie unnachsichtlich Ahndung, und nach Umständen selbst Entsetzung von ihrem Dienste zu erwarten.

Wohingegen der Traiteur sich aller Eigennützigkeit zu enthalten, den Kranken ohne Vorwissen und Zugestehung des Hausordinarius nichts abzureichen, noch sich durch unzeitiges Mitleiden bey zudringlichen Kranken verfänglich zu machen hat; wie er dann auch für das Verschulden seiner Dienstleute immer verantwortlich werden wird.

Die Kranken empfangen gut gebackene Semmeln nach den ihnen zugestandenen Porzionen.

Die 1 Gulden, und 30 kr. Zahlenden speisen in eigenen Zimmern, die 10 kr. und nichts Zahlenden aber zusammen. Damit jedoch Schwache, die sich nicht selbst behelfen können, von den Krankenwärtern, und Wärterinnen gehörig bedienet, und ihnen die Speisen gereichet werden, hat der Assistent von Zeit zu Zeit hierauf nachzusehen.

Der Traiteur hat die Reinhaltung des Speisezimmers und des Speisegeschirrs zu besorgen, wie nicht minder für die in seinem Versprechen habende Hausgeräthschaften zu haften.

Die 10 kr., oder nichts Zahlenden speisen auf reinlichem irdenen Geschirr, welches das Haus beyschaft.

In dem Kontrakte des Traiteurs ist die wechselseitige vierteljährige Aufkündigung vorbehalten, er empfängt seine Kontozahlung monatlich aus dem Armenfond, muß aber für den nöthigen Viktualien-Vorrath besorgt seyn.

Die Aufnahme eines Trakteurs, der die Eigenschaft hiezu hat, und sich ausweiset, hinlängliche Sicherheit dem Hause leisten zu können, und die annehmbarsten Preise bey der vorläufig angekündigten öffentlichen Versteigerung macht, wird durch die Landesstelle bestättiget.

Die körperliche Hilfe.

Die Kranken, welche nach Umständen der Krankheit von dem Mediker zu besorgen kommen, sind von den mit chyrurgischen Krankheiten Behafteten abgesöndert, mithin ist auch die Hilfe in Bezug auf die Behandlung selbst verschieden.

Die vorzüglichste Hilfe des Kranken überhaupt bestehet:

a) in der Abreichung guter, ächter Medizin, welche bey nicht vorhandener Hausapotheke, ein Apotheker in der Stadt, oder Vorstadt alljährlich abwechslend zu stellen hat;

b) in der Untersuchung, ob die Medizin ächt verfertiget sey, und auch nach der ärztlichen Anordnung der Gebrauch davon gemacht werde;

c) in Anordnung der nebenseitigen Hilfsmittel, die von dem Hausordinarius anzuordnen für gut befunden werden;

d) in liebevoller Behandlung der Kranken, Heb- Leg- und Reinigung des Schwachen, Abreichung der erlaubten Speisen, und des Getränkes;

e) der Assistent hat mehrere unvermuthete Krankenbesuche des Tages, auch zu Zeiten bey der Nacht zu machen, dann nachzusehen, ob der in der Ordnung stehende Wärter oder die Wärterin wache, und ihrer aufhabenden Pflicht vollkommen Genügen leiste?

Bey den die chyrurgische Hilfe fordernden Kranken werden die Hauptoperazionen von dem ersten Wundarzte selbst vorgenommen, minder chyrurgische Anwendungen aber durch den Hausassistenten besorget, und auch diese leztere geschehen immer entweder in Beyseyn, oder nach der Anordnung und Leitung des ersten Wundarztes.

Der Hausordinarius und erste Wundarzt haben mit allmöglicher Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß dem Kranken ohne Unterschied an der nöthigen Hilfe nichts gebreche; die Behandlung derselben, die Befolgung der Anordnungen stäts nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften von den Untergeordneten bewirkt und die Verschwiegenheit beobachtet werde.

Es darf also jeder Kranke ohne Furcht, daß er unerfahrnen lernenden Praktikanten, der Neugierde, oder einer unanständigen Behandlung Preis gegeben

werde, in das Haus eintreten. In jenem nicht zu vermuthenden Falle aber, daß ein oder anderer Unzufriedenheit zu äussern Ursache hätte, müßte ein solcher den vorangeführten Weg der Beschwerführung zur Abhilfe einschlagen.

Die Entlassung der ganz Genesenen.

Ist der Kranke einmal ganz hergestellt, und der Mediker, oder erste Wundarzt finden die Entlassung für gut, so geschieht die Meldung in der Direkzionskanzley. Dem Austretenden werden seine mitgebrachten vorgemerkten und in Verwahrung hinterlegten Geräthschaften verabfolget; der Kranke im Protokoll förmlich in Abgang gebracht, mit den Zahlenden aber vorher die Verrechnung gepflogen, und sowohl die Erlegungsgebühr als allenfällige Rückzahlung, damit jeder Theil bedecket wird, gehörig berichtiget.

Wenn es sich nach der Zeit zeigen sollte, daß die Krankheit der unentgeltlich Aufgenommenen langwierig oder unheilbar sey, so wird für das Unterkommen dergleichen Kranken im Siechenhaus gesorget.

Wünscht ein Kranker früher auszutreten, so hat er sich immer dem Gutachten des Hausordinarius zu unterziehen, weil ohne dessen Vorwissen von der Direkzionskanzley keine Kleidung verabfolgt, noch die Ausschreibung aus dem Eintragungsprotokolle veranlasset wird.

Unruhige in Wahnsinn ausartende Kranke werden in das Tollhaus, jene, deren Krankheiten sich ändern, und in andere Umstände übergehen, werden in die hiezu angewiesenen Zimmer übersetzt.

Eintracht, Ruhe und Zufriedenheit unter den Kranken ist ein Hauptgegenstand dieses Hauses. Es hat sich Niemand lästig gegen den andern Mitkranken zu betragen, oder diese mit neckenden Anspielungen und Vorwürfen zu kränken, weil ein solcher bösartiger Kranker nach fruchtlosen Ermahnungen, sobald nur einigermassen seine Gesundheitsumstände es gestatten, aus dem Hause entfernet, und für die Zukunft im abermaligen Erkrankungsfalle nicht mehr angenommen werden würde.

Es wird aus diesem Hause Niemand vor dessen wirklicher Herstellung verdrängt, oder auszutreten bemüssiget. Ein Kranker, der mit Ungestimm und Zudringlichkeit annoch ungeheilt, und ungenesen austreten will, hat es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn er in einem künftigen Erkrankungsfalle nicht mehr in das Krankenhaus, dessen Wohlthat er verkannt, und mit Undank angesehen hat, aufgenommen wird.

Die Begräbniß, und übrige Anstalten bey Todfällen.

Jedem Kranken ist es unbenommen zur Verfassung seiner letztwilligen Anordnung wen immer, und so auch die Kanzleybeamten beyzuziehen, oder zur Errich-

tung eines förmlichen Testaments, besonders in wichtigen Fällen an den Stadtmagistrat, der ohnehin die Vermögensabhandlungs-Behörde dieses Spitals ist, sich zu verwenden.

Stirbt ein zahlender Kranke im Spitale, so steht es seinen Befreunden, oder Erben frey, den Verstorbenen nach seiner gemachten Anordnung, oder in deren Ermanglung auf eine mehr, oder minder feyerliche Art auf eigene Kosten begraben zu lassen; es ist aber die Veranstaltung, welche sie hierwegen zu treffen Willens sind, zeitlich in der Direkzionskanzley zu melden, weil sonst das Begräbniß gegen den Kostenersatz auf die im Hause gewöhnliche Art veranlasset wird.

Die erweislichen Erben der zahlenden Kranken, nachdem sie die Forderungen des Hauses berichtiget haben, erhalten gegen Schein die hinterlegten Kleidungsstücke und die übrigen Habseligkeiten des Erblassers zurück, oder es wird dessen im Hause rückgelassenes Vermögen von dem Stadtmagistrate in die ordentliche Sperr, und Verwahrung übernommen, wo sodann aus dem Verlasse das Haus seine Forderungen einzuholen hat.

Unentgeldlich Aufgenommene werden nach der im Spitale gewöhnlichen Art begraben, die rückgelassenen Kleidungsstücke und Effekten fallen dem Spitale zu, und gemäs der bestehenden Verordnung sind solche Kleidungen den dürftigen Kranken beym Austritt, oder andern Armen mit Vorwissen des Herrn Referenten

aus-

ausfolgen zu lassen: wollen aber Erben und Befreundte die bestimmte Leichkösten gut machen, so werden die Habschaften des Verstorbenen denselben ohne Anstand verabfolget. Sind die Kinder oder Freunde des Erblassers selbst so arm, daß sie der rückgebliebenen Habseligkeiten bedürfen, so haben sie sich um derer Erfolglassung an den Herrn Referenten zu verwenden.

Wie ein Kranker stirbt, wird er in den gewöhnlichen Ruheort übertragen, dessen Bettgeräthe, Wäsche, und Kleidungsstücke hinweggeräumet, gereiniget, und ein anderes reinliches Bettzeug samt Zugehör hergestellt.

Die Todenscheine sind bey dem Benefiziaten zu erheben; Beglaubigungsurkunden aber werden vom Amte ausgefertiget.

Pflichten der Direkzion.

Gleichwie dem Hausordinarius die Aufsicht im Heilungsfache und die Behandlung der Kranken zustehet; eben so hat die Direkzion die Oekonomie, die häuslichen und Rechnungsgegenstände zu besorgen, nach dem erhaltenen Unterrichte und nachgefolgten Verordnungen zu handeln, somit von ihren Obliegenheiten keineswegs abzuweichen. Der Direktor hat eine Kauzion zu erlegen, und ist mit einem Amtsunterrichte versehen.

Der **Kontrolor** muß sich in seinen Amtspflichten nach dem Amtsunterrichte, und den an die Direk-

zion ergehenden Verordnungen halten; er hat die Mitsperr bey der Direkzionshauptkasse, die Mitwirkung und Miteinsicht in das ganze Rechnungsgeschäft und Wirthschaftsfach, unterliegt einer Kauzionsleistung mit Haftung.

Der **Amtsschreiber** ist zur Aushilfe in Kanzleyarbeiten, dann zur nebenseitigen Unteraufsicht im Siechenhause angewiesen.

Gemeinschaftliches Hauspersonal.

Der **Traiteur** ist wegen Abreichung der Speisen im Kranken-Toll- und Gebährhause aufgestellt; hat einen verbürgten Kontrakt, und muß sich nach diesem, und den bey den Nahrungsanstalten schon erwähnten Verbindlichkeiten benehmen; nur kömmt es hier nachträglich zu erinnern, daß er die in der Speisenordnung bestimmten Speisenabwechslungen genau zu beobachten, und auf den Fall, daß eine oder andere Speise ungenußbar und verdorben befunden würde, alsogleich eine andere Speise gegen Rückerhaltung der schlecht gekochten Gerüchte zu stellen verbunden sey; wo widrigens bey Ausserachtlassung dieses eingegangenen Punktes derselbe zu entlassen seyn würde.

Portier. Dessen Instrukzion weiset ihn auf seine Dienstespflichten an.

Hausknechte. Diese müssen

1mo. eines guten nüchtern Lebenswandels seyn, sich nicht alle zugleich von dem Hause entfernen, und

wenn

wenn sie einen Ausgang nothwendig zu machen haben, solches dem Portier andeuten.

2do. Haben sie alle häuslichen Geschäfte unverdrossen und willig, und so auch die Kehrung und Säuberung der Häuser, Füllung der Strohsäcke zu besorgen; die Kranken, wenn es derer Krankheitsumstände fordern, mit dem Sessel oder Tragbette abzuholen; das Brennholz an die gehörigen Feuerstellen zu tragen, die Oefen in den Zimmern, die Bad-Wäsch-und sogenannte Sechtküche ohne Ausnahme, dann den Hörsaal zu heitzen; bey der Heitzung selbst sich nach der erhaltenen Anweisung, der eingeführten Holzvorgabe, Witterung und Anordnung des Hausordinarius zu richten.

3tio. Haben sie die Verstorbenen in die Todtenkammer ab, oder nach Verlangen in das Anatomiezimmer, die in dem Findelhause gestorbenen Kinder aber in den Freyhof zu übertragen.

4to. Bey der Holz-und Strohverwendung sollen sie alle mögliche Wirthschaft pflegen, und durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit dem Hause keinen Schaden, oder Feuergefahr zuziehen.

5to. Sind sie gehalten, die Medizin, wenn sie hierum geschickt werden, zu holen, und sich nie zu lange ausser dem Hause zu verweilen.

Nachträgliche Gegenstände.

Der Besuch der Kranken mit Ausnahme der Venerischen ist gestattet Vormittag von 8 bis 10 Uhr,

Nach-

Nachmittag aber von 2 bis 4 Uhr. Auſſer dieſen Stunden, die beym Eingange in das Krankenſpital im Vorhauſe auf einer Tafel angemerkt ſind, wird der Zutritt nicht erlaubt; in beſondern Fällen hat man ſich in der Kanzley anzufragen.

Zur Erholung können Kranke vom Haushofe Gebrauch machen.

Jeder betroffene Theil hat einen Inventarial-Auszug über die ihm in ſeinen Verſprechen und Haftung übergebenen Hausgeräthſchaften.

In dem Spitale beſtehet eine Anatomieſchule, und der Proſektor unter der Direkzion des Profeſſors lehrt allda die Zergliederungskunſt öffentlich.

In dem Hörſaale werden in abgetheilten Stunden durch eigene Profeſſoren nachſtehende Gegenſtände vorgetragen:

Die Phyſiologie, materia medica, Pathologie von einem eigenen Profeſſor;

die Vieharzneykunde ebenfalls von einem eigenen Profeſſor; und

die Chyrurgie und Hebammenkunſt gleichermaſſen von einem beſondern Profeſſor.

II.

Gebährhaus.

Beſtimmung.

Die öffentlichen Verſorgungsanſtalten bieten durch dieſes neu erbaute vom Krankenſpitale abgeſonderte

Haus

Haus geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nehmen, da sie die Mutter von der öffentlichen Schande und Noth gerettet haben, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem jene das Leben geben soll.

Aufnahme.

Die aufzunehmenden Schwangern bestehen aus 4 Klassen, die erste zahlt täglich 1 fl., die zweyte 30 kr., die dritte 10 kr., die vierte ist unentgeldlich.

Die Zahlenden werden vom ganzen Lande ohne Unterschied des Standes aufgenommen; die Unentgeldlichen aber, für welche monatlich 10 Plätze gestiftet und bestimmet sind, nur dann, wenn sie das Zeugniß über ihre wirklich dürftigen Umstände beybringen, und gründlich erweisen, entweder vormals durch 10 Jahre sich hierorts aufgehalten zu haben, oder zur Zeit der Schwängerung in der Hauptstadt oder den Vorstädten inner den Mauthschranken anwesend gewesen zu seyn.

Auswärtige, gerade vom Lande kommende, und jene, die zwar eine Zeit in dem diesortigen Bezirke sich aufgehalten haben, aber ausser dem Pomerio zum Fallé gekommen sind, werden und dürfen nach den Direktivregeln unentgeldlich nicht angenommen werden.

Nur in besondern Fällen, wenn die Gebährende schon nahe an der Geburt und wirklich arm ist, wird eine solche Schwangere auch unentgeldlich zur Entbin-

dung

dung aufgenommen, dann aber hat sie das Kind bey dem Austritte in eigene Versorgung mit sich zu nehmen, oder die betreffende Gemeinde für selbes das für auswärtige Kinder bestimmte Erlaggeld zu entrichten.

Verheurathete Weiber können keinen Anspruch auf ihre Unterbringung in diesem Hause machen, nur in besondern Umständen kann eine Ausnahme statt finden.

Die zahlenden Schwangern haben sich um ihre Aufnahme lediglich bey dem zugleich als Geburtshelfer angestellten ersten Chyrurg zu melden, und können jederzeit gegen monatliche Vorauszahlung, von welcher ihnen bey frühern Austritte die zu Guten kommende Herausforderung sogleich gegen Empfangsscheine zurückvergütet werden wird, ohne sich in der Direkzionskanzley stellen zu müssen, von demselben jedoch unter dem Bedinge aufgenommen werden, daß so, wie bey den Kranken, durch den Geburtshelfer auf der Stelle in der Direkzionskanzley die Anzeige von der Aufnahme gemacht, und derselben auch alle Daten eröffnet werden müssen, welche sie zur Führung des vorgeschriebenen Vormerkbuches zu wissen nothwendig hat.

Jene Schwangere aber, die unentgeldlich aufgenommen zu werden wünschen, haben sich um ihre Aufnahme an den Herrn Gubernialrath, und Referenten in Armenversorgungs-Angelegenheiten mit Beybringung eines Zeugnisses über ihre Armuth, und die Zeit ihres Aufenthaltes innerhalb des Pomerii der Hauptstadt

stadt zu verwenden, welcher dieselben, wenn er sie zur unentgeldlichen Aufnahme geeignet finden sollte, mit der diesfälligen Bewilligung an den Geburtshelfer schriftlich anweisen wird; lezterer aber hat sich sodann in Hinsicht der Aufnahme derselben mit der Meldung in der Direkzionskanzley auf gleiche Art wie oben bey den Zahlenden zu benehmen.

Es ist also keineswegs erforderlich, daß sich eine Zahlende, oder auch eine unentgeldlich aufgenommen Werdende bey Jemand andern, als wie es vor angeführt worden ist, stelle; so wie auch keine — da die Verschwiegenheit die wesentliche Grundregel der Verfassung des Gebährhauses ist — wegen des Kindes Vaters, oder anderer Umstände halber, die nicht gerade in Hinsicht der Aufnahme zu wissen nothwendig sind, von wem immer mit erforschenden Fragen belästiget werden darf.

Bey Ertheilung der Armuthszeugnisse und Entlaßscheine ist sich eben mit jener Vorsicht zu benehmen, die schon beym Krankenhause bemerket worden ist.

Auf jede nach der Zeit entdeckte Hintergehung durch Ausstellung falscher Urkunden würde die Eintreibung der Ersatzkösten von jenen, die zur Einschwärzung mitgewirkt haben, veranlaßt werden; denn es handelt sich hier nicht allein von der Verpflegung der Kindesmütter, sondern auch von Versorgung des Kindes, mithin würde dem Institute durch unerlaubte betrügliche Vorgänge ein zweyfacher Schaden zugefüget,

und anbey den hiezu wirklich Geeigneten der Unterhalt benommen werden.

Zur unentgeldlichen Unterbringung kann ein geglaubtes Vorrecht, der Stand des Kindes Vaters, oder die Angabe, selbst ein in der öffentlichen Versorgung gestandenes, oder ein Soldatenkind zu seyn, nichts beytragen, weil nur die ächte und unpartheyische Beurtheilung der in den Direktivregeln vorgeschriebenen Eigenschaften zur Grundlage bey einer Aufnahme genommen werden kann.

Die zahlenden Schwangern, wie auch jene, denen die unentgeldliche Aufnahme bewilliget wurde, und in Hinsicht derer die hierzu nöthige Anweisung schon geschehen ist, können zu allen Stunden des Tages oder der Nacht eintreten, wo alsdann das gehörige Zimmer von dem Portier, oder wenn sie sich bey demselben nicht melden wollen, von dem ersten Wundarzte ihnen angezeiget werden wird.

Schwangere, welche täglich 1 fl. oder 30 kr. zahlen, sind nicht einmal gehalten, ihren wahren Namen anzugeben, um ganz unbekannt zu verbleiben; nur ist die einzige Vorsicht nöthig, daß eine jede dergleichen eintretende Person ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einem Zettel schreibe, und diesen Zettel versiegelt dem Geburtshelfer zeige; dieser versiegelte Zettel bleibt aber in ihren Händen, doch wird darauf auswärts der Numer des Zimmers und Bettes, welches ihr zu Theil wird, angemerket; bey dem Austritte

nimmt

nimmt sie den Zettel uneröffnet wieder mit sich. Nur dann, wenn sie sterben sollte, bleibt er zurück, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne.

Uibrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden zahlenden Personen die Freyheit mit Larven, verschleiert, verkleidet, überhaupt so unkennbar, als sie immer wollen, in dem Zeitpunkte ihrer nahen Entbindung dahin zu kommen, oder einige Tage vorher einzutreten, sich nach der Geburt sogleich zu entfernen, oder nach Befund des Geburtshelfer länger zu verbleiben; sie können das gebohrne Kind mit sich nehmen, in eigene von ihnen selbst gewählte Kost geben, oder in die Provinzial-Versorgung gegen Erlegung von 18 fl. übernehmen lassen, alles nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf ein oder andere Art zuträglicher finden.

Uiber die Aufnahme der Gebährenden wird in der Direkzionskanzley ein eigenes Vormerkbuch geführet, den Eintretenden ein Aufnahmsschein ertheilt, der dem chyrurgischen Assistenten zur Eintragung in das von ihm geführt werdende Protokoll vorzuweisen ist.

Absönderung.

Jene Schwangere, welche täglich einen Gulden zahlen, erhalten ein eigenes Zimmer, und Wärterin; die 30 kr. Zahlenden hingegen wohnen zwey und zwey in einem Zimmer, und haben eine gemeinschaftliche

Wärterin; die 10 kr. und nichts Zahlenden sind dermal beysammen in einem grossen Gemeinzimmer. Die täglich 1 fl. und 30 kr. Zahlenden gebähren in ihren Zimmern; für diejenigen der 10 kr. und der unentgeldlichen Klasse ist ein besonderes Gebähr- und ein Kindbetterinnen-Zimmer bestellt, worin die Geburten vor sich zu gehen haben, und die Kindesmütter von den annoch Unentbundenen abgesöndert sind.

Die erkrankenden Wöchnerinnen oder Schwangern werden in ein in dem Krankenhause hierzu bestimmtes von den übrigen Kranken ganz abgesöndertes Krankenzimmer übertragen, wo sie, ohne von Jemanden aus Neugierde gesehen zu werden — da in dieses Zimmer, so wie in das ganze Gebährhaus jedem Fremden der Eintritt verbothen ist — ihre vollständige Heilung unter behöriger Pflege abwarten können.

Einförmigkeit, und Einrichtung im Gebährhause.

Die, welche täglich 1 fl. zahlen, haben eine gleiche Zimmer-Einrichtung und Bedienung, und eben so die 30 kr. Zahlenden. Schwangere der dritten und vierten Klasse werden in allen gleich gehalten, haben zwar geringere doch reine Bettwäsche, Bett- und Zimmergeräthe.

Die Kleidung und die Wäsche haben Schwangere selbst zu besorgen, und das eigene Gewand im Hause zu tragen, nur jenen, welche unreines Leibsgewand

und

und Wäsche haben, und wegen Dürftigkeit sich kein ihrem Gebrauche angemessenes beyschaffen können, werden vom Hause sogleich Hemden, und nach Bedürfniß auch die Kleidung verabfolget.

Wird eine Schwangere in das Krankenhaus, in das hiezu eigends daselbst bestimmte Krankenzimmer übersetzt, so muß ihr Gewand abgegeben, und in die Verwahrung genommen werden, bis sie genesen austreten darf. Stirbt eine unentgeldlich Aufgenommene, so ist sich mit den Habschaften der Verstorbenen, so wie mit jenen anderer Kranken zu benehmen.

In das Gebährhaus ist Niemand Auswärtigem ohne Ausnahme der Eintritt gestattet; verlangt eine Schwangere mit Jemanden zu sprechen, oder will Jemand mit ihr sprechen, so ist ein eigenes Sprachzimmer zur Unterredung bestimmt; der Portier ist verpflichtet, auf diese Fälle mit aller Behutsamkeit aufmerksam zu seyn, wenn Jemand, der nicht hiezu befugt ist, sich unangemeldet in das Gebährhaus verfügen wollte: Würde sich diesfalls ein besonderer Anstand ergeben, so müßte hierüber laut Verordnung vom 9. Juny 1792 bey dem Herrn Referenten die Weisung angesucht werden.

Um die nöthige Ordnung zu erhalten, und allem Unfuge vorzubeugen, ist Schwangern, die einmal in das Gebährhaus eingetreten sind, ohne wichtigen Ursachen auszugehen nicht erlaubt; wenn aber besondere Umstände solches nothwendig machen sollten, so haben

sie dieselben entweder dem ersten Wundarzten oder der Hebame zu melden, wo alsdann hiervon dem Herrn Referenten die Anzeige gemacht werden wird.

Zahlende Schwangere, welche um ihre Schwangerschaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus gekommen sind, können sich mit selbst gewählter Handarbeit etwas verdienen; unentgeldlich Aufgenommene hingegen werden von der Direkzion mit einer solchen Arbeit versehen, die ihren Umständen angemessen ist, und die sie leicht in ihren Zimmern für die ihnen in dem Hause angebothene Hilfe unentgeldlich verrichten müssen; jedoch, nachdem in Folge Gubernialverordnung vom 21. April 1792 die Hausknechte die Zimmer zu beheizen, und das nöthige Wasser in das Gebährhaus zu tragen haben, dürfen die Schwangern hiezu nicht mehr verwendet werden, so wie auch die Hebamen den Schwangern dergleichen schwerere Arbeiten nicht weiters gestatten sollen, worauf die Direkzion zu sehen hat.

Die Schwangern können bey verschlossenem Hausthore in dem geräumigen Haushofe die erforderliche Bewegung machen, so wie zu diesem Ende für dieselbe auch schon ein abgesönderter Platz auf der an der Rückseite des Gebäudes befindlichen Bastion bestimmet ist.

Die Schwangern, besonders jene, welche in einem Zimmer zusammen wohnen, müssen ruhig, verträglich und züchtig leben, sich alles Unfuges, Unge-

zogen-

zogenheiten enthalten, eine der andern keine Vorwürfe und Kränkungen machen, weil keine in diesem Hause ein Vorrecht, andere zu beleidigen, hat; eine solche unruhige, durch ihr unsittliches zänkisches Betragen lästige Person würde sich seiner Zeit eine ihrem diesfälligen Betragen angemessene Ahndung unnachsichtlich zuziehen.

Zu den einen Gulden zahlenden Schwangern hat unter was immer für einem Vorwand Niemand, selbst der Mediker nicht, oder der Direktor — es wäre denn, daß die Schwangere es eigends verlangte — zu kommen; dem Geburtshelfer und der Hebame, und dieser nur, wenn die zu Entbindende ihr nicht von dem Geburtshelfer selbst den erforderlichen Beystand leisten lassen, oder hierzu eine ganz fremde ihr beliebige Hebame wählen wollte, dann der eigends dazu aufgenommenen Krankenwärterin, welche jede Gulden Zahlende aber auch selbst mit sich bringen kann, somit keineswegs vom Hause zu nehmen bemüssiget ist, muß der Zutritt nothwendig frey seyn, welche aber sämmtlich bey Verlust ihres Dienstes und strenger Strafe zur genauesten Beobachtung des Stillschweigens verpflichtet sind. Uibrigens hat jede Kindesmutter die Freyheit auch denjenigen Aerzten, Hebame oder Geistlichen, zu denen sie das Zutrauen hat, aus der Stadt rufen zu lassen, und wird keiner vom Hause bey ihr erscheinen, wenn sie ihn nicht verlanget. Für den selbst mitgebrachten Dienstbothen hat aber eine solche Schwan-

gere die Kost, die sie bey dem Tracteur nach Belieben bestellen wird, zu bezahlen, und damit ein solcher Dienstboth im Hause nicht gesehen, und dadurch etwas verrathen werde, so wird in einem solchen Falle die Anstalt getroffen werden, daß demselben die Kost auf das Zimmer gebracht werde.

Zu den 30 kr. Zahlenden hat Niemand Fremder weder ein Praktikant, noch eine angehende Wehmutter zu kommen die Erlaubniß.

Nur bey Entbindungen unentgeldlich aufgenommener Schwangern werden in das Geburtszimmer allein Praktikanten in der Geburtshilfe, und lernende Hebamen, um in dieser Kunst mehrere Uibung und Geschicklichkeit zu erhalten, zugelassen; aber auch hierbey ist die Vorsicht angeordnet, daß jene Unentgeldliche, wo besondere Umstände eintreten, ebenfalls hiervon verschonet bleiben.

Die unentgeldlich aufgenommenen Personen sind, wenn sie tauglich befunden worden, schuldig, einige Zeit im Findelhause als Saugammen gegen ihnen zu verabreichende angemessene gute Verpflegung und hinlängliche Besoldung zu dienen. Die Vorsicht wird jedoch allemal genommen werden, daß keine Person zum Stillen der Kinder angehalten werde, deren Gesundheit dadurch leiden würde.

Der erste Wundarzt des Krankenspitals hat die Oberaufsicht des Gebährhauses, in so weit dessen Gegenstände in sein Fach einschlagen. Oekonomie und

sonstige häusliche Gegenstände unterstehen der Direkzion.

Die zur Besorgung der Schwangern aufgestellten Individuen, und derselben Wirkungskreis.

Der erste Chyrurg vertritt zugleich die Stelle des Geburtshelfers, welcher schon bey anscheinend schweren Geburten in zweifelhaften und gefährlichen Fällen herbeyzurufen ist.

Die zwey Hebamen haben eine eigene Instrukzion; ihre Hauptpflichten sind:

1tens. Dürfen sie ausser dem Hause zur Ausübung oder der Geburtshilfe sich nicht verwenden lassen, welches ihnen durch wiederholt eingeschärften Verbott untersaget worden ist.

2tens. Muß immer eine wechselweise gegenwärtig seyn. Will eine ausgehen, so hat sie sich bey den Vorgesetzten, und in der Direkzionskanzley zu melden, widrigens jeder Uibertretungsfall mit der bestimmten Strafe angesehen werden müßte,

3tens sollen sie auf Zucht und Ordnung sehen; die Gebährenden mit einer liebevollen bescheidenen nicht ungestümmen rauhen Art ohne Partheylichkeit für die eine mit Hindansetzung der andern gleich sorgfältig behandeln; bey den Schwangern und Kindbetterinnen keine Medizin oder Hilfsmittel anwenden, die nicht verordnet worden.

4tens. Haben sie sich aller Ausforschungen von den Schwangern zu enthalten; die unentgeldlich Aufgenommenen eben so wie die Zahlenden gut zu bedienen, ihrer Kunst und Geschicklichkeit nicht zuviel zuzutrauen, sondern, wenn eine Geburt eine ihre Kräften übersteigende Hilfe nothwendig macht, den Geburtshelfer schleunig herbeyzuholen; widrigens sie mit der schärfesten Strafe wegen jedes Versäumnisses und Nachlässigkeit beleget werden würden. Desgleichen haben sie auch

5tens. in gefährlichen Fällen geschwind die geistliche Hilfe herbeyzurufen.

Die Dienstmagd, welche besonders für das Gebährhaus aufgenommen und besoldet ist, hat die Reinlichkeit, Säuberung der Zimmer, und der Wäsche zu besorgen; die Kindbetterin zu bedienen; überhaupt ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Hilfe in dem Hause zu leisten.

Es wird allen denen, welche zur Geburshilfe, und Wartung bestimmet sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht. Keine Schwangere ist verbunden den Hebamen, oder der Magd eine besondere Zahlung für geleisteten Beystand oder Wartung zu entrichten, weil diesen bey Entsetzung von dem Dienste alle eigennützige Anforderungen verbothen sind.

Geistliche Hilfe.

In dem Gebährhause befindet sich keine Hauskapelle; wenn also in der gegenüber stehenden Kirche die Stiftmesse in der bestimmten Stunde und zwar an Sonn- und gebothenen Feyertägen um 9 Uhr gelesen wird, so werden durch das gegebene Glockenzeichen die Schwangern zum Gebethe ermahnet.

Die Kindesmütter werden in dem Gebährhause vorgesegnet; die Taufen der Kinder aber sind jederzeit unverzüglich vorzunehmen, und sind solche bey keinem neugebohrnen Kinde über eine Stunde lang zu verschieben. In Folge der Verordnung vom 23. May 1792. ist bey der Taufe ein Stellvertreter zu benennen, wenn die hiezu gebethenen Taufzeugen inzwischen nicht erscheinen solten.

Die Übertretungsfälle dieser Art machen die zögernden Hebamen allemal verantwortlich.

Wie die Hebamen sich bey gefährlichen Entbindungen zu benehmen, und wann sie die Nothtaufe zu ertheilen haben, ist ohnedies in ihrer Instrukzion enthalten, und werden sie zur genauen Beobachtung derselben auch eidbindig verpflichtet.

Wollen Schwangere aus eigenem Antriebe beichten, und ihre Andacht verrichten, so können sie an den Hausseelsorger sich verwenden, oder einen andern Geistlichen, zu welchem sie das Zutrauen haben, darum ersuchen lassen.

Nahrungsanstalten, und die Nahrung selbst.

Die Speisen werden für die Schwangern von dem Haustraiteur abgereichet; die Speiseordnung, von welcher Abschriften in den Zimmern der Schwangern auf die Wand angeheftet sind, bestimmet, was täglich für Speisen, und in welchem Masse für eine jede Klasse der Schwangern verabfolget werden müssen.

Den Saugammen ist der Traiteur nach einer gleichfalls bestehenden genauen Bestimmung nahrhafte unschädliche Speisen, dann den bewilligten Trank zu verabfolgen schuldig.

Die Speisenzettel, und die Abtheilung der Diätporzionen verfasset der chyrurgische Assistent; die Kost ist bey der Vorgabe der Speisen gehörig zu untersuchen, und jeder hierüber sich ergebende Anstand bey Behörde zur Abhilfe anzuzeigen.

Wollen Schwangere vom eigenen Gelde sich zu Zeiten was zu Guten thun, so hat der Traiteur die erlaubt werdenden Speisen gegen billige Bezahlung zu stellen.

Den Hebamen ist das Auskochen für Schwangere schärfest verbothen.

Körperliche Hilfe.

Diese theilet sich in den Beystaw zur Zeit der Entbindung, und in Nebenkrankheiten, die verschiedene

Hei-

lungsmaßregeln erfordern. Da aber schon in vorhergehenden Abtheilungen von der Behandlung der Schwangern, von der Geburtshilfe, dann der Benehmung bey besondern Krankheiten der Kindsmütter der genugsame Aufschluß gemacht worden ist, so wäre es überflüssig, hier mehr davon zu sagen.

Entlassung.

Keine Kindbetterin darf ohne Vorwissen und Genehmigung des ersten Wundarztes austreten; erhält sie diese, so wird sie aus dem Protokolle ausgeschrieben, und förmlich entlassen; den Zahlenden ist über gepflogene Verrechnung der Erlag zu quittiren, die allenfällige Rückgebühr an der beschehenen Vorauszahlung aber gegen einen Gegenschein zu verabfolgen.

Schwangere, wenn sie sich gekränkt und nicht nach den Vorschriften dieser Hausverfassung behandelt worden zu seyn glauben, haben sich bey Behörde sogleich, oder wenigstens beym Austritte zu beschweren, damit in Gegenwart der Beschwerdführer der schuldige Theil seines Vergehens überwiesen, und für die Zukunft die nöthige Abhilfe eingeleitet werden könne.

Begräbniß, und übrige Anstalten bey Todesfällen.

Diese sind eben dieselben, wie solche unter einem gleichen Abschnitte bey dem Krankenhaus angeführt worden sind.

III.

Tollhaus.

Bestimmung.

In dieses dem allgemeinen Krankenhause gegenüber stehende Versorgungshaus werden wahnsinnige, rasende, und wüthende Menschen von was immer für einem Stande und Geschlechte aufgenommen; diese theilen sich in Zahlende, welche aus 3 Klassen bestehen; als gegen tägliche Zahlung zu 1 fl., zu 30 kr. zu 10 kr.; dann in unentgeldlich Aufzunehmende.

Aufnahme.

Wenn eine Behörde einen wahnsinnigen tollen Menschen in das Tollhaus zu bringen wünscht, so hat sie sich an die Landesstelle, oder an einen jeweiligen Herrn Referenten, welcher die Anweisung zur diesfälligen Aufnahme mit Rücksicht auf die bestehenden Direktivregeln ertheilt, zu verwenden; in dem Gesuche ist sogleich die Erklärung wegen der dafür zu leistenden Zahlung anzuführen, und die medizinische Beschreibung von der Beschaffenheit, Entstehung, Zeitlänge des Tollsinnes, wie der Wahnsinnige bereits behandelt, und welche Hilfsmittel angewendet worden seyn, beyzulegen. Nach hierüber erhaltenem Bescheid ist die Person gut verwahrt einzuliefern.

Zur unentgeldlichen Aufnahme ist das Armuthszeugniß unter einem mit dem Gesuche beyzubringen; Auswärtige ausser dem Pomerio dieser Hauptstadt wohnende und Leute vom Lande werden ohne Zahlung in keinem Falle aufgenommen.

Für Zahlende aus dem Bezirke der Hauptstadt ist ein monatlicher; für Auswärtige ein vierteljähriger Vorauszahlungsbetrag an die Direkzion gegen Quittung abzuführen; sollte bey der Genesung, oder dem Todfalle sich zeigen, daß von der geschehenen Vorhineinzahlung ein Theil rückzuersetzen sey, so wird solcher gegen auszustellenden Gegenschein ohne Anstand geleistet werden.

In Fällen, wo aus dem Verzuge unglückliche oder gefährliche Folgen entstehen könnten, ist der Rasende, oder Wüthende sogleich zur Sicherheit in das Haus zu bringen, unter einem aber die gehörigen Vorschritte und die Meldung an den Herrn Referenten zu machen.

Uiber die Anfnahme der Wahnsinnigen wird ein eigenes Protokoll von der Direkzion geführet, weswegen genau angegeben werden muß, von welchem Alter, Stande, und Wohnorte der in das Tollhaus Eintretende sey.

Absönderung.

Von denjenigen, die einen Gulden oder 30 kr. zahlen, hat jeder sein besonderes Zimmer, oder auch im Nothfalle einen eigenen Wärter.

Die

Die übrigen Wahnsinnigen sind in abgesönderten Kammern, und zwar die Männer im ersten, die Weiber im zweyten Stocke eingetheilet, und gut verwahrt; die es nothwendig machen, werden darin angeschlossen; Wüthende, ganz Rasende sind von den minder Wahnsinnigen ganz entfernet, werden in fester Verwahrung gehalten, und zu ihnen ausser denen, die wegen aufhabender Pflicht sie besuchen müssen, Niemanden der Zutritt gestattet.

Kranke werden in das Krankenzimmer, welches in diesem Hause dazu gewidmet ist, oder nach Umständen auch in das Krankenhaus übersetzt.

Die Einförmigkeit in der Einrichtung, und Verfassung des Tollhauses.

Jene Tollsinnige, die einen Gulden oder 30 kr. täglich zahlen, tragen ihre eigene Kleidung und Wäsche, die übrigen erhalten solche vom Hause; ihre Kleidungsstücke werden hingegen beschrieben, und in die Verwahrung abgegeben.

Den ruhigern Wahnsinnigen ist gestattet, im gesperrten Haushofe, oder im Garten, jedoch Männer und Weiber abwechslend sich zu erhohlen.

In das Tollhaus wird überhaupt Niemand ausser jenen, welche im Dienste oder wegen vorzukehrenden Arbeiten hineinzugehen haben, der Eintritt zugelassen; wer also das Haus besehen, oder einen Wahnwitzigen besuchen will, hat immer den Erlaubnißschein

von

von dem Herrn Referenten vorzuweisen, und in der Amtskanzley zu hinterlegen.

Minder Wahnwitzige, die unentgeldlich verpflegt werden, können nach Gutbefund des Medikers zu mässigen Beschäftigungen angehalten werden.

Das Tollhaus ist in soweit mit dem Krankenhause verbunden, daß selbes unter der für dieses leztere bestellten Aufsicht stehet, und von eben desselben Arzten, Wundarzten und Apotheker versehen wird.

In Ansehung der übrigen Hausverfassung und Ordnung wird ein gleiches wie bey dem Krankenhause beobachtet.

Die zur Besorgung der Wahnwitzigen aufgestellten Individuen, eines jeden Pflichten und Wirkungskreis.

Die Oberaufsicht über dieses Tollhaus hat der Direktor, und der Kontrollor des allgemeinen Krankenhauses unter gemeinschaftlicher Dafürhaftung zu tragen; diese beyde also haben darauf zu sehen:

a) Daß alle Wahnsinnigen vorschriftmässig behandelt, und ordentlich verpfleget werden; auch daher die Kost bey jeder Abspeisung wechselweise, mit dem ersten Wundarzten oder dem Assistenten gemeinschaftlich zu untersuchen.

b) Oefters des Tages, und auch bey der Nacht nachzusehen, ob alle Toll- und Wahnsinnige, besonders die Rasenden wohl verwahrt sind, und die Unter-

teraufseher ihrer Pflicht Genügen leisten; wie dann auch, ob die gehörige Reinlichkeit in den Zimmern und Sälen, bey der Wäsch, Kleidung und den Bettgeräthen fleißig erhalten werde, stets aufmerksam zu seyn.

c) Mit aller Behutsamkeit die Gefahren, und Gelegenheiten, wo die Wahnsinnigen sich selbst, oder Jemand andern ein Leid zufügen könnten, sorgsamst hindanzuhalten.

d) Für die in ihrem Versprechen stehenden Hausgeräthschaften unterliegt sie der Haftung, so wie ihr eine unwirthschaftliche Gebahrung mit den Hauserfordernissen stets zur Last fallen würde.

e) Haben sie ein Vormerkbuch über den ganzen Personalstand und die sämmtlichen Hausgeräthe perläßlich zu führen; auf die wirthschaftliche Gebahrung mit den Hauserfordernissen bedacht zu seyn, und jeden besonderen Vorfall ungesäumt dem Herrn Referenten anzuzeigen.

Die zwey Unteraufseher, derer einer bey den Weibern, der andere bey den Männern aufgestellt ist, haben bey widrigens erfolgender Entlassung aus dem Dienste all jenes pünktlich zu vollziehen, was ihnen von dem Arzten, Wundarzten und ihren übrigen Vorgesetzten angeordnet wird; desgleichen für die Säuberung der Wohnungen, der Wäsche, Kleidungen, und überhaupt für diese unglücklichen Personen gut und duldsam zu sorgen.

Die Nahrungsanstalten, und die Nahrung selbst.

Jene, welche täglich einen Gulden oder 30 kr. zahlen, erhalten bessere Verpflegung, wie solche in der Speiseordnung bestimmet worden ist.

Die 10 kr. und nichts Zahlenden werden mit einfacher aber gutgekochter in der eigenen Preiseordnung ebenfalls schon genau bestimmten Kost genähret. Bey der Vorrichtung der Speisen hat jedesmal bereits obenangeführtermassen einer der Oberaufseher wechselweise nebst dem ersten Chyrurg oder dem Assistenten zugegen zu seyn; diese haben die Speisen zu verkosten, auf richtige Zutheilung der Porzionen zu sehen, und jedes diesfällige Gebrechen sogleich anzuzeigen.

Kranke bekommen die ihren Gesundheitsumständen angemessenen Speisen nach den Porzionen, die im Speisezettel von dem Hausordinarius oder ersten Chyrurg vorgeschrieben worden sind.

Schädliche Getränkgattungen sind den Wahnsinnigen nie, Eßwaaren aber, welche von gutthätigen Leuten Einigen geschenket werden wollen, nur nach vorhergegangener Anfrage zuzulassen.

Körperliche Hilfe.

Da diese auf die Umstände des Unglücklichen, und die verschiedenen Grade des Tollsinnes sich beschränkt, so ist auch die Behandlung derselben selten gleich, welche mithin nur nach den Anordnungen mit gehöriger

Vorsicht einzuleiten ist; inzwischen aber sind die strengsten Maaßregeln, und die genaueste Vorsicht getroffen, daß die Wahnsinnigen auf keine Art mißhandelt werden.

Die Entlassung der ganz Genesenen.

Aus dem Tollhause werden Wahnsinnige nur dazumal entlassen, wenn der Mediker die anhaltende Genesung bestättiget, oder der Wahnsinn sich so geändert hat, daß die Uibersetzung des wahnsinnig gewesenen in das Siechen-oder Krankenhaus für gut befunden worden ist; oder endlich, wenn dessen Angehörigen, oder diejenige Gemeinde, der sein Unterhalt obliegt, ihn weiters selbst in Versorgung zu übernehmen, und unter erforderlicher Aufsicht und Verwahrung zu erhalten sich erklären würde.

Bey dem wirklichen Austritte aus dem Tollhause erhält der Genesene sein in Verwahrung abgegebenes Gewand zurück; in Rücksicht der geleisteten Vorauszahlung wird die Verrechnung gepflogen, und dann die Ausschreibung aus dem Protokolle bewerkstelliget.

Die Begräbniß, und übrige Anstalten bey Todesfällen.

Diese sind im Verhältniße gleich mit denen im allgemeinen Krankenhause.

IV.

Waisen- und Findelkinder-Institut.

Bestimmung.

In das Waisen-Institut werden älternlose Kinder, in das Findelkinder-Institut aber der Regel nach uneheliche und versetzte Kinder, und zwar von armen Aeltern unentgeldlich, diejenigen aber, derer Aeltern einiges Vermögen haben, gegen Bezahlung, welche ein für allemal geleistet wird, angenommen; denn weil der Fond des vereinigten Waisen- und Findelhauses alle Findlinge unentgeldlich aufzunehmen nicht hinreichend ist, so wird hier die nothwendige Unterstützung einer der unentbehrlichsten Anstalten zur Gewissenspflicht der Väter und Mütter, für ihre unehelichen Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens geheim zu sorgen.

Aufnahme.

Die Aufnahme der Waisen- und Findelkinder in die Provinzial-Versorgung hängt von der Landesstelle, oder dem Herrn Referenten ab, an welch letztern oder an die erstere man sich in jedem Falle zu verwenden hat.

Vom Lande, oder von den ausser dem Pomerium dieser Hauptstadt liegenden Gegenden wird kein Kind, es wäre denn, daß solches in eine erwiesene Stiftung nachzurücken hätte, unentgeldlich, ohne die nachfolgende sistemisirte Bezahlung aufgenommen.

Plätze für Waisen bestehen derzeit 55. Wird eine Waisenstelle offen, so ist solcher entweder nach dem Vorschlag des Stiftungspräsentanten, oder wenn das Präsentazionsvorrecht nicht eintritt, mit einem älternlosen ganz armen Kinde zu ersetzen. In die Kathegorie der Waisen kommen im Erledigungsfalle vorzüglich jene Findelkinder zu übersetzen, welche die Jahre erreicht haben, die zur Ausmusterung bestimmet wurden, wegen Leibesgebrechen aber unentgeldlich nicht untergebracht werden können, mithin noch weitershin einer unterstützenden Vorsorge bedürfen.

Jede Aufnahme in das Waiseninstitut hat mit Vorwissen und Begnehmigung des Herrn Referenten zu geschehen; demselben ist also das Gesuch mit Beylegung der gehörigen Zeugnisse und Taufscheine einzureichen.

In Folge eingelangten hohen Hofdirektorialdekrets vom 17. July v. J. dürfen nicht über 900 Waisen- und Findelkinder, zusammengerechnet, in der Provinzialversorgung seyn.

Unentgeldlich werden aufgenommen:

a) Kinder, welche in den einen Beytrag zu diesem Institute zahlenden Gerichtsbarkeiten hinweg geleget werden,

b) von Müttern, die im Gebährhause unentgeldlich verpflegt worden sind, nach Umständen auch Kinder von ganz armen Aeltern.

Für versetzte Kinder hat die betroffene Gemeinde nach der höchsten Hofentschliessung vom 25. August 1784. zu sorgen, oder solche gegen Zahlung in die Provinzial-Verpflegung zu übergeben.

Wenn die Versetzung in einem Hause geschieht, muß der betroffene Hausherr das Erlaggeld gegen dem berichtigen, daß er sohin die Repartizion des erlegten Betrages an die ganze Gemeinde bey seiner Grundobrigkeit verlangen kann.

Gegen Zahlung werden, in so lange die obbestimmte Zahl nicht ergänzet ist, Kinder ohe Unterschied angenommen, wenn es nur glaubwürdig dargethan wurde, daß solche von eigenen Aeltern nicht erhalten werden können, oder, daß sie nicht schon selbst ein ihnen angefallenes Vermögen besitzen.

Die Zahlung wird in drey Klassen abgetheilt; die erste zu 18 fl. ist lediglich für Kinder bestimmt, welche im Gebährhause von zahlenden Müttern gebohren werden, diese letztere mögen nun täglich 1 fl. oder 30 kr. oder auch nur 10 kr. an Regie bezahlen. Ausser dem Gebährhause Gebohrne werden also gegen 18 fl. nicht weitershin angenommen.

Nicht leicht wird eine unverehelichte Kindesmutter ausser dem Hause mit so mäßigen Unkösten, die sie im Gebährhause für sich und das versorgende Kind auszulegen hat, durchkommen, weil sie die bezahlte Regie schon durch den mindern Erlag für das Kind wieder hereinbringt.

In der zweyten Klasse wird für Kinder, welche inner dem Pomerium dieser Hauptstadt bey Hebammen oder sonst wo gebohren, und allenfalls bey Gemeinden und Jurisdikzionen, mit welchen die Direkzion in keinen Beysteuer-Verträgen stehet, hinterlegt, und versetzt werden, eine Geldsumme von 24 Gulden entrichtet.

In der dritten Klasse sind 30 fl. zu erlegen für Kinder, welche ausser dem Pomerium dieser Hauptstadt oder auf dem Lande gebohren, oder versetzt worden, und in die Provinzialversorgung abgegeben werden wollen.

Bey dem Antrage zur Unterbringung eines ausser dem Gebährhause gebohrnen Kindes in die Provinzialversorgung ist der Taufschein unter einem mit dem Gesuche dem Herrn Referenten zur Anweisung vorzulegen; bey den versetzten Kindern sind die allenfalls beyliegend gefundenen Zettel mit Bemerkung aller auf die Versetzung Bezug habenden Umstände abzugeben; weil sich manchmal auf die Spur der Versetzung und der Mitschuldigen kommen läßt.

Kinder, welche ohne Leibesgebrechen und schon nahe den Jahren sind, wo sie ohnehin aus der Versorgung auszumustern wären, werden nicht angenommen, weil solche unentgeldlich unterbracht werden können.

Ist ein Kind zur Aufnahme angewiesen worden, so wird solches mit allen erforderlichen Urkunden in das Findelhaus, wenn nicht in der Anweisung eine sonstige

Anord-

Anordnung enthalten ist, gebracht, wo solches sohin gehörig in die Amtsprotokollen eingetragen wird; für Kinder, die gegen Zahlung aufgenommen werden, sind sogleich die gebührenden Erlagsquittungen zu verabfolgen.

Zahlende Schwangere im Gebährhause haben für ihr gebohrnes Kind 18 fl. vorhinein zu erlegen. Kömmt das Kind todt auf die Welt, so erhält sie das Erlaggeld zurück, nicht aber, wenn das Kind einige Stunden oder Tage gelebt hätte.

Gebährt eine zwey oder drey Kinder, so ist für jedes derselben, für das noch keine Bezahlung geleistet worden, das Erlaggeld nachzutragen.

Sollte es sich entdecken, daß ein Kind durch Ausstellung falscher irreführender Zeugnisse in die unentgeldliche Provinzialversorgung eingeschwärzt worden sey, so wird die Strafe den Schuldtragenden unnachsichtlich treffen, und der Kostenersatz durch die gewöhnlichen Zwangsmittel nachgeholet werden.

Unausbleibliche Strafe haben gleichfalls diejenigen zu erwarten, welche der Kindesversetzung sich schuldig machten, hiezu mitgeholfen, oder Wissenschaft, ohne solches bey Behörde anzuzeigen, davon gehabt haben.

In dem Taufscheine wird der Zunahme des Kindesvaters, wenn er auch dem Aussteller des Taufscheins bekannt ist, und all jenes, was dessen Namhaftmachung verräth, ganz hinweggelassen; das Kind er-

hält den Namen der Mutter, auſſer es wäre der freye beharrliche Wille des Vaters, der ſich als ſolchen ohne Zwang nach der beſtehenden Vorſchrift bekennen, und ſelbſt erklären müßte, daß das Kind ſeinen Namen zu führen hätte.

Geradezu, ohne Anweiſung ein Kind in das Findelhaus zu bringen, wird nicht geſtattet, weil die Aufnahme erſt nach hierwegen vorhergegangenem Auftrag in Vollzug geſetzet werden kann.

Weitere Verfaſſung dieſes Inſtituts.

Für Kinder im Alter bis 1 Jahr ſind 20 fl. nebſt dem Faſchenbette, und den nöthigen Kleidungsſtücken, dann für Kinder von 1 bis 10 Jahre 15 fl., und von 10 bis 15 Jahre 12 fl. nebſt 4 fl. Kleidungsbeytrag jährlich ausgemeſſen. Anbey gehört jedes Kind bis einſchließlich 7 Jahr unter die Kathegorie des Findelinſtituts, und nach dem erreichten 7ten Altersjahre beſtehet deſſen Muſterung darin, daß ſelbes entweder in die weitere unentgeldliche Verſorgung der Nährältern übergeben, oder in die Kathegorie des Waiſeninſtituts und Fonds übertragen, oder wenn es ganz krippelhaft wäre, in die Siechenhausverſorgung abgegeben werde.

Jene Waiſenkinder, die bey der Aufhebung des Waiſenhauſes ſchon ein volles Jahr im Inſtitute waren, und eine Profeſſion erlernen, erhalten 10 fl.

Auf-

Aufding-und Freysaggeld, welches gegen gehörige Quittung von dem Herrn Referenten angewiesen wird.

Die unentgeldlich in die Versorgung Aufgenommenen erhalten an Kleidungsstücken 2 Hemder, 1 Ober- und 1 Unterröckel, 2 Paar Strümpfe, und 2 Paar Schuhe.

Verstirbt das Kind vor erreichtem 1ten Jahr, so haben die Nährältern diese Kinderkleidung dem Findelhause ohne Abgang bey sonst zu gewärtigendem Abzug von ihrer wegen des verpflegten Kindes noch ausständigen Forderung rückzustellen.

Den Kindern, welche gegen Zahlung aufgenommen worden, wird vom Hause keine Kleidung abgereicht, für solche haben die Partheyen, welche das Kind abgeben, selbst zu sorgen.

Die Zahlung, welche von dem Tage des erhaltenen Kindes und ausgestellten diesfälligen Uibergabs-Kontrakt zu laufen anfängt, wird den Nährältern mit Ende jeden Militärquartals von den Ortspfarrern geleistet.

Den Pfarrern der Gemeinde stehet es zu den Weibern des Landvolks die Verdienstlichkeit eines Gott so gefälligen und christlichen Werkes, als die Pflege dieser Unmündigen ist, von Zeit zu Zeit vorzustellen, und sie durch ihre Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieselben noch mehr zu bewegen. Das Beyspiel der Ortsseelsorger, wenn sie dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit besuchen, und mit väterlicher

Sorgfalt an ihrem Wohl selbst Antheil nehmen, wird für die Pflegältern zu einem gleichen Betragen die vollkräftigste Aufmunterung seyn.

Es wird Niemanden ein Kind in die Versorgung gegeben, wenn nicht der Ortspfarrer durch den Bestätigungsschein die sich meldende Parthey als Pflegältern aus eigener Uiberzeugung tauglich befunden, und anempfohlen hat.

Solang ein Kind krank ist, wird solches nicht ausser dem Findelhause in die Kost gelassen, mithin ist es eine leere Einwendung in Vernachläßigungsfällen, daß die Kinder annoch krank in die auswärtige Verpflegung gekommen seyn sollen.

Mit Pflegältern, die Kinder aus dem Findelhause in die Versorgung zu erhalten wünschen, wird ein förmlicher Kontrakt, indem zugleich die von Zeit zu Zeit erhaltene Zahlung eingeschrieben werden muß, angestossen, und diesem das Ausschnittszeichen, und Numer des Kindes beygeleget.

Dieser Kontrakt ist sogleich dem Ortspfarrer zur Vormerkung vorzuweisen.

Die Pflichten der Nährältern sind:

a) Dem ihnen anvertrauten Kinde alle jene Treue und Sorge zu widmen, die Aeltern ihren eigenen Kindern schuldig sind, und daher dieses Kind, wie ihr eigenes zu halten.

b) Sobald es die Jahre erreichet, daß es in die Schule gehen kann, solches dahin zu schicken, und flei-

ßig darauf zu sehen, daß es solche genau und ordentlich besuche. Schulgeld ist für Waisen-und Findelkinder keines zu bezahlen; und wegen Verabfolgung der Lehrbücher hat man sich an den betreffenden Pfarrer zu verwenden.

c) Wird ein Kind krank, so muß es sogleich dem Seelsorger gemeldet werden, der die Anweisung zur Kur an den Ortschyrurgen ertheilen wird.

d) Stirbt das Kind, so wird das Abschnittszeichen samt dem Kontrakt dem Pfarrer rückgegeben, von welchem dasselbe nach darauf bestätigten Tag des Todes dem Oberwaisenvater rückgeschicket wird; der Kontrakt bleibt bis zur berichtigten Zahlung, welche die Nährältern bis zum Tage des Todfalles annoch zu Guten haben, in Händen des Pfarrers, und wird alsdann dem Oberwaisenvater übergeben.

Begräbnißkösten sind für dergleichen Kinder keine zu bezahlen.

e) So wie sich das Waisen-und Findelinstitut die Zurücknehmung des Kindes auf alle Fälle vorbehält, so ist es auch den Pflegältern unbenommen, das Kind wieder rückzustellen, weswegen aber letztere sich 14 Tage vorher in der Direkzionskanzley bey dem Oberwaisenvater zu melden haben, damit eine anderweite Vorkehrung in Hinsicht eines solchen Kindes getroffen werden könne.

Uiberhaupt müssen die Kinder gut und reinlich gehalten, und nach den allgemeinen vorgeschriebenen

Landes-

Landesanordnungen christlich erzogen werden. Es wird daher jenen Partheyen, welche mehrere eigene, oder schon einige Kinder aus dem Findelhause haben, denen es an nöthigen Erhaltungsmitteln gebricht, oder die mehr wegen der Zahlung, als aus dem edlen Antriebe, diesen armen Geschöpfen hilfreiche Hand darzubiethen, dergleichen Kinder zu überkommen ansuchen, keines in die Versorgung gegeben.

Sollte Jemand aus strafbarer Gewinnsucht den Tod eines Kindes verschweigen, und entweder für ein schon gestorbenes ferners noch das Verpflegsgeld auf unerlaubte listige Weise erheben, oder dafür ein anderes dem Institutsgenuße unterschieben, ein solches würde bey Entdeckung dieses Betruges auf das strengste bestrafet werden.

Jedes Kind, welches von Nährältern übel gehalten, schlecht gepflogen, und verwahrloset befunden wird, muß nach nichts fruchtender Ermahnung von da abgenommen, und in ein besseres Pflegungsort übersetzet werden.

Müttern, und Befreundten ist es unbenommen, für Kinder mit Vorwissen des Oberwaisenvaters den Kostort selbst zu wählen, sie können auch Kinder in eigene Unterhaltung zurücknehmen, wenn sie sich ausgewiesen haben, solche selbst verpflegen zu können, und aus diesem Grunde wird guten, und für ihre Kinder Sorge tragenden Müttern der Kostort ihrer Kinder namhaft gemacht, damit sie selbst sich von dem Zustan-

de des Kindes überzeugen, und wahrhafte Gebrechen im Ergebungsfalle anzeigen können.

Die Musterungen werden von dem Oberwaisenvater jährlich zweymal in den Ortspfarrhöfen in Gegenwart des Pfarrers, des Werbbezirkskommissärs, und des Orts-Chyrurgs abgehalten, die Nährältern aber auf den Kanzeln hievon vorläufig verständiget, damit sie mit den in der Kost habenden Kindern zu rechter Zeit bey der Musterung erscheinen können.

Pflegältern, welche ohne wichtige Ursache mit den in der Provinzial-Versorgung stehenden Kindern nicht erscheinen, werden nebst der Abnahme des Kindes des verfallenen Kostbetrags verlustiget.

Uebrigens haben auf diese unter dem Schutze des Staats stehende Kinder, und derer gute Erziehung auch dazumal, wenn sie schon wirklich ausgemustert, und in eine unentgeldliche Verpflegung gebracht worden sind, die grundobrigkeitlichen und Werbbezirks-Behörden mit aller Sorgfalt zu wachen, und in dieser Rücksicht sich selbst öfters von der guten Pflege, und Obsorge dieser Kinder zu überzeugen.

Um die auf dem Lande in wirklicher Versorgung stehenden Waisen, und Findelkinder, welche in Krankheitsfällen wegen der Art der Krankheit oder wegen zu weiter Entfernung in die Stadt zur Heilung nicht gebracht werden können, nicht hilflos zu lassen, wird ihre Besorgung den geschickten Chyrurgen in ihren,

oder nahe gelegenen Ortschaften anvertrauet, wofür selbe die gebührende Bezahlung erhalten.

Die Ortspfarrer, Chyrurgen und Pflegältern haben sich bey Kinderkrankheiten nach der erhaltenen gedruckten Belehrung genau zu benehmen.

Im Findelhause haben die Hebamen und Kindeswärterin keine andere Arzneymittel anzuwenden, als welche der Hausordinarius von Zeit zu Zeit anordnet.

Die Kindeswärterin im Findelhause hat mit unverdrossenem Fleisse die ihr anvertrauten armen Geschöpfe zu pflegen, die Reinlichkeit mit Beyhilfe der Magd zu besorgen, und bey der Nacht, wenn die Saugammen ausruhen, öftere Nachsicht auf die Säuberung und Bedürfnissen der Kinder zu tragen.

Uebrigens hat der mit einer besondern Instruktion versehene Oberwaisenvater die in das Waisen- und Findelkinderinstitut einschlagenden Geschäfte zu besorgen, und daß die diesfalls bestehenden Anordnungen und Direktivregeln genau beobachtet werden, mitzuwirken.

Die Rapporte von den Waisen- und Findelkindern werden wöchentlich dem Herrn Referenten, die Musterungsprotokollen aber der Landesstelle überreicht.

V.

Siechenhaus.

Die Bestimmung dieses eigenen am Gries stehenden Hauses ist, wie es schon im Eingange dieser Verfas-

fassungs-Beschreibung erwähnt worden, allen durch ihre äussere Gestalt nebst den Mitleiden auch Eckel und Abscheu erregenden, preßhaften, zur Arbeit ganz unfähigen, und von dem Krankenhausarzten und Wundarzten für unheilbar erkannten Personen ein Unterkommen zu verschaffen, um sie dem Anblicke des Publikums zu entziehen.

Wenn Jemand in dem Siechenhause unterbracht werden will, der hat sich entweder an die Landesstelle selbst, oder einen jeweiligen Herrn Referenten in Armenversorgungsangelegenheiten zu verwenden, wo sohin die Anweisung zur Aufnahme nach den Direktivregeln erfolgen wird.

In dieses Haus werden Personen gegen Regiezahlung, und auch unentgeldlich aufgenommen.

Regie haben zu zahlen diejenigen, die Spitalspfründen genüssen, dann jene, welche von dem Armeninstitute, oder gegen Zahlungsanweisung abgegeben werden.

Den Regieerlag, welcher auf ein Vierteljahr voraus geleistet werden muß, bestimmet jedesmal der Herr Referent.

Unentgeldlich werden nur jene angenommen, die eine Armenhausporzion, welche nicht 4 kr. täglich übersteigt, wirklich beziehen.

Zur Aufnahme in dieses Haus haben vermög Willensmeinung des Stifters Herrn Johann Joseph Grafen v. Wurmbrand jene den Vorzug, die auf den

gräf-

gräflich Joseph Wurmbrandischen Giltengründen, und Häusern erarmt sind.

Abgesönderte Zimmer können Preßhaften nicht eingeraumet werden; jedoch bestehen mit Absönderung der Geschlechter eigene Krankenzimmerabtheilungen für venerische, krebsartige Krankheiten, dann für jene, die mit der hinfallenden Sucht, oder dem Blödsinne behaftet sind; zum Behuf der Personen vom besseren Range, die dem ersten Uebel der fallenden Sucht oder langwierigen Krankheiten, mit welchen sie in das allgemeine Krankenhaus nach der Normal-Vorschrift nicht aufgenommen werden können, unterworfen sind, befinden sich in diesem Siechenhaus ein Paar zugerichtete, abgesönderte Zimmer, in welchen sie gegen Bezahlung, wie in dem allgemeinen Krankenhause, Hilfe und Besorgung zu erwarten haben.

Für die Errichtung eines Bades mit ein Paar Badwannen in diesem Hause ist gleichfalls gesorget.

Da die Reinlichkeit in diesem Hause die Hauptgrundlage der Verfassung selbst ist, so werden alle Arme nach Erforderniß mit dem Hauskleide und der Wäsche dann reinen Bettgeräthe versehen. Nebst diesem wird ihnen nach dem Bedürfnisse das Ofen- und Küchenholz, dann Licht unentgeldlich abgereichet.

Es ist ein eigener Mediker bestimmt, der die Ordinazionen in den bestimmten Tägen und Stunden, im Erforderungsfalle aber auf allmahlige Berufung, vornimmt. Der im Hause wohnende Chyrurg hat nebst, sei-

seinen Amtsgeschäften noch darauf zu wachen, daß die Ordinazionen des Medikers verläßlich befolget, von dem Krankenwärter, und der Wärterin ihre Schuldigkeit genau erfüllet, dann die Kranken und Preßhaften gut gewartet und gepfleget werden, so daß es diesen Armen an der Unterstützung und Hilfe nie gebrechen soll.

Die Stubenväter und Mütter müssen so viel möglich die Verträglichkeit unter diesen müheseligen Menschen zu unterhalten, Zank, Unordnung und Unruhe, überhaupt alles unsittliche Betragen und die Feuergefahren zu entfernen sich angelegen seyn lassen.

Den zum Beystand, Besorgung, und Bedienung der Kranken und Siechen angestellten Arzte, Chyrurg, Beamten, Wärtern, Stubenvätern und Müttern ist eine anständige liebevolle Begegnung auf das schärfeste eingebunden; vorzüglich ist es den Krankenwärtern und Wärterinnen, die für ihre Dienste ohnehin eine besondere Zulage erhalten, verbothen, unter was immer für einem Vorwande von den Kranken über die Verpflegsgebühr etwas zu fordern, oder auch nur anzunehmen.

Sollte daher wider Vermuthen Jemanden unanständig begegnet, oder von den Wärtern, Stubenvätern zu einer Geldschneiderey oder Betteley Anlaß gegeben werden, so biethet sich täglich die Gelegenheit dar, die Anzeige hievon bey Behörde zu machen.

Die Untersuchung wird ohne die Person, welche die Klage angebracht hat, zu nennen, vorgenommen, und man darf dessen versichert seyn, daß der Schuldigbefundene nicht nur mit der Entlassung, sondern auch nach Maß der Umstände schärfer wird bestraft werden.

In dem Siechenhause hat der allda besonders angestellte Benefiziat den Gottesdienst abzuhalten, und die geistliche Hilfe zu leisten.

Da sich im Siechenhause die Armen entweder von den Porzionen, die sie genieſſen, oder von sonstiger Unterstützung, einige auch von noch möglichem Arbeitsverdienste selbst verpflegen müssen, so wird darauf gesehen, daß diese Armen von dem Haustraiteur mit guter und hinlänglicher einfachen Kost versehen, auch in Preisen nicht überhalten werden, jedoch wird den Siechen kein Zwang diesfalls auferlegt; dieselben können sich die Kost und den Trunk selbst und dort anschaffen, und herbeyhohlen, wo sie besser und wohlfeiler bedienet werden.

Und so verhält es sich auch mit den Brodgattungen, die der Bestandbäck im Hause abgiebt.

Daß aber die Blödsinnigen, so wie die epileptischen, und andere ganz unbehilfliche Kranke in diesem Siechenhause jederzeit mit guter und ordentlicher Kost versehen werden, dafür ist nun durch die von Seite der Landesstelle getroffene Anstalt gesorget, daß mit dem neuen Traiteur im Hause ein gleicher Kontrakt in

Be-

Betref der den Siechen zu verabreichenden Kost, wie mit jenem in dem allgemeinen Krankenhause angestossen, und die tägliche Nachsicht hierauf während der Abspeisung, sowohl den Stubenvorstehern und dem Portier, als auch dem Direkzionspersonal eingebunden worden ist.

Die ganz Genesenen weiset der Hausmediker zur Entlassung an; diese wird wie die Eintretung angemerkt, und hierüber der Rapport an den Herrn Referenten erstattet.

Niemanden wird ohne Vorwissen und Gutbefund des Mediker, dann vorhergegangene ordentliche Meldung in der Amtskanzley aus dem Siechenhause der Austritt gestattet; der Portier hat darauf zu wachen, daß Niemand entweiche, oder ausgehe, dem nicht zum Ausgange die Erlaubniß ertheilet worden ist.

Wenn Jemand arme Leute zur Begleitung einer Leiche, oder eines Kirchenganges anverlangt, ist es dem Portier zu wissen zu machen, wo alsdann die hierwegen nöthige Veranstaltung getroffen werden wird.

Bey Todesfällen, Begräbnissen dieser Armen bestehet die Einrichtung und Ordnung wie im allgemeinen Krankenhause; die etwa hinterlassene Baarschaft und Effekten verbleiben nach den Direktivregeln und Umständen entweder dem Hause, oder sie werden über erfolgte Bewilligung der Landesstelle den Erben hinausgegeben.

Uebrigens, da die Verfassung des Siechenhauses, und Behandlung der Siechen in den meisten Gegenständen mit jener im Krankenhause sehr viel ähnliches hat, so wird hievon ein mehreres zu erinnern nicht nöthig befunden.

VI.

Unterhaltung der Spitals-Pfründner.

Von den Pfründnern der aufgehobenen Spitäler stehen gegenwärtig in der Verpflegung des Häuptarmenfonds.

a) Die Hofspitäler.

Diese wohnen im Lande, wo sie wollen, haben sich selbst zu kleiden, und die Nahrung zu verschaffen, erhalten einen täglichen, monatlich bezahlt werdenden Porzionsbetrag von 15 kr., sind schuldig, den Unterscheidungsschild bey Verlust der Porzion, wenn sie das drittemal ohne solchen gesehen würden, an der linken Brust am Kleide sichtbar angeheftet, zu tragen.

Die Anzahl dieser Pfründner bestehet aus 24 Köpfen, 12 Männer, 12 Weiber. Hierunter hat das k. k. i. ö. Militär-Generalkommando zur Besetzung eines Platzes, wenn der Fall eintritt, daß die auf Einschreiten dieser Behörde besetzt gewesene Stelle erlediget wird, den Vorschlag zu machen.

Von den übrigen hat ein jeweiliger Hauptstadtpfarrer zum heil. Blut das Präsentazionsrecht, und die Landesstelle bestättiget den nachrückenden Pfründner.

Wird ein Hoffspitalspfründner krank, so kann er nach Befund entweder in das Kranken- oder Siechenhaus gegen zu entrichtender Regie eintreten.

Von der Stadt abwesende Pfründner haben bey Abhohlung der ihnen ausgemessenen Porzion die Bestättigung des Pfarrers, daß sie noch im Leben sind, beyzubringen, widrigens keine Zahlung geleistet werden würde.

Bey Erhebung der Porzion müssen die Zahlungsbücheln mitgebracht werden, weil in diese die Berichtigung gleichlautend dem Protokolle eingetragen wird: ohne die beygebrachten Bücheln, oder ausser den hiezu bestimmten Tagen wird nichts verabfolget.

Nach sich ergebenen Todfall eines Pfründners kömmt der Schild und das Zahlungsbüchel zur Ausgleichung des Zahlungsrückstandes und weitern gehörigen Anzeige in der Direkzionskanzley abzugeben.

Die Gesuche um Hoffspitalspfründen sind dem Landesgubernium einzureichen, und auf die Nachrückung haben vermög mehrern erfolgten Hofresoluzionen die in den Ruhestand versetzten Beamten der Stiftungs- und Versorgungsanstalten und derer Ehegattinnen das Vorzugsrecht.

b) Lazaretspitäler.

Bestehen lediglich aus Weibern, tragen den Schild der heil. Elisabeth, geniessen täglich 5 1/2 kr., verpflegen und kleiden sich selbst; ihre Anzahl beläuft sich auf 20 Köpfe, worunter dem k. k. i. ö. Militär-Ge-

neralkommando für 2 Plätze das Vorschlagsrecht eingeräumet ist.

Die Benennung und Bestättigung hängt von der Landesstelle ab, bey welcher, oder dem Herrn Referenten solche von Fall zu Fall angesucht werden muß.

Die übrige Verfassung ist wie bey den Hofspitalspfründnern.

c) Sauerbrunner Spitäler.

Diese geniessen täglich 7 kr.; einige von diesen Pfründnern befinden sich auf der Spitalsherrschaft Sauerbrunn im Judenburger Kreise, oder in der dortigen Gegend, einige aber im Siechenhause allhier, und diese erhalten die Porzion täglich.

In Erledigungsfällen macht die Herrschaft Sauerbrunn den Besetzungsvorschlag, welchen das k. k. Kreisamt in Judenburg gutächtlich einbegleitet, wo alsdann die wirkliche Besetzung von Seite der Landesstelle verfüget wird.

VII.

Gemeine Armenhaus-Pfründner.

Diese genießen ihre Porzionen, die in 4, 3, und 2 kr. täglich bestehen, theils im Siechenhause, theils ausser demselben; eine Anzahl dieser Pfründner ist nicht festgesetzet, weil sich in der Ausspendung nach den Fonds- und Stiftungseinkünften gehalten werden muß.

Die

Die auſſer dem Siechenhauſe wohnenden Pfründner erhalten die Zahlung ihrer Porzion monatlich an den ihnen bekannt gemachten Tägen; ſie müſſen ſelbſt, wenn es möglich iſt, am Zahlungstage erſcheinen, und das Pfründenbüchel zur gehörigen Einſchreibung der erhaltenen Porzion mitbringen. Die auf dem Lande oder weiter von der Stadt ſich befinden, und die Porzionen durch Jemand andern abhohlen laſſen, haben es von dem Ortspfarrer jedesmal beſtätigen zu laſſen, daß ſie noch im Leben ſind.

Jene arme Pfründner hingegen, die im Siechenhauſe wohnen, erhalten die Porzion täglich auf die Hand.

Den gewöhnlichen Schild des Armenhauſes haben dieſe Pfründner auf der Kleidung zu tragen, im betretenen 3mahligen Unterlaſſungsfalle wird die Porzion eingezogen; die Aufſicht auf das Tragen dieſes Schildes muß genau beobachtet werden, damit ein ſolcher Pfründner nicht dem Betteln nachgehe. Es wird ein eigenes Vormerkungsbuch geführet; dieſem werden die von Zeit zu Zeit um Armenporzionen ſich meldenden, und hierzu nach veranlaßter Unterſuchung auch geeignet befundenen Partheyen eingetragen, und wird der erledigte Platz der dürftigſten, und zur Aufnahme vor den übrigen Kompetenten mehr geeignet befundenen Perſon in jener Ordnung, wie ſolche in 3 Klaſſen vorgemerkt ſind, verliehen.

Zur Aufnahme, die das Landesgubernium, oder der Herr Referent veranlasset, ist die Erweisung nothwendig, zehen Jahre in dem hiesigen Bezirke zugebracht zu haben, dann müssen dem Gesuche die Zeugnisse über die Dürftigkeits- und mislichen Gesundheitsumstände, somit die Unfähigkeit des Bittwerbers, sich selbst einen hinreichenden Lebensunterhalt zu verschaffen, beygeleget, wie dann auch der Wohnort desselben angezeiget werden.

Aendern sich die Umstände eines Pfründners dergestalt, daß er der Porzion nicht mehr weiters bedürfe, so wird selber ausgemustert.

Nach dem Tode eines armen Porzionisten ist der Schild und das Zahlungsbüchel in der Direkzionskanzley sogleich abzugeben, damit die Rückstandsforderung ausgeglichen, und die Anzeige über den Todfall dem Landesgubernium gemacht werden könne.

Es wird demnach durch die öffentliche Bekanntmachung dieses auf die vorliegende Art auseinander gesetzten umständlichen Verfassungs-Details der gesammten hiesigen öffentlichen Armen-Versorgungshäuser, und der hierin eingeführten Ordnungen, und Vorschriften den hiervon allenfalls irrig verbreiteten Schilderungen vorgebeuget, um das den zum Grunde liegenden heilsamen Absichten entsprechende Zutrauen zu befördern, und andurch zugleich die der Würde des Gegenstandes angemessene immer mehrere Aufnahme dieser wohlthätigen, der leidenden Menschheit gewid-

meten

meten Versorgungsanstalten auf die wirksamste Art zu erzielen.

N. 2212.

Hofdekret vom 15. Jäner, kundgemacht von der Regierung in Oesterreich ob der Ens den 8., von dem Mährischen Gubernium den 9., von dem Gubernium in Stevermark und Böhmen den 10., von der Landesstelle in Kärnten und Krain den 13., von dem Gallizischen Landesgubernium den 19. Febr. 1796.

Für die ausländischen bey Handelsleuten, Krämern, und Hausierern noch vorfindigen Messer, Scheeren, und andere Schneidwaaren, wird eine Veräusserungsfrist bis letzten Dezember des gegenwärtigen Jahrs 1796 festgesetzt.

Es ist vor acht Jahren ein beträchtlicher Vorrath von ausländischen Messern, Scheeren, und anderen Schneidwaaren, obschon solche, so wie die ausländischen Knöpfe, die meisten Uhrbestandtheile, Zirkelschmied- und Stahlarbeiten mit Ausnahme der chirurgischen, und mathematischen Instrumente ausser Handel gesetzt sind, aus besondern Kommerzialrücksichten nach Wien einzuführen gestattet worden. Da nun seit dieser Zeit Handelsleute, bey welchen einige Waaren dieser Gattung angetroffen werden, vorgeben, dieselben von diesem alten Vorrathe aus Wien erhalten zu haben; so wird, um hierbey einen Abschnitt zu machen, und der inländischen Betriebsamkeit die nöthige Aufmunterung, und Unterstützung in dem wichtigen Zweige der Schneidwaaren-Fabrikatur nicht zu entziehen, den sämmtlichen Handelsleuten, Marktfie-

ranten und Hausierern, welche etwa von dem gedachten vor acht Jahren einzuführen gestatteten Vorrathe dergleichen Waaren abgenommen haben, zu dem Verkaufe derselben im Lande, oder zu deren Versendung in das Ausland eine Frist bis zum letzten Dezember des gegenwärtigen Jahres 1796 dergestalt bestimmet, daß dasjenige, was davon nach dieser Zeit in den k. k. Staaten betreten, und für ausländisch anerkannt werden wird, ohne Nachsicht als eine Kontrebandwaare werde behandelt werden.

Welches demnach den sämmtlichen Handelsleuten, Marktfieranten, Krämern, und Hausierern mit dem Beysatze zur Benehmung erinnert wird, daß sie nach weiteren Inhalt der vorbesagten höchsten Verordnung Verzeichnisse von denjenigen Artikeln, welche sie etwa von dem besagten mit Erlaubniß in Wien eingeführten Waarenvorrathe bis itzt bezogen haben möchten, innerhalb vier Wochen, und zwar die Handelsleute der Hauptstadt der Provinzen unmittelbar der k. k. Bankogefällen-Administration, die andern im Lande vertheilten Kaufleute aber dem nächsten Bankalinspektorate zu überreichen, und über den Verkauf derselben eine besondere Vormerkung zu halten haben.

N. 2213.

N. 2213.

Hofdekret vom 16. Jäner an das Gallizische Gubernium, und vom 6. Februar an sämmtl. Länderstellen, kundgemacht durch die Regierung ob der Enns den 7. durch die N. Oe. Regierung und das Mährische Gubernium den 8., durch das Gubernium in Steyermark, die Landesstelle in Kärnten und Krain den 9. März 1796.

In dem 35. §. des Stempelpatents vom Jahre 1788. ist zwar verordnet worden, daß die Stempelstrafen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden sollen. Um aber theils den kaiserl. königl. Landrechten und der Kammerprokuratur, theils auch den Partheyen selbst, welchen letzteren durch die gerichtlichen Prozeduren und Exekuzionen manchmal beträchtliche, die Strafe selbst übertreffende Kosten verursachet werden, eine Erleichterung zu verschaffen, hat man mit Einverständniß der k. k. obersten Justizstelle die Abänderung dahin getroffen, daß, vom 1ten May dieses Jahr angefangen, die durch die Nozion der Stempelgefälls-Administrazionen verhängten Strafen, sofern sie von den Partheyen nicht gleich unmittelbar bey der Gefälls-Administrazionskasse, oder bey den in den Kreisen angestellten Gefällsbeamten erlegt werden, nach Verlauf der gesetzmässigen Frist nicht im Wege Rechtens, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden sollen.

Stempelstrafen, worüber in der gesetzmäßigen Frist der Rekurs nicht ergriffen wird, sind mittels kreisämtlicher Assistenz einzubringen.

Diese

Diese Anordnung ist demnach gewöhnlichermaßen sogleich kund zu machen, und den Kreisämtern, so wie dem Magistrate der Hauptstadt aufzutragen befohlen worden, daß sie zur Einbringung dieser Stempelstrafen durch die gewöhnlichen Zwangsmittel die gehörige Assistenz leisten, sobald im Namen der Gefälls-Administrazion hierwegen das Ansuchen gemacht, und derselben zugleich das Duplikat der Administrazions-Nozion nebst dem Zustellungsrezepisse übergeben worden seyn würde. Weswegen die Administrazion durch ihre Behörde unter einem angewiesen wird, in so ferne nach Verlauf des 4 wöchentlichen Termins kein Rekurs weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade eingelangt ist, das Duplikat der Nozion nebst dem Zustellungs-Rezepisse dem Kreisrevisor, den es betrift, zu dem Ende zuzusenden, damit er die kreisämtliche Assistenz ansuche, die durch diese eingetriebene Stempelstrafe übernehme und seiner Behörde ordentlich verrechne.

N. 2214.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 16. Jäner 1796.

Wie sich wegen der Eintreibung der Konsistorialtaxen durch die Kreisämter zu benehmen ist.

Da nach dem Sinne des am 21. April 1794. erlassenen höchsten Patents in Betreff der Konsistorialtaxe, wegen unterlassener Berichtigung der Tax die Expedition über dies oder jenes Geschäft nicht aufzuhalten, sondern den Rückstand einsweilen vorzumerken,

ken, und mit Ende des Monats einzutreiben ist, hiedurch aber die Eintreibung dieser Rückstände wegen der in verschiedenen Kreisen hin und her zerstreuten Partheyen sehr erschweret wird; so hat man beschlossen, daß für die Zukunft die Eintreibung dieser Rückstände durch das Kreisamt geschehen solle. Dem betreffenden Konsistorium wird daher unter einem aufgetragen, nach Verlauf eines jeden Quartals für jeden zu seiner Diözes betreffenden Kreis über die in demselben befindlichen Partheyen, und die von demselben rückständigen Taxenbeträge einen Ausweiß zu verfassen, und dem k. Kreisamte mitzutheilen, welches dagegen die Partheyen dießfalls zu belangen, und an das Konsistorium zur Berichtigung der schuldigen Taxen zu verweisen, und falls solche nach Verlauf der zu bestimmenden Frist sich über die geschehene Abfuhr auszuweisen nicht vermögen sollten, selbe allenfalls durch executivische Zwangsmittel hiezu zu verhalten hat.

N. 2215.

Hofdekret vom 16. Jäner, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 5. Februar 1796.

Daß die durch Notion der Tabacks- und Stempelgefällenadministrazion verhängten

Es ist festgesetzt worden, daß vom 1. des gegenwärtigen Monats angefangen, die durch Notion der Tabaks- und Stempelgefällenadministrazion verhängten Stempelstrafen, in so fern sie von den Partheyen

Stempelstrafen nach Verstreichung der Frist künftig nicht im Wege Rechtens, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden sollen.

theyen nicht gleich unmittelbar zu Handen der Gefällsadministrationskasse, oder der in den Kreisen aufgestellten Gefällsbeamten erlegt worden, nach Verstreichung der gesetzmässigen Frist nicht im Wege Rechtens, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden sollen, wodurch der Schluß des 35. §. des Stempelpatents vom Jahr 1788. nach welchem die Strafen durch die Kammerprokuratur gerichtlich einzutreiben sind, abgeändert wird.

N. 2216.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 16. Jäner 1796.

Die Gerichtsbarkeit über die Freysassen und derselben Güter ist an das k. böhm Landrecht übertragen worden.

Seine k. k. Majestät haben, laut Hofdekrets vom 16. Jäner d. J. zu befehlen geruhet, daß die, bisher der k. Kammerprokuratur überlassen gewesene Gerichtsbarkeit über die Freysassen und derselben Güter an das k. böhm. Landrecht zur Besorgung der vorkommenden Amtshandlungen, nach Recht und Ordnung, übertragen werde.

Dieses nunmehr neubestimmte Forum (Gerichtsbarkeit) wird also zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß zur Besorgung dieser freysäßigen Geschäfte bey dem k. Landrechte eine eigene Kommission niedergesetzt worden sey, welche in eigens dazu bestimmten wöchentlichen Sitzungen mit Beyziehung des k. Kammerprokurators in den vorfallenden Kurrentgeschäften das richterliche und respektive

grund-

grundbücherliche Amt ununterbrochen handeln, und also die Justiz ohne alle Hemmung fortverwalten wird.

N. 2217.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 19. Jänner 1796.

Auswärtigen Bilderhändlern, wenn sie im Hausiren mit ausländischen Waaren betreten werden, sind die Original-Hausierpässe abzunehmen.

Allen auswärtigen Bilderhändlern, wenn sie im Hausiren mit ausländischen Waaren betreten werden, müssen die Original-Hausierpässe, solche mögen von Kreisämtern oder Länderstellen ertheilet worden seyn, ohne weiters abgenommen, und zu Handen der hiesigen Landesregierung ad cassandum eingesendet werden.

N. 2218.

Hofdekret vom 22. Jäner, kundgemacht von der vorderösterreichischen Regierung und Kammer den 22. Februar 1796.

Wie die Postpferdtaxe in V. De. erhöhet oder vermindert werden soll.

Nachdem die Erhöhung der Postpferdtaxe in Vorderösterreich unterm 4. September 1795 nur bis Ende des vorigen Jahrs bewilliget wurde, die Fourage hingegen noch immer in einem hohen Preise stehet; so wird in Folge allerhöchster Entschliessung eine nach dem ab- oder zunehmenden Haberpreise sich mehrende oder minderende Taxe festgesetzet.

Zu Beurtheilung des ab- oder zunehmenden Haberpreises ist sich nicht an die so sehr verschiedene Messerey, sondern an das Verhältniß desselben mit dem

Zent-

Zentnergewichte zu halten, daher die erste Erhöhung pr. 15 kr. folglich die Abgabe von 1 fl. 15 kr. auf eine einfache Station für das Pferd einzutreten hat, sobald der Zentner Haber auf 3 fl. 30 kr. zu stehen kömmt: steigt er auf 5 fl. und darüber, so wird auf die Station eine weitere Erhöhung von 15 kr. bewilliget; dort aber, wo der Preis des Habers auf 7 fl. pr. Zentner kommen würde, will man gestatten, daß die Taxe noch um 15 kr. höher also auf 1 fl. 45 kr. angesetzet werde.

Dagegen wird eine weitere Erhöhung auf keinen Fall zugestanden, da es jedem Posthalter allerdings obliegt, sich mit dem erforderlichen Habervorrathe für sein Consummo in gehöriger Zeit vorzusehen, wo sodann der höchste vorbenannte Taxansatz auch auf den schlimsten Fall zur Schadloshaltung der Posthalter zureichend ist; hieraus ergiebt sich zugleich, daß, da die verschiedene Verhältnisse der Haberpreise den Maaßstab zu der bewilligten Taxerhöhung darbiethen, keine besondere Distrikte dabey ausgeschieden werden mögen, auch, daß die Erhöhung nur dort anwendbar ist, wo die erwähnte Grade der Theurung eintreten, welches sich ebenfalls in Rücksicht der Dauer verstehet, weil im Ebenmaaße mit der abnehmenden Theurung die itzt eingetretene und ebenfalls noch steigende Erhöhung wieder abzunehmen, endlich auch ganz aufzuhören hat.

Damit aber dieser Begünstigung sich so viel möglich ganz zweckmäßig bedienet, und solche nicht zum

Nach-

Nachtheil des Publikums mißbraucht wird: so verordnet man noch insbesondere, daß kein Posthalter auf den Genuß der vorgedachtermassen regulirten Taxerhöhung Anspruch machen könne, bis er nicht über den Haberpreis der umliegenden Gegend, worinn er seinen stationirten Sitz hat, beglaubigte obrigkeitliche Certifikate sich verschaffet hat, welche das Daseyn des bey dem Erhöhungsnormativ vorausgesetzten Grades der Theurung beweisen.

In jedem Posthause ist diese nur bis nach geendigtem Krieg oder auf eine kurze Zeit nach demselben, und bis der Haber wieder wohlfeiler wird, geltende Verordnung zur Einsicht der Reisenden anzuheften; auch muß auf jeder Poststation die betreffende Obrigkeit diese Taxe von Zeit zu Zeit nach dem laufenden Preise und Zentner-Gewichte genau und gewissenhaft bestimmen, und hiernach die obrigkeitliche Certifikate über diese Taxausmessung unter dem amtlichen Siegel und Unterschrift in dem Posthause neben dieser Verordnung anschlagen lassen, damit jeder Reisende entnehmen kann, zu welcher Taxe der Postmeister berechtiget ist.

Sollte übrigens eine Obrigkeit oder Posthalter sich einer Uiberschätzung oder Uibernehmung der Reisenden, oder erstere nur einer Nachläßigkeit in periodischer genauer Bestimmung und insbesonders in Herabsetzung dieser Pferdtaxe schuldig finden lassen; so werden solche von dieser Landesstelle zu erspiegelnder Strafe gezogen werden.

N. 2219.

Hofdekret vom 23. Jäner, kundgemacht vom böhmischen Gubernium den 19. Febr. 1796.

Die Dotirung der alten Expositen mit Grundstücken bey Gelegenheit einer Abstiftung oder Veräusserung eines Bauerngrundes, wann Statt finde.

In Beziehung auf das höchste Hofdekret vom 7. Nov. 1795, welches auch den alten Expositen einige Grundstücke von höchstens 10 Metzen zu überlassen gestattet, wurde nachträglich erinnert, daß, soviel es diese Begünstigung der Seelsorger auch bey Gelegenheit einer Abstiftung oder bey Veräusserung eines Bauernguts betrift, solche nur damals statt zu finden haben, wenn die Wirthschaft an und für sich zu groß seyn sollte, indem es sonst verfassungswidrig wäre, ein blos zur Dotirung unterthäniger Contribuenten bestimmtes Bauerngut zu vertheilen oder zu zerstücken. Diese höchste Weisung wird daher den Amtsvorstehern, den das Hofdekret vom 7. Nov. v. J. als eine Instruktzion zur Benehmung eröffnet worden war, zur genausten Beobachtung bey den sich etwa ergebenden Fällen anmit bekannt gemacht.

N. 2220.

Hofdekret vom 23. Jäner, kundgemacht durch Edikt des gallizischen Landesgubernium den 21. März 1796.

Edikt in Betreff des Salzgüter-

Seine Majest. haben in der landesväterlichen Absicht, um das schon mehrere Jahre fürdaurende Sali-

nen-

nengütertauschgeschäft in Galizien, in möglichster Kürze dem erwünschten Ende zuzuführen, und diejenigen ihrer galizischen Insassen, die ihre mit Salzkothen versehene Güter an die Kammer überlassen haben, desto eher in den ruhigen Besitz der Staatsgüter, welche sie dafür als Aequivalent zu erhalten haben, gelangen zu machen, folgende höchste Entschlüssung zu fassen geruhet: Tauschgeschäfts.

Erstens: Sollen zur Bestimmung des Werths der von den gedachten Insassen an die Kammer abgetretenen Oekonomien, und derjenigen, welche sie als Aequivalent dafür erhalten, die Fassionen und Lustrationen zum Grunde genommen werden, und nur diejenigen Gefälle und Nutzungen eine Aenderung leiden, welche entweder durch allgemeine landesfürstliche Anordnungen, oder durch andere Lokalumstände entweder ganz abgestellt, und aufgehöret, oder gemässiget, oder welche durch ganz neue, oder erweiterte Werke erst nach den Lustrationen oder nach der Einreichung der Steuerfassionen neu erschaffen oder vermehrt worden sind.

Zweytens: Der Ertrag der Salzkothen soll nach den Steuerfassionen, jedoch nach Abzug des zur Erzeugung erforderlichen Holzes vergütet werden, worüber die Vorschriften vom 24. Junius 1790, 3. März 1791 und 25. Julius 1791 bereits Ziel und Maaß setzen, und nach welchen sich auch genau zu benehmen seyn wird.

Drittens: Die Vergütung der Waldungen soll nach dem Holzwerthe geschehen, der in Folge der höchsten Anordnungen vom 24. Junius 1790, dann 28. Hornung und 25. Julius 1791 an Ort und Stelle zuletzt untersucht, und unpartheyisch mit Beiziehung der Ortsvorsteher und Gemeinden erhoben, und festgesetzt worden ist.

Viertens: Sollen nach der Vorschrift vom 24. Oktob. 1791 dem Superplus, so die vormaligen Inhaber der Salzkothen von der Kammer an Gütern mehr, als der Werth der von ihnen an die Kammer abgetretenen Realitäten beträgt, empfangen haben, in so fern ihnen diese ungebührlich und bis zu geendigter Abrechnung zum einstweiligen Fruchtgenuß eingeräumte Güter erbeigenthümlich überlassen werden sollten, statt der sonst zur Veräusserung aller Staatsrealitäten vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung zehn Prozent, als eine im Grunde sehr mässige Aufgabe zu einiger Ausgleichung des gegenwärtigen Werths zugerechnet werden.

Fünftens: Jedem der ehemaligen Kokturbesitzer, die sich in dem Falle einer solchen Aequivalentenvergütung befinden, soll ein von der galizischen Landesbuchhalterey verfaßter Ausweis, der den nach obigen Grundsätzen bestimmten Werth der beyderseitigen Güter, und wie viel dem einen, oder anderen Theil herausgebühret, enthalten wird, zugestellet werden.

Sechstens: Um die hierbey nöthigen Verhandlungen so viel möglich zu erleichtern und abzukürzen, haben Seine Majestät ein *Judicium delegatum cum derogatione omnium instantiarum*, welches aus drey politischen und drey Justizräthen hier in Lemberg unter dem Vorsitze des Landeschefs als erste Instanz, und zu Wien ebenfalls aus drey politischen, und drey Justizhofräthen, unter der Leitung des Obersten Herrn Direktorialministers bestehen wird, als zweyte und letzte Instanz anzuordnen befunden, vor dessen erster Instanz alle erwähnten Verhandlungen zu pflegen sind, und vor welchen der in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Weg des schriftlichen Verfahrens zu beobachten ist.

Siebentens: Sind alle vormaligen erblichen Besitzer der Salzgüter schuldig, 6 Wochen nach Kundmachung dieser höchsten Anordnung einen mit einer besonderen Vollmacht *ad actum* versehenen Bevollmächtigten in Lemberg zu bestellen, und bey dem Judicium Delegatum namhaft zu machen, damit man wisse, wem die Ausweise und die weiteren gerichtlichen Verordnungen zuzustellen seyen, widrigenfalls man ihnen einen Vertreter von Amtswegen bestellen, und sie hievon durch Edikt nach Vorschrift der Gerichtsordnung verständigen würde.

Achtens: Im Falle nun die Parthey wider den ihr zugestellten Ausweis gegründete Einwendungen oder Bemänglungen machen zu können glaubt, hat sie diese vom Tage des ihr zugestellten Ausweises binnen 6 Wo-

chen vor dem gedachten Judicium Delegatum in Gestalt der Klage so gewiß einzubringen, als im widrigen Falle der Ausweis so, als ob ihn die Parthey für richtig anerkannt hätte, angesehen werden, und hiernach ohne Weitern die Exekution statt haben soll.

Die eingebrachte Bemänglung wird sodann dem königl. Fiskus zur Erstattung der Einrede auf 30 Tage zugestellet, und weiter mit der Replik und Duplik von 14 zu 14 Tägen vorgegangen werden; die Partheyen haben aber ihre Schriften mit der möglichsten Deutlichkeit, und Bündigkeit zu verfassen, und vorzüglich alle unnütze Weitläufigkeit um so gewisser zu vermeiden, da sie widrigenfalls mit den in den Gesetzen bestimmten Strafen angesehen werden würden.

Neuntens: Sollte sich eine Parthey durch das von dem Judicium Delegatum der ersten Instanz gefällte Urtheil beschwert glauben; so steht derselben frey, den weiteren Zug an das bey höchstem Orte verordnete Judicium Delegatum in zweyter und letzter Instanz so zu nehmen, wie es in anderen Revisionsfällen gewöhnlich ist, von dessen Erkenntniß sodann kein weiterer Zug statt haben soll.

Zehentens: Zur Sicherheit des höchsten Aerariums soll die *condictio de non onerando & non alienando* auf den Aequivalentgütern, wo sie bereits vorgemerkt ist, in dem gegenwärtigen Stande belassen, auf jenen aber, wo sie bis jetzt noch nicht vorgemerkt worden seyn sollte, sogleich vorgemerkt werden, und

auf

auf allen Aequivalentgütern so lang unverrückt bleiben, bis über eine jede Tauschangelegenheit die Entscheidung erfolgt seyn, und das aufgestellte Judicium Delegatum das diesfällige Resultat der ordentlichen Gehörde vom Amtswegen intimirt haben wird.

Eilftens: Geruhen Seine Majestät das ganze Verfahren von dem Judicium Delegatum in erster und zweyter Instanz zum Vortheile der Partheyen mit Ausnahme jedoch der nach erfolgten Sentenz oder freundschaftlichen Vergleich zu errichten und auszufertigen nothwendigen Sinnhandlungs-Instrumenten oder Kontrakten, welche sowohl dem vorschriftmäßigen Stempel als der Intabulirungstaxe, wie gewöhnlich unterliegen, Tax- und Stempelfrey zu erklären.

Zwölftens: Nachdem Seiner Majestät allermildesten Gesinnungen gemäß, das allhier aufgestellte Judicium Delegatum in erster Instanz angewiesen ist, in jedem Falle, wo ein vormaliger Salinengüterbesitzer mit dem königl. Fiskus in Ansehung des Werths der gegenseitigen Realitäten oder der Vergütungs- und respective Ausgleichungsmodalität in einem nicht schon durch oben angeführte Vorschriften entschiedenen Widerspruch geräth, ehe und bevor hierüber ein förmlich gerichtlicher Spruch gefället wird, einen gütlichen auf Billigkeit gegründeten Vergleich mit Beyziehung beyder Theile mündlich zu versuchen, auch selben (jedoch unter ausdrücklichen Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung) abzuschliessen, und da allerhöchst gedacht Seine

Majestät zu besserer Erreichung dieser ihrer landesväterlichen Absicht ferner erklären zu lassen gnädigst geruheten: daß diejenigen, die ein Uibermaß an Aequivalentgütern erhalten haben, und sich zur schleunigen Finalisirung dieses Tauschgeschäftes, nach den vorgeschriebenen für die dabey eintretenden Privatpartheyen ohnehin in mehrerer Betrachtung sehr vortheilhaften Grundsätzen ohne schriftliches Verfahren bequemen, folglich ihrerseits zur Ausgleichung und Beylegung der allenfalls hier und da noch eintretenden Anstände auf gütlichem Wege die Hand biethen werden, nicht nur in dem ungestörten Besitz der ihnen eingeraumten mehreren Aequivalentgüter belassen, sondern auch ihnen nach voraus gegangener landtafelmässigen Sicherheit 10 und nach Umständen bis 15 jährige Termine zur ratenweisen Berichtigung des ausfallenden Hereinrestes für das Aerarium bewilliget werden, im entgegen gesetzten Falle aber, und wofern sich die Parthey zu dieser Finalisirung auf freundschaftliche Wege nicht herbeylassen, sondern bey der schriftlichen Verfahrungsart vor beyden Instanzen beharret, der königl. Fiskus nicht nur darauf vordenken soll, damit das allerhöchste Aerarium für die Intercalar-Proventen der betroffenen Güter in Zeiten sicher gestellt werde; sondern, daß einer solchen Parthey nach erfolgter förmlichen gerichtlichen Entscheidung weder das dem Aerarium hiernach zurückgebührende Superplus der Aequivalentgüter belassen, noch weniger aber einige Ratenzahlungen bewilligt werden

dürfen, sondern die Abnahme der Güter selbst für den ganzen Betrag, oder da eine genaue Ausgleichung mit Gütern nicht so leicht möglich ist, so weit es die Localumstände, und die Beschaffenheit der Güter erlauben, um so mehr unnachsichtlich zu geschehen habe, weil die hiernach ausfallenden minder bedeutenden Herein- oder Hinausreste mit baarem Gelde ausgeglichen, und berichtiget werden können; so wird ein jeder der vormaligen Salinengüterbesitzer hiermit aufgefordert, und demselben freygestellt, wenn derselbe in Erwägung der aus dieser allermildesten Begünstigung ihm zuwachsenden wesentlichen Vortheilen das Tauschgeschäft ohne rechtliches Verfahren durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen wünschet, sich mit seinen Vergleichungsvorschlägen, ohne hierwegen die besondere Aufforderung abzuwarten, sogleich an das Judicium Delegatum allhier zu wenden, jedoch soll durch diese Vergleichsvorschläge der Gang des Processes in keinem Falle gehemmet werden können.

N. 2221.

Verordnung von dem Gubernium in Steyermark vom 23. Jäner 1796.

Den Verboth der Baufuhrungen ohne Begnehmigung der Landesstelle in Steyermark betreffend.

Da tägliche Einlagen beweisen, wie wenig der Verboth aller Baufuhrungen ohne diesortiger Begnehmigung von den Partheyen, Baumeistern und Dominien beobachtet werde, so wird hiermit neuerlich kund gemacht.

a. Daß Jedermann, welcher was immer für ein neues Gebäude aufzuführen, oder was immer für eine Umstaltung, Erweiterung, oder Vergrösserung eines schon bestehenden Gebäudes vorzunehmen gesinnt ist, den Bau = Plan mit dem Gesuche um die diesortige Baubewilligung, so frühzeitig als möglich, an seine Grundobrigkeit zur Einbegleitung an das Kreisamt einreiche, und den Bau vor erhaltener diesortigen Erlaubniß um so weniger anfange, als ansonst der Unternehmer eines solchen Baues sich nicht nur der Gefahr aussetzte, das angefangene Gebäude wieder abbrechen zu müssen, sondern auch er, der Baumeister, und die Grundobrigkeit, welche diese unerlaubte Bauführung wo nicht ausdrücklich begnehmigte, doch nicht abstellte, und hierdurch stillschweigend zuließ, besonders, nämlich jeder dieser 3 Mitschuldigen um 6 Dukaten unnachsichtlich bestraft werden würde, dagegen

b. zur Erleichterung solcher Partheyen die Einleitung getroffen wird, daß über dergleichen Gesuche das Kreisamt monatlich eine, oder nach Erforderniß auch mehrere Zusammentretungen mit der Polizey = und Baudirektion halten wird, um in solchen nach vorläufiger Besichtigung des Bauorts und Einvernehmung der Anrainer mit Beyziehung des Stadtmagistrats, der Grundobrigkeit, und zweyer Bauverständigen gleich zu erkennen, ob und wie der angetragene Bau zu bewilligen sey oder nicht.

N. 2222.

N. 2222.

Hofdekret vom 25. Jäner, kundgemacht durch die Nieder- und Innerösterr. dann Böhmische Appellation den 1., und durch die Gallizische den 8. Februar, und durch das Tirolische Gubernium den 1. April 1796.

Die Klagen des Fiskus in Vertretung des Militaräariums gegen einen in Konkurs Verflochtenen sind wider den Vertreter der Masse zu stellen.

Um den Anständen und Bedenklichkeiten zu begegnen, welche sich daraus ergeben könnten, wenn die wegen einer Militarforderung in Folge der bestehenden Vorschrift von dem Fiskus, als Vertreter des Militaräariums, bey den Judiciis delegatis militaribus mixtis auszumittelnden Klagen wider einen in Konkurs verfallenen, sonst einem anderen Personalrichter unterstehenden Beklagten nicht geradezu gegen den bestellten allgemeinen Konkursmassevertreter gerichtet würden, sind auf Einschreitung der k. k. obersten Justizstelle, von dem k. k. Hofkriegsrathe die Judicia delegata militaria mixta dahin angewiesen worden, daß sie Klagen, die in Vertretung des Militaräariums von dem Fiskus gegen einen in Konkurs verflochtenen Beklagten eingereichet werden, nicht anderst annehmen sollen, als wenn das Contra wider den von der Konkursinstanz benannten Vertreter der Masse gestellet ist; wobey sich dann von selbst verstehe, daß, wenn der Konkursmassevertreter wegen zu weiter Entlegenheit des Judicii militaris mixti nicht selbst in Sachen Nothdurft zu handeln vermöchte, ihm, hierzu einen Substituten zu ernennen, und diesen zur Ausführung

des

des Rechtsstreites mit der nöthigen Informazion und Behelfen zu versehen, obliege.

Welche höchste Vorschrift sämmtlichen Justizgehörden zur Wissenschaft und künftigen Nachverhalt anmit bekannt gemacht wird.

N. 2223.

Verordnung in Böhmen vom 26. Jäner 1796.

Ueber die Landesgränze soll keiner, der hiezu mit dem gehörigen Passe nicht versehen ist, hinaus gelassen werden.

Damit die hochortige Verordnung vom 20. Jäner d. J., welche Niemanden über die Landesgränze ohne den gehörigen Paß hinaus zu lassen befiehlt, etwa dadurch nicht mißverstanden werde, als erfordere jeder derley Reisende eines hochortigen Passes, und zur Vermeidung dießfälliger, bey einer hohen Landesstelle geschehenen Anfragen, wird Amtsvorstehern bedeutet, daß, da diese erwähnte hochortige Verordnung keine Neuerung anordnet, sondern der Endzweck derselben bloß der ist, die Magistraten und Wirthschaftsämter auf die Befolgung der ohnehin obhabenden Pflicht zu erinnern: womit Niemand ohne den, nach seinen persönlichen Eigenschaften und Charakter erforderlichen Paß, ausser Landes gelassen werde, so verstehet es sich von selbsten, daß diejenigen Partheien, welche vermög des Auswanderungspatents keines hochortigen Passes benöthigen, wenn sie mit dem ihrer Eigenschaft nach benöthigenden Passe versehen sind, ohne allen Anstand über die Gränze hinaus gelassen werden können.

N. 2224.

N. 2224.

Hofdekret vom 30. Jäner, kundgemacht durch die N. Oe. Regierung den 9. und durch das Steurische Gubernium den 10., durch die Landeshauptmannschaft in Krain den 13., und durch das gallizische Gubernium den 19. Febr. 1796.

Erbländische Pomeranzen und Limonien sind nach dem Tarifsatze des Obstes, und hänfene Leinwanden nach jenen der wergenen zu behandeln.

Die erbländischen Pomeranzen und Limonien kommen dem Obste, hänfene Leinwanden aber der wergenen Leinwand am nächsten gleich. Da nun schon die Vorerinnerung des neuen Tarifs für den Fabrikanten- und Manufaktenverkehr mit Hungarn im zweyten Absatze lehret, daß Waaren, welche in diesem Tarife nicht namentlich vorkommen, nach jenen zu behandeln seyen, denen sie am nächsten kommen, also folget hieraus, daß erbländische Limonien und Pomeranzen nach dem Tarifssatze des Obstes, und hänfene Leinwand nach jenen der wergenen behandelt werden müssen.

Wornach Jedermann, der mit derley deutscherbländischen und gallizischen Erzeugnissen nach Hungarn, oder Siebenbürgen Verkehr treiben will, sich zu benehmen wissen wird.

N. 2225.

Verordnung der Regierung und Kammer in Vorderösterreich vom 1. Febr. 1796.

Wegen Fällung der Eichen in Vorderöstern.

Nachdem von der Rothgerbermeisterschaft zu Freyburg, Waldkirch, Staufen und Rheinfelden die glaub-

würs-

würdige Anzeige gemacht worden ist, daß ungeachtet der Verfügung, welche durch den §. 4. des Patents vom 3. Jäner 1767 getroffen worden, doch das Eichenholz sehr oft und besonders von Privateigenthümern willkührlich und zu einer Zeit gefället werde, wo die Rinde für die Gerberey nicht angewendet werden könne, wodurch sowohl dem Gerberhandwerk als den Eigenthümern des Eichenholzes selbst ein beträchtlicher Nachtheil zugehe: so findet sich diese k. k. V. Oestr. Landesstelle dadurch veranlaßt, jenen §. 4. des Patents vom 3. Jäner 1767 dahin zu republiciren, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, daß anmit allen Obrigkeiten auf das genaueste und wiederholt eingebunden wird, dafür zu sorgen, daß den Waldeigenthümern ihres Distrikts ohne Unterschied niemals gestattet werde, Eichbäume zu einer andern Zeit zu fällen, als wenn die Rinden bequem davon abgelöset, und zum Gebrauch des Gerberhandwerks aufgehoben werden können. Gegen die Uibertreter wird anmit die unnachsichtliche Strafe eines dreytägigen Civilarrestes festgesetzet, und sollten Communen oder Dominien darüber betroffen werden: so ist die Anzeige anher zu machen, wo sodann nach Umständen die Strafebestimmung erfolgen wird.

N. 2226.

N. 2226.

Verordnung in Böhmen vom 2. Febr. 1796.

Die Verzeichnisse der Sterbfälle nicht allmonatlich sondern alle 6 Monate bey der Erbsteuer-Hofkommission einzubringen; dann die Ursachen der etwaigen Steuerfreyheit anzuzeigen.

Mit Verordnung vom 24. Oktober v. J. wurde befohlen, daß über die sich ergebenden Erbsteuerfälle ein Verzeichniß monatlich bey der Erbsteuerhofkommission eingebracht werden sollte; da nun in gedachter Verordnung bey dem Worte monatlich die Zahl 6 aus einem Verstoß ausgeblieben ist, so wird Amtsvorstehern dieser unterloffene Schreibfehler bekannt gemacht, und selben zugleich bedeutet, daß es bey der halbjährigen Einsendung der Sterbfällenverzeichnissen sein Verbleiben habe. Uibrigens kömmt auch hervor, daß mehrere Magistraten und Ortsgerichte statt der einzusendenden Sterbfällenverzeichnissen nur mit wenigen Worten anzuzeigen pflegen: **Es seye kein erbsteuermäßiger Todesfall in den angezeigten Zeitraum vorgefallen.**

Da nun alle Magistraten und Ortsgerichte laut 38. Absatz des Erbsteuerpatents vom 18. März 1765. jeden Sterbfall ohne Ausnahme und Unterschied, ob selber steuerbar, oder steuerfrey sey mit Beyrückung ob, und warum die Abhandlungsstelle solchen steuerbar und steuerfrey erachte, anzuzeigen haben, und die endliche, und die entscheidende Beurtheilung der Steuerfreyheit nicht den Abhandlungsstellen — sondern ausschlüssig der Erbsteuerhofkommission überlassen ist; so werden sämmtl. Amtsvorsteher zur genauen Befolgung dieser Verordnung angewiesen.

N. 2227.

N. 2227.

Verordnung der Appellation in Gallizien vom 3 Febr. 1796.

Die Requisitorialen der Kriminalgerichte schleunig in Erfüllung zu bringen.

Cum ex ſubmiſſis a Judiciis Criminalibus horum Regnorum delinquentium Tabellis de lege præſcriptis Regio huic Appellationum Tribunali innotuerit proceſſus criminales ideo retardari, & irreſolutos pendere, quod Jurisdictiones Dominicales & Magiſtratus Requiſitionibus Judiciorum Criminalium in objectis Criminalibus factis ſatisfacere renuant, judiciaque criminalia inſient, ut accuratior ejusmodi Requiſitionum adimpletio Dominiis inculcetur: Proinde conſulendo negotiorum criminalium curſui omnes Jurisdictiones Judiciales & Magiſtratus monentur, ut non ſolum ad præſens, in quantum quid ipſæ Jurisdictiones & Magiſtratus in objectis criminalibus ex requiſitione Judiciorum Criminalium adimplendum haberent, id inſtantanee adimpleant, ſed etiam ſemper in futurum ſub propria ſua idque graviori reſponſione Judiciorum Criminalium Requiſitionibus irremore ſatisfaciant.

N. 2228.

Regierungsverordnung in Oesterr. ob der Ens vom 3. Februar 1796.

Bey Tabacksvisitationen wird die anfordernde Entkleidung wiederholt untersagt.

Die bereits mittels Verordnung vom 30. Jäner 1795. — welche in dieser Gesetzsammlung 5. Band S. 105. Zahl 1713. zu finden ist — verbotene, und von den Unterthanen unbefugt anfordernde Entkleidung des Tabackamts-Personals bey Hausvisitationen wird auf wiederholte Anzeige nochmalens, und bey schwerer Ahndung und wirklicher Bestrafung untersaget, da solche Entkleidung in den bestehenden höchsten Generalien keineswegs vorgesehen ist, hiedurch aber das Personale zu sehr abgewürdiget würde, dann zu Verhütung eines besorglichen Unfugs ohnehin die Beyziehung der gerichtlichen Assistenz angeordnet ist.

N. 2229.

Regierungsverordnung in Oesterr. ob der Ens vom 3. Februar 1796.

Die Linzer Fabriksguts Entwendungen genau zu behandeln.

Es wird auf Ansuchen der Linzer Wollenzeugfabriksdirekzion verordnet, daß die Dominien in Zukunft die von besagter Fabriksdirekzion angezeigt werdenden Fabriksgut-Entwendungen oder Verpaschungen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze genau behandlen, ohne Verzug derley Untersuchungen vornehmen, und schleunigst entscheiden.

N. 2230.

Hofdekret der obersten Justizstelle an das N Oe. Appellazionsgericht vom 5. Febr. 1796.

Daß über jeden Rekurs, wo es auf Abänderung eines richterl. Bescheides ankömmt, die Amtserinnerungen abzufodern sind.

Da vermög bestehender Resolution über jeden Rekurs, über welchen es auf Abänderung eines unterrichterlichen Bescheides ankömmt, die Amtserinnerungen abzufodern sind, so wird dem Appellazionsgericht anmit bedeutet, daß selbes lediglich hienach sich zu achten habe.

N. 2231.

Hofdekret an sämtl. Länderstellen vom 5. Febr., kundgemacht durch die Niederöst. Regierung und das böhmische Landesgubernium den 4., durch das Gubernium in Mähren und Steyermark und die Landesstelle in Kärnten und Krain den 5., durch das Gubernium in Tirol den 8., durch das Landesgubernium in Gallizien den 11., das Triester den 12., und durch die Regierung ob der Ens den 14., durch die Vorderöstr. Regierung den 17., und durch die Görzer Landeshauptmannschaft den 19. März 1796.

Protestantische Väter unehelicher Kinder haben sich gleich bey dem Tauf-

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes, um sein Recht auf den Religionsunterricht in Ansehung seines erzeugten Kindes zu behaup-

haupten, schuldig sey, gleich bey dem vorzunehmenden Taufakte sich zum Vater anzugeben, indem er widrigens nicht mehr gehöret, und dem Kinde ohne weiteren eine katholische Erziehung gegeben werden würde.

akte zu melden, wenn sie das Recht auf den Religionsunterricht geniessen wollen.

Welche allerhöchste Entschließung daher zu Jedermanns Nachachtung kundgemacht wird.

N. 2232.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Febr. 1796.

Weisung, was bey Anführung der Materialien in Bauüberschlägen zu beobachten sey.

Bey Rektifizirung der Bauüberschläge hat sich schon öfters der Anstand ergeben, daß die Zug- und Handlangerarbeiter von darum nicht zu Geld angeschlagen werden könnten, weil der Landesbaudirekzion unbekannt war, woher, und in welcher Entlegenheit die Baumaterlalien herbey geschafft werden müssen. In dieser Rücksicht wird daher sämmtl. Amtsvorstehern der Auftrag gemacht, daß selbe in Hinkunft bey allen derley Gegenständen darauf sehen, damit die Preise der Materialien, ihre Stärke und Länge, dann die Entlegenheit der Fuhren ordentlich, entweder im Berichte, oder im Uiberschlage beygesetzt, und hiedurch die Behörde in Stand gesetzt werde, die ganze Bekästigung der höchsten Vorschrift gemäß verfassen zu können.

N. 2233.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Febr. 1796.

In den Viertels

Um die Veränderungen der Grundbesitzungen,

Jahrsanzeigen über Grundbestungsveränderungen was anzumerken komme.

worauf Aerarial- oder Stiftungskapitalien haften, den betreffenden Fondskassen anzeigen zu können, haben Amtsvorsteher bey den vierteljährigen Anzeigen über diese sich ergebene Veränderungen, sowohl den Fond, wohin das Kapital gehörig ist, als auch den Betrag des Kapitals anzumerken, wornach sich genau zu benehmen ist.

N. 2234.

Verordnung der Nied. Oestr. Regierung vom 10. Febr. 1796.

Miethungen der Häuser oder Stockwerke in der Absicht der weitern Verlassung in Afterbestand werden verboten.

Um den Bevortheilungen zuvorzukommen, welche gewinnsichtige Menschen dadurch ausüben, daß sie ganze Häuser oder Stockwerke bloß in der Absicht miethen, um sie in übermäßigen Preisen wieder in Afterbestand zu verlassen, wird hiemit einsweilen verordnet, daß zwar diejenigen Kontrakte, wodurch Wohnungen an solche Partheyen, welche sie nicht selbst beziehen, bisher vermiethet worden sind, bis zu Ende der Kontraktzeit in ihrer Kraft verbleiben, jedoch binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, bey dem hiesigen Magistrate eingereicht, und allda protokollirt, kontrasignirt, und sodann wieder den Partheyen hinausgegeben werden sollen. Sollte sich ein Hausinnhaber beygehen lassen, durch Verlängerung eines dergleichen schon bestehenden, oder durch Vordatirung eines binnen 8 Tagen etwa neu errichteten Kontraktes, dieser Verordnung arglistig entgegen zu handeln, so wird derselbe im Entdeckungs-

kungsfalle mit dem Erlage eines halbjährigen Zinnsbetrages unnachsichtlich gestraft werden.

N. 2235.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. Febr. 1796.

Wegen Adjustirung der Maaßereyen.

Um wieder im ganzen Lande gleiche Maaßereyen zu Stande zu bringen, sind bereits die in der Kreisstadt Budweis bey den Magistraten befindliche Altväter und Mäßereyen bey dem Prager Magistrat rektifizirt worden, auf daß sodann sämmtl. bey den Städten, Märkten, und Dominien, und vorzüglich bey den dortigen Gewerbsleuten befindlichen Mäßereyen von Zeit zu Zeit hiernach rektifizirt werden mögen, als worauf das k. k. Kreisamt pflichtmässig genau zu sehen hat. Dann da nach der bisherigen Landesgewohnheit der Waizen, das Korn, und Gersten gestrichen, der Haber und sämmtliche Hilsensaamen und Erdfrüchte gehäufter verkauft werden, nach jenem Verhältniß aber, als das Maaß oben weiter oder enger ist, der Haufe größer oder kleiner ausfällt, ist bey der Prüfung der Mäßereyen auch der Diameter der obern Oeffnung mit dem rektifizirten Altvater genau abzumessen, und bis zur gänzlichen Uibereinstimmung zu adjustiren. Endlich da gemäß der Erfahrung die hölzernen Mäßereyen von Zeit zu Zeit eintrocknen, selbst die kupfernen durch Einbüge sich etwas verändern, so sind alle zwey Jahre sämmtliche im

Kreise bey den Dominien, Städten, Märkten und Geistlichen, dann Gewerbsleuten befindlichen Mäßereyen unentgeldlich von dem Magistrate der Kreisstadt nach dem Altvater zu rektifiziren, die Handwerker jedoch bey Abänderung der Mäßereyen muß der Eigenthümer derselben bezahlen. Wornach sich dann Amtsvorsteher zu benehmen, und die Mäßereyen zu rektifiziren haben.

N. 2236.

Verordnung des Tiroler Landesgubernium vom 12. Febr. 1796.

Wann für einen Militarentlassungswerber ein anderer Mann a Conto anzunehmen sey.

Künftighin soll für einen Militarentlassungswerber kein anderer Mann mehr à Conto angenommen werden, bis nicht dessen Gesuch in dem Concertationsprotokolle vorgekommen, und die Entlassung von dem k. k. Generalkommando bewilliget worden seyn wird.

N. 2237.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. Febr. 1796.

Wegen Beförderung der Ordinariposten bey guten und schlechten Wegen.

Da sich gezeiget hat, daß die Ordinariposten selbst bey guten Wegen und schöner Witterung, auf das saumseligste und nachläßigste befördert werden, ungeachtet die Stundenausmessungen so eingerichtet sind, daß die Posten auch bey schlechteren Wegen und übler Witterung in der bestimmten Zeit eintreffen kön-

nen;

nen; so hat die Landesstelle durch das Oberpostamt die unterstehenden Postämter zur pünktlichen Beförderung der Ordinarien, nach der vorgeschriebenen Stundenbemessung anzuweisen, mit dem Bedeuten, daß man bey vorkommenden Verspätungen von mehreren Stunden, vorzüglich aber bey solchen, durch die der Lauf der zusammzutreffenden und so dann weiter mitsammen zu befördernden Posten unterbrochen würde, nicht bloß bey der Abnahme der vorgeschriebenen Retardanzstrafen stehen bleiben, sondern solche auf den Kredit des Postwesens und das Kommerz nachtheilig wirkende Verzögerungen an den Schuldtragenden auch schärfer ahnden werde.

N. 2238.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Febr., kundgemacht von der Landesregierung ob der Ens den 10., von dem Mährischen Gubernium den 12., von dem böhmischen und dem tirolischen Gubernium den 14., und durch das gallizische Gubernium den 25. März, und die Görzer Landeshauptmannschaft den 12. April 1796.

Vorsichten gegen Beraubungen des Postwagens.

Um jeder Beraubung des Postwagens so viel möglich vorzubeugen, ist der Postwagens-Hauptexpedition und Kontrole aufgetragen worden, sämmtlichen Kondukteuren nicht nur die Haftung für die anvertrauten Stücke, und eine genaue Sorgfalt für den von ihnen begleiteten Wagen neuerdings einzuschärfen,

sondern auch denselben mit Nachdruck zu befehlen, daß sie bey jeder Stazion während des Umspannens den Wagen und seine Packung genau zu besichtigen, und zu untersuchen, besonders aber zur Nachtzeit, und bey langsamen Fahren öfters nach der Ladung zu sehen, und bey einem sich gleichwohl ergebenden Diebstahle solchen dem Postmeister in der nächsten Stazion anzuzeigen haben. Eben so haben die Postmeister oder Expeditoren vor der Abfahrt des Postwagens, aus dem Posthause sich von der guten und sichern Packung durch den Augenschein zu überzeugen, und den Kondukteur nicht eher zu befördern, bis nicht alles gut verwahrt ist. Bey dem entdeckten Falle einer Beraubung aber soll der Expeditor oder Postmeister sogleich den Wagen abpacken lassen, die sämmtlichen Frachtstücke mit den Karten kollationiren, den Kondukteur und die Passagier vernehmen, die in Verlust gerathenen Sachen nach ihrem Werth, Innhalt, Gewicht, Zeichen und ihrer Addresse genau erheben und beschreiben, die Ortsobrigkeit zu Auffindung des Thäters oder der Sachen herbeyrufen, und dann erst den Wagen weiter befördern. Hierauf aber ist von allen diesen an das Kreisamt, und an die Postwagens-Hauptexpedition und Kontrolirung mit einer beygefügten Aeußerung der nächst vorhergehenden Stazion über die befundene Packung des Wagens zu erstatten. Sollte sich aber ein Expeditor oder Postmeister dieser Vorschrift nachzukommen weigern, so hätte der Kondukteur

teur auf Gefahr des Expeditors oder Postmeisters sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, welche sodann ein Zeugniß über die Weigerung zu ertheilen hätte. Diese Verfügungen hat die Landesstelle sämmtlichen Kreisämtern, und durch diese auch allen Postmeistern, welche Postwägen zu befördern haben, zur genauesten Befolgung bekannt zu machen; den Kreisämtern aber ist zugleich aufgetragen, daß sie die Ortsobrigkeiten ebenfalls davon verständigen, um in vorkommenden Fällen die nöthige Hilfe zu leisten, und zur Entdeckung der Thäter und Auffindung des Gestohlenen die nöthigen Verfügungen eiligst treffen zu können.

N. 2239.

Hofdekret vom 13. Febr., kundgemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 1. März 1796.

Maßregeln wegen vorläufigen Versuches eines gütlichen Vergleichs bey Streitigkeiten zwischen Unterthanen.

Um den in dem höchsten Patente vom 11. May 1786. für Streitfälle, die sich zwischen Unterthan und Unterthan ereignen, angeordneten, bey den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern, vor Einleitung der Klage in den Rechtsweg zu unternehmenden Vergleichsversuchen genauen Befolg zu verschaffen, werden folgende Maßregeln zur Richtschnur bestimmet.

§. 1.

Der vorläufige Versuch eines glütlichen Vergleichs ist nicht nur allein in jenen Fällen, wo Unterthanen von einer und eben der Herrschaft miteinander in einen Streit verfallen, sondern auch in denjenigen, welche sich zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften ergeben, bey den Wirthschaftsämtern auf eine kluge, bescheidene und vorsichtige Art zu unternehmen; dahingegegen

§. 2.

In jenen Fällen, wo ein Herrschaftsunterthan mit einer andern Parthey als eben mit einem herrschaftlichen Unterthan in einen Streit gerathet, sich in Rücksicht des Vergleiches nach der allgemeinen Gerichtsordnung §. §. 268. und 269. zu benehmen.

§. 3.

In Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen hat dasjenige Wirthschaftsamt, zu dem der angeklagte Theil gehöret, den Vergleichsversuch vorzunehmen; jedoch

§. 4.

Ist dieses Wirthschaftsamt auch befugt, ein obrigkeitliches Wirthschaftsamt zu gleicherwähntem Versuche zu delegiren, wenn beyde im Streite begriffenen Theile oder auch nur einer derselben von dem Wirthschaftsamte des Beklagten zu weit entfernet wäre, oder eine andere wichtige Ursache einträte, aus welcher durch die Delegirung eines anderen näheren

obrig-

obrigkeitlichen Wirthschaftsamts beyden Theilen, oder auch nur einem von beyden ohne Kränkung des anderen eine bedeutende Erleichterung verschaffet werden könnte.

§. 5.

Bey allen diesfälligen Vergleichs-Tagsatzungen zwischen Unterthanen darf kein Einfluß der Advokaten gestattet; endlich

§. 6.

Dürfen auch keine schriftlichen Aufsätze dabey angenommen werden, sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung zweyer Zeugen für jeden streitenden Theil, unter der ersteren dann der letzteren, oder der von ihnen hiezu erbetenen Namensfertiger gewöhnlicher Unterzeichnung wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen, und hievon jedem Theil Abschriften hinaus zu geben.

N. 2240.

Hofentschliessung Wien den 16. Febr. 1796.

Daß auf die Pensionsbeträge der Wittwen und Waisen der bürgerl. Seidenzeug- Sammet- und Dünntuchmachermeister kein Verbot, keine Veräusserung, Verpfändung und Abtretung statt finde.

Da Se. Maj. bey Gelegenheit der zum Wohl der Wittwen und Waisen verbesserten, und zur allerhöchsten Bestättigung überreichten Statuten der Wittwengesellschaft der bürgerl. Seidenzeug- Sammet- und Dünntuchmachermeister durch höchste Hofresolution vom 25. July 1794 allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß künftig auf die Pensionsbeträge gedachter Wittwen und Waisen kein Verboth mehr geführet, oder angenommen, die obbesagten Pensionsbeträge auch an einen dritten nicht veräußert, verpfändet, oder abgetre-

getreten werden können, so wird diese allerhöchste Willensmeinung hiemit allgemein und zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Wornach sich also derjenige, den es betrifft, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

N. 2241.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Febr. 1796.

Die Dominien haben während der Zeit, da die Kreiskassiere mit der monatlichen Perzepzion der Kassegelder in Prag sind, keine Gelder in die Kreiskasse abzuführen.

Da unter einem vom ständischen Landes-Ausschuß sämmtl. Kreis-Kassieren aufgetragen worden ist, in Hinkunft die exequirten Steuer- dann die Tax- und Nebengelder, auch auffer den lediglich zur Einhebung der laufenden Landesabgaben bestimmten Perzeptions-Tagen ohne Widerrede anzunehmen, und sich in dieser Absicht zu Folge ihrer Instruktion gleich nach der geleisteten monatlichen Abfuhr in ihren Dienstort zu begeben, hingegen die Uebernahms-Vormerkung und Ausquittirung der während der Abwesenheit des Kreiskassiers eingehenden Gelder an die Kreiskasse Kontrolors nicht übertragen werden kann, weil nach der Instruktzion lediglich die Kreiskassiere die Gelder zu perzipiren, und den Empfang in die Anlagsscheine vorzumerken, die Kontrolors aber den Anlagschein auszuquittiren, den Empfang in das Vormerkbuch einzutragen, dann die Gegensperre von der Kasse zu führen, und daher nur für diese Dienstverrichtung, nicht aber für die Perzipirung der Gelder, wozu sie keineswegs geeignet

sind,

sind, mit ihrer Kauzion zu haften haben; so wird anmit kundgemacht, daß die Dominien und Partheyen während der bestimmten Täge, als die Kreiskassiere mit der monatlichen Perzeption der Kassengelder in Prag abwesend sind, keine Abfuhren bey der Kreiskasse zu leisten haben, wornach die mit Exekution belegten Individuen und Gemeinden keineswegs leiden werden, weil sie Steuerreste bey dem Kontribuzionsamte abzuführen haben, und auf dessen Anzeige von der geleisteten Abfuhr der Exekution entledigt werden können.

N. 2242.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 19. Febr. 1796.

Wann Privilegien oder Standeserhöhungen von Seite der Länderstellen den unteren Behörden zu intimiren sind.

Die Intimationen über erhaltene Privilegien oder Standes-Erhöhungen sind von Seite der Länderstellen an die untergeordneten Behörden künftig nur dann zu machen, wenn solches ausdrücklich verordnet, oder von der Parthey darum bey der Landesstelle angesuchet wird.

N. 2243.

Verordnung des Ostgalizischen Landesguberniums vom 19. Febr. 1796.

Der aus- und inländische Dunger ist von der Weg- Brücken-

In Rücksicht, daß der Dunger zur Verbesserung und Beförderung der Getraiderzeugung nothwendig ist, wird sowohl der ausländische, als innländische Dunger

und Ueberfahrtmauth frey.

ger allgemein von der Weg- Brücken- und Uiberfahrtmauth frey erklärt.

N. 2244.

Verordnung in Böhmen vom 20. Febr. 1796.

Nachricht zur Vorbeugung der Viehseuche.

Zur Vorbeugung einer bey der gegenwärtigen lauen und feuchten Witterung sich ergeben mögenden Viehseuche hat die hiesige ökonomisch-patriotische Gesellschaft die anschlüssige Nachricht entworfen, und darinn die Präservativmittel vorgeschlagen, welche Amtsvorsteher bekannt zu machen und beßtens zu empfehlen haben.

Nachricht.

Die in dem Erzherzogthume Oesterreich, in dem zum Oesterreich angehörigen Theile Schlesiens ausgebrochene Viehseuche, die vielleicht in manchen andern benachbarten Provinzen noch unbemerkt wüthet, hat es veranlasset, daß die k. k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft, der das Wohl des Vaterlandes und jedes einzelnen Landwirths am Herzen liegt, gegenwärtige Nachricht, um diesem Uebel in unserm Vaterlande vorzubauen, zu verfassen, und solche allgemein bekannt zu machen bewogen worden ist.

Die Urquelle dieses Uebels ist die bis nun ungewöhnlich anhaltende laue, feuchte, und der gegenwärtigen Jahrszeit gar nicht angemessene Witterung, dessen Folge unter dem Namen die Löserdürre, die

Ruhr,

Ruhr, und zusammengenommen die eigentliche Viehseuche ist.

Um diesem so schrecklichen Uebel, welches nicht nur den Landwirth oft in den elendesten Stand versetzt, ja selbst bey dem Feldbau den größten Nachtheil verursachet; weil man durch den Verlust des Zug- Nutz- und Zuchtviehes die Bearbeitung des Feldes nicht gehörig vollziehen kann, und noch dazu des so nöthigen Düngers beraubt wird, zu entgehen, ist vor allem nothwendig, selbst bey dem gesunden Viehe folgende Vorbauungsmittel zu gebrauchen.

1stens. Soll kein Viehinhaber gestatten, daß jemand Fremder, der aus den angesteckten Gegenden kömmt, unter was immer für einem Vorwand in einen Kuh- oder Ochsenstall gelassen werde.

2tens. Die Ställe müssen auf das möglichste rein und trocken gehalten, täglich ausgemistet, frisch bestreut, und öfter mit Wacholderbeeren oder Wacholderholz ausgeräuchert werden.

3tens. Die Ochsen müssen fleißig zur Arbeit angehalten, und täglich mit Stricheln, Bürsten und Strohwischen über den ganzen Körper kräftig abgerieben werden. Das Nämliche muß auch mit den Kühen geschehen.

4tens. Beyden, Kühen und Ochsen muß täglich eine halbe Stunde vor dem Frühfutter eine Handvoll von nachfolgendem Pulver zum Lecken in den Barren gestreuet werden.

Man

Man nimmt z. B. 1 Pfund Kochsalz, 2 Pf. gepulverte Entianwurzel, 6 Loth gestossene Kronwetbeere, 3 Hände voll Mehl, Schrott oder Kleyen 6 Hände voll. Mischt alles unter einander, und giebt es dem Vieh auf die vorgeschriebene Art. Kälbern wird nur die Hälfte gegeben. Oder:

Man nimmt braunes Senfmehl 2 Pf., gepulverte schwarze Niesewurz 10 Loth, Kochsalz 2 Pf., Mehl, Schrott oder Kleyen 6 Hände voll, mischt alles unter einander, und braucht es auf die vorige Weise.

Oder: Man nimmt Steinsalz, und läßt die Thiere nach Genüge davon lecken.

In Häusern, wo das Vieh mit Trebern oder Brandweingälig ernährt wird, ist die Aschenlauge ein vortrefliches Präservativmittel gegen die Seuche und mancherley andere Krankheiten, die der beständige Genuß dieser Nahrungsgattungen bisweilen nach sich zieht. Man nimmt unter jedes Trank etwa 1 Maaß davon, oder läßt dreymal in der Woche die Thiere nach Genüge davon saufen.

Sollte ein Stück keines von den obigen Pulvern lecken wollen, so muß es ihm unter das Futter gemengt, oder mit Honig in einen weichen Taich verwandelt, und täglich ein guter Kochlöffel voll vor dem Frühfutter auf die Zunge gestrichen werden.

Fängt ein Stück zu laxiren an, so wird solange mit den Arzneyen ausgesezt, bis das Laxiren nachgelassen hat.

3tens. Dem zu fetten Vieh wird nach und nach an Nahrung abgebrochen, dem zu magern aber zugesetzt. Die ersten müssen täglich eine halbe Stund, wenn es anders die Witterung erlaubt, im Hofe, oder einem andern trocknen Orte herumgetrieben, keineswegs aber auf Wiesen oder Weideplätze gelassen werden, sollten sie auch noch so grün, und das Gras noch so schön und lang seyn. Diejenigen, welche ihr Vieh auslassen, ehe der Boden ganz trocken, und das Gras reif ist, setzen sich der Gefahr aus, dasselbe am ersten einzubüssen.

Inzwischen ist es möglich, daß bey der strengsten Beobachtung dieser Maßregeln und der richtigsten Anwendung der vorgeschriebenen Hilfsmittel die Thiere dennoch krank werden; hieraus folgt aber keineswegs, daß sie Seuche haben müssen; das Hornvieh ist zu vielen andern Uebeln und Gebrechen geneigt, die seine Gesundheit anfeinden, sein Leben in Gefahr setzen, oft das Leben selbst zerstöhren, aber nicht ansteckend, nicht gefährlich für die gesunden sind.

Die Seuche hat eigene Zeichen und Zufälle, durch die sie sich zu erkennen giebt. Sie entsteht mit Unruhe, mit Angst, mit äußerster Traurigkeit, mit schnellem Verluste der Kräfte, mit ungewöhnlichem Kopfschütteln, Zähnknirschen und Husten, mit Ekel zum gewöhnlichen Futter, mit unterdrücktem Wiederkauen, Zurückhaltung der Milch, sehr mattem und geschwinden Pulse, und abwechselndem Schauder und Hitze.

Die Thiere lassen den Kopf und die Ohren hängen, entfernen sich vom Troge, stellen die hintern Füsse gemeiniglich näher an die vordern, und krümmen sich, als wenn sie Schmerzen im Bauche hätten. Im Liegen schlagen sie den Kopf in die Seite, als ob sie schliefen; dabey ist ihr Odemholen ruhig, langsam, und die Bewegung der Nasenlöcher unmerklich; die Hörner, Ohren und Schenkel sind kalt, der Bauch auf der linken Seite widernatürlich hart, und der After gewöhnlich verstopft; wird den Thieren Ader gelassen, so sondert das Blut keinen Tropfen Wasser ab.

Den dritten oder vierten Tag, wenn anders die Kranken nicht eher sterben, fangen die Augen an zu wässern, zu thränen, die Nase zu rotzen, und das Maul zu geifern, das Odemholen wird beschwerlicher, der Schmerz im Bauche größer, die Kälte der Glieder starr, die Thiere kreissen, verfallen in heftiges Laxiren mit Zwang begleitet, und bald darauf in eine gallichte, braune, oft blutige, immer aber äußerst stinkende Ruhr; die trächtigen Kühe verwerfen meistens ihr Kalb, und werden entweder darauf besser, oder sterben kurze Zeit darnach.

Oefnet man die Todten, so findet man den ersten und zweyten Magen, d. i., den Wanst und die Haube mit unverdautem Futter gefüllt, den Löser oder das Buch widernatürlich hart, und die enthaltenen Futterkuchen trocken, zerreibbar, und mit einer weissen Haut überzogen, den Laab oder eigentlichen Magen aber samt

den

den Därmen immer entzündet, die Milz ungemein klein, welk und hardig, die Gallblase widernatürlich groß oder klein, die Leber blaß und mürbe, die übrigen Eingeweide aber wenig verändert.

Wenn man diese Erscheinungen bey den Todten, und die angeführten Zufälle bey den Kranken bemerkt, dann ist die Löserdürre oder die wirkliche Viehepest da. Nun müssen die noch vorräthigen Kranken alsogleich von den Gesunden, oder was noch besser ist, die Gesunden von den Kranken entfernt, in Scheunen, Schopfen, Pferde- oder Schafställe untergebracht, und beyde von eigenen Wärtern gepflegt, mit eigenen Geräthschaften versehen, aus eigenen Geschirren ernährt, der Platz, auf dem ein krankes Stück gestanden, auf das beßte gereinigt, mit Kalk bestreut, die Krippe mit siedender Lauge abgebrüht, und mit scharf gesalzenem Essig bestrichen werden. Dem noch scheinenden, gesunden Vieh wird durchgängig ohne Ausnahme die Gill- oder Niesewurz gesteckt, dem kranken aber ein Haarseil in den Halslappen gezogen, oder der Bauch mit einem thalerbreiten glühenden Eisen an mehreren Plätzen so gebrannt, daß die Haut braun oder dunkelgelb wird. Das trockne Futter wird ihnen ganz entzogen, dafür aber abgeschnittnes und abgebrütes Heu mit abgekochten gelben oder weissen Ruben, Erdäpfeln, Krautstrungen, schwarzem Mehl oder Weizenkleyen gemischt in kleinen Gaben vorgelegt, wenn sie Neigung dazu haben, bey heftigem Laxiren aber dann und wann

eine Schnitte Brod in Wein oder guten Bier getränkt gegeben, nie aber mit Gewalt in den Hals gesteckt. Am Tranke muß es ihnen nie fehlen; der ist der beßte, den sie am liebsten nehmen. Die Augen und die Nase müssen ihnen öfter des Tags mit frischem Wasser, das Maul hingegen mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen werden. Bey den Gesunden werden die obigen Vorschrifttn mit doppelter Sorgfalt beobachtet. Vor allem muß dem Richter, oder sonstigen Vorsteher des Orts unverzüglich die Anzeige gemacht, und durch die Beamten dem löbl. Kreisamte Bericht erstattet werden.

Ob nun gleich die gegenwärtige Witterung vorzüglich für das Hornvieh schädlich ist, so sind doch die Pferde und Schweine eben so wenig von ihren Eindrücken frey; die Pferde haben bösartige Drüsen, den Rotz, den Wurm, die Herzbeutel- und Brustwassersucht; die Schaafe üble Blattern, die Faul- und Egelsucht, und die Schweine brandige Halsentzündungen, oder die brandige Bräune zu fürchten. Trocknes Verhalten und viel Salz wird die einen und die andern dafür schützen, oder den Ausbruch der Uebel gelinder machen.

N. 2245.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 20. Februar 1796.

Wegen des Bieraufschlags und Einfuhr in Linz.

Vermöge gestellten Ansuchen des ständischen verordneten Kollegium wird bekannt gemacht, daß von dem-

demjenigen Biere, welches aus dem Innviertel in die alten drey Vierteln eingeführet wird, nicht wie in dem Innviertel der Fünfte, sondern bloß der zehente Eimer, wie es in den drey alten Vierteln geschieht, Aufschlags frey gelassen, folglich jeder zehente Eimer zum Nachtrag des Aufschlags vorgemerket werden solle, und daß kein derley Bier von Niemanden, wer es auch seye, ohne Bierausfuhrs-Lizenz und bey Konfiskation des ganzen Bierquantum einzuführen, oder anzunehmen gestattet werde, wogegen der Abnehmer von dem Aufschlagsamte einen unentgeltlichen Lagerschein zu erhalten hat.

N. 2246.

Verordnung in Böhmen vom 21. Februar 1796.

Unterricht wie der Trommelseuche des Hornviehes abzuhelfen sey.

Auf der Herrschaft Ginetz in dem Mayerhofe gleichen Namens fielen am 7ten Oktober v. J. 13 Stücke Rindvieh binnen einer halben Stunde aus der Ursache um, weil sich der Hirt, um Erdäpfel zu graben, von der Heerde entfernte, und nur sein Mädchen zurückließ, dieses aber einschlief, und das unbewachte Vieh, sohin in den mit einem starken Thau benetzten Klee lief, sich darinn so anfraß, und durch die Gährung im Magen dergestalt anschwoll, daß einige Stücke davon mit einem gewaltigen Knall aufsprangen, die übrigen aber, welche auf das unverzüglich angeordnete Herumjagen, und Eingeben nicht

mehr laufen konnten, und das Aufspringen gleichfalls befürchten liessen, geschlachtet werden mußten.

Da nun derley Unglücksfälle, welche mehr der Unachtsamkeit, als irgend einer Krankheit zuzuschreiben sind, dem allgemeinen Viehstande sehr nachtheilig werden, und den armen Landmann in die traurigste Lage versetzen; so hat man der k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft den Auftrag gegeben einen Unterricht zu entwerfen: auf welche Art diesem Uebel am wirksamsten gesteuert werden könne; welcher zustandgebrachte Unterricht nunmehr in der heilsamen Absicht hierneben bekannt gemacht wird, damit jedermann die darinn enthaltene Belehrung einholen, und sich vor Schaden sicher stellen könne.

Unterricht
für das Landvolk
über die Ursachen, Kennzeichen, Heilung, und Vorbeugung der Trommelsucht des Hornviehes.

Die Trommelsucht ist ein Uibel, das in einer unmässigen Ansammlung von Winden in dem Magen besteht, die den Bauch des Viehes widernatürlich aufblähen, ausdehnen und spannen, und die Thiere in einigen Stunden, oft noch geschwinder tödten, wenn ihnen nicht durch wirksame Mittel bey Zeiten ein Ausgang verschaft wird.

Sie

Sie erscheinet am gewöhnlichsten im Frühjahre, seltner entsteht sie im Sommer und im Herbste, am seltensten aber im Winter, woran meistentheils die Viehhälter selbst, ihr Gesinde, oder die Hirten Schuld sind. Die Viehhälter geben dazu Gelegenheit, wenn sie die Thiere nüchtern auf die Weide gehen lassen; die Dienstbothen, wenn sie dem hungrigen Vieh die Krippen, oder die Tröge auf einmal mit bethautem, oder sonst feuchtem grünen Klee, oder Luzern, mit grüner Gerste, Waizen, oder Haber, mit Kraut- Kohl- oder rothen Rubenblättern, oder anderen Gewächsen ähnlicher Art anfüllen, oder ihm auch bey mässigeren Menge bald darauf zu saufen geben; die Hirten endlich veranlassen das Uibel, wenn sie nachläßig, faul und unachtsam sind, die Thiere auf grüne, und besonders feuchte Klee- Luzern - Kraut- oder andere Felder und Aecker laufen, sie darauf ihren Wanst auf einmal anpfropfen, und bald darnach trinken lassen.

Die ersten Zeichen und Zufälle, welche man an den Thieren bemerket, die sich überfressen haben, sind folgende: sie stehen anfänglich meistens mit erhobenem Kopfe, und weit eröffneten Augen entweder ungewöhnlich nahe, oder fern vom Troge, bald darauf fangen sie an unruhig zu werden, mit den Füssen zu treppeln, und zu kreissen. Manche reissen wiederholt das Maul auf, und gähnen; manche legen sich abwechselnd nieder, und stehen behend wieder auf; einige liegen die

meiste Zeit, andere stehen mehr, als sie liegen, je nachdem der Magen mehr oder weniger voll ist, einigen stößt es auf, und wieder andere drucken, als ob sie rulpsen, oder wiederkauen wollten.

Unter diesen gelinden Zufällen nimmt der Bauch an Größe sichtbar zu, wird rund und gespannt, und die eingefallenen Flanken erheben sich; welche vermehrte Ausdehnung von den Winden herkommt, die sich von dem zuviel genossenen Klee, Luzern u. s. w. entwickelt, und in dem Magen angesammelt haben, und da sie vorzüglich in dem ersten Magen, der auf der linken Seite des Bauches liegt, versperrt sind, so ist auch der Bauch auf dieser Seite immer höher, als auf der rechten.

Wird nicht gleich im Anfange Hilfe geleistet, so vermehren und verschlimmern sich die erwähnten Zufälle schnell; die Unruhe nimmt zu, die Thiere verfallen in Bangigkeit, in Angst, sie kreischen und stöhnen laut, und sehen öfter nach der einen, oder der andern Seite des Bauches. Der letzte dehnet sich immer mehr und mehr aus, wird faß- oder tonnenförmig, und geht nicht nur den Rippen weit vor, sondern ragt oft, besonders auf der linken Seite, hoch über den Rücken hinaus.

Bey allen diesen Erscheinungen und Zufällen haben die Kranken kaum ein merkliches Fieber, und viele sehen dabey noch so heiter und munter aus, als ob sie gar nicht krank wären. Man muß sich aber

durch

durch den Schein nicht täuschen lassen, sondern vielmehr die vorgeschriebenen Mittel auf das fleißigste anwenden, und, wenn diese nichts fruchten, zur Erhaltung der Thiere unverzüglich von dem äusserſten Mittel Gebrauch machen, nemlich den ersten Magen, oder den Wanst mittels des Trokars durchbohren, und den Winden einen Ausgang verschaffen; geschieht dieses nicht, so ersticken die Thiere entweder, oder der Magen zerplatzt, und sie sind augenblicklich todt.

Obgleich dieses Uibel für Ochsen, und Kühe gefährlich ist, so haben doch die trächtigen Kühe am meisten davon zu fürchten, und diejenigen sind am schlimmsten daran, die der Geburt (den Kälbern) am nächsten sind.

Sobald man also bemerket, daß ein Stück Rindvieh ohne vorhergegangene andere Krankheit aufzulaufen anfängt, und ausser dem keinen andern Zufall von irgend einem Uibel zeiget, munter aussieht, nicht hustet, und kein oder wenigstens kein besonderes Fieber hat, muß man ihm alsogleich ein Klystir von zwey oder drey Seideln schwacher Lauge, und 1 oder 2 Loth Seife, oder von einem Absude von Weizenkleyen und Heublumen, oder endlich von Heublumen allein mit frischen Leinöhl, Baumöhl, Schmalz, oder Butter versetzt, auf eben die Art geben, wie es mit den Pferden zu geschehen pflegt; oder man muß ihm, wenn die Werkzeuge zum Klystiren nicht vorhanden sind, ein Stück langgespitzter, und mit Oehl bestrichener

Seif: in den After stecken. Sobald dieses vollbracht ist, bedecket man das kranke Vieh, wenn kalte Witterung seyn sollte, mit einer Decke, und läßt es gelinde, das ist im Schritt herumführen; folget keine Besserung darauf, so müssen die Klystire von einer halben Stunde zur anderen wiederholet, und einer von den nachstehenden Eingüssen ohne Verzug dem kranken Vieh gegeben werden:

Man nimmt kuhwarme Milch 2 oder 3 Seidel, Brandwein ein halbes Seidel.

Mischet beydes unter einander, und gießt es den Thieren laulich ein, oder:

Man nimmt Heublumen 2 Hände voll, siedet sie in 2 Maaß Wasser eine halbe Viertelstunde, seiget die Hälfte davon ab, und versetzet sie mit einem halben Seidel Brandwein, oder 2 Quintel Bibergeilessenz, hofmannischer Tropfen, oder Sydenhams schmerzstillender Geiste, und giebt dem Thiere den Trank laulich durch den Mund ein, oder:

Man nimmt gestossenen Kimmelsaamen 1 Löffel voll, oder einen frischen harzigten Tannenzapfen, siedet den einen oder den anderen in 3 Seideln guten alten, geistigen Bieres eine Viertelstunde, seiget alsdann das Flüssige ab, und giebt es dem Thiere laulich durch den Mund ein, oder:

Man nimmt kuhwarme Milch, 2 Seidel, frisches Leinöhl $\frac{1}{2}$ Seidel, mischet beydes unter einander, und giesset es den Thieren laulich ein.

Der

Der eine oder der andere von diesen Eingüssen wird, so wie die Klystire, von einer Stunde zur anderen angewendet, bis das Uibel nachläßt, folget hierauf noch keine Besserung, läuft vielmehr der Bauch immer mehr und mehr auf, fangen die Thiere an ängstig, und der Puls klein und zitternd zu werden, dann muß man das äusserste von allen Mitteln, den **Trokar** anwenden, und mit demselben den Wanst, oder den ersten Magen durchstechen, und den eingesperrten Winden einen Ausgang verschaffen.

Dieses Instrument ist bey dem Pfarrer, dem Beamten, oder dem vorstehenden Richter des Orts zu finden, und zu erhalten; seine Anwendung ist so leicht, daß jedermann Gebrauch davon machen kann, man stößt es nämlich samt der Röhre, die rein, und von allem Roste befreyet seyn muß, auf einmal in den Magen, zieht den Stift heraus, und läßt die Röhre solang stecken, bis die Winde ausgelassen, und der Bauch zusammengefallen ist. Der beste und sicherste Ort, den Stich mit Leichtigkeit anzubringen, ist in der linken Flange mitten zwischen der letzten Rippe, und der Hüft, nie muß aber die Luft auf einmal, sondern nach und nach durch abwechselndes Verhalten der Oeffnung der Röhre ausgelassen werden; dabey ist es nöthig die Röhre fest zu halten, damit sie nicht durch den zusammensinkenden Magen verdrehet und ausgestossen werde.

Ist die Luft ausgefahren, und der Bauch zusammengefallen, dann wird die Röhre schnell herausgezogen, die Wunde aber weder mit irgend einem Balsam bestrichen, und mit einem Pflaster bedeckt, sondern frey der Natur überlassen, die sie beynahe eben so geschwind vereiniget, als sie gemacht worden ist, wenigstens heilet sie ohne Eiterung.

Hierauf fängt das Vieh meistens an wiederzukauen, und ist, sobald diese Verrichtung eintritt, von der Krankheit, der Gefahr und dem Tode befreyt; welcher gute Erfolg aber nur dann zu erwarten stehet, wenn keine andere Ursache, als Uibergenuß der obenangezeigten Futtergattungen Schuld an der Aufblähung war.

Der Stich mit dem Messer schafft selten den gewünschten Nutzen, und wird er nicht von einer geschickten, guten Hand, oder nicht am gehörigen Orte angebracht, so befördert er eher den Tod der Kranken, als er selben verhütet, der von den gemeinen Hirten gewöhnliche Stich mit der Schuhahle ist immer unnütz.

Wenn die Trommelsucht nicht die Folge von Uiberladung des Magens, sondern die Folge eines anderen Uebels ist, das den Körper krank macht, dann nützet weder der Stich mit dem Trokar, noch irgend ein anderes Mittel, wenn nicht die Ursache, die das Auflaufen veranlaßt hat, gehoben wird.

Wenn einer Kuh oder einem Ochsen bey heftigem Laxiren der Bauch aufzulaufen anfängt, und die Thiere dabey sehr krank sind, dann pflegt meistens ein baldiger Tod der Krankheit und dem Leben ein Ende zu machen; alle Arzneyen und Hilfsmittel sind folglich fruchtlos.

Keiner Krankheit kann man so leicht, als der Trommelsucht, vorbeugen; man darf nur die Ursachen, die zu ihrer Entstehung Anlaß geben, vermeiden, das Vieh in keiner Jahrszeit nüchtern, und ungetränkt ausgehen lassen, dem Gesinde bey dem Füttern fleissig nachsehen, den zu fetten Klee, Luzern u. a. m. mit Stroh vermischen, den nassen troknen, oder in kleinen Gaben vorlegen, und emsige, wachsame Leute zu Hirten wählen.

Endlich muß sich niemand gelüsten lassen, von einem in der Krankheit umgekommenen Stück Vieh etwa das Fleisch zu genieſſen, weil ein solches Vieh ein blosses Aas ist, und folglich zur menschlichen Nahrung nicht mehr dienen kann; ein anderes ist es mit jenen Stücken, die man während der Krankheit todt schlägt; diese kann man zwar ohne Besorglichkeit verzehren, jedoch auch nur dann, wann sie auſſer der Trommelsucht an keinem anderen Uibel gelitten haben; weshalben hiebei die gröſte Vorsicht nothwendig ist.

N. 2247.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Febr. 1796.

Warnung vor aus Zinn gegossener Münze.

Nachdem seit einiger Zeit aus mehreren Kreisen falsche, besonders aber aus Zinn gegossene Münzen, als Kronthaler, derley ganz und halbe Guldenstücke, dann 20, 12 und 6 Kreutzerstücke betreten, und eingesendet werden, ohne daß auf den ersten Ausgeber oder falschen Münzer gelanget werden kann, andurch aber sowohl das höchste Münz-Regal, als auch das Publikum beeinträchtigt wird; als haben Amtsvorsteher mehrmal die Innsassen zu erinnern, und auf die Ausgeber solch falscher Münzen, besonders auf den Jahr- Roß- Vieh- und andern Märkten aufmerksam zu machen, massen besonders zinnerne Münzen sehr leicht kennbar sind, damit derley Ausgeber sogleich verhaftet, untersucht und anhero angezeiget werden mögen.

N. 2248.

Verordnung der Regierung ob der Enns vom 24. Febr. 1796.

Befugniß zum Verkaufe des Salniter und Pulvers in Oesterr. ob der Enns.

Da seit einiger Zeit mehrere Vergehungen gegen die in Pulver- und Saluitersachen bestehenden Verordnungen und Patenten hervorkommen, und bey deren Entdeckung sich jedesmal mit der Unwissenheit der dießfälligen Befehle entschuldiget wird, so hat man für nothwendig befunden, vermög der dießfälligen Patente zu Jedermanns Wissenschaft, besonders aber der

Kauf-

Kaufleute und Krämer, Folgendes bekannt zu machen: daß

1tens nur diejenigen Salniterſieder, und Pulvermacher zu Treibung der Gewerbe befugt ſeyen, welche von der in Linz beſtehenden k. k. Pulver- und Salniterinſpekzion eine Befugniß hiezu erhalten haben; eben ſo iſt auch nur jenen Handelsleuten und Krämern der Verſchleiß des Pulvers und Salniters geſtattet, welche hierüber mit einem Erlaubnißſcheine der erwähnten Inſpekzion verſehen ſind; es wird daher allen anderen mit derley Befugniſſen nicht verſehenen Kauf- und Handelsleuten, wie auch Krämern der Kauf, und Verkauf des Pulvers und Salniters bey Strafe auf das nachdruckſamſte verboten.

Hievon ſind aber die Apotheker allein ausgenommen, welchen, da ſie mit Salniter in ihrem Laboratorio immer verſehen ſeyn müſſen, der Kauf, und Verkauf deſſelben zwar geſtattet wird, jedoch werden ſie gehalten ſeyn, den Salniter, entweder im hieſigen Magazine, oder bey einem ſonſt zum Verkauf deſſelben berechtigten Handelsmanne, oder Krämer einzukaufen, widrigens bei Betretung der unberechtigt eingekaufte Salniter mit der Konfiskazionsſtrafe beleget werden würde;

2tens Was die Erzeugung des Pulvers und Salniters betrifft, ſo wird ſich genau nach der unterm 18. Juny 1795 — ſo in dieſer Sammlung 5. B. S. 384. Zahl 1861. zu finden iſt — ergangenen Verordnung zu halten ſeyn.

N. 2249.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Febr. 1796.

Auf die medizinischen und chirurgischen Pfuscher, besonders aber auf die mit Kuren sich abgebenden Abdecker wachsam zu seyn.

Der Fall mit einem gewissen Zimmermann Jakob Enderst aus Gbell, welcher an einem von einem Abdecker übel kurirten Schenkelbeinbruch bey den barmherzigen Brüdern in Prag starb, liefert ein neues Beyspiel, welch traurige Folgen es nach sich zieht, daß noch hie und da sich Leute mit unbefugten Kuren abgeben; daher werden sämmtliche Amtsvorsteher angewiesen, auf alle medizinische und chyrurgische Pfuscher, absonderlich aber auf die Abdecker und andere Leute dieser Gattung dießfalls den bestehenden Gesetzen zu Folge ein besonderes wachsames Auge zu tragen.

N. 2250.

Verordnung in Böhmen vom 25. Febr. 1796.

Erläuterung der Verordnung, daß kein Kalb unter 40 Pfund Gewichts geschlachtet werden soll.

Da die Verordnung vom 2. July v. J. — im 6ten Bande dieser Sammlung S. 1. Zahl 1935., — welche bestimmt, daß kein Kalb unter 40 Pfund Gewichts geschlachtet werden soll, von einigen Landleuten dadurch irrig verstanden wird, als wenn das Schlachtkalb lediglich an Fleisch 40 Pf. wägen soll; so haben Amtsvorsteher zur Behebung dieses etwa hie und da bestehenden Irrthums nachträglich kund zu machen, daß unter diesem vorgeschriebenen Gewichte von 40 Pf. das ganze Kalb mit Haut, Kopf und Füssen, so wie es nämlich zu Kauf angeboten wird, verstanden werde.

N. 2251.

N. 2251.

Verordnung des Ostgallizischen Landesguberniums vom 26. Febr. 1796.

Vorschrift in Betreff der Reisepartikularien der Kassebeamten.

Da ungeachtet der bereits wegen Verfassung und Documentirung der von den Kassabeamten einzureichenden Reisepartikularien ergangenen Verordnungen dennoch mehrere Kassabeamte entweder geflissentlich oder aus Mißverstand bey Verfassung ihrer Reisepartikularien von der bestehenden Vorschrift abweichen, so hat man, um den von den Kassabeamten einzureichenden Reisepartikularien eine allgemeine Deutlich- und Richtigkeit zu verschaffen, die Bevortheilungen des Aerariums durch öftere ungebührliche Aufrechnungen zu hemmen, und der Vielschreiberey wegen den so oft einlangenden Reisepartikularien ein Ende zu machen, sämmtlichen Kreiskassen ein mit den nöthigen Anmerkungen versehenes Formulare zu einem Reisepartikulare sowohl als Münzliste, und kreisämtlichen Bestättigung mit dem Bedeuten hinausgegeben, daß sich in Hinkunft jeder Kassebeamte bey Verfassung der Reisepartikularien um so sicherer an diese Vorschrift zu halten haben, als widrigen Falls jeder Kassebeamte, der sein Reisepartikulare nicht pünktlich nach dieser Vorschrift einreichen wird, ohne Nachsicht mit 2 Dukaten gestraft werden wird.

Die k. Kreisämter werden demnach hievon unter Anschluß der den k. Kreiskassen zur Verfassung der Reisepartikulare, Münzlisten, und kreisämtl. Bestättigungen hinausgegebenen Formularien zur Wissenschaft verständiget,

Formulare.

Reisepartikulare

Ueber die von mir Endes Gefertigten — bey Gelegenheit des mittelst hoher Gubernialverordnung vom Zahl anbefohlenen und nach N.N. gemachten Geld-Transport pr. fl. kr. bestrittenen Reisespeesen.

Täge.	Nro. der Beylage.		fl.	kr.
		Die Abfuhr bestand zwar in 33,500 fl. 30 kr., hierunter aber waren nur 26000 fl. 30 kr. in Silbergeld, zu deren Einpackung laut anliegend vom k. Kreisamt bestättigten Binderquittung 2 Fässer samt Nägel und Stroh à 1 fl. 15 kr.		
	1			
den 3. N.N. 1796.		erforderlich, mithin waren von		
		bis pr. 3 Landmeilen		
		— — — — 2 — —		
den 4. . . .		— — — — 2 — —		
		— — — — 3 — —		
den 5. . . .		— — — — 4 — —		
— 6. . . .		— — — — 2 — —		
		Zusammen . . . . . 16 L. M. mit 2 Vierspännigen Wägen, laut anliegender Marschroute, wofür pr. Meil und Pferde à 10 kr. laut angebogenen Vorspanns-Quittungen gezahlt		
	2			
	3	wurden	21	20
		und für 4 angeschirrte Pferde für den Transportanten zur Hinreise		
	4	wurden laut beygebogenen Quittungen gezahlt	10	40
den 7. 8. u. 9.	5	Laut anliegend bestättigter Münz-Liste dem Zahlamt die Abfuhrgelder übergeben.		
		Fürtrag.	22	—

Täge.	Nro. der Beylage.		fl.	kr.
		Uebertrag.	22	—
den 11. und 12. . . .	6	Die Rückreise mit 4 angeschirrten Pferden auf obige Distanz gemacht, und hiefür laut beygehenden Quittungen gezahlt	10	40
		Wegen Reparatur pr. 32 Meil hin und zurück à 10 kr.	5	20
	7	An Zulage für die mitgehabte Militärbedeckung und zwar: Für einen Corporal pr. Station die Löhnung Zulage à 7 kr. . 1 fl. 52 kr. 2 Gemeinen detto und Köpf detto à 4 kr. 2 . . . . . 8 kr. Mithin für 16 Stazionen hin und zurück laut anliegend vom Kreisamt bestättigten Quittung	3	—
		Für nächtliche Beleuchtung auf der Hinreise pr. 3 Nachtstazion. à 10 kr.		30
		An Schrankenmauth bey N. N. für 12 Pferde zur Hin- und 4 zur Rückreise mit		32
	8	Diurnen vom 3. bis 12. N. N. pr. 10 Täge à 2 fl. nach Abschlag der 5procentigen Arrha mit . . . . . Die höchsten Orts fürgeschriebene Bestättigung.	19	—
		Summa. . .	73	32
		Hierauf am 179 Journal Art einen Vorschuß erhalten von	60	—
		Kommen mir demnach annoch hinaus zu vergüten.	13	32

N. N. den N. 179.

N. N.
Kreiskassier oder Kontroleur.

Anmerkungen.

1tens. Stehet es zwar dem Geldtransportirenden Beamten frey, statt unterthäniger Vorspann sich gedungener Fuhren zu bedienen, nur darf im letzten Falle die Vorspanns-Gebühr nicht überschritten, und lediglich nach den bestimmten Landmeilen verrechnet werden.

2tens. Zu welcher Zeit sich Geld-Transportanten Postpferde zur Rückreise bedienen können, und wie Sie damit die Reise beschleunigen müssen, ist bereits mittels Gubernialverordnung vom 3. Juny 1795 bestimmt worden.

3tens. Rechnen, jedoch nur sehr wenige Kreiskassen, Struschen zur nächtlichen Bewachung auf, diese überflüssige Aufrechnung muß von nun gänzlich aufhören, weil die Militärbedeckung auch die Nachtwache zu bestreiten hat.

4tens. Müssen sich die Geldtransportirenden Beamten auch auf den Fall, wenn sie die Abfuhrs-Gelder nicht gerade an das Kammeral-Zahlamt, sondern an eine Kreiskasse zur weiteren Transportirung zu übergeben hätte, von der die Gelder übernehmenden Kasse eine vorschriftmäßig bestättigte Münzliste geben lassen, um solche ihren einzureichenden Reisepartikularien behörig beylegen zu können.

5tens. Damit die Münzlisten allgemein gleichstimmig verfaßt werden, so ist sich nach dem beyliegenden Formulare *A.* genau zu halten.

6tens.

6tens. Da mehrere Kreiskassen das Directorialdekret vom 22. August 1795, und die hierauf erfolgte Gubernialverordnung vom 11. September vorigen Jahrs, entweder geflissentlich oder aus Mißverstand nicht befolgen, und die fürgeschriebene kreisämtliche Bestättigung unvollständig, mithin vorschriftswidrig ihre Reisepartikularien beylegen, so dient beyliegendes Formulare *B.* zur allgemeinen Richtschnur, wornach sich genau zu halten ist.

7tens. Kann vermög Directorialdekret vom 7. November 1795, und die hierauf erfolgte Gubernialverordnung vom 4. Dezember c. a. den in Kontraktzeit in Amtsgeschäften nach Lemberg beorderten Kassabeamten ohne Rücksicht auf den Charakter täglich 1 fl. an Quartiergeld vergütet werden.

Damit nun dieselbe auch allgemein wissen, zu welcher Zeit diese Vergütung aufgerechnet, und passiret werden kann, so wird solche vom 1. Jäner bis incluf. 15. Hornung als die eigentliche Kontraktzeit bestimmt, ausser welcher nichts vergütet werden kann.

8tens. Da vermög der bestehenden Normalien die Aerarialgüter bey den Ueberfuhren gratis überführet werden müssen, so darf von nun an hinfür nichts mehr aufgerechnet werden, und

9tens. Müssen alle Documenten unradirt, oder unverbessert den einzureichenden Reisepartikularien beygeleget werden.

Formulare A.

Münz-Liste

ber nachstehende an das k. k. Hauptzahlamt abgeführte Gelder, als:

	Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
Im Faß Nro. 1.				
00 Stück kaiserl. Dukaten.	4500			
Bancozetteln.	13000			
n Zwanziger.	6000			
— Siebenzehner.	3000			
— Zehner.	2000			
— Münz.	129			
			18629	19
Im Faß Nro. 2.				
— Alten Rubeln.	14230	15		
— neuen detto.	640	56		
			14871	11
Summe.	—	—	33500	30

Formulare B.

Attestat.

Daß der hiesige königl. Kreis-Kassier N.N. mit dem anbefohlenen in Fässern bestandenen Geld-Transport den mit vierspännigen Wägen, unter einer Militair-Bedeckung von Korporal und Gemeinen von hier nach abgegangen, den wiederum zurück eingetroffen, und die Reise mit seinem eigenen Wagen bestritten habe, wird anmit von Amts wegen bestättiget.

N N. den 179

Vom k. k. Kreisamt.

N. 2252.

N. 2252.

Hofdekret vom 26. Februar, kundgemacht durch das böhmische und mährische Gubernium, dann die Landesregierung ob der Enns den 5., durch das tiroler Landesgubernium den 8. März 1796.

Der Verkauf und die Verfertigung der Eß-Trink- und Arzneygeschirre mit vermischtem Zinne wird verboten.

Es soll ein Verzeichniß des Vorraths der, von den Zinngiessern und Drechslern mit vermischtem Zinn verfertigten Eß-Trink-und Arzneygeschirre nebst dem Erklären des jährlichen reinen Zinnbedarfs abgefordert werden. Anbey wird die fernere Verfertigung und der Verkauf obgedachter Geschirre mit vermischtem Zinne bey Strafe verboten.

N. 2253.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium den 30. März 1796.

Die vorhin auf 2 Jahre zur Probe erweiterten Briefpostanstalten im bunzlauer Kreise werden nunmehr auf beständig bewilliget.

Mittels Hofdekrets vom 29. August 1791. wurde die Vereinigung der, in Ausche bestandenen, reitenden Post mit jener zu Rumburg, und ein eigener Retourritt von Rumburg nach Haide zur Probe auf 2 Jahre bewilliget, dann einem anderweiten Hofdekrete vom 23. November 1793. zufolge, zwischen Reichenberg und Gabel ebenfalls auf 2 Jahre zur Probe ein zweyter Ritt, von Reichenberg nach Friedland, und zurück, aber statt der Fußbothen eine ordentliche wöchentliche zweymalige ordinari Beförderung eingeleitet.

Nachdem nunmehr diese, bey den obbenannten Postistazionen einsweilen zur Probe zugestandenen Briefpostritte mittels Hofdekrets vom 27. Hornung d. J. auf beständig bewilliget worden sind: so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 2254.

Hofdekret vom 2. Februar, kundgemacht durch die Niederöst. Landesregierung, durch das böhmisch und mährische Gubernium den 22., durch die Landeshauptmannschaft in Krain den 23., durch die Landesstelle in Kärnten den 30. März, durch das gallizische Landesgubernium den 1., durch die Regierung in Oest. ob der Enns den 7. April 1796.

Der Austrieb des Borstenviehes heerdenweis wird nur über größere Kommerzialgränzämter gestattet.

Da öfters wahrgenommen worden ist, daß aus Unwissenheit der, in der Beurtheilung der Viehgattungen nicht genug erfahrenen, auf minderen Gränzstazionen angestellten einzelnen Beamten vielen Unterschleifen Platz gegeben, und dadurch das Gefäll in diesem Artikel merklich beeinträchtiget wird: so ist der Bankal-Gefällenverwaltung verordnet worden, den Austrieb des Borstenviehes **heerdenweis** nicht mehr über die minderen zum täglichen Verkehr bestimmten, sondern nur über solche größere **Kommerzialgränzämter**, wo zwey, einander kontrolirende Beamte angestellt sind, zu gestatten, und sich dießfalls blos

nach

nach dem Verzeichnisse Lit. D. des Zollpatents vom Jahre 1788. zu benehmen.

Nur einzelne Stücke des Borstenviehes, welche unmittelbar zum nothwendigen Verkehr, und zum täglichen Gebrauch gehören, wobey aber die Zahl, höchstens von 20 Stücken, nie überschritten werden darf, können gegen Abnahme der tarifmässigen Zollsätze in denjenigen Ländern, wo der Austriebsverboth nicht bestehet, über die **minderen Gränzämter** außer Land gelassen werden; jedoch hat es noch dort, wo gegenwärtig das Borstenvieh nur gegen Pässe auszutreiben gestattet wird, bis auf weitere Anordnung dabey zu bewenden.

N. 2255.

Verordnung des Ostgallizischen Landesgubernium vom 2. März 1796.

Um eine bessere Gleichförmigkeit bey den Landes-Better-Skontrirungen zu erzielen, erhalten die Kreisämter in der Anlage das dießfällige Formulare mit dem Auftrage, sich bey den am 16. May, und 16. November angeordneten jährlich zweymaligen Skontrirungen genau darnach zu benehmen.

Formular, nach welchem sich bey der Landes-Betterskontrirung zu benehmen ist.

Formulare.

Skontrirungsausweis

Uiber die bey der auf hohe Anordnung unterm heutigen Dato in dem hier kreisigen Landes-Vetter-Magazin, in der Stazion N. N. theils in Natura, theils mittels eingesehnen Militairbeylagsquittungen vorgefunden brauchbaren Landes-Vetter-Fornituren.

Nro. der eingesehnen Beylagsquittungen		Brauchbare Landesvetter-Fornituren.											
		Auf zwey Person.						Auf eine Person.					
		Winterd		Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsack.	Kopfpolster.	Winterd		Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsack.	Kopfpolster.
		Mit 8 Pf. Wolle.	Kotzen.					Mit 6 Pf. Wolle.	Kotzen.				
	In dem Magazine sind vorgefunden worden brauchbar	180	93	268	93	120	16	24	10	40	218	95	111
	An Reparatur bedürftigen	50	6	35	80	75	9	13	2	29	115	93	88
	Bey Militaire in Belag.												
1	Laut eingesehener Quittung befinden sich in Belag bey dem N. N. Infanter Regiment 3. Batail.	120	—	120	480	120	120	10	—	10	40	10	10
2	Bey dem N. N. Werb bezirkskomm. . . .	18	—	18	72	18	18	4	—	4	16	4	4
	= = Verpflegsbäckerey Personale zu N. N.	4	—	4	16	4	4	—	—	—	—	—	—
	und so weiter.												
	Anmerkungen. So viel nur immer aus einem Magazine Vetter beym Mil. in Belag sind, und durch Quittungen erwiesen werden, müssen selbe nach dem vorgezeigten Beyspiel eingetragen, die unbrauchbaren aber gänzlich ausgelassen werden. N. N. den 26. May 1796. N. N. Kreiskommissair.												
	Ist alle Jahre zweymal und zwar den 16 May, den 16. Nov. zu skontriren, und der Skontrirungsausweis nach geendigter Skontrirung in Zeit 4 Wochen der hohen Landesstelle zu unterlegen.												

N. N. Substitut.

N. 2256.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. März 1796.

Das Formular der Haustrungspässe für die Gotschner Unterthanen in Krain wird zur Beurtheilung der Giltigkeit kundgemacht.

Auf eine bey der k. krainerischen Landeshauptmannschaft gemachte Beschwerde, daß die Herzogthum Gotschner Unterthanen ihre Haustrungsbefugniß hier Landes überschreiten, hat gedachte Landeshauptmannschaft unterm 24. v. M. nebenliegendes von dem k. Kreisamte zu Neustadt entworfene Formular zur Ausfertigung der Haustrungspässe für gedachte Unterthanen mit dem Bemerken an eine hohe Landesstelle eingesendet, daß denselben das in diesen Pässen nur auf solche Art zugestandene Haustrungsbefugniß einzig und allein geltend sey, übrigens aber wird zwar diesen Unterthanen gestattet, zur Aufbewahrung ihrer Waaren geschlossene Einsatze, oder Behältnisse sich miethen zu können, allein, wenn sie in diesen Behältnissen erbländische Waaren ablegen, so haben sie sich nicht anzumassen, in solchen etwas zu verkaufen, und gleichsam offene Handlungsgewölber zu halten, und wenn sie Waaren, mit der sie zur Marktzeit handeln dürfen, in dergleichen Behältnissen aufbewahren wollen, so müßen selbe ausser der Marktzeit nach der bestehenden Vorschrift mit einer Gegensperre belegt werden; welch ein so anderes sämmtl. Amtsvorstehern zur Nachachtung und weiteren Kundmachung mit Bezug auf die hohe Verordnung vom 20. Jäner l. J. bedeutet wird.

Bey-

Beylage.

Von dem k. k. Kreisamte zu Neustadtl in Krain wird in Folge der unterm 1. Dezember 1785. und 4. Juny 1787. erflossenen allerhöchsten Hausirungsvorschriften, dem Vorzeiger dieses Passes, (Namen) unter der Jurisdikzion des Herzogthums Gotschen, zu — sub Haus No. — ansässigen Unterthan die Erlaubniß ertheilet, nebst den allen k. k. Unterthanen ohne Ausnahm zum Hausiren gestatteten erweislich innländischen Waaren, auch mit nachstehenden wälschen Früchten, als gemeines Baumöl, Pomeranzen, Limonien, Zittronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kastanien, Tateln, Bockshörnlein, Haselnüssen, Feigen, Mandeln, Ziweben, Weinbeerln und Kapern, dann mit Reiß, Sardeln, Schildkroten, Lorberblättern, Austern, Müscheln, Kalamani, und Dragawein, mit Ausnahm aller andern Weine, in den k. k. Erblanden gegen dem zu hausiren, daß ihm sowohl mit den in der Vorschrift vom Jahre 1785. bemerkten wälschen einzuführen erlaubten Früchten und Fischwaaren, als auch mit Dragawein, der Handel ausser Marktszeiten in Städten und Märkten unter der Strafe des Verfalls dieser Waaren verbothen sey, und daß er sich über die richtig beschehene Verzollung solcher Waaren gehörig ausweise, und sich unter Konfiskazionsstrafe enthalte, andere, als in diesem Passe bekannte ausländische Waaren zu führen, zu welchem Ende ihn gegenwärtiger Hausierpaß zu seiner Legitimazion in Gemäßheit

mäßheit der allerhöchsten Vorschrift, hiemit ertheilet wird.

N. 2257.

Verordnung in Vorderösterreich vom 3ten März 1796.

Erneuerung der Verordnung in Vorderöstr. über den Holz- und Kohlenverkauf, und derselben Ausfuhr.

Unter einem wird dem Breisgau landständischen Konseß, dann sämmtlichen Kammeralämtern in Breisgau zur weitern Bekanntmachung bedeutet: Aus einer Oberbergämtlichen Vorstellung de præs. 28. Febr. dieses Jahrs habe man unliebsam ersehen, daß auf die bisher bestandenen Verbote, und Beschränkungen in Absicht der Holz- und Kohlenausfuhr sehr wenig geachtet werde, welches nicht nur eine ungemeine Theurung der Kohlen, sondern selbst einen solchen Mangel dieses Bedürfnißes nach sich ziehe, daß in einigen Gegenden die österreichischen Schmidten und Hämmerwerke öfters ihre Arbeiten dessentwegen einstellen müßten.

Um nun der übertriebenen Ausfuhr einmal durch wirksamere Maßregeln Einhalt zu thun, werde nachfolgendes auf das ernstliche verordnet:

1. Soll von jetzt an kein Holz mehr zum Verkohlen geschlagen werden, es habe dann zuvor der betreffende Forster, oder Waldmeister die schriftliche Erklärung von sich gegeben, daß selbes wirklich schlagbar sey.

2. Soll der Eigenthümer sein zu verkaufendes Holz oder Kohl jedesmal zuerst den sämmtlichen benach-

nachbarten Oest. Berg-Hütten-Eisen-und Hammerwerkern, so wie auch den übrigen in der Nähe wohnenden innländischen Feuerarbeitern, welche solches benutzen könnten, und zwar zu Folge der dießfalls vorliegenden allerhöchsten Verordnung, um den in jeder Herrschaft, Ortschaft, oder Gemeinde kurrenten einheimischen, nicht aber um den im Auslande zu erhaltenden Preiß feilbiethen.

Auch müße sich derselbe über diese geschehene Feilbiethung, so wie über den dabey bestimmten leidentlichen Preiß die Zeugniße von den Gewerkschaften und Feuerarbeitern schriftlich ausstellen lassen. Alsdann aber

3. Wenn er hiezu im Lande selbst keinen Käufer finde, sey die von dem betreffenden Forst-oder Waldmeister gegebene Erklärung, nebst den Zeugnißen, welche die Gewerbschaften und Feuerarbeiter über obige Gegenstände, und über den Nichtbedarf des Holzes oder Kohls ausgestellet, an die Ortsobrigkeit zu übergeben, welche beydes an das k. k. Oberbergamt und Berggericht mit der Anfrage einzuschicken habe, ob dasselbe das zu verkaufende Holz oder Kohl nicht irgendwo im Lande zu gebrauchen, oder zu verwenden wisse, oder ob es allenfalls aus anderen Ursachen wider dessen Ausfuhr eine gegründete Einwendung zu machen habe, werde endlich

4. Auch von diesen gegen die Ausfuhr nichts eingewendet, so sey das Gesuch hierwegen, wenn der Verkäufer nicht in die Grafschaft Hauenstein, oder

unter

unter das Kammeralamt Rheinfelden gehöret, bey der Landesstelle einzureichen, und die Ausfuhrsbewilligung von hieraus abzuwarten. Die Grafschaft Hauenstei-nischen, und Kammeralamt Rheinfeldischen Unterthanen aber hätten solche bey den dortigen Kammeralämtern, welchen die Ertheilung der Ausfuhrpässe durch wiederholte allerhöchste Resolution eingeräumt ist, anzusuchen.

Uibrigens mit dem einzigen in dem letzten Punkt bemerkten Unterschied erstrecke sich die gegenwärtige Verordnung auf alle innländische Waldungen ohne Rücksicht, wer der Eigenthümer derselben sey, und werden die Uibertreter mit der Konfiskazions-oder nach Umständen mit einer angemessenen Leibesstrafe unnachsichtlich beleget werden.

N. 2258.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. März, kundgemacht von der Landesstelle in Krain und Kärnten den 30. März 1796

In der zur genauen Befahrung der wegen gütlicher Beylegung der Unterthans-Streitigkeiten bestehenden Vorschriften unter dem 17. Julius 1795. erlassenen nachträglichen Verordnung — so in gegenwärtiger Sammlung 6. B. S. 22. Zahl 1444. zu finden ist, dann sieh auch eine ähnliche Verordnung vom 13. Febr. vorwärts in diesem Bande S. 137. Zahl 2239 nach — ist

Wegen der in Streitfällen zwischen Unterthanen vorzunehmenden Vergleichsversuche.

ist im dritten Absatze vorgeschrieben: daß in Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen dasjenige Wirthschaftsamt, unter welchem der mehrere Theil der beklagten Unterthanen steht, den Vergleichsversuch vorzunehmen habe; Diesen Absatz hat man nun für nöthig gefunden dermassen abzuändern, daß allzeit dasjenige Wirthschaftsamt, zu welchem der beklagte Theil gehöret, den Vergleichsversuch vorzunehmen habe, indem bey vermischten Unterthanen die mehreren nicht immer zu dem nächsten, folglich zu dem zur Ausgleichung bequemsten Wirthschaftsamte gehören.

N. 2259.

Hofdekret vom 4. März, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 4. März 1796.

Wegen Vermiethung der Wohnungen zu Wien.

Um der ausgearteten Gewinnsucht, welche bey Vermiethung der Wohnungen in der Stadt Wien und den Vorstädten seit einiger Zeit überhand genommen hat, Schranken zu setzen, und den für das Publikum daraus entspringenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, haben Seine Majestät kund zu machen befohlen.

Erstens: Es steht jedermann frey, sein eigenthümliches Haus und die einzelnen Wohnungen darinn, so hoch als er kann, und an wen er will, entweder leer, oder meublirt, und als Chambres garnies,

nies, Monat- oder Jahrweise zum eigenen Gebrauche des Miethers zu vermiethen.

Zweytens: Der eine größere Wohnung miethet, als er für sich brauchet, kann, falls er einen Theil davon bewohnt, zu seiner Erleichterung den übrigen Theil der Wohnung, wenn er nicht durch den Miethkontrakt gebunden ist, weiter vermiethen.

Ein Traiteur, oder Casino-Innhaber kann auch ein ganzes Haus miethen, wenn er darinn wohnt, und die Theile davon, die er nicht brauchet, mit oder ohne Meubeln vermiethen. Hingegen ist es

Drittens: Von Michaelis 1796. anzufangen, verbothen, Wohnungen, in welchen der Miether nicht selbst wohnet, oder ganze Häuser, bloß in der Absicht zu miethen, um sie ganz, oder theilweise wieder im Afterbestande zu verlassen. Derjenige, welcher in dieser Absicht eine Wohnung miethet, und auch der Hauseigenthümer, welcher auf diese Art eine Wohnung vermiethen sollte, werden jeder mit dem Erlag eines halbjährigen Zinnsbetrages gestraft.

Viertens: Diejenigen Kontrakte, wodurch an solche Partheyen bisher Wohnungen vermiethet worden, die sie nicht selbst beziehen, bleiben, wofern sie vor der Kundmachung des Zirkularis vom 10ten Hornung dieß Jahrs errichtet, und während der durch dasselbe vorgesehenen Zeitfrist bey dem hiesigen Magistrate protokollirt worden sind, bis zu Ende der Kontraktzeit in ihrer Kraft.

Fünftens: Wenn der Miether, wegen unvermutheter Abreise, oder anderer Verhältnisse die Wohnung selbst zu bewohnen, gehindert wird, so kann er in diesem Falle seine ganze Wohnung für die Dauer des mit dem Hausinnhaber geschlossenen Kontrakts, oder in Abgang eines Kontrakts längstens auf ein halbes Jahr in Afterbestand vermiethen. Diese Befugniß haben auch die Erben des Bestandmannes, welcher mit Tod abgehen sollte. In jedem solchen Falle ist aber der Bestandmann oder dessen Erben verbunden, noch vor der Aftervermiethung die Anzeige dem hiesigen Stadtmagistrate zu machen. Der diese Anzeige unterläßt, wird ebenfalls mit dem Erlage eines halbjährigen Zinnsbetrages bestraft.

N. 2260.

Hofdekret vom 5. März, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 8. April 1796.

Die Wundärzte zur Prüfung über die Geburtshilfe anzuhalten.

Alle Wundärzte, welche sich vom Jahre 1785 an, zur Ausübung der chirurgischen Praxis seßhaft gemacht haben, oder wirklich angestellet sind, sollen zur Prüfung aus der Geburtshilfe, wenn sie solche noch nicht geleistet haben, angehalten werden.

N. 2261.

Hofdekret vom 5., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. März 1796.

Wegen der dieses Jahr von den Juden abzuhaltenden Lustbarkeiten des Purimsfestes.

In Ansehung des für heuer auf den Grünendonnerstag und Charfreytag einfallenden jüdischen Purimsfestes, wird befohlen, daß in der Rücksicht, daß die von der dominanten Religion beobachteten Trauer- und Bettäge von andern Religionspartheyen nicht gestört werden dürfen, den Juden an diesen zween Tagen, die sonst üblichen Lustbarkeiten, welche keineswegs als eine Religionsübung angesehen werden können, mithin alle Musik und Tänze, jedoch mit dem Beysatze zu untersagen sey, daß es ihnen freystehe, nach dem 27. März, ihre sonst an dem Purimsfesttage üblichen Lustbarkeiten zu halten; wobey sich von selbst verstehet, daß auch solchen Falls die Meldung vorher bey der Ortspolizey zu geschehen habe. Welches Amtsvorstehern zur Wissenschaft und Verständigung der betreffenden Judengemeinden bekannt gemacht wird.

N. 2262.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 7. März 1796.

Den jährlichen Rechnungen der Gotteshäuser ist von

Die Vogteyen der Gotteshäuser sind zu verhalten, daß selbe ihren jährlichen Rechnungen auch ein Inventarium der vorhandenen Kirchengeräthe und Ein-

den Vogteyen das Inventarium über die Kirchengeräthe beyzulegen.

richtungen, mit den Rubriken: **brauchbar, abgenützt, oder ganz unbrauchbar**, gefertigt von der geistlichen Vogtey und den Zöchpröbsten, beyschliessen.

N. 2263.

Hofdekret vom 7. März, kundgemacht durch Verordnung in Böhmen vom 3. April 1796.

Das Journal für Fabriken, Manufakturen, Handlung und Mode, wird verboten.

Es ist für nöthig gefunden worden, das sogenannte Journal für Fabriken, Manufakturen, Handlung und Mode, welches Vast und Kompagnie in Leipzig verlegen, zu verbieten, welcher Verbot von nun an zu gelten hat; wovon anmit Amtsvorsteher zur Nachachtung verständiget werden.

N. 2264.

Verordnung in Böhmen vom 8. März 1796.

Formulare zur Ausfertigung der Bürgschafts urkunden für die Salzborgung.

Da aus Gelegenheit der unterm 9ten Dezember v. J. den k. Kreisämtern mitgetheilten Formularien zu Salzerborgungs-Bürgschaftsurkunden, von einigen Inspektoraten und Salzämtern Anstände, und Bedenken in Ansehung der Manipulazion angezeiget, und nach deren genauen Prüfung, durch die k. Kammeralprokuratur erkannt worden, daß die in Sachen bisher bestandene Manipulazion, gemäß welcher nämlich jede Obrigkeit oder Gemeinde sich ein für allemal verbindet, für das von seinem W. Amte oder sonstigen Bestellten, unter dessen Ausfertigung abgenommen werdende

Salz

Salz nach Verlauf der patentmäßigen dreymonatlichen Borgfrist, Richtigkeit zu pflegen, wogegen das sogestaltige akkreditirte Amt, oder der städtische Bestellte oder Pächter bey jeder einzelnen Salzabnahme, die Menge des auf Borg abgenommenen Salzes, und dessen Werth bestättiget, dann die Zahlung nach 3 Monaten zusichert, ganz zweckmäßig sey; So hat eine hohe Stelle für gut befunden, es bey dieser Modalität noch fortan zu belassen, mit dem einzigen Unterschied, jedoch, daß 1tens die Akkreditirungsurkunde, welche ohne Benennung des Beamten, sondern blos des W. Amts der betreffenden Herrschaft ausgestellet ist, von der Obrigkeit zugleich im Namen ihrer Erben und Erbsnehmern, nebst zwey Zeugen auszufertigen sey, und diese Akkreditirungsurkunde nur dann ausgewechselt werden müßte, wenn eine Herrschaft einen neuen Besitzer überkommt.

2tens. Sind die einzelnen Bescheinigungen über auf Borg abgenommenes Salz bey den Wirthschaftsämtern von einem Beamten, mit Beydrückung des Amts-Insigels, bey Pächtern aber von selben und zweyen Zeugen zu unterschreiben; hiernach ist daher von der k. Bankaladministrazion beyliegender Entwurf zu einem Salzborgschein für die Fideikommiß und Majoratsinnhaber eingebracht worden, welcher sämmtlichen Obrigkeiten und Magistraten zur Richtschnur bey Ausfertigung erwähnter Salzborgscheine, nachträglich mitgetheilet wird.

Entwurf

zu einem Salzborgscheine für die Fideikommiß und Majoratsinnhaber, und zwar für den Fall, wenn der Fideikommiß und Majoratsinnhaber für jede einzelne Salzabnahme die Obligazion oder den Revers selbst ausstellet.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiemit, daß an heut zu Ende gesetzten Dato aus der k. k. Salzbergstadt N. N. zu meinen Handen, und zwar zum Bedarf meiner innhabenden Fideikommiß- und Majoratherrschaft Ein Hundert Cent. Vaßl-Salz auf Borg erfolget worden sind, über welch richtigen Empfang deren 100 Centen Vaßl Bergsalz, ich nicht nur im beßten Rechtsform quittire, sondern mich auch kräftigst dahin verbinde, daß ich sothane 100 Centen Vaßl Salz bey Ausgang des Quartals in der ohnedieß patentmäßig ausgemessenen drey monatlichen Frist, vom Tag der Abnahme aus dem Salzmagazine in den bestimmten Werth baar und richtig ohne Ausnahme bezahlen wolle, und schuldig seyn solle. Zu wessen Sicherheit mein sämmtliches Haab und Gut in genere, in specie aber meine Renteinkünfte von meiner Fideikommiß- und Majoratherrschaft . . . . zu einem wahren Unterpfand hiemit dergestalten einsetze, daß, wenn ich mit der quartaligen baaren Bezahlung des abgenommenen Salzes pünktlich nicht einhalten sollte, die k. Bankalgefällenadministrazion berechtiget seyn solle, meine Renten sogleich zu sperren, zu sequestriren,

ken, und sich wie immer erdenklicher Exekuzionsmittel auf meine Kosten ohne weiters zu bedienen, auch die allenfalls nöthige landtäfliche Einverleibung ohne mein Beyseyn zu veranlassen; Zu dessen wahrer Urkund ist meine eigene Hand und angebohrne Petschaftsfertigung, nebst der zur Mitunterschrift erbetenen zwey Zeugen. So geschehen ꝛc. ꝛc.

N. N.

N. N. (L.S.) N. N.

Als erbetene Zeugen. Majoratsinnhaber.

Entwurf

zu einem Salzborgscheine für die Fideikommiß- und Majoratsinnhaber, und zwar für den Fall, wenn ein Fideikommiß- und Majoratsinnhaber einen seiner Wirthschaftsbeamten accreditiret, für denselben ein für allemal gutspricht.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiemit, daß ich dem auf meiner innhabenden Fideikommiß oder Majoratherrschaft .... angestellten Verwalter, Kastner N. N. Macht und Gewalt gegeben habe, daß zum Bedarf ersagter Herrschaft erforderliche Salz von Zeit zu Zeit aus der k. k. Salzbergstadt .... gegen seiner alleinigen Bescheinigung und wirthschaftsamtlichen Petschaftsfertigung, von welch letztern zur Verhütung allen Betrugs, unten ein Abdruck beygefüget wird, auf Borg gegen dem abnehmen zu dürfen, daß derselbe solches Salz jedesmal à dato des Erfolgs aus dem

k. k. Salzmagazin, binnen 3 Monaten, mithin in der ohnedieß patentmäßigen Borgfrist in dem bestimmten Werth, aus den ihm anvertrauten Renten meiner gesagten Fideikommiß-und Majoratherrschaft, baar und richtig zu bezahlen schuldig und verbunden seyn soll; verbinde mich daher kräftigst dahin, für alles auf bemeldte Art, und gegen seiner alleinigen Bescheinigung, und W. Amtsfertigung auf Borg erfolgen werdende Salz in beßter Rechtsform zu haften, und gut zu sprechen, zu wessen Sicherheit mein sämmtl. Haab und Vermögen in genere, in specie aber meine Renteinkünfte von meiner Fideikommiß-und Majoratherrschaft N. N. zu einem wahren Unterpfand hiemit dergestalten einsetze, daß, wenn wider besseres Verhoffen obbemeldt meiner Verwalter . . . . mit der Zahlung in der bestimmten drey monatlichen Zeitfrist, pünktlich nicht einhalten sollte, die k. Bankogefällenadministrazion berechtiget seyn solle, meine Renten sogleich zu sperren, zu sequestriren, und wie immer erdenklicher Exekuzionsmittel auf meine Kosten sich ohne weiters zu bedienen, auch die allenfalls nöthige landtäfliche Einverleibung, ohne mein Beyseyn zu veranlassen; Zu dessen wahrer Urkund ist meine eigene Hand und angebohrne Petschaftsfertigung, nebst der zur Mitunterschrift erbetenen zween Zeugen. So geschehen ꝛc. ꝛc.

N. N.

N. N. (L.S.) N. N.

Als erbetene Zeugen. Be-

Bescheinigung

über eine jede einzelne Salzborgnehmung, welche der von dem Fideikommiß- und Majoratsinnhaber N. N. diesfalls accreditirte Wirthschaftsbeamte unter der Wirthschaftsämtlichen Petschaftsfertigung auszustellen hat.

Uiber .... Centen Vaßel Salz, welches Endesgefertigter zu Handen der Fideikommiß- und Majoratherrschaft N. N. aus der k. k. Salzlegstadt N. heut gesetzten Dato gegen der eingelegten obrigkeitlichen Hauptassecuration ddto. .... auf die patentmässige 3 monatliche Borgungsfrist richtig empfangen hat, und wofür nach Ablauf dieser 3 monatlichen Zeitfrist von heut angerechnet in dem bestimmten Werth, die schuldige Zahlung aus den mir anvertrauten Renten sicher erfolgen wird; Urkund dessen meine eigene Namens und Wirthschaftsämtliche Petschaftsfertigung. So geschehen ꝛc.

N. 2265.

Hofdekret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 9. März 1796.

Wie die Verzeichnisse über die Kontrebande abzufassen und mitzutheilen sind.

Da die Absicht, warum sich die Bankaladministrazionen vierteljährig die Verzeichnisse derjenigen Parteyen, welche in Kontreband verfallen sind, wechselseitig mit-

zutheilen haben, einzig und allein zum Grunde hat, daß jede Administrazion bey wiederhohlter Betretung einer solchen Partei auf die Rückfallsstrafe zugleich das Erkenntniß schöpfe, diese letztere hingegen nur damal Platz greifen kann, wenn die über den erstern Kontrebandfall geschöpfte Notion auch schon in Rechtskräfte erwachsen ist; so wird derselben in Ansehung dieser vierteljährig sich mitzutheilenden Verzeichnisse der notionirten Parteien zur Richtschnur hiermit aufgetragen, daß nur diejenigen Kontrebandfälle in solche einzutragen sind, bey welchen entweder die zur Ergreifung des Rekurses patentmässig festgesetzte Zeitfrist fruchtlos verstrichen und verfallen ist, oder die notionirten Parteyen auf den Rechtsweg durch zwey gleichlautende Sentenzen, oder im Gnadenwege von der politischen Hofbehörde durch eine abweisliche Entschliessung mit ihren ergriffenen Rekursen bereits abgewiesen worden sind, massen alle übrige Notionen, welche nicht solchergestalt homologirt sind, annoch als hangend und nicht ganz entschieden angesehen werden müssen, und keine Parthei als rückfällig bestraft werden kann, weil, wenn die Notion im Gerichts- oder politischen Wege ganz aufgehoben wird, dadurch eine jede Parthei vollkommen schuldlos erkläret ist.

N. 2266.

N. 2266.

Hofdekret vom 11. März, kundgemacht durch das Tiroler-Gubernium den 22. April 1796.

Was zur Rechtsgültigkeit der Schankungen unter Lebenden in Tirol erfordert wird.

Das kundgemachte höchste Normale vom 25ten September 1795, — so in dieser Sammlung 6. B. S. 154. Zahl 2031. zu finden ist, — hat nur bestimmet, in wie weit Schankungen unter Lebenden vom Mortuario befreyet seyn, es hat aber in dieser Bestimmung zum Grunde gelegt, daß die Schankungen unter Lebenden rechtsgültig seyn müssen. Was zur Rechtsgültigkeit einer Schankung unter Lebenden gehöret, darin ist an den dermalen in jedem Lande bestehenden Gesetzen nichts geändert, und also dasjenige Recht beybehalten worden, was die Tyroler Landesordnung im III. Buche 2 Titel darüber bestimmet.

Diese Erläuterung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung hiermit bekannt gemacht.

N. 2267.

Gubernialverordnung in Steiermark vom 12. März 1796.

Die zu errichtende privilegirte k. k. kleine Briefpost zu Gratz wird bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Nachricht von der neu zu errichtenden privilegirten k. k. kleinen Briefpost in der Hauptstadt Gratz.

Man

Man sehe solche in gegenwärtiger Sammlung im 6ten Bande S. 168. unter der Zahl 2043. nach.

N. 2268.

Hofdekret vom 12. März, kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 23. April 1796.

Wie sich an denjenigen Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten vorhanden sind, in Ertheilung des Meisterrechts benommen werden soll.

Es sind schon öfter Zweifel und Anstände vorgekommen, ob das den Magistraten und Ortsobrigkeiten durch die bestehende allgemeine höchste Vorschrift eingeräumte Befugniß, Gewerbe zu verleihen, in Ortschaften von gemischten Dominien und Unterthanen, jeder Grundobrigkeit für ihren Bezirk und Antheil, oder welcher Obrigkeit eigentlich zustehe?

Wie nun das Befugniß der Gewerbsverleihungen in den Städten bloß den Magistraten allein, ohne Einfluß der im Bezieke der Städte befindlichen verschiedenen Grundobrigkeiten deswegen zugewiesen ist, weil die Magistrate in Städten als politische Obrigkeiten das Ganze zu übersehen, über die Lokalnahrungsfähigkeit zu urtheilen, und das erforderliche Gleichgewicht zwischen den Gewerbsleuten zu halten, allein im Stande sind: so steht auch in Ortschaften auf dem Lande, wo mehrere Dominien zusammentreffen, das Recht, Gewerbe zu verleihen, nur der eigentlichen Ortsobrigkeit, das ist derjenigen, welche die politischen Geschäfte zu leiten hat, aus vorange-

führ-

führten Gründen, allein und ausschliessend zu; dergestalt, daß nur diese, keineswegs aber jede Grundobrigkeit für sich das Recht der Gewerbsverleihung ausüben kann.

Damit nun diesfalls in Ortschaften von gemischten Dominien und Unterthanen für die Zukunft alle Unordnungen, Verwirrungen und Streitigkeiten vermieden werden: so wird diese Erläuterung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 2269.

Hofdekret vom 14. März, kundgemacht mittels Verordnung der königl. bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 26. Oktober 1796.

Den Judenkahalen und Gemeinden wird die Kontrahirung neuer Schulden untersagt.

Es wird sämmtlichen Judenkahalen und Gemeinden die Kontrahirung neuer Schulden, ohne vorher die Bewilligung hierzu bey der Landesstelle eingeholt, und erhalten zu haben, auf das schärfste untersagt, und hiemit erkläret, daß dergleichen neu aufgenommene Schulden, und neue Schuldverschreibungen, wenn selbe nicht auf unmittelbare Bewilligung der Landesstelle gegründet sind, als ungiltig werden angesehen, mithin die Gläubiger sich keines, und zwar auch nicht des gerichtlichen Beystandes zur Bezahlung solcher Foderungen zu erfreuen haben werden.

N. 2270.

N. 2270.

Hofdekret vom 14. März, kundgemacht von der k. k. bevollmächtigten westgallizischen Hofkommission vom 26. Okt. 1796.

Die Einschleichung fremder Juden wird untersaget.

Um das Land gegen die Einschleichung fremder Juden sicher zu stellen, und denjenigen nachtheiligen Folgen gehörig vorzubeugen, die aus der Anhäufung verdienstloser, müssiger, und unnützer Juden entstehen können, wird Folgendes zur genauen Nachachtung angeordnet:

1tens. Vor allem werden die Dominien, Ortsobrigkeiten, und Gemeinden an den Landesgränzen, so wie alle k. k. Gränzmautämter hiedurch verbindlich gemacht, auf herein kommende fremde Juden genaue Aufmerksamkeit zu tragen, sie um ihre Legitimazion zu befragen, und wenn sie sich über die Nothwendigkeit ihres Eintritts in das Land auszuweisen, und einen glaubwürdigen Geleitschein vorzuzeigen nicht im Stande sind, selbe gerade wieder über die Gränze zurück zu weisen.

2tens. Jene Juden, die wegen nothwendiger Geschäfte nach Westgallizien reisen, und sich nur einige Zeit hierlandes aufhalten, müssen, wenn sie Ausländer sind, mit gültigen Geleitscheinen der Behörde jenes Landes, aus welchem sie herkommen, wären sie aber aus anderen k. k. Erbprovinzen, mit kreisämtlichen Pässen versehen seyn, und sich mit diesen Legitimazionen in dem Falle, als sie blos nach der Hauptstadt

Kra-

Krakau gehen, gleich in den ersten Tägen ihrer Ankunft bey der Polizeydirekzion stellen, die Pässe daselbst abgeben, und jene Geschäfte, wegen welcher sie anher gekommen sind, ordentlich anzeigen; hierauf wird ihnen die Polizeydirekzion die Aufenthaltserlaubniß zu Krakau nur auf jene Zeit beschränkt ertheilen, binnen welcher sie ihre Geschäfte abzuthun im Stande sind, zugleich aber genau darauf zu sehen: ob die vorgegebenen Geschäfte solcher Juden in der Wahrheit gegründet sind, oder ob nicht etwann selbe ihre Aufenthaltserlaubniß zu nachtheiligen Absichten mißbrauchen; in welch letzterem Falle sogleich mit ihrer Abschiebung über die Gränze vorzugehen wäre, wenn nicht wider sie noch etwas Besonders hervorkäme, wofür sie auch sonst noch bestraft werden müßten. Haben sie aber die Zeit ihres hiesigen Aufenthalts durch Besorgung ihrer Geschäfte ehrbar zugebracht; so hat ihnen die Polizeydirekzion bey dem Abreisen die aufbewahrten alten Pässe wieder zurückzustellen, und solche mit Vorzeichnung der Marschroute nach ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zu vidiren.

3tens. Wollen aber die eintretenden fremden Juden auf dem Lande Geschäfte machen, so sind sie verbunden, gleich bey ihrer Ankunft bey jenem Kreisamte, in dessen Kreise sie zu verweilen gedenken, sich zu melden, ihre Eintrittspässe ebenfalls daselbst abzugeben, und die Absicht ihrer Hereinreise anzuzeigen; wo ihnen dann das Kreisamt einen neuen Paß nur für

sei-

seinen Kreis auf die zur Verrichtung dieser Geschäfte genau beschränkte Zeit, und mit Benennung des Orts, wo die Juden in dieser Absicht sich aufzuhalten nöthig haben, zu ertheilen befugt ist. Das Kreisamt wird aber auch zugleich genaue Aufsicht zu tragen haben: ob diese Juden ordentliche Geschäfte machen, oder dem Müssiggang und anderen schädlichen Spekulazionen nachhängen; im letzteren Falle wären sie, wenn ihnen nichts besonderes zur Last fällt, wofür sie auch eine besondere Strafe verwirkt hätten, ohne Verzug, und auf dem kürzesten Wege über die Gränze an ihre obrigkeitliche Behörde abzuschicken.

4tens. Jener fremde Jud, der sich in der Hauptstadt oder in einem Kreise länger aufhält, als die hiezu ertheilte Erlaubniß gestattet, ist eben so, als wenn er gar keinen Paß, oder gar keine Erlaubniß hätte, zu behandeln, somit im Betretungsfalle ohne weiters aus dem Lande zu schaffen.

5tens. Derjenige fremde Jud, welcher seiner Geschäfte wegen aus einem Kreise in den anderen zu reisen nöthig findet, muß zu dieser weiteren Reise bey dem Kreisamte desjenigen Kreises, den er verläßt, einen eigenen Geleitschein erheben, selben wieder bey dem Kreisamte des anderen Kreises, in welchen er sich nunmehr begiebt, vorzeigen, und sich hier durchaus nach der obigen Vorschrift, wie bey dem Eintritt in den ersten Kreis, benehmen.

6tens.

6tens. Da also der von einem Kreisamte zur Verrichtung der jüdischen Geschäfte ausgestellte Paß lediglich für den diesem Kreisamte unterstehenden Kreis, keinerdings aber für andere Kreise Giltigkeit hat; so ist ein fremder Jud, der ohne Paß desjenigen Kreisamts, in dessen Kreise er sich aufhält, betreten wird, ebenfalls über die Gränze zu schieben.

7tens. Wenn ein fremder Jud, der sich irgend in einem Kreise einige Zeit aufgehalten hat, bey geendigten Geschäften wieder nach Hause kehren will; so hat er bey jenem vorgesetzten Kreisamte, von welchem er die letzte Aufenthaltserlaubniß erhalten, um einen Reisepaß anzusuchen, den ihm auch das Kreisamt gegen Einziehung der Aufenthaltserlaubniß mit Vorzeichnung der Marschroute ertheilen kann.

8tens. Jene jüdische Gemeinde, Judenfamilie, oder Grundobrigkeit, die einem fremden eingeschlichenen Juden Unterstand gewähret, oder selben für einen einheimischen ausgiebt, oder ihm den Aufenthalt im Lande erleichtert, statt ihn zu Krakau der Polizeydirekzion, auf dem Lande aber dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen, und zu seiner Abschaffung werkthätig beyzutragen, wird zur Strafe zwanzig Dukaten unnachsichtlich zu erlegen haben; wovon ein Drittel dem Anzeiger eines solchen eingeschlichenen Juden, nebst Geheimhaltung seines Namens, zu statten kommen soll.

9tens. Sollte endlich ein fremder Jud geneigt seyn, sich auf immer in diesem Lande niederzulassen; so

muß er die Erlaubniß hiezu unmittelbar von der Landesstelle erwirken, ohne welche Erlaubniß er von keiner Orts- oder Grundobrigkeit für einen Landesinsassen anerkannt, und der einem Landesunterthan anklebenden Gerechtsamen theilhaftig gemacht werden darf.

N. 2271.

Hofdekret an sämmtliche Zolladministrationen vom 14 März 1796.

Die Verzollung des Transito-Waarenzeuges aus dem deutschen Reiche wird auf den von Rußland besetzten Antheil Pohlens so, wie für die russischen Provinzen erstrecket

Se. Majest. verordnen, daß die tariffmässige Begünstigung des Transito-Waarenzeuges aus dem deutschen Reiche über die österreichischen Provinzen, wie auch aus Sachsen und Niederdeutschland über Böhmen und Mähren, welche in der Bezahlung der Hälfte des Durchfuhr-Zolls im Hin- und Herwege besteht, fortan für den von Seite Rußlands besetzten Antheil Pohlens, so wie für die russischen Provinzen überhaupt statt haben soll.

N. 2272.

Hofdekret vom 14. März, kundgemacht mittels Verordnung der k. k. bevollmächtigten westgallizischen Hofkommission den 14. May 1796.

Der Zollkordon zwischen Ost- und Westgallizien wird aufgehoben, und über die

Um den Landeseinwohnern von Westgallizien in Rücksicht auf den Bedarf, oder Verschleiß ihrer Naturalerzeugnisse einige Erleichterung zuzuwenden, und das Zoll- und Waarenstemplungswesen auf den in anderen k. k. Erbprovinzen bereits eingeführten Fuß her-

zu-

zustellen, wird Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und angeordnet:

Vorräthe der ausländischen Waaren die nöthige Kenntniß eingeholet.

1tens. Da vom 1ten Juny dieses Jahres anzufangen, die zwischen Ost- und Westgallizien bisher bestandenen Zollämter aufgelöset, und an die russisch-kaiserliche, und königlich-preussische Gränze hinausgesetzet werden; so wird den hierländigen Einwohnern vom 1. Juny an das Befugniß eingeräumet, Lebensmittel und Getreide sowohl aus Westgallizien nach Ostgallizien zollfrey auszuführen, als auch aus Ostgallizien nach Westgallizien zollfrey einzubringen.

2tens. Hat jeder Handelsmann binnen einer Zeitfrist von 3 Monaten, nämlich vom 1. Juny bis Ende August d. J. über alle seine ausländischen, in den k. k. Staaten ausser Handel gesetzten Waaren ein ächtes Bekenntniß, oder eine sogenannte Fatur zu verfassen, und selbe mit dem Vorrath der ausser Handel gesetzten Waaren dem nächsten Zoll- oder Stempelamte zur unentgeltlichen Stemplung um so gewisser vorzulegen, als nach Verlauf der oben bestimmten Zeitfrist derley ohne Stemplung oder Bezeichnung im Handel und Wandel betretenen Waaren der Konfiskazion unterliegen.

3tens. Werden die Handelsleute auch über ihre Vorräthe an ausländischen, in den k. k. Staaten ausser Handel gesetzten Getränken, welche von der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen sind, verläßliche Bekenntniße oder Faturen an die nächsten Zollin-

spektorate, oder an die Krakauer Hauptzollegstadt bis Ende Juny d. J. einsenden, damit sonach die Revision der Keller von den Zollbeamten vorgenommen, und den Handelsleuten über die bey ihnen vorgefundenen Getränkvorräthe rothe Vorrathsfreypolleten ertheilet werden können.

4tens. Auf gleiche Art haben die Handelsleute über nachbenannte, in den k. k. Staaten mit dem hohen Zoll belegte Waarenartikel, als:

1. Cacao,
2. Kaffee,
3. Futter und Rauchwerk derjenigen Gattungen, die in den Hauptlegstätten verzollet werden müssen.
4. Gewürznelken,
5. Ingwer,
6. Muskatblüthe,
7. Muskatnüsse,
8. Pfeffer, weisser und schwarzer, wie auch Semen Amomi,
9. Thee,
10. Vanglia,
11. Zimmet und Zuckersyrup, welche von dem freyen Handel und Umlauf im Innern der Provinzen ausgenommen, mithin durch besondere Anstalten beschränkt sind, Bekenntnisse oder Faturen zu verfassen, und solche dem nächsten Zollinspektorate, oder der Krakauer Hauptlegstatt zu übergeben, damit ihnen sodann

nach

nach vorgenommener Revision ihrer Handlungsgewölber über die vorhandenen Vorräthe ebenfalls rothe Vorrathsfreypolleten ausgefertiget werden können.

5tens. Sollte sich an diesen Getränken mit Ende Dezember d. J., von welchem Zeitpunkt an der Handel mit den dem Einfuhrsverbothe unterliegenden ausländischen Waaren gänzlich aufzuhören haben wird, oder auch in der Zwischenzeit bey einer ämtlichen Visitazion, ein grösserer Vorrath, als in den schriftlichen Bekenntnissen und Vormerkungen angegeben wurde, vorfinden, folglich eine neue gesetzwidrige Beyschaffung und Einschwärzung solcher Waaren verrathen; so ist der ganze Vorrath dieses ausländischen Getränkes ohne Ausnahme zu konfiszíren, und für das vorgefundene Uebermaaß in sofern nicht etwa bey der Untersuchung eine Einschwärzung in einer größern, dieses Uebermaaß übersteigenden Quantität hervorkömmt, wird noch die Extrastrafe, nämlich der Schätzungswerth der abgenoommenen Waare, in Geld einzutreiben seyn. Damit aber

6tens. Die Handelsleute einsweilen, bis die Zoll- und Waarenstemplungspatente gedruckt, und allgemein kundgemacht werden können, in die Kenntniß gelangen:

a. Welche Waarenartikel in den k. k. Staaten ganz ausser Handel gesetzt, und

b. Welche mit dem hohen Zoll belegt sind, dann

c. Von welchen der freye Handel und Umlauf im Innern der Provinzen verboten, und auf besondere Anstalten beschränkt ist, und endlich

d. Welche Waarenartikel der Stemplung unterzogen werden müssen;

so werden den Handelsleuten der beträchtlicheren zwey Städte eines jeden Bezirks von den k. k. Bezirksdirektionen 2 Abdrücke der Zollordnung, und des Waarenstemplungspatents zur Einsicht, und einsweiligen Unterweisung ausgehändiget, dann auch den Fabrikanten minderer Städte nach Zulänglichkeit einige Abdrücke des Waarenstemplungspatents zu gleichem Endzwecke hinaus gegeben werden.

7tens. Nachdem bereits erwähntermassen die westgallizischen Zollämter mit dem 1ten Juny d. J. an die kaiserlich-russische, und königlich-preussische Gränze, in soweit selbe berichtiget ist, hinaus gesetzt, dagegen die an der ostgallizischen Gränze ganz aufgelöset werden; so können

a. Die aus fremden Ländern ankommenden, und zum Handel erlaubten Waaren von diesem Zeitpunkt an, nur bey den westgallizischen Zollämtern, und zwar unter Beobachtung der in oben gedachter Zollordnung enthaltenen Vorschriften.

b. Die ganz ausser Handel gesetzten Waaren aber vom 1. Juny d. J. an, gar nicht mehr nach Westgallizien, und endlich

c. Auch in jenen Gegenden, wo die Gränze von Westgallizien noch nicht bestimmt und mit keinen Zollämtern versehen ist, keine Waaren, von welcher Gattung selbe immer seyn mögen, eingeführet werden; sondern die dießfälligen Fuhr- oder Handelsleute haben einsweilen jenen Straßenzug in das Land einzuschlagen, an welchem bereits Zollämter aufgestellt sind.

N. 2273.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 15. März 1796.

In Betreff der der Landesbetter-Administration zu Ueberführung der Better anzuweisenden Vorspann.

Da es vermög des bestehenden Kontraktes lediglich der Landes-Betteradministrazion, nicht aber dem Militair obliegt, die Bettererforderniß von entfernten Orts-Magazinen selbst abzuholen, und wieder dahin abzuführen, so wird demselben wiederholt erinnert, daß es nur dann der Admodiation, niemalen aber dem Militair zu Transportirung der Better die Vorspann gegen Bezahlung pr. Zentner u. Meil à 3 kr. anweise, wenn es sich überzeugt haben wird, daß mit gedungenen Fuhren aufzukommen nicht möglich war.

N. 2274.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. März 1796.

Wegen Erhaltung der Straßen im guten Stande.

Es kommen viele Klagen von Seiten des Militairs an die Landesstelle ein, daß die Straßen und

Landwege in einem sehr schlechten Zustand sich befinden, wodurch die Reisenden gezwungen werden, Seitenwege über Feld und Wiesen, zuwider des bestehenden Verboths einzuschlagen. Es werden daher die Amtsvorsteher zur genauen Befolgung unter strenger Verantwortung angewiesen, alle mangelbare Kommunikazionsstrassen sogleich herstellen zu lassen, und auf dessen Befolgung um so mehr zu wachen, als diese Anstalt sogleich zur geschwinderen Beförderung der dermalen häufig sich ergebenden Transporten und Truppenmarsche, als auch zum Beßten des Landmanns, dessen Zugviehe beym besseren Wege nicht so hart geschieht, äußerst nothwendig ist.

N. 2275.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. März 1796.

Die Lottoboten sollen keine fremde und Privatbriefe zu Uebertragung übernehmen.

Da von Seiten der Lotto-Kammeraladministrazion den sämmtlichen Lottobothen neuerdings unter der Patentalstrafe und Dienstunfähigkeit verboten worden ist, fremde und Privatbriefe weder von ihren Orten, noch unterwegs mitzunehmen, und zu übertragen; so haben Amtsvorsteher ein solches kund zu machen, und dabey die schon bestehenden Verbothe wegen Einsendung der versiegelten beschwerten oder unbeschwerten Briefe, durch Amts- oder andere Bothen zu erneuern, sohin die sämmtlichen Kreisinsassen von künftiger Verantwortung und Schaden zu warnen, beym Uebertrettungs-

tungsfall aber die in den Patenten bemessenen Strafen unnachsichtlich einzutreiben.

N. 2276.

Verordnung von der kais. königl. Regierung, und Kammer in Vorderösterreich vom 17. März 1796.

Die Sonn- und Feyertage sollen nicht entheiliget werden.

Nachdem zu unserm nicht geringen Befremden zu vernehmen gekommen ist, daß die Sonn- und gebotenen Feyertage, besonders in dem Lande Brisgau, ungescheut gegen den Sinn der landesfürstlichen Vorschriften entheiliget werden, die Krämerläden, Fleischbänke, und Schankhäuser auch während dem Gottesdienste offen bleiben, und kein Bedenken genommen werde, an solchen Tagen, ohne Rücksicht auf die einem jeden Christen wegen Heiligung der Gott gewidmeten Tage obliegende Pflicht, zu kaufen, und zu verkaufen, und überhaupt zu handeln, wie, wann, und was man wolle: so haben wir, diesem Unfuge vorzubeugen, unsrer Pflicht zu seyn erachtet. die wegen Heilig- und Feyerung der Sonn- und gebotenen Feyertage bestehenden landesfürstlichen Verordnungen vom 14ten und 31ten July 1770, auch 3ten Jäner 1772 zu republiziren, und sämmtliche vorderösterreichische Unterthanen zur genauen Befolgung neuerlich hierauf anzuweisen.

Es wird daher wiederholt bekannt gemacht:

1tens Daß lediglich in den Haupt- und größern Städten, wo nämlich die Theatralspektakel unter einer ordentlich bestellten Zensur stehen, die Vorstellungen auf dem Theater an den Sonn- und gebotenen Feyertagen nicht eher, als Abends nach geendigtem Gottesdienste den Anfang nehmen sollen, dagegen

2tens. Alle übrige Spektakel, oder öffentliche Schauspiele an besagten Tagen auch in den Haupt- und größern Städten verboten seyen.

3tens. Wird nicht gestattet, daß die Tanzmusik an Sonn- und gebotenen Feyertägen eher als nach vollendetem nachmittägigen Gottesdienste den Anfang nehme; wobey jedoch den nähern Obrigkeiten unbenommen bleibt, nach den Umständen, und der Ortslage, besonders wo der Tanz in die Nächte dauert, das Tanzen an Sonn- und gebotenen Feyertagen zu verbieten, an andern Tagen aber zu erlauben.

4tens. Sollen in den Städten an den Sonn- und gebotenen Feyertagen die Wirths- Gast- Kaffee- und Billardhäuser bis um 4 Uhr Nachmittags dergestalten gesperrt bleiben, daß zwar in den Kaffeehäusern in der Frühe bis zur Zeit der Pfarrpredigt, und Gottesdienst ein Frühestück eingenommen, auch fremden Reisenden, und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthige Speise, und Trank abgereicht werden kann; doch sollen bis 4 Uhr alle Gattungen der Spiele, mit Innbegriff des Billardspiels, in den

Wirths-

Wirths- Gast- Kaffee- und Billardhäusern verboten seyn, von 4 Uhr angefangen aber, können diese Häuser bis Abends 10 oder 11 Uhr offen bleiben.

5tens. Ein gleiches versteht sich unter eben diesen Maaßnehmungen auch von den Wirthshäusern in kleinen Städten, und auf dem Lande mit dem Unterschied, daß selbe um 3 Uhr geöffnet werden können, hingegen Sommerszeit um 10 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr Abends gesperrt seyn sollen. Gleichwie aber

6tens. Alle diese Anstalten nur in der Absicht getroffen werden, damit das Publikum durch früheres Abhalten derley Lustbarkeiten nicht vom öffentlichen Gottesdienste abgehalten, und zur Theilnehmung an solchen Ergötzungen während den zur Gottes Verehrung gewidmeten Stunden gereitzet werde: so haben die Ortsobrigkeiten alle dienliche Maaßnehmungen einzuschlagen, damit diese landesfürstliche Absicht sicher erreicht, und für das Volk alle Hinderniß beseitiget werde, an derley Gott geheiligten Tagen Vor- und Nachmittags dem ordentlichen Gottesdienste mit Auferbaulichkeit beyzuwohnen, und haben zu diesem Ende die Vorsteher selbst mit ihrem guten Beyspiel dem Volke ordnungsmässig vorzugehen.

7tens. An solchen Tagen haben zugleich alle Kommissionsabhaltungen in nicht dringenden Geschäften zu unterbleiben.

8tens.

8tens. Eben so bleiben auch an diesen Tagen alle gerichtliche und freywillige Versteigerungen in Folge der unterm 17ten Herbstm. 1795. durch den Druck bekannt gemachten allerhöchsten Anordnung verboten. Da hingegen

9tens. Unterm 14ten Juli 1770 allergnädigst verordnet worden, daß nicht nur allein in den Städten, und großen Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen, und Filialen, wo ein Geistlicher wohnt, an Sonn- und gebotenen Feyertagen nebst der Christenlehre ein nachmittägiger Gottesdienst gehalten werden soll: so wird nicht nur auf diesem allerhöchsten Befehl bestanden, und die Geistlichkeit sowohl, als das Volk auf die im Jahre 1784 im Druck erschienene allgemeine Andachtsordnung verwiesen, sondern auch überdies in Folge der unterm 26ten März 1795 bekannt gemachten allerhöchsten Anordnung allen Obrigkeiten eingeschärft, streng darauf zu halten, daß auch die Wiederholungsstunden an Sonn- und gebotenen Feyertagen mit der hiezu angewiesenen Jugend unausbleiblich abgehalten werden; damit aber die Jugend um so weniger vom Erscheinen in der Christenlehre, und in den Wiederholungsstunden gehindert werde. So wird

10tens. Hiemit wiederholt, was wir unterm 10ten Herbstmonat 1795 verordnet haben, daß nämlich das Obst vor geendigtem sonn- und feyertägigen Gottesdienst nur durch solche, die zum katechetischen

Un-

Unterricht nicht mehr gehalten sind, nach den Städten getragen werde.

IIIens. Kommt an Sonn- und gebotenen Feyertagen weiters Folgendes pünktlich zu beobachten:

1) Sind alle Kaufmanns- und Handelsläden geschlossen zu halten; jedoch können in den Städtchen die Fleischbänke 2 Stunden vor Anfang des pfarrlichen Gottesdienstes geöffnet werden, sind aber mit Anfang des Gottesdienstes zu schliessen, und haben sohin verschlossen zu bleiben; auf dem Lande aber sind die Fleischbänke an Sonn- und gebotenen Feyertagen nie zu öffnen.

2) Sind die Jahr- und Wochenmärkte, welche auf Sonn- und gebotene Feyertage fallen, nach der unterm 31ten Juli 1770 durch den Druck bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung auf den nächst vorgehenden, oder kommenden Arbeitstag zu verlegen, und, wo der Jahrmarkt mehrere Tage dauert, der jedesmal inzwischen ausgesetzte Sonn- oder Feyertag durch andere Arbeitstage zu ergänzen, wozu aber auch die dispensirten Feyertage gebraucht werden mögen.

3) Sind an solchen Gott gewidmeten Tagen keine Fuhrwägen, ohne für jeden Fall eingeholte obrigkeitliche Erlaubniß, weder auf- noch abzuladen, und die Obrigkeiten sollen hiezu niemal ausser in dringenden Fällen eine Erlaubniß ertheilen.

4) Sind die Christenlehren nicht nur an Sonn- sondern auch an den nicht aufgehobenen Feyertagen zu halten; und weil

5) Die Schulen zur Erziehung guter Christen, und nüzlicher Bürger den Grund legen: so soll die Jugend beyderley Geschlechts sich an Sonn- und gebotenen Feyertagen jeweils in der Schulstube versammeln, und von dannen durch die Schulvorgesetzten ordentlich in den vor- und nachmittägigen Gottesdienst, in die Predigt, und Christenlehre geführt, die Abwesenden aber allzeit von dem Schulhalter, dem Katecheten, oder Seelsorger, und von diesem der Obrigkeit schriftlich angezeigt werden.

Die Eltern, Haushälter, und Meisterschaften sind bey Strafsvermeidung schuldig, ihre Kinder, Hausgenossen, Handwerksgesellen, und Lehrjungen in die vor- und nachmittägigen Gottesdienste, absonderlich aber in die Christenlehre zu schicken, auch, ob sie dahin gehen, fleißig nachzusehen.

Den sämmtlichen Obrigkeiten wird daher befohlen, diese wiederholte Anordnung, die Heilig- und Feyerung der Sonn- und gebothenen Feyertage betreffend, bey allen untergeordneten Städten, Gemeinden, und Dorfschaften publiziren zu lassen, auf die Vollziehung, und Beobachtung der darinn vorkommenden Verbote und Gebote streng zu halten, die Uibertretter jeweils zur angemessenen Strafe zu ziehen, auch selbe bey wieder-

holten

holten Uibertrettungsfällen anher zur schärferen Bestrafung anzuzeigen.

N. 2277.

Verordnung in Böhmen vom 18. März 1796.

Vorsichten zur Hindanhaltung aller mit der Staat baarer Abfuhr bei den Fondskassen eingehenden ständischen Obligazionen geschehen mögenden Unterschleife

Um allen Unterschleifen, welche sich mit den statt baarer Abfuhr bey den Fondskassen eingehenden ständischen Obligazionen, wovon manchmal mehrere statt eigenen vielmehr eingehandelte Papiere seyn können, für die Zukunft vorzubeugen, und den Stand der Fondskasse vor allen Nachtheil zu sichern, findet man für nothwendig zu verordnen, daß von nun an keine ständische Obligazion, von den Kammeral- und andern, der Staatsgüter-Verwaltung unterstehenden, was immer für Namen habenden verpachteten, oder in eigener Regie stehenden Gütern, welche in die verschiedenen Kassen des Kammeralzahlamts, statt baaren Gelde abgeführt werden wollen, allda angenommen werden, bevor sie nicht durch die Staatsgüterverwaltung der Landesstelle zur genauen Prüfung werden vorgelegt worden seyn, von wo aus solche dem Kammeralzahlamte erst werden zugestellet werden: so wie nun auch das k. Kammeralzahlamt unter einem angewiesen worden, sich hiernach bey allen, was immer für Namen habenden Fonds, die weltliche Stiftungskasse nicht ausgenommen, genau zu benehmen; eben so wird Amtsvorste-

hern

hern dieses zur Nachachtung und gehörigen Kundmachung hiemit eröffnet.

N. 2278.

Patent vom 21. März 1796.

Patent die Besitznehmung des neuen Antheil Polens betreffend.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Da die Zeitumstände die gänzliche Auflösung des ehemaligen Königreichs Pohlen nach sich gezogen, und wir nunmehr die förmliche Besitznehmung der uns vermög der mit dem russisch-kaiserlichen, und königlich-preußischen Hofe geschlossenen Theilungsverträge zugefallenen Bezirke angeordnet haben; so haben wir, bis die gesammten Zweige der Staatsverwaltung in diesen Unserer Monarchie als einen Theil der Königreiche Galizien, und Lodomerien einverleibten Provinzen nach Unseren auf die Wohlfahrt derselben gerichteten Absichten geordnet seyn werden, zur Ausführung der ersten Einrichtungsanstalten den Wohlgebohrnen, Unseren lieben Getreuen, Johann Wenzel Freyherrn von Margelik, Unseren wirklichen geheimen Rath, des heiligen Stephansordens Ritter, Vizepräsidenten des böhmischen Guberniums, und obersten Kronhüter in dem Königreiche Böhmen zu Unserem bevollmächtigten Kommissarius bestellt.

Wir gebieten demnach allen in diesem neuen Antheil befindlichen Vasallen, Angesessenen und Einwohnern, was Standes, Würde und Namens sie immer seyn mögen, Geistlichen und Weltlichen, den Magistraten

in

in den Städten, und sonst Jedermann ohne alle Ausnahme, daß sie Unseren ernannten bevollmächtigten Commissarius in dieser Eigenschaft anerkennen, ansehen und ehren, und dasjenige, was er in Unserem Namen verordnen wird, in die genaueste Erfüllung bringen.

Zu der allgemeinen Landeserbhuldigung wird zwar die eigentliche Zeit erst noch bestimmt werden; inzwischen aber haben sich alle Einwohner unter Unserer höchsten Bothmässigkeit, und zugesichertem allgemeinen Schutz ruhig, gehorsam, und so zu verhalten, als wenn sie Uns den Eid der Treue, und Unterwürfigkeit wirklich abgelegt hätten, daher auch von nun an das pohlnische Wappen dort, wo es sich noch befindet, abzunehmen, und dafür Unser kaiserliches königliches Wappen aufzustellen ist. Auch hat keine Stelle, kein Amt oder Gericht künftig mehr in einem anderen, als in Unserem höchsten Namen Recht und Gerechtigkeit zu leisten und zu sprechen, und sind endlich auch die allgemeinen und öffentlichen Gebethe in der Kirche für Uns, und Unser durchlauchtigstes Erzhaus einzurichten.

Durch pflichtmässige Befolgung alles dessen werden sich die Landesinsassen Unserer landesfürstlichen Huld und Gnade würdig und theilhaftig machen, wie hingegen diejenigen, welche wider besseres Vermuthen sich gegen diese, oder andere Unsere künftige Verordnungen widerspenstig bezeigen dürften, es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn Wir wider Willen ge-

zwungen seyn sollten, die Milde, mit welcher Wir Unsere sämmtlichen Unterthanen zu beherrschen nicht weniger gewohnt, als stäts geneigt sind, der Schärfe und strengen Gerechtigkeit nachzusetzen.

Zu dessen Bekräftigung Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Majestätsinsiegel versehen lassen.

Gegeben ꝛc.

Franz ꝛc. ꝛc.

N. 2279.

Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain den 23. März 1796.

Die Sicherheitsvorsichten in Häusern, an Stiegen, Gängen, Kellern u. d. gl. in der Hauptstadt Krains zu treffen, wird befohlen.

Den Hauseigenthümern der Hauptstadt und der dazu gehörigen Vorstädten wird die schleunige Vorkehrung der erforderlichen Sicherheitsvorsichten in ihren Häusern an den Stiegen, Gängen, Kellerthüren, Fenstern, oder wo immer sonsten die Sicherheit der Personen auf was immer für eine Art und Weise, absonderlich zur Nachtszeit mit einer Gefahr bedrohet ist, anbefohlen.

N. 2280.

Patent vom 25. März 1796.

Einberufungs-Patent der abwesenden

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Zufolge Unseres Patents vom 21. März dieses Jahrs, so hievorwärts unter der Zahl 2278 zu lesen ist, wodurch

wir

wir die Besitznehmung des Uns zugefallenen Antheils des vormaligen Königreichs Pohlen bekannt gemacht haben, sind alle Vasallen, Angesessene und Einwohner, von welchem Stande und welcher Würde sie seyn mögen, die in dem ebengedachten Landesbezirke Besitzungen haben, und sich etwa von denselben entfernt halten, verpflichtet, bey der nun wieder hergestellten öffentlichen Ruhe und Ordnung, in ihre in diesem Unseren neuen Landesantheile liegenden Güter und andere Besitzungen, und zur Besorgung ihres Hauswesens zurück zu kehren.

Vasallen, Angesessenen und Einwohner des neuen Antheils vom Königreiche Pohlen.

Da nun bey der Gerechtigkeit, die stets unsere Regierung leitet, bey der gesetzmässig in unseren Erbstaaten angenommenen Religionsfreyheit, und bey dem milden Verfahren, mit welchem Wir bey der Besitznehmung dieser Provinz vorgegangen sind, kein gegründetes Besorgniß über die vorhergegangenen Unruhen, oder über andere Verhältnisse, der Rückkehr der Abwesenden entgegen stehen kann: so berufen Wir durch gegenwärtiges Patent alle, die in den Uns bey der Theilung zugefallenen Woiwodschaften, Güter und Besitzungen haben, und ausserhalb Unserer Erbstaaten sich befinden (es wäre denn, daß sie daselbst in Unseren k. k. Diensten stünden) mit dem ausdrücklichen Befehle ein, daß sie innerhalb drey Monaten nach dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents mit ihren Familien in das Land zurückkehren, oder die Ursach ihres längeren Ausbleibens, oder der nothwendi-

gen Abwesenheit gründlich darthun sollen, deren Gültigkeit alsdann gehörig untersuchet, beurtheilet, und darüber von uns entschieden werden wird.

Wenn aber wider unsere Erwartung die Abwesenden das eine oder das andere zu befolgen unterlassen würden, so soll mit der Beschlagnehmung ihrer Güter, als vorsetzlich verlassener Besitzungen unnachsichtlich vorgegangen werden.

Zur Bekräftigung Unseres landesväterlichen Willens haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gegeben ꝛc.

Franz ꝛc. ꝛc.

N. 2281.

Gubernialverordnung in Ostgallizien vom 25. März 1796.

Belehrung, wie man sich in Ansehung der desolirten Kirchen, und Pfarrgebäude zu benehmen habe.

Zur Vorbeugung der Desolation der Kirchen, und Pfarrgebäude wird verordnet, mit der Anzeige der geschehenen Desolirung nicht bis nach dem Tod des Pfarrers zu warten, sondern hierauf bey den Bezirks- und Kommissions-Reisen oder andern Nachrichten Bedacht zu nehmen, um die Pfarrer zu den nöthigen Reparaturen auf der Stelle zu verhalten, wenn aber der Schaden nach dem Tode erst bemerkt worden, so ist derley Desolirung nach vorläufiger Abschätzung dem k. Fiskus zur Erkenntniß ohne Verzug zuzuschicken.

N. 2282.

N. 2282.

Hofdekret vom 26. März, kundgemacht von dem böhmischen Gubernium den 19. April 1797.

Weisung in Betreff des Stallzinses für die in Stationen stehenden Aerarialbeschaller.

Die von dem kaiserl. kön. Hofkriegsrath an das Prager kaiserl. königl. Generalkommando erlassene Verfügung wird hiemit eröffnet, daß für die ausser der Beschellzeit stabile Unterbringung der Aerarial-Zugbeschaller der Stallzinns werde bezahlt, und so werde auch dort, wo derley Beschaller beym Landeseinwohner stabil eingestellt sind, die wenigen Auslagen zur nöthigen Stallbeleuchtung ex ærario militari bestritten werden, das Streustroh aber habe der Stalleigenthümer gegen die Zurücklassung des Dunges gratis abzureichen. Stehen solche Beschaller in ärarischen Stallungen, so verstehet es sich ohnehin, daß das Streustroh aus den V. pflegsmagazinen gefaßt wird, wo alsdann der Dung verkauft, und von dem lösenden Gelde die Stallbeleuchtung bestritten werden kann.

Dahingegen lasse erwähnter k. k. Hofkriegsrath sich für die Beschaller in den Stazionen während der Beschellzeit auf eine Zinnsentrichtung nicht ein, da solche bisher nirgend in einem Lande bestanden hat, und, weil von der Landesbeschellung allein der Landmann den größten Nutzen ziehet, auch schon dadurch vieles erspart, daß er an Sprunggelde gar nichts geben darf. Welches den betreffenden Amtsvorstehern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 2283.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. März 1796.

Der Verkauf der Wachskerzen und Wachsfiguren bey den Kirchen wird neuerdings verboten.

Der Mißbrauch, welcher mit den Wachskerzen und Opferhandel in und bey den Kirchen an manchen Orten einzuschleichen beginnt, veranlaßt die hohe Landesstelle die Amtsvorsteher auf die bestehenden höchsten Gesetze aufmerksam zu machen. Nach den höchsten Normalvorschriften ist aller Wachs- und Kerzenhandel nicht nur in den Kirchen, sondern auch in den Eingängen derselben den Geistlichen sowohl, als auch den dazu verwendeten Kirchendienern und Kerzelweibern verboten; denn das hierwegen erflossene erste höchste Hofdekret vom 25. März 1752 enthält: es laufe wider alle Gebühr, ja wider die kanonischen Rechte selbst, daß von der Geistlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren theils mittelst Aufstellung ordentlicher Buden und Hütten vor den Kirchen verkauft werden ꝛc. Das zweyte Hofdekret vom 14. Sept. 1781 verordnet: in Gemäßheit des höchsten Hofreskripts vom 25. März 1752 soll den Dienern der Kirche, wie auch den Kirchen selbst aller dergleichen treibende Handel und Wandel mit Kerzen und Wachsfiguren sogleich gänzlich eingestellt werden ꝛc. Endlich wird mit Hofdekret vom 20. Nov. 1787 befohlen, daß die Kerzelweiber an den Kirchenthüren abgeschaffet, und gänzlich hievon entfernt werden sollen. Amtsvorsteher werden demnach auf die angeführte Verordnung nachdrucksamst und mit der Erinnerung

rung angewiesen, auf deren strenge Befolgung ernstlich zu wachen.

N. 2284.

Patent an die gesammte Erblande vom 26. März 1796.

Die Medikamententaxe zu Pharmacopœa austriaco-provincialis emendata wird kund gemacht.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Unsere stäts auf das allgemeine Beßte unserer Unterthanen gerichtete Sorgfalt hat uns bewogen, zu der, den sämmtlichen Apotheken unserer Erbländer in Zubereitung der Arzneyen bereits zur allgemeinen Richtschnur bestimmten Pharmacopœa austriaco-provincialis emendata auch eine neue allgemeine Apothekentaxordnung mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Preis der Arzneywaaren verfassen zu lassen.

Wir verordnen daher:

Erstens: allen Apothekern, ohne Ausnahme, in unseren gesammten Erbländern, sich vom 1. Jäner 1796 angefangen, genau an die Pharmacopœa austriaco-provincialis emendata, und an diese neue Taxordnung zu halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissenerweise überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmal um 24 Dukaten gestraft werden soll.

Zweytens: In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens: In Zukunft soll jede vorschriftmässig berichtigte Apothekerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt, derselben auch bey jedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt: so kann der Apotheker für die weitere Zeit 4 vom Hundert, als Zinsen, anrechnen. Da aber

Viertens: zuweilen mehrere Arzneyen Gran- oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht so leicht zu taxiren sind; der Apotheker aber solche doch genau, und vorsichtig abwägen, und beymengen muß; so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, dafern sie geringer, als die Bestimmung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

Fünftens: Wird die von jeher bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bey 20 Reichsthaler Strafe Niemand ein sogenanntes Arkanum, weder ausser den Apothekern, andere Arzneyen verkaufen soll.

Sechstens: Mit dieser Strafe von 20 Reichsthaler sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer und Groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneyen, besonders aber Purgir- Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach, oder zusammengesetzt verkaufen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 28. November 1795.

Franz ꝛc. ꝛc.

N. 2285.

N. 2285.

Hofdekret vom 26. März, kundgemacht von dem mährischen Landesgubernium den 16 April 1796.

Ueber steuerbare Legate der verwittweten Ehegatten alle auf die Erbsteuer Bezug nehmende Urkunden vorzulegen.

Die Nachlassenschafts = Abhandlungsgehörden in Mähren werden angewiesen, in denjenigen Fällen, wo verwittwet bleibende Ehegatten als Legatar eintreten, zur Abkürzung der Verhandlung nicht bloß ein Verzeichniß der steuerbaren Legate, sondern auch alle hierauf Bezug nehmende Urkunden, als: Ehepakte, Erbtheilungen, Testamente, Inventarien ꝛc. dem ständischen Ausschuße zu sicherer und schnellern Erbsteuerbestimmung vorzulegen.

N. 2286.

Hofdekret vom 26. März, kundgemacht in Oesterr. ob der Enns durch Cirkularverordnung den 9. April 1796.

Die französisch = republikanischen Laubthaler werden im Umlaufe nicht geduldet, und von dem Landmünzprobieramt eingelöset.

Mittels Dekret von der kaiserl. königl. Hofkammer in Münz = und Bergwesen vom 26. März wurde bedeutet: daß die französisch = republikanischen Laubthaler, sie mögen mit, oder ohne königlichen Brustbild seyn, in den österreichischen Staaten nur im Handel, als Waare, aber nie als Münze im Umlaufe geduldet werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach durch gegenwärtiges Zirkulare zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze hiemit bekannt gemacht, daß

derley Thaler von dem hiesigen Landmünzprobiramt um 2 fl. 16 kr. eingelöset werden.

N. 2287.

Hofdekret vom 29. März, kundgemacht durch Verordnung von dem Appellazionsgerichte im Königreiche Böhmen den 7. April 1796.

Die minderen Dienste bey Justizstellen, als der Gerichtsdiener, Haizer und Hausknechte einzig und allein verdienten Unteroffizieren und Soldaten zu verleihen.

Se. k. k. Majestät haben gelegenheitlich des, über Besetzung des in Westgallizien zu Krakau errichteten Appellazionsgerichts, allerunterthänigst erstatteten Vortrags zu entschliessen geruhet: daß bey den gesammten Justizstellen die minderen Dienste, als Gerichtsdiener, Haizer und Hausknechte einzig und allein den verdienten Unteroffizieren und Soldaten zu verleihen seyen, welche im Militärdienste nicht mehr fortkommen können; worüber sich bey Besetzung derley Dienste die Justizstellen in Ländern mit den Generalkommanden einzuvernehmen haben werden.

Welche höchste Entschliessung den sämmtlichen untergebenen Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

N. 2288.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. April 1796.

Die politischen Konskripzions-

Es bestehet bey sämmtlichen Werbbezirkskommandanten von Seite der Militärbehörde die Vorschrift, daß

Items.

1tens. Die von Zeit zu Zeit bey der chyrurgischen Visitazion zum Feuergewehr untauglich befunden werdenden Unterthanen, wenn sie als Rekruten abgeführt werden, den betreffenden Obrigkeiten mit der Bemerkung der aufhabenden Leibesgebrechen entweder zum Fuhrwesensdienste klassifizirt, oder aus der Rubrik: zu Staatsnothdürften anwendbar: in dem Populazionsbuche ganz ausgelöschet werden sollen; und daß

Kommissäre und Beamten werden zur richtigen Evidenzhaltung der Konskripzionssummarien erinnert.

2tens. Bey den jährlichen Werbbezirksrevisionen kein konskribirender Offizier sich aus einem Orte eher hinweg begeben soll, bis er gemeinschäftlich mit dem politischen Kommissäre oder Beamten das Populazionsbuch samt Summarien und den vorgeschriebenen hieraus zu formiren habenden Eingaben zu Stande gebracht hat. Ungeachtet dessen hat das k. k. Generalkommando, weil dem Vernehmen nach hie und da von Beobachtung dieser Vorschrift abgewichen wird, sämmtliche Werbbezirkskommandanten zur genauen Befolgung derselben neuerdings angewiesen. Da nun auch politischer Seits mehrere Gebrechen bey den Dominien in Absicht des gemeinschäftlichen vorschriftlichen Benehmens bey Konskripzionsrevisionen hervorgekommen sind, so werden Amtsvorsteher zur genauen Beobachtung des bey der Konskripzionsrevision vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Benehmens angewiesen.

N. 2289.

N. 2289.

Dekret der niederösterreichischen Regierung vom 1. April 1796.

Wie sich die Hauseigenthümer zu Wien wegen der Feuerwerkstätte zu achten haben.

Da ungeachtet der zur Abwendung der Feuersgefahren erlassenen mehrfältigen Verordnungen und getroffenen Vorkehrungen dennoch theils von den Hauseigenthümern, theils aber auch von verschiedenen im Feuer arbeitenden Professionisten hier und da ganz eigenmächtig Feuerwerkstätte aufgerichtet werden; so wird für die Zukunft den sämmtlichen Hauseigenthümern in und vorzüglich vor der Stadt hiermit wiederholt und nachdrücklich eingebunden: daß dieselben nicht nur ohne vorläufige obrigkeitliche Bewilligung künftig keine Feuerwerkstätte mehr in ihren Häusern aufrichten lassen, sondern auch die bereits bestehenden, wenn diese Feuerwerkstätte gleich mit obrigkeitlicher Erlaubniß einstens aufgerichtet worden sind, der darauf arbeitende Inwohner aber binnen 8 Wochen nach Erlassung dieser Verordnung mit einem ausdrücklichen Schutzdekrete oder Erlaubnißscheine, ohne welchen von nun an keinem Professionisten im Feuer zu arbeiten gestattet ist, sich nicht ausweisen kann, innerhalb dieser Zeitfrist selbst abthun sollen, widrigenfalls, nach Verlauf derselben, jede eigenmächtig errichtete, oder andere Feuerwerkstätte, wenn entweder dabey ein zur Arbeit im Feuer nicht Befugter betreten, oder solche auch unbenützet, jedoch noch bestehend vorgefunden werden sollte, durch das Unterkammeramt auf Kosten des Hauseigenthümers

mers von Amts wegen abgethan, und nebst dem noch der Hauseigenthümer das erstemal mit der bereits ausgemessenen Geldstrafe von 12 Reichsthalern belegt, im Wiederholungsfalle aber nach Umständen noch weit schärfer gegen ihn vorgegangen werden würde.

N. 2290.

Hofdekret Böhmen betreffend vom 2. April 1796.

Weisung zu dem Benehmen in Rekognoszirungsfällen.

Zum künftig zweckmässigen richterlichen Benehmen in Recognoscirungsfällen haben Se. k. k. Majestät die über diesen Gegenstand dem k. mährischen Appellazionsgerichte unterm 9. July 1792 zugegangenen höchsten Weisungen der Landesstelle in Böhmen mitzutheilen geruhet. Bemeldte höchste Weisungen werden demnach sämmtlichen Gerichtsbehörden zum genauen Benehmen in Abschrift mitgetheilet.

Auszug

aus dem an das königl. mährisch-schlesische Appellazionsgericht unterm 9. July 1792 erlassenen Hofdekrete.

1tens. Werde dem Landrecht, da bemerket worden, daß über Rekognoszirungstagsatzungen ordentliche Erkanntniß und Urtheile, in Ansehung der vorgelegten Instrumente, ja einmal sogar über die von den Partheyen dahin gar nicht gehörig verhandelte Frage, ob die Instrumenten bey dem künftigen Rotulo geleget

wer-

werden können, geschöpfet werden, nach Vorschrift des 127. und 128. §. der allgemeinen Gerichtsordnung die Weisung gegeben.

Bey Rekognoszirungen könnten sich nur zween Fälle der Verhandlung von Seite der Partheyen ergeben, a) daß entweder die zu rekognoszirenden anverlangte Urkunde gar nicht vorgewiesen, oder daß von der rekognoszirenden Parthey die Unbedenklichkeit oder die Mängel der vorgelegten Urkunden angegeben worden, und

b) Daß die mittlerweilige Aufbewahrung der Urkunden in Gerichtshanden von einer Parthey verlanget, von der andern aber bestritten werde.

Im ersten Falle sind gar keine Nothdürften zu verhandeln, und in dem über die Rekognoszirungstagsatzung erlassenden Bescheide lediglich entweder die Nichtvorweisung der zu rekognosziren anverlangten Urkunden anzuführen, weil die weiteren Nothdürften hierüber in den Satzschriften anzubringen beyden Theilen bevorstehen.

Im zweyten Falle hingegen ist über die streitige Aufbewahrung der Urkunden zu entscheiden, jedoch diese Erkenntniß lediglich in den nämlichen Bescheid über die Rekognoszirungs-Tagsatzung anzuführen.

Ueber den aufwerfenden Anstand, daß die rekognoszirende Urkunde bey künftiger Inrotulirung nicht geleget werden sollte, ist bey der Rekognoszirung die Verhandlung der Nothdürften nicht zu gestatten, son-

dern

derst es sind die Partheyen hiemit zu künftiger Inkotulirungs-Tagsatzung, wohin die Frage gehörig ist, zu verweisen.

Auszug

aus dem anderweitigen, an das königl. mährisch-schlesische Appellazionsgericht unterm 9. July 1792 erlassenen Hofdekrete.

So gehet demselben hiemit die wiederholte höchste Weisung zu: daß 1tens sich nach der bereits gleich mit dem königl. Landrechte erhaltenen Richtschnur, wie nämlich bey Rekognoszirungen zu verfahren sey, genau geachtet werden solle, mit der weitern Bemerkung, daß bey Rekognoszirungen nie die Frage, ob die rekognoszirten Urkunden künftighin beym Rotulo geleget werden können, zu verhandeln, vielweniger hierüber zu erkennen sey, sondern, daß solche erst bey der Inrotulirung nach dem 245. §. der allgemeinen Gerichtsordnung vorkommen könne, und dazumal den Partheyen unbenommen sey, hierüber ihre Nothdürften zu handeln, worüber hingegen nicht zu sprechen, sondern hierauf nur bey der Entscheidung der Hauptsache der Bedacht zu nehmen.

N. 2291.

Direktorialhofdekret vom 2. April, kundgemacht vom Ostgallizischen Landesgubernium den 30. August 1796.

Wegen der Uebersetzung des Sczawniczer Zoll-

Es ist das Sczawniczer Zoll und Zoigst Amt in eine polletirende Stazion nacher Leschnize übersetzt worden,

und zolgt Amt in eine polletirende Stazion nacher Leschnitze.

den, und hat allda die Amtirung bereits am 23. May d. J. angefangen.

Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

N. 2292.

Patent vom 3. April 1796.

Verboth der Auswanderung aus Westgallizien.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Sogleich mit dem Antritte der Uns zugefallenen Provinz Westgallizien haben Wir Uns angelegen seyn lassen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit aller Orten Ordnung und Ruhe erhalten, das Eigenthum geschützet, die Gerechtigkeit handgehabt, und diese wohlthätigen Wirkungen Unserer Sorgfalt über alle Klassen ohne Unterschied gleich verbreitet werden.

Wir erwarten dagegen billig von der Erkenntlichkeit und Pflicht der sämmtlichen Einwohner und Unterthanen, daß sie von ihrer Seite Unsere väterlichen Absichten erfüllen, und den auf ihr Wohl abzielenden Vorschriften den schuldigen Gehorsam zu leisten bereit seyn werden.

§. 1.

Unter diesen Vorschriften sehen Wir als eine der den Umständen angemessensten und dringendsten an, durch gegenwärtige Verordnung zu untersagen, daß kein Unterthan Unserer Provinz Westgallizien, ohne von Unseren Landesbehörden dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, auswandere, oder auch heimlich über die Gränze Unseres Landes gehe.

§. 2.

§. 2.

Da es sich ereignen kann, daß Uebelgesinnte unsere Unterthanen durch Verheissungen, oder auf andern Wegen zur Auswanderung zu verleiten versuchten; so befehlen Wir allen Ortsobrigkeiten hierauf aufmerksam zu seyn, und wenn solche Verführer in ihrem Amtsbezirke betreten werden, dieselbe sogleich zu verhaften, und an das nächste Militarkommando zur gesetzmäßigen Bestrafung abzuliefern.

§. 3.

Wenn Jemand, wer es immer sey, sich zur Schuld kommen läßt, der Auswanderung selbst Vorschub zu thun, oder solche auf irgend eine Art zu erleichtern, derselbe wird als ein Deserteurs-Verhehler bestraft werden.

§. 4.

Dagegen wird demjenigen eine Belohnung von hundert Dukaten mit Verschweigung seines Namens zugesichert, der einen zur Auswanderung verführenden Ausländer oder Inländer anzeigt, wenn die Anzeige wahrhaft befunden wird.

§. 5.

Endlich werden die Obrigkeiten an den Gränzörtern alles Ernstes angewiesen, darüber zu wachen, daß Grundsassen anderer Dominien im Innern des Landes sich, ohne über ihre Verrichtungen oder Geschäfte auszuweisen, nicht an den Gränzen aufhalten; wenn sich daher dergleichen einfänden, haben sie solche ohne

Verzug dem nächsten Militärkommando zur weiteren Zurückweisung an die eigene Gerichtsbarkeitsobrigkeit abzuliefern.

Franz ꝛc. ꝛc.

N. 2293.

Gubernialverordnung in Ostgallizien vom 5. April 1797.

Daß zu Kommissionen in Kammeral-Angelegenheiten nur die Kreiskommissäre gebrauchet werden sollen.

Vermög manchfacher Beobachtungen werden auch zu den Kommissionen in Kammeral-Angelegenheiten meistens mindere Beamte verwendet, und dadurch ebenfalls die Absicht vereitelt, dem Kammeralfond die fast unerschwinglichen Reise- und Zehrungskosten zu ersparen.

Den Kreisämtern wird daher mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 5. Hornung des gegenwärtigen Jahrs aufgetragen, alle Geschäfte in Kammeral-Angelegenheiten von den Kreiskommissären verrichten zu lassen, und nur damal, wenn dieselben anderswo beschäftiget sind, und der Gegenstand keinen Verschub leidet, dazu mindere Beamte zu verwenden, weil man sonst vom Tage der gegenwärtigen Verordnung die einlangenden Reisepartikularien der minderen Beamten unberichtigt zurücksenden wird.

N. 2294.

Weisung wegen der königl. Güter in Westgallizien.

Patent vom 5. April 1796.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Obwohl es Uns kraft des mit dem Besitze Westgalliziens erlangten

königl.

königl. Rechtes zustünde, die unter der Benennung Starosteyen, Advokazien, Tenuten u. s. w. in dem zeitlichen Besitze einzelner Privatpersonen befindlichen k. Güter ohne weitere Nachsicht Unserer k. Kammer einzuverleiben; so finden Wir, um Unsern Westgallizischen Insassen ein Merkmal Unserer gnädigen Gesinnungen zu geben, Uns dennoch bewogen, Milde an die Stelle des strengen Rechtes treten zu lassen.

Demnach ist Unser allergnädigster Wille, daß besagte Güter und der Genuß derselben ihren dermaligen rechtmässigen zeitlichen Besitzern auf die nämliche Weise und unter den nämlichen Bedingnissen, welche gegenwärtig in Ostgallizien beobachtet werden, lebenslänglich belassen werden sollen, mit dem alleinigen Vorbehalte, wofern nicht das vorausgegangene Betragen eines oder des andern zeitlichen Besitzers eine strengere Behandlung oder allenfalls in der Folge eine andere allgemeine Staatsabsicht eine andere Maaßregel erheischen sollte.

Indem Wir nun solchergestalt für das Wohl der erwähnten zeitlichen Besitzer gnädigste Rücksicht tragen, sollen diese ihrerseits gehalten seyn, nach der auch in Ostgallizien bestehenden Vorschrift jährlich einen Theil von den reinen Einkünften dieser ihnen gelassenen königlichen Güter, und zwar in zwey gleichen Raten, nämlich mit Ende März, und mit Ende Septembers unfehlbar abzuführen.

Für gegenwärtig, und bis Wir für gut befinden, eine neue Lustrirung anzuordnen, ist zum Maßstabe der Einkünfte die letzte Lustrazion zu nehmen, wornach diese Abgabe bey minderen Gütern, bey welchen die reinen Einkünfte nicht 1000 fl. pol. übersteigen, auf den vierten Theil,
von 1001 fl. pol. bis inclusive 2000 fl. pol. auf den dritten Theil,
und bey grösseren Gütern, von 2001 fl. pol. angefangen, auf die Hälfte festgesetzet wird.

Die vorgeschriebenen Zahlungstermine müssen genau beobachtet, widrigens soll das königliche Gut, für welches zwey Termine, oder die Abgabe von einem ganzjährigen Betrag rückständig bleibt, ohne Rücksicht sogleich eingezogen und konfiszirt werden.

Um dieser Unserer allerhöchsten Gnade theilhaft zu werden, müssen alle Besitzer solcher königlichen Güter ihren dießfälligen Kollazions- und Possessionstitel bey Unserer Westgallizischen Landesstelle, oder bey Unserm königlichen Fiskus bis Ende Septembers d. J. ausweisen, und sich hierüber mit Vorlegung der Original-Privilegien, und andern landesgesetzmässigen Urkunden legitimiren können.

Zugleich hat während dieser nämlichen Frist jeder Besitzer über die Einkünfte solcher königlichen Güter die letzte Lustrazion im Originale, oder in verläßlicher und von einem Unserer hierzu authorisirten k. k. Aemter vidimirten Abschrift einzureichen, und versehen Wir

Uns,

Uns, daß Jedermann dieser Vorschrift zur gehörigen Zeit Folge leisten werde, indem bey Verabsäumung des hierzu festgesetzten Termins ohne weitere Nachsicht mit der Einziehung würde vorgegangen werden.

Wir haben zwar bereits die genaue Beschreibung dieser Güter angeordnet, finden jedoch zu diesem Ende nothwendig, noch insbesondere nicht nur die dermaligen privilegirten Besitzer königlicher Güter, sondern alle Unsere getreuen Unterthanen und Inwohner Westgalliziens aufzufordern, daß sie bey Erstattung der anbefohlenen Anzeigen mit gewissenhafter Treue vorgehen, und keine zu einem königlichen Gute gehörige Realität, weder im Ganzen, noch zum Theile verschweigen, daß sie also um so weniger sich erlauben werden, auf eine strafmässige Art und Weise etwas davon zu entziehen, und irgend einem erblichen Privat-Besitzthume zuzueignen.

Wer nun ein Staatsgut oder kleinere Realität entweder ganz, oder zum Theil, unter was immer für Vorwand an sich ziehen, oder gar erblichen Besitzungen einverleiben, mithin den Besitz davon verhehlen würde, soll nicht nur die ungerechte Besitzung zurückzustellen, sondern auch noch den ganzen Werth derselben als eine Strafe an Unser königliches Kammeral-Aerarium im Baaren zu erlegen verhalten werden, von welcher Geldstrafe dem Anzeiger einer solchen verschwiegenen oder gar entrissenen Staatsrealität die Hälfte zur Belohnung hiermit zugesichert wird.

Da jeder Besitzer eines königlichen Guts verpflichtet ist, für die Erhaltung des fundi instructi, ganz besonders aber für die Erhaltung der dazu gehörigen Waldungen zu sorgen, und dafür zu haften; so befehlen Wir, daß jeder derselben, um Unsere Kammer während seines lebenslänglichen Besitzes für die Aufrechthaltung der Gebäude, und des fundi instructi überhaupt sicher zu stellen, nach der in Ostgallizien eingeführten Beobachtung einen ganzjährigen Ertrag des Guts zur Kauzion oder Sicherstellung entweder im Baaren (wofür aus Unsern öffentlichen Staatskassen die für solche Fälle gewöhnlichen Zinsen in halbjährigen Fristen entrichtet werden sollen) oder annehmbare Bürgschaftsleistung durch eine zur gewöhnlichen Pragmatical-Sicherheit hinlängliche Realität einzulegen verbunden sey.

Diese Kauzion muß vom Tage des gegenwärtigen Patents binnen einem Jahre berichtiget seyn: nach Verfluß dieses Termins werden die Güter, für welche die vorschriftmässige Berichtigung der Kauzion verabsäumet worden, ohne weiteren Verschub für Unsere Kammer eingezogen.

In Betreff der für das allgemeine Bedürfniß aller Einwohner so wesentlichen Waldungen befehlen Wir überhaupt allen zeitlichen Besitzern k. Güter die möglichste Schonung und ordentlich forstmässige Behandlung, mithin die ungesäumte Einstellung aller schädlichen und mit einer ordentlichen Kultur nicht verträglichen

chen Benutzungsarten. Insbesondere aber haben sich die zeitlichen Nutznieſſer von allem Verkaufe, oder unentgeltlicher Ueberlaſſung des Holzes an in- oder auswärtige Partheyen, in so weit der dießfällige Ertrag, oder die auf dem Gute haftende Laſt nicht in der Lustrazion ausdrücklich mitbegriffen iſt, zu enthalten, da kein Beſitzer einen weitern Anſpruch auf den Genuß dieſer Waldungen zu machen berechtigt iſt, als ihm die Lustrazion einräumt. Wir erklären daher hiermit einem jeden zeitlichen Nutznieſſer eines k. Gutes von nun an wegen alles aus ungebührlicher Benutzung der Waldungen entſtehenden Schadens für verantwortlich, und wollen, daß in jedem Falle der Unſerer Kammer auf dieſe Art verurſachte Schaden und Nachtheil ſogleich an Ort und Stelle durch ſachkündige verläßliche Beamte liquidirt, und der Betrag nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder durch zeitliche Sequeſtrirung der Einkünfte, oder durch Einziehung des Gutes hereingebracht werden ſoll.

Endlich verordnen Wir hiermit, daß alle zu republikaniſchen Zeiten unter dem Namen Woywoden, Kaſtellane, Subpalatinen, Staroſten u. ſ. w. beſtehenden, mit der in Unſeren übrigen k. k. Erblanden eingeführten Regierungsform und Staatsverwaltung nicht verträglichen Würden und Aemter von nun an eben ſo, wie es bey der Beſitznehmung Oſtgalliziens geſchah, für erloſchen erklärt, und daher auch alle ſolchen Perſonalwürden und Aemtern anklebende Güter

und Einkünfte zu Unserm Kammeral-Gefälle eingezogen seyn sollen.

Gegeben ꝛc.

Franz ꝛc. ꝛc.

N. 2295.

Verordnung des böhmischen Guberniums vom 7. April 1796.

Die verbotene Ausfuhr des Unschlitts aus Prag versteht sich auf das frische sowohl, als das geschmolzene Unschlitt.

Damit das unter dem 29. Dez. 1791 — Leopoldin. Gesetzsammlung 4. Band S. 631. Zahl 978 — ergangene Verboth, Unschlitt aus Prag auszuführen, nicht mißverstanden werde, wird hiemit erkläret, daß es sich sowohl auf das frische als geschmolzene Unschlitt bey Konfiskazionsstrafe erstrecke.

N. 2296.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. April 1796.

Die Privatplombirung der Getraidsäcke wird zu Verhütung der Ausfuhr des Getraides verboten.

Es hat sich der Fall ergeben, daß mittelst Plombirungen der Getraidsäcke bey Privat-Dominien, Obrigkeiten oder Lieferanten Unterschleife und Getraid-Ausschwärzungen getrieben worden sind. Es werden demnach alle derley Plombirungen der Getraidsäcke allgemein mit dem Beysatze verbothen, daß man unter einem an die k. Bankalverwaltung den Auftrag erlassen, besonders mittelst der Gränzzollämter hierauf strenge Aufsicht tragen zu lassen.

N. 2297.

N. 2297.

Hofdekret an die Bankal- und Zollgefällen-Administrazionen vom 8. April 1796.

Frösche werden wie Krebse verzollet.

Zur gleichförmigen Richtschnur der Gränz-Zollämter wird verordnet, daß Frösche, bis hierüber im Zoll-Tariff etwas anders ausdrücklich wird bestimmt werden, wie Krebse verzollet werden sollen.

N. 2298.

Hofdekret vom 11. April, kundgemacht vom Ostgallizischen Landesgubernium den 20. May 1796.

In Betreff der Gerichtsbarkeit in Ostgallizien, welcher die Vorstädter bey den Städten unterstehen, wo organisirte Magistrate sind.

Ueber eine Sr. Majestät unterlegte Frage: ob die Vorstädter mit ihren Klagen zur Munizipal- oder zur Dominikal-Jurisdiktion gehören, haben allerhöchst Dieselben zu entschliessen geruhet: daß in Städten, wo eigends organisirte Magistrate bestehen, dem Magistrate die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange der Stadt, und der dazu gehörigen Vorstädte über alle daselbst ansässigen oder wohnhaften unadelichen Personen ohne Ausnahme gebühre, nur soll dadurch die Realgerichtsbarkeit nicht gekränkt werden, die den Dominien über die in dergleichen Vorstädten gelegenen, ihren Grundbüchern, oder Urbarien einverleibten Häuser gebühren mag; als worüber besagten Dominien die Ausübung ihrer grundobrigkeitlichen Gerechtsamen, und darunter begriffenen Realgerichtsbarkeit noch fortan vorbehalten zu bleiben hat.

N. 2299.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 13. April 1796.

Wie sich die Salnitermeister wegen der Aufnahme der Leute in die Lehre zu benehmen haben.

Die Kreisämter haben sämmtlichen in ihrem Kreise befindlichen Dominien zur Belehrung der Salnitermeister aufzutragen: daß selbe keine Leute in die Lehre eher aufnehmen sollen, bis nicht solche sich mit einer obrigkeitlichen Erlaubniß hiezu auszuweisen vermögen, auch nicht leicht, und ohne wichtigsten Ursachen eine von einem ausländischen Dominium den hier Landes befindlichen Unterthanen ertheilte Erlaubniß, sich in die Salniterdienste begeben zu dürfen, angenommen werden solle.

N. 2300.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 14. April 1796.

Die Zeichnung eines nützlichen Wasserfasses sammt Wagen zum Feuerlöschgebrauche wird allgemein bekannt gemacht.

Da die schnelle Anfüllung und Ausleerung der Wasserfässer bey den Feuersbrünsten zur geschwinderen Löschung ein wesentlicher Vortheil ist: so wird die angehängte Zeichnung eines zum Feuerlöschgebrauche nützlichen Wasserfasses sammt Wagen unter Nro. 1. nebst der Beschreibung darüber Nro. 2. in der Absicht allgemein mitgetheilet, damit dergleichen Wasserfässer auf den, mit Feuerlöschrequisiten versehenen Wägen, da sie von besonderem Nutzen sind, wenigstens in grösseren Städten, wo Feuerspritzen mit niederen Rädern vorhanden sind, nach Thunlichkeit beygeschaffet werden können.

Der-


m
l
t
i
b
p
n
o
k
k
g
f
A
d
c
q
r
s
1
2
3
4
5
6
7
8 Wiener Schuh.
11 9 7 5 3 1
12 10 8 6 4 2

Der Vortheil dieser Wasserfässer bestehet darinn:

Wenn die Feuerspritzen auf niederen Rädern stehen: so kann zum besseren Behuf die Höhe des Wasserfaßwagens so eingerichtet werden, daß das aus dem Fasse laufende Wasser sogleich durch ein angelegtes Rinnel, oder eine Röhre in den Wasserkessel der Feuerspritze abgelassen, derselbe angefüllet, und die Feuerspritze dadurch in einem ununterbrochenen Triebe erhalten, somit die Anfüllung der Spritze durch diese Wasserfässer viel geschwinder, als mit den üblichen Wasserschleifen bewirket werden.

Ferner sind nicht nur in den von Flüssen und Bächen entlegenen Städten, sondern auch in den Dörfern kleine Teichel oder Wasserbehältnisse anzulegen, oder zu graben, welche um und um mit Terrassenmauern auszusetzen, und von beyden Seiten mit einer Aus- und Einfahrt schräg, und bequem zu versehen wären.

In diesen Behältnissen kann auch bloß das Regen- und Schneewasser gesammelt, und für jeden erforderlichen Fall aufbewahret werden.

In den Dörfern kann die Ausgrabung und Verführung des Erdreichs durch eigene Bestreitung und Mitwirkung aller Bewohner ganz leicht geschehen.

Wenn nun diese Wasserbehältnisse nicht tiefer, als 5 oder 6 Schuhe gegraben, und die Durchfahrt ausgepflastert wird: so kann mit dem Wasserwagen durchgefahren, und das Faß während des Durchfahrens

von den auf dem Wagen Stehenden ganz bequem angefüllet werden.

Lit. A. Aus dem unter Lit. A. angehängten, zur besseren Uebersicht sowohl im Grundrisse, als auch im Lang- und Querdurchschnitte entworfenen Idealplane eines solchen Teichels oder Wasserbehältnisses ist Alles deutlich zu ersehen.

Dieser kann nach der Länge und Breite eines jeden Orts eingerichtet, und die Durchfahrt nach den Lokalumständen, statt der geraden Richtung, abgeändert werden.

Wenn Quelle- und Röhrwasser zur Anfüllung dahin geleitet werden kann: so wird es desto vortheilhafter, und für die Menschen und das Vieh zugleich nützlich seyn.

Beschreibung

eines nützlichen, sogenannten Feuerwagens sammt Wasserfaß.

Zu diesem Wagen, in sich betrachtet, kann ein jeder für die Gegend angemessene, und landesübliche Wagen angewendet werden, worauf in dessen Mitte ein großes, mit eisernen Reifen wohlbeschlagenes Wasserfaß A) zu liegen kömmt, welches oben bey der Spundöffnung mit einem Aufsatzkastel b) versehen ist, um mit Kannen oder Schoppen das Wasser bequemer und geschwinder einschütten zu können, wenn das leere Faß gefüllet werden soll.

f) den-

Ideal Plan Lit. A.

Eines anzulegenden zum Durchfahren eingerichteten Teiches

Zu Seite 236.

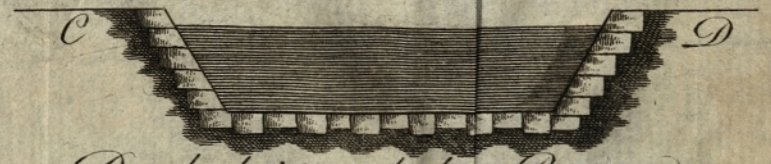

Durchschnitt nach der Breite.

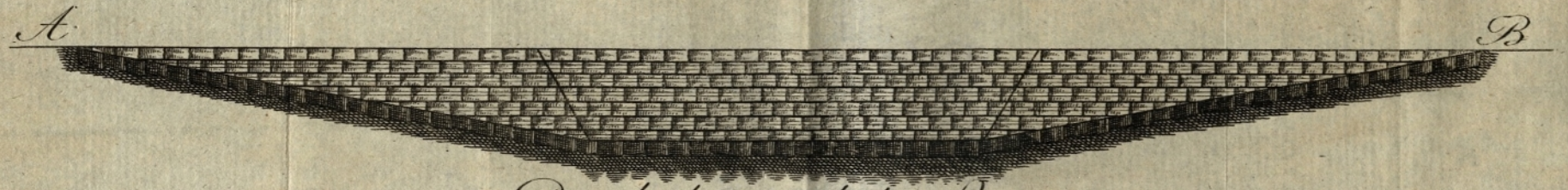

Durchschnitt nach der Länge.

NB Die Durchfahrt A n m g B. kann nach den Lokalumständen abgeändert, zum B. nach der Direkzion h n. oder f g. vorgerichtet werden.

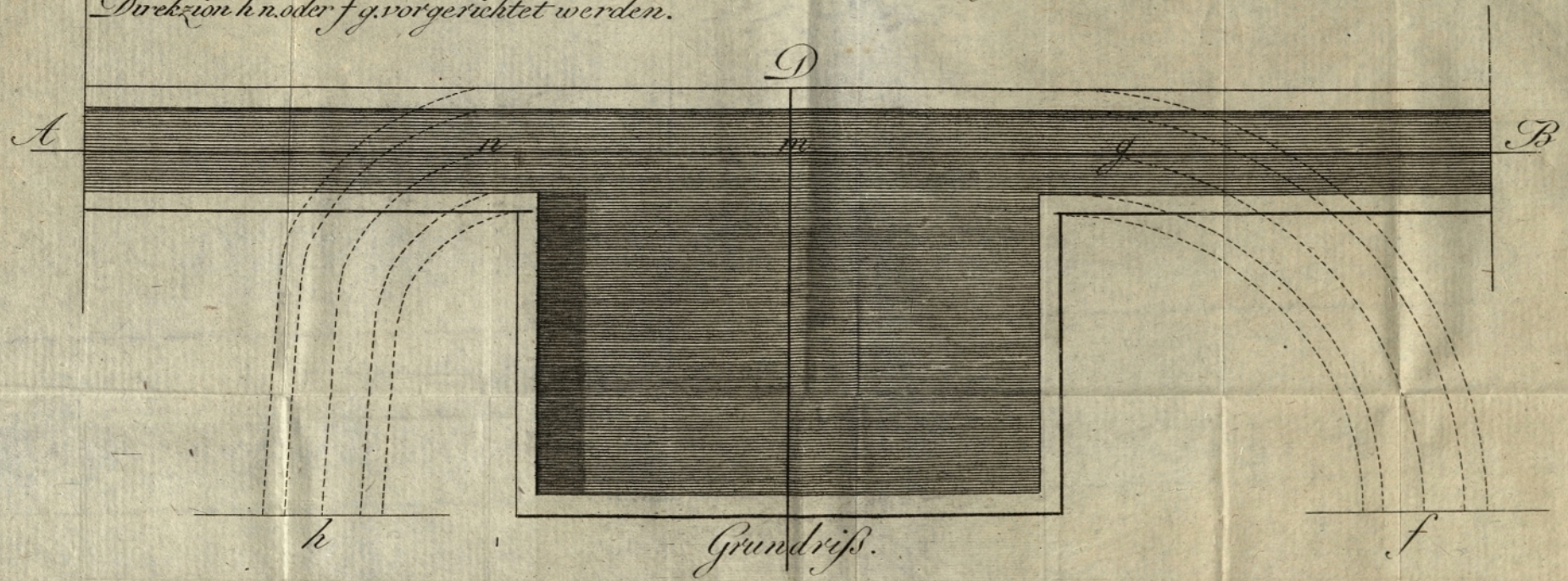

Grundriß.

f) deutet die Ketten an, mittels deren die Befestigung an dem Wagen geschieht;

c) ist der Zapfen, welcher mit einem Kettel bey d) angemacht ist; in c) kann auch eine längere Röhre eingesteckt werden;

g) ist eine Wasserstande, welche bey der Ablassung des Wassers untergestellet wird.

Wenn hingegen der Wagen nach der Höhe der im Orte schon vorhandenen Feuerspritzen gemacht wird: so kann das Wasser aus dem Fasse sogleich in den Wasserkasten der Feuerspritze abgelassen, und dadurch viel an der Zeit gewonnen werden.

Dies gereichet bey einem ausgebrochenen Feuer desto mehr zum Nutzen einer geschwinderen Löschung, wenn 2 oder 3 Wägen mit Wasserfässern zur Beyführung des nöthigen Wassers vorhanden sind;

h) ist eine ordinäre Trag- oder Handspritze, welche im nöthigen Falle gleich mitgenommen wird;

i) sind 2 Stangen, die oben nur frey aufliegen, woran von jeder Seite 12 oder mehrere strohene, hanfene oder lederne Wassereimer k) angehänget werden.

Diese Stangen können auch die Feuerhacken m) zugleich mit abgeben;

l) sind die obenauf liegenden Feuerleitern, und m) die Feuerhacken zum Einstossen, oder Zusammenreissen;

n) ist der Sitz des Knechtes, und

o) die an beyden Seiten befindlichen Wasserstandeln, oder sogenannten Schoppen;

p) sind

p) sind Spitzhauen, q) Schaufeln, r) Zimmermannshacken, und s) ein Kastel für Hammer, Zange, Schraubenzieher, Nägel, Stricke u. s. w., um im nöthigen Falle Alles bey der Hand zu haben;

t) sind die 4 etwas höher angetragenen Kopfstöcke.

Ferner sind dort, wo es am bequemsten geschehen kann, vor- und rückwärts an den Kopfstöcken t) in der Höhe 2 Laternen abzubringen nothwendig.

Wenn an einigen Oertern der Städte, die nicht an Flüssen liegen, und auch keine Teiche in der Nähe haben, kleine, 4 bis 5 Schuhe tiefe Zisternen oder Wasserbehältnisse gegraben werden: so kann bloß während des Durchfahrens mit dem Wasserwagen das Faß ganz bequem angefüllet werden.

N. 2301.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. April 1796.

Nicht nur den Egerischen, sondern auch allen andern Buchbindern wird das Herumgehen auf die Wahlfahrten mit ihren Büchern und sonstigen Feilschaften verboten.

Aus Gelegenheit der, von dem Ellbogner k. Kreisamte bey der hohen Landesstelle gemachten Anfrage, ob die, den egerischen Buchbindern ertheilte Erlaubniß, Gebettbücher in den Wahlfartsörtern verkaufen zu dürfen, auch dermalen dort, wo die Wahlfartsörter noch bestehen, zu gestatten sey; hat eine hohe Landesstelle zu entschließen, und Amtsvorstehern zur Wissenschaft und behörigen Kundmachung zu eröffnen befunden, daß man zwar bey Bestand der ehmaligen Wahlfarts-

züge

züge und Wahlfartsprozessionen den nicht einheimischen Krämern den Eintritt in Wahlfartsörter an den Wahlfartstägen aus dem Grunde gestattet, weil mehrere nicht einheimische Leute und Wahlfärter daselbst zusammen gekommen sind, und man diese Täge wenigstens in Hinsicht der Andachtsgegenstände, als Bettbücher, Rosenkränze, Bilder, gleichsam für Märkte angesehen hat. Nachdem aber die Gesetze die Wahlfartstäge durch die eingeführte neue Kirchenordnung und die Wahlfärter und Prozessionen abgestellet wissen wollen, um das Landvolk bey seinem Pfarrherrn zum Gottesdienste zu halten, und die dabey oft unterloffenen Ausschweifungen zu beseitigen, welche Anstalt in Gemäßheit des höchsten Hofdekrets vom 29. Novemb. 1794 nicht so strenge, als vielmehr durch schickliche Mittel und Vorstellung ins Werk zu setzen sey; so schließe sich aus der Aehnlichkeit der Ursache, daß der Zusammenfluß der nicht einheimischen Verkäufer in derley Wahlfartstägen diesen Verbothsgesetzen entgegen laufe, und daher auch nicht zu dulden sey; weswegen eine hohe Landesstelle nicht nur den egerischen Buchbindern das Herumgehen auf die Wahlfartsörter mit ihren Büchern und sonstigen Feilschaften zu verbieten, sondern auch im ganzen Lande zu verordnen befunden, daß bey dermal abgestellten Wahlfarten auch keinem nicht einheimischen Verkäufer es erlaubt seyn soll, an den ehmaligen Wahlfartstägen, wo solches bisher in Uebung gewesen, mit den Feilschaften dahin zu ziehen, und

solche zu Markt zu bringen, weil: 1tens dieser Zusammenfluß der Verkäufer mit unter die Lockungen, somit unter die Hindernisse, daß diese Verbothsgesetze noch unwirksam gewesen, im vollen Maaße gehöret, welche den Landmann an die Wahlfartsörter ziehen, und in ihm den Wahn unterhalten, als wenn die Wahlfarten annoch wirklich beständen, wogegen

2tens durch die Einstellung alle Streitigkeiten, die bey solchem gemeinschaftlichen Verkauf der Gebettbücher, Rosenkränze u. s. w. zwischen den einheimischen und nicht einheimischen Krämmern entstehen, und wohl gar auch in Thätigkeiten auszuarten pflegen, vermieden werden, und

3tens wenn den fremden Verkäufern der Andachtswaaren der Zusammenlauf an Wahlfartsörtern und Wahlfartstagen nicht gestattet wird, man Hoffnung habe, daß auch der Zusammenlauf der Wahlfärter selbst nach der Willensmeinung des höchsten Hofes, und wie es die wahre Andacht und Frömmigkeit fordert, sich vermindern werde, weil sie an solchen Wahlfartsörtern eine Lockung weniger finden werden. Amtsvorsteher haben daher diese hochortige Entschliessung sämmtlichen Buchbindern und Verkäufern der Andachtswaaren nicht nur bekannt zu machen, sondern es wird auch auf deren genaue Befolgung, besonders bey den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Bezirksbereisungen sorgsamst invigilirt werden.

N. 2302.

N. 2302.

Direktorial-Hofdekret vom 16. April, kundgemacht von dem Ostgallizischen Landesgubernium den 6. May 1796.

Wie sich bey Verhaftnehmung der Zollbeamten zu verhalten sey.

Es ist ein unter dem Bukowiner Inspektoratamt stehender Zollaufseher wegen Mißhandlung einer Weibsperson auf Veranlassung eines Lokalgerichts um Mitternacht eingezogen, und von diesem Gericht von der Verhaftnehmung des in der Frage stehenden Zollaufsehers dem Bukowiner-Inspectorate die Anzeige gemacht worden.

Da es aber für die Sicherheit der zollämtlichen Manipulazion und Gefälle immer bedenklich werden kann, wenn Zollbeamte ohne dringende Gefahr unversehens ihrer Amtsstazion, ohne daß vorher die Kasse- und Rechnungs-Richtigkeit sicher gestellet, und die erforderliche Substituzion besorgt werden kann; entzogen werden, so wird solches den k. Kreisämtern zur Nachricht mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß in dergleichen Fällen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, dem nächsten Inspektorate die Verhaftung eines zollämtlichen Beamtens nicht, wie bisher, erst nach der Hand, sondern vorläufig zu bedeuten sey, damit vor der wirklichen Verhaftung diejenige Vorsicht getroffen werde, welche das Beste des Dienstes und des Gefälles erheischt.

N. 2303.

Patent vom 17. April 1795.

Das Münzwesen in Westgallizien betreffend.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Es ist zu Unserer Höchsten Wissenschaft gekommen, daß in den vormaligen pohlischen Palatinaten, Landen und Distrikten, die nunmehro Unsern Erbkönigreichen, und Landen unter der Benennung Westgalizien einverleibet worden, während der letzten Landesunruhen, die Gebrechen, und Unordnungen in dem Münzwesen sehr überhand genommen haben, woraus hauptsächlich wegen der im Umlaufe befindlichen verschiedenen geringhaltigen Silbermünzen, wie auch des sich daselbst übermässig angehäuften fremden Kupfergeldes die schädliche Folge entstanden, daß die guten Gold- und Silbermünzen sämmtlich von gewinnsüchtigen Leuten aufgewechselt, und ausser Landes geschleppet werden.

Da Wir nun diesen seine verderbliche Wirkung auf das allgemeine Wohl, und das Privateigenthum verbreitenden Uebel abzuhelfen, zugleich auch das Münzwesen der Westgallizischen Provinzen auf einen mit Unsern übrigen Hungarischen, und Böhmisch-Oesterreichischen Erbkönigreichen, und Landen gleichförmigen Fuß zu setzen, zu einem besondern Gegenstande Unserer Landesfürstlichen Sorgfalt zu nehmen befunden haben, als setzen und ordnen Wir hiemit.

Erstens: Soll von nun an in Westgalizien die in allen Unsern übrigen Erblanden bestehende sogenannte

rhei-

rheinische Währung, den Gulden zu sechzig Kreuzer, und den Kreuzer zu vier Pfennige gerechnet, die alleinige allgemeine, und gesetzmässige Geldwährung seyn, alle Zahlungen, sowohl bey den öffentlichen Kassen, als im gemeinschaftlichen Handel und Wandel müssen in dieser Währung geleistet, auch müssen alle Kauf- und Verkaufkontrakte, und überhaupt alle auf eine zu empfangende, oder zu bezahlende Geldgebühr Bezug habende mündliche, oder schriftliche Verträge in dieser Münzwährung geschlossen, und vollzogen werden.

Zweytens: Die ältern vor der Kundmachung des gegenwärtigen Münzgesetzes schon bestandene Kontrakte, oder Verträge, wo eine zu bezahlende, oder zu empfangende Geldgebühr in der vormaligen pohlischen Landeswährung bestimmet worden, bleiben, in so weit sie sonsten Rechts gegründet sind, in ihrer vormaligen Kraft: jedoch darf bey solchen noch in der vormaligen pohlischen Geldwährung stipulirten Zahlungen der pohlische Gulden weder höher noch geringer, als zu fünfzehn Kreuzer, und der Groschen, wovon dreyßig einen pohlischen Gulden machen, zu zwey Pfennigen in rheinisch oder erbländischer Währung gerechnet werden.

Drittens: Sowohl unsere eigenen, als die geduldeten fremden Gold- und Silbermünzen sämmtlich, wie sie in dem diesem Patente angehängten Tarife A. enthalten sind, müssen für beständig nach dem ihnen daselbst ausgemessenen Werthe allgemeinen, und öffent-

lichen Umlauf haben, und dürfen weder bey Unseren, und andern öffentlichen Kassen, noch in dem gemeinen Handel und Wandel in einem höhern, oder mindern, als diesem ihnen derzeit gesetzmässig bestimmten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

Viertens: Damit aber das Land nach und nach von den in grösserer Menge darin befindlichen pohlischen, und sonstigen fremden geringhaltigen Münzen zwar gereiniget, dennoch aber der Eigenthümer davon nicht dem Wucher, und der übermässigen Gewinnsucht der Aufwechsler preisgegeben werde; wollen Wir diesen fremden Münzen, wie sie in dem diesem Unseren Münzpatente beygefügten Tariff B. verzeichnet sind, bis letzten Dezember des gegenwärtigen Jahres den öffentlichen Umlauf, auch daß dieselben bey Unsern Kassen angenommen werden, gestatten, beydes jedoch in keinem höhern Werthe, als der in dem obbenannten Tariffe ausgemessen ist. Nach Verlauf dieser Zeit, folglich vom 1ten Tage des Monats Jäner 1797 an werden alle diese nur einstweilen noch geduldete Münzen ausser Umlauf gesetzt, und dergestalt verrufen, daß solche unter Strafe der Konfiskation im Betretungsfalle zu keiner Art Zahlung weder bey den öffentlichen Kassen, noch im gemeinen Handel und Wandel verwendet werden dürfen.

Fünftens: Alle übrige in dem Verzeichniß A. und B. nicht namentlich enthaltene fremde Gold- und Silbermünzen ohne Ausnahme, von welcher Gattung, oder

Ge-

Gepräge sie seyn mögen, sind, und bleiben sogleich von nun an verruffen, und ausser Umlauf gesetzt, dieselben können jedoch so wie die auf eine bestimmte Zeit noch im Umlaufe geduldeten, wie es jedermann zuträglich findet, entweder frey über die Gränzen Unsrer Erblande ausgeführet, oder in Unser Land-Münzprobier- und Einlösungsamt in Krakau, als Pagamentgut gegen Vergütung des innern Werthes, die feine Wienermark pr. 23 fl. 30 kr. gerechnet, eingeliefert werden.

Sechstens: Hat es bey der gleich nach der Besitznehmung Westgalliziens allgemein kundgemachten Verordnung unabänderlich zu verbleiben, Kraft welcher die pohlische und alle andere fremden Kupfermünzen für beständig verrufen, und ausser Kurs gesetzet sind; doch können solche entweder ausser Landes geführet, oder inner Landes bey Fabriken und Manufakturen, als roher Stoff verarbeitet, mithin nur in dieser Eigenschaft gekauft und verkauft werden.

Siebentens: Die Einfuhr des fremden Kupfergeldes, sowohl pohlischen, als jedes andern Gepräges ohne Unterschied, wird hiermit von nun an, und für allzeit unter Konfiskazions- und der Strafe des doppelten Werthes verbothen. Um dieses Einfuhrsverboth hand zu haben, werden unsere Gränzmauthbeamte nachdrücklich angewiesen, die ankommenden Partheyen von diesem Verbothe zu unterrichten, dieselben, wenn sie verbothene Kupfermünzen bey sich führen, damit zurückzuweisen, falls aber solche von

Jemanden, ohngeachtet der erhaltenen Belehrung und Warnung, doch heimlich und arglistig eingeschwärzet werden sollten, diese Münzen im Betretungsfalle anzuhalten, und abzunehmen, auch die betretene Parthey sogleich ohne Nachsicht zur Erlegung der Strafe des doppelten Werthes unnachsichtlich anzuhalten, wovon die Hälfte dem ergreifenden Beamten, oder im Falle einer geschehenen Anzeige, dem Anzeiger abgereichet, die andere Hälfte aber Unserem Fiskus zugeeignet, und verrechnet werden soll.

Achtens: Zur mehreren Erleichterung und Beförderung des Handels mit dem Auslande wollen Wir in Ansehung der Geldausfuhr keinem Zwang und Einschränkung Platz lassen, sondern vielmehr gnädigst gestatten, daß Jedermann zu seinem auswärtigen Handel, oder ausser Landes zu leistenden Zahlungen nicht allein die in öffentlichen Umlauf geduldeten fremden, sondern auch Unsere eigene Gold- Silber- und Kupfermünzen ohne Unterschied gebrauchen, folglich solche nach Nothdurft, und Gutbefunde frey, und ungehindert in alle fremde Staaten ohne Ausnahme ausführen könne, mit der alleinigen Beobachtung: daß die fremden, oder Unsere k. k. Münzen, welche ausgeführet, oder versendet werden sollen, bey Unserem Landes-Probieramte in Krakau, oder auch bey ein, oder dem andern nächst gelegenen Mauthamt zur Versieglung, und Vormerkung der Gattungen und des Geldbetrages, wie auch des Landes, oder Ortes, wo-

hin

hin die Versendung geschiehet, getreulich angesaget, vorgewiesen, und darüber **unentgeltliche Passirpolleten** erhoben werden müssen.

Neuntens: Gleichergestalt verordnen Wir, daß auch alle Gold- und Silbermünzen ohne Unterschied, welche aus fremden Staaten eingeführt werden, bey dem ersten Zollamte getreulich angesaget werden sollen; widrigens die gegen diese Unsere Anordnung, auf vorläufiges Befragen der Mauthbeamten verschwiegene Gold- und Silbermünzen, welche heimlich einzuführen versucht würden, der unnachsichtlichen Konfiskation unterliegen.

Uebrigens ist von selbst zu entnehmen, daß zur ganz freyen Einfuhr nur die in Unsern Erblanden kursmässige Gold- und Silbermünzen geeignet sind, hingegen diejenigen, welche nach Maaßgabe dieses Unseres höchsten Münzgesetzes in Westgallizien nur noch auf eine beschränkte Zeit im Umlauf geduldet, oder schon dermalen verruffen sind, je nachdem sie entweder nur nach einem auch fremden Staate durchgeführet, oder in ein k. k. Münz- oder Einlösungsamt als Pagamentgut eingeliefert werden sollen, im erstern Falle, wie jede andere Transito-Waare, bloß mit gehöriger Vorsicht zu behandeln, im letztern Falle den gedachten Aemtern sicher zuzuweisen sind, ohne jedoch davon in einem, oder dem andern Falle eine Transito- oder sonst irgend eine Gebühr abzunehmen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Franz ꝛc. ꝛc.

Tariff A.

Wie nachfolgend-benannte Gold-Silber- und Kupfermünzen nach dem allerhöchsten Münzpatent dd. 17. April 1796 in Westgallizien hinkünftig sowohl bey den k. k. Kassen, als auch im gemeinen Handel und Wandel bey Zahlungen angenommen, und ausgegeben werden sollen.

	Reinisch.		Pohlnisch.	
Gold-Münzen.	fl.	kr.	fl.	gr.
Kaiserl. Königl. ganze Niederländische Souverainsd'or	13	20	53	10
Kaiserl. Königl. halbe dergleichen.	6	40	26	20
Kaiserl. Königl. wie auch Kremnitzer Dukaten	4	30	18	—
Vollwichtige Holländer Dukaten	4	28	17	26
Silber-Münzen.				
Kaiserl. Königl. und alle andere Conventions-Thaler	2	—	8	—
Dergleichen Halbe, oder Gulden	1	—	4	—
Dergleichen Viertel, oder halbe Gulden	—	30	2	—
Kaiserl. Königl. und alle andere Conventions-Zwanziger	—	20	1	10
Dergleichen Halbe, oder Zehner	—	10	—	20
Dergleichen Viertel, oder Fünfer	—	5	—	10
Kaiserl. Königl. Niederländische Kronen Thaler	2	16	9	2
Dergleichen Halbe	1	8	4	16
Dergleichen Viertel	—	34	2	8

Rus-

	Reinisch.		Pohlnisch.	
	fl.	kr.	fl.	gr.
Russisch Kaiserl. Rubeln, die alten	1	45	7	—
Dergleichen von der jetzigen Regierung	1	28	5	26
Kaiserl. Königl. Siebenzehner	—	17	1	4
—— —— Siebner	—	7	—	14
—— —— Groschen	—	3	—	6
Kupfer-Münzen.				
Kaiserl. Königl. Polturaken	—	1½	—	3
—— —— Kreuzer	—	1	—	2
—— —— halbe Kreuzer	—	1½	—	1

Anmerkung.

Die in den k. k. Erblanden auf eine unbestimmte Zeit in Umlauf gesetzten sogenannten erbländischen Scheide-Münzen, nämlich die Zwölf- und Sechs-Kreuzerstücke werden auch in Westgallizien den öffentlichen Umlauf, und zwar die erstere zu 24 Groschen, und die letztere zu zwölf Groschen Pohlnisch haben.

Ingleichen behalten die sogenannten k. k. Armee-Kupfer-Münzen ihren vollen Werth zu ein und einen halben Kreuzer oder zwey und ein Groschen Pohlnisch, und bleiben auf diesen Fuß in ferneren Umlauf.

Tariff B.

Wie nachfolgend-benannte fremde Silber-Münzen nach dem allerhöchsten Münzpatent dd. 17. April 1796 in Westgallizien auf eine beschränkte Zeit, bis den letzten Tag des Monats Dezember 1796 in öffentlichen Umlauf geduldet, und bey den k. k. Kassen angenommen werden.

	Reinisch.		Pohlnisch.	
	fl.	kr.	fl.	gr.
Königl. Preußische Reichsthaler . .	1	25	5	20
Dergleichen Drittel	—	28	1	26
Dergleichen Sechstel	—	14	—	28
Dergleichen Zwölftel	—	6½	—	13
Königl. Pohlnische 6 Gulden Stücke vom Jahre 1793 und 1794 . .	1	25	5	20
Dergleichen 2 Gulden Stücke	—	28	1	26
Dergleichen 1 Gulden Stücke	—	14	—	28
Dergleichen halbe Gulden St.	—	6½	—	13
Dergleichen viertel Gulden St.	—	3	—	6
Dergleichen 10 Groschen St.	—	4½	—	9
Königl. Pohlnische, und Preußische Groschen ohne Unterschied	—	1½	—	3

N. 2304.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 18. April 1796.

Weisung wegen Einkassirung und Abfuhr des Vorspannsbeytrags.

In der Anlage wird den Kreisämtern eine Abschrift der ständischen Note in Betreff der künftigen Einkassirung und Abfuhr des Vorspannsbeytrags, um den Dominien keine besondere Kosten zu verursachen, mit dem Auftrage mitgegeben, daß sie dieserwegen die gehörige Einleitung zu treffen haben.

Note.

Es ist bey Gelegenheit der eingehobenen Vorspannsrepartizionen vorgekommen, daß einige Beamte für Einkassirung der Vorspannsbeyträge die erloffenen Bothenlöhnungen, dann die Abfuhrskosten zu den ausgeschriebenen Vorspannskosten zugeschlagen, und unter einem eingehoben haben. Gleichwie nun dieses nicht zugegeben werden kann, so ist auch im Gegentheil billig, daß den Dominien mit Einkassirung des Vorspannsbeytrags, und dessen Abfuhr keine besondere Kosten verursachet werden: dieses wäre allerdings zu erzielen, wenn die Vorspannsrechnung längstens im Monate Hornung jedes Jahrs abgeschlossen, und die Ausschreibung gleich im Monate März darauf veranlasset würde, da bey dieser Einleitung die Einhebung des Vorspannsbeytrags den Dominien am Steuertage zu Ostertermin, und auch die Abfuhr mit dem Ostertermin möglich wird, folglich ohne besondere Kosten

alles

alles bewerkstelliget werden kann. Zu Erreichung dieser Absicht hat man zwar diesorts der unterstehenden Buchhalterey bereits den Auftrag gemacht, die Vorspannsrechnung verläßlich im Monate Hornung zum Abschluße zu bringen, und die Ausschreibung mit Anfang März möglich zu machen. Da aber die Buchhalterey diesen Auftrag nicht in Erfüllung bringen kann, wenn die Rechnungen nicht in gehöriger Zeit, nämlich längstens bis Ende Dezembers einkommen; so giebt man sich die Ehre, eine löbl. Regierung in Freundschaft zu ersuchen, sämmtliche k. k. Kreisämter, und den Magistrat zu Linz gefällig anweisen zu wollen, daß selbe die Vorspannsrechnungen bis letzten Dezember jedes Jahrs verläßlich, und um so sicherer einlangen machen sollen, als es dabey auch um den weiteren Vortheil zu thun ist, daß durch die früher möglich werdende Befriedigung der Vekturanten auch bessere Bedingnisse mit selben für die Zukunft stipuliret werden können.

N. 2305.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. April 1796.

Weisung, was bey Pässen und Kundschaften der wandernden Gesellen zu beobachten sey.

Da es nicht selten geschieht, daß der Handwerksgesell seine Wanderszeit meistens mit Betteln zubringt, und die zur Wanderung vorgeschriebenen 3 Jahre mit Herumlaufen von einer Stadt zur andern, ohne irgendwo gearbeitet, oder die seinem Handwerke nöthigen

Kennt-

Kenntnisse sich beygelegt zu haben, verstreichen läßt; so wird Amtsvorstehern (um theils die Wandelschaften ihrem Zwecke näher zu bringen, theils die Gesellen an ihrer unthätigen Lebensart zu hindern) aufgetragen, nebst Beobachtung der dießfalls bestehenden Verordnung, auch genau darauf zu wachen, daß ein jeder wandernde Gesell, der sich länger als 3 Tage in einem Orte ohne Ursache aufhält, nach vorläufiger Abforderung der Kundschaft, auf deren Rückseite zu schreiben ist: „In der Stadt, oder dem Städtchen N. N. hat N. N. keine Arbeit erhalten können, oder N. N. hat in keine Arbeit eintreten wollen", angewiesen werde, das Ort ohne weiters zu verlassen; und mit der sogestaltig bezeichneten Kundschaft ist ein derley Gesell, wenn sonst nicht Krankheit oder andere Umstände es hindern, nicht länger im Orte zu gedulden; bey denjenigen Pässen, oder Kundschaften, welche nur auf gewisse Städte lauten, ist der Handwerksgesell, welcher nicht auf der geraden, sondern einer Seitenstrasse angetroffen wird, sogleich anzuhalten, und auf die gerade Strasse zu instradiren.

N. 2306.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 19. April 1796.

Da eine Zeit her mehrere gefährliche Verbrecher aus ihrem Kriminalarreste entwichen sind, hieran aber vorzüglich die Nachlässigkeit der Landgerichtsdiener

Landgerichtsdiener haben auf die Entweichung der

Schuld

Kriminalarrestanten zu wachen.

Schuld trägt; so wird den Kreisämtern aufgetragen, den Landgerichten mitzugeben, daß sie ihre Diener zur genauesten Befolgung ihrer Pflichten bey Kassazion und anderen Leibsstrafen strengest verhalten.

N. 2307.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. April 1796.

Die Zollämter sollen nur diejenigen russischen Avisobriefe bey der Juchteneinfuhr für ächt ansehen, auf welchen die Aufgabs-Postistation in Rußland aufgedruckt ist.

Mittelst des unterm 23. Dezember v. J. bekannt gemachten höchsten Hofdekrets vom 24. Oktober v. J. — 6. B. dieser Gesetzsammlung S. 283. Zahl 2061. — ist in Ansehung der Einfuhrszollbegünstigung der russischen Juchten verordnet worden, daß in jedem Falle, wo innländische Handelsleute mit eigenen Korrespondenzen an ihre Freunde in Rußland, und mit der Originalantwort und Aviso-Schreiben von ihren russischen Freunden sich nicht ausweisen können, daß sie die Juchten unmittelbar aus Rußland, und auf eigene Rechnung selbst verschrieben haben, und davon auch selbst Eigenthümer sind, ungeachtet der produzirenden Pässe, ihnen die Zollbegünstigung nicht gestattet werden soll.

In Folge dieser höchsten Entschliessung ist mittels höchsten Hofdekrets vom 13. Febr. l. J. weiter verordnet worden, daß, nachdem in dem russischen Reiche bey den Postämtern die Ordnung eingeführt sey, daß die Aufgabspost-Stazion auf das Couvert des Briefes aufgedruckt werde, die Zollämter dahin angewie-

Preiß-Satzung.

Für die Traffikanten in Ost- und West-Gallizien.

Von Sr. Röm. kaiserl. königl. zu Hungarn und Böheim apostol. Majestät Toback- und Siegelgefällen-Administrazion wird hiemit den in die Erlaubniß ertheilet, durch gegenwärtiges 17 Jahr mit Toback dergestalt zu traffiziren, daß er den in Tobacsachen von Zeit zu Zeit ergangenen und publicirten allerhöchsten Anordnungen in allen Punkten auf das genaueste, und getreulichste nachleben, keinen andern Toback, als welcher ihm aus der Haupt-Niederlage, oder aus der ihm angewiesenen Legstadt vorgeleget wird, verkaufen, solchen nach Ausweis der beigefügten Preiße in der nämlichen Eigenschaft wie ihn empfangen hat, folglich ohne geringster Anfeuchtung, Vermischung, Verfälschung, oder Zusatz, wie solcher immer Namen hat, an das Publikum verssilbern, mit Verringerung oder Verfälschung des Gewichts, oder mit Abnehmung eines höheren Preißes, als in der Tariffe vorgeschrieben ist, Niemand verkürzen, auf die Tobackschwärzer, Hausirer, und Landstreicher gute Obsicht tragen, einen Toback von ihnen unter keinerley Vorwand annehmen, oder abkaufen, sondern solche allemal dem nächsten Gerichtsstande, oder Tobakgefälls-Beamten anzeigen, und Handfest machen lassen, den Tobacsbeamten jederzeit unverweigerlich die Visitation gestatten, auch selben der Consumenten halber die getreue Auskunft geben, und gegenwärtige Lizenz, und Preißsatzung, damit jeder Consument sich des Gewichts- und Preißes wegen informiren könne, zu Jedermanns Einsicht und Wissenschaft mit der Anmerkung, daß die nachbenannten fabrizirten Tobakgattungen in ganz Gallizien, nach den beigesetzten Preißen, so wie sie in allen andern Ländern der k. k. Böhm. Oest. Provinzen bestehen, verkauft werden, in seinem Gewölbe oder Kramladen an einem sichtbaren Orte ordentlich aufhangen, und zu vergnüglicher Bedienung der Konsumenten, allen möglichen Fleiß anwenden soll. Alles bey Verlust der Lizenz und bei sonstiger Patentalstrafe.

Nro.	Toback-Sorten.	An die Consumenten in Kleinen. das	kr.
	Ausländische Schnupftobacksorten.		
1000	Extra fein Seviglia und Extra fein d'Havanna.	Loth.	34
400	Detto 1ma Sorte dann Tuncar.	detto	12
300	Spanisch 2da Sorte dann fein Son d'Espagne.	detto	10
150	St. Omer, St. Vincent, Maroco de Paris, d'Hollande, dann fein Brasil et Rappée d'Espagne.	detto	5
120	Trientiner, Tyroler-Gattungen und melato.	detto	4
100	Straßburger Rapée ord. Brasil dann fein und groben Balcha.	detto	3
	Innländische Schnupftobacksorten.		
90	Grob und fein Levante, Debreer, Ginge, Scaglia, et extra Croat.	detto	3
70	Gebeitzten in Kübeln und Fässeln.	detto	2
	Ausländische Rauchtobacksorten.		
1	Ganzen Canaster.	detto	9
2	Geschnittenen detto.	detto	9
4	Verschiedene Gattungen in ½ und ¼ pfündigen Päckeln.	¼ Pf. Packel.	15
5	Detto in kleinen Briefen.	1 Stück.	4
	Innländische Rauchtobacksorten.		
8	Fein innländisch geschnittenen in ½ und ¼ pfündigen Packeln.	¼ Pf. Packel	12
9	Dergleichen in kleinen Briefen.	1 Stück.	3
10	Ordinäre Kreutzer Briefe.	detto	1

Von der k. k. Toback- und Siegelgefällen-Kammeral-Administrazion in Gallizien zu den 17

Verkaufs-Tariffe.

Für die Distrikts- und Subverleger in den Königreichen Ost- und Westgallizien.

Von der k. k. Kammeral Toback- und Siegelgefälls-Administrazion in wird dem Toback und Siegelpapierverleger zu in dem Bezirk die Erlaubniß ertheilet, die ihm von der gedachten Administrazion zugewiesenen Verschleisser mit dem erforderlichen Toback zu versehen. Seine Verbindlichkeiten sind nebst den bereits erhaltenen Amtsverordnungen, der in Handen habenden Instrukzion, und dem ihm nächstens zukommenden Unterricht vorzüglich folgende, daß er keinen Fremden, sondern bloß Gefälls-Toback, und zwar diesen so wie er ihn empfängt, ohne durch Anfeuchtung, Vermischung, fremden Zusatz, oder Unterbringung in feuchten, dumpfigen Behältnissen auf was immer für eine Art zu verändern, oder zu verfälschen, an seine Verschleisser abgebe; den Toback nicht theurer, und im nähmlichen Gewichte, wie bei jeder Gattung es angesetzt ist, verkaufe, wenn Er Filial-Verleger hat, ihnen das vom Gefäll bestimmte Gutgewicht, und die festgesetzte Provision richtig zu Guten rechne. Allen gebeitzten Schnupftoback offen, oder in Fässeln, so wie den Rauchtoback allemahl vorwäge, und die Stücke vorzähle, die Verschleisser förderlichst und mit dem besten Willen abfertige, auf die Tobackschwärzer, und jeden Unterschleif sehe, jene selbst oder mit Hülfe des Gerichts anhalte, und diesen den Tabackbeamten anzeige, auch diesem die Nachschau zu jeder Zeit unverweigerlich gestatte, und mit denselben die monatliche Inventur getreu verfasse.

Auf die Uibertrettung dieser hier angeführten, und durch die bisher erhaltenen Amtsbefehle sowohl, als den denen nächst nachfolgenden Unterricht ihm ohne Ausnahm zukommenden Verhaltspunkte sind Theils schon im Tobakpatente die Strafen festgesetzt, und wegen der andern soll es nebst dem Ersatze des Schadens auch noch durch Entsetzung vom Verlage ganz gewiß geahndet werden.

Diese Tariff ist übrigens im Verlagsgewölbe an einem Orte so aufzuhangen, daß sie dem Verschleisser gleich in die Augen fallen, und er also davon mit der Anmerkung Wissenschaft nehmen könne, daß die nachbenannten fabricirten Tobakgattungen in ganz Gallizien, nach den beigesetzten Preisen, so wie sie in allen andern k. k. Böhmisch-Oesterreichischen Provinzen bestehen, verkauft werden.

Nro.	Namen der Gattungen.	An die Distrikts Subverleger und Traffikanten in Grossen. das	fl.	kr.
	Ausländische Schnupftobacksorten.			
1000	Extra fein Seviglia, und Extra fein d'Havanna.	Pf. à 32 Loth.	16	—
400	Detto 1ma Sorte dann Toncar.	detto	6	—
300	—— 2da Sorte dann fein Son Espagne.	detto	5	—
200	Fassон de Espagne in ¼, ½ und 1 Pfund.	detto	4	—
150	St. Omer, saint Vincent, Maroko de Paris, d'Hollande, dann fein Brasil et Rappée d'Espagne.	detto	2	30
120	Trientiner, Tyroler-Gattungen, und melato.	detto	1	57
100	Straßburger Rappée, ordinärer Brasil, dann fein und grober Pascha.	detto	1	27
	Innländische Schnupftobacksorter.			
90	Grob und fein Levante, Debreer, Ginge, Scaglia & extra Croat.	detto	1	26
70	Gebeitzter in Tossen mit Innbegriff des Bleis.	detto	1	—
70	Gebeitzter in Kübeln und Fässeln.	detto	—	55
	Ausländische Rauchtobaksorten.			
1	Ganzen Canaster.	detto	4	—
2	Geschnittenen detto.	Leicht Gewicht.	3	30
3	Virginisch geschnittener Sonn und Mond.	detto	2	—
4	Verschiedene Gattungen in ein ½ und ein viertel Päckeln.	detto	—	56
5	Detto in kleinen Briefen.	100 Stück.	6	15
6	Türkische Blätter in 1pfündigen Ocken.	Pf. à 32 Loth.	1	—
	Innländische Rauchtobacksorten.			
7	Gesellschaftstoback in Röllerln.	Pf. à 32 Loth.	—	48
8	Fein innländisch geschnitten in ½ und ¼ pfündigen Packeln.	Pf. L. Gewicht.	—	44
9	Dergleichen in kleinen Briefen.	100 Stück.	4	30
10	Ordinäre Kreutzer-Briefe.	detto	1	30
11	Debreer Blätter in Occen.	Pf. à 2 kr. Loth	—	48

Pr. k. k. Toback und Siegelgefälls-Kammeral-Administrazion den

wiesen werden sollen, daß sie bey jedesmaliger Produzirung der russischen Aviso- oder Antwortsschreiben auf diese Postzeichen als eine Legalität und als ein Kennzeichen zur Ueberzeugung der unmittelbaren russischen Korrespondenz genau sehen, und ohne diesen gedruckten Beweis die übrigen Briefe für keine ächte und unmittelbar aus Rußland kommende halten, mithin solche nicht annehmen sollen. Von dieser höchsten Entschliessung haben demnach Amtsvorsteher den dortigen Handelsstand zu seiner Nachachtung zu verständigen.

N. 2308.

Verordnung des ostgallizischen Guberniums vom 20. April 1796.

Von S. M. werden die Tobacks-preise nach Maaß der in den böhmischen und österreichischen Provinzen bestehenden Tobacksverschleißpreise festgesetzt.

Da Se. Majestät vermög Hofdekretes vom 12. März l. J. zu entschliessen geruhet haben, daß vom 1. May l. J. angefangen, die in den böhmischen und österreichischen Provinzen bestehenden höheren Toback-Verschleiß-Preise nicht nur allein in West- sondern auch in Ostgallizien festgesetzt werden sollen, so werden den Kreisämtern in der Anlage zwey Exemplare der neuen Tabacks-Tariffen, wovon eine den Verleger, die andere den Traffikanten betrifft, mit dem Auftrage zugestellt, den gallizischen Gefälls-Beamten jedesmal auf ihr Ansuchen die nöthige Assistenz zu leisten, wenn es sich besonders Anfangs irgendwo treffen sollte, daß die Consumenten über die Preiserhöhung des Tobacks sich

unwillig bezeugen und Anlaß zu Streitigkeiten geben sollten.

N. 2309.

Verordnung der Regierung in Oesterreich ob der Enns für das Hausruck- Traun- und Mühlviertel vom 20. April 1796.

Biersatz in Oesterreich ob der Enns.

Vermög alt-hergebrachten Landesgebrauchs zu Einhebung der Bieraufschlagsgelder, kömmt jedesmal zwischen Martini und Weihnachten in diesem Lande ob der Enns der Biersatz nach dem mittleren Wochenmarktpreise zu bestimmen.

Da nun zu Folge der abgeheischten kreisämtlichen Aeußerungen der mittlere Gerstenpreis zu 1 fl. 30 kr., folglich der tariffmäßige Biersatz dahin zu bestimmen kömmt, daß für das Jahr 1796 der Oesterreicher Eimer braunen Biers für 2 fl., des weißen für 2 fl. 20 kr. und des Märzenbiers für 2 fl. 40 kr. von den Bräuhäusern verkauft, sonach auch von dem Wirth im Hausruck- Traun- und Mühlviertel die Maaß braunen Biers à 4 kr., des weißen à 4 ½ kr. und des Märzenbiers à 5 kr. ausgeschenket, und verleutgebet werden möge.

So wird gesammten Landgerichten, Herrschaften, Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Beamten hiemit anbefohlen, daß sie hiernach ihre unterhabenden Bräuhäuser und Wirthe anweisen, und sorgsam darauf sehen sollen, daß die obbesagten Biergattungen nicht

theu-

theuerer, als um obigen Preis gegeben, und die Uebertreter mit gemessener Strafe angesehen werden sollen.

N. 2310.

Verordnung des böhmischen Landesgubernii ums vom 21. April 1796.

In der allgemein kundgemachten Verordnung vom 23. Sept. 1795 §. 2. — 6. Band dieser Gesetzsammlung S. 147. Zahl 2028. — ist zwar schon gesagt worden, daß nebst den, im 1. §. der nämlichen Verordnung namentlich aufgeführten Spielen auch ähnliche Spiele, das heißt, alle Spiele, welche den aufgeführten darinn ähnlich sind, daß sie gleichfalls Glücks- oder Hazardspiele sind, verboten seyn.

Das Zwick- oder Labeetspiel gehöret auch unter die verbotenen Spiele.

Obwohl nun nach dem vorwärts auseinander gesetzten Sinne des 2. §. der gedachten Verordnung auch das Labeetspiel oder Zwick schon unter die verbotenen Spiele gehöret; so kömmt doch hervor, daß solches häufig gespielet, und unter dem Vorwande geduldet werde, weil unter den in der Verordnung vom 23. Sept. v. J. im 1. §. genannten Spielen davon keine ausdrückliche Erwähnung geschieht: es wird daher hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auch das Labeet- oder Zwickspiel gleich den, in der Verordnung vom 23. Sept. 1795 genannten Spielen, verboten, und zu behandeln sey.

N. 2311.

Hofdekret vom 22. April, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 9., von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 11., von der Landesstelle in Kärnten und Krain den 4., in Böhmen den 19., von dem ostgallizischen Gubernium den 20. und der Vorderösterr. Regierung den 23. May 1796.

Mit Bestimmung des Anmeldungstermins in Absicht der Studien-Verwendung an der Universität zu Wien.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß an der wienerischen Universität ein Schüler, welcher sich nicht in den ersten vier Wochen nach Anfange des Schuljahres bey seinem Lehrer meldet, in den Katalog nicht mehr eingetragen, sondern angewiesen werde, dem Studienconsesse ein Gesuch um diese Eintragung und mit Anführung standhafter Ursachen der Verzögerung zu überreichen.

Welch allerhöchste Resoluzion zur Wissenschaft und Maßnehmung anmit intimiret wird.

N. 2312.

Hofdekret vom 22. April 1796.

Errichtung des Appellationsgerichts für Westgallizien zu Krakau.

Se. k. k. Majestät haben in dem genommenen neuen Besitz des westgallizischen Antheils ein eigenes Appellationsgericht für dieses Land in Krakau errichtet, und das Präsidium hierüber dem ehmaligen Lemberger Landrechtspräsidenten Nikolaus v. Urbansky aufzutragen, zugleich aber zu verordnen geruhet, daß dieses

ses neu errichtete Appellazionsgericht in seine Wirksamkeit vom 1. May d. J. treten solle. Diese höchste Entschliessung wird demnach gesammten Magistraten und Ortsgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung kundgemacht.

N. 2313.

Hofentschliessung vom 22. April, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 3. von der Regierung in Oesterreich ob der Enns den 18. May 1796.

Verbot, zwey Gewerbe in einer Person zu vereinigen.

Da, ungeachtet des schon längst bestehenden Verbothes, sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß mehrfältig zwey, oft gleiche Gewerbe durch eine Person betrieben werden; so ist, einerseits diesem dem Publikum überhaupt schädlichen Unfug Einhalt zu thun, andererseits aber, um mehreren Gewerbsleuten den Weg zu anständigen Nahrungszweigen zu öffnen, verordnet worden, daß

Erstens: zwar diejenigen, welche schon dermal in dem Besitze zweyer gleichen Gewerbe sind, in der Ausübung derselben belassen, dagegen aber

Zweytens: von nun an Niemanden, der schon ein radizirtes oder verkäufliches Gewerb besitzt, ein gleiches ad personam bey unverzüglicher Kassirung des Gewerbes, und besonderer Bestrafung des Verleihers ertheilt werden; und daher

Drittens: der Innhaber eines Personal-Gewerbes, wenn er ein radizirtes, oder verkäufliches gleiches auf was immer für eine rechtmäßige Art erlangt, gehalten seyn soll, binnen sechs Monaten entweder jenes heimzusagen, oder das Realgewerb zu veräußern.

Welche höchste Anordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung kundgemacht wird.

N. 2314.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. April, kundgemacht durch die Niederösterreichische Regierung den 10., die Regierung ob der Enns den 11., die Krainerische Landesstelle den 13., das Gubernium in Steyermark, die Landesstelle in Kärnten und das Mährische Gubernium unter dem 14., das Böhmische unter dem 16., das Tirolische unter dem 17., die Görzer Landeshauptmannschaft unter dem 21., das Ostgallizische Gubernium und die Regierung in Vorderösterreich unter dem 27. May 1796.

Die auf den Postwagen zu gebenden Frachtstücke sind mit einer doppelten Addresse zu versehen.

Es hat sich der Fall ereignet, daß die Addresse (Aufschrift) auf einer, mittels des Postwagens überschickten Kiste über die Hälfte zerrieben und abgewetzet, hiemit so unlesbar geworden ist, daß die Kiste dem Eigenthümer nicht hat können zugestellet werden.

Zur

Zur Vorbeugung ähnlicher Fälle in der Zukunft soll also künftighin jedes Frachtstück, welches auf den Postwagen aufgegeben werden will, nebst der gewöhnlichen Addresse auf der Kiste, dem Päckchen, u. s. w. auch noch besonders mit einem Frachtbriefe, oder einer doppelten Addresse versehen werden, ohne welche das Frachtstück von der Postwagensexpedizion, oder dem Postamte nicht angenommen werden wird.

N. 2315.

Verordnung der Landesstelle in Krain vom 23. April 1796.

Provisorische Vorschrift zur Vorbeugung der zu frühen Beerdigung der Leichen.

Es ist mißfällig zu vernehmen gewesen, daß seit einiger Zeit die bestehenden Gesetze vom 13. Dezember 1755, 31. Jäner 1756, und 2. July 1757, vermöge welchen kein Todter, wenn nicht der Umstand einer ansteckenden Krankheit, oder andere besondere Ursachen eintreten, vor Verlauf voller 48 Stunden zur Erde bestattet werden soll, nicht mit der Genauigkeit beobachtet werden, welche erforderlich ist, um das schaudernde Unglück zu beseitigen, einen noch lebenden Menschen zu begraben. Die Landesstelle behält sich vor, obgedachte höchste Generalien demnächstens dem Publikum durch eine förmliche Verlautbarung neuerdings zu Gemüthe zu führen, und sie beschäftiget sich eben dermalen in Erwägung, daß es mancher Familie aus verschiedenen Rücksichten schwer fallen dürfte, den Leichnam durch volle 48 Stunden in ihrer Behausung

zu behalten, mit dem Antrage, wie den Armen ganz unentgeltlich, den Vermöglichern aber gegen eine billige Taxe die Gelegenheit verschaffet werden könne, die Leichen aus ihren Wohnungen in einen angemessenen Ort zu übertragen, und bis zur Beerdigung beyzusezen, wo auf dem Falle, daß selbe unvermuthet Zeichen des Lebens geben sollten, für die nöthige Hülfe Sorge getragen würde. Damit jedoch auch mittlerweile, soviel thunlich ist, die Möglichkeit einen nicht noch vollkommen Todten zu beerdigen hindangehalten werde, hat die Landesstelle, bis zur Festsetzung eines standhaften Regulativum, für diese Hauptstadt folgende Vorsichten provisorisch zu treffen, und die Behörden in deren Gemäßheit gehörig zu instruiren befunden:

1tens. Giebt man unter einem dem hiesigen Collegium Medicum, und dem Chyrurgischen Gremium, nach Maaßgabe der bereits bestehenden Verordnung vom 17. September 1787 die Weisung, daß jener, der den Kranken besorget hat, auf einen Zettel nebst dem Namen des Verstorbenen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit, auch die Stunde des Absterbens anmerken, und in der Behausung des Verstorbenen zurücklassen solle. Wogegen aber

2tens. bey jenen Partheyen, die von keinem Arzte, oder Wundarzte behandelt worden, die Schuldigkeit des Todten-Beschauers ist, einen dem erst angeführten

ähn-

ähnlichen Zettel in der Behausung des Verstorbenen zurückzulassen. Zugleich gehet man

3tens. das hiesige Fürsterzbischöfl. Ordinariat an, sämmtlichen Pfarrern der hiesigen Stadt und Vorstädte nachdrucksam einzubinden, daß sie keine Leiche zur Beerdigung begleiten, oder begleiten lassen sollen, es sey dann, sie haben sich durch vorläufige Einsicht der besagten Zettel des Arzten, oder des Todten-Beschauers überzeugt, daß seit der aufgezeichneten Stunde des Hintritts bereits die vorschriftmäßige 48 Stunden verflossen sind. Von welcher Regel nur damals eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn dem betreffenden Pfarrer ein Erlaubnißzettel zu früherer Beerdigung unter Fertigung des Herrn Polizeydirektors vorgewiesen werden sollte, welchem, da die Ertheilung der Erlaubniß, die Todten vor Verlauf der 48 Stunden beerdigen zu dürfen, vermög neuerm System vom 5. April 1793 ein ausschließiges Geschäft der Polizey ausmachet, zugleich die Weisung zugehet, diese unweigerlich zu ertheilen, wenn der Tod gewaltsam, folglich ganz zuverläßig geschehen ist, wie auch in dem Falle, wenn durch medizinische Zeugnisse dargethan worden, daß der Kranke an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, oder gar bald in die Faulung überzugehen drohet.

Welches daher zur allgemeinen Wissenschaft, und genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2316.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. April 1796.

Weisung wegen des Hausiren.

Man hat erfahren, daß Hausirer, denen durch Rozion Waaren in Commissum erkannt worden, sich auf folgende Ausflüchte vorzüglich beziehen; 1mo. daß im Hausirpatent vom 4. Jäner 1787 nicht ausgedrückt ist, daß ein Hausirer seinen Paß immer bey sich haben müsse; 2do. Es sey nicht ausgedrückt, daß ein solcher Hausirpaß ein privilegium specialissimum nur für die Person des Impetranten allein sey, daß also ganz wohl auch Aeltern durch Kinder, oder Herren durch Diener hausiren schicken könnten, wenn Aeltern oder Herren einen Hausirpaß haben; 3tio. Sey auch nicht ausgedrückt, daß ein von einem Kreisamte erhaltener Hausirpaß ausser dem Bezirk dieses Kreisamts nicht gelte, wenn der Paß nicht auch vom Kreisamt des andern Kreises, wohin der Hausirer übergehet, bestättiget ist.

Nun ist doch ad 1mum. gewiß, daß, um das Hausiren nicht noch mehr zu verbreiten, doch immer nothwendig ist, daß Jedermann seine Legitimazion eben damals bey sich habe, wenn er solcher bedarf, in jedem Orte, so der Hausirer betritt, ist die Ortsobrigkeit berechtigt und verpflichtet, den Hausirpaß einzusehen; wenn also gestattet würde, daß ein Hausirer seinen Paß zu Haus lasse, somit ohne selben hausire, so wird eines Theils die Obrigkeit an ihrer Pflichtserfüllung,

und der Hausirer an dem gemeinnützig seyn sollenden Handel gehemmet; es sagt auch der §. 9. des obgedachten Hausirpatents ganz klar: wer bey dem Hausirhandel ohne Paß betreten wird, verliert die Waare, und ist zum Hausiren auf immer unfähig; ad 2dum. enthaltet mehrmalen der §. 9. des obgedachten Patents ganz klar: wer beym Hausiren mit einem Paß auf fremden Namen betreten wird, soll wie Obige behandelt werden. Nun hat doch gewiß jedermann in der Welt nur einen einzigen Namen, und in Sachen, so privilegia specialissima betreffen, ist der Name von Aeltern und Dienstherrn für jeden fremd. Hausirpässe werden nicht auf Gewerbe und Familien gegeben, sondern nur ad personam; ad 3tium. ist ganz natürlich, da Landesfürsten ihre Staaten in Länder und Kreise eintheilen, daß jene, denen die politische Geschäftsleitung aufgetragen ist, allein für den ihnen zugewiesenen Bezirk die Leitung zu veranstalten haben, und wenn schon politische in allen Erblanden gleich verbindende Gesetze bestehen, so ist doch auch noch richtig, daß ein politischer Geschäftsleiter alles wissen muß, was in dem ihm zugewiesenen Bezirk vorgeht, da politische Gesetze immer nach Verhältnißen und Umständen wirkend seyn müssen, und wenn diese eine Abweichung vom allgemeinen Gesetz manchmal anscheinend, oder wirklich nöthig machen, ist der Geschäftsleiter schuldig, durch Anzeige Verhaltsbefehle einzuholen, welches er nicht thun könnte, wenn er nicht alles wüßte. Es ist

also nöthig, daß ein Hausirpaß von einer Landesstelle zur andern, von einem Kreisamt zum andern vorgewiesen, und für den Bezirk, den der Hausirer betritt, bestättiget werde, wo aus obenangeführter Nothwendigkeit dem Rechte eines Kreisamts über den §. 6. des obgedachten Patents nicht zu nahe getreten wird, denn da schon die Staaten in Länder und Kreise eingetheilt sind, so ist jedermann außer dem Bezirk seines Wohnorts, wo er von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß unbescholtenen Lebenswandels haben muß, zwar nicht ein Ausländer, aber doch ein Fremder; es muß also jeder Hausirer seinen Paß beym Kreisamt, in dessen Bezirk er eintritt, für diesen Kreis bestättigen lassen. Welche obenstehende drey Punkte die Kreisämter zu desto genauerer Beobachtung des Hausirpatents kund zu machen haben.

N. 2317.

Hofentschliessung vom 27. April 1796.

Wiederholter Verbot der Erscheinung der Kässtecher, Greißler, und Fragner auf den Marktplätzen vor der bestimmten Ablösungs-Stunde.

Da die Kässtecher, Greißler und Fragner ungeachtet des in der allgemeinen Marktordnung bestehenden höchsten Verbots und der gegen dieselben bereits angewandten Strafen noch immerfort vor der für sie bestimmten Ablösungsstunde auf den Marktplätzen, besonders aber auf der Seilerstadt zu erscheinen pflegen, so soll ein jeder einzelne Kässtecher, Greißler oder Fragner, der frühzeitiger, das heißt, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, unter was immer

für

für einem Vorwande, auf dem Markte erscheinen, und der Abmahnungen des Marktaufsichtspersonals nicht achten, sondern auf dem Marktplatze zu verbleiben sich beygehen lassen sollte, gleich das erstemal mit der Polizeywache von dem Markte abgeschaft, bey öfterer Betretung aber, oder nach Verhältniß der Umstände auch mit der Polizeyhaus-Arrestsstrafe angesehen werden. Im Falle aber ein oder anderer auch in einem Ankaufe in der verbotenen Stunde betreten würde, wird selber das erste und zweytemal mit unfehlbarer Konfiszirung der angekauften Waare, das drittemal aber ohne Nachsicht mit Abnehmung des Gewerbes bestraft werden.

Wenn sich aber ganze Haufen von Gewerbsleuten auf den Marktplätzen vor der festgesetzten Zeit eindringen sollten, werden selbe als öffentliche Ruhestöhrer angesehen, und nach vorhergegangener ordentlicher Untersuchung die Urheber hievon gleich im ersten Betretungsfalle nebst einer gesetzmäßigen Strafe vom Gewerbe abgeschafft, die übrigen Mitschuldigen aber ebenfalls nach Umständen scharf und empfindlich bestraft werden.

N. 2318.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. April 1796.

Wie zu Verhütung der Ausschwärzung

Die tägliche Erfahrung lehret es leider, daß ungeachtet aller wiederholten schärfsten Verordnungen das Horn-

des Hornviehes in das Ausland die Konsignazionen von den Hornviehinnhabern an das Wirthschafts- und Kreisamt einzureichen sind.

Hornvieh bis in das Ausland theils durch ausländische Aufkaufer, theils durch Innländer ausgeschwärzt wird; hiedurch entsteht in den nahe an der Gränze liegenden Gegenden wahrer Mangel, und in dem Innern des Landes wenigstens große Theuerung in allen auf das Hornvieh Bezug habenden Artikeln.

Um nun diesem Uebel auf alle nur mögliche Art abzuhelfen, wird sämmtlichen Amtsvorstehern der Auftrag gemacht, daß sie gleich nach Erhalt der kreisämtlichen Verordnung eine förmliche Konsignazion über alles sowohl **obrigkeitliches** als **unterthäniges** Hornvieh zu machen, und solche binnen **3 Tägen** an das k. Kreisamt ganz sicher einzusenden, zugleich aber auch jedem Hornviehinnhaber unter **schwerster unausbleiblicher Strafe** einzubinden haben, daß er von Amtstag zu Amtstag durch seinen Richter die Anzeige machen soll, an wen er etwa ein und anderes Vieh verkauft, oder von wem er welches erkauft habe? welche Abänderungen sonach bey den Wirthschaftsämtern und Ortsobrigkeiten anzumerken, von 14 zu 14 Tägen an das k. Kreisamt einzusenden sind; zur Erleichterung dieses Geschäfts schließt man das Formular, nach welchem diese Eingaben gemacht werden sollen, hiernebenliegend bey.

For-

Dermaliger Stand.	Ochsen	Kühe	Kälber	Dominium N. N. dazu erkauft	Ochsen	Kühe	Kälber	davon verkauft	Ochsen	Kühe	Kälber
Obrigkeit	24	70	15	von Paul N. aus N.	—	—	—	an Peter N. in N.	6	—	2
Unterthanen	30	60	30	von	2	4	2	an N. aus N.	10	3	—

N. 2319.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. April 1796.

Die Abfuhren, welche an die Fondskassen bey dem Kammeral-Zahlamte geschehen, sollen mit ihrer Eigenschaft benennet, und diese Vorschrift auch an Seite des Kreisamts bey Einsendung der monatlichen Vormerkstabellen über die bey der Kreiskasse geschehenen Nebenabfuhren beobachtet werden.

Das wesentlichste Hinderniß, welches der Evidenzhaltung der bestehenden Fonds bisher im Wege steht, wird durch die von den Aemtern und Kassen nur summarisch ohne einen individuellen Verzeichniß geschehende Abfuhr-Leistung verschiedener Kapital- Interessen- Zinsung- Ausstand- Kaufschillings- und anderer derley Zahlungen verursacht; zu Vermeidung der durch diese unterlassene Pünktlichkeit bey den Fondskassen entstandenen Unrichtigkeit, wird Amtsvorstehern kundgemacht, daß vom 1. May l. J. an bey allen Abfuhren, welche an die Fondskassen beym Kammeralzahlamte geschehen, stäts die individuelle Anzeige und Benennung des zur Abfuhr bestimmten Geldbetrags, ob es Kapital? und was für Kapital oder Interesse? ob es Zinsungen? Ausstände, und was für Ausstände, ob es Kaufschillingsgelder, gewöhnliche Rentabfuhren, oder was für Gelder seyn? zu Handen des k. Kammeralzahlamts beygelegt werden soll, um hiedurch die verschiedenen Fonds in den Stand zu setzen, die Vor- und Abschreibungen oder Vormerkungen gehörig vornehmen zu können.

N. 2320.

Hofdekret vom 29. April, kundgemacht von der Westgallizischen Appellation den 18. May 1796.

Einstweilige Direktivregeln für die Gerichtsstellen und Parteyen in Westgallizien in Ansehung der Rechtsangelegenheiten.

Cum administratio Justitiæ non solum ab optimis legibus civilibus, sed etiam ab eo plurimum pendeat, ut tam Judiciis quæpiam regulæ, juxta quas in pronuntiando sese dirigere, quam etiam ipsis litigantibus partibus nonnullæ normæ, quas in quærenda justitia observare tenerentur, præfiniantur, existunt propterea in omnibus Suæ Sacratissimæ Cæsareo-Regiæ & Apostolicæ Majestatis hæreditariis Terris statutæ Leges, quibus tam Judicia, quam Partes litigantes sese conformare obligantur.

Cum tempore & quantum circumstantiæ ipsius in possessionem acceptæ Galliciæ Occidentalis admittent, hic quoque Leges, quæ in aliis Regnis & Provinciis hæreditariis Suæ Sacratissimæ Cæsareo-Regiæ Majestatis vigent, equidem introducentur. — Ut tamen interea, donec ipsa Judicia novam organisationem obtinebunt, quæpiam directiva methodus statuatur, & in specie publicum in eo informetur, quomodo illas causas, quæ jam in prima Instantia judicatæ fuerunt, & propter interpositam Appellationem necdum finaliter determinatæ sunt, ad secundam Cæsareo-Regii hujus Appellationum Tribunalis

In-

Inſtantiam devolvi facere poſſit, e re viſum fuit, in ſequelam Altiſſimi Decreti Aulici de dato 29. Aprilis a. c. præſentem Inſtructionem ad publicam notitiam deducere.

Ordinatur itaque per præſentes

Wie ſich mit den Appellazions-anmeldungen zu benehmen iſt.

1*mo.* In omnibus cauſis, quæ per Sententias primarum Inſtantiarum ſive Terreſtralium, ſive Civitatenſium, ante acceptam Cæſareo-Regiæ hujus Provinciæ poſſeſſionem deciſæ fuerunt, interpoſitas Appellationes in tempore Legibus anterioribus præſcripto modo infra ſequenti proſequendas, aut ſi interpoſitæ motiones, propter excitatam intermedie revolutionem, proſequi non valuerunt, usque ad 1mam Septembris a. c. eo certius ad ſecundam Cæſareo-Regii hujus Appellationum Tribunalis Inſtantiam introducendas eſſe; quo ſecus lapſo præſtituto termino, Sententiæ ejusmodi appellatæ ob intermiſſam ulteriorem proſecutionem appellationis in rem judicatam tranſiviſſe cenſebuntur, & parti adverſæ, non obſtante interpoſita Appellatione, qua jam evaneſcente, liberum erit, executionem latæ in prima Inſtantia ſententiæ apud concernentem primam Inſtantiam expetere. — Nihilominus diſpoſitio hæc intelligitur de cauſis tantum, in quibus jus appellandi juxta anteactas leges competit; ſiquidem non ſolum intentio non eſt, ſententias in rem judicatam verſas, ulteriori in Secunda

cunda Inſtantia cognitioni ſubjicere, verum adhuc ii, qui infundate contra ſubſiſtentes hucusque Leges cauſam ad ſecundam Inſtantiam introducerent, promeritis pœnis coërcebuntur. —

2*do*. Illi, qui beneficio permiſſæ Appellationis uti volunt, non habent opus, ut more anterius recepto, fine introducendæ ſuæ cauſæ ad ſecundam Inſtantiam, ad locum ubi Cæſareo Regium Appellationum Tribunal celebratur Cracoviæ, per ſe aut ſuos Plenipotentes, ſeſe ſiſtere debeant; ſufficit, ſi apud eandem primam Inſtantiam, ubi cauſa disjudicabatur, vel ſi Civitas Jurisdictionalis extra limites Cæſareo-Regii Territorii modo reperiretur, apud proximum intra limites ſitum Judicium ſeſe inſinuent, & ibi gravamina ſua contra appellatas Sententias exhibeant, in iisdem, ſive per productionem Relationis-citationis, ad ſuperiorem Judicem exportatæ, ſive alio modo deducant, quod cauſa eorum appellabilis ſit: quia ſecus contradicente nefors altera parte, ſibi imputandum habebunt, ſi non probata appellabilitate cauſæ, Sententiæ primæ Inſtantiæ qua inappellabiles conſiderabuntur, & in earum cognitionem amplius non intrabitur. — Quamobrem

3*tio*. Omnia Judicia primæ Inſtantiæ, tam quoad cauſas ſuæ Jurisdictioni ſubjectas, quam cauſas vicinorum territoriorum, quorum nefors

Jurisdictionales Civitates extra limites Cæſareo-Regios modo reperirentur (quibus per expreſſum in ejusmodi caſibus Jurisdictio hæc præſentibus delegatur) Gravamina hæc ſuſcipere, & juxta inferiorem inſtructionem pertractare obligabuntur. — Id eſt

4*to*. Per exhibenda Gravamina intelligitur Libellus ad Cæſareo-Regium Appellationum Tribunal ſtiliſandus, in quo pars appellans exponit, quomodo in prima Inſtantia gravamen illatum ſibi eſſe exiſtimat, in hoc libello punctatim, clare, ſuccincte, & fundate omnia illa recenſentur, & eliduntur, per quæ appellans in Juribus ſuis a Judice primæ Inſtantiæ læſum ſe eſſe putat; talis libellus in lingua latina conficiendus, Judici primæ Inſtantiæ in duplici exemplari porrigendus eſt. — Aſt quantum ipſas cauſas in Judicio Tribunalitio Lublinenſi judicatas reſpicit, in quibus aut Paritas Votorum futuro Tribunali ad reſolvendum relicta, & Acta apud Tribunal Lublinenſe repoſita ſunt, aut ubi jam Sententia Tribunalitia præceſſit; & ejus cognitio ſolummodo ſive ex vi Legis, ſive quopiam alio, futuris Judiciis Tribunalitiis per expreſſas Patrias Leges, reſervabatur, contra tales Sententias Gravamina apud Judicium Terreſtre Lublinenſe (quod ad eam pertractationem præſentibus delegatur) exhiberi debent, illudque Judicium, ſupplendo Ju-

di-

dicium Tribunalium causas tales, modo infrascripto, generaliter pro quibusvis appellatis causis statuto, adstruere, & ad Cæsareo-Regium Appellationum Tribunal remittere obligabitur.

5to. Judicium, apud quod talis Gravatorialis Libellus exhibebitur, in utroque exemplari diem, quo ipsi talis Libellus porrigebatur, adnotare, id est, Libellum Gravatorialem præsentare debet. Unum exemplar Parti appellatæ ad inferendam sub termino 14 dierum oppositionem eo adjecto a Judicio decretandum, & communicandum est, quod lapso a die admanuationis 14 dierum termino, nulla ulterior oppositio suscipietur, sed Acta sine oppositione ad superiorem Judicem remittentur. Super altero exemplari eadem decretatio seu resolutio scribenda, & appellanti communicanda, eum in finem, ut appellans de præmissis dispositis notitiam habens, si pars appellata oppositionem in termino præscripto non exhibuerit, hoc tandem lapso, exemplar secundum sibi communicatum in Judicio reponere, & ulteriorem Actorum Inrotulationem, seu Consignationem, ac ad superiorem Judicem transmissionem, apud Judicem, qui Gravamina decretavit, petere valeat.

6to. Oppositio ad Gravamina si exhiberetur, pariter in lingua latina, & in duplici exemplari exhibenda. Ex his exemplaribus unum

appellanti pro notitia & directione tradendum, una autem; dies & hora utrique parti præfinienda, in quo ſingula Acta ordinate conſcriberentur. Tam in caſu, ſi gravamina & oppoſitiones exhiberentur, & utraque pars ad inrotulationem Actorum compareret, quam ſi tantum pars appellans ſua gravamina comportaret, & altera pars oppoſitionem non exhiberet, Inrotulatio lapſa hora in præſentia perſonæ Judicialis cum parte comparente aſſumenda erit.

7mo. Fit autem Inrotulatio actorum modo & ordine ſequenti, nempe: omnia Actoris Documenta, dein Citati, Scripta in gradu appellationis, porrecta, uti ſunt, inſinuatio appellationis, Gravamina, Oppoſitio, in Summario conſignantur, Sententia primæ Inſtantiæ, tum Extractus ex *Sententionario*, quo ad hanc cauſam, ſeu motiva decidendi adjunguntur, & tale Summarium ſeu Rotulus, tam ab ipſis partibus, quam Perſona Judiciali ſubſcribitur. Acta hoc modo completa obſigillanda, erga Relationem Judicis primæ Inſtantiæ ad expenſas partis appellantis, ad Judicem Superiorem promovenda, cui Relationi una ſeparatæ opiniones, ſi circa deciſionem Sententiæ appellatæ præceſſerunt, adjungendæ.

8vo. In eo caſu ſi nulla oppoſitio ad Gravamina exhiberetur, vel in die pro Inrotulatione Actorum præſtituto una partium non compareret,

Judi-

Judicium ſemper una parte comparente Inrotulationem actorum, quemadmodum jam in puncto 6to præſcriptum eſt, ſuſcipere obligatur, ita quidem, ut ſi appellata pars præſens eſſet, illa communicata ſibi gravamina cum allegatis, & netors porrecta oppoſitione, ad Inrotulationem reponere, & hæc in conſignationem ſeu Rotulum induci debeant, & in contrario caſu, ubi nulla oppoſitio ab appellata parte exhiberetur, tantum gravamina ad Rotulum ſuſcipienda. Nihilominus, cum pro cognitione cauſæ, utriusque partis Documenta, quæ in prima Inſtantia producebantur, Judici ſecundæ Inſtantiæ combinare neceſſarium ſit, quævis partium illa Documenta, quæ in prima Inſtantia comportabantur, reproducere, & ad Rotulum adjungere tenebitur, ſecus, in quantum Acta hæc apud Judicium jam prævie non reperirentur, per Judicium modis compulſivis, & comminatione pœnarum ad id præſtandum ſtringenda. Conſiderandum hic quoque eſt

9*no*. Quod appellanti parti liceat, ſi libellum Gravatorialem cum circumſtantiali gravaminum deductione exhibere nollet, tantum ſe declarare, quod a Sententia Judicis primæ Inſtantiæ appellet, & illis, quæ in prima Inſtantia pertractata ſunt, inhæreat, in hoc caſu talis declaratio apud Judicem primæ Inſtantiæ pariter

in lingua latina & in duplo porrigenda, Acta in prima Inſtantia producta, comportanda, & poſtquam pars adverſa modo ſuperius quo ad porrigenda gravamina, & oppoſitionem, expoſito, ſuper tali Libello percepta & Inrotulatio Actorum aſſumpta fuerit, cauſa ad Judicem ſecundæ Inſtantiæ promovenda.

10*mo.* Super Rotulis a Judiciis primæ Inſtantiæ ad ſecundam immittendis proferentur Sententiæ in Cæſareo-Regio Appellationum Tribunali Galliciæ Occidentalis, quæ denuo ad Judicem primæ Inſtantiæ pro admanuatione partibus remittentur. Sique Sententia primæ Inſtantiæ per Cæſareo-Regium appellationum Tribunal confirmaretur, eotum ulteriori Reviſioni ad Sacratiſſimam Majeſtatem interponendæ locus non erit, ſecus parti gravatam ſe ſentienti ad Altiſſimum Locum provocare licebit. In caſum interponendæ Reviſionis, quo ad Gravamina Reviſorialia & oppoſitionem idem obſervandum, quod & in caſum appellationis obſervatur, ſed tantum Gravatorialis Libellus non ad Cæſareo-Regium Tribunal Appellationum, ſed ad Sacratiſſimam Cæſareo-Regiam & Apoſtolicam Majeſtatem ſiliſandus, tunc nulla ulterior actorum inrotulatio locum habet, ſed acta jam prius conſignata ad Cæſareo-Regium Appellationum Tribunal mittenda ſunt.

11*mo.*

11*mo*. Modus iſte procedendi ad cauſas tantum ſtante Regio Polonico Regimine, vel ante regulationem Judiciorum primæ Inſtantiæ ſub dato 10. Maii a. c. editam, appellatas ſeſe refert. Quantum vero attinet cauſas, quæ juxta ordinationem 10. Maii a. c. in ſequelam Altiſſimi Decreti Aulici de dato 25. Aprilis a. c. apud primas Inſtantias Nobilium pertractabuntur, huic diſpoſitioni in toto inhærendum erit eousque, donec per Regulationem Cæſareo-Regiorum Fororum Nobilium manipulatio neceſſaria publicabitur.

N. 2321.

Verordnung des Steyriſchen Guberniums vom 30. April 1796.

Nicht allein die Kämmerer, oder Kaſſiere und Baumeiſter in Steyermark, ſondern auch die Magiſtrate haben für die Kaſſeverwaltung zu haften.

Obwohl ſelbſt nach den allgemeinen Rechten die Magiſtrate für die Erhaltung und Verwaltung des gemeinen Stadt- oder Marktvermögens insgeſamt verantwortlich ſind, und dieſe Obliegenheit um ſo mehr daraus erhellet, daß die Magiſtrate ihre Kaſſebeſorger entweder aus dem Gremium der von den Gemeinden gewählten Rathsverwandten, oder auch auſſer dieſer Beſchränkung ſelbſt zu ernennen, und nur den k. k. Kreisämtern zur Beſtättigung bekannt zu machen haben, welche Kaſſebeſorger ſodann der Aufſicht der Magiſtrate ganz untergeordnet ſind, und von ihnen die Anweiſungen zu Empfang und Ausgaben erhalten; ſo

ist doch auf vielen Orten der Wahn eingeschlichen, als ob nur die Kämmerer (Kassier) und Baumeister die Rechnungsleger über die Verwaltung der magistratlichen Kassen seyn, und für diese zu haften hätten. Es wird daher als eine unabweichliche Richtschnur bekannt gemacht, daß

Erstens: nicht nur der sogenannte Kämmerer (Kassier) und der Stadt-Baumeister, sondern der sämmtliche Magistrat als wirklicher Kasse-Versprecher und Rechnungsleger gegen die Gemeinde, und die Landesfürstl. Stellen mit Vorbehalt des Regresses angesehen werde. In Folge dessen hat

Zweytens: der Magistrat auf die Richtigkeit der von seinen Beamten zu legenden Rechnungen selbst zu sehen, und sie alsdann unter eigener Fertigung und Dafürhaftung dem Ausschuß der Gemeinde zur vorläufigen Revision, und dem Kreisamte zur buchhalterischen Zensur vorzulegen. Gleichwie

Drittens: das Rechnungs-Dupplikat hierdurch ein in die magistratliche Registratur gehöriges Aktenstück wird, und der Magistrat die gestellten Mängel unter eigener Fertigung zu erläutern hat; also gehören auch die Bemänglungsschriften, und die Erledigungen ganz in seine Verwahrung, und hat derselbe seinen Beamten davon nur Abschriften, oder Intimationen hinauszugeben. Auf diese Art hat

Viertens: der Kämmerer oder Gemeinde-Baumeister seine Geschäfte nicht unmittelbar mit den lan-

des-

desfürstl. Stellen, sondern lediglich nur mit dem Magistrate abzuthun, und dieser bey den in jenen Aemtern sich ergebenden Personalsveränderungen, als immerhin bleibender Rechnungsleger durch richtige Uebergaben und Liquidationen für seine Sicherheit zu sorgen.

N. 2322.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 3. May 1796.

Die genaue Befolgung der Innungsartikel der Zeug- und Leinweberzunft wird wiederholt verordnet.

Auf Erfahrung, daß die Leinwathbeschau-Ordnung vom 17. Dezember 1766 ganz ausser Achtung, mithin auch ausser aller Wirkung gesetzt worden, hat man solche zwar zu Beseitigung des durch diese Vernachlässigung der Landesmanufaktur, und derselben Trauen und Glauben zugegangenen, zu sagen, fast unersetzlichen Abbruch und Schaden durch die vom 15ten August v. J. erlassene Zirkularverordnung — welche in gegenwärtiger Gesetzsammlung 6. B. S. 92. unter der Zahl 1991. nachzulesen ist — wieder in das Gedächtniß zu bringen, und dem Lande die vorige Wohlthat zu verschaffen gesuchet. Da über dieses aber sich weiters veroffenbaret hat, daß vorzüglich auch die vom 12. Novemb. 1746 und vom 10. Hornung 1777 gesetzgebig in Druck erlassenen Innungsartikel dieser hierlandes reichszünftigen Zeug- und Leinweberprofession ganz ausser aller Befolgung gesetzet, andurch aber verursachet worden, daß die auf dieser Zunft- und Innungs-Ordnung gebaute Leinwathbeschau und Stemp-

lung von Meister- Zunft- und Landzeichen nie zur Vollkommenheit, dann Würk- und Verschaffung der abgesehenen Bankal- und Kommerzial- dann Manufakturstandes Sicherheit gelangen könne; Als wird den k. k. Kreisämtern der nunmehro auch zu Wiederherstellung der vorausgesetzten Innungsordnung, als Grundlage der Leinwathbeschau, und zu unausweichlicher Hindanhaltung der so häufigen Einschwärzung nach dem ersten Beschaupatents-Absatz, künftigen Bezeichnungs-Vorschrift nach den dermaligen Gesetzen und Bedürfniß abgefaßte Auszug zu dem Ende angeschlossen, womit solcher zu noch mehreren Nachdruck, wie die Dekrete vom 11. März und 8. April 1793 den Vogtobrigkeiten zur künftigen Direkzion, und von diesen den unterstehenden Zünften zur unfehlbaren Befolgung vorgeleget, und andurch vermieden werde, daß nicht, wie bisher, fast in jedem Ort auf eine andere Art nach freyer Willkühr fürgegangen worden, dieser Unfug auch noch ferners herrschen solle, wodurch der ak berechtigten Meisterschaft das bitterste Schicksal zugezogen, am Ende aber auch den Einschwärzungen Thür und Angel eröffnet werde.

Auszug

aus den von der in Manufakturs-Sachen im Jahre 1795 abgeordneten Kommission bey den Zeug- und Leinweberzünften im Allgemeinen geführten Protokollen.

Weil in Sachen aber auch die Beobachtung der bestehenden Handwerksartikel und Innungen den Grund

zur

zur guten Sache zu legen hat, so wird auch über diesen Gegenstand gefraget: Was bey Anmeldung eines Jungens zur Lehre zu beobachten sey?

Bey Anmeldung eines Jungens ist vorzüglich dahin zu sehen, ob der Lehrmeister zur Lernung eines Jungen selbst, das ist, der Profession kündig, und den Jung beständig mit Arbeit zu verlegen im Stande seye, dann ob der Jung in der 4wochentlichen Probzeit die zur Profession erfoderlichen Eigenschaften zeige, auf welchen Fall derselbe, er seye ein Meistersohn oder nicht, nach Einlegung des Zeugnisses des 2jährigen Schulbesuches nach Vorschrift deren vom 10. Hornung 1777 bestehenden Innungsartikel, und der Verordnung vom 11. März 1793 gegen Bezahlung der Gebühr pr. 1 fl. 30 kr. aufzudingen ist.

Vom Freysprechen.

Ein nach erstreckter Lehrzeit gemeldeter Jung ist nach der vom 11ten März 1793 ergangenen Verordnung einem bürgerl. Meister zur Prüfung zuzustellen, und bey bewiesener Fähigkeit zum Gesellenstand gleichfalls, er sey ein Meisters-

stersſohn oder nicht, gegen Erlag der Gebühr pr. 1. fl. 30 kr. frey zu sprechen. Sollte derselbe aber bey der Prüfung die erfoderliche Fähigkeit nicht zeigen, welches gemeiniglich aus Schuld des Lehrmeisters geschieht, so wird der Jung, um nicht gegen seine Schuld bey dem Lehrmeister noch länger in der Lehre herumgezogen zu werden, demjenigen Meister, der ihn geprüfet hat, nochmal zugestellet, und erst auf die von diesem Letzteren geschehene Anzeige der Fähigkeit freygesprochen.

Vom Meisters-Aufnahm.

Diesfalls kömmt es auf Erörterung der Frage an, ob ein Gesell sich auf ein altes Werk niederlassen, oder ein neues Personal-Gewerb errichten wolle? denn Kommerzialgewerbe sollen nach der vom 23. August 1791 bestehenden allerhöchsten Verordnung nicht anders als nach den Vorsichten, unter welchen bisher die Kommerzialgewerbe von der hohen Landesstelle ertheilet worden, nämlich nach vorläufiger Vernehmung der Zünfte, Meisterschaften, und an einem Orte vorhandenen derley Gewerbstreibung

bung verliehen werden, weil die Meisterschaft ohnehin wirklich mehr, als um das Drittel übersetzet ist, gleichwie dann auch die seit dem Jahre 1780 sonderbar mit ordentlichen Bauerngütern oder Baugründen versehenen, sohin die Weberprofession nur als Nebensache betreibenden Meister auf ihre Person ertheilten Meisterrechte nach Vorschrift des 12. §. des Patents vom 24. Dezember 1793 auf erfolgenden Todfall von selbst erlöschen. Im ersteren Falle der Niederlassung auf ein altes Werk muß vorzüglich der Meisterrechtswerber den Beweis seiner ordentlichen Lehre durch den Lehrbrief, dann daß er bereits gesellenweise gearbeitet habe, mit Kundschaften herstellen, und so auch die zum ersten Urkaufe erfoderlichen Mittel darthun. Bey diesem Beweise wird derselbe zur Verfertigung des Probstückes, das ist, zum bürgerl. Meister aus dem 38ger, und zum Geimeister aus dem 28ger, in soweit das hiezu erfoderliche Garn in dieser Gegend aufzubringen ist, verhalten, und wenn solches unter behöriger Aufsicht und Sieglung der hiezu abgeordneten 2 Meister

bey

bey dem Handwerk gut befunden worden, so ist er zum bürgerl. Meister gegen Erlag fl. kr., und zu einem Geimeister gegen fl. kr. aufzunehmen. Damit aber auch der gegen die wiederhergestellte Eintheilung der Meister zur nächsten Zunft und Beschau gemachte Einwurf, daß derley zu ihrer entfernten Lehrzunft keinen Lehrbrief beyzubringen hätten, somit der diesfälligen Kosten enthoben seyn, beseitiget werde, so ist auch einem solchen zur nächsten Zunft bemüßten Meisterrechtswerber die Lehrbrieftax für den Stempel à 1 fl. und Schreibgeld à 30 kr., zusammen pr. 1 fl. 30 kr., die er bey der Lehrzunft für den Lehrbrief zu erlegen hat, bey seiner neuen Zunft gegen Einlegung des Lehrbriefes an der Meisterrechtsgebühr abzuschreiben.

Was wird an Jahrschillingen bezahlt?

Mit Einbegrif des Hauptlad-Anschlagsgroschen wird von jedem sowohl bürgerl. als Geimeister der Jahrschilling mit fl. kr. bezahlet.

Den Färbern und Mangmeistern wird bedeutet:

Daß sie nicht nur keine unbezeichnete Leinwathen zur Mang- und Einbindung über-

übernehmen, sondern auch, falls ihnen einige etwa in der Blaich beschädigte, oder auch auf der Beschau mit dem Lerchenstempel vorschriftwidrig bezeichnete und unächte Leinwath vorkäme, zum Verkauf weder mangen, noch einbinden, sondern der Vogtobrigkeit zur patentmäßigen Verfahrung anzeigen sollen, massen andurch, wenn derley Leinwathen in Großhandel kommen, der Trauen und Glauben der Landwaare noch immer mehr herabgesetzet werde.

Den Blaichern, welche jährlich bey 400 Stück überziehen, wird aufgetragen:

Daß selbe nicht nur bey den im Patente vorgesehenen Strafen kein Stück Leinwaare, welches nicht mit Meister-Zunft- und Landzeichen versehen ist, zur Blaiche annehmen, sondern sich auch bey noch schärferer Strafe keines schädlichen oder fressenden Materials, als: Kalk, Podaschen und dergleichen gebrauchen sollen.

Die Blattbinder sind befraget worden, ob sie bey dem Kreisamte in Eid genommen, und was für Blätter sie verfertigen?

Welche Frage dieselben im ersteren bestättiget, und im anderen dahin beant-

antwortet haben, daß sie alle Gattungen Blätter, wie selbe für die hiesigen Fabrikanten erfoderlich sind, nach der patentmäßigen Vorschrift verfertigen.

N. 2323.

Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 3. May 1796.

Garn-Ordnung für Oesterreich ob der Enns.

Da die Leingespunst zur Leinwand- Zwirn- und halbwollenen Zeugmanufaktur den Hauptbestandtheil ausmachet, und von derselben Eigenschaft vorzüglich auch die Erzeugung einer guten und kaufrechten Waare dermassen abhanget, daß, wenn die Garne gut, und gleich gesponnen, hinlänglich gereiniget, und nach der vorgeschriebenen Haspelmaaß mit der gehörigen Fadenlänge und derselben Anzahl hergestellet sind, dadurch der Manufaktur die Hauptwohlfahrt zugehet, und dem Land den reichlichsten Geldeinfluß vom Auslande verschaffet, wo im Gegentheil aus der schlechten und betrügerischen Gespunst keine ächte Waare erzeuget werden kann, somit für den Landmann sowohl, als für den Fabrikanten durch den Verlust des fremden Geldeinflusses der höchste Schaden entstehet;

So ist zwar schon durch den zweyten Artikel der Leinwand- und Garn-Beschauordnung vom 1. Jäner 1752 zur Verhinderung allen bey den Garnen ausgeübten Betruges und Verfälschungen den Hausvätern ernstlich eingebunden worden, daß sie ihre Hausgenos-

sen

sen und Spinner zu mehrerem Fleiß anhalten, mit dem täglichen Gespunst-Aussatz nicht überladen, noch Anlaß geben sollen, daß, um nur solchen aufzuarbeiten, der Faden weder hinlänglich gedrehet, noch gleich gesponnen, sondern nur alles obenhin geschleudert, ja wohl gar in einigen Gegenden die Garne in den Backöfen ausgedünstet, und getrocknet, hiedurch aber nur ausgesperet, und geschwächet werden, nebstbey auch schwarze Streifen bekommen, welche nicht mehr auszubleichen sind.

Es sollte daher vielmehr das Garn von jedem Spinner, oder Spinnerin um so sicherer besonders gehaspelt, die Garne auch obachtsam gesäubert, und gut gesiebet, vorzüglich aber sich gehütet werden, das ungleich gesponnene, oder auch ungereinigte Garn mit dem guten zu vermischen, als widrigenfalls den mit so betrogener Waare auftretenden Spinnern, und Garnverkäufern die ganze Gespunst zu konfisziren wäre.

Wie denn auch den Webern unbenommen bleiben solle, das käuflich, oder auf eine andere erlaubte Art an sich bringende Garn, welches sie entweder nach Stren, oder Gewicht kaufen mögen, aufzubinden, und durchzusehen, oder falls die Zeit solches nicht zuließ, den ihnen von den Partheyen zugefügten Schaden entweder bey der Obrigkeit des Markts, wo solches gekaufet worden, anzuzeigen und zu legitimiren, oder aber bey dem Kreisamt jenes Viertels, worunter der Käufer gehöret, zur schuldigen Bestrafung anzugeben,

damit ihnen hiedurch zu ihrem Regreß geholfen, und des Verkäufers List und Betrug abgestrafet werden könne.

Nicht minder ist das hierländige Garnhaspelmaaß nicht nur schon damal dergestalt festgesetzet worden, daß der Garnhaspel allgemein $\frac{5}{4}$ Ellen in der Weite, und ein Schnalz oder Widel 240 Fäden halten, ein Stren aber aus 10 solchen Wideln bestehen, somit im ganzen Umkreis 2400 zu $\frac{5}{4}$ oder 3000 Ellen enthalten solle, sondern es ist zu Folge einer dd. 21. & præs. 27. April 1788 eingelangten allerhöchsten Entschliessung auch durch Zirkularverordnung vom 29. nämlichen Monats den gesammten Obrigkeiten und Magistraten wiederholt aufgetragen worden:

„Auf das patentmässige Haspelmaaß von $\frac{5}{4}$ Wie-
„ner Ellen bey den zum Verkauf bestimmten Garnen zu
„halten; weßwegen jedem Käufer, wenn dießfalls ge-
„gründete Klagen vorkommen, der Schadenersatz und
„ein richtig geweiftes Garn statt des unrichtigen ohne
„allen Umtrieb zu verschaffen wäre; dann daß bey den
„Spinnern von Zeit zu Zeit die Visitirung der Haspel
„von Magistraten und Obrigkeiten zu pflegen, die rich-
„tig befundenen unentgeltlich zu bezeichnen, zur Abän-
„derung der unrichtigen hingegen eine Frist von 3 Mo-
„naten festzusetzen, und nach deren Verlauf die letzte-
„ren zu vertilgen seyen.

„Weiters wäre auch den Drechslern und Haspel-
„machern bey Konfiskazion zu verordnen, keine andere

„Ha-

„Haspeln als mit dem vorgeschriebenen Ellenmaaß zu „verfertigen, und solche im Kreuze gehörig zu befesti„gen, damit sie nicht verschoben und kürzer gemachet „werden können."

Ungeachtet nun alle diese Anordnungen vorzüglich zur Sicherheit und Aufrechthaltung der Manufaktur abzielen, und man mit Grunde hätte hoffen sollen, daß diese so heilsame Vorsichten von allen Behörden mit Eifer würden ausgeführet werden; so hat sich dennoch bey Gelegenheit der letzthin in Manufakturssachen abgeordneten Kommission gezeiget, daß schon seit 7 Jahren weder eine noch die andere dieser beyden Verordnungen in Erfüllung gesetzet, sondern vielmehr nach den aller Orten mit Vorzeigung verschiedener schlecht, und ungleich gesponnener, dann wenig oder gar nicht gereinigter, vorzüglich aber in verschiedener Länge vorgefundener Garne vorgekommenen Beschwerden von den Magistraten und Obrigkeiten hierauf gar keine Obsicht getragen, ja nicht einmal auf die gegen derley betrügerische Gespunsten, und gegen die durch Regierungsverordnung vom 22. April 1794 ausser der eigenen Nothdurft verbotenen wucherischen Auf- und Fürkauf vorgekommene Klagen eine Abhilfe, noch vielweniger die anbefohlene Visitirung vorgenommen, dann den Drechslern und Haspelmachern der patentmässige Auftrag zur Verfertigung vorschriftmässiger Haspeln gemachet worden sey.

Zwar wurde hierüber einsweilen von oben erwähnter Kommission den dermalen anwesenden Zeug- und Leinweberzunfts-Vogtobrigkeiten in Gegenwart der zugleich auch einberufenen Spinner und Bauern mittels der zur Richtschnur in Abschrift aller Orten zurückgelassenen Kommissionsprotokollen bereits mitgegeben, daß selbe besonders sowohl auf Handhabung und Befolgung der in Garnhaspelsachen unterm 29. April 1788 erflossenen höchsten Vorschrift durch die von Zeit zu Zeit zunehmende Visitirung der Haspel, dann durch Abänderung der unrichtigen, als auch auf die anbefohlene Entschädigung der durch derley mächte Garne verkürzten Käufer das unabänderliche Augenmerk richten, und die des wucherischen nur Theuerung der Garne verursachenden Fürkaufs überzeugte Handler nach obiger Verordnung behandlen sollen.

Da aber fast in jeder Gegend von einigen Stunden eine andere Art von Haspeln bestehet, und hiedurch der Betrug an falsch gehaspelten Garnen bey mangelnder Fadenlänge, und derselben Anzahl bereits so weit gekommen ist, daß ein Widel nebst dem, daß es um ein merkliches zu kurz ist, auch noch an der Fäden-Anzahl statt 240 Fäden, kaum 200 Fäden haltet, somit bey einem aus 10 Widel bestehenden Stren bis 400 Fäden von $\frac{5}{4}$, nach dem Ellenmaaß aber 500 Ellen mangeln, welches bey einem aus 30 Stren bestehenden Buschen schon auf die 15000 Ellen hinauslaufet, woraus der Schaden für den Käufer um so unerträglicher

licher wird, als selber vormal das gut gesponnene, wohl gereinigte, und ächt gehaspelte Garn auf den Märkten mit aller Sicherheit, und ohne besonderer Zeitversaumniß den Stren für 8 kr. hinlänglich erhalten hat, nunmehr aber die elendeste und nebstbey auch noch falsch gehaspelte Garne um theures Geld mit Versaumniß der Arbeitszeit auf dem Gey, oder von den Wucherern den Stren zu 12 bis 13 kr. suchen muß.

So ist bey dieser der Sache Beschaffenheit, um das Uibel aus dem Grunde zu heben, und die Zeug- und Leinweberzunfts-Vogtobrigkeiten in Stand zu setzen, daß sie die allerhöchste Willensmeinung um so leichter, richtiger, und in der Folge wirksamer in Erfüllung bringen, somit ächte Garne verschaffen mögen, die erste Nothwendigkeit, daß

1mo. für gesammte hierländige Weberzunfts-Vogteyen selbst nach dem Wunsch einiger der Sache auf den Grund sehender Vogteybeamten Modelle nicht nur von $\frac{5}{4}$ Wiener Ellenweite in 10 Wideln von 240 Fäden, in Stren aber 3000 Ellen haltenden einfachen, sondern, weil in mehreren Gegenden besonders zu den Bleichgarnen auch sogenannte Doppelhaspel, welche aber derzeit eben so ungleich, und unrichtig wie die einfachen sind, bestehen, auch derley 2 Ellen weite in 15 Wideln zu 200 Fäden, in Stren hingegen 6000 Ellen haltende Doppelhaspel, und zwar beyde mit der vorgeschriebenen Sperr angeschaffet, hier in Linz ordentlich zimentirt, und den Vogteyen unter Be-

gleitung dieser Zirkularverordnung auf Kösten der unterstehenden Zeug- und Leinweberzünfte, welchen an Erhaltung der Landesmanufaktur vorzüglich gelegen seyn muß, durch die Kreisämter, welchen derley Modelle auf Aerarialkösten durch die Regierungs-Expedits-Direkzion auf alle Fälle zur Amtshandlung gleichfalls zugemittelt worden sind, mit dem Auftrage zugesendet werden, damit sie

2do. die von Zeit zu Zeit anbefohlene Visitirung der in ihren Handwerksbezirken befindlichen Haspeln mit der absichtmässigen Wirkung dergestalt in die Ausübung bringen, daß

3tio. bey Empfang dieser zimentirten Haspel sogleich ein Amts-Individuum nebst einem Handwerksvorsteher, und einem Beschaumeister zu dieser Visitirung abgesendet, die ächt befundene Haspel mit einem vogtobrigkeitlichen Wappel bezeichnet, und um solche in der behörigen Oeffnung und Weite zu befestigen, mit der nämlichen Sperr, wie selbe auf die einfachste Art an den Modellen angebracht ist, bis Ende Dezember 1796 hergestellet werden, von welcher Zeit an alle unächte Haspel das erstemal konfiszíret, und im öfteren Betretungsfall gegen die Eigenthümer mit einer angemessenen Leibesstrafe wird fürgegangen werden. Den Unterthanen jedoch

4to. auch bey den unächten Haspeln, so viel möglich, mit vermeidlichen Auslagen zu verschonen, ist bey der Visitirung die Vorsicht zu gebrauchen, daß

zwar

zwar alle unächt befundenen Haspeln zu Handen der Vogtobrigkeit abgenommen, jene aber, die noch auf das ächte Maaß der Fadenlänge, und derselben Anzahl hergestellet werden können, von Vogtobrigkeits wegen auf des Eigenthümers Kösten hergestellet, und demselben zum weiteren Gebrauch zurückgegeben, die gar nicht mehr zum vorschriftmässigen Gebrauch anwendbare hingegen nach der patental Verordnung vertilget, und die Eigenthümer zur Anschaffung neu zimentirter Haspeln mit dem Beysatz angewiesen werden, daß sie sich mit dem bey dem Gebrauch dieser falschen Haspel so lang ausgeübten Betrug zu begnügen hätten. Damit aber

5to. künftig keine unächte Haspeln mehr unter das Landvolk kommen mögen, haben die Vogtobrigkeiten gesammte in ihren Distrikten befindliche Drechsler und Haspelmacher sogleich vorzurufen, und ihnen den ausdrücklichen Befehl des Zirkulars vom 29. April 1788 unter eigener Dafürhaftung mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß sie von nun an weder einen bereits verfertigten, noch in die Zukunft zu verfertigenden Haspel bey Konfiskazionsstrafe im ersteren Fall, bey angemessener Leibesstrafe aber in wiederholten Fällen eher aus ihren Händen geben sollen, als solcher bey der Zunfts-Vogtobrigkeit in der Weite, und an den Schnalzen nach dem zimentirt vorhandenen Modell richtig befunden, und gegen der im Jahr 1775 festge-

setzten Geschirr-Zimentirungstax sonach mit dem obrigkeitlichen Wappen gebrennet seyn wird.

Welche Verfügung hiemit nicht nur den Zeug- und Leinweberzunfts-Vogtobrigkeiten zur amtsmäßigen Befolgung, sondern auch allen übrigen Obrigkeiten zur Wissenschaft, und zu dem Ende bekannt gemachet wird, damit auch diese nicht nur ihre Unterthanen zur Erzeugung ächter Gespunsten bey Vermeidung der widrigenfalls festgesetzten Strafen anweisen, sondern so wie die Vogtobrigkeit den gegen derley Betrug, und gegen die nur Theuerung verursachenden wucherischen Garnfürkäufler vorkommenden Klagen unverzügliche Abhilfe und Genugthuung verschaffen sollen.

N. 2324.

Verordnung von dem böhmischen Landesgubernium den 5. May 1796.

Die wegen Haltung der Hunde bestehenden Verordnungen werden neuerdings kundgemacht.

Einige Unglücksfälle, welche sich seit Kurzem in dieser Hauptstadt durch wüthende Hunde ereignet haben, bestimmen diese Landesstelle, die es sich stäts zur Pflicht rechnet, den gemeinsamen Wohlstand vor jeder Gefahr zu bewahren, die wegen Haltung der Hunde bestehenden Verordnungen neuerdings kund, und die Symptomen (Kennzeichen) der Hundswuth umständlich bekannt zu machen.

Jeder Eigenthümer eines Hundes ist gehalten, seinen Hund mit einem Halsbande zu versehen; widrigens der Hund, wenn er auf der Gasse betreten wird,

ohne

ohne weiters als herrnlos angesehen, und von dem Wasenmeister (Abdecker) getödtet werden wird.

Die Symptomen der Hundswuth sind:

Die Hunde werden traurig, mürrisch, verstecken sich, nehmen wenig oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber trinken sie, und verrathen vielmehr eine unwiderstehliche Wasserscheue.

Bey Gewahrnehmung dieser untrüglichen Symptomen ist also jeder Eigenthümer eines Hundes verpflichtet, einen solchen Hund sogleich selbst zu tödten, und ihn dem Wasenmeister todt zu übergeben, oder diesen zur Tödtung des Hundes herbeyzurufen.

Eben so ist jeder Hausinhaber oder Inspektor eines Hauses schuldig, wenn in dem, unter seiner Obsorge stehenden Hause ein Hund erkranket, den bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweisen, daß dieser seinen Hund tödte; bey fruchtloser Warnung aber ist die Anzeige an die k. Polizeydirekzion zu machen.

Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, müssen so, wie sie in einem Hause erkranken, unter der Dafürhaftung des Hausinhabers, alsogleich dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden.

Derjenige, welcher wider diese Verordnungen aus Fahrlässigkeit, oder Schonung seines Hundes handeln, und dadurch zu traurigen Folgen für die Sicherheit des Allgemeinen Anlaß geben sollte, würde unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von 24 Dukaten, und im Falle

der Unvermögenheit mit einer 8tägigen Arbeit in Eisen beleget werden.

N. 2325.

Regierungsverordnung in Oesterreich unter der Enns vom 6. May 1796.

Wie den Fragnern der Verkauf der eingemachten Gurken und rothen Rüben gestattet werde.

Bey Gelegenheit der von den Fragnern an der Wien angesuchten Erlaubniß zu Führung und Verkaufung der eingemachten Gurken und rothen Rüben, gegen die magistratische Veranlassung, dann aus Gelegenheit des darüber von dem Wiener-Magistrate erstatteten Berichts über die von dem Herrn Regierungsrathe und Stadthauptmanne gegebene Aufklärung ist zu verordnen befunden worden, daß den Fragnern der Verkauf der eingemachten Gurken und rothen Rüben künftighin nur gegen dem gestattet seyn soll, daß sie selbe von den hiesigen bürgerl. Gurkenhändlern, welche bey ihren Kammergutischen Gewerben allerdings geschützt werden müssen, abnehmen sollen.

N. 2326.

Hofdekret an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrationen vom 6. May 1796.

Befreyung des Andrä und Braunlich und Gottlieb Hornpostel von dem Ausfuhrs-

Se. k. k. Majestät haben den Eigenthümern der Seidenzeug-Fabrik zu Wiener-Neustadt, Andrä und Braunlich und Gottlieb Hornpostel zu ihrer ferneren Aufmunterung die Befreyung von dem Ausfuhrs-Zoll für ihre in das Ausland bestimmten Erzeugniße durch

zwey

zwey Jahre aus besonderer allerhöchsten Gnade dergestalt zu bewilligen geruhet, daß sie zwar den Ausfuhrs-Zoll gehörig zu entrichten haben, jedoch ihnen diese Gebühr mit dem Schluße eines jeden Jahres über den vermittelst Beybringung der Ausfuhrs-Bolleten bewiesenen Austritt der besagten Waaren zurückgestellt werden soll. Es müssen jedoch die hinausgesendeten Waaren jederzeit zu dem Zollamte zu W. Neustadt, und in Rücksicht des Gottlieb Hornpostel zu Wien gestellet, daselbst ämtlich beschauet, und gehörig vorgemerket werden, wovon man auch die Bittsteller verständiget. Uebrigens hat die Administration zu Ende eines jeden Jahres den Ausweis vorzulegen, wie viel die Nachsicht der Ausfuhrsgebühren im Ganzen betragen, und wie hoch sich also nach diesen Gebühren berechnet, die ganze Kapitalssumme der auser Landes geführten Seidenwaaren belaufen habe, welchem Ausweise auch den mit dieser Befreyung begünstigten Fabrikanten ihre eigene Schätzungs-Summe beyzufügen vorbehalten ist.

zolle für ihre Seidenzeug-Fabrikats-Erzeugnisse.

N. 2327.

Hofdekret an das Gubernium in Böhmen und Mähren vom 7. May, kundgemacht mittels Gubernialverordnung in Böhmen den 11. Juny 1796.

Da die Potasche in Böhmen und Mähren täglich steigt, so haben Se. Majestät zu Hindanhaltung der Ausfuhr derselben, und zum Vortheil der innländischen

Das Potaschenausfuhrsverbot wird aufgehoben,

und der Ausfuhrszoll von 1 auf 2 fl. vom Zentner erhöhet.

dischen Fabriken, von der in Böhmen und Mähren erzeugenden Potasche den Ausfuhrszoll von 1 Gulden auf 2 Gulden pr. Zentner zu erhöhen, und das bisher für Böhmen bestandene Potaschen-Ausfuhrsverboth hiedurch aufzuheben geruhet. Welches zur gehörigen Kundmachung bekannt gemacht wird.

N. 2328.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 10. May 1796.

In Betreff der genauer zu beobachtenden Erbsteuervorschriften bey jüdischen Vermögensübertragungen.

Ein Nachtrag hierzu folgt im künftigen Bande unterm 2ten Julius.

Die äußerst selten gehörig vorkommenden jüdischen Erbsteuerfälle begründen die Vermuthung, daß die Grundbuchsverwaltungen, und gerichtlichen Abhandlungsinstanzen die in den Erbsteuerpatenten vom 6. Juny 1759 §. 9. und 12., dann in jenem vom 18. März 1765 §. 36, 37 und 38. enthaltenen Vorschriften wegen jedesmaliger, binnen 14 Tagen zu geschehender Anzeige eines jeden, denselben bekannt werdenden lebzeitigen Geschenkes, so, wie wegen des, von den ordentlichen Gerichtsstellen alle Monate, von den königl., oder anderen herrschaftlichen Städten, Märkten, dann übrigen sämmtlichen Grundobrigkeiten alle 6 Monate, an die Erbsteuerhofkommission einzubringenden Verzeichnisses nicht nur aller steuermässigen Erbschaften, Schankungen, und sonstiger Erbsteuerfälle, sondern ohne Ausnahme aller vorkommenden Sterbfälle, mit der Bemerkung, ob, und warum hievon keine

Erb-

Name des Erblassers.	Tag des Absterbens.	Name der nachgebliebenen Erben.			Ob der Erblasser mit oder ohne letztwilliger Anordnung gestorben sey.	Wieviel an dem Vermögen des Erblassers zurückgeblieben sey.		Ob die Erbschaft der Erbsteuer unterliege, oder nicht, und warum.	Ob unter der Verlassenschaft des Erblassers Vermächtnisse begriffen seyn, und ob selbe der Erbsteuer unterliegen.
		Wittwer, oder Wittwe.	Kinder.	Sonstige Erben.		fl.	kr.		
Beispiele:									
Johann Franz	den 11. Februar 1796.	Barbara. Franz.	— — —	— — —	mit Testament.	2057	30	Unterliegt der Erbsteuer, weil die Erbschaft, selbst nach Abzug des ehegattlichen Drittels, den Betrag von 500 fl. übersteiget.	Ist hierunter ein einfaches Vermächtniß von 150 fl. begriffen, welches der Erbsteuer unterlieget.
Anna Rottenberger	den 18. Februar	Karl Rottenberger.	— — —	— — —	mit Testament.	730	—	Unterlieget nicht der Erbsteuer, weil die Erbschaft nach Abzug des steuerfreyen Ehedrittels, 500 fl. nicht beträgt.	— — — — —
Joseph Müller	den 2. März	— — — —	Anna, Joseph und Karl.	— — —	ohne Testament.	16,500	22	Unterlieget nicht der Erbsteuer, weil die Erben leibliche Kinder des Erblassers sind.	Ist hierunter ein jährliches Vermächtniß von 60 fl. begriffen, welches der Erbsteuer unterlieget.
Karolina von Moßer	den 6. März	Friedrich v. Moßer.	Eduard.	— — —	mit Testament.	32,450	30	Unterlieget der Erbsteuer, weil der, dem nachgebliebenen Ehegatten zugedachte jährliche Nutzgenuß das steuerfreye ehegattliche Drittel übersteiget.	— — — — —
Anton Hacker	den 15. April.	— — — —	— — —	Tobias und Anton Hacker Brüder des Erblassers.	ohne Testament.	620	44	Unterlieget der Erbsteuer, weil die Erbschaft, woran beide Brüder gleichen Theil nehmen, die erbsteuermäßigen 500 fl. beträgt.	— — — — —
Anastasia Volkmann	den 27. April	— — — —	— — —	die Kirche zu N. N.	mit Testament.	632	30	Unterliegt patentmäßig der Erbsteuer.	— — — — —

Erbsteuer gebühre, oder ob solche gebühre, ausser Acht lassen mögen.

Zur Aufrechthaltung des Erbsteuergefälls wird daher den gesammten Verlassenschaftsabhandlungs-Gerichts- und Grundbuchsbehörden gemessenst eingeschärfet, sich in Jedem und Allem genau nach den Patentalvorschriften vom 6. Juny 1759, und 18. März 1765 zu benehmen, eben so auch nicht nur alle, zu derselben Kenntniß gelangenden lebzeitigen, den Betrag von 1000 fl. erreichenden freywilligen Schankungen, sie mögen einzelne Individuen, Juden oder Christen, oder auch ganze geistliche oder weltliche Gemeinden betreffen, binnen den nächsten 14 Tagen der hierländigen Erbsteuerhofkommission anzuzeigen, sondern auch alle 6 Monate, und zwar jedesmal mit Ende Juny und mit Ende Dezember ein, nach dem hier beyliegenden Entwurfe abgefaßtes, getreues Verzeichniß aller, bey denselben vorgekommenen Sterbfälle, ohne Ausnahme, sie mögen der Erbsteuer gesetzmässig unterliegen, oder nicht, mit Anführung der Ursache im zweyten Falle, unausbleiblich an das k. Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an die hierländige Erbsteuerhofkommission um so gewisser einzusenden, als auf den Unterlassungsfall die patentmässige Strafe von 12 Reichsthalern von den Vorstehern des einschlagenden Gerichts, oder Grundbuchs unnachsichtlich zu Handen des Erbsteuerfonds eingetrieben werden wird; gleichwie sie auch noch besonders dem Erbsteuerfond für jede, durch Außerachtlas-

sung der Patentalvorschriften zugefügte Verkürzung, so wie für allen, aus einer derley vernachläßigten Anzeige entstehenden Schaden werden gerecht werden müssen.

N. 2329.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. May 1796.

Weisung wegen Immatrikulirung der Wirthschaftsbeamten.

Zu Vermeidung der unnöthigen Schreibereyen, und Erhaltung der Ordnung bey sich ergebenden Veränderungen in dem Stande der Wirthschaftsbeamten, werden sämmtliche Dominien auf den 6. und 7. §. der höchsten Entschliessung vom 1. Oktober 1788 zur genauen Befolgung angewiesen, daß selbe künftig nicht nach Willkühr, und ohne Zeitordnung, sondern in dem bestimmten Termin, nämlich mit Ende Februars eines jeden Jahrs die Anstellung der noch nicht immatrikulirten nun angestellten Beamten und Schreiber, nach der Lit. A. Beylage A., und die Beförderung der bereits angestellten nach der Lit. B. Beylage B., sammt den zu berichtigenden Taxen dem Kreisamte anzeigen.

N. 2330.

Hofdekret vom 12. May 1796.

Wie die Einfuhr der feinen Sammet-Nadeln zu gestatten, und zu verzollen ist.

Da die feinen Sammet-Nadeln ein nothwendiges Werkzeug zur Sammet-Fabrikatur sind, und das Bedürfniß derselben, so wie der Geldesausfluß, wenn sie vom Auslande kommen, unbeträchtlich ist; so will man, so lange diese Nadeln in der erforderlichen Eigen-

schaft

N. Kreises

Herrschaft oder Gut N.

Formular Lit. A.

Imatrikulazionsfassion

der auf obiger Herrschaft, oder Gut, neu angestellten Beamten, oder Schreiber.

Namen		Dessen		Verordnete Klasse der Imatrikulazion.	Der gehörige Taxenbetrag.		Anmerkung über die vollzogene Prüfung seiner Fähigkeit.
der Grundobrigkeit.	des Beamten oder Schreiber.	Geburtsort.	Bedienstung.		fl.	kr.	

N. Kreises

Zur Seite 302.

Herrschaft oder Gut N.

Formular Lit. B.

Beförderungsanzeige

der auf obiger Herrschaft oder Gut beförderten Beamten, oder Schreiber.

Geburtsort	Namen	Vorige Bedienstung			Dessen gegenwärtige Bedienstung					Betrag
des beförderten Beamten oder Schreiber.		als	des vorigen Imatrikulazions-schein.	hat bereits an Tax bezahlt.	bey der Grundobrig-keit.	auf der Herrschaft	als	dessen jetzige Klasse.	hätte an der Tax zu ent-richten.	des Nachtrags.
			Nro / Klasse.	fl. / kr.					fl. / kr.	fl. / kr.

schaft in den k. k. Staaten nicht verfertiget werden, denjenigen Fabrikanten, die solche zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, die Einfuhr derselben aus fremden Ländern gestatten. Die Landesstelle wird daher denjenigen Sammet-Fabrikanten, welche fremde feine Sammet-Nadeln einführen wollen, die Bewilligung dazu auf eine ihrem Gewerbstriebe angemessene Menge gegen Entrichtung eines Zolles von 5 v. H. oder 3 kr. vom Guldenwerthe zu ertheilen, und dieselbe zur Erhebung der Einfuhrs-Erlaubniß-Päße an die Zollgefällen-Administration anzuweisen haben.

N. 2331.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. May 1796.

In der Gubernialverordnung vom 28. April d. J. betreffend die zur Abstellung der Ausschwärzung des Hornviehes ins Ausland zu treffenden Maaßregeln — welche in diesem Bande vorwärts S. 267. unter der Z. 2318 zu lesen sind — wird Amtsvorstehern neuerlich nachträglich mitgegeben, daß so, wie sie verbunden sind in jenem Fall, wenn der Verkauf des Hornviehes an einen Untergebenen eines Wirthschaftsamts des Kreises geschehen ist, sich mit diesem Kr. Amte in das nöthige Einvernehmen zu setzen, dieselben auch dann, wenn von ihren Untergebenen mehrere Stücke Viehes an Insassen anderer Kreise verkauft werden, hievon dem königl. Amte sogleich die Anzeige zu machen haben,

Bey Verkauf des Hornviehes sollen die Wirthschaftsämter bey den Kreisämtern die Anzeigen machen.

ben, welches sich sodann mit dem betreffenden Kreisamte ins Einvernehmen setzen wird, um zu erfahren, ob der angebliche Käufer das erkaufte Vieh auch bey seinem vorgesetzten Wirthschaftsamte als Zuwachs gemeldet habe.

N. 2332.

Verordnung des böhmischen Landesgubernimms vom 12. May 1796.

Der Verboth wegen Verunreinigung der Gassen wird erneuert.

Die häufigen Klagen, welche über die Verunreinigung der Strassen dieser Hauptstadt durch Ausschüttung des Unraths, besonders aber durch Ausgiessung des Privets, von Zeit zu Zeit vorkommen, bestimmen die Landesstelle, neuerdings zur genauen Nachachtung allgemein kund zu machen, daß, wenn künftig bey Uebertretungen des Polizeygesetzes wegen Verunreinigung der Gässen die Sezesse und Senkgruben in einem Hause ordentlich gereinigt befunden werden sollten, derjenige Inwohner, der die Gasse auf was immer für eine Art verunreiniget haben wird, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe gezohen werden wird.

N. 2333.

Hofdekret vom 13. May, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 28. Juny 1796.

Daß der Handel der k. k. Unter-

Den Kreisämtern werden in den abschriftlichen Beylagen einige Bemerkungen des k. k. Hrn. Inter-

nun-

nunzius in Konstantinopel Freyherrn v. Herbert, und eines sichern Terasson, welcher unter englischem Schutz angesessener Handelsmann in Adrianopel ist, und zugleich die Geschäfte der k. k. Unterthanen besorgt, wie nämlich der Handel mit innländischem Produkten, und vorzüglich mit innländischem Tuch in türkischen Staaten aufnehme, und noch mehr aufnehmen könne, mit dem Auftrag mitgetheilet, um davon nicht nur die Tuchfabriken und Gewerbschaften, sondern auch den Handelsstand aller Orten in der Absicht zu verständigen: daß dieselben diese für ihren und des Staats Vortheil gereichende so günstige Gelegenheit benützen, und darnach vorzüglich ihre Handlungsspekulationen einrichten mögen.

thanen mit östreichischen oder erbländischen Produkten, und vorzüglich mit inländischem Tuche in türkischen Staaten beträchtliche Fortschritte mache, daher der hierländige Handelsstand hievon zu verständigen seye.

Uebersetzung.

Schreiben des Freyherrn v. Herbert an Se. Exzellenz Freyherrn v. Thugut dto. 9. April 1796.

Euer Exzellenz ersehen aus den beyden anschlüssigen Auszügen aus dem Schreiben des Herrn Terasson, daß der Handel der k. k. Unterthanen zu Adrianopel, und auf den dortigen Messen, vorzüglich in der wichtigsten Gattung, nämlich im Tuche, beträchtliche Fortschritte mache. Es wäre in der That zu wünschen, daß einige vermögliche Handelshäuser einverständlich mit geschickten Fabrikanten sich der dermaligen Umwälzung bedienten, um sich den Vorzug auf den umliegenden Handlungsplätzen sowohl durch Güte der Waare, als durch Billigkeit der Preise zu erwerben, und sich

eines Theils des so einträglichen Kommerzes zu versichern ꝛc.

Uebersetzung.

Auszug eines Schreibens des Herrn Terasson an den k. k. Internunzius in Konstantinopel Baron von Herbert. De dato Adrianopel den 24. März 1796.

Ich eile Euer Exzellenz zu berichten, daß der Handel mit rohen Erzeugnissen aus dem deutschen Reiche von Tag zu Tag beträchtlich zunimmt. Es langten diesen Winter hindurch um mehr als 50000 Piaster deutsches Tuch zu Land hier in dieser Stadt an, dieses habe ich seit 24 Jahren, die ich hier angestellt bin, nicht bemerkt; wenn Ordnung und Ruhe allhier wieder hergestellt werden soll, wie hieran nicht zu zweifeln ist, so wird sich dieser Zweig immer vermehren ꝛc.

N. 2334.

Hofdekret vom 13. May, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns und von dem Böhmischen, und Mährischen Gubernium den 27. May, von dem Steirischen Gubernium den 28. May, dann von dem Ostgallizischen Gubernium den 10. Juny 1796.

Wegen Bezeichnung der nach Oberösterr. zum Ver-

Da es daran liegt, der ächten Erzeugung der Leinwanden in Oesterreich ob der Enns, ihr verdientes Zutrauen zu erhalten, folglich auch die Gelegen-

heit

heit zu Unterschleifen, und zur Unterschiebung unächter Leinwanden nach Möglichkeit zu benehmen; so wird kundgemacht, daß diejenigen, welche auf die Märkte in Oesterreich ob der Enns Leinwanden aus anderen Erbländern bringen, oder, wenn sie die gehörige Erlaubniß dazu haben, mit dergleichen Leinwanden einen Hausierhandel daselbst treiben, solche an beyden Enden mit dem Zeichen des Landes, in welchem sie verfertiget worden sind, bezeichnen, und mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, das ihnen unentgeltlich zu ertheilen ist, versehen lassen sollen, da sonst im entgegengesetzten Falle dergleichen Leinwanden in Verfall würden gezogen werden.

Kauf zu bringenden Leinwanden.

N. 2335.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 13. May 1796.

Man hat in sichere Erfahrung gebracht, daß eine sehr beträchtliche Anzahl Hornvieh mit Tyroler-Gubernial- oder Kreisamtspässen, die jedoch hierorts nicht vidirt, aus Oberösterreich nach Tyrol ausgetrieben werde. Da nun außerdem bekannt ist, daß auf der andern Seite, nämlich in das Passauische sehr vieles Hornvieh ausgeschleppet werde, so müßte durch diesen doppelten Austrieb hierlandes eine außerordentliche Fleischtheuerung unvermeidlich entstehen, und es ist dermalen unumgänglich die Verfügung nothwendig, daß kein Hornvieh ohne dießseitigen vidirten Paß mehr

Kein Hornvieh ohne Regierungspaß mehr hinaus zu lassen.

hinausgelassen werde. Wornach die Kreisämter diese Verfügung in den Kreisen öffentlich zu publiziren, und sich genau hiernach zu achten haben.

N. 2336.

Verordnung von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. May 1796.

Neugebaute Häuser in Wien sollen nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung bezogen werden.

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Gesundheit der Einwohner schädlich ist, so wird mit allerhöchster Genehmigung hiemit kund gemacht: in neugebauten Häusern dürfen die Wohnungen eher nicht bezogen werden, bis sie nicht von der Landesregierung mit Zuziehung des Stadt-Physikus in der Stadt, und der Bezirksärzte in den Vorstädten für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Es wird daher allen jenen, welche entweder künftig Baukonsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, in der Stadt, oder in den Vorstädten, hiemit aufgetragen, noch bevor die neu errichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bey dieser Landesstelle die Anzeige zu machen, damit sohin die von höchsten Orten anbefohlene Beaugenscheinigung vorgenommen, und erkennet werde, wann diese Wohnungen genugsam ausgetrocknet, und zur Beziehung geeignet seyen, wie im widrigen derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in seinem Hause, ohne vorausgegan-

gene

gene Bewilligung der Landesstelle, bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrage angemessenen Geld- oder nach Beschaffenheit auch mit Leibesstrafe unnachsichtlich würde belegt werden.

N. 2337.

Hofdekret vom 17. May, kundgemacht von der Ostgallizischen Appellazion den 20ten Juny 1796.

Die Streitigkeiten über das Vorzugsrecht der auf städtischen Gründen hypothezirten Forderungen sind vor der privilegirten Behörde des Fiskus zu verhandeln.

Cum Sua Sacratissima Cæsareo-Regia Majestas ad substratam sibi a Cæs. Reg. Universali Orientalis Galiciæ & Lodomeriæ Appellationum Tribunali sub 18. Aprilis cur. an. quæstionem: an controversia prætensionis fiscalis in fundo civico prænotatæ per Forum Fisci Regii privilegiatum, vel vero Magistratum cui jurisdictioni hic fundus civicus subest, dignosci debeat? Altissimo Decreto Aulico resolvere dignata fuerit: Quod Fiscales causæ prioritatis in Objecto prætensionum super fundis civicis hypothecatarum, & in actis civicis prænotatarum tam activæ quam passivæ coram privilegiato foro Fisci Regii pertractari debeant.

Hæc proinde Altissima Resolutio singulis subordinatis Instantiis & iis, quorum interesse poterit, hisce intimatur.

N. 2338.

Verordnung der Ostgallizischen Appellazion vom 19. May 1796.

Die den Religionsfond betreffenden ohne Beytretung des Fiskus zur Intabulirung gelangenden Kontrakte und andere Urkunden sind ohne weiteres zurückzustellen.

Cæsareo-Regium Universale Orientalis Galiciæ Appellationum Tribunal omnibus & singulis quorum interest notum facit, in sequellam requisitionis Cæsareo-Regii Gubernii Galiciæ Orientalis de die 1ma Aprilis anni currentis per Regnum isthoc sancitum haberi, ut in posterum omnes Contractus aliaque Instrumenta Fundum Religionis quoquo modo concernentia, quæ non in assistentia Fisci Regii, aut sine ejus consensu ad intabulandum exhiberentur, simpliciter semper restituantur.

N. 2339.

Hofdekret vom 20. May, kundgemacht von der Niederösterreichischen Appellazion den 3. Juny 1796.

Wie die Exekuzion auf die zur Zufuhr und zum Verkaufe an Marktplätzen bestimmten Lebensmittel und Früchte zu führen ist.

Da sich über die Exekuzionsführung auf solche Lebensbedürfnisse, die vermög der bestehenden politischen Anordnungen zur Zufuhr, und zum Verkauf auf angewiesenen Marktplätzen bestimmt sind, Anstände ergeben haben, so haben Se. Majestät, um die Rechte der Exekuzionsführer mit der Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt, und Aufrechthaltung der dahin Bezug habenden politischen Anordnungen zu verbinden, über einen in Sachen erstatteten Vortrag zu entschliessen

sen befunden, daß zwar keinem Gläubiger benommen seyn solle, auch auf die zur Zufuhr, und zum Verkaufe auf angewiesenen Marktplätzen durch politische Anordnungen bestimmten Lebensmittel, und Früchte die Exekuzion zu führen, in solchen Fällen aber, bey Ertheilung des Pfandrechts, nach Vorschrift des 320. §. der Gerichtsordnung sich benommen, und in Folge dessen ein Sequester bestellet, von diesem aber mit den gepfändeten Früchten, und Bedürfnissen nur in jener Art, wie der Eigenthümer selbst vermöge der Gesetze berechtiget gewesen wären, gebahret, somit diese den angewiesenen Marktplätzen zugeführet, und allda vorschriftmässig verkaufet werden sollen.

Welche höchste Entschliessung sämmtlich untergeordneten Justizgehörden in N. Oe. ob und unter der Enns zur Wissenschaft, und Nachachtung hiemit erinnert wird.

N. 2340.

Hofdekret an sämmtliche Bankal-Gefällen-Verwaltungen vom 21. May 1796.

Zoll für die Einfuhr des Waldsaamen.

Da in dem Zolltarif vom Jahre 1788 auf eingeführten Waldsaamen kein Zoll bestimmt wurde; so hat man für einen Zentner Sporko von dergleichen Saamen einen Einfuhrszoll von einem Kreuzer festzusetzen befunden.

N. 2341.

Verordnung der Görz- und Gradiscaner Landeshauptmannschaft vom 21. May 1796.

Das erhöhte Rittgeld von Postpferden in Krain, Friaul, und im Littorale betreffend.

Ueber eine von den sämmtlichen Oberpostverwaltungen und Poststazionen in Krain, Friaul, und dem Littorale an das hochlöbliche Hofdirektorium gemachte Vorstellung, daß die Fourage-Theuerung in jenen Gegenden noch immer fortdaure, hat hochdasselbe auch für diese Provinzen die Abnahme des erhöhten Rittgeldes mit einem Gulden vom Pferde und einfacher Post bis Ende Oktober d. J., jedoch mit Ausnahme der Ordinarien, Hofstafeten, Kouriere und Postwägen zu bewilligen befunden.

N. 2342.

Hofdekret vom 21. May, kundgemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 4. Juny 1796.

Erhöhung der Wegmauth von schweren Fuhren und beladenen Kalessen mit einem halben Kreuzer vom Pferde.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß die Wegmauth von den schweren Fuhren und beladenen Kalessen, nachdem die von selben zu entrichtende Mauth mit jener, welche von leichterem Fuhrwerke bezahlet wird, rücksichtlich auf die Abnützung der Strasse nicht im Verhältnisse stehe, vom 1. August dieses Jahrs angefangen, um einen halben Kreuzer vom Pferde erhöhet, und entrichtet werde.

N. 2343.

N. N. Kreis.

Herrschaft N. N.

Grundbücherlicher Partikular = Extrakt.

Aus den N Grundbüchern, zur Bewährung, in was für einer Priorität die zum Hospital oder Armenhaus gehörigen Kapitalien bei den untenbenannten Individuen, angelegt seyn.

Fortlaufende Posten Zahl	Nro Conscr. des Hauses	Namen des Orts	Namen des Schuldners	Benennung der vermög Obligazion verschriebenen Hypothek und der bücherliche Werth derselben.	fl.	kr.	Der bücherliche Besitztitel dieser Hypothek, das Jahr ihrer Einverleibung, Grundbuch und Folium	Auf dieser Hypothek gehen der Spitalforderung in prioritate tabulari von in Summa	fl.	kr.	Hoc ordine stehet die Spitalforderung versichert mit einem Betrage	fl.	kr.	Das Grundbuch und Folium dann Datum der Obligazion und ihrer Einverleibung, dann der tabulirte Interessenbetrag.	Nach der Spitalforderung stehen annoch auf dieser Hypothek versichert in Summa	fl.	kr.	Anmerkungen.
1.	7.	Zum Beispiel Stadt Oschitz.	Augustin Werner. Z. B.	Ein Haus (hieher gehören also vermög Obligazion die Grundstücke nicht) das Feld N. genannt Nro tophograph. 650, der Wald bei N. gelegen Nro topho. 703, und so weiter.	200	..	Erblich (oder käuflich, tausch: Schankungsweise) im Jahr 1784 laut Grundbuch Nro 6. Fol. 109. dd. intabulandi den 12. Jäner 1785.	100	..	20	..	Tomo II. fol. 266. dd. Obligazion 1. Jänner 1790 & intabulati 22. Oktober 1794. 4 pcto.	10	..	oder keine.			

N. 2343.

Hofdekret vom 21. May, kundgemacht vom ostgallizischen Landesgubernium den 4ten Juny 1796.

Wegen Aufhebung des Zollkordons zwischen Ost- und Westgallizien mit Ende May d. J.

Nachdem auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät der Zollkordon zwischen Ost- und Westgallizien mit Ende des vergangenen Monats May aufgehoben worden, so wird dieses mit der Erklärung allgemein kundgemacht, daß künftig für alle inländische Erzeugnisse, oder bereits bey einem k. k. Mauthamte gehörig revidirte und verzollte andere Waaren, wenn sie aus oder durch Ostgallizien nach Westgallizien, oder umgekehrt aus letzterer Provinz in die erstere verführt werden, keine Mauthgebühr zu entrichten sey, daß es aber jedoch dabey unter den in der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 festgesetzten Strafen fernerhin verboten bleibe, die Kraft der ersterwähnten Zollordnung dem Einfuhrsverboth unterliegenden Waaren aus West- nach Ostgallizien, oder in die andern hungarischen, böhmisch- und österreichischen Erblanden einzuführen, zu welchem Ende die ehehin pohlnischen Mauthbeamten auf der Westgallizischen Seite an der Gränze Ostgalliziens einstweilen noch beybehalten werden, deren Obliegenheit darin bestehet, jeden, von welchen die Ueberführung verbothener Waaren nach Ostgallizien sich vermuthen läßt, zu visitiren, und überhaupt auf die Hindanhaltung dieser zur Einfuhr verbothenen Waaren zu wachen,

N. 2344.

Gubernialverordnung vom 24. May 1796.

Auf die ungarischen Tabakschwärzer ist die schärfeste Aufsicht zu tragen.

Es ist wahrgenommen worden, daß seit einiger Zeit das Eindringen der hungarischen Tabakschwärzer so sehr überhand nimmt, daß die Wachsamkeit und Stärke des allgemeinen Gefällspersonals nicht vermögend ist, denselben hinlänglich Einhalt zu thun, und diese sich stäts vermehrenden hungarische Schwärzerrotten sogar bis in das Innerste des Landes zu dringen wagen. Sämmtlichen Magistraten und Dominien wird daher die Weisung gegeben, womit sie auf die herumziehenden hungarischen Tabakschwärzer schärfest invigiliren, und zu ihrer Ergreifung durch getreue Landesunterthanen möglich mitwirken.

N. 2313.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. May 1796.

Weisung wegen der Befolgung des Leinwandbeschaupatents.

Damit in Zukunft die Leinwathbeschau- und Weberinnungsordnung bey der veranlaßten Ein- und Zutheilung der Meister, welche den Zünften und Vogteyen deren Uebersicht erleichtert, in die wirksamste Erfüllung gebracht, und die abgesehene Sicherheit zur allgemeinen Landeswohlfahrt desto gewisser erhalten werde; so wird befohlen, nach diesen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen, daß a) denjenigen Individuen, welche ohnehin beträchtliche Bauerngüter und Mühlen besitzen, nach der durch Circulare vom 10. Juny bekannt gemach-

machten allerhöchsten Verordnung kein Meisterrecht zum doppel en Gewerbsbetriebe mehr ertheilt, eben so b) auf den äußersten Gränzen weder auf Häuser noch inwohnungsweise ein Weberwerk verliehen, sondern vielmehr die schon dermal vorhandenen nach und nach tiefer ins Land herein versetzet, und c) die in den Innungsartikeln vom 10. Hornung 1777 vorzüglich bey Aufdingen, Freysagen und Meisterwerden vorgeschriebene Ordnung ohne Rücksicht auf eine verordnungswidrige Einsch affung einer Grundherrschaft (worüber die Anzeige sogleich der Vogtey zu machen ist) dergestalt beobachtet werden solle, daß **erstlich** keinem Meister, der nicht selbst als professionskündig bekannt, und den Jung das ganze Jahr mit Arbeit zu verlegen im Stande ist, ein Jung zugedungen; **zweytens**: kein Ausgelernter vor der durch Prüfung zum Gesellenstand bewiesenen Fähigkeit freygesprochen, und **drittens** keinen Gesellen, der nicht ein altes Meisterrecht für sich hat, zur Bestreitung des auf Professionsurkauf mit den erforderlichen Mitteln versehen ist, durch einen authentischen Lehrbrief die ordentliche Professionslehre erwiesen, und endlich das nach Vorschrift verfertigte Meisterstück, als bürgerl. Meister aus dem 38ger, und als Geweber aus dem 28ger die Fähigkeit zum Meister dargethan hat, zum Meister aufgenommen werde. Und welche Zunft oder Vogtobrigkeit in ein oder anderen sich einer widrigen Handlung anmassen würde, dieselbe solle über einen solchen widrigen, der Kassirung unterliegenden

Fall

Fall nicht nur die abgenommene Gebühr zurückzustellen, sondern auch alle andurch verursachende Unkösten aus eigenen Säckel des Schuldtragenden zu ersetzen gehalten werden, in wiederholten Fällen aber noch der schon unterm 11. März 1793 vorausgegangenen Bedrohung der Zunftbefugniß verlustiget seyn.

N. 2346.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. May 1796.

Erneuerung der Verordnungen wegen Salzkontreband und Schwärzungen.

Da nach Anzeige des Salzoberamts Gmunden auf die Befolgung der Verordnungen in Ansehung der Salzkontrebanden und Schwärzungen von Seite der Dominien nicht genau gewachet werden solle, so wird den Kreisämtern hiemit aufgetragen, den Dominien nachdrucksamst einzubinden, daß die dießfalls bestehenden Patente neuerlich republizirt und pflichtmäßig darob gewacht werden solle, damit dem Salzkordonspersonale die zu den vorzunehmenden Visitazionen nöthige unpartheyische Assistenz jedesmal und schleunig geleistet, dasselbe bey Aufbringung der Kontrebande so wie der Schwärzer unterstützet, und überhaupt von den Dominien in derley Fällen ohne Rücksicht, ob es ihre eigene oder fremde Unterthanen betreffe, den bestehenden Gesetzen gemäß genau nachgelebet werde.

N. 2347.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. May 1796.

Kinder sollen des Erdruckens wegen nicht von Müttern zu sich ins Bette genommen werden.

Es hat sich unter der Herrschaft Pernstein der traurige Fall ereignet, daß ein Kind bey seiner Mutter im Bette todt gefunden wurde; da nun hieran nur der Mißbrauch, Kinder zu sich ins Bette zu nehmen Schuld ist; so haben die Kreisämter die in Sachen bestehende gedruckte Verordnung vom 24. August 1784 zu republiziren.

Diese angezogene Verordnung sagt Folgendes:

„Auf die Vorstellung, daß die Kinder bis ins fünfte Jahr zur Vermeidung der Erdrückung und Erstickung von den Aeltern nach der Geburt nicht in das Bett, sondern unter Strafe entweder in eine Wiege, oder neben dem Bette in ein aus Laden zusammengeschlagenes Schlafort zu legen seyn, haben Se. Majest. zu entschliessen geruhet, daß durch die Kreisämter die Obrigkeiten, Dominien und Beamten angewiesen werden sollen, an den Amtststagen, bey Sperren, Inventuren, und anderen schicklichen Gelegenheiten den Leuten die hiebey obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorzustellen, sie hievon abzumahnen, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in Wiegen, oder in ein sonst mit Laden versehenes Schlafort neben dem Bette legen sollen, welches auch die Geistlichkeit von den Kanzeln beyzubringen hat.“

N. 2348.

N. 2348.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 25. May 1796.

Die Aerzte sollen sich über das Befugniß zur Ausübung der innerlichen Arzneykunst ausweisen.

Ungeachtet der bestehenden höchsten Verordnungen, wodurch allen denjenigen, welche die Arzneykunde nicht ordentlich erlernet haben, das Kuriren verbothen ist, giebt es noch immer Leute, die kühn genug sind, nicht nur diese heilsamen Gesetze im Geheim zu übertreten, sondern sich sogar erfrechen, die Recepte zu unterschreiben, und sich dadurch das Ansehen zu geben, als ob sie zur Ausübung der Heilkunde befugt wären. Um nun diesem Unfuge zu steuern, und zu verhindern, daß gewinnsüchtige Menschen, welche nicht einmal die so vielen nöthigen Vorkenntniße zur Heilkunde, noch weniger aber diese so ausgebreitete Wissenschaft selbst ordentlich erlernet, und Beweise ihrer erlangten Fähigkeit gegeben haben, nicht mit der so kostbaren Gesundheit, ja wohl gar mit dem Leben ihrer Mitbürger ihr Spiel treiben können, wird hiemit allen jenen zu Wien befindlichen Aerzten, welche, ohne Mitglieder der hiesigen medicinischen Fakultät zu seyn, sich durch die bestehenden höchsten Verordnungen, oder allenfalls vermög besonderer Privilegien überhaupt wodurch immer berechtigt zu seyn glauben, die innerliche Arzneykunst auszuüben, hiemit aufgetragen, sich binnen einem Monate vom Tage dieser Bekanntmachung bey dem Dekane dieser medizinischen Fakultät zu melden, demselben ihre Befugnißurkunden zur Einsicht vorzulegen,

und

Flachs und Hanf Dörre

Fig. III.

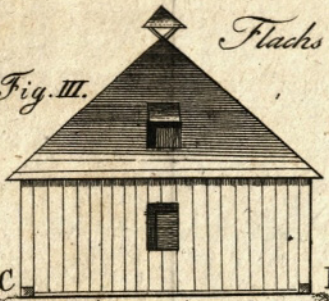

Ansicht von der Seite CD.

Fig. II.

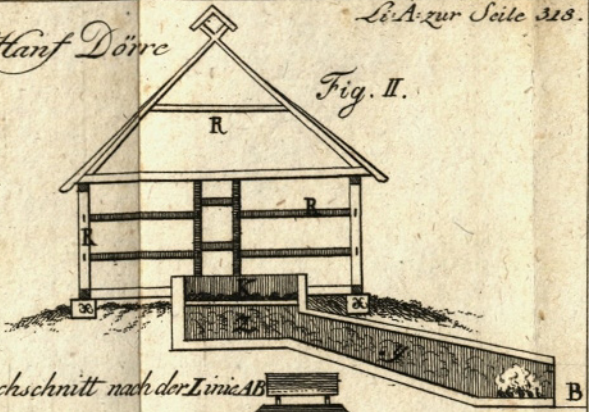

Durchschnitt nach der Linie AB.

Fig. I.

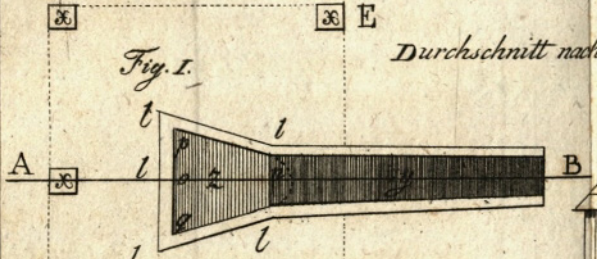

Grundriss.

Fig. IV.

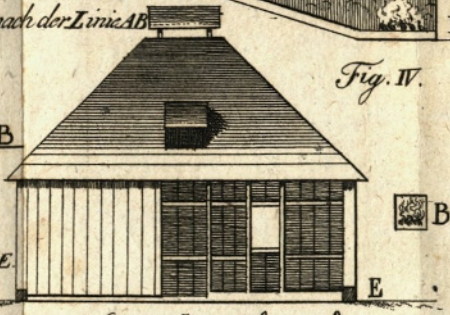

Ansicht von der Seite DE.

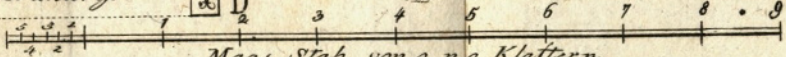

Maas Stab von 9. neo. Klaftern.

und ihre Wohnung bestimmt anzuzeigen, damit man die Namen und Wohnungen aller befugten Aerzte in ein ordentliches Verzeichniß bringen, solches gehörig bekannt machen, und sodann gegen die unbefugten die nöthigen Vorkehrungen treffen könne. Man erwartet, daß sich alle hier befindlichen Aerzte um so gewißer und williger dieser bloß zum Beßten der Menschheit gemachten Anordnung unterziehen werden, als ihnen selbst daran gelegen seyn muß, daß unerfahrne, nicht befugte Stümper von der Ausübung einer so nöthig, als im Mißbrauche gefährlichen Kunst ausgeschloßen werden, und diejenigen, welche sich in der vorgeschriebenen Zeit zu melden unterlassen, es sich selbst zuschreiben müssen, wenn ihre Namen aus dem öffentlichen Verzeichniße der Aerzte hinwegbleiben, sie als unbefugte angesehen, und ihre Recepte in keiner Apotheke angenommen werden.

N. 2349.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. May 1796.

Aufstellung einer eigenen Bankalgefällen-Direkzion in Linz.

Se. Majestät haben zu Linz für Oesterreich ob der Enns zu Besorgung der Bankalgefälle, eine eigene Bankalgefällen-Administrazion aufzustellen des Dienstes befunden, welche am 15. des Monats Juny d. J. zu wirken anfangen wird.

N. 2350.

N. 2350.

Hofdekret vom 27. May, kundgemacht von dem Tyrolischen Landesgubernium den 5. Juny 1796.

Kurs der Silbermünzen zu 12 und 6 kr. Stücken in Tyrol.

Seine Majestät haben gnädigst zu entschliessen geruhet, die in den übrigen Erblanden in Kurs gebrachte und allenthalben mit großem Beyfall aufgenommene silberne Landmünz zu 12, und 6 kr. Stücken auch in Tyrol in Gang zu bringen, und hievon eine Summe von 100000 fl. hieher zu senden, wovon 18000 fl. bereits angelangt sind, da jedoch in Tyrol die Münzen im allgemeinen Umlauf etwas höher im Werthe stehen, so werden die 12 kr. Stücke, wenn die Zahlung im Kurrent geschieht, zu 12½ kr., und im Kammeral Patent zu 12 kr., und eben in diesem Verhältniß die 6 kr. Stücke, nämlich in Kurrent zu 6¼ kr. zu berechnen seyn.

Se. k. k. Majest. geruhen daherö allergnädigst anzuordnen und zu befehlen, daß diese Landmünzen sowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bey jeder Privatzahlung, als auch bey allen Gefälls-Contributions- und sonstigen öffentlichen Aerarial Ständischen und Städtischen Kassen in dem ihnen bestimmten Werthe zu 12 und 6 kr. in Patent, und 12½ und 6¼ in Kurrent unweigerlich angenommen, und ausgegeben, seiner Zeit aber, wenn sich in dem allgemeinen Umlauf die erforderliche Menge an kleineren Conventions-Münzen wieder einfinden wird, diese einsweiligen Landmünzen

zen bey den Aerarialkassen nicht mehr wieder hinausgegeben, sondern an die Münzämter zur Umprägung in gewöhnliche konventionsmäßige Münzgattungen abgegeben, auf diese Art also ohne Verlust des Publikums aus dem allgemeinen Umlaufe gebracht werden sollen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2351.

Hofdekret vom 28. May, kundgemacht durch das mährisch-schlesische Landesgubernium den 11. Junius 1796.

Was für Ortschaften unter dem flachen Lande in Ansehung der Einwilligung des Landes- oder Ortschefs zu den Hausvisitazionen in Gefällssachen verstanden werden.

Die unterm 29. August 1791 erflossene höchste Verordnung sagt ausdrücklich: daß die Hausvisitazionen in Gefällssachen nie ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landes- oder Ortschefs, und auf dem flachen Lande zwar ohne Einwilligung des Dorfrichters, jedoch immer mit Intervenirung desselben vorgenommen werden sollen. Aus der Verbindung des ersten Theils dieser Verordnung mit dem zweyten folgt also von selbst, daß unter dem flachen Lande diejenigen Ortschaften verstanden werden, wo kein anderer Ortschef als der Dorfrichter ist, und daß dort, wo ein obrigkeitliches Amt besteht, der erste Theil besagter Verordnung eintritt, folglich dieses Amt allemal um die patentmäßige schuldige Assistenz angegangen werden müsse.

Diese höchste Erklärung wird den Kreisämtern zur nachrichtlichen Wissenschaft und Verständigung der sämmtlichen Dominien anmit bedeutet.

N. 2352.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. May 1796.

Zu Zahlungen mit ständischen Papieren an die Fondskassen muß die Bewilligung der Landesstelle angesuchet werden.

In allen jenen Fällen, wenn von Partheyen einige Abzahlungen an die verschiedenen Fondskassen mit ständischen Obligazionen geleistet werden wollen, ist es erforderlich, wie bereits die Verordnung bestehet, daß diese ständischen Papiere vorläufig der Landesstelle zur Prüfung vorgeleget werden, wo sodann nach erfolgter Beurtheilung, ob derley Obligazionen eigene obrigkeitliche, oder von den Unterthanen al pari eingehandelte Schuldscheine seyen, wegen derselben Annahme statt baaren Geldes die fernere Weisung, so wie dem Kammeralzahlamte der behörige Auftrag gegeben werden wird, da letzteres ohne hochortige Bewilligung keine ständische Papiere statt baaren Geldes annehmen darf. Die Amtsvorsteher haben daher hierwegen die wiederholte Kundmachung zum Benehmen der Partheyen zu veranlassen.

N. 2353.

Hofdekret vom 28. May, kundgemacht von dem ostgallizischen Landesgubernium den 17. Junius 1796.

Daß nur der Dunger, welcher von

Unterm 19. Hornung d. J. ist mittelst Verordnung — welche voran Seite 141. Zahl 2243. ent-

enthalten ist — kundgemacht worden, daß sowohl der ausländische als inländische Dunger von der Ueberfahrtmauth frey erklärt worden.

diesseitigen Unterthanen auf ihre jenseitige Grundstücke verführt wird, von der Weg- Brücken- und Ueberfahrtsmauth frey erklärt sey.

Es ist aber weiters bedeutet worden, daß es allerdings billig sey, daß die besagte Befreyung demjenigen Dunger, welchen die diesseitigen Unterthanen auf ihre jenseitigen Grundstücke führen, zu statten komme, und daß folglich unter dieser Befreyung der Dunger, welcher aus Gallizien von Fremden in eine auswärtige Provinz geführt wird, nicht mit zu verstehen sey.

N. 2354.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. May, kundgemacht durch die Regierung ob der Enns den 11., durch die westgallizische Hofkommission und das böhmische Gubernium unter dem 13., die Niederösterreichische Regierung und das mährische Gubernium unter dem 14., durch die Landesstelle in Kärnten unter dem 15., durch das tyrolische Gubernium unter dem 17. und das ostgallizische Gubernium unter dem 24. Junius 1796.

Für die nach Westgallizien gehenden, und von dort einlangenden Briefe und Pakete ist nur das

Nachdem der unter dem Namen Westgallizien begriffene Antheil von dem ehemaligen Königreiche Pohlen den k. k. Erbländern bereits einverleibet ist, so haben Se. Majestät verordnet, daß von nun an die aus den übrigen Erbländen nach Westgallizien bestimmten,

mindere innländische Postporto zu bezahlen.

und von dort einlangenden Briefe und Pakete auf den Postämtern, bey der Auf- und Abgabe, als innländisch behandelt, folglich davon auch nur das mindere innländische Postporto abgenommen werden soll.

N. 2355.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. May 1796.

Dem Wechselgerichte ist ein Verzeichniß der vorfindigen Handelsleute mitzutheilen, und in Zukunft demselben jeder Handelsmann, der den Legitimazionsschein erhält, anzuzeigen.

Da es nothwendig ist, daß das Wechselgericht in die Kenntniß gesetzt werde, welche Individuen sowohl in Prag, als auf dem Lande die Konzession zum Großhandel, oder auch den Legitimazionsschein zur Handlung erhalten, folglich der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts in Wechsel- und Handlungsstreitigkeiten unterliegen; so haben Amtsvorsteher ein Verzeichniß der dort etwa befindlichen Großhändler sowohl, als auch aller übrigen Handelsleute, welche mit ordentlichen Legitimazionsscheinen, theils schon von hohen Orten versehen gewesen, theils solche von den Obrigkeiten oder dem Kreisamte erhalten haben, mit Aufführung des ausgewiesenen Handlungsfonds zu verfassen, und solches sobald als möglich an die Landesstelle einzusenden, sofort aber über die zu ertheilenden Legitimazionsscheine mit Einbringung dieses Verzeichnisses, von viertel zu viertel Jahr fortzufahren.

N. 2356.

N. 2356.

Hofdekret vom 31. May, kundgemacht von dem Tirolischen Gubernium den 10. Junius 1796.

Erhöhung des tyrolischen Ausfuhrszolles für das Leimleder.

Zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung wird hiemit bekannt gemacht, daß Se. k. k. Majestät den Tyrolischen Ausfuhrszoll für das Leimleder in fremde Länder auf zwey Gulden vom Zentner zu erhöhen befunden haben.

N. 2357.

Direktorialhofdekret vom 1. Junius, kundgemacht von der Regierung in Oesterreich ob der Enns den 10., in Mähren den 11. Junius 1796.

Vorschrift den Pässen für die nach Hungarn und Siebenbürgen zu reisen verlangenden Einwohner.

Es wird verordnet, daß, wenn hierländige Einwohner nach Hungarn oder Siebenbürgen zu reisen verlangen, nach der bereits bestehenden Verordnung, um ihnen den beschwerlichen Umweg zu ersparen, sich um einen Paß erst nach Wien an die königlich hungarische Hofkanzley zu wenden, die nöthigen Pässe von dieser Landesstelle ausgefertiget werden sollen. Da aber viel daran liegt, daß keine Fabrikanten, oder Kommerzial-Zunftarbeiter, insbesondere aber keine Tuch- und Glasmacher in die Türkey auswandern, dieß aber öfters zu besorgen seye, wenn solche Gewerbsleute Pässe nach Hungarn oder Siebenbürgen, oder gar in die Militärgränze beyder Länder verlangen,

so habe diese Regierung nicht nur diese Leute, wenn sie sich um einen Paß in die Türkey melden, gerade abzuweisen, sondern auch in der Ertheilung der Pässe, welche dieselben in die obgedachten Erblande ansuchen, eine besondere Behutsamkeit und Vorsicht zu beobachten, solche Paßwerber genau zu vernehmen, wohin, und zu wem sich selbe bestimmt und namentlich in die Arbeit begeben, sich über deren Aeusserung sodann an das Hofdirektorium um Erkundigung bey der königl. hungarisch- oder siebenbürgischen Hofkanzley zu verwenden, ob dortlandes die angeblichen Fabriken, Fabrikanten, oder Zünfte sich befinden, und in den angeblichen Oertern bestehen, und nach dem Ausschlag der eingeholten Erkundigungen dergleichen Paßgesuche zu erledigen; diese allerhöchste Entschliessung wird daher den Kreisämtern zur genauen Darobhaltung und weiteren Verständigung der in ihren Kreisen befindlichen Dominien hiedurch bekannt gemacht.

N. 2358.

Direktorialhofdekret vom 2., kundgemacht durch das ostgallizische Gubernium den 17. Junius 1796.

Bestimmung der Maaßregeln in Betreff der Dauerzeit der einzulegenden Dienstkauzionen.

Es wurde zu erkennen gegeben, daß eine für einen Beamten ohne Benennung der Dauerzeit eingelegte fidejusorische Dienstkauzion, solange der verbürgte seinen Dienst begleitet, zu gelten habe, und der Bürge solche unter dieser Zeit zurückzufordern nicht berechtiget

sey;

sey; eine, auf eine bestimmte Zeit beschränkte Dienstkauzion hingegen nicht angenommen werden könne. Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Nichtschnur hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2359.

Verordnung des böhmischen Landesgubernii vom 2. Junius 1796.

Das Abfahren der schweren Frachtwägen von der Chaussee auf Nebenwege wird verboten.

Nachdem bereits mehrere Klagen vorgekommen sind, daß durch das willkührliche Befahren der, neben der Chaussee befindlichen Seitenwege die anliegenden Felder und Wiesen deswegen sehr beschädiget werden, weil die Seitenwege nur auf eine Wagenbreite hergestellt sind, hiemit zween darauf sich entgegen fahrende Wägen einander nicht anders ausweichen können, als daß einer auf die daran stossenden Felder oder Wiesen auslenke, und hiedurch immer, besonders an den besäeten Feldern, Schaden verursache: so ist die Landesstelle bewogen worden, zur Abwendung derley Schäden, hiemit zu verordnen: daß die mit einer Ladung von 30 oder mehreren Zenten versehenen Frachtwägen bey Strafe von 4 fl. von der Chaussee auf Nebenwege nicht abfahren, die leichten Wägen und Kaleschen aber bey gleicher Strafe auf den neben der Chaussee laufenden Weg nur rechts einlenken dürfen.

N. 2360.

Patent vom 2 Junius 1796.

Einführung des Siegelgefälls in Westgallizien.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Um das Siegelgefäll in Westgalizien mehr zu vereinfachen, und die Landeseinwohner bey dem gesetzmässigen Gebrauche des Stempelpapiers so viel möglich zu erleichtern; haben Wir beschlossen die über das Siegel- und Stempelgefäll in Unseren böhmisch- österreichisch, wie auch ostgalizischen Erbkönigreichen und Landen, Kraft des Patents vom 28ten Hornung 1788 bestehenden Vorschriften, vom 1ten Julius 1796 angefangen auch in Westgalizien einzuführen, erklären demnach alle von der vorigen Landesregierung darüber ergangenen Verordnungen mit Ende Junius für aufgehoben, und gebiethen allen Westgalizischen Vasallen, Angesessenen und Einwohnern, von welchem Stande und Würde sie immer seyn mögen, wie auch den Magistraten und Ortsgerichten der Städte und Märkte, und sonst jedermann ohne Ausnahme, sich von dem eben gemeldten Termine, nach der folgenden Vorschrift genau und unter den für jeden Uebertretungsfall festgesetzten Strafen unabweichlich zu verhalten.

Dem Stempel, oder der sogenannten Sieglung unterliegen Papier, Spielkarten und Kalender.

Papierstempel.

§. 1.

Jede Urkunde, deren Bestimmung ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestempelten Papiere geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur ausser gerichtlich ausgestellt oder gefertigt würde, und nie vor Gericht gelangen sollte. Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stempelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, von dem Tage der Ausstellung, der Stemplung unterworfen werden.

In dem letzten Falle ist der doppelte Betrag des Stempels zu entrichten, ausgenommenen es wird einer bereits gestempelten Urkunde nur eine neue beygefüget, oder eine bey ihrer Errichtung stempelfreye Urkunde müßte in der Folge, weil sie etwann einem Gerichte oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestempelt werden. In diesen beyden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stempels zu entrichten.

§. 2.

Bey jeder Schrift, Bitte, Anzeige, oder was sonst immer für einer Vorstellung die in dem Geschäffte einer Parthey zu Unsern eigenen Händen, oder bey

einer politischen oder Gerichtsbehörde, bey einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder einer wie immer sonst genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß die Hauptschrift sowohl selbst, als jede angeschlossene Beylage sogleich bey der Ueberreichung, mit dem gehörigen Stempel versehen seyn, soweit nicht hierüber die unten §. 24. und 25. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintreten. Wenn daher bey einer Gerichtsstelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder Beylage eingebracht wird, die gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klasse gestempelt ist, soll dieses Versehen sogleich dadurch behoben werden, daß von dem Einreichungsprotokoll, Expedit, oder wo sonst die Sache vorkommt, der dem Gesetze angemessene Stempelbogen der Urkunde oder Beylage, zu welcher der Stempelbogen gehörte, beygeschlossen, am Rücken des Stempelbogens die Anmerkung gemacht, in der Note aber, die wegen der Taxe jedesmal der Partey hinausgegeben wird, der Betrag der durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe angesetzet, und dieser Betrag wie die Taxrückstände eingetrieben werde.

Bey politischen oder Finanzstellen, Aemtern und Obrigkeiten, wird ein ungestempeltes Gesuch einer Partey gar nicht angenommen, sondern entweder zurückgegeben, oder es bleibt ohne Wirkung liegen. Sind hingegen einer gestempelten Bittschrift ungestempelte oder nicht klassenmässig gestempelte Beylagen angeschlossen, so ist in Ansehung derselben bey der Erledigung

gung der Bittschrift eben so, wie bey den Justizstellen zu verfahren, und die Strafe dafür sammt der Stempelgebühr mittels der Taxnoten, oder wenn kein Fall einer Taxe wäre, von den Partheyen unmittelbar einzutreiben.

§. 3.

Jede Schrift, die in dem Geschäffte einer Parthey von einer politischen oder Justizbehörde, einem Magistrate, Amte, Grundbuche oder einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ergeht, von welcher Art, und Beschaffenheit sie immer sey, unterliegt (die §. 24. und 25. bestimmten Fälle ausgenommen) ebenfalls dem Stempel; doch nur in soweit, als die gerichtlichen, oder obrigkeitlichen Bescheide und Verwilligungen nicht auf eine ohnehin gestempelte, oder vermög dieses Gesetzes von dem Stempel befreyte Bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben sind.

§. 4.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bögen, so muß jeder Bogen mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn.

§. 5.

Unter dem nämlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäfft errichtet werden. Sobald auf dem nämlichen Bogen über mehrere Geschäffte Urkunden vrrschiedener Art, die dem Gebrauche des Stempels unterliegen, errichtet werden, muß auch der nämlichen Urkunde für jedes Geschäfft, der besondere

Stem-

Stempel aufgedruckt werden. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besondere Beysetzung des gehörigen Stempels, nicht geschrieben werden. Auch hat bey den von Hof- und Länderstellen für mehrere Partheyen zugleich ergehenden, dem Stempel unterliegenden Expeditionen jede Parthey insbesondere den klassenmässigen Stempel zu entrichten.

§. 6

In sämmtlichen böhmischen, österreichisch- deutschen und galizischen Erbländern, mit Ausnahme des Bezirkes des innerösterreichischen Littorale, theilt sich der Papierstempel in vier Klassen.

In den vorderösterreichischen Ländern, nämlich dem Lande Tirol und den damit vereinten vorarlbergischen Herrschaften ist die erste Klasse von einem Gulden, die zweyte von dreyssig Kreuzern, die dritte von zehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern, und zwar die letzte Klasse in Tirol und in Vorarlberg die einzige für den Bauernstand in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten.

In den übrigen böhmischen österreichisch- deutschen und galizischen Erbländern ist die erste Klasse von zwey Gulden, die zweyte Klasse von einem Gulden, die dritte von fünfzehn Kreuzer, die vierte von drey Kreuzern.

In dem Bezirk des inneröſterreichiſchen Littorale aber, beſteht nur eine Klaſſe des Papierſtempels, nämlich zu drey Kreuzer, wovon auch noch alle Urkunden in Handelsgeſchäfften, ſie mögen unter wirklichen Handelsleuten allein oder unter ſolchen und andern, die es eigentlich nicht ſind, geſchloſſen werden, gänzlich ausgenommen ſind: daher iſt auf dieſen Bezirk dasjenige, was in gegenwärtigem Geſetze von dem Gebrauche der verſchiedenen Klaſſen des Stempels oder von dem Gebrauche deſſelben in Handelsſachen vorgeſchrieben wird, nicht anzuwenden.

§. 7.

Die Beſtimmung, welche Klaſſe des Papierſtempels in jedem Falle zu gebrauchen ſey, fließt entweder aus der Eigenſchaft desjenigen, der die Urkunde ausſtellt, oder aus der Eigenſchaft desjenigen, in deſſen Geſchäfft ſie ausgeſtellet wird, oder aus dem Werthe des Gegenſtandes, worüber die Urkunde ausgeſtellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde ſelbſt.

§. 8.

Wo die Beſtimmung der Klaſſen des Stempels aus der Eigenſchaft des Ausſtellers, oder desjenigen, in deſſen Geſchäffte die Urkunde ausgeſtellt wird, fließt, iſt die Richtſchnur folgende:

Die erſte Klaſſe.

Für diejenigen

a) Die zu dem Prälaten, Herrn- oder Ritterſtande einer erbländiſchen Provinz gehören;

b)

b. Fürsten, Grafen oder Freyherren, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören;

c. Für Erzbischöfe, Bischöfe, infulirte Aebte und diejenige Geistlichkeit, die der Vorzüge der Landesstände genießt, wenn sie auch zu denselben nicht gehört;

d. Für die kais. Generale.

Die zweyte Klasse.

a. Für diejenigen, welche ein ständisches Gut wirklich besitzen;

b. Für Magistrate der Hauptstadt jeder Provinz;

c. Für diejenigen, denen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist;

d. Für Kapitularen, Erzpriester und Dechante;

e. Für k. k. Stabsoffiziere;

f. Für diejenigen, welche die Doktorswürde erlangt haben;

g. Für Hofagenten;

h. Für die in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten stehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Rathsprotokollisten und solche Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren oder Administratoren ausdrücklich führen;

i. Für die Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler.

Die

Die dritte Klasse.

a. Für k. k. Offiziere;
b. Für Beamte in kaiserlichen oder städtischen Diensten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienstkathegorie stehen;
c. Für die Magistrate der landesfürstlichen Städte;
d. Für Priester;
e. Für Bürger der Hauptstädte;
f. Für Güterpächter;
g. Für herrschaftliche Wirthschaftsbeamte, oder Hausoffiziere.

Die vierte Klasse.

a. Für Magistrate der Municipalstädte oder Märkte, und für die Bürger aller andern, als der Hauptstädte;
b. Für Unterthanen;
c. Für unadeliche Inleute;
d. Für das Dienstgesinde;
e. Für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höhern Klassen gewiesen sind.

§. 9.

Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihres Mannes beurtheilet.

§. 10.

Wenn der Aussteller einer Urkunde oder derjenige, in dessen Geschäffte die Urkunde ausgestellt wird,

mehrere Eigenschaften hat, ist der Stempel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 11.

Falls die Urkunde von mehreren ausgestellt würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, wird die Klasse des Papierstempels nach demjenigen bestimmt, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

§. 12.

Urkunden, bey denen die Bestimmung der Klassen des Papierstempels aus der Eigenschaft des Ausstellers fließt, sind:

a. Die schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Testamente, Kodizille, oder wie sie sonst Namen haben mögen, mit der im folgenden §. 25. einfliessenden Beschränkung;
b. Gewalt und Vollmacht;
c. Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden;
d. Kontrakte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist;
e. Reverse zum Lande;
f. Reverse über eine unbestimmte Summe;
g. Renunziationen, die über keine bestimmte Summe ausgestellet werden;
h. Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält;

i. Verzichte adelicher Töchter;

k. Aussergerichtliche Vergleichsurkunden, in welchen keine Summe bestimmt wird;

l. Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters;

m. Zeugnisse, wenn sie eigens zu dem Ende ausgestellt werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen. Ausser dem sind Zeugnisse ohne Unterschied nur nach der dritten Klasse zu stempeln, wenn nicht der Zeuge, vermöge seiner Eigenschaft, zur vierten Klasse gehöret.

§. 13.

Urkunden, bey denen die Bestimmung der Klasse des Papierstempels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäfft sie ausgestellt werden, sind:

a. Mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Beschränkung des §. 25;

b. Erbserklärungen;

c. Todtenscheine;

Bey diesen drey Gattungen der Urkunden kommt es auf die Person des Erblassers an.

d. Vormundschafts- und Kuratelsdekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen;

Bey dieser Gattung Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels oder Kuranden an.

e. Ehdispensen;

f. Aufgeboths (Verkündigungs) Scheine;

g. Vermählungsscheine, wobey der Stempel nach der Eigenschaft des Mannes, und

h. Taufscheine, bey welchen derselbe nach der Eigenschaft des Vaters genommen wird.

§. 14.

Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes oder der Geldsumme fließt, worüber die Urkunde ausgestellet wird, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Klasse für einen Betrag von mehr, als tausend Gulden;

Die zweyte Klasse für einen Betrag von mehr, als fünfhundert Gulden;

Die dritte Klasse für einen Betrag von mehr, als hundert Gulden;

Die vierte Klasse für einen Betrag, der zwar einen, aber nicht hundert Gulden übersteiget.

§. 15.

Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werth des Gegenstandes fließt, worüber sie ausgestellt werden, sind folgende:

a. Absolutorien, die gerichtlich ertheilt werden;

b. Auszüge und Rechnungen der Handelsleute und Handwerker, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn das sogenannte Auszügel aus mehreren Bögen besteht, nur der erste Bogen den der Hauptsumme

summe ausgemessenen höheren Stempel haben muß, die übrigen Bögen aber nur auf dem Stempel der vierten Klasse zu schreiben sind;

c. Behandlung der Gläubiger; (pactum præjudiciale.)

d. Bestand- und Bestallungsbriefe, wobey nämlich auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in den Bestand- oder Bestallungsbriefen bedungen wird. Wenn aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre, so müßte der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen werden;

e. Bürgschaftsurkunden.

f. Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth;

g. Cautionsinstrumente;

h. Collationen geistlicher Pfründen;

i. Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdiener, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners;

k. Erbsabtheilungen;

l. Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilet wird;

m. Expensverzeichnisse der Advokaten;

n. Die Giri der zum Stempel geeigneten Wechsel, sie mögen in Bianko ausgestellt, oder ordentlich ausgefüllet seyn, mit der §. 25. enthaltenen Beschränkung;

o. Hauszinsquittungen;

p. Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung, und einem Handelsmanne oder Handwerker über die abzuliefernden Waaren geführet werden, jedoch nur damals, wenn sie statt eines Auszügels, oder Conto dem Zahler wirklich ausgehändiget, von ihm ganz bezahlt, folglich von dem, der die Bezahlung erhält, statt einer Quittung unterschrieben werden, in welchem Falle, wie bey Auszügeln, nur der erste Bogen nach dem ganzen Betrag der Summe zu stempeln ist. Auch können solche Hausbüchel, so klein man will, von gestempelten Bögen zusammengeheftet werden.

q. Heurathsbriefe, bey denen der Betrag der wechselseitig bedungenen Heurathssprüche zusammenzunehmen, und der Stempel nach der ausfallenden Totalsumme zu nehmen ist;

r. Inventarien, doch nicht der erste Aufsatz, der von dem Gericht oder einer anderen Behörde von Amtswegen errichtet wird, sondern die erste Abschrift, die dem Erben oder demjenigen, für welchen das Inventarium errichtet worden, von dem Gerichte zugesendet, oder von einer andern Stelle dem Antreter des inventirten Vermögens übergeben werden muß. Die übrigen Abschriften eines solchen Inventars erhalten bloß denjenigen Stempel, der für alle gerichtliche Abschriften bestimmt ist. Uebrigens wird der Stempel nur nach dem reinen Betrag bestimmt,

den das Inventarium an schuldenfreyem Vermögen ausweiset.

s. Kaufbriefe;

t. Kontrakte, von was immer für einer Art, die in verschiedenen Vorfällen errichtet werden, worunter auch diejenigen begriffen sind, welche von Seite eines Regiments oder Korps mit Handelsleuten und Handwerkern errichtet werden.

Im Allgemeinen ist zu merken, daß bey allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenstandes von allen Jahren in eine Summe zusammengezogen, und die Klasse des Stempels nach dieser sich ergebenden Hauptsumme genommen werden müsse.

u. Notariatsurkunden, die über Geld oder Geldeswerth ausgestellet werden;

w. Pfandverschreibungen;

x. Quittungen von was immer für einer Art, auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteure, über die von den Unterthanen bey Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedungenen Wohnungen, über die dem Exekutions-Führer überantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen, ausgestellt werden;

y. Gerichtlich ertheilte Raitbriefe;

z. Renunciationen, und

aa. Reverse, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten;

bb. Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens;

cc. Schätzungen oder Schätznoteln;

dd. Schuldbriefe;

ee. Stiftbriefe;

ff. Tauschbriefe;

gg. Vergleichsurkunden, welche ausser gerichtlich geschlossen worden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält;

hh. Verlassenschafts-Abhandlungsverträge, und Erbschaftsüberantwortungen;

ii. Verzichte der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe betreffen;

kk. Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung ausser Lands über einen Gegenstand von einem bestimmten Werthe ausgestellet werden;

ll. Alle auf sich selbst lautenden Wechselbriefe;

mm. Wechselproteste mit Ausnahme derjenigen, welche §. 25. bey d. vorkommen.

nn. Alle Expeditionen der Hof- oder andern Stellen, wodurch eine Besoldung, Zulage oder Beyhülfe, eine Pension oder Remunerazion, ein Diät- oder Uebersiedlungsgeld verwilligt oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade eine Kontreband- oder andere Geld- oder Werthsstrafe oder sonst eine ge-

setz-

setzmäßige Gebühr nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröffnet wird.

§. 16.

Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus der Eigenschaft der Urkunde selbst fließt, ist weder auf die Eigenschaft des Ausstellers, noch auf den Betrag des Gegenstandes der Urkunde zurückzusehen, sondern der Stempel nach derjenigen Klasse zu nehmen, welche der Gattung der Urkunde ausdrücklich zugewiesen ist.

§. 17.

Der ersten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

a. Alle Expeditionen, welche in Ausübung des Majestätsrechts unter eigener landesfürstlicher Fertigung oder mit Aufdruckung des landesfürstlichen Gnadensiegels von einer Hofstelle erlassen werden, wenn sie Standserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolatsbewilligungen, oder was immer für andere unmittelbare landesfürstliche Begnädigungen oder Bestättigungen enthalten;

b. Cessionen, die nicht über einen bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Anwartschaft, oder wie immer geartete Gerechtsame ausgestellet werden;

c. Fideikommiß- oder Majoratserrichtungen oder Veränderungen;

d. Inkolats- oder Indigenatsbriefe;

e. Adeliche Lehenbriefe und Lehensindulte.

§. 18.

Der zweyten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

a. Alle Expeditionen, welche in Partheysachen von Länderstellen über die im vorhergehenden §. 17. enthaltenen landesfürstlichen Gnadenverleihungen weiter ergehen;

b. Alle Dekrete, womit eine Hofstelle selbst einer Parthey eine der im §. 15. nn. genannten landesfürstlichen Gnaden bekannt macht;

c. Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in der Hauptstadt jeder Provinz;

d. Consense zur Verehligung der Juden;

e. Diplome über eine erhaltene Doktorswürde;

f. Freybriefe oder Pässe, sie mögen die Befreyung von einem bestehenden Verbot, oder von einer Bezahlung enthalten, wenn sie von einer Hofstelle ertheilt werden;

g. Geburtsbriefe;

h. Lehrbriefe;

i. Legitimationen zur ehrlichen Geburt;

k. Meisterbriefe;

l. Notariatsurkunden, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält;

m. Revisionsurtheile. Hierunter sind jedoch nur diejenigen Urtheile verstanden, welche die oberste Justizstelle dem Appellationsgerichte zusendet: aber die

Inti-

Intimationen dieses Urtheils an den ersten Richter, und von diesem an die Partheyen, gehören zu dem §. 19. bey a. genannten Expeditionen.

n. Universitätsgutachten in einer Rechtssache;

o. Minderjährigkeitsnachsichten (Veniæ ætatis), so von den untergeordneten Stellen ertheilt werden;

p. Wahlbriefe;

q. Zeugnisse der Universität über das erlangte Doktorat;

r. Zeugnisse über die in Rechtssachen erworbene Praxis.

§. 19.

Der dritten Klasse des Stempels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a. Alle Reskripte der Gerichtsstellen in Partheysachen und überhaupt alle Expeditionen, Ersuchschreiben, Befehle oder wie immer geartete Verordnungen, welche von einer Gerichtsstelle in einem bewilligten Exekutionszuge an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kasse, Landtafel, an ein Amt oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen;

b. Alle Expeditionen, welche über die im §. 18. bey b. bemerkten, von den Hofstellen selbst erlassenen Gnaden oder Verwilligungen von den Länderstellen an die Partheyen selbst ergehen, wie auch die Bewilligungen der Länderstellen selbst, und überhaupt alle Expeditionen in Partheysachen, sowohl der Länderstellen, als anderer minderer Behörden, wie Kreisämter, Administrationen, Oberämter, und dergleichen;

c. Alle Abschriften, welche vidimirt werden, mit der Rücksicht auf den §. 22.

d. Anstellungsgekrete eines Sequesters;

e. Antwortschreiben, die in dem Geschäffte einer Parthey von Richter oder Obrigkeit an andere Richter oder Obrigkeiten ergehen;

f. Aufkündigungen;

g. Auffandungen der Gülten und Lehen;

h. Aussprüche der Schiedrichter;

i. Befehle, wodurch einem auffer Land wohnenden oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird;

k. Berggerichtliche Schurf- und Lehenbriefe;

l. Berichte aller Behörden ohne Unterschied in Partheysachen, so weit sie nicht ausdrücklich der vierten Klasse zugewiesen, oder von dem Stempel befreyet sind. Hierunter gehören also auch Berichte über die Gnadenrekurse in Kontreband- und andern Straffällen, so weit diese Berichte nicht nach der durch den gesetzlichen Geschäfftsstil vorgeschriebenen Art auf die leere Spalte einer ohnehin gestempelten Bittschrift, Anzeige oder eines Berichts der untern Behörde geschrieben werden.

m. Beschreibungen der zu pfändenden Güter;

n. Bürgerbriefe oder Urkunden über ein ertheiltes Bürgerrecht in landesfürstlichen Städten;

o. Consense, so die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet;

p. Edik-

p. Edikte, die zu Feilbietung eines Guts, Einberufung eines unbekannten Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger, zu zeitlicher Behandlung oder sonst in einer Partheysache expediret werden. Sollte ein solches Edikt, weil das erste abgerissen worden, wieder neu angeschlagen werden müssen, so ist dieses stempelfrey. Doch muß auf dem Edikte durch ausdrückliche Aufschrift bemerkt werden: von Amtswegen Duplikat.

q. Erklärungen, die von einer Parthey in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreichet werden;

r. Ersuch- oder Kompaßschreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Privatsache zu was immer für einem Ende ergehen;

s. Freypässe, die unter Fertigung der Länderstellen oder Kreisämter zur Befreyung von Mauthgebühren ertheilet werden;

t. Grundbuchsextrakte, Gewähre, Schutz-Lehenbriefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen eines jeden Landes diejenigen Urkunden benennet werden, welche bey Antretung des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes dem Unterthan oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilt werden, wenn der Werth des Grundes hundert Gulden übersteigt. Wenn der Werth in der Urkunde nicht ausgedruckt ist, muß derjenige Betrag angenommen werden, nach welchem die grundherrliche Gebühr ausgemessen ist.

u. Die Landtafelextrakte;

w. Licenzzettel, so von einer Landesstelle oder einem Kreisamte zu Betreibung einer Handlung, oder eines anderen Gewerbs ausgefertiget werden;

x. Relationen über die Einantwortung eines Guts;

y. Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Partheyn von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden: jedoch unterliegen dem Stempel alsdann nur die deßwegen an die Kreisämter ergehenden Verfügungen, nicht aber auch die von diesem an alle Obrigkeiten umlaufenden Kreisschreiben oder sogenannten Kurrenden.

z. Verordnungen zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittels einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben werden;

aa. Verordnungen, die bey bewilligtem Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der denselben in Händen hat;

bb. Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche;

cc. Urtheile des Appellationsgerichts, und die von der untern Behörde ergehende Intimation derselben an die Partheyn;

dd. Urtheile der ersten Behörde;

ee. Zeugnisse über gänzlich vollendete Studien, mit welchen der Schüler sein Unterkommen finden soll: aber Zeugnisse über die jährlichen Prüfungen, oder

den Fortgang während der Studien sind von dem Stempel gänzlich befreyet.

ff. Zeugnisse der Universität, oder der Fakultätsdirektoren über die Prüfungen aus der daselbst vollendeten Wissenschaft;

gg. Zeugnisse der Kreisämter über die Tüchtigkeit in dem politischen Fache, um zu einer Magistratsstelle zu gelangen.

§. 20.

Der vierten Klasse des Stempels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a. Alle Anbringen und Bittschriften, welche bey einer Hofstelle oder politischen oder Justizbehörde, bey einem Amte oder einer Obrigkeit in einer Partheysache überreicht werden;

b. Alle Abschriften der Urkunden, die nicht vidimirt sind;

c. Alle Schriften und Expeditionen, welche bey einer Konkursverhandlung laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkursmasse oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile, oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbiethungen, u. d. g.;

d. Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenommene Klage;

e. Appellationsanmeldungen;

f. Appellationsbeschwerden;

g. Appellationseinreden;

h. Abschriften des Zustellungsscheins;

i. Beantwortungen des Aufgefoderten über die ihm angeschuldete Berühmung;

k. Das Befinden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es der Parthey in Abschrift ausgefolget wird;

l. Berichte der Gerichtsdiener über die vorgenommene Pfändung, wenn sie der Parthey in Abschrift erfolgt werden;

m. Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn sie der Parthey auf ihr Ansuchen verabfolget werden;

n. Beweisschriften;

o. Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in unterthänigen Städten;

p. Die Dienstbothenentlaßscheine, das ist, diejenigen Zeugnisse, die ein Dienstherr dem entlassenen Dienstbothen über sein Verhalten ausstellet. Doch verstehen sich hier unter der Benennung Dienstbothen herrschaftliche Beamte, Hausoffiziere und diesen gleichgehaltene Frauenspersonen nicht. Die Entlaßscheine, welche dergleichen Personen gegeben werden, müssen nach der dritten Klasse gestempelt seyn.

q. Dupliken;

r. Eidesformeln;

s. Empfangsscheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zu Ausführung des Prozesses behändigten Befehle;

t. Frag-

t. Fragstücke;

u. Gegenschlußschriften;

w. Gesuche zu Einsetzung in den vorigen Stand;

x. Geschichte über die Rechtssache (Species facti);

y. Grundbuchsauszüge; Gewähre ꝛc. wie §. 19. bey t. wenn der Werth des Grundes hundert Gulden nicht übersteigt;

z. Die Klage, aus was für einem Klagrechte immer dieselbe entstehe;

aa. Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn sie über eine in Streit gezogene Rechtssache die Stelle der Satzschrift vertreten;

bb. Nullitätsbeschwerden;

cc. Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdürften, über niedergeschriebene Zeugenaussagen oder sonst solche Vorfälle, doch nur wenn sie in Abschrift den Partheyen ausgefolget werden; denn der bey der Obrigkeit verbleibende Aufsatz ist stempelfrey.

dd. Pässe, so von dem Magistrate über Konsumtibilien ertheilet werden;

ee. Rathschläge, das ist, die Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen;

ff. Rechtfertigungsschriften über Ausbleiben bey Gericht;

gg. Revisionsanmeldungen;

hh. Revisionsbeschwerden;

ii. Revisionseinreden;

kk. Rechnungen, und die damit verflochtenen ausserordentlichen Mängel, Erläuterungen, ferneren Mängel und endlichen Erläuterungen mit der Beschränkung des §. 25. nämlich, nur erst alsdann, wenn sie in einem Rechtsstreite bey Gericht eingelegt werden: doch müssen dann auch die Beylagen derselben an Quittungen, Auszügeln, Kontrakten ꝛc. nach Vorschrift dieses Gesetzes, gestempelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen oder Gegenscheine vom Stempel frey, die sich Rechnungsführer gegeneinander ausstellen, deren Rechnungen mit einander verbunden sind, oder solche Beläge der Ausgaben, die nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeit wegen bestättiget hat.

ll. Bauriſſe, die bey Auffoderung zum vorhabenden Baue eingelegt werden;

mm. Spanzettel;

nn. Schlußschriften;

oo. Testamentsausweisungen;

pp. Vermögensausweisungen zu Bezahlung des Mortuariums;

qq. Verzeichnisse der verhandelten Schriften (rotulus actorum.)

rr. Verzeichnisse des Vermögens bey Abtretung der Güter;

ss. Wanderpässe und Kundschaften;

tt. Weis- oder Zeugenartikel;

uu. Zeug-

uu. Zeugnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter;

ww. Die Expeditionen oder Dekrete aller Stellen, womit ein Ansuchen einer Parthey abgeschlagen wird;

xx. Alle andere zum Stempel geeignete Schriften, die keiner höhern Klasse zugewiesen sind.

§. 21.

Eine nach Vorschrift der Gerichtsordnung gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stempel, welcher derselben bey ihrer ersten Errichtung nach gegenwärtigen Gesetze angemessen ist.

§. 22.

Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt, ist von demjenigen, der sie vermög seines Amts, oder eingeräumten Befugniß vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken: Ob die Abschrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden? auch ob, und mit welchem Stempel eine solche Urkunde versehen gewesen;

§. 23.

Obschon nach dem, was bisher verordnet worden, alle Urkunden insgemein dem Stempel unterliegen, so sind hievon dennoch einige ganz und immer, andere Urkunden aber nur unter gewissen Bedingnissen befreyet.

§. 24.

Von dem Gebrauche des Stempels sind ganz und stäts befreyet;

a. Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereichet werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, die darüber erstattet werden;

b. Alle Anweisungen, Quittungen oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, oder Kontributionseinnehmer wegen zu zahlenden oder bezahlten sowohl landesfürstlichen, als Dominikalabgaben ausstellen; auch die Quittungen über Supererogate, die Stiftbücher, Quittungen über Vergütung für Militär- oder andere Vorspann, und über Militärquartiergelder, in so fern nicht die Offiziere insbesondere ihre Quartiere selbst miethen, und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für erhaltene Feuer- und Wetterschadenvergütungen;

c. Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellet werden, sammt den hierüber auszustellenden Cessionen und Interessequittungen;

d. Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestempelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stempel befreyte Anbringen geschrieben werden; alle so genannte Vorschreibungen einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch

die auf eine bereits gestempelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privatpersonen beygerückten Bestätigungen und sogenannten Zertifikate, oder Corroborirungen fordern keinen besonderen Stempel mehr.

e. Alle Urkunden, welche von Bischöfen oder der Geistlichkeit von was immer für einem Glaubensbekenntnisse in blossen geistlichen und Religionsangelegenheiten und eigentlichen Geschäfften der Seelsorge oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 13. und 15. ausdrücklich dem Stempel zugewiesen sind;

f. Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze, wie sie sonst Namen haben mögen, die eine politische oder Justitzbehörde, oder auch der Vorsteher einer Gemeinde in einem blossen Amtsgeschäffte, oder nach dem genauen Verstande, von Amtswegen erläßt, das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Parthey, sondern die Obliegenheit des Amts selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl oder was sonst für eine Urkunde erfordert. Hieher gehören auch solche Erinnerungen, welche von den an eine Kasse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen der dem Amte, oder der Kasse vorgesetzten Finanzstelle nur zur Nachricht mitgetheilt werden.

g. Absolutorien und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaft-

schaftliche, Kameral-Kriegskasse, oder den Kontributions-Darleihungs-Erbsteuer-Taxfond, u. d. gl. betreffen;

h. Beylagen eines Gesuchs, mittels dessen in Erbsteuersachen oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungs Statt angesuchet wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem Stempel der vierten Klasse.

i. Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist, wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Parthey dazu Anlaß giebt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Parthey selbst, und allein, sondern nur über die besondern Umstände, die dabey zufällig zu beobachten sind, und an welcher nicht unmittelbar der Parthey selbst, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden. Folglich unterliegen dem Stempel nur solche Berichte, wo über die Frage: Ob das Gesuch zu verwilligen sey? gehandelt wird. In diesem Falle fordern auch die Beylagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höheren ihr vorgesetzten, aus eigenen Amtsakten beyschliesset, keinen Stempel.

k. Berichte der Stiftungvorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Ansuchen eines Bittstel-

stellers oder über den Vorschlag desjenigen, dem das Präsentationsrecht zusteht, von einer untern Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden.

l. Bescheinigungen, welche über Erfolglassungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geschehen;

m. Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt;

n. Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten oder Bürger bey den Magistraten bloß wegen Beschwerden, in Ansehung der bürgerlichen oder Gemeinauflagen überreichen;

o. Brandsammlungspatente;

p. Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter;

q. Erbschaftssteuerausweisungen;

r. Gränzbeschreibungen über Realitäten, die dem nämlichen Grundherrn zugehören;

s. Kontrakte, welche landesfürstliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen u. d. gl. von Amtswegen schliessen, in Ansehung desjenigen Exemplars, so sie ausstellen, nicht aber in Rücksicht desjenigen Exemplars, so sie empfangen, als welches nach Vorschrift des Gesetzes gestempelt seyn muß.

t. Alle Kreisämtliche Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften;

ten; die weiteren Beschwerdeführungen darüber an die Landesstelle; auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehende Expeditionen;

u. Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorfallende Verträge und Handlungen eingetragen werden;

w. Alle Kriminalakten;

x. Legscheine über die zu Gerichts-Händen gegebenen Depositen;

y. Maut-Zoll-Aufschlagsscheine (oder sogenannte Bolleten) und Passierzettel;

z. Meldzettel, sowohl solche, welche das Werbbezirkssistem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizeyeinrichtung erfordert;

aa. Notionen der Gefällsadministrationen über verwirkte Kontraband- oder andre Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen. Jedoch müssen die Notionen damals wie Urtheile der ersten Instanz gestempelt seyn, wenn sie dem Rekurse darüber im Gerichts- oder Gnadenwege beygelegt werden.

bb. Quartierzettel der Soldaten;

cc. Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Bolleten oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Aemter oder Gefällsbeamten für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebüh-

bühren, oder sonst Amtswegen ausstellen; wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausstellen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen;

dd. Quittungen, welche über die eingehobenen Schulgelder ausgestellet werden;

ee. Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäfften reisen, für ihre bestrittenen Auslagen ausgestellet werden;

ff. Scheine und Certifikate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhre der Weine oder anderer Erzeugnisse und Waaren ertheilen;

gg. Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen;

hh. Schriften, die bey einem Magistrate bloß in den Gemeindwirthschaftssachen verhandelt werden;

ii. Taxzettel, so die Gerichte den Partheyen hinausgeben;

kk. Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studienfondsgüter anvertraut ist, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäffte ausstellen;

ll. Urkunden, die bey In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen;

mm. Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer aus-

stellen, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestättigungsbriefe zu berichtigen;

nn. Alle im §. 15. benannten Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur einen Gulden oder weniger beträgt;

oo. Wachzettel;

pp. Wahlprotokolle, Relationen und Berichte;

qq. Zehendquittungen;

rr. Zeugnisse der Militäroffiziere über eingebrachte Delinquenten;

ss. Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen ansässigen Fabrikanten und Manufakturisten über ihre erzeugten und zur Versendung geeigneten Waaren;

tt. Zeugnisse der Studien, soweit sie lediglich in Absicht der Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zu Erwirkung eines Stipendiums oder eines Platzes in einem Seminarium oder einer Akademie ertheilet werden. In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder Mädchen stempelfrey.

uu. Zeugnisse, welche den Wehmüttern, die auf Kosten des Aerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen ausgestellet werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplome und Dekrete vom Stempel frey.

ww. Zeugnisse, die den Zuhörern der Normallehrmethode und Katecheten ausgestellet werden;

xx. Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Diensesuntauglichkeit der Beamten, wenn sie dergleichen Zeugnisse den Vorgesetzten solcher Beamten unmittelbar, auf ihr Verlangen, ausstellen;

yy. Zeugnisse der Obrigkeiten, Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines dritten bestättigen;

zz. Zeugnisse, welche Pensionisten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort beybringen müssen, in so fern sie solcher Zeugnisse zu Erhebung ihrer Pensionen bedürfen.

§. 25.

Die unter gewissen Bedingnissen von dem Gebrauche des Stempels befreyten Urkunden sind:

a. Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, mit was sie immer handeln mögen, oder zwischen Handelsleuten, Künstlern, Handwerkern und Fabrikanten über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit von wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbeiten oder Materialien geführet werden;

b. Urkunden, welche in einem auswärtigen oder dem Stempel nicht unterworfenen Erblande errichtet sind;

c. Urkunden, welche vor Einführung des Papierstempels ausgefertiget worden;

d. Wechsel, Wechselproteste, die von Bankieren, Handelsleuten oder Fabrikanten in Handlungsgeschäff-

ten ausgestellet werden, und insbesondere noch zu Brody in Galizien und zu Botzen in Tyrol; auch alle andere Handelsgeschäffte, wenn sie gleich von Person, die nicht wirkliche Handelsleute sind, mit diesen oder auch unter einander geschlossen würden;

e. Assegni, Konti, Gegenkonti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich ausstellen;

f. Wirthschafts- Vormundschafts- Kuratels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden ausser gerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeylagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung geleget wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten ausser gerichtlichen Absolutorien.

Diese sechs Gattungen von Urkunden sind von dem Stempel so lang befreyet, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben oder bey einer Hof- oder anderen Stelle, oder einem Amte als Beylage eines Geschäffts vorgeleget werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, wel-

welcher jede Urkunde nach vorstehenden §. §. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden will, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stempel der dritten Klasse beygedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst im Originale beygelegt werden, sind sie dem Stempel nicht unterworfen.

g. Briefe und Privatkorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte oder auch einer politischen Behörde im Originale vorgeleget werden, dürfen nur wie blosse Abschriften gestempelt seyn.

h) Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, Kodizill oder wie dieselbe immer Namen haben mag, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird.

i) Die von den Feldkaplänen ausstellten Trauungs- Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stempel befreyet, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmet sind.

§. 26.

Wenn in Ansehung einer von dem Stempel ihrer Eigenschaft nach nicht befreyten Urkunde jemand für

seine

seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stempels betrift nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieser Verordnung genannten Ländern in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geschäfften verflochten sind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde errichten oder vorlegen, daher auch die Vasallen der deutschen Lehenshauptmannschaft sich dem Gebrauche des Stempels in denjenigen Geschäfften zu unterziehen haben, die ein ausser dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

§. 27.

Von dem Gebrauche des Papierstempels sind folgende Parteyen befreyet:

a. Das Reichshofraths- und Reichskanzleypersonale, in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausstellt;

b. Das Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Kameral- oder Bankalgefälls, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals, oder Majestätsrechts der Territorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehensangelegenheiten, der Stiftungen oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt. Nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter oder sonstige Partheyen in Ausborgungen,

Rück-

Rückständen, Nebenkontrakten oder andern einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchem Falle der Stempel von der durch das Fiskalamt vertretenen Partey zu tragen ist.

c. Klöster und Gemeinden der Bettelmönche sind stempelfrey in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfond erhalten: doch sind unter dieser Stempelbefreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Mönche in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen, oder anderer eigener Handlungen nicht mitbegriffen.

d. Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen leben; wie auch die Zucht- Arbeits- Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stempel unterliegen, ausstellen, nicht aber in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmässigen Stempel sich zu unterziehen hat.

Wenn aber jemand eine von einer für sich selbst von dem Stempel befreyten Person ungestempelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amtswegen ungestempelt ausgefertigten Kantrakt oder eine Quittung in einem Rechtshandel oder bey einer politischen Behörde beybringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem klassenmässigen Stempel versehen seyn.

e. Die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeltlich vertreten werden, sind, so weit sie von allen Gerichtstaxen losgesprochen sind, auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stemgels enthoben: bey andern Stellen und Aemtern aber sind nur derjenigen Anbringen ohne Stempel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte oder Expeditionen ungestempelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anderes, als auf ein Almosen oder eine Pension abzwecket: doch haben sie den Stempel, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f. Unterthanen sind in allen Kontributions-Angelegenheiten, und in allen aus dem Unterthansverhältnisse (nexu subditelæ) entstehenden Streitigkeiten, derer Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern, als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stempels befreyt: doch unterliegen sie dem Stempel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse, sondern aus einem Kauf- Verkauf- oder Miethungskontrakt, oder aus einer Waisen- Kuratel- oder Testamentsangelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem vorgeschriebenen Wege Rechtens gehören.

§. 28.

§. 28.

Die Befreyung des Militarstandes von dem Gebrauche des Stempels erstrecket sich nicht weiter, als:

a. Auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben und dessen Offizieren und Gemeinen, weiters zwischen diesem und der Regimentskasse, und den Feldproviantämtern vorgeht: folglich sind die Urkunden vom Stempel nicht befreyet, welche Soldaten oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

b. Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, Bataillon, eine Kompagnie, ein Ingenieurs- und sonstiges Militarkorps, was die Invaliden, die Proviantbäcker, der Fuhrwesens- und Pontonsstand ꝛc. aus der Kriegskasse an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfangen;

c. Auf alle in den Militardienst einschlagenden Amtsgeschäffte, und die daher in Amtssachen des Militars zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, kommissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und dabey Kommandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Staatsarrestanten;

d. Auf

d. Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine, oder die Proviantämter geliefert, oder welche dem Militare aus denselben, oder auch von dem Lande abgereicht werden: doch sind hierunter Quittungen nicht begriffen, welche die Militarlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

§. 29.

Wenn derjenige, welcher ausser dem Falle der Armuth vom Stempel befreyt ist, von dem Richter in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungehindert seiner Befreyung, dem Gegentheile den Betrag des von diesen gebrauchten Stempels vergüten.

§. 30.

Für den richtigen Gebrauch des Stempels und der gesetzmässigen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a. Diejenigen, welche dieselbe als Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder statt Quittung angenommen haben;

b. Diejenigen, in deren Namen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird;

c. Die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, welche nämlich für ihre Partheyen ungestempelte oder nicht gesetzmässig gestempelte Schriften einreichen;

d. Die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kalkulanten in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche

einer

einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeschlossen sind, wenn sie die Rechnung ungehindert des mangelnden, oder nicht klassenmässigen Stempels berichtigt haben; endlich

e. Diejenigen Gerichts- und obrigkeitlichen Personen oder Beamte, welche auf ungestempelte oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunden oder Schriften einen Bescheid gegeben, oder was sonst für eine Expedition erlassen, oder bey einer Gerichts, oder andern Stelle die Sache vorgetragen, und den Mangel nicht erinnert haben.

§. 31.

Für jede Uebertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche des Stempels besteht, wird die Strafe dahin bestimmt, daß nebst dem unterlassenen Stempel noch der zwanzigfache Betrag desjenigen Stempels entrichtet werde, der durch das Gesetz vorgeschrieben war. Die Strafe für den Gebrauch eines Stempels der mindern Gattung, oder der von dem §. 30. genannten Personen unterlassenen Aufmerksamkeit, wird auf den zehnfachen Betrag bestimmet. Die Taxämter werden diese Strafen zugleich mit den Taxen eintreiben; andere Aemter oder Obrigkeiten aber durch eine schriftliche der Parthey zugestellte Note der verwirkten Strafe. Wenn die Parthey hierüber die Strafe nicht erlegen wollte, haben sie die Anzeige davon der Stempelgefälladministration des Landes zu machen, welche den Straffälligen eine förmliche Strafnotion zufertigen,

und dafern sie sich auch dieser nicht fügen, und den Strafbetrag entweder unmittelbar bey der Kassa der Gefällsadministration, oder bey den im Kreise aufgestellten Gefällsbeamten nicht erlegen sollten, so ist nach Verlauf der gesetzmässigen Frist auf Verlangen der Gefällsadministration der Betrag ohne weitern durch das k. Kreisamt mit den gewöhnlichen Betreibungsmitteln einzubringen.

§. 32.

Von allen solchen Strafen, welche Obrigkeiten, oder andere als landesfürstliche Aemter den Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch eben gedachte Notionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamten 10 von hundert als eine Belohnung erhalten.

§. 33.

Andern Anzeigern einer ungestempelt oder nicht mit dem klassenmässigen Stempel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bey einem Gerichte oder bey einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich wäre behandelt, und wobey die Rücksicht auf den unächten oder ganz mangelnden Stempel unterlassen worden wäre, wird die Hälfte der dadurch eingegangenen Strafe zu Theil werden.

§. 34.

Die Anzeigen in Ansehung der Stempelsübertretungen können den in jedwedem Lande angestellten Tabak- und zugleich Stempelgefälladministrationen, oder den zur Aufsicht auf die Bevortheilung dieser beyden Gefälle in allen Kreisen bestellten Kommissarien und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen eine straffällige Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorweisung derselben zu verlangen; wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen, und mit diesem Beystand die Urkunde zu erheben. Falls sich der Inhaber auch dann noch nicht fügte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden.

§. 35.

Solche Urkunden müssen von den Kommissarien oder Revisoren den Administrationen eingeschicket werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen und solche sowohl den Annehmern als Ausstellern zuzuschicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bey der Administration, welche die Notion geschöpfet, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände, binnen eben dieser 4 Wochen um Nachsicht der Strafe zu bitten, oder wenn sie ganz unschuldig zu seyn vermeinten, den Kammerprokurator aufzufordern. Nach Verlauf der Frist von 4 Wochen werden sie nicht wei-

ter angehöret, sondern sollen die Strafen ohne weitern durch die k. Kreisämter zu Handen der Gefällskasse eingetrieben werden.

§. 36.

Wenn die Uebertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim, und unbekannt geblieben ist, oder auch sonst die patentmäßige Strafe nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern ist lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachzuholen.

§. 37.

Das Stempelpapier aller Klassen wird bey allen Tabaksverlegern und Tabakstrafikanten oder zum wenigsten bey einigen dieser letztern, in jedwedem Orte, zu finden seyn, und sind die Verleger verbunden, auch den Ortsgerichten und herrschaftlichen Wirthschaftsämtern, wenn sie für eigenes Bedürfniß einen Vorrath dieses Papiers für 25 Gulden auf einmal abnehmen, davon eine Provision eines halben Groschen von jedwedem Gulden nachzulassen. Eben diese Provision erhalten solche Aemter und Gerichte, wenn sie einen solchen Vorrath bey den Tabak- und Stempeladministrationen selbst abnehmen.

§. 38.

Ausser diesen aber soll sonst Niemand ohne schriftliche Erlaubniß der Stempelgefällsadministrationen des

öffent-

öffentlichen Verkaufes des Stempelpapiers unter der Strafe der Konfiskation des dazu bestimmten Papiers, sich anmassen; noch weniger das Stempelpapier um höheren Betrag, als die Klasse ausweiset, bey Strafe von 50 Gulden verkaufen. Nur wenn schöneres Papier, oder Pergament gefordert würde, können noch besonders für einen Regalbogen 3 Kr., für einen Medianbogen 2 Kr., für ein Pergament nebst den Kosten des Felles 3 Kr. genommen werden.

§. 39.

Wenn von ungefähr ein Stempelbogen verdirbt, kann gegen Zurückstellung des verdorbenen da, wo er gekauft worden ist, ein anderer Stempelbogen gleicher Klasse, ohne Zahlung, ausgewechselt werden; doch findet diese Auswechslung nur Statt, wann die Schrift, oder Urkunde, welche darauf geschrieben werden sollte, nicht wirklich ausgeschrieben, oder nicht unterfertiget ist.

§. 40.

Wer aus einem ächten Stempelpapier den aufgedruckten Stempel ausschneiden und ihn auf ein anderes Papier leimen sollte, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stempels zu entrichten.

§. 41.

Der hingegen einen Stempel zu verfertigen, oder zur Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem solchen nachgefälschten Stempel eine unächte Stemplung zu unternehmen, oder wissentlich unächtes Stempelpapier

zu verkaufen, sich anmassete, soll nach den Kriminalgesetzen behandelt werden.

Kartenstempel.

§. 1.

In jedem Spiele Karten, so in den Erbländern verfertigt wird, soll eine Karte mit dem Namen des Kartenmalers, und mit dem zukommenden Stempel bezeichnet werden. Denjenigen Kartenmalern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, wird von jedem Gulden Siegelgebühr 2 Kr., als eine Vergütung der Reise, nachgelassen.

§. 2.

Karten aus fremden Staaten oder denjenigen Erbländern, wo der Stempel nicht eingeführet ist, werden von den Zollämtern nicht verabfolget, sondern nach entrichteter Zollgebühr erst an die Siegelämter angewiesen, und von diesen wieder nicht eher, als nach ihrer geschehenen Stemplung und entrichteter Stempelgebühr ausgeliefert.

Der Stempel ist für die Karten in drey Klassen abgetheilt, nämlich zu 10 Kr., zu 7 Kr., und zu 2 Kreuzern.

In die erste Klasse zu 10 Kr. gehören die aus fremden Ländern eingeführten Karten von allen Gattungen.

In

In die zweyte Klasse zu 7 Kr. alle inländischen planirten Tarok, Piket, Trappolier, und deutschen Karten.

In die dritte Klasse zu 2 Kr., alle inländischen unplanirten und sogenannten Bauernkarten.

§. 3.

Spielkarten ohne diesen Stempel dürfen weder verkauft noch gekauft werden. Auf den Uebertretungsfall ist die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stempels gesetzt, mit welchem sie nach ihrer Klasse hätten gestempelt seyn sollen, und haben diese Strafe sowohl die Kartenmaler, als andere, die sie verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder die damit gehandelt hätten, jedweder ins besondere nebst der Confiscirung solcher Karten, zu bezahlen. Der nämlichen Strafe unterlieget jeder, bey dem mit ungestempelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst oder durch andere erkauft hat. Ingleichen unterliegen dieser Strafe Kartenmaler, Kaufleute oder Krämer in dem Falle, wann in öffentlichen Verkaufsläden ungestempelte, oder nicht klassenmässig gestempelte Spielkarten angetroffen werden.

§. 4.

Jedoch der Vorrath eines Kartenmalers braucht, so lang er nicht wirklich zum Verkaufe in den Verkaufsläden ausgesetzt ist, nicht gestempelt zu seyn.

Wenn ein Kartenmaler oder Handelsmann Karten in fremde Länder oder in Erbländer zu verschicken

hat, wo der Kartenstempel nicht eingeführet ist, kann er sie ungestempelt und eingepackt zu dem Zollamte, wo vermög des Zollpatents der Ausfuhrschein erhoben werden muß, liefern, dort ämtlich versiegeln lassen, und sodann frey ausführen.

§. 5.

Wer die Anzeige macht, wo ungestempelte Karten sich befinden, erhält, wenn sie angetroffen werden, die Hälfte der eingehenden Strafe sowohl desjenigen, der sie verkauft, als der sie gekauft hätte.

§. 6.

Bey einer solchen Anzeige ist mit dem darauf erfolgenden Straferkenntnisse eben so, wie mit den Strafen bey Uebertretungen in Ansehung des Papierstempels §. 34. und 35. vorzugehen. Die Tabak- und Stempelgefällsaussseher sind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausgelegt sind, solche, ob sie gestempelt seyen, ohne weiteren zu untersuchen, und die ungestempelten oder nicht klassenmässig gestempelten abzunehmen.

Kalenderstempel.

Alle sowohl in den Erbländern gedruckte, als aus fremden Ländern eingeführte Kalender müssen mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn, folglich zu diesem Ende die erstern in eines der bestehenden Siegelämter eingeliefert, die andern aber von den Zollämtern so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter

Zoll-

Zollgebühr den Stempelämtern zur Stemplung übergeben werden.

Der Stempel für die Kalender besteht in fünf Klassen, nämlich zu 15 Krn., zu 12 Krn., zu 6 Krn., zu 2 Krn., und 2 Pfenningen.

In die erste Klasse zu 15 Krn. gehören alle aus fremden Ländern eingeführten, sowohl grossen als kleinen Kalender ohne Unterschied.

In die zweyte Klasse zu 12 Krn. alle grossen und kleinen erbländischen Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, und alle diejenigen, welchen eine besondere Beschreibung oder historische Nachricht beygedruckt ist.

Die dritte Klasse zu 6 Krn. enthält die mit Kupferstichen und Wappen oder Sinnbildern gezierten erbländischen grossen Wandkalender, die geistlichen Direktorien, die sogenannten Krakauer und Warschauer, auch alle übrigen in Quartformat gedruckten, dann auch kleinere mit Kupferstichen gezierten Kalender.

In die vierte Klasse zu 2 Krn. gehören die gemeinen erbländischen Kalender in Oktavformat, wie auch die kleinen Wand- und Fingerkalender.

Die fünfte Klasse zu 2 Pf. ist für die sogenannten Bauernkalender, für welche, wenn sie in einem ganzen Rieße zur Stemplung kommen, überhaupt 4 Gulden zu bezahlen sind.

Alles, was von Karten §. 3. 5. 6. gesagt worden ist, gilt auch von Kalendern, nur mit dem Unterschiede, daß alle inländischen Kalender, sobald sie ge-

druckt sind, sie mögen in öffentlichen Verkaufsgewölbern ausgesetzt werden, oder nicht, sogleich gestempelt werden müssen, ausser wenn sie zum Verkaufe in fremde Länder oder in solche Erbländer, wo der Stempel nicht eingeführt ist, bestimmt sind, in welchem Falle es mit solchen Kalendern, so wie mit den Karten §. 4. zu beobachten seyn wird.

Auf die nämliche Art, wie den Kartenmalern, soll auch den Buchdruckern, welche nicht in dem Ort eines Hauptsiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Kalender stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, von jedem Gulden Siegelgebühr 2 Kr. als eine Vergütung nachgelassen werden. Auch um dieselben durch unverkauften Vorrath von Kalendern nicht zu Schaden zu bringen, ist ihnen erlaubt, ihre von einem Jahrgange unverkauften gestempelten Kalender zu Vermeidung des Unterschleifs immer vor dem Allerheiligenfeste, das ist, vor dem 1ten November an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestempelten Titelblätter der alten Kalender ausreissen, und bey dem Amte zurücklassen, so viel andere Kalender für den folgenden Jahrgang unentgeltlich sollen gestempelt werden.

N. 2361.

Einführung des Tabakregals in Westgallizien.

Patent vom 2. Junius 1796.

Wir Franz der Zweyte 2c. 2c. Wir haben beschlossen, das in Westgalizien noch von der Zeit

der vormaligen Landesregierung eingeführte Tabacksregal nach den in Unseren anderen Erbkönigreichen und Landen vorgeschriebenen Grundsätzen einrichten, und zu diesem Ende eine eigene Gefällsadministration zu Krakau aufstellen zu lassen, welche mit 1ten Julius l. J. in die Wirksamkeit zu treten haben wird.

Dieser Absicht zu Folge erklären Wir alle vorige das Tabacksgefäll betreffenden Verordnungen, als aufgehoben, und lassen an deren statt das in Unseren Erbkönigreichen Galizien und Lodomerien in Ansehung des Tabacks bestehende Patent den 22ten April 1784. hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen.

Gebieten daher allen in Westgalizien befindlichen Vasallen, Angesessenen, und Einwohnern, von welchem Stande und Würden sie immer seyn mögen, wie auch den Magistraten und Ortsgerichten der Städte, Märkte, und Dörfer, und sonst jedermann ohne Ausnahme, nach folgenden vom 1ten Julius gegenwärtigen Jahres angefangen, gesetzlich erlassenen Vorschriften unter der für jeden Uebertretungsfall festgesetzten Strafe pünktlich zu befolgen.

§. 1. Niemand ist berechtiget, rohen, oder fabrizirten Taback aus fremden Ländern, und aus Unseren Hungarischen, Italiänischen, Niederländischen, Tyrolischen, oder Vorderösterreichischen Staaten, die, weil die Tabackadministration darinn nicht eingeführt, in Ansehung dieses Gefälls, wie fremde Länder betrachtet werden, in die deutschen, und galizischen Erb-

länder, wie auch aus einem dieser letzteren in eine andere erbländische Provinz einzuführen, ohne einen Paß von Unserer Direction erhalten zu haben.

Dieses Verbot der Einfuhr auf fremden Taback erstrecket sich selbst auf den Freyhaven zu Triest, und die freye Handelstadt Brody in Galizien: in dem ersteren soll fremder, und in der letzteren auch galizischer Taback blos als eine zum Großhandel bestimmte Kaufmannswaare einzuführen erlaubt seyn; folglich weder von den Innwohnern selbst gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfunden, oder im noch kleineren Gewichte verkaufet werden.

§. 2. Sollte aber jemand eine fremde Gattung von Taback, welche in unseren Aemtern nicht zu haben, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlangen, so hat sich derselbe bey der in seiner Provinz bestellten Administration um einen Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der im angehängten Tariffe bestimmten Taxe niemals verweigert werden wird.

§. 3. Wenn Jemand einen in Unseren Aemtern, oder bey den Verschleissern gekauften Taback in ein anderes dem Tabackgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schicken, oder mit sich führen will; so muß dieser Taback, zu Vermeidung des Unterschleifs entweder mit dem Stempel, oder mit einer Bollete des Amtes versehen werden, widrigenfalls derselbe bis zu der von dem Amte beygebrachten Rechtfertigung für geschwärztes Gut angesehen werden wird.

§. 4.

§. 4. Wer einen in fremden, oder nach dem §. 1mo. fremden gleich gehaltenen Ländern erzeugten Taback durch und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bey Unserer Tabackdirection selbst, oder bey einer in den Provinzen angestellten Administration um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge, und Gattungen des durchzuführenden Tabacks beyzulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung, jedoch nicht weniger als auf vier Zentner Blätter, zween Zentner fabrizirten, oder einen Zentner spanischen verabfolget werden wird. Mit diesem Passe muß der Taback an die darinn bestimmte Gränzzollstätte in Fässern, Kisten, oder Ballen auf solche Art gepackt, daß sie plombirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Numern, und Zeichen der Fässer, Kisten, oder Ballen seinem Sporco, uud netto Gewichte und der Tara wie auch der Gattung des darinn enthaltenen Tabacks eingelegt werden. Den Eigenthümern stehet es dann frey, den Taback entweder die gerade Strasse bis über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchszollstätte, ohne unterwegs abzuladen, selbst fort zu führen, oder durch die von Unserer Direction bestellten eigenen Spediteurs gegen Entrichtung der 3 kr. von einem Zentner hungarischen- oder galizischen Taback, 6 kr. hingegen für einen fremden bestimmte Spe-

ditionsgebühr zu versenden.

§. 5.

§. 5. Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß in den deutschen, und galizischen Ländern Taback anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direction angebauten verschenken, oder vertauschen, noch an Jemanden andern, als allein an Unsere Direction verkaufen: daher, um dem Unterschleif von dieser Seite vorzubauen, der Anbauer solchen auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat.

§. 6. Denjenigen, welche in den deutschen, oder galizischen Ländern um die Erlaubniß, Taback zu bauen, ansuchen, wird dieselbe von den aufgestellten Administrationen nach dem Maße, als sie den erzielten innländischen Taback brauchen, und abzulösen dienlich finden, unentgeltlich ertheilet werden. Dieses Ansuchen muß alle Jahr, bevor der Taback wirklich gebaut wird, gemacht und zugleich der Grund und die Grösse desselben, oder des zum Tabackbau gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber ganz, der Tabacksadministration des Landes in die zur Ablösung festgesetzten Oerter abgeliefert werden. Die Einlösungspreise werden nach der Güte des Tabackblattes von den Landesstellen, einverständlich mit der Tabackdirektion jährlich festgesetzt, und von den Administrationen an der Stelle baar bezahlt werden.

§. 7. Diejenigen, welche den von Unserer Direktion fabrizirten Taback zum allgemeinen Gebrauche verschleis-

schleissen wollen, haben sich bey der Administration zu melden, welche ihnen, falls sie dazu anständig befunden werden, die Erlaubniß ertheilen wird.

Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß, die die Verkaufs-Tariffe beständig zu Jedermanns Einsicht in ihren Verkaufs-Laden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preise, auch Maaß und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug in Maaß und Gewicht verhängten Strafen angesehen werden sollen. Wer demnach eine Gattung Tabacks theurer bezahlt, als sie in der Tariff bestimmet ist, oder wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Taback dem nächsten Tabackbeamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen, und den Verkäufer nach erfolgter Ueberweisung dahin verhalten soll, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabacks einen Gulden zu ersetzen.

§. 8. Sollte sich in einem Orte Niemand um den Tabackverschleiß melden und ein solcher Verkäufer daselbst dennoch nothwendig seyn, so ist die Obrigkeit verbunden, den Verkauf einem tauglichen, und sichern Manne aufzutragen.

§. 9. Um die Einfuhr des fremden Tabacks zu hindern, ist es unumgänglich nöthig, an allen Gränzen Aufseher zu bestellen, welchen, so bald sie sich als

Tar-

Tabackbeamte, oder Aufseher legitimiren, Jedermann ohne Unterschied des Standes nicht nur auf ihr Befragen: ob er Taback bey sich führe, Rede und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen auch in seinem Koffer, oder andern Behältnissen, und bey besonderem Verdachte in allen seinen Geräthschaften, und an seiner Person nachsuchen zu lassen, verpflichtet ist. Falls nun wirklich geschwärzter Tabak bey Jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand dem Aufseher übergeben, und sich mit ihnen zu dem nächsten Tabakbeamten, oder Ortsobrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen, oder sich zu rechtfertigen. Sollte sich in einem solchen Falle jemand widersetzen, so sind die Aufseher berechtiget, in dieser Absicht allenfalls die Hilfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beystand leisten können, um den widerspenstigen mit Gewalt anzuhalten und an die nächste Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn sodann ohne weiters in Verhaft zu nehmen schuldig ist.

§. 10. Die gegen die Uebervortheilung des Tabakgefälls wachenden Aufseher sind auch innerhalb der Gränzen auf allen Strassen und Wegen berechtiget, alle des Tabaks wegen verdächtigen, sowohl gehenden, als fahrenden Personen anzuhalten, und bey ihnen Nachsuchung zu halten; nur sind die entweder mit gepackten Wägen, oder auf der Post reisenden, wie auch die ordinairen Posten, und die Postwägen hievon befreyet, als welche nur bey den Gränz-Zoll-Stationen,

oder bey andern Weg-Mauthämtern innerhalb der Länder, niemals aber auf offener Strasse angehalten, und visitiret werden dürfen.

§. 11. Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger diesen Aufsehern das Befugniß einzuräumen, bey dem Verdachte eines geschwärzten, oder verborgen gehaltenen Tabaks in allen Häusern, und Gebäuden ohne einige Ausnahme, selbst in Unsern eigenen landesfürstlichen Visitationen vorzunehmen. Jedoch sind sie in dergleichen Fällen verpflichtet, jedesmal eine Gerichtsperson, oder eine Obrigkeit des Orts dazu zu rufen, und die Parthey, bey der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüssen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung zwar allein vornehmen: jedoch verstehet sich, daß sich dieselben bey allen Nachsuchungen zuvor mittels ihrer Urkunden als wirkliche kaiserliche Tabakbeamte legitimiren müssen.

§. 12. Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Tabakbeamten entweder selbst beywohnen, oder jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen allen verlangten Beystand leisten, sondern auch herumwandernde Tabaksverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Tabakbeamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bey einem sol-

chen Schwärzer gefundenen, und abgenommenen Tabak gegen Empfangsschein behändigen.

§. 13. Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Tabakbeamten übergeben, oder sie von diesen zu Verhörung desselben ersuchet wird, so hat sie den Schwärzer, oder den der Schwärzung beschuldigten in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen, und sodann den Beamten ohne Abfoderung einiger Gebühr zuzustellen. Falls aber die Tabakadministration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhör zu überschicken. Eben so müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen, welche als Zeugen bey den Verhören der Schwärzer nöthig sind, und schriftlich begehrt werden.

§. 14. Wenn die Administration, oder ihre Beamten, adeliche, geistliche, und sonst ansehnlichere Personen mit der persönlichen Vorrufung verschonen zu müssen glauben, so sollen diese die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bey Verdacht einer Ueberschreitung des gegenwärtigen Patents innerhalb 14 Tagen schriftlich erstatten. Sollten sie sich dessen weigern, so werden

sie

sie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen, und allda constituirt werden.

§. 15. Nach vollendeter Untersuchung kömmt das Erkenntniß der weiter unten auf die Schwärzung gesetzten Strafen allein Unseren in den Ländern angestellten Tabakadministrationen zu, welchen auch die Macht eingeräumet ist, nach Verschiedenheit der Umstände diese Strafen zu mildern.

§. 16. Wo es nur auf eine Geldstrafe ankömmt, und der, dem sie zuerkennet worden, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt, so stehet demselben binnen 6 Wochen vor dem Tage der erhaltenen schriftlichen Notion, der Rekurs zu unseren Landrechten frey.

Das Landrecht aber hat sich in seinem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent, und die darinn bestimmten Strafen, ohne dieselben im geringsten zu mäßigen, zu halten.

§. 17. Wenn Straffällige nur eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Rekurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, bey Unserer Tabakgefälls-Direction selbst anbringen.

§. 18. Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind Unserem Landrechte

zu übergeben, und von diesem ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mässigung nach Verhältniß der ganzen Strafe zu den unten bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 19. Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hineingebrachte rohe, oder fabricirte Pfund Tabak, ist nebst dem, daß die Waare verfällt, 16 fl.

§. 20. Diejenigen, welche nächst den hungarischen oder fremden Gränzen wohnen, und fremden Tabak zu eigenem Gebrauche bey sich führen, sollen, woferne dieser mehr als zwey Loth beträgt, für jedes Loth mit einem Gulden bestraft werden. In diese Strafe von 1 fl. für jedes Loth verfallen sie aber auch dann, wenn sie zwar weniger, jedoch in der Absicht, es zu verkaufen, bey sich führten.

§. 21. Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht nur allein bey wirklichen Schwärzern, sondern auch bey allen denen Platz, welche andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen.

§. 22. Nachdem in den §. 2, 3 und 4 vorgeschrieben wird, daß bey der Einfuhr und Durchfuhr des fremden Tabaks jedesmal ein Paß anzusuchen sey, so wird auch derjenige Tabak, welcher, ob er gleich nicht heimlich eingeführt, oder durchgeführt, und bey einem Gränz-Zollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, sobald derselbe nicht mit

einem

einem Passe von Unserer Direction versehen ist: in welchem Fall jedoch sonst keine Strafe Platz greift.

§. 23. Wenn ohne Erlaubniß-Zettel unserer Tabakadministrationen Tabak angebauet wird, so sollen die Tabakpflanzen auf geschehene Anzeige eines Tabakbeamten mit Hilfe der Herrschaft, oder des nächsten Gerichts, sogleich ausgerissen, gewogen, und für jedes Pfund desselben 1 fl. Strafe bezahlt werden.

§. 24. Wer von dem auch mit Erlaubniß gebauten Taback etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande an andere überläßt, oder zu seinem eigenen Genusse spinnt, mahlt, beizt, oder auf irgend eine Art zubereitet, oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 fl. bestraft. Wird er hierüber zum Zweytenmale betreten, so wird er ausser der Geldstrafe, auch seiner Erlaubniß zum Tabakanbaue verlustiget.

§. 25. Diejenigen, welche obgleich einen in den Fabriken Unserer Direction erzeugten Tabak jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfindige Pfund nebst der Konfiskation des Tabaks 16 fl. zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleisse nicht berechtigt war.

§. 26. Diejenigen, welchen es gelingen sollte, die Wachsamkeit der Gränzaufsicht zu hintergehen, und ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stande bringen, wenn sie diesen Tabak innerhalb Unserer Provin-

zen, in welchen das Tabakgefäll eingeführt ist, heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere bey sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, müssen, es mag der Tabak bey ihnen selbst gefunden, oder sie auf andere Art davon überzeugt worden seyn, für jedes Pfund des verkauften, gekauften, aufbehaltenen, oder verheimlichten Tabaks 16 fl. bezahlen.

§. 27. Wer die hier festgesetzte und von unserer Tabak-Direktion in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft, und zwar das erstemal für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen; und das zweytemal wird diese Strafe verdoppelt, wobey jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine dergleichen Strafe niemals über 4 Jahre sich erstrecken könne.

§. 28. Wer sich den Tabakbeamten oder Aufsehern entweder auf freyer Strasse, oder bey häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Tabak bey ihm gefunden würde, und die Kontrabantstrafe nur eine zweymonatliche oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmte, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.

§. 29. Sollte jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten, oder Aufseher zu schlagen, oder

gar

gar zu verwunden, dann ist der Thäter, nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens, und der Heilungs-Kösten auf zwey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.

§. 30. Adeliche oder Personen, bey deren Stand eine dergleichen Leibesstrafe nicht gewöhnlich, oder solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinlängliches Vermögen besitzen, sollen, falls sie eine gewaltsame Widersetzung gegen die Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen, oder Wägen gewagt haben, und wirklich Tabak bey ihnen gefunden wird, die oben auf jedes Pfund bestimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem solchen Falle auch kein Tabak gefunden, oder die Nachsuchung durch die Widersetzung ganz verhindert worden, soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit 50 fl. oder mit so vielen Tagen öffentlicher Arbeit gestraft werden.

§. 31. Woferne bey einer solchen Widersetzung ein Tabakbeamter schwer verwundet, oder tödtlich gemishandelt würde, dann ist der Thäter nach der bestehenden Hals-Gerichtsordnung zu behandeln.

§. 32. Wer einen Tabakbeamten durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärztem Tabak durchkommen lasse, oder nicht visitire, soll um den zehnfachen Betrag desjenigen, was er gegeben oder angeboten hat, bestraft werden. Falls er diese Strafe zu bezahlen ausser Stand ist, muß er

auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

§. 33. Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate, und Geschworne, welche unseren Tabackbeamten zu Anhaltung eines Schwärzers, oder eines solchen, der auf offener Strasse sich der Visitation widersetzet, oder zu Nachsuchungen in den Häusern den begehrten Beystand verweigern, oder die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich, welche den Tabackbeamten auf ihr Rufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hilfe eilen, unterliegen, falls wegen versagten Beystands eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, der nämlichen Geld, oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn ungeachtet des unterbliebenen Beystands kein Kontraband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 fl. bestraft werden.

§. 34. Auf der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der Tabackbeamten widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden. Liesse ein Postmeister einem solchen zur weitern Reise Pferde vorspannen, so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den Beystand verweigern.

§. 35. Denjenigen, welche den Tabackbeamten in allen Fällen, wo sie angeruffen werden, willig Beystand

stand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden.

§. 36. Diejenigen, durch deren Hilfe die Tabackbeamten einen oder mehrere nicht ansässige, sondern herum irrende oder fremde Tabackschwärzer handfestmachen, haben, wenn die Ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilet werden, für jede Mannsperson zwey Dukaten, und für eine Weibsperson einen Dukaten zu erhalten.

§. 37. Uiberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen aus eigenem Antriebe, ohne Anrufen oder Hilfe der Tabackbeamten einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so soll ihnen nach dem geschöpften Erkenntnisse nebst dem Werthe des zugleich mit eingelieferten Tabacks für jede Mannsperson drey Dukaten, und für eine Weibsperson zwey Dukaten verabfolgt werden.

§. 38. Diejenigen, welche eingeschwärzten Taback, oder die Personen, welche solchen gekauft oder verkauft haben, an unsere Tabackbeamten anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe; und falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt, so wird demselben ausser dem ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiemit zugesichert.

§. 39. Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen oder angezeigten, und deswegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern soll ihre eigene Strafe ganz oder zum Theil, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Taback verkauft, oder von denen sie einen angekauft, freywillig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeugen.

§. 40. Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen werden 5 Jahre dergestalt bestimmt, daß, wer vor Verlauf dieser 5 Jahre einer Schwärzung, oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tabacks überführt wird, immer noch den bestimmten Strafen unterliege.

§. 41. Endlich, da wir auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls, und der dabey angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen wir uns auf der andern auch zu den sämmtlichen Tabackbeamten nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die wir ihnen hiemit auf das nachdrücklichste empfehlen, und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Versicherung, daß diejenigen, welche ihres Amtes zu jemands Kränkung oder sonst muthwilliger Behandlung zu misbrauchen wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfste werden bestraft werden. Gegeben ꝛc.

Verkaufs-Tariffe.

Für Ost- und West-Gallizien.

Nro.	Namen der Tabakgattungen.	Aus den Hauptniederlagen. An den Verschleisser.			An den Privatconsumenten im Grossen.			Von dem Verschleisser an den Consumenten im Kleinen.		
		das	fl.	kr.	das	fl.	kr.	das	fl.	kr.
	Ausländische Schnupftabaksorten.									
1000	Extra fein Seviglia, und extra fein d'Havane	℔ à 32 Loth	16	—	leicht Gew.	12	40	Loth.		34
400	Fein detto 1ma Sorte, dann Toncar	detto	6	—	detto	5	—	detto		12
300	Detto detto 2te Sorte dann fein Son d' Espagne	detto	5	—	detto	4	—	detto		10
200	Façon d'Espagne	detto	4	—	℔ à 32 Loth	4	—	——		—
150	St. Omer, St. Vincent, & Marocco, de Paris, d'Hollande dann fein Brasil et Rappé d'Espagne in Dosen	detto	2	30	leicht Gew.	2	30	detto		5
120	Trientiner, Tyrolergattungen, et Melato	detto	1	57	die ½ ℔ Karte	1	—	detto		4
100	Straßburger Rappé, ordinaire Brasil, dann fein und grober Bascha	detto	1	27	℔ à 32 Loth	1	30	detto		3
	Inländische Schnupftabaksorten.									
90	Grob, und fein Levante, Debreer, Ginge, Scaglia et extra Croat	detto	1	26	detto	1	30	detto		3
70	Gebeitzter in Dosen mit Innbegriff des Bleys	detto	1	—	detto	1	—	——		—
70	Verschiedene innländische gebeitzte gemeine Sorten	detto	—	55	detto	1	—	detto		2
	Ausländische Rauchtabaksorten.									
1	Ganzer Kanaster	detto	4	—	detto	4	—	detto		9
2	Geschnittener detto	leicht Gew.	3	30	leicht Gew.	3	30	——		—
3	Virginisch geschnittener, dann Sonn und Mond	detto	2	—	detto	2	—	——		—
4	Verschiedene Gattungen in ½, und ¼ ℔ Päckeln	detto	—	56	detto	1	—	¼ ℔ Paket		15
5	Detto in kleinen Briefen	100 Stück.	6	15	100 Stück.	6	—	1 Stück.		4
6	Türkische Blätter in ein pfündigen Oken	℔ à 32 Loth	1	—	℔ à 32 Loth	1	—	——		—
	Innländische Rauchtabaksorten.									
7	Gesellschafts Tabak in Röllerln	detto	—	48	detto	—	48	——		—
8	Fein innländisch geschnittener in ½ und ¼ pfündigen Pakeln	leicht Gew.	—	44	leicht Gew.	—	48	¼ ℔ Paket		12
9	Dergleichen innländisch geschnittener in kleinen Briefen	100 Stück.	4	30	100 Stück.	4	30	1 Stück.		2
10	Ordinaire Kreuzerbriefe	detto	1	30	detto	1	30	detto		1
11	Debreer Blätter in 1 pfündigen Oken	℔ à 32 Loth	—	48	℔ à 32 Loth	—	48	——		—

Pass-

Paß- Tax- Tariffe.

	fl.	kr.
Alle Gattungen fein Spanischen Schnupftabacks die Leichte Pfund Dose. . . .	3	..
detto all'uso d'Espagne eben die detto	2	..
Alle übrigen Gattungen des ausländischen Schnupftabacks: als: St. Omer, St Vincent, d'Hollande, de Paris, Marroko, Rappee, dann Brasil, wie auch alle Gattungen Tyroler, und derley feuchte Sorten nicht minder.	2	..
Alle Gattungen des Hungarischen trockenen Schnupftabaks, worunter auch Staub, und Mehl verstanden das Niederösterreichische Pfund. .	1	30
Alle Gattungen des Hungarischen gebeitzten feuchten Schnupftabaks eben das Niederösterreichische Pfund . .	1	..
Türkische, Albaneser, virginische, und derley ganze Blätter das Niederösterreichische Pfund	1	..
Alle Gattungen des ausländischen ganzen oder geschnittenen Rauchtabaks, das Niederösterreichische Pfund . .	2	..

N. 2362.

Verordnung in Böhmen vom 2. Junius 1796.

Auf Reparirung der aus der Pachtung aufgelassenen Strassen durch die Gemeinden und Territorialobrigkeiten ist mit Nachdruck zu dringen.

Es wird der Auftrag erlassen, dortorten, wo aufgelassene Strassen, deren Unterhaltung den angränzenden Gemeinden und den Teritorialobrigkeiten obliegt, in schlechten Zustande sind, die Dominien und Unterthanen zur Herstellung derselben bestmöglichst aufzumuntern, und in den Jahrszeiten, wo der Unterthan mit der Feldarbeit nicht beschäftiget ist, auf deren Reparirung mit Nachdruck zu dringen. Die Amtsvorsteher haben demnach sich die Reparatur besagter Strassen ernstlich angelegen seyn zu lassen.

N. 2363.

Hofdekret den 3. Junius, kundgemacht von dem Ostgal. Gubernium den 28. Junius 1796.

Gegen ein in Ansehung einer Nullität gefälltes Apell. Urtheil ist der weitere Zug nach Hof im Wege des Rekurses zu nehmen.

Cum subsistens altissimum Normale dd. 15. Januarii 1787. quoad interponendam a Sententia Secundæ Instantiæ respectu nullitatis lata querelam, haud observari in Altissimo Loco compertum fuerit: In obsequium proinde novissimi eo intuitu dd. 3. Currentis Mensis, & anni editi altissimi Decreti aulici, omnibus, & singulis, quorum interesse poterit, præmissam legem republicando intimatur; ut in futurum contra Sen-

ten-

tentiam Appellatoriam ratione nullitatis latam, non in via revisionis, sed in forma Recursus ad Augustissimam Aulam substernendi insinuetur.

N. 2364.

Verordnung des Landesguberniums in Böhmen vom 4. Junius 1796.

Wann die Schullehrer und Schulgehilfen ihre Quittungen über den Gehalt und andere Zuflüsse aus dem Schulfond beibringen sollen.

Um mit Erspahrung vielfältiger und überflüssigen Mühe, auch eine bessere Ordnung für den Schulfond, für die Schullehrer aber selbst eine Verminderung an Auslagen zu erzielen, hat die Landesstelle festzusetzen befunden, daß in Hinkunft ein jeder Schullehrer, der aus verschiedenen, in den Schulfond eingehenden Zuflüssen, seinen Gehalt genossen, und deshalb verschiedene Quittungen hat ausstellen, dann beybringen müssen, nur den Schulfond überhaupt quittiren solle.

In dieser Absicht wird beim Schulfonde mit letzten Oktober 1796. ein ordentlicher Kasse-Abschnitt veranlasset, und dabey bestimmet, daß von diesem Tage an, alle aus dem Schulfonde mit dergleichen verschiedenen Zuflüssen dotirten Lehrer, gleich aus gedachten Fonde, in vierteljährigen Raten bezahlet werden.

Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, von sämmtlichen Schullehrern in Ansehung dieser verschiedenen Zuflüsse bis letzten Oktober d. J. eine vollkommene Ausgleichung zu bewirken; Magistraten und Wirthschafts-Aemter haben daher bey den in ihren Territorien befindlichen Schulen die angemessene Verfügung schleunigst

zu

zu treffen; damit alle diejenigen Schullehrer, und Schulgehülfen, welche aus dem Schulfonde, unter was immer für einem Namen, einen Gehalt, oder Zulage genieſſen, ihre Quittungen für den bis letzten Julius 1796 zu beziehenden Empfang an Gehalt, oder Zulage, längſtens bis halben Julius d. J. beybringen, und ihren Gehalt oder Zulage ohne Ausrede erheben, vom letzten Julius d. J. aber ihre fernere Gehalts-Anweiſung erwarten ſollen, welche ohne Zögerung nach bewirkter Ausgleichung erfolgen wird.

N. 2365.

Regierungsverordnung in Oeſterreich ob der Enns vom 6. Junius 1796.

Daß die Unterthanshäuſer nicht einſchichtig, ſondern anſtoſſend an das Hauptgut gebauet werden ſollen.

Der Herrſchaft ſteyreggl. Unterthan N. N. iſt mit ſeinem Geſuche ein Haus auf einem untragbaren Grundfleck erbauen zu dürfen von darumen abzuweiſen, weil dieſes Haus einſchichtig, und vom Hauptgut über eine viertel Stunde entfernt zu ſtehen kommen würde. Ueberhaupt aber haben die k. Kreisämter zum Hauptgrundſatz anzunehmen, daß, obwohl man hierlandes wenig Dorfſchaften hat, doch immer die einzelne Erbauung eines ſolchen Häuſels nicht anders als anſtoſſend am Hauptgute zu bewilligen iſt, weil ſolchen polizeywidrigen Erbauungen aus noch mehreren Rückſichten Einhalt gethan werden muß.

N. 2366.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 8. Junius 1796.

Verbot des Verkaufes des Getraides in Halmen.

Da zu Folge der anher gemacht wordenen Anzeige der Getraidverkauf in Halmen im Lande sehr überhand nimmt, so haben die Kreisämter alsogleich das Verbot gegen diesen Verkauf des Getraides in Halmen allgemein wieder kund zu machen, und schärfest zu untersagen.

N. 2367.

Patent vom 8. Junius 1796.

Zollwesen in Westgalizien.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. Nachdem Wir zur Aufrechthaltung, und Beförderung des Kommerzes für nothwendig befinden, das Zoll- und Mauthwesen in Westgalizien nach den allgemeinen Grundsätzen Unserer Erbkönigreiche und Landen einrichten zu lassen; so wurde in dieser Absicht der bisher zwischen Ost- und Westgalizien bestandene Gränzzollkordon bereits mit Ende May gegenwärtigen Jahrs aufgehoben. Auch ist zur Leitung des Zollwesens in Westgalizien zu Krakau eine eigene Administrazion aufgestellt worden, welche den Auftrag hat, die Zollämter, sowohl an den äußern Gränzen der Provinz, als innerhalb des Landes, wie es die Lokalumstände, und Unser Dienst fordert, zu bestellen, und einzurichten, die Zoll- und Mauthgebühren sogleich nach der allgemeinen Zolltaxisse

riffe vom Jahre 1788. einheben zu lassen, und überhaupt die in allen Unseren Provinzen gewöhnliche Mauthmanipulazion einzuführen.

Wir verordnen demnach hiermit, daß vom 1. July l. J.. angefangen in Westgalizien die für die böhmischen = galizisch = und Oesterreichischen Erbländer vorgeschriebene allgemeine Zollordnung vom Jahre 1788. in ihre gesetzmässige Kraft zu treten habe: dagegen alle unter der vorigen Landesregierung erlassenen hieher einschlagenden Verordnungen als erloschen angesehen werden sollen. Zugleich gebieten Wir allen Unseren Vasallen, Angesessenen, und Einwohnern, wie auch Unseren politischen und Gerichtsstellen, sämmtlichen Ortsobrigkeiten, städtischen Magistraten und Ortsgerichten Westgaliziens, vorzüglich aber den Kauf = und Handelsleuten, Krämmern, und Reisenden ohne Ausnahme, wes Standes und Würden die letzteren immer seyn mögen, in allen Fällen sich nach der vorgemeldten allgemeinen Zollordnung genau und unter den darinn festgesetzten Strafen zu benehmen.

Uebrigens wird Unsere Westgalizische Landesstelle die Standorte der Zoll = und Mauthämter nach ihren der Zollordnung angemessenen verschiedenen Untertheilungen in Hauptlegstätte, Legstätte und kommerzial Gränz = Zollämter zur allgemeinen Wissenschaft insbesondere bekannt machen. Gegeben ꝛc.

N. 2368.

N. 2368.

Hofentschliessung vom 9ten, kundgemacht in Oesterreich unter der Enns den 17ten Junius 1796.

Bey Verkauf des Gewerbes sollen die Gewerbsgeräthschaften und Waarenvorräthe vorläufig einer unpartheyischen Schätzung unterzogen werden.

Es ist künftig um alle Hinterlist bey Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und der Waarenvorräthe in Absicht auf den Verkauf des Gewerbes selbst, so viel möglich, hintanzuhalten, immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß derley Geräthschaften und Vorräthe vorläufig einer unpartheyischen Schätzung unterzogen werden.

N. 2369.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 9ten Junius 1796.

Auf was bey Vorschlägen zu Kreishauptmannsstellen zu sehen ist.

Se. k. k. Majestät wollen und verordnen, daß künftig zu dem wichtigen Amte eines Kreishauptmanns keine andern Subjekte von den Landesstellen in Vorschlag gebracht werden sollen, als solche, die sich nebst dem Besitze der vorgeschriebenen Wissenschaften durch gründliche Landeskenntniß trefliche Einsichten in die Geschäfte, wie auch durch Liebe zur Ordnung, Rechtschaffenheit und Thätigkeit besonders ausgezeichnet haben. Widrigenfalls Se. Majest. bey einem üblen Erfolge sich der Verantwortlichkeit wegen, an diejenigen halten werden, von welchen der Vorschlag zur Anstellung eines übelgerathenen Kreishauptmanns herrühret.

Die Landesstelle soll die Kreisämter

Zugleich haben auch Se. M. auf das nachdrücklichste befohlen, daß die Landesstelle öfters und zwar unver-

durch einen Rath unversehens untersuchen lassen.

sehens ein und anders Kreisamt durch einen Rath untersuchen, und in die Geschäftsbehandlung eine gründliche Einsicht nehmen, davon auch jedesmal den Befund an das Direktorium anzeigen soll.

N. 2370.

Hofdekret vom 9. Junius an die Stände des Landes ob der Enns 1796.

Die Verordnungen über den Musik-Impost, und Most-Aufschlag werden in Oesterreich ob der Enns erneuert.

Da man wahrgenommen hat, daß durch die Länge der Zeit die in Ansehung der ständischen Gefälle, des Musik-Imposts, und des Most-Aufschlags bestehenden allerhöchsten Verordnungen dergestalten in Vergessenheit gekommen sind, daß die meisten Insassen davon nicht hinlänglich unterrichtet sind, so ist, damit sich führohin Niemand mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne, hierüber befunden worden, den Inhalt der letzten, unter dem 12. März und 9. Dez. 1748, 23. Junius 1750, 9. Dez. 1754, 4. May 1763 und 26. Sept. 1781 ergangenen Patente, mit einigen auf die gegenwärtigen Zeitumstände angemessenen Abänderungen, zu Jedermanns Wissenschaft neuerdings bekannt zu machen.

Daher denn hiermit Folgendes verordnet wird:

Erstens. Alle Insassen in den landesfürstlichen und Privat-Städten und Märkten, Herrschaften, Edelsitzen, Dorfschaften und einzelnen Häusern, sind, bey allen Zusammenkünften, in und ausser der Faschingszeit, bey allen Hochzeiten, Eheversprechen, Kindermah-

mahlen, Kirch- und Jahrtägen der Zünfte und Handwerker, Schnitt, Weinlesen, und überhaupt bey allen Gelegenheiten, wo ein Tanz, bey vornehmeren oder geringeren musikalischen Instrumenten abgehalten wird, der Entrichtung des Musik-Imposts unterworfen, nur die zu den zwey oberen politischen Ständen von Herren und Ritterschaft gehörige Landesmitglieder, und die k. k. Räthe ausgenommen, wenn selbige ihrer Ergötzlichkeit halber in ihren Schlössern, eigenen oder gemietheten Wohnzimmern, mit Tänzen sich erlustigen wollen.

Zweytens. Jede von dem Musik-Impost nicht befreyte Person, welche einen Tanz mit Musik abzuhalten gedenket, ist schuldig, entweder am vorhergehenden Tage, oder doch am Morgen des Tags selbst die Anzeige davon bey dem nächsten Imposts-Einnehmer zu machen, und die Musikhaltungs-Gebühr gegen eine Quittung zu erlegen, welche auf jedesmaliges Begehren als ein Beweis vorzulegen ist. Diese Musikhaltungs-Gebühr ist

In Linz, Steier und Wels jedesmal mit 30 kr.

In Enns, Freystadt, Völklabruk, Gmunden, Schärding und Braunau mit ..... 21 kr.

In den landesfürstlichen Märkten, in Schlössern und Edelsitzen, wie auch in allen dem Freygelde nicht unterworfenen Privatstädten und Märkten mit ..... 15 kr.

Bey allen übrigen dem Freygelde unterliegenden Bürgern, Unterthanen, und auf dem Gäu mit ..... 10 kr. zu entrichten.

Drittens. Nebst dieser Musikhaltungs-Gebühr hat jeder inländische oder ausländische bey einem Tanz zur Musik verwendete Musikant für jeden Tag die Musikanten-Tax dem nächsten Impost-Einnehmer, gegen eine gleichfalls auf jedesmaliges Begehren aufzuweisende Quittung, zu bezahlen: welche Taxe im ganzen Lande gleich auf 16 kr. von jedem vornehmeren Instrumente, als: Violin, Baßgeige, Hautbois, Jägerhorn, Klarinet, und dergleichen; und auf 5 kr. von jeder Schalmeipfeifen, Leier, einem Hackbrettel, Duttelsack und dergleichen festgesetzet wird.

Viertens. Jeder Insaß, bey welchem eine Hochzeit oder das Eheversprechen mit Musik gehalten wird, hat von jeder um Geld zu Tisch sitzenden Person

In Linz, Steier und Wels ..... 6 kr.

In Ens, Freystadt, Völklabruk, Gmunden, Schärding und Braunau ..... 5 kr.

In den landesfürstlichen Märkten, in Schlössern und Edelsitzen, wie auch in allen dem Freygelde nicht unterworfenen Privat-Städten und Märkten ..... 4 kr.

Bey allen übrigen dem Freygelde unterliegenden und auf dem Gäu ..... 3 kr. zu bezahlen. Wonebst alle bey solchen Hochzeiten und

Ehe-

Eheversprechen spielende inländische oder ausländische Musikanten, im ganzen Lande gleich, von einem vornehmern Instrumente täglich 15 kr., und für ein geringeres Instrument täglich 6 kr., auf die im 3. §. vorgesehene Art, gegen Quittung zu erlegen haben. Doch stehet den Wirthen und anderen Gastgebern frey, diese bey Hochzeiten und Eheversprechen festgesetzte Taxe in das Mahlgeld einzudingen, oder sich sonst deswegen mit den Brautleuten einzuverstehen.

Fünftens. Es wird von der Willkühr des Gefälls-Pächters abhängen, ob und wie weit er sich allenfalls mit den Wirthen und Musikanten, wie auch anderen Partheyen, in Ansehung der das Jahr hindurch für jeden Tanz schuldigen Musikhaltungs-Gebühr und Musikanten-Taxe abfinden, und allenfalls sich mit denselben auf ein jährliches Bestand-Quantum einlassen wolle.

Sechstens. Alle diejenigen, welche in Städten und Märkten, nach erhaltener Erlaubniß der politischen Obrigkeit, was immer für Schauspiele mit Musik, als Komedien, Bälle, Seiltänze und dergleichen, gegen Erlag eines Geldes anstellen, haben die Musikhaltungs-Gebühr zu 30 kr. nebst der von jedem Musikanten mit 15 kr. zu entrichtenden Taxe, dem Impost-Einnehmer gleichfalls gegen Quittung abzuführen. Von welcher Entrichtungs-Schuldigkeit nur der Unternehmer des landschäftlichen Theaters, Redoute und Kasino, wie auch jene Dilettanten-Gesellschaften ausgenom-

men sind, welche Schauspieler zwar um Geld aufführen, jedoch die Einnahme nach oder ohne Abzug der Unkosten, dem Armeninstitute, oder andern mildthätigen Instituten überlassen.

Siebentens. Sollte sich Jemand unterfangen, wider die allgemeine Verordnung zu handeln, Tänze, Hochzeiten, Eheversprechen oder anderer Schauspiele ohne vorläufige Anzeige und Erlegung der Gebühr oder Tax abzuhalten, oder auf was immer für eine Art das Gefäll zu hintergehen suchen, so wird solcher im ersten Betretungsfalle für jeden zu bezahlen unterlassenen Kreuzer zur fünffachen, im zweyten Betretungsfalle zur zehnfachen, und im dritten Betretungsfalle zur fünfzehenfachen Geldstrafe verhalten, welche Geldstrafe bey öfteren Uebertretungen immer nach dieser Proportion erhöhet werden soll, ohne daß hierbey Unwissenheit, Irrthum, Verstoß, oder Nachlässigkeit als eine gültige Entschuldigung angenommen wird.

Was hingegen den Obstmost-Aufschlag belanget, so will man zwar

Achtens. Auch für gegenwärtig die sonst in sich selbst billige Beschreibung und Kollektirung des Most-Aufschlags an seinem Erzeugungsort, zum Beßten der Erzeuger, nachgesehen, doch im übrigen verordnet haben, daß

Neuntens, Jedermann ohne Ausnahme, welcher einigen Obstmost einziehet (er mag solchen zu eigener Hausnothdurft, oder auf was immer für eine Art

verwendet) gleich bey der Einziehung solchen dem Aufschlagsamts-Personale anzusagen, und davon den Aufschlag für jeden Eimer mit 15 kr. nach Abzug eines Dareinlasses zu 15 Eimern von hundert zu entrichten habe. Nicht minder haben auch

Zehentens, diesen Aufschlag alle diejenigen zu bezahlen, welche ihre eigene Erzeugniß ordentlich um Geld ausschänken; wobey ohnehin jene Unterthanen, welche auch keine Wirthe sind, und sich der Befugniß, ihre eigene Erzeugniß auszuschänken, gebrauchen wollen, jener höchsten Vorschrift genau nachleben werden, nach welcher sie während der Ausschankzeit den gewöhnlichen Zeiger vor ihrem Hause auszustecken schuldig sind.

Eilftens. Jede Uebertretung dieses Gesetzes und unterlassene Anzeige des eingezogenen oder auszuschänkenden Mostes wird mit der Konfiskation des angetroffenen unverauflschlagten Mostes, nebst Erlegung dessen besonderen Schätzungswerths, bestrafet; wobey ebenfalls weder Unwissenheit noch Irrthum, noch Versloß und Nachlässigkeit entschuldiget.

Zwölftens. Zumalen aber übrigens durch gegenwärtiges Patent nur überhaupt die Jedermann obliegende Schuldigkeit in Entrichtung des Musik-Imposts, und des Most-Aufschlags sowohl, als die auf die Uebertretung festgesetzte Strafen zur allgemeinen Wissenschaft neuerdings bekannt gemacht wird, so werden erst seiner Zeit, nach wirklich abgeschlossenen

Pacht-Kontrakte, die zur ordentlichen Einhebung dieser Gefälle noch weiter nöthigen Vorsichten und Kontrakts-Anstalten zur gleichmässigen allgemeinen Beobachtung durch ein besonderes Patent vorgeschrieben werden.

N. 2371.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 9. Junius 1796.

Die Einführung der Generalienbücher bey den Obrigkeiten wird angeordnet.

Um die von Zeit zu Zeit zur Kundmachung gelangenden Patente, und allgemeinen Verordnungen auch in der Folge sich immer gegenwärtig halten, selbe in vorkommenden Fällen einsehen, und sowohl selbst pünktlich beobachten, als auch von denen, die es betrifft, beobachten, und befolgen machen zu können, ist erforderlich diese Patente und Verordnungen gehörig zu sammeln, sorgfältig aufzubewahren, und hierüber ein richtiges Verzeichniß zu führen.

Zu diesem Ende wird hiemit allen Magistraten, und Ortsobrigkeiten aufgetragen, jene Gesetze und allgemeine Verordnungen, welche ihnen zur weiteren Kundmachnng von den k. k. Bezirks- oder Kreisämtern zukommen, nicht nur ordentlich zu sammeln und aufzubewahren, sondern auch hierüber nach dem beygefügten Muster A. ein genaues Verzeichniß, und nebst diesem zur leichteren Auffindung derselben noch einen alphabetischen Anzeiger zu führen.

Da-

Verzeichniß

der kundgemachten Patente und allgemeinen Verordnungen.

Numer.	Gegenstand, über welchen das Patent, oder die Verordnung erflossen ist.	Jahr und Tag des Patents oder der Verordnung.	Jahr und Tag der Kundmachung.

Damit aber diese nöthige Anstalt allenthalben befolget, und zweckmäßig unterhalten werde, haben sich die k. k. Bezirks- oder Kreisämter gelegenheitlich, besonders bey den Kreisbereisungen, diese Sammlungen, Verzeichnisse, und Anzeiger vorlegen zu lassen, selbe genau einzusehen, und die wahrgenommenen Lücken, Fehler und Unrichtigkeiten jedesmal gleich auf der Stelle ergänzen und verbessern zu lassen, auch die hiebey zu wiederholtenmalen sorglos, oder unrichtig befundenen Ortsobrigkeiten mit gemessenem Ernst zur pünktlichen Befolgung dieser Anordnung zu verhalten.

N. 2372.

Verordnung des böhmischen Guberniums vom 10. Junius 1796.

Warnung vor dem Gebrauche der sogenannten Herkules-Pillen.

Nachdem die sogenannten Herkules-Pillen, welche hier von einigen in der Arzneykunde ganz unerfahrnen unter der Hand verfertiget, als ein Universalmittel fälschlich angegeben, und verkaufet werden, von der hiesigen medizinischen Fakultät untersuchet, und in Hinsicht ihrer erhitzenden und betäubenden Ingredienzien der menschlichen Gesundheit höchst schädlich zu seyn befunden worden sind: so wird solches zu Jedermanns Warnung allgemein bekannt gemacht.

N. 2373.

Patent vom 13. Junius 1796.

Erbhuldigung in Westgallizien.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. Kraft Unseres Patents vom 21. März dieses Jahrs, haben Wir bereits denjenigen Theil von dem ehemaligen Königreiche Pohlen, welcher vermög der mit dem rußisch-kaiserlichen, und dem königlich preußischen Hofe, geschlossenen Theilungs-Verträge, Unserer Oberherrschaft zugefallen ist, förmlich in Besitz genommen, und nunmehr beschlossen, die in dem erwähnten Besitznehmungs-Patente vorläufig angekündigte Erbhuldigung selbst unverzüglich zu veranstalten, und mittelst derselben die gesammten Vasalen, und Insassen dieser Uns zugefallenen neuen Provinz, als Unsere getreuen Erbunterthanen aufzunehmen.

Zu dieser feyerlichen Handlung bestimmen Wir den 17. August des gegenwärtigen tausend siebenhundert sechs und neunzigsten Jahrs, und senden in dieser Absicht Unsern lieben getreuen, des heiligen römischen Reichs Fürsten Karl v. Auersperg, Unseren Kämmerer, geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant, Ritter des goldenen Vliesses und des militärischen Maria Theresien Ordens, als bevollmächtigten Hofkommissär, kraft der demselben für diesen Akt bereits ertheilten Vollmacht, und Instrukzion nach Krakau ab, welcher hiernach die Erbhuldigung vom ganzen Lande in Unserem Namen aufzunehmen haben wird. Die Weise, wie diese Erbhuldigung nach der Verschie-

den-

denheit der Landes-Insassen einzuleiten, und abzulegen ist, wird in folgenden verordnet.

Ueberhaupt haben alle Insassen der Provinz, ohne Unterschied des Standes und der Würde, den Eid der Treue und Unterwürfigkeit entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte abzulegen, und zwar:

Erstens: alle Erz- und Bischöfe, deren Kirchsprengel sich entweder ganz, oder zum Theil in dem Lande befinden, und die allda residiren, haben sich persönlich nach Krakau zu begeben, und alle für sich selbst, und in die Seele ihrer untergeordneten Sekular-Geistlichkeit und insonderheit der Rural Dechante, Pfarrer und Pfarr-Vikarien, den Eid der Treue an dem hierzu bestimmten Tage abzulegen.

Das nämliche hat auch von allen Dekanen der Domkapitel, von den Pröbsten, Aebten, Prälaten, Provinzialen, oder anderen ersten Vorstehern der im Lande befindlichen geistlichen Orden, wie auch von den Vorstehern der Universität in Krakau zu geschehen, die also ebenfalls für sich, und ihre Untergebene den Huldigungs-Eid persönlich ablegen werden, die Oberinnen der Nonnenklöster aber haben zu dieser Handlung, und Eides-Ablegung einen eigenen Bevollmächtigten nach Krakau abzusenden.

Nur entheben Wir von dieser Erbhuldigung diejenigen Erz- und Bischöfe, deren Kirchensprengel sich zwar zum Theil in Unser Gebiet erstrecken, die aber ihre Residenz in einem auswärtigen Lande haben, und

ver-

verordnen in Ansehung dieser, daß die solchen Diözesanen unterstehende Geistlichkeit, benanntlich die Land-Dechante, Pfarrer und Pfarr-Vikarien, den Eid der Treue bey den von Uns gesetzten Kreisämtern ihres Bezirks an dem allgemeinen Hulbigungstage ablegen, und die abgelegte Formel desselben unterschreiben sollen, welche unterfertigte Formel sodann von den Kreisämtern an Unser Gubernium zu Krakau einzuschicken ist.

Zweytens. Was die in Unserem Gebiet befindliche zahlreiche Klasse des begüterten Adels belanget, so würde zwar demselben die persönliche Erscheinung zur Erbhuldigung durchgehends und ohne Unterschied obliegen. Nachdem Wir jedoch nach Unserer allgemeinen Sorgfalt den einzelnen Partheyen die mit einer solchen vielfältig aus entlegenen Gegenden zu unternehmenden Reise, verbundenen Kosten, soweit es die Umstände immer gestatten, entweder zu erleichtern, oder sie ganz damit zu verschonen, geneigt sind, so erlauben Wir, daß der Eid der Treue von Seite des Adels durch eigends hierzu Bevollmächtigte aus einem jeden Kreise abgelegt werde.

Der begüterte Adel eigenthümlicher, oder königlicher Güter eines jeden Kreises, hat demnach vor der Hulbigung an einem, von Unserem im Lande befindlichen Einrichtungs-Hofkommissär Baron v. Margelik zu bestimmenden Tage persönlich, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten auf geschehene Vorladung bey dem Kreisamte zu erscheinen, und hier seine Stimme

zur

zur Wahl der nach Krakau zum Huldigungs-Akte aus seinem Mittel abzuordnenden Deputirten, deren Zahl Wir für jeden Kreis auf sechs bestimmen, mit Ordnung, Anstand, und Würde zu geben.

Diesen Deputirten ist eine eigene von sämmtlichen Wählern zu unterschreibende Vollmacht nach der am Ende des Patents Lit. A. beygeschlossenen Formel zu ertheilen, mit welcher sich dieselben als Repräsentanten des gesammten Kreisadels zur Huldigung nach Krakau zu begeben, allda bey Unserem bevollmächtigten Huldigungshofkommissär einige Tage vor der Huldigung, mit ihren Vollmachten behörig auszuweisen, und alsdann den Eid der Treue für sich, und in die Seele ihrer Komittenten abzulegen haben. Lit. A.

Drittens. Die übrigen Klassen der Landes-Insassen, nämlich die Stadt-Mark- und Dorfgemeinden, dann die Judengemeinden haben, um sie gleichfalls von allen Kosten zu entheben, den Huldigungseid an dem hierzu allgemein bestimmten Tage in ihren Wohnorten abzulegen.

In dieser Absicht werden die Kreisämter an die zu ihrem Bezirk gehörigen Städte, Grundherren der Markt- und Dorfsgemeinden, Administratoren der Kammeralherrschaften, und an die Oberrabiner der Juden Kahalen, den Befehl erlassen, daß sie an dem bestimmten Huldigungstage alle Mitglieder gedachter Gemeinden an einem hierzu bequemen Ort versammeln, ihnen Unseren Befehl wegen Ablegung der Huldigu.ej eröffnen,

nen, was die Huldigung sey, kurz erklären, den Meineid und die Größe dieses Lasters zu Gemüth führen, und ihnen sodann die Huldigungsformel und den Eid bedachtsam vorlesen, welcher von allen Anwesenden unter Aufhebung der rechten Hand, und Ausstreckung der drey Finger, wohlbedächtlich nachzusprechen ist.

Daß alles dieses geschehen sey, darüber hat jede Gemeinde eine Urkunde nach dem Lit. B. nebenfindigen Formular, unter der Fertigung der oberwähnten Vorsteher und dreyer Aeltesten der Gemeinde, dem vorgesetzten Kreisamte zu überschicken, von welchem solche an Unser Gubernium in Krakau einzubefördern ist.

Die Formel selbst, nach welcher der Erbhuldigungseid von den gesammten Landes-Insassen ohne Unterschied des Standes, Ranges und der Würde abzulegen ist, enthält die weitere am Ende dieses Patents sub. Lit. C. befindliche Beylage.

Und da Wir von Unserer Seite die Insassen dieses Uns neu zugefallenen Landes Unserer väterlichen, auf ihr allseitiges Wohl gleich gerichteten Sorgfalt und Liebe hiemit versichern, so erwarten Wir dagegen von ihrer Erkenntlichkeit und Pflicht, daß sie auch ihrer Seits Unsere väterlichen Absichten unterstützen, dasjenige, was sie mit dem gegenwärtigen Eide versprechen, in allen ihren Handlungen, und jeder Zeit, und in jeder Gelegenheit erfüllen, und damit Unseres Schutzes sich stets würdig machen werden. Gegeben ꝛc.

LIT.

LIT. A.

Litterae Plenipotentiales.

Cum a Sacra Cæsarea Regia Apostolica Majestate nunc temporis hæreditario Rege nostro, universalis homagii præstatio imperata fuerit, eapropter nos infra scripti debitam summi Principis mandatis obedientiam præstituri N. N.

— — — — — — — —

Plenipotentiarios nostros designavimus, iisdemque, uti hisce facimus, mandatum dedimus, ut illi nostro nomine & in animam nostram hæreditarii homagii Juramentum & quidem in forma sequenti jurent:

Vovemus & juramus corporale jusjurandum Omnipotenti Deo pro nobis, & vi demandatæ nobis Plenipotentiæ in animam, nos Augustissimo Principi ac Domino Domino Francisco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ & Lodomeriæ, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Transilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis &c. Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ &c. tanquam nostro nunc temporis Clementissimo Regi, uti nonminus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus & ad normam stabilitæ in Augustissima

Archi-

Archiducali Domo Sanctionis pragmaticæ ſucce-dentibus in Throno utriusque ſexus Principibus verum hæreditarium homagium præſtare; ſimul-que etiam ſpondemus, nos Cæſareæ Regiæ Apo-ſtolicæ Majeſtati, ac Regiis utriusque Hæredi-bus & Succeſſoribus quovis tempore fideles, obe-dientes, promtos & ſubjectos fore; Ejusdem ho-norem & gloriam ac bonum totis viribus pro-movere, contra malum omne & detrimentum arcere, ſubordinatos nobis pariter ad hoc adi-gere, nosque præterea ubique & in omnibus actionibus noſtris eam agendi rationem ſequi velle, quæ veros, probos, & fideles hæredita-rios ſubditos decet, & convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

Declaramus etiam & atteſtamur, nos jus-jurandum hoc noſtro nomine, & in animam no-ſtram a Plenipotentiariis noſtris interpoſitum, æque legitimum, validum, & irrevocabile habe-re & agnoscere, illudque etiam æque fideliter & obedienter adimplere velle, & debere, ac ſi ipſi nos in perſona Juramentum hoc coram præſti-tiſſemus. In hujus fidem & confirmationem lit-teras has plenipotentiales propriæ manus ſub-ſcriptione firmavimus & ſigillo noſtro munivimus.

Actum Die Menſe Anno milleſimo ſeptingenteſimo nonageſimo ſexto.

LIT. B.

Inſtrumentum de præſtito Homagii Juramento.

Nos infra ſcripti hisce fidem facimus, quod Die hujus Menſis Anno hora antemeridiana ab omnibus memoratæ Communitatis Membris univerſale homagii Juramentum, & quidem in ſequenti forma præſtitum fuerit:

Vovemus & juramus corporale jusjurandum Omnipotenti Deo pro nobis, nos Auguſtiſſimo ac Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Francisco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ & Lodomeriæ, Archi-Duci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Tranſilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis &c. Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ &c. tanquam noſtro nunc temporis Clementiſſimo Regi, uti non minus Ejusdem Hæredibus, Heredum Hæredibus, & ad normam ſtabilitæ in Auguſtiſſima Archi-Ducali Domo Sanctionis Pragmaticæ ſuccedentibus in Throno utriusque ſexus Principibus, verum hæreditarium homagium præſtare, ſimulque etiam ſpondemus, nos Cæſareæ Regiæ Apoſtolicæ Majeſtati, ac Regiis utriusque Hæredibus & Succeſſoribus quovis

tempore fideles, obedientes, promptos, & ſubjectos fore, Ejusdem honorem & gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne & detrimentum arcere, Subordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque, præterea ubique & in omnibus actionibus noſtris eam agendi rationem ſequi velle, quæ veros, probos, & fideles hæreditarios ſubditos decet, & convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

In cujus fidem præſens inſtrumentum propriæ manus ſubſcriptione firmavimus & Sigilli noſtri appreſſione munivimus.

Actum Die Menſis Anno milleſimo ſeptingenteſimo nonageſimo ſexto.

LIT. C.

Formula Juramenti.

Vovemus & juramus corporale jusjurandum omnipotenti Deo, pro nobis, & vi demandatæ nobis Plenipotentiæ in animam, nos Auguſtiſſimo & Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Francisco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ & Lodomeriæ, Archiduci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Tranſilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ &c.

tan-

tanquam noſtro nunc temporis Clementiſſimo Regi, uti non minus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus, & ad normam ſtabilitæ in Auguſtiſſima Archiducali Domo ſanctionis pragmaticæ Succedentibus in Throno utriusque ſexus Principibus, verum Hæreditarium homagium præſtare; ſimulque etiam ſpondemus, nos Cæſareæ Regiæ Apoſtolicæ Majeſtati, ac Regiis utriusque Hæredibus & Succeſſoribus quovis tempore fideles, obedientes, promptos & ſubjectos fore; Ejusdem honorem & gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne & detrimentum arcere, Subordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque præterea ubique & in omnibus actionibus noſtris eam agendi rationem ſequi velle, quæ veros, probos, & fideles Hæreditarios ſubditos decet & convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

N. 2374.

Direktorialhofdekret vom 13. Junius, kundgemacht von dem Tyroler-Gubernium den 24. Junius 1796.

Die zum Feuergewehre untauglichen Rekruten

Es iſt von dem k. k. Hofkriegsrathe, dem Inner- und O. Oeſt. General-Kommando die Weiſung ertheilt worden, die zum Feuergewehr nicht tauglichen

sind zu Stück-Pack- oder Fuhrknechten zu verwenden.

Rekruten zu Stuck- Pack- oder Fuhrknechten zu verwenden.

Welches sämmentlichen Obrigkeiten hiemit zur Wissenschaft und Benehmung eröffnet wird.

N. 2375.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 15. Junius 1796.

Die pünktliche Befolgung des Patents vom 20. März 1770. in Ansehung der Schifffahrtsordnung wird befohlen.

Da von der hierländigen priv. Baudirekzion auf vorläufige Anzeige des Wasserroßmauthamts Struden hieher einberichtet wurde, wienach ungeachtet des unterm 20. März 1770 emanirten höchsten Patents, in Betreff der Schifffahrtsordnung wegen Beseitigung der auf der Donau sich ergebenden Verunglückungen, der hierinnen besonders enthaltene IIte Absatz, was bei den ausgesteckten kaiserl. Fahnen auf dem Greinereck oder Rabenstein vorschriftmässig zu beobachten ist, öfters muthwillig übertreten, und daher zu sehr schädlichen Folgen und Unglücken Anlaß gegeben werde. So wird den Kreisämtern hiemit aufgetragen, den sämmtlichen Schiffmeistern diese oben erwähnte Patentalverordnung, sonderheitlich den angezogenen II. Absatz wiederholt kund zu machen, und sie zur pünktlichen Befolgung bey sonst unnachsichtlich zu befahren habender Bestrafung anzuweisen.

N. 2376.

N. 2376.

Verordnung des Landesguberniums in Böhmen vom 15. Junius 1796.

Auf die mit Päſſen nach Prag verſehenen Wiener-Seidenzeug und Düntuchmacher ſoll in Abſicht auf die Auswanderung ein wachſames Auge getragen werden.

Da hervorgekommen iſt, daß mehrere der Wiener Seidenzeug- und Düntuchmacher, wenn ſie einmal einen Paß nach Prag erhalten haben, leicht über die Gränze ins Ausland, beſonders in die königl. preußiſchen Länder zum Nachtheil des Wiener Manufakturweſens ſich zu begeben die Mittel finden; ſo ſey in Folge des allerhöchſten Entſchluſſes vom 3. d. M. mit Rückſicht auf die beſtehenden Auswanderungsgeſetze, auf dieſen Gegenſtand eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu wenden. Dieſe höchſte Verordnung wird demnach Amtsvorſtehern zur Nachachtung mit der Weiſung bekannt gemacht, daß, wenn derley Profeſſioniſten oder Geſellen in nebenſeitigen Wegen betretten werden ſollten, folglich der Verdacht der Auswanderung ſich ergiebt, dieſe Leute an das Ort, wo ſie den Paß erhalten haben, ſicher zurückzuſchieben ſeyn.

N. 2377.

Verordnung des Landesguberniums in Böhmen vom 16. Junius 1796.

Auf die genaue Befolgung des Geſetzes, durch welches die

Da hervorgekommen iſt, daß ungeachtet des beſtehenden höchſten Geſetzes, welches die Auslegung der Kauf- und Krämerswaaren an Sonn- und ge-

Auslegung der Kauf- und Krämerwaaren an Sonn- und gebotenen Feyertagen verboten wird, sind die Ortsvorsteher aufmerksam zu machen.

bothenen Feyertägen untersagt, dennoch an solchen Tagen die Auslegung derley Waare gestattet werde; so werden sämmtliche Orts- und Amtsvorsteher auf die genaueste Befolgung dieser höchsten Verordnung aufmerksam gemacht, zugleich wird Amtsvorstehern in Folge eben dieser hohen Verordnung die Waldordnung vom Jahr 1754 wiederholt zur gehörigen Kundmachung zugestellt.

N. 2378.

Hofdekret vom 16., kundgemacht mittels Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns den 29. Junius 1796.

Jede sich verehligen wollende Parthei soll an die Obrigkeit, welche sie als Unterthan aufzunehmen gedenket, verwiesen, und nur bei Anständen oder Neckereyen von der Landesstelle oder dem Kreisamte hierinfalls eingetreten werden.

Auf den wegen Ertheilung der Heurathmeldzettel, Aufnahms- und Entlaßscheine erstatteten Bericht wird rückbedeutet, daß in Absicht des von dem ob der ensisch-ständisch-verordneten Kollegium nach dem Vorschlage des Traunviertler Kreisamts gemachten Antrags, die so sehr überhand nehmenden Ehen in etwas zu beschränken, das Einrathen des Præsidii dahin begnehmiget werde, daß nach der bereits vormals bestandenen Ordnung künftig wieder jede Parthey, die sich verehligen will, an diejenige Obrigkeit, welche selbe als Unterthan aufzunehmen gedenket, verwiesen, und nur, wenn Anstände und Neckereyen bemerket würden, von dem Kreisamte und der Landesstelle eingetreten, sonst aber sich von Amtswegen nicht dareingemenget werden solle; Es wird demnach diese

höch-

höchste Verordnung den k. Kreisämtern zur Wissenschaft, Nachachtung, und allgemeinen Bekanntmachung an alle Dominien hiemit eröffnet.

N. 2379.

Verordnung des k. böhmischen Landesguberniums vom 16. Junius 1796.

Das Verboth, daß die Juden nicht ohne Erlaubniß in die Christenstadt überziehen dürfen, wird erneuert.

Da vorgekommen ist, daß ungeachtet des bestehenden Verbots doch mehrere Juden hier in die Christenstadt überzogen sind: so hat die Landesstelle zur Handhabung des Gesetzes für nothwendig befunden, auf dessen Uibertretter sowohl, als auf diejenigen, welche denselben hiezu den Vorschub leisten, die bestimmte Strafe festzusetzen, daß derjenige Jude, welcher ohne hierortige Bewilligung in die Christenstadt überziehet, unnachsichtlich mit 20 Rthlr., der Hausbesitzer aber, welcher den Juden aufnimmt, mit 10 Rthlr., und im Falle dessen Zahlungsunvermögenheit, mit einem angemessenen Arreste werde bestrafet werden.

N. 2380.

Verordnung des Landesguberniums in Böhmen vom 17. Junius 1796.

Kein krankes oder hochträchtiges Vieh ist zu verkaufen, und

Aus Gelegenheit einer von einem hierländigen Kreisamte bey einer hohen Landesstelle gemachten Anfrage ist entschieden worden.

wie sich bei dem Verkaufe des Fleisches mit dem Gewichte, und der Zuwage zu achten ist.

1tens. Daß kein krankes oder hochträchtiges Vieh unter einer Strafe von 10 Rthlr. verkauft,

2tens. Auch nicht das mindeste Stück Fleisch von der Hand, folglich immer nach zimmentirten Gewicht veräußert;

3tens. Daß zum Rindfleische kein anderes, als blos Rindbein zugewogen, und

4tens. Daß bey öfterer Betretung in Zuwagen von schlechter Qualität, oder gar ungenießbarer Sachen nach Umständen die Fleischhauer stäts mit zu verschärfenden Geldstrafen, und falls diese nicht fruchten sollten, mit Sperrung des Gewerbs bestraft werden sollen.

Welches Amtsvorstehern zur Kundmachung und Benehmung bedeutet wird.

N. 2381.

Hofdekret vom 17. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 30. Junius 1796.

Die vormals dem Fiskalamte vorbehaltenen politischen Geschäfte bey den Freysassen sollen in Zukunft von den Kreisämtern besorget werden.

Es sollen in Zukunft bey den vom Fiskalamte getrennten Freysassen, die ehehin von den Freysassenvorstehern, oder sogenannten Aeltesten besorgten Gegenstände noch ferner auf die nämliche Art von denselben, die anderweiten, dem Fiskalamte vorbehaltenen, politischen Geschäfte aber, in Zukunft einsweilen von den Kreisämtern als erster Instanz besorget werden.

N. 2382.

N. 2382.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 18. Junius 1796.

Die Schiffmeister sollen ihren Leuten die Verursachung der Schäden bei den aufwärts der Donau gehenden Schiffzügen in den Auen scharfest untersagen.

Auf Anzeige, daß durch die bey den auf der Donau aufwärts gehenden Schiffzügen angestellten Leute in den Auen durch Holzabstockungen, Errichtung der Feuerstellen sehr viel Schaden verursachet werde, soll allen Schiffmeistern wiederholt scharfest eingebunden werden, daß sie ihren Schifflenten alle Unfüge um so gewisser gemessenst untersagen sollen, als die Schiffmeister bey vorkommenden gründlichen Beschwerden zum Schadenersatz unnachsichtlich verhalten, ihre Leute aber, so die Unfüge begehen, scharfest am Leibe abgestrafet werden würden.

N. 2383.

Verordnung des Tyroler Landesguberniums vom 18. Junius 1796.

Die Vorsicht wegen hinlänglich tiefer Begrabung der Leichen ist auch bei Militaren genau zu vollziehen.

Verordnetermassen sind die Körper der verstorbenen Menschen in gehöriger Tiefe zu beerdigen.

Die Obrigkeiten, und Anwälde haben demnach gehörige Aufsicht zu tragen, daß diese Vorsicht auch mit den begraben werdenden Militärpersonen aller Orten in genauen Vollzug gesetzt werde.

N. 2384.

Verordnung des Tyroler Landesguberniums vom 18. Junius 1796.

Die bei den Truppenmärschen und Fuhrwesenszügen gefallenen Pferde sollen auf der Stelle durch die Wasenmeister von den Strassen fortgeschafft werden.

Es hat sich der Fall ereignet, daß Pferde, die bey gegenwärtigen zahlreichen Truppenmärschen, und Fuhrwesenszügen unterweges fielen, längere Zeit auf offener Strasse erliegen gelassen wurden.

Obrigkeiten, und Anwälde werden demnach angewiesen, zur Vermeidung der hieraus entspringen könnenden bösartigen Folgen sorgfältigst darob zu wachen, daß derley Pferde von den Wasenmeistern auf der Stelle fortgeschaffet, und mit solchen nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werde.

In dieser Absicht ist diese Verordnung allgemein bekannt zu machen.

N. 2385.

Verordnung in Böhmen vom 20. Junius 1796.

Die Vorausbezahlung der Stipendien findet für das künftige nicht mehr statt.

Da man den Stipendisten bewilliget hat, daß sie die letzte Antizipazionsrata ihres Stipendiums gegen der von dem betreffenden Repräsentanten koramisirten Quittung noch für das heurige Jahr erheben können, daß aber für die folgenden Jahre eine derley Vorausbezahlung bey allen Schulen ohne Unterschied nicht statt habe. So haben Amtsvorsteher die Bewilligung gehörig bekannt zu machen.

N. 2386.

N. 2386.

Gubernialverordnung in Ostgallizien den 21. Junius 1796.

In Betreff des von dem Orts-Präfecturen zu erhebenden Corpus delicti in Kriminalfällen.

Bey mehreren Gelegenheiten hat sich gezeigt, daß die Præfecturæ loci bey Erhebung des Corpus Delicti in Kriminalfällen Theils saumsellig, und Theils Ordnungswidrig fürgehen, oder selbes zu erheben gar unterlassen; die königl. Kreisämter haben daher jene ihres Kreises dahin anzuweisen, daß sie jedes ihnen angezeigt werdende Delictum alsogleich nach den bestehenden Gesetzen erheben, widrigens sie die darauf folgenden Strafe sich selbst beyzumessen haben werden.

N. 2387.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 21. Junius 1796.

Jeder Unterthan in Oest. ob der Ens, der in Steyermark Hornvieh erkaufen will, ist mit einem Kreisämtl. Passe zu versehen.

Jeder hierländige Unterthan, welcher in Steyermark Hornvieh zu kaufen und auszutreiben gedenket, sollen mit einen kreisämtlichen Paße, der den eigenen Bedarf des Einkäufers enthält, versehen werden.

N. 2388.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 22. Junius 1796.

Wegen Beschauung der Leinwanden.

Ungeachtet die gedruckte Zirkularverordnung vom 15. August v. J. — so in gegenwärtiger Gesetzsammlung 6. B. S. 92. Zahl 1991 zu finden ist — die nö-

nöthigsten und deutlichsten Vorschriften enthält, wie sich sowohl von Seite der Weber, als der Beschaumeister in Leinwathbeschausachen zu benehmen sey; so entschuldigen sie sich doch noch immer vermög schon mehrerer vorgekommenen Fällen sonderbar die Weber, daß ihnen die Verordnungen im Ganzen noch nicht bekannt seyen, und die Gebrechen weder auf den Beschauen, noch von den Leinwathhändlern geahndet werden. Sämmtlichen Webervogtheien ist daher aufzutragen, die Bekanntmachung der oben angeführten Zirkular-Verordnung durch die untergebene Handwerkszünfte mit dem Beysatze zu veranlassen, daß im ferneren Betretungsfalle mit unverschonter Verhängung der Patental-Strafe vorgegangen werden würde. Damit aber diese Bekanntmachung richtig geschehe; so ist auch die Einleitung zu treffen, daß jede Weberzunft ihre Meisterschaft sowohl als die Beschauer auf einen zu bestimmenden Tag zu diesem Ende einberufe, die vorgenommene Verlautbarung protokollire, und solche von einem Meisterausschuße gehörig gefertiget, der vorgesetzten Vogtey vorlege.

N. 2389.

Hofdekret vom 24. Junius, kundgemacht von dem Nieder- und Innerösterreichischen Appellationsgericht den 11., von dem Gallizischen, den 14. Julius 1796.

Den Magistraten und Ortsgerichten.

Aus Gelegenheit der entstandenen Frage: Ob die

Cum vigore Decreti Aulici ddo. 24. Junii

Ban-

Bankalgefällen = Verwaltungen, wenn die Bankalinspektorate bey den Magistraten, und Ortsgerichten in Folge Verordnung vom 10. April 1794 in Aerarialangelegenheiten die nöthigen Sicherstellungsmittel durch Verbots = oder Vormerkungsgesuche anbegehren, und bewirken, von Entrichtung der hiebey aufgelaufenen Gerichts- und Jurisdiktionstaxen enthoben seyen? ist einverständlich mit der politischen Hofstelle, festzusetzen befunden worden: daß den Magistraten und Ortsgerichten von den Bankogefällenverwaltungen, nebst dem ausgelegten Postporto oder Bothenlohn, auch die Gerichts = und Jurisdiktionstaxen in jedem Falle eines oberwähnten anbegehrten, und erwirkten Sicherstellungsmittels aus

emanati & die 12. curmen. & an. recepti oborta quæstio, an videlicet Bancales Administrationes eo casu si inspectoratus Bancales apud Magistratus, & Judicia localia in sequelam ordinationis ddo. 10. Apr. 1794. in negotiis ærarialibus necessaria provisoria media per petita condictionis aut prænotationis quærerent, ac obtinerent, a solutione eatenus obvenientium Judicialium & Jurisdictionalium Taxarum liberæ sint; cointelligenter cum Suprema Aulica politica Instantia eo resoluta habeatur, quod Magistratibus, & Judiciis localibus ab Administrationibus Bancalibus, præter solutum Postæ porto aut emissa-

ten sind von den Bankogefällenverwaltungen für die bewirkten Sicherstellungsmittel die Taxen nebst dem Postporto und Bothenlohne aus dem Aerarialfonde zu vergüten.

dem

dem Aerarialfonde vergütet werden sollen.

rii expensam, etiam Judiciales, & Jurisdictionales Taxæ in quovis casu talis modi Petiti & obtenti Provisorii medii ex fundo æræriali solvendæ sint;

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen anher unterstehenden Gerichtsbehörden in Niederösterreich ob- und unter der Enns zur Wissenschaft, und gehörigen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Proinde Altissima hæc Resolutio normativa singulis Regio huic Universali Galiciæ orientalis Appellationum Tribunali subordinatis Instantiis pro notitia & directione intimatur.

N. 2390.

Direktorial-Hofdekret vom 24. Junius, kundgemacht mittels Regierungs-Verordnung vom 4. Julius 1796.

Vorschrift zur Hindanhaltung der Ausschwärzungen des Hornviehs.

Zur Verhinderung der so häufigen als äusserst schädlichen, die Theurung und endlich den Mangel im Lande selbst hervorbringenden Ausschwärzungen des Hornviehes ist folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben worden:

Erstens. Soll, so lang der Krieg dauert, das Viehaustreibsverboth auf Ochsen, Terzen, und auch

Kühe,

Kühe, nicht aber auf Kälber sich erstrecken. So seyn dagegen

Zweytens Zwangsstrassen 2 Meilen inner Landes gegen die Gränze zum Viehtrieb zu bestimmen, und in einer 2 Stund weiten Entfernung von der Gränze die Viehtriebe zur Nachtzeit gänzlich einzustellen.

Drittens. Sey der Bankaladministrazion die Untersuchung und Aburtheilung bey Betrettungen im Schwärzen des Viehes ganz allein, ohne daß sich die Landgerichte einzumengen haben, zu überlassen, und habe also dieselbe bey Bestrafung der Ausschwärzer sich nach dem bestehenden Zollpatente zu richten, und bey gegenwärtigem Verbothe des Austriebs auch die Werthsstrafe zu erkennen, einzubringen, und vorschriftmäßig zu vertheilen.

Viertens. Sey keinem fremden Händler zu gestatten, derley verbotene Viehgattungen auf dießseitigen Märkten zu kaufen, da sie ohnehin über die Gränze kein Vieh austreiben dürften;

Fünftens. Endlich sey der Viehtrieb nach Tyrol, wie bisher, nur gegen Hof- und Regierungspässe, und zwar solange die Zufuhr nach Tyrol dringend ist, auch gegen Pässe des Tyroler-Landesguberniums zu gestatten.

Diese höchste Normalvorschrift wird demnach sämmtlichen Obrigkeiten mit dem Auftrage erinnert, das erneuerte Viehaustriebsverboth sowohl, auch die Verfügung, daß in einer 2 Stunden weiten Entfernung

nung von der Gränze die Viehtriebe zur Nachtszeit gänzlich eingestellet seyn, zur Jedermanns Wissenschaft allgemein kund zu machen, dann im weiteren selbst auch auf die Viehausschwärzungen um so gewisser die genaueste Aufsicht zu haben, als derjenigen Obrigkeit, welche sich hierinn etwas zur Last kommen lassen würde, unliebsame Ahndung bevorsteht, die Landgerichte hingegen haben sich die allerhöchste Anordnung des 3 Punkts gegenwärtig zu halten, und also in die Untersuchung und Aburtheilung der Viehschwärzer nicht selbst einzuschreiten, wohl aber der Bankaladministrazion auf jedesmaliges Ansuchen unverzüglich Assistenz zu leisten, und derselben in allen Fällen thätigst an die Hand zu gehen. Weiters wird in Absicht der Zwangsstrassen zum Viehtriebe seiner von deren geschehenen Bestimmung das Erforderliche nachträglich kundgemacht werden.

N. 2391.

Direktorial-Hofdekret vom 24. Junius, kundgemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 14. Julius 1796.

Die dem allgemeinen Einfuhrsverbote unterliegenden Waaren dürfen aus

Damit die Verordnung — so in diesem Bande vorwärts S. 213 Zahl 2343 zu finden ist — mit welcher die Auflösung der zwischen Ost- und Westgalizien bestandenen Zollämter bekannt wurde, nicht etwann dahin

hin mißdeutet werde, als wäre die Ausfuhr der in Westgalizien liegenden ausländischen Waaren in die übrigen k. k. Erbländer allgemein erlaubt; so wird zur Wissenschaft, und genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß die vermög der allgemeinen deutscherbländischen Zollordnung dem Einfuhrsverbote unterliegenden Waaren zum Handel und weiteren Verkaufe weder nach Ostgalizien, noch in die hungarischen oder deutscherbländischen Staaten aus Westgalizien verführet werden dürfen, und zwar unter den in gedachter Zollordnung festgesetzten Strafen, sondern deren Ausfuhr lediglich zum Privatgebrauch, und zwar gegen Ausfuhrspässe, welche bey der bevollmächtigten Einrichtungshofkommission, oder bey der Mauthgefälls-Administrazion anzusuchen sind, erlaubt sey.

Westgalizien in die k. k. Erbländer zum Handel und weiteren Verkaufe nicht verführet werden.

N. 2392.

Verordnung vom Ostgalizischen Landesgubernium den 25. Junius 1796.

Da die Kreisämter durch höchste Normalien angewiesen sind, die in dem Besitz ihrer Realitäten oder sonstigen Gerechtsamen via facti gestöhrten Partheyen zu schützen, und die durch Uebermacht aus dem Besitz verdrängten, alsogleich wieder in denselben einzusetzen, den anfechtenden Theil hingegen an den Weg Rechtens anzuweisen: so wird hiemit zur Richtschnur für die Geistlichkeit festgesetzt, daß, wie bald ein Benefiziatus im wirklichen Besitz seiner Realitäten und Gerechtsamen

Daß der Kuratklerus ohne Unterschied des Ritus, wenn er im Besitz seines Rechtes beeinträchtigt wird, die Abhilfe sogleich bey dem Kreisamt ansuchen, und die Sache nicht

verjähren lassen, dieses aber die diesfälligen Entscheidungen der Kammerprokuratur mittheilen soll.

samen beeinträchtigt wird, derselbe alsogleich sub amissione Beneficii die nöthige Hilfe bey dem betreffenden Kreisamt ansuchen, und die Sache nicht verjähren lassen soll, das Kreisamt aber den beeinträchtigten Benefiziaten die unverzügliche Abhilfe zu verschaffen, und von Fall zu Fall seine provisorische Entscheidungen, sie mögen für- oder wider die Geistlichkeit ausfallen, so wie jene der höheren Stellen bey gemachten Rekursen, wenn einmal diese Entscheidungen in die Rechtskraft erwachsen sind, ordentlich ausgefertigt, der k. Kammerprokuratur mitzutheilen hat.

N. 2393.

Direktorial-Hofdekret vom 25. Junius, kundgemacht von dem Steierischen Gubernium, der Krainer Landesstelle, und der Oesterreichischen Regierung ob der Enns den 13., von dem Westgalizischen Gubernium den 14., von dem Ostgalizischen Landesgubernium den 16., und von der Kärntner Landesstelle den 18. Julius 1796

Wegen des aus Ungarn in die deutschè Erbländer, und aus diesen nach Ungarn frey zu führenden Wundersalzes.

Nachdem auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät das von dem Arzte und Physikus zu Füred in Ungarn, Joseph Oesterreicher entdeckte Wundersalz, gegen gehörige Legitimation, in die deutschen erbländischen Provinzen frey eingeführt werden kann; folglich von solchem weder der Ungarische Ausfuhrs- noch der deutscherbländische Einfuhrszoll abzunehmen ist;

da-

dagegen aber auch dem aus den deutschen Erbländern kommenden Wundersalze eben diese Begünstigung in Ungarn zu statten kommen soll; so wird dieses allgemein kundgemacht.

N. 2394.

Gubernialverordnung des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium vom 30. Junius 1796.

Die wechselseitige Anschliessung der Bankal- und Tabakgefällsbeamten bey Gelegenheit der von diesen oder jenen vornehmenden Hausvisitazionen ist vermög höchsten Entschliessungen gestattet; nachdem es aber in derley Fällen um zween in sich unterschiedene Gegenstände zu thun ist, wovon wegen der eintrettenden auch verschiedenen Rücksichten die intervenirende politische Gehörde allemal die vorläufige Wissenschaft zu erhalten nöthig hat, so hat man die Verfügung an die Bankaladministrazion zur Anweisung ihrer Untergehörden getroffen, daß bey Anmeldung einer sogearteten Hausvisitazion der betreffenden politischen Behörde unter einem auch die allenfalls nöthige Anschliessung der Beamten des anderen Gefälls bekannt gemacht werden solle.

Bey Anmeldung der Hausvisitazionen in Banko- und Tabakgefällssachen soll allemal der betreffenden politischen Behörde die Anschliessung der wechselseitigen Beamten bekannt gemacht werden.

Welche Einleitung den Kreisämtern zur Nachricht und Verständigung sämmtlicher Magistrate, und Dominien bedeutet wird.

N. 2395.

Hofdekret vom 30. Junius, kundgemacht von der Niederösterreichischen Regierung den 12. Julius 1796.

Wegen nicht Betreibung der Polizey-Gewerbe.

Es hat die Erfahrung gelehret, daß mehrere Polizey-Gewerbe Jahrelang nicht betrieben, und die dafür zu bezahlenden Steuern immerfort von den Innungen entrichtet werden, um dadurch die Nichtbetreibung eines solchen Gewerbes zu verheimlichen, und solches gleichsam erlöschen zu machen.

Da jedoch ein solcher Unfug der öffentlichen Staatsverwaltung nicht gleichgültig seyn kann, welche Gewerbsbefugnisse in der Absicht verleihet, damit sie wirklich ausgeübet werden, und die zur guten Bedienung des Publikums in jeder Art erforderliche Konkurrenz geführt seyn möge, so wird hiermit verordnet, daß ein Polizey-Gewerb, welches von nun an, durch drey nacheinander folgende Jahre nicht betrieben worden, wenn es ganz Personal ist, dafür nicht die Steuern von dem Gewerbsbesitzer selbst immerfort bezahlt worden sind, und nicht besondere Umstände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwendig oder räthlich gemacht haben, für erloschen gehalten, und, wenn die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung desselben vorhanden ist, es dem dazu geeigneten Individuum von den Magistraten oder Ortsobrigkeiten von neuen wieder verliehen, widrigens aber ganz eingezogen werden soll.

Nach-

Nachtrag

einiger

Verordnungen

für diesen

halben Jahrsgang 1796.

N. 2396.

Verordnung der Landes-Regierung in Oestreich ob der Enns vom 3. Jäner 1796.

Abstellung der unberechtigten Schüßstätten, mithin die Nichtduldung der Kugelbüchsen bey den Landleuten.

Da mehrmalen vorgekommen ist, daß viele Landleute noch mit Kugelbüchsen versehen sind, deren Beybehaltung meistentheils von den schon untersagten Scheibenschüssereyen, welche von den minderen Obrigkeiten annoch geduldet werden, herrührt. So wird hiemit wiederholt aufgetragen, wegen wirksamer Abstellung der unberechtigten Schüßstätten sorgsamst aufmerksam zu seyn, und zu dem Ende die diesfälligen Generalien zu republiziren, und so wie den bäurischen Unterthanen, kein anderes Hausgewähr als Pistolen und Säbeln, in Folge der bestehenden Verordnungen wegen Abnehmung der Schüßgewehre unter der Bauerschaft zu gestatten.

N. 2397.

Gubernialverordnung in Böh... vom 5. Jäner 1796.

Die Arzney- und chirurgischen Operationskösten sollen künftig nur für die in der Untersuchung begriffenen, nicht aber

Zur Vermeidung aller künftigen Bevortheilungen, welche durch die irrsame Verfassung der von den Kriminalgerichten zur Vergütung jährlich überreichenden Medikamenten-Liquidationen für den allgemeinen Kriminalfond entstehen können, ist sämmentlichen in dem Kreise befindlichen Kriminalgerichten ernstge-

für bereits abgeurtheilte Sträflinge zur Vergütung aus dem Kriminalfond liquidirt werden.

messen einzubinden, daß sie künftig die Arzney- und chirurgischen Operations-Kösten nur für die in der Inquisition befindlichen, keinwegs aber für die bereits abgeurtheilten Sträflinge zur Vergütung aus dem Kriminalfond einbringen, und daß derley Arzneyen zur Vergütung bey diesem Kriminal-Fond geeignet, mittelst Urkunden bewähren.

N. 2398.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Jäner 1796.

Die offenen Kegelpläne auf dem Lande sind mit Seitenbrettern oder Flechtwerken zu versehen.

Man hat aus einem kreisämtlichen Polizeyberichte vom Monat Oktober v. J. den traurigen Fall entnommen, daß ein 10jähriger Dorfknabe, welcher Quer über einen offenen Kegelplan lief, gerade in dem Augenblicke, als die von dem Kegelaufsetzer den Spielern zugeworfene Kugel im Fluge war, vor dem Kopfe getroffen worden, und am folgenden Tage in der Frühe starb.

Es ist bekannt, daß in den meisten Dörfern die Kegelpläne uneingezäunt, einige wenige aber nur zum Theil nächst den Kegeln mit einem Seitenbrete versehen sind, daß auch dieses von den Kindern leicht, und unverhoft übersprungen werden kann. Um daher mehrern derley Unglücksfällen so viel möglich vorzubeugen, haben die Kreisämter diese Begebenheit sämmtlichen Dorfgemeinden zur Warnigung ihrer Kinder an das Herz zu legen, und die Veranstaltung zu treffen, daß

alle Kegelpläne in Dörfern, so wie es in Städten bestehet, zur Sicherheit der Jugend entweder mit mehrern auf einander liegenden Seitenbrettern, oder aber mit Flechtwerk in ihrer ganzen Länge, und in gehöriger Höhe eingeschlossen werden, und für die zurückgehende Kugel eine eigene Laufbahn gemacht werde.

N. 2399.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Jäner 1796.

Kreisärzte sollen in den Liquidationen über Apothekenuntersuchungen bey jedem Orte anführen, ob dort eine öffentliche oder Hausapotheke untersucht wurde.

Die k. Kreisämter haben den dortigen Kreisärzten zu bedeuten, daß in den Liquidazionen über die Apothekenuntersuchungen zu ihrer näheren Uibersicht in Zukunft bey jedem Orte angeführet werden solle, ob daselbst eine öffentliche, oder eine Hausapotheke untersucht worden sey.

N. 2400.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Jäner 1796.

Beschränkung des Handels der Gottscheer Hausirer.

Es hat sich aus dem, vom Leutmeritzer k. Kreisamte über die Beschwerde des Handelstandes zu Böhmisch-Leipa, wider das unbefugte der dortigen Handelschaft sehr nachtheilige Hausiren der Herrschaft Gottscheer aufgenommenen Untersuchungs-Protokoll veroffenbaret; daß die Herrschaft Gottscheer die ihnen ertheilte Hausirerbefugniß dadurch merklich zum Nachtheil der

inländischen Handelsleuten überschreiten, daß sie bey ihrer Waarenniederlage ein eigenes Zeichen ausstecken, in derselben die Waaren gemäß eigenen Geständnisses all' ingrosso, und alla minuta verkaufen, ganze Waarenparthien an die benachbarten Krämer absetzen, auch in den zwo Stunden von der Gränze entferneten Orte Rumburg, und in Städten, und Märkten ausser der Marktzeit mit ihren Waaren hausiren, und diese Uiberschreitung ihrer Hausirbefugniß in Königgratz ebenfalls ausüben;

Den k. Kreisämtern wird daher die Abstellung dieses von den Herrschaft Gottscheern ausübenden Unfuges in ihren Kreisen, falls solcher entdeckt werden, oder bestehen sollte, aufgetragen;

Zugleich belanget man die niederösterreichische Regierung, zur Abstellung dieses von den Gottscheern ausübenden Unfuges die Verfügung zu treffen, daß in den Hausirpässen der Gottscheer die Bedingnisse, unter welchen ihnen das Hausiren zusteht, genau ausgedrückt werden; wo übrigens man durch die Bankogefällen-Verwaltung den Bankalbehörden die genaueste Aufwerksamkeit auf die Hindanhaltung dieses von den Gottscheern ausübenden gesetzwidrigen Unfuges auftraget.

N. 2401.

N. 2401.

Hofdekret vom 20. Jäner, kundgemacht durch das böhmische Gubernium den 25. Jäner 1796.

Weisung in Absicht auf das Briefporto in ämtlicher Korrespondenz aller Bankalgefälls-Verwaltungen und Aemter.

Um die so weitschichtige, und mühsame spezielle Aufrechnung und Kontirung der ex Officio - Briefportobeträge bey allen Bankalgefällsverwaltungen, und den ihnen unterstehenden Bankalämtern, Kassen, dann der zum Bankale gehörigen Bankalherrschaften zu ersparen, ist zu entschliessen befunden worden, anstatt das Postporto gleich bey der Auf- und Abgabe den Postämtern auf die Hand zu bezahlen, einen von der Bankalstaatsbuchhaltung ausgemittelten Betrag der Hofbankokasse mit Ende Oktobers jedes Jahrs auf einmal abführen, und damit vom 1. Hornung 1796. den Anfang machen zu lassen.

Den k. Kreisämtern wird daher in der Anlage das Partikular-Verzeichniß aller Korrespondenten in Officiis zu derselben Wissenschaft und Benehmen zugesendet.

Böhmen.

Korrespondenten in Officiis.

Erste Abtheilung.	Zweyte Abtheilung.	Dritte Abtheilung.
Derer journalisirtes Briefporto nicht verrechnet, folglich zum Postgefäll auch niemal bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto durch die Briefkartirung der Postbeamten nicht verrechnet, sondern auf Conto der Buchhalterey, oder mittelst Pauschsumme bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto sogleich bei der Brief- Auf- und Abgab den Postbeamten baar bezahlt, folglich von letzteren durch die Briefkartirung verrechnet wird.
Appellazion.	Artillerie- Brigade.	Artillerie- Feld- u. Haus- Zeugamt.
Bücher-Revisorat.	Banko- Gefällen- Administrazion.	dto. Garnisons- Kommando.
dto. dto. in Broschür- und Zeitungssachen.	dto. dto. Hauptkasse.	dto. Regiments- Kommando.
Burggrafenamt in Eger gleich den Kreisämtern.	dto. dto. Inspektoratamt.	dto. Reservkommando.
Fiskalamt.	Bergamt.	Beschellkommando.
General- Tax und Expeditamt.	Berggerichts Substitution.	Konscriptionskommando.
Gubernium des Landes.	Brigadiers.	Cordons- Kommando.
Kammeral- Buchhalterey.	Einbruchs- Haupt- Zollämter.	Exjesuitengüter.
dto. Zahlamt.	Feld- Kriegskasse.	Fortifikationsdirektion u. Bauamt
	dto. dto. Commissariat.	Fuhrwesens- Kommando.
	Festungs- Kommando.	Gestütterey.

Ex-

Erste Abtheilung.	Zweyte Abtheilung.	Dritte Abtheilung.
Derer journalisirtes Briefporto nicht verrechnet, folglich zum Postgefäll auch niemal bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto durch die Briefkartirung der Postbeamten nicht verrechnet, sondern auf Konto der Buchhalterey, oder mittelst Pauschsumme bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto sogleich bei der Brief Auf- und Abgab der Postbeamten baar bezahlt, folglich von letzteren durch die Briefkartirung verrechnet wird.
Kreisamt, u. Beamte auf Reisen.	General-Kommando.	Gränz-Militärkordons.
dto. in Schulsachen.	Gold- u. Silber-Einlösungsamt.	Invalidenamt, Hauskommission und Kasse.
Landrecht.	Gränz-Zollamt.	Kammeral-Güter.
Magistrat in Criminalibus.	dto. Aufsichtsposto.	Kammeral-Herrschaften.
Normal-Schuldirekzion.	Judicium delegatum militare mixtum.	dto. Montangut Hodkov.
Ortsgerichte in Criminalibus.	Kammeral-Agent.	dto. Staatsgüter.
Polizey-Direkzion.	Kommissär in Zoll- u. Bankalsachen.	dto. dto. Administrazion.
Protomedikat.	Kordons-Untertheilung.	dto. Wirthschaftsämter.
Stadt-Hauptmannschaft.	Kriegskasse.	Landesausschuß.
Unterkammeramt.	Militär-Verpflegsamt.	Lotto-Administrazion u. Kollekturen.
dto. der Leibgedingstädte.	Salzamt.	Magistrat in Judicialibus.

Erste

Erste Abtheilung.	Zweyte Abtheilung.	Dritte Abtheilung.
Derer journalisirtes Briefporto nicht verrechnet, folglich zum Postgefäll auch niemal bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto durch die Briefkartirung der Postbeamten nicht verrechnet, sondern auf Konto der Buchhalterey, oder mittelst Pauschsumme bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto sogleich bei der Brief- Auf- und Abgab den Postbeamten baar bezahlt, folglich von letzteren durch die Briefkartirung verrechnet wird.

Wechselgericht.

Staatsgüter- Administration.
Strassenbau- Direktion.
Trankſteueramt.
Waldamt.
Wegmauthamt.
Zoll- Legstadt.

Nachtrag.

Banko- Gefällen- Administrazions- Rechnungskonfekzion dto. dto. dto. Zollkommissariat.
Brandwein- Pollettenschreiber.
Einbruchs- Aemter, kommerzial.

Militär- Monturs-Oekonomie- Kommission.
Mineur, und Sappeurs- Korps.
Pulver- und Salniter-Inspection.
Regimenter und Corpetti.
Religionsfondsgüter- Verwaltung.
Tabak- Stempel- u. Siegelgefälls- Aemter.
Wirthschaftsämter der Staatsgüter.

Ein-

Erste Abtheilung.	Zweyte Abtheilung.	Dritte Abtheilung.
Derer journalisirtes Briefporto nicht verrechnet, folglich zum Postgefäll auch niemal bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto durch die Briefkartirung der Postbeamten nicht verrechnet, sondern auf Konto der Buchhalterey, oder mittelst Pauschsumme bezahlt wird.	Derer journalisirtes Briefporto sogleich bei der Brief-Auf- und Abgab den Postbeamten baar bezahlt, folgvon letzteren durch die Briefkartirung verrechnet wird.
	Haupt-Zollamt in Prag, sammt Examinatur.	
	dto. Zoll-Legstattamt Eger.	
	Passage-Mauthämter.	
	Salz-Oberamt in Prag, mit dazu gehörigen Kommissariat.	
	Waarenstempelämter, kommerzial.	
	Weg-Schranken-Brücken- und Wasser-Mauthämter.	
	Wein- und Bier-Tranksteuerämter	
	Zoll-Inspektoratämter.	
	Zollkordons-Defizienten.	
	Zoll- und Tranksteuer-Abzügler.	

Konsistorien, Vikariate, und alle geistliche Personen haben ihre Briefporto baar zu bezahlen, und sind nur gegen Führung der ordentlichen Journalen frey, wenn sie mit Länderstellen, und Kreisämtern stricte in Officiosis korrespondiren.

N. 2402.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 21. Jäner 1796.

Die in Dienstgeschäften reisenden Kreisbeamten haben die Passagemauth gegen Wiedervergütung zu entrichten.

Um allen Umtrieben, und gehäßigen Klagereyen, welche bey Gelegenheit der von den Mautbeamten abforderenden Passagemauth zu entstehen pflegen, vorzubeugen, und das Aerarial-Passagemauthgefäll gegen alle Verkürzung sicher zu stellen, wird den k. Kreisämtern die Weisung ertheilt, daß auch die Kreisbeamten, so wie sie die Wegmauth gesetzmässig zu entrichten schuldig sind, künftig die Passagemauth zu bezahlen, und die bezahlte Gebühren gleichermassen, wie bey der Wegmauthentrichtung durch Beylegung der Polleten zur Wiedervergütung zu liquidiren haben, wodurch den Kreisbeamten die vermöge Nachtragspatent von 21. August 1760 bewilligte Passagemauthbefreyung nicht aufgehoben, wohl aber nebst Sicherstellung des Gefälls mancher gegenseitigen Beschwerde vorgebeugt wird.

N. 2403.

Hofdekret vom 13. Hornung, kundgemacht durch das mährisch-schlesische Landesgubernium den 27. Hornung 1796.

Einige Mißbräuche bey den Kartenmacher-Zünften

Es ist die Klage vorgekommen, daß bey der Kartenmacherzunft nicht nur zu Wien, sondern auch in Provinzen:

Er-

Erstens. Die Gesellen nicht zur Aufdingung und Freysprechung der Lehrjungen beygezogen würden, daß werden abgestellet.

Zweytens: Die Meister mehr als einen Lehrjungen und sogar zu noch mehreren Abtrage der Gesellen, Hausknechte zum Kartendrucken, und selbst zum mahlen, pappen, und anderen Arbeiten verwendeten, daß

Drittens: Dem Freygesprochenen ein Kranz aufgesetzt werde, und dieser bey solcher Gelegenheit auf Essen und Trinken 30 fl. hergeben müsse, und daß

Viertens: Die in Wien freygesprochenen Gesellen, wenn sie in die Provinzen wanderten, daselbst die doppelte Freysprechungsgebühr erlegen müssen; auch

Fünftens: Dort aus der Ursache nicht für Gesellen anerkannt, und mit Arbeit verlegt werden wollten, weil zu ihrer Freysprechung keine Gesellen beygezogen worden wären.

Da nun Se. M. die letztberührten 3 Mißbräuche durchgehends abgestellt wissen wollen, und in Ansehung der ersteren zween Klagpunkten allerhöchst zu verordnen befunden, daß die Kartenmachergesellen allerdings zu den Aufdingungen und Freysprechungen der Lehrjungen beygezogen, von den Meistern aber nur dann, wenn der erste Lehrjung die Helfte der Lehrzeit zurück gelegt hat, ein zweyter aufgenommen, und zu den den Kartenmachergesellen zustehenden Arbeiten sich keiner Hausknechte oder sonstiger fremden Leute bedient werden solle; So sey hierlands, wenn etwa eine dieser Anordnung zu wiederlaufende Uebung oder Mißbrauch be-

stünde, solcher alsbald abzustellen, und das Verordnete zu handhaben, oder aber, wenn gleich wohl dabey noch ein Bedenken wäre, solches höchsten Orts anzuzeigen.

Diese höchste Entschließung wird dann den Kreisämtern mit dem Beysatze eröffnet, daß über den Erfolg der diesfälligen Nachspürungen der Bericht anher zu erstatten sey.

N. 2404.

Hofdekret vom 20. Hornung, kundgemacht durch das mährisch-schlesische Landesgubernium den 1. März 1796.

Vorschrift, was für Vorsichten zu Sicherstellung des Religions-Fonds gegen frühzeitige Reparationen der Religions- und Studienfondsgebäude zu brauchen sind.

Da die Erfahrung schon mehrmal gelehret hat, daß in so manchen neuen Kirchen-Pfarr- und Schulgebäuden, die Fußböden und Thürfutter zu nicht geringem Nachtheil des Religionsfonds frühzeitig zu Grunde gehen, so ist zu Vermeidung derley den Religionsfond unnöthiger Weise schwächenden Auslagen verordnet worden: jeder Bauführer habe sorgfältig, und unter eigener Haftung darauf zu sehen, daß

Erstens. Zu diesen Bestandtheilen, so wie überhaupt zu allen übrigen ein gesundes wohl ausgetrocknetes Holz genommen, und unter die Fußböden ein trockner Schutt aufgeschüttet,

zweytens. Der innere Horizont des Hauses, wie es in den Bauplänen allgemein vorgeschrieben ist, gegen den äußeren immer wenigstens um einen halben,

und

und nach Umständen auch um einen ganzen Schuh erhöhet werde; welches vorzüglich dazu dient, die Zimmer stets trocken zu erhalten, von den Mauermeistern aber, weil sie dabey etwas an Mauerwerk ersparen, nicht selten unterlassen wird. Die sogenannten Wassersteine sollen

Drittens. Höchstens nur in die Fundamente verwendet, und wenn keine trocknen Steine zu haben sind, die Mauer außer dem Grund ganz mit Ziegeln aufgeführt werden.

Viertens. Soll jedesmal ein trockner und so viel möglich auch etwas erhöhter Bauplatz gewählt werden, da wahrgenommen worden, daß nicht selten, auch auf feuchte sumpfigte Stellen gebauet wird, endlich

Fünftens. Soll, worauf auch die k. Kreisämter ihres Orts zu sehen haben, keine Pfarrey, Lokalkaplaney, oder Schule, und überhaupt kein Gebäude, das in der späten Jahrszeit vollendet wird, vor dem darauf folgenden Frühjahre bewohnet werden, weil sonst, wenn Thüren, und Fenster verschlossen gehalten, und die Zimmer geheitzt werden, bevor die Mauern ganz ausgetrocknet sind, alle hölzernen Bestandtheile, nothwendig von der Feuchtigkeit angesteckt werden, und vor der Zeit in Fäulung übergehen müssen.

Diese höchste Anordnung haben die Kreisämter den Dominien zur genauen Benehmung für die allenfälligen Bauführer der Regligions- und Studienfond-

gebäude gegen sonst eigener Verantwortung bey dessen Unterlaß wörtlich bekannt zu machen.

N. 2405.

Hofdekret vom 20. Hornung, kundgemacht durch das mährisch-schlesische Landesgubernium den 8. März 1796.

Die Vorschrift, daß bey Ehen von Personen gemischter Religion das dreymalige Aufgeboth sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als in dem akatholischen Bethhause vorgenommen werden müsse, neuerlich kund zu machen.

Seine Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruhet; daß eine neuerliche Kundmachung der schon bestehenden Vorschrift, daß bey Ehen von Personen gemischter Religion das dreymalige Aufgeboth sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als auch in dem akatholischen Betthhause vorgenommen werden müsse, nicht allein in Schlesien, sondern auch in Mähren mit dem Beysatz geschehen soll, daß der katholische Pfarrer vor Verrichtung der Trauung von dem akatholischen Theile den Ausweis über die von dem betreffenden Pastor in dem Bethhause veranlaßte gesetzmässige dreymalige Verkündigung, abzuheischen gehalten seyn solle.

Diese höchste Entschlüssung werden daher die Kreisämter gesammten W. Aemtern und Pastoren zu ihrer hiernachigen Benehmung gehörig kund zu machen haben.

N. 2406.

Gubernialverordnung in Mähren und Schlesien vom 27. Hornung 1796.

Daß die Wegmautheinnahme

Von höchsten Orten ist bewilliget worden, daß die Wegmautheinnahme von mährisch Kamenitz

an

an das böhmische Trankſteuer- und Wegmauthamt zu Polna übersetzt werden möge; da nun nach Anzeige der hierl. Bankal-Administration mit der Einhebung der mährischen Kamenitzer Mauthgebühren in Polna vom 1. April d. J. 1796 der Anfang wird gemacht werden; So haben die Kreisämter diese Uebersetzung der besagten mährischen Kamenitzer Wegmautheinnahme in Polna so, wie die am 1. April l. J. anfangende Einhebung der mährischen Kamenitzer Mauthgebühren in Polna gehörig und unverzüglich allgemein kund zu machen.

von Kamenitz in Mähren nach Polna in Böhmen übersetzt worden.

N. 2407.

Hofdekret vom 5. März, kundgemacht durch das mährisch-schlesische Landesgubernium den 2 April 1796.

Die Zensoren haben bey der Zensurirung der Manuscripte oder Bücher, zu deren Druck, und respective neuen Auflage die Bewilligung angesucht wird, lediglich darauf zu sehen, daß darinn nichts gegen die Religion, den Staat, und die guten Sitten vorkomme, und dahero nur die Buchdrucker und Buchhändler für den Nachdruck zu haften hätten.

Auf was die Zensoren bey Zensurirung der Manuscripte und Bücher zu sehen haben. Die Buchdrucker und Buchhändler aber haben ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften.

Da jedoch einige Buchdrucker, und Buchhändler in dem Wahne stehen dürften, als ob die Ertheilung des Imprimatur auf ein im rechtmäßigen Verlag eines anderen befindliches Buch sie von aller Verantwortung, und Gerechtwerdung loszähle; So haben die Kreisämter sämmtlichen Buchdruckern, und Buchhänd-

lern ihres Kreises kund zu machen, daß das von den Bücherzensoren auf ein nachzudruckendes Buch, ganze Werke, oder auch auf eine mindere Druckschrift ertheilte Imprimatur denjenigen, der es ansucht und erhält, von der Uebertrettung des höchsten Hofdekrets vom 13. Jäner 1781, wodurch der Nachdruck einer im rechtmäßigen Verlag bestellten Schrift verbothen ist, nicht frey mache, minder aber die Folgen der Entschädigung abwende, und daher sich jeder vor Schaden selbst zu bewahren hätte.

N. 2408.

Hofdekret vom 5. März, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 19. März 1796.

Obrigkeiten und Magistrate sowohl, als auch die Kreisämter haben die Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer mehr zu befördern und sich angelegen seyn zu lassen.

Es wurde verordnet, den Ortsobrigkeiten und Magistraten mitzugeben, daß sie sich, die Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer mehr zu befördern angelegen seyn lassen sollen, indem es unverantwortlich sey, dieselben, wie es bereits einigemahl geschehen, während der Untersuchung, die meistens mit einem, höchstens zwey Konstituten vollendet ist, mehrere Monate im Arreste schmachten zu lassen, wo dann am Ende das Strafurtheil nur auf 8 oder 14 tägigen Arrest ausfalle.

In Gemäßheit dessen haben die Kreisämter die weitere Kundmachung zu veranlassen, und sich auch

ihres

ihres Orts in vorkommenden Fällen hiernach gehörig zu benehmen.

N. 2409.

Hofdekret vom 12. März, kundgemacht durch das mährisch-schlesische Landesgubernium den 5. April 1796.

Einwanderer aus fremden Ländern, die sich in den k. k. Staaten niederlassen, sind in Rücksicht der Ehekontrakte nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu behandeln.

Es ist in Hinsicht der Verehligung der Einwanderer nachstehende Entschlüssung bekannt gemacht worden: Die Einwanderer, welche aus fremden Ländern in die k. k. Staaten treten, können nach keinen andern Gesetzen, als jenen der k. k. Unterhanen behandelt werden, und da diese Gesetze zur Sicherheit der Person, zum Schutze Eigenthumes, und zur Begründung des allgemeinen Wohlstandes gegeben seyen, so könne die Zuweisung auf diese Gesetze keine Abhaltung der Einwanderung werden. Es müssen daher die Einwanderer auch in Rüchsicht der Ehekontrakte nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen behandelt werden.

Wenn also ein Einwanderer hierlandes heurathen will, und ein Anstand obwaltet, ob er nicht minderjährig sey, so sey der Beweis der Großjährigkeit von ihm zwar allerdings zu fordern; dagegen hiezu nicht eben die Beybringung des Taufscheines schlechterdings nöthig, sondern es sey genug zu beweisen, daß er in seinem Vaterlande nach allen rechtlichen Wirkungen großjährig; wo dagegen, wenn er minderjährig ist,

und ihm nicht möglich wäre, von seinem Vater, väterlichen Großvater, oder Gerhaben die Einwilligung beyzubringen, der Weg nur dahin offen steht, sich an die hierländige Gerichtsbehörden zu wenden, damit ihm ein Vormund bestellet, und die gerichtliche Genehmhaltung ertheilt werde.

Welche höchste Entschliessung den Kreisämtern zur Wissenschaft, Benehmung in vorkommenden Fällen, und weiteren Kundmachung hiemit eröffnet wird.

N. 2410.

Hofdekret vom 12. März, kundgemacht von dem mährisch-schiesischen Gubernium den 2. April 1796.

Wegen Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer.

Se. Majestät haben anzubefehlen geruhet, den k. Kreisämtern aufzutragen, in Absicht auf die Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer sich den §. 33. des Auswanderungs-Patents vom Jahre 1784 gegenwärtig zu halten.

Welches denselben zur Wissenschaft und genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bedeutet wird.

N. 2411.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 12. März 1796.

Wie die Landgerichte die Straf-

Es geschieht nicht selten, daß Landgerichte bey Verfassung der Strafkostenrepartizionsausweise unrich-

richtige Dividenten annehmen, dann Ausgleichungen zu treffen suchen, und eben dadurch öfters beträchtliche Ungleichheiten verursachen, welche bey Zensurirung des Ausweises einer sehr mühsamen und Zeitversplitterenden Umstaltung unterliegen. Um nun diesen die Arbeit aufhaltenden, unnöthigen, und zu manchen Irrungen Anlaß gebenden Ausgleichungen Schranken zu setzen, und im wesentlichen eine der wahren Ordnung und Gleichheit ganz entsprechende Vertheilung einzuführen; So haben die Kreisämter nachstehende von der ständischen Buchhaltung entworfene Repartizionsbeobachtung den Landgerichten zur genauesten Vollziehung vorzulegen, und zwar a) daß daß Landgericht in dem Falle, wenn sich der Divident nach dem Pfeningbeytrag nicht ganz mit dem Material- und Handwerksauslagen der rektifizirten Rechnung ausgleichen läßt, sonach um allen mühesamen Bruchtheilen auszuweichen, jederzeit solche Dividenten fürzuwählen habe, welche die ermeldten Auslagen nicht zu sehr übersteigen, und die Anrechnung eben nicht erschweren; ferner b) wäre jederzeit der nach diesem richtigen Dividenten in Vergleich des ganzen Pfeningbeitrags für ein jedes Dominium und derselben Unterthanen ausfallende Betrag gerade, wie er sich ergiebt, anzusetzen, und hienach c) von beiden Rubriken zu Ende die Summe zu ziehen, unter selbe d) der wirkliche Bedarf von beyden Rubriken aus der Rechnung zu übertragen, dieser e) von jeder

senkostenrepartizionsausweise, bey welchen unrichtige Dividenten angenommen werden, der wahren Ordnung nach zu verfassen haben.

ausgefallenen Quota abzuziehen, und sonach f) das nach diesem Vergleich sich ergebende Uebermaß anzusetzen, welches sodann in künftiger Rechnung den Dominien oder Unterthanen wiederum zu guten zu schreiben ist.

N. 2412.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 12. März 1796.

Wegen Verfassung der Strassenrechnungen.

Da mehrere Landgerichte sich sehr oft beygehen lassen, die Repartizionsausweise über Strassenrechnungen in oder mit den Rechnungen ohne Bedachtnehmung, ob die verrechneten Posten einer Ausstellung unterliegen, oder passierlich werden gehalten werden, zugleich den Kreisämtern zu übergeben, oder selbst an die Hofkommission einzusenden, durch diesen Vorgang aber der ständischen Buchhaltung mit Absönderung der bey Repartizionsausweisen, oder aber mit Abänderung und Ausrechnung der Dividenten viele unnüze Mühe zuwächst; So wird um diese Unfüge mit einem ganz abzustellen, sämmtlichen Landgerichten auf das schärfeste zu befehlen seyn, künftighin ihre Strassenrechnungen, und zwar vollständig nach der allgemein erlassenen Strassenrechnungsvorschrift dd. 1. April 1795 abgefaßter zu übergeben, und nach erfolgter Adjustirung derselben erst die dießfälligen Repartizionsausweise mit den nöthigen individuellen Verzeichnissen zu verfassen, und sodann den

be-

betreffenden Kreisamte zur Einbegleitung und Bestättigung an Behörde, gleichwie es mit den Rechnungen zu geschehen hat, zu überreichen. Wornach das weitere zu veranlassen ist.

N. 2413.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. März 1796.

Bey Einsendung der jährlichen Kirchen- Waisen- Spital- und Stiftungsrechnungen oder Extrakte, dann der Armeninstitutsausweise ist über jede Gattung ein besonders Inventar beyzulegen.

Zu Erhaltung der guten Ordnung wird den kön. Kreisämtern zum Nachverhalt mitgegeben; bey Einsendung der jährlichen Kirchen- Waisen- Spital- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakte, dann der Armeninstitutsausweise über jede Gattung ein besonders Inventar beyzulegen, damit die königl. Staatsbuchhaltung sogleich in Stand gesetzt werde, die Absönderung, und gehörige Vertheilung veranlassen zu können.

N. 2414.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 16. März 1796.

Die Mährisch Kamenitzer Wegmautheinnahme wird nach Böhmischpolna übersetzt.

Die königl. Kreisämter haben zu Jedermanns Wissenschaft allgemein kund zu machen, daß vermög einer höchsten Entschliessung vom 24. Oktober v. J. die mährisch Kamenizer Wegmautheinnahme nach Böhmischpolna übersetzt worden, und die dießfällige Uibersetzung von 1. April d. J. anfangen wird.

N. 2415.

N. 2415.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 19. März 1796.

Bey Uebertrettung eines Stiftlings oder Stipendisten aus einer Hauptschule oder Gymnasium in ein anderes, oder bey gänzlicher Aufgebung des Studiums ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

Um eben so genau, als schleunig in die Kenntniß zu gelangen, welche Studentenstiftungen, die von Schülern in der Präparandenklasse der Hauptschulen, oder an den Gymnasien Jure loci, aut sanquinis genossen werden, etwa während, oder beym Schlusse eines jeden Schuljahrs in Erledigung kommen, wird den königl. Kreisämtern bedeutet, der im Kreise bestehenden Hauptschul- und Gymnasiallehrerversammlung sogleich aufzutragen, daß selbe die eine Orts- oder Familienstiftung, oder aber auch nur ein Stipendium aus dem Unterrichtsgelderfond beziehenden Schüler mit nachdrücksamen Ernste anweisen sollen, wienach sie nach dem Ende jeder Semestralprüfung sich bestimmt zu äussern hätten, ob ein, oder anderer, und welcher Schüler entweder in ein anderes Gimnasium sich begeben, oder an dem, wo er sich befinde, verbleiben, und seine Studien fortsetzen, oder aber ganz aus den Studien tretten wollte.

In jedem Falle einer solchen Aenderung, wenn ein Stiftling, oder Stipendist an ein anderes Gimnasium sich begeben, oder aber ganz aus den Studien tretten sollte, hat das königl. Kreisamt auf die Anzeige ein, oder anderer Lehrerversammlung Bericht hieher zu erstatten.

N. 2416.

N. 2416.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 22. März 1796.

Die durch die neue Jurisdikzionsnorma den Ortsgerichten zugetheilten Partheien, sind in Rücksicht der Freygelder und übrigen Tax-Bezüge nicht höher zu halten.

Obschon die höchste Verordnung vom 17. September 1784. ausdrücklich die Vorschrift enthält, daß diejenigen Ortsgerichte, welche nach der in jedem Lande bestehenden neuen Jurisdikzionsnorma eine Gerichtsbarkeit über Partheyen erlangen, welche denselben vorhin nicht unterstanden sind, diese Partheyen durch die Verwaltung des adelichen Richteramts nicht höher halten sollen, als sie bey ihrem vorigen Gerichtsstand gehalten wurden; so geschieht es doch nicht selten, daß von einigen dagegen gehandelt, und manche Parthei gekränket werde. Um nun diesem Unfuge Einhalt zu thun, wird den Kreisämtern wiederholt befohlen, sämtlichen Dominien mit allem Nachdruck zu bedeuten, daß sie die ihnen durch die neue Jurisdikzionsnorma zugetheilten, vorhin von einer andern Gerichtsbehörde behandelten Partheyen keineswegs als eigentliche Grundunterthanen zu betrachten, sondern sich bey selben in Rücksicht des Freygeldes und der übrigen Bezüge um so mehr nach obiger Verordnung vom 17. September 1784. zu benehmen haben, als sie sich im widrigen nebst dem Rückersatz auch schärferer Ahndung unterziehen würden.

N. 2417.

N. 2417.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. März 1796.

Die Kriminalmedikamenten Liquidationen halbjährig zu erlegen.

Um eines Theils den Kriminalgerichten die Einbringung der Kriminalmedikamenten-Liquidationen zu erleichtern, andern Theils denenselben die Vergütung aus dem Kriminalfonde desto eher zufliessen lassen zu können, hat man zu Erlegung dieser Kostenberechnungen den Termin vom 1. November 1795 an von halb, zu halb Jahren zu bestimmen befunden.

Welches den Kriminalgerichten zur genauer Nachachtung kund zu machen ist.

N. 2418.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. März 1796.

Warnung vor unächten Churfächsischen Guldenstücken mit der Jahrszahl 1780.

Da unter dem Publikum mehrere unächte sächsische Guldenstücke mit der Jahrszahl 1780 und der Aufschrift: Friederikus Augustus: welche sehr gering an Gewicht, und in der äusserlichen von den ächten in dem unterschieden sind, daß deren Rand nicht ordentlich gerändelt, sondern eingefeilt oder eingehauen ist, und die Umschriftsbuchstaben nicht wohl und verhältnißmässig ausgepräget sind, sich im Umlauf befinden dürften, so wird den sämmtlichen Kreisämtern aufgetragen, das gesammte Publikum von derley unächten sächsischen Guldenstücken zu warnen.

N. 2419.

N. 2419.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. März 1796.

Bekanntmachung der Abhilfsmittel zur Hemmung der Waldausdörrung durch alsbaldige Abraumung der von dem Wurmfraß angegriffenen Hölzer.

Es sind zwar bereits unter m 15. Oktober 1794 (Sieh solche in gegenwärtiger Sammlung 4. B. S. 554 Zahl 1486 nach) zur weiteren Verständigung der Dominien und Waldeigenthümer die Abhilfsmittel zur Hemmung der schädlichen Waldausdörrung an Hand gelassen worden; da jedoch dem Anschein nach dieser Verordnung gar wenig nachgelebet wird, und dem Baumablaufen, oder der Würmdroknüß in Fichtenwaldungen Einhalt zu thun, die alsbaldige Abraumung der von dem Wurmfraß angegriffenen Hölzer das einzige bewährte Mittel ist; So haben die Kreisämter den gesammten Dominien und Waldbesitzern wiederholt nachdrücklichst zu verordnen, daß sie, um der so schädlichen oft ganze Wälder verheerenden Wurmdroknuß oder dem Ablaufen der Fichtenstämme, welches sich bey trocknen und heissen Sommertägen vorzüglich an halbgewachsenen Fichten zeiget, vorzukommen, und zeitlich abzuhelfen, sämmtliches zur Waldaufsicht bestelltes Personal alles Ernstes dazu verhalten sollen, in solcher Jahrszeit die sorgfältigste Aufmerksamkeit hierauf zu richten, und falls solches bemerket, daß Fichten in vollen Trieb auf einmal die Nadel fallen lassen, und abstehen, der Ursache sogleich nachzuforschen, und wenn sich die Made des sogenannten schwarzen Wurms

oder Käfers zwischen der Rinde, oder an den äußern Theilen der Aeste, woran sie ordentliche Nester machen, findet, dergleichen Stämme, so wie auch die nächst daranstehenden, welche des Ansteckens verdächtig sind, zu Klaftern zu schlagen, die Rinde abzuschälen, alle Brut sorgfältig mitzunehmen, und diese nebst dem Abraum auf der Stelle zu verbrennen, übrigens aber das zu Klafter geschlagene Holz baldmöglichst aus dem Wald zu bringen, die abgeraumte Strecke umzureissen, und zur Frühjahrs- oder Herbstzeit mit guten Fehrensaamen anzubauen.

N. 2420.

Gubernialverordnung in Mähren und Schlesien vom 30. März 1796.

Die wegen toller Hunde und ihres schädlichen Bisses ergangene Generalien wiederholt kund zu machen.

Vermög einer von dem Znaimer Kreisamt erstatteten Anzeige sind zu Großtajax Kromauer Herrschaft von einem wüthenden Hunde 27 Schweine gebissen worden. Da nun dieses seit 24. May l. J. schon wirklich der 4. Fall im Lande ist, daß von wüthenden Hunden theils Menschen, theils Thiere mit darauf erfolgten großen Schaden gebissen worden; So wird den Kreisämtern hiedurch verordnet; die dießfalls bestehenden Zirkularien in ihren unterhabenden Kreisbezirken sogleich zu republiziren, und über den dießfälligen Publikationserfolg die Bothenregister einzusenden.

N. 2421.

N. 2421.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 30. März 1796.

Warnung vor den im Umlauf befindlichen Churſächſiſchen Guldenſtücken mit der Jahrszahl 1768.

Da unter dem Publikum mehrere unächte Churſächſiſche Gulden mit dem Bildniß des Friedrich Auguſt, und mit der Jahrszahl 1768, welche für ganz falſch, und nur aus einer von mehreren unedlen ganz und halb metallen zuſammengeſetzten Kompoſition oder Glockenſpeis befunden worden ſind, auch deren Gewicht gegen ein ächtes derley Stück um 2½ Pfening geringer iſt, keinen Silberklang und keine Rollirung hat, ſich im Umlauf befinden dürften; So wird hiemit aufgetragen, das geſammte Publikum von derley unächten Guldenſtücken zu warnen.

N. 2422.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. April 1796.

Wegen Aushebung der zum Militärdienſt tauglichen Mannſchaft, welche ohne obrigkeitlicher Bewilligung auſſer dem Werbbezirke betretten wird.

Man hat zum Beſten des Dienſtes nöthig befunden, die aus Anlaß eines höchſten Hofdekrets den 18. März 1794 ergangene Gubernialverordnung vom 7. April beſagten Jahrs (welche in gegenwärtiger Sammlung 4 B. S. 184 Zahl 1523 zu finden iſt) vermög welcher die ohne Grundobrigkeitlicher ſchriftlichen Bewilligung auſſer ihrem Werbbezirke betrettene dienſttaugliche Mannſchaft während des gegenwärtigen Krieges der Obrigkeit jenes Dominiums, wo der-

ley fremde Innländer angehalten, und ad Militiam gestellet werden, zu guten geschrieben werden sollen, republiziren zu lassen.

Diese Republikazion ist daher förderſamſt zu veranlassen.

N. 2423.

Hofdekret vom 8., kundgemacht durch Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns den 16. April 1796.

Wo der Vieheintrieb zu gestatten und wo nicht.

Ueber die höchste Entscheidung vom 22. May v. J. so am 30. des nämlichen Monats eröffnet wurde, haben mehrere Unterthanen sich neuerdings höchsten Orts verwendet, und wiederholt um unbeschränkten Vieheintrieb in ihre und des Stiftes Förste gebeten; Se. Maj. haben nun gerechtest zu entschliessen geruhet, daß, um allen Zweifel, und allenfalls Nekereyen vorzubeugen, nachträglich erläutert werde, daß in kleine abgesönderte, und daher nicht ordentlich forstmäßig schlagbare Waldungen, wo Maiße und Stangenhölzer untereinander stehen, kein Vieheintrieb überhaupt gestattet, und dieser nur in solche Wälder erlaubt seyn könne, welche forstmäßig gehalten werden, und wo Anflug und Maiße von Stangen und Hochwäldern ordentlich abgesöndert stehen, wo aber auch Anflug und Maiße verfridet, und eingeplankt werden müssen. Die Zäune können dort aufgelassen werden, wo Hoch- und

Stan-

Stangenwälder keiner Verzäunung bedürfen, dagegen müssen mit Maiß und Anflug vermischte, oder gar abgesönderte Anflüge und Maiße mit den nöthigen Zäunen versehen bleiben, oder es fiele das Pfändungsrecht von selbsten weg.

N. 2424.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. April 1796.

Die eigenmächtige Disponirung mit den Kirchengeldern wird den Kreisämtern untersagt.

Es hat sich schon öfters zum hierortigen Mißvergnügen ereignet, daß mehrere k. Kreisämter eigenmächtig, und ohne vorläufige Anfrage bey dieser Landesstelle die Bewilligung zur Disponirung mit den Kirchengeldern ertheilt haben; den k. Kreisämtern wird demnach ernstgemessenst mitgegeben, sich derley eigenmächtiger, den bestehenden Gesetzen zu widerlaufender Verfügungen in Ansehung der Kirchengelder, unter sicher zu gewärtigen habender Ahndung zu enthalten.

N. 2425.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. April 1796.

Nach dem zu Verfassung der Kirchenrechnungen vorgeschriebenen Formular soll sich

Auf die mittels der Staatsgüterverwaltung hierorts geschehene Anfrage, ob die mit Verordnung von 3. August 1795 (so in gegenwärtiger Sammlung 6. Band S. 59. Zahl 1974 zu finden ist) zur gleichförmigen Führung der Kirchenrechnungen im Lande

auch bey den Staatsgütern benommen werden.

vorgeschriebene Rechnungstabelle auch auf Kirchen der Staatsherrschaften und Güter Bezug habe, ist unter einem der Staatsgüter-Verwaltung bedeutet worden; daß, da die Kirchen aller derselben zur Leitung anvertrauten Staatsherrschaften, und Fondsgüter eben so, wie jene Patronatus privati von Beobachtung der allgemein bestehenden Verordnungen nicht ausgenommen wären, sogleich gedachten Dominien, die mit obiger Verordnung eingeführte Methode zu Verfassung der Kirchenrechnungen vorzuschreiben, und bey jeder Kirche insbesondere die Führung der Kirchenrechnungen nach dem vorgeschriebenen Formular schon für das 1796. Jahr anzuordnen sey. Den k. Kreisämtern wird daher zu dem Ende die Nachricht hievon ertheilet, damit selbe auch Ihrer Seits auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift wachen.

N. 2426.

Hofentschliessung vom 23. April, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 30. May 1796.

Die Kreisärzte sollen die für die geprüften Hebammen ausgefertigten Zeugnisse jederzeit dem Kreisamte einhändigen.

Da vermög Hoferinnerung bedeutet wurde, daß nach der bestehenden Verordnung die geprüften, und authorisirten Geburtshelfer auf dem Lande die armen Landweiber in der Hebammenkunst zwar unterrichten, und mit Beyziehung des Physikus prüfen können; jedesmal aber als sie ein so unterrichtes Weib tauglich finden, sie ihr gemeinschaftliches Fähigkeitszeugniß an

das Kreisamt abzugeben haben, welches dann erst den Geprüften die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Praxe ertheilet, weil weder der Physikus, noch der Geburtshelfer solche zu ertheilen befugt ist.

So wird solches den Kreisämtern zur Verständigung des Kreisphysikus, und zur eigenen Benehmung bekannt gemacht.

N. 2427.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. April 1796.

Gimnasiallehrer, wenn selbe sich nach Prag begeben wollen, um strenge Prüfungen zu machen, haben die Erlaubniß durch die Kreisämter bey der Landesstelle anzusuchen.

Die k. Kreisämter haben den dort Kreises befindlichen Gimnasiallehrerversammlungen die Weisung zu geben, daß künftig jeder Gimnasial-Professor, der während dem Schuljahre nach Prag zur Bestehung der strengen Prüfungen sich begeben will, zur Vermeidung aller Unordnungen im Lehramte, die hierortige Bewilligung dazu durch das betreffende k. Kreisamt, welches eigentlich die erste unmittelbare demselben vorgesetzte Behörde ist, anzusuchen habe, welches Gesuch sodann vom Kreisamte hieher gutachtlich einzubegleiten seyn wird.

N. 2428.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. April 1796.

Die Kreiskommissäre haben die Reisekostenliquidationen über und

Die k. Kreisämter haben die dortigen k. Kreiskommissäre anzuweisen, die Reisekostenliquidazionen

terſuchte Wetter- Feuer- und Waſſerſchäden gleich mit der Schädenliquidation einzubringen.

über unterſuchte Wetter- Feuer- und Waſſerſchäden in Hinkunft gleich mit der Schädenliquidazion beym Landesausſchuſſe unmittelbar einzubringen.

N. 2429.

Hofdekret vom 14. May, kundgemacht durch das böhmiſche Landesgubernium den 19. May 1796.

Wann die Faſſionen des Steinſalzbedarfs einzubringen.

Es iſt bereits im vorigen Jahre die Verordnung ergangen, daß die Dominien, und Städte die Faſſionen über den verlangenden Steinſalzbedarf alle Jahre längſtens mit letzten Jäner einbringen ſollen, damit hierüber der ſummariſche Bedarfsaufſatz bis letzten Hornung höchſten Orts einlangen könne; Da aber dem ungeachtet dieſer Bedarfsaufſatz viel ſpäter eingetroffen, ſofort eine noch frühere Eingabe obiger Faſſionen erforderlich iſt; So wird den königl. Kreisämtern in Folge dieſer höchſten Entſchlieſſung aufgetragen, ſämmtliche dort kreißige Dominien, und Städte anzuweiſen, daß ſie mit Ende Oktober jeden Jahrs ihre Steinſalzbedarfsfaſſion für das bevorſtehende Jahr unmittelbar an jene Salzlegſtadt, von welcher ſie das Salz erhalten, ohnfehlbar abgeben ſollen.

N. 2430.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. May 1796.

Die Geburt- Trau- und Sterbhaupt-

Vermög beſtehenden höchſten Hofdekret vom 16. Hornung 1793 ſind die Hauptabellen über die Gebohrnen

nen, Getrauten und Gestorbenen alljährlich längstens bis Ende Jäner des nächstfolgenden Jahrs höchsten Orts einzusenden: wovon man für das letzt verflossene Jahr durch die späte Einlangung dieser Eingaben aus den Kreisen verhindert wurde.

tabellen jährs bis halben Jäner einzubringen.

Die Kreisämter haben daher künftig diese Tabellen für jedes Jahrs längstens bis halben Jäner des künftigen Jahrs ohnfehlbar anher einzusenden.

N. 2431.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Junius 1796.

Die Ausweise über den Stand der Exjesuiten-Pensionisten sind nach dem vorgeschriebenen Formulare mit der bestimmten Angabe ihrer Aufenthaltsörter, ihres Pensionsbetrags, und ihrer Gesundheitsumstände, auch selbst bey jenen Exjesuiten, die Gymnasiallehrer-Prediger- oder Seelsorgerdienste leisten, zu verfassen, weil bey der unterlassenen Ausfüllung ein oder anderer Rubriken die Verläßlichkeit des Hauptausweises nicht bestehen kann.

Wie die Ausweise über den Stand der Exjesuiten-Pensionisten einzusenden.

N. 2432.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Junius 1796.

Um den mit den Schulzeugnissen sich öfters ergebenden Unfug in Zukunft möglichst zu hindern, wer-

Maasregeln zu künftiger Verhinderung.

des mit den Schulzeugnissen sich öfters ergebenden Unfugs.

den folgende Maaßregeln zur Wissenschaft, und genauer Darobachtung der k. Kreisämter, dann zur unabweichlichen Beobachtung der Gymnasien hiemit festgesetzt.

Erstens. Soll, und darf kein Schüler beym Anfange des Schuljahres, der von einem Gymnasium in ein anderes Gymnasium, oder aber zu Studien der Philosophie übergehet, ohne Aufweisung des legalen Schulzeugnisses, er möge auch das gedruckte Klassenverzeichniß produziren, oder sich darauf berufen, aufgenommen werden.

Zweytens. Sollte ein Schüler aus guten Gründen während des Schulkurses ein Zeigniß begehren, so darf ihm zwar jenes nach der nächsten Semestralprüfung gegeben, solches aber vor dem Tage seines Austritts datirt werden.

Drittens. Wollte aber ein Schüler z. B. im November mit einem solchen Zeugnisse in ein anderes Gymnasium eintretten, welches ihm nach der letzten Semestralprüfung z. B. unterm 1. September ausgestellt wurde, so darf er falls auch dieses Zeugniß das beste wäre, nicht angenommen werden, weil er während der ersten Woche sich eines Verbrechens hat schuldig, und der Ueberkommung jenes Atteste hatte unwürdig machen können.

Uebrigens hat nebst den obigen Bedüngnissen überhaupt nur jenes Zeugniß beym Uebergange eines

nes Schülers von diesem, in jenes Gymnasium, oder zu den Studien der Philosophie für denselben zu gelten, welches mit der Formul, dignus, qui ad continuanda studia admittatur, von der Hand des Professors bezeichnet seyn wird.

Hierüber ist also die gehörige Kundmachung bey den Gymnasien zur Richtschnur der Schüler zu veranlassen.

Weiterer Nachtrag.

N. 2433.

Direktorialhofdekret vom 11. März, kundgemacht mittels Gubernialverordnung in Tyrol untern 1. April 1796.

Die rechtsprechenden Behörden sollen die Dienstunfähigkeit, als eine Strafart nie erkennen.

Seine Majestät haben vermittelst einer an Dero oberste Justizstelle erlassenen, und von dieser an das k. k. O. östereichische Appellationsgericht unterm 2. Jänner d. J. intimirten höchsten Entschliessung zu befehlen geruhet: da Höchstdieselben fest entschlossen seyen fide, & lege zu regieren; so sollen die rechtsprechenden Behörden auf Strafarten, die in dem Strafgesetze nicht vorkommen, und so auch auf die Dienstunfähigkeitserklärung, wo sie nicht gesetzmässig statuirt ist, nie erkennen.

Seiner Majestät als Regenten bleibe es immer vorbehalten, jene Staatsbeamten, die durch Verbre-

chen, oder auch nur durch bedenkliche Handlungen sich verdächtig, folglich des höchsten landesherrlichen, und öffentlichen Vertrauens, mithin auch ihres Amtes unwürdig gemacht haben, nach Beschaffenheit der Umstände mit oder ohne Pension, und normalmässiger Behandlung zu entlassen; wie dann auch dergleichen Entlassene zu Dienststellen nie wieder anzunehmen, noch vorzuschlagen seyen, ohne Höchstdenselben die Umstände ihrer Entlassung gegenwärtig zu halten, und zur Wiederanstellung die höchste Bewilligung eingeholt zu haben.

Welche höchste Entschliessung in Folge k. k. Hofdirektorialdekrets vom 11. März d. J. zur genauesten Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

N. 2434.

Direktorial-Hofdekret vom 11. März, kundgemacht mittels Gubernialverordnung in Tyrol vom 1. April 1796.

Richtschnur wegen der Gerichtsbarkeit der Berggerichte, und Dominien über die Sensenhämmer.

Seine Majestät haben vermöge des von der k. k. obersten Justizstelle an das k. k. O. Oest. Appellazionsgericht ergangenen Hofdekrets vom 12. Oktober 1795 über eine neuerliche zwischen den Dominien und den Berggerichten wegen der Gerichtsbarkeit über die Sensen-Hämer entstandene Differenz zur allgemeinen Regel festzusetzen geruhet, daß zwar die Bewilligungen zur Errichtung neuer Sensen-Hämmer noch fortan von dem Montanistico abhangen, und also auch in Rücksicht

sicht der noch bestehenden Sensenhämmer jeder neue Besitzer noch fortan dem Berggerichte, um ihn den betreffen Amtsbüchern einzuschalten, angezeiget werden müsse, dagegen hätten sich die Berggerichte keineswegs in eine, wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über die Sensen-Hämmer einzumengen, sondern dieselbe stehe mit ihren Wirkungen, folglich auch mit dem Rechte der Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, jener Gerichtsbehörde zu, unter derer Realgerichtsbarkeit der Grund und Boden gehöret, auf welchem mit landesfürstlicher Concession die Sensen-Schmidte erbauet worden ist.

Welche höchste Entschliessung in Folge k. k. Hofdirektorialdekrets vom 11. März d. J. zur allgemeinen Wissenschaft, und Benehmung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2435.

Direktorialhofdekret an das Tyroler Landesgubernium vom 13. May 1796.

Den Trienter, von den Reichsvikariate geadelten Edelleuten soll in Oestreich das adeliche Forum zu statten kommen.

Man kann nicht wohl Anstand nehmen, die Trientnerischen Edelleute, die von dem Reichsvikariate geadelt worden, in Austriaco, wenn der Fall eintritt, in so weit zu erkennen, daß ihnen das Adeliche Forum zu statten komme.

Welches dem Gubernium zur Benehmung erinnert wird.

Re-

Repertorium.

A.

Seite. Nro.

Abdecker, (auf die mit Kuren sich abgebenden), überhaupt auf alle medizinischen und chirurgischen Pfuscher soll man wachsam seyn. 160 2249.

Abfahren (das) der schweren Frachtwägen von der Chaussee auf Nebenwege wird verboten. 327 2359.

Abfuhr (wie die mit den, statt baarer) bey den Fondskassen eingehenden ständischen Obligazionen geschehen mögenden Unterschleife hindanzuhalten sind. 207 2277.

— — (Weisung wegen Einkassirung und) des Vorspannsbeytrags. 251 2304.

Abfuhren (bey) welche an die Fondskassen bey dem Kammeralzahlamte geschehen, ist die individuelle Anzeige der Zahlungen zu machen. 270 2319.

Seite. Nro.

Ablösungsstunde (vor der bestimmten) sollen die Käsestecher, Greißler, Fragner auf den Marktplätzen nicht erscheinen. 266 2317

Abstiftungen (wann bey) oder bey Veräusserung eines Bauerngutes die Dotirung der alten Expositen mit derley Grundstücken statt findet. 112 2219

Abtretung, (keine) kein Verbot u. d. gl. soll bey den Pensionsbeträgen der Wittwen und Waisen der Seidenzeug-Sammet- und Dünkuchmacher zu Wien statt finden. 139 2240

Aburtheilung (die Untersuchung und) der Auswanderer soll von den Obrigkeiten und Magistraten, auch von den Kreisämtern mehr befördert werden. 454 2408

— — (bey solcher) sollen sich die Kreisämter den §. 33. des Auswanderungspatents vom Jahre 1784 gegenwärtig halten. 456 2410

Abwesenden (Einberufung der) Vasallen, Angesessenen und Einwohner des neuen Antheil Pohlens. 210 2280

Addresse (mit einer doppelten) sind die auf den Postwagen zu gebenden Frachtstücke zu versehen. 260 2314

Adel (den Trienter Edelleuten, welche den) vom Reichsvikariate erhalten haben, kömmt

	Seite.	Nro.
kömmt in Oestreich das adeliche Forum zu statten.	475	2435
Adeliche (das) Forum kömmt in Oestreich den Trienter, vom Reichsvikariate geadelten Edelleuten zu statten.	475	2435
Adjustirung der Maaßereyen in Böhmen.	133	2235
Aeltern (von den) sollen die Kinder des Erdrückens wegen nicht in das Bette genommen werden.	315	2347
Aequivalent (das geistliche Erbsteuer-) ist durch weitere 10 Jahre zu entrichten.	13	2197
Aerarial-Bescheller (wie für die) der Stallzinns bezahlet wird.	213	2282
— — Fond (aus dem) sind von den Bankalgefällenverwaltungen den Magistraten und Ortsgerichten die Taxen und das Postporto für die Sicherstellungsmittel zu vergüten.	428	2389
— — Kapitalien, (was bey Veränderungen der Grundbesitzungen, worauf) oder Stiftungskapitalien haften, in den vierteljährigen Anzeigen anzumerken ist.	131	2233
Aerzte (die) sollen sich über die Befugniß zur Ausübung der innerlichen Arzneykunst ausweisen.	318	2348

Seite. Nro.

Afterbestand (zur weitern Verlassung in) Häuser und Stockwerke zu miethen, ist verbothen. 132 2234

Man sehe auch **Vermiethungen.**

Akatholischen (in dem) Bethhause, und in der katholischen Pfarrkirche ist das dreymalige Aufgebot der Ehen zwischen Personen gemischter Religion vorzunehmen. 452 2405

Akazienbaums (von der Anpflanzung des). 16 2201

Allgemeinen (nach den) bürgerlichen Gesetzen sind die Einwanderer aus fremden Ländern in die k. k. Staaten, bey Ehekontrakten zu behandeln. 455 2409

Amtserinnerungen (die) sind über jeden Rekurs, wo es auf Abänderung eines richterlichen Bescheides ankömmt, abzufordern. 130 2230

Angesessenen (Einberufung der abwesenden) des neuen Antheil Pohlens. 210 2280

Anmeldungstermin der Schüler an der Wiener Universität bey ihrem Lehrer. 258 2311

Anpflanzung (von der) des Akazienbaumes. 16 2201

Anschliessung (wie sich wegen wechselseitiger) der Beamten bey Hausvisitazionen

Seite. Nro.

zionen in Bankal- und Tabackgefälls-
sachen zu benehmen ist. 435 2394

Anzeige (die individuelle) und Benennung der Geldabfuhren für die Fondskassen bey dem Kammeralzahlamte ist anzufügen. 270 2319

Apotheken (was in den Liquidazionen über Untersuchungen der) die Kreisärzte anzuführen haben. 441 2395

Apothekentaxordnung (nach der) ist sich genau zu halten. 215 2284

Apotheker (die) dürfen keine Tafeln über die unter der Taxe angebotenen Arzneyen mehr aushängen. 23 2205

Appellazionsgericht (ein) wird für Westgallizien zu Krakau errichtet. 258 2312

Appellazionsgerichts (gegen ein Urtheil des) über eine Nullität ist der weitere Zug nur im Wege des Rekurses zu nehmen. 396 2363

Appellazionsgeschäften (wie sich mit den) in Westgallizien zu benehmen ist. 271 2328

Armeninstitutsausweisen (bey den) bey Kirchen = Waisen= Spital= und Stiftungsrechnungen, oder Extrakten über eine jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen. 459 2413

Seite. Nro.

Armenversorgungsanstalten zu Grätz in Steyermark. 28 2211

Arrestanten (wegen hindanzuhaltender Entweichung der Kriminal-) sollen die Landgerichtsdiener wachsam seyn. 253 2306

Arzney- Eß- und Trinkgeschirr (kein) soll mit vermischtem Zinne verfertiget, und verkaufet werden. 167 2252

Arzneyen (über die unter der Taxe angebothenen) dürfen die Apothecker keine Tafeln mehr aushängen. 23 2205

— — (nach der Taxordnung in Ansehung der) ist sich genau zu halten. 215 2284

— — (die Liquidazionen der) sind von den Kriminalgerichten halbjährig einzubringen. 426 2417

Arzneykosten (wie die Liquidazionen der) und chirurgischen Operazionskosten zur Vergütung aus dem Kriminalfond einzubringen sind. 439 2397

Arzneykunst (über die Befugniß zur Ausübung der innerlichen) sollen sich die Aerzte ausweisen. 318 2348

Assistenz (wie und wann mittels) des Kreisamtes die Stempelstrafen einzubringen sind. 107 2213
109 2215

	Seite.	Nro.
Aufgabsstation (auf die) in Rußland, muß in den Avisobriefen über die einzuführenden Juchten von den Zollämtern gesehen werden.	254	2307
Aufgeboth (das dreymalige) ist bey Ehen zwischen Personen gemischter Religion sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als auch in dem akatholischen Bethhause vorzunehmen.	452	2405
Aufnahmscheine (wie sich wegen der Meldzettel) und Entlaßscheine bey Verehelichungen der Unterthanen zu benehmen ist.	422	2378
Aufschlag und Einfuhr des Bieres in Oestreich ob der Enns.	148	2245
Aufschrift (mit einer doppelten) sind die auf den Postwagen zu gebenden Frachtstücke zu versehen.	260	2314
Ausfuhr (wegen der) und des Verkaufes des Holzes, und der Kohlen in Vorderöstreich, und derselben Ausfuhr, erneuerte Verordnung.	173	2257
— — (zur Verhütung der) des Getreides wird die Privatplombirung der Getreidsäcke verboten.	232	2296
— — (die verbothene) des Unschlitts aus Prag versteht sich auf das frische, und geschmolzene Unschlitt.	232	2295

Seite. Nro.

Ausfuhr (der Verboth der) der Pottasche wird aufgehoben. 299 2327

— — (Zoll für die) der Pottasche. 299 2327

— — (wie die) der ausländischen Waaren aus Westgallizien in die übrigen k. k. Erbländer gestattet ist. 432 2891

— — des Wundersalzes betreffend. 434 2393

Ausfuhrszoll (wie vom) die Seidenzeugfabrikate das Andrä Braunlich, und Gottlieb Hornpostel befreyet sind. 298 2326

— — von der Pottasche. 299 2327

— — für das Leimleder in Tyrol. 325 2356

Aushebung (die wegen der) der zum Militare diensttauglichen, ausser dem Werbbezirke ohne obrigkeitliche Bewilligung betretenen Mannschaft, ergangene Verordnung ist zu republiziren. 465 2422

Ausländische (wenn) Waaren bey den auswärtigen hausirenden Bilderhändlern gefunden werden, sind ihnen die Original-Hausirpässe abzunehmen. 111 2217

— — (der) und inländische Dunger ist in Ostgallizien von der Weg- Brücken- und Uiberfahrtmauth befreyt. 141 2243
322 2353

Seite. Nro.

Ausländischen (Frist zur Veräusserung der) noch vorfindigen Messer, Scheeren, und anderen Schneidwaaren. 105 2212

— — (über die Vorräthe der) Waaren wird bey Aufhebung des Zollkordons zwischen Ost- und Westgallizien die Kenntniß eingeholet. 194 2272

— — (wie die Ausfuhr der) Waaren aus West-Gallizien in die übrigen k. k. Erbländer gestattet ist. 432 2891

Ausland (wie zu Verhütung der Schwärzung des Hornviehes in das) Verzeichnisse über dasselbe von den Wirthschaftsämtern an das Kreisamt einzureichen sind. 267 2318 und 303 2331

Ausschwärzung (wie zu Verhütung der) des Hornviehes in das Ausland von den Wirthschaftsämtern die Verzeichnisse über das Hornvieh an das Kreisamt einzureichen sind. 267 2318 und 303 2331

Ausschwärzungen (Vorschrift zu Hindanhaltung der) des Hornviehes. 430 2890

Austrieb (der) des Borstenviehes, heerdenweise, wird nur über grössere Kommerzialgränzämter gestattet. 168 2254

Aus-

Seite. Nro.

Auswärtige (in wie ferne für) Staaten Bestellungen von Gewehren, und Waffen aus den k. k. Staaten geschehen können. 4 2187

Auswärtigen (den) haustrenden Bilderhändlern, wenn bey ihnen ausländische Waaren gefunden werden, sind die Original-Haustrpässe abzunehmen. 111 2217

Auswanderer (die Untersuchung und Aburtheilung der) soll von den Obrigkeiten, Magistraten und Kreisämtern mehr befördert werden. 454 2408

— — (bey Untersuchung und Aburtheilung der) sollen sich die Kreisämter den 33. §. des Auswanderungspatents vom Jahre 1784. gegenwärtig halten. 456 2410

Auswanderung (die) aus Westgallizien wird verboten. 224 2292

— — (auf die) der Seidenzeug- und Dünntuchmacher wachsam zu seyn. 421 2376

Auswanderungspatent (das) vom Jahre 1784. sollen sich die Kreisämter bey Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer gegenwärtig halten. 456 2410

Ausweise (wann die) über den Bedarf der hungarischen Steinsalzbeträge einzubringen sind. 7 2189 und 470 2429

— — (wie die) über die Straßenkostenrepartizion von den Landgerichten in An-

Seite. Nro.

sehung des Dividenten richtig verfasset werden sollen. 456 2411

Ausweise (wie die) über den Stand der Exjesuiten-Pensionisten einzusenden sind. 471 2431

Ausweisen (bey) über das Armeninstitut, bey Kirchen- Waisen- Spital- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakten über eine jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen. 459 2413

Avisobriefen (bey den) über die Einfuhr der Juchten aus Rußland, auf was die Zollämter zu sehen haben. 254 2307

B.

Baaren (wie die mit den statt der) Abfuhr bey den Fondskassen eingehenden ständischen Obligazionen geschehen mögenden Unterschleife hindanzuhalten sind. 207 2277

Bankalämter (in ämtlicher Korrespondenz aller) Weisung wegen des Briefporto. 443 2401

Bankalgefällen-Direkzion (Aufstellung einer) zu Linz. 319 2349

Bankalgefällssachen (wie sich bey Hausvisitazionen in) und Tabakgefällssachen wegen der wechselseitigen Anschliessung der Beamten zu benehmen ist. 435 2394

Seite. Nrs.

Bankalgefällsverwaltungen (von den) sind den Magistraten und Ortsgerichten für die Sicherstellungsmittel die Taxen nebst dem Postporto aus dem Aerarialfond zu vergüten. 428 2389

— — — — (in ämtlicher Korrespondenz aller) und Aemter, Weisung wegen des Briefporto. 443 2401

Bauerngüter (bey Veräusserung der) oder Abstiftung von denselben, wann die Dotirung der alten Expostten mit derley Grundstücken statt findet. 112 2219

Bauführungen (zu den) in Steyermark soll die Begnehmigung der Landesstelle eingeholet werden. 121 2221

Baumaterialien (was wegen der) bey den Bauüberschlägen zu beobachten ist. 131 2232

Baumeister (nicht allein die) Kämmerer oder Kassiere in Steyermark, sondern auch die Magistrate haben für die Kasseverwaltung zu haften. 279 2321

Bauüberschlägen (was bey) wegen der Baumaterialien zu beobachten ist. 131 2232

Beamte (gegen saumselige) bey entstehender Viehseuche ist mit Strafen fürzugehen. 13 2196

Seite. Nro.

Beamten (wie die bey Kassen angestellten) die Reisepartikularien verfassen sollen. 161 2251

— — (wie sich wegen der wechselseitigen Anschliessung der) in Bankal- und Tabakgefällssachen bey den Hausvisitazionen zu benehmen ist. 435 2394

Beerdigung (wie die zu frühe) der Leichen zu verhüten ist. 261 2315

— — (die Vorsicht wegen) der Leichen ist auch von den Militaren genau zu beobachten. 425 2383

Begnehmigung (die) der Landesstelle in Steyermark ist zu den Bauführungen einzuholen. 121 2221

Begräbniß sieh **Beerdigung.**

Behörden (wann an die untergeordneten) von den Länderstellen die Intimazionen der Privilegien und Standeserhöhungen zu machen sind. 141 2242

— — (die rechtsprechenden) sollen die Dienstunfähigkeit als eine Strafart nie erkennen. 473 2433

Benennung (die individuelle Anzeige und) der Geldabfuhren für die Fondskassen bey dem Kammeralzahlamte ist anzufügen. 270 2319

Seite. Nro.

Beraubungen (Vorsichten gegen die) des Postwagen. 270 2319

Berggerichten (wie den) und Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer zustehe. 474 2434

Bericht (der) ist an die Landesstelle bey Uebertretung der Stiftlinge, oder Stipendisten aus einer Hauptschule oder einem Gymnasium in ein anderes, auch bey Aufgebung der Studien zu erstatten. 460 2415

Beschädigungen (die) bey den Schiffzügen aufwärts der Donau sollen von den Schiffmeistern ihren Leuten unter Haftung und Bestrafung schärfest untersagt werden. 425 2382

Bescheid (wo es auf die Abänderung eines) ankömmt, sind über jeden Rekurs die Amtserinnerungen abzufordern. 130 2230

Beschaller (wie für die ärarischen) der Stallzinns bezahlet wird. 213 2282

Besitz (wie bey Beeinträchtigung eines im) des Kuratklerus in Ostgallizien befindlichen Rechtes, sich derselbe verhalten soll. 433 2392

Besitznehmung des neuen Antheil Pohlens. 208 2278

Seite. Nro.

Bethhaus (in dem akatholischen) und in der katholischen Pfarrkirche ist das dreymalige Aufgebot der Ehen zwischen Personen gemischter Religion vorzunehmen. 452 2405

Bett (in das) sollen die Kinder des Erdrücken wegen nicht genommen werden. 315 2347

Better= (wie sich bey den Landes=) Skontrirungen zu benehmen ist, wird ein Formular vorgeschrieben. 169 2255

Bewilligung (die) der Landesstelle ist zu Zahlungen an die Fondskassen mit ständischen Papieren erforderlich. 322 2352

Bezeichnung der nach Oberösterreich zum Verkauf kommenden Leinwand. 306 2334

Bieraufschlag, und Einfuhr in Oesterreich ob der Enns. 148 2245

Biersatz in Oesterreich ob der Enns. 256 2309

Bilderhändlern (den auswärtigen hausirenden) sind die Original=Hausirpässe abzunehmen, wenn ausländische Waaren bey ihnen gefunden werden. 111 2217

Borstenvieh (der Austrieb des) heerdenweise, wird nur über die grösseren Kommerzialgränzämter gestattet. 168 2254

Bräunlich (für) und Hornpostels Seidenzeugfabrikate, Befreyung vom Ausfuhrszolle. 298 2326

Seite. Nro.

Brettern (mit Seiten-) sind die offenen Kegelpläne auf dem Lande, oder mit Flechtwerke zu versehen. 440 2398

Briefe (keine fremde, und Privat-) sollen von den Lottobothen übertragen werden. 200 2275

— — (Postporto für die) nach und aus Westgallizien. 323 2354

Briefporto (Weisung wegen des) in ämtlicher Korrespondenz aller Bankalgefälls-Verwaltungen und Aemter. 443 2401

Briefpost (die erweiterte) im Jungbunzlauer Kreise in Böhmen wird auf beständig bewilliget. 167 2253

— — (die Errichtung der k. k. privilegirten kleinen) zu Gratz wird bekannt gemacht. 178 2267

Brükenmauth (von der) Weg- und Ueberfahrtmauth ist der aus- und innländische Dunger in Ostgallizien befreiet. 141 2243 und 322 2353

Buchbindern (den) wird verboten auf die Wahlfartsorte mit ihren Büchern und sonstigen Feilschaften herumzugehen. 238 2301

Buchdrucker (die) und Buchhändler haben ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften. 453 2407

Seite. Nro.

Buchhändler (die Buchdrucker und) haben ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften. 453 2407

Bücher (auf was bey Zensurirung der) und Manuskripte die Zensoren zu sehen, und daß die Buchdrucker und Buchhändler ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften haben. 453 2407

Büchern (mit) und sonstigen Feilschaften auf die Wahlfartsorte herumzugehen, wird den Buchbindern verboten. 238 2301

Bürgerlichen (den brodlosen) Wirthen soll keine Personalschankgerechtigkeit auf Rechnung überlassen werden. 8 2191

— — (nach den allgemeinen) Gesetzen sind die Einwanderer in die k. k. Staaten bey Ehekontrakten zu behandeln. 455 2409

Bürgschaftsurkunden (Vorschrift zu Ausstellung der) über die Salzerborgung, sammt den Formularen. 180 2264

C.

Chaussée (das Abfahren von der) der Frachtwägen auf Nebenwege wird verboten. 327 2359

Chef (wie die Einwilligung des Landes- oder Orts-) zu den Hausvisitazionen in Gefälls-

Seite. Nro.

fällssachen auf dem flachen Lande zu verstehen ist. 321 2351

Christenstadt (in die) zu Prag sollen die Juden ohne Bewilligung der Landesstelle nicht überziehen. 423 2379

Churſächsischen (Warnung vor unächten) Guldenstücken mit der Jahrszahl 1780. 462 2418

— — — — mit der Jahrszahl 1768. 465 2421

Chyrurgen Sieh **Wundärzte.**

Chyrurgischen (auf die medizinischen und) Pfuscher, besonders auf die mit Kuren sich abgebenden Abdecker soll man wachsam seyn. 160 2249

— — (wie die Liquidazionen über die) Operazions- und Arzneykosten zur Vergütung aus dem Kriminalfond einzubringen sind. 439 2397

Corpus delicti (wie sich wegen des zu erhebenden) die Præfecturæ loci in Ostgallizien in Kriminalfällen zu benehmen haben. 427 2386

D.

Dauerzeit (der) der Fidejussorischen Dienstkauzionen wegen, werden Maaßregeln vorgeschrieben. 326 2358

Seite. Nro.

Desolirten (wie sich in Ansehung der) Kirchen und Pfarrgebäude zu benehmen ist. 212 2281

Dienst (die im) reisenden Kreisbeamten haben die Passagemauth gegen Wiedervergütung zu entrichten. 448 2402

Dienste (die minderen) bey den Justizstellen in Westgallizien, als Gerichtsdiener-Heitzerstellen ꝛc. sind allein verdienten Unteroffizieren und Soldaten zu verleihen. 218 2287

Dienstkauzionen (der Dauerzeit der fidejussorischen) wegen, werden Maaßregeln vorgeschrieben. 326 2358

Diensttauglichen (die wegen der Aushebung der) Mannschaft zum Militäre, welche ohne obrigkeitlicher Bewilligung ausser den Werbbezirke betretten wird, ergangene Verordnung ist zu republiziren. 465 2422

Dienstunfähigkeit (die) soll als eine Strafart von den rechtsprechenden Behörden nie erkennet werden. 473 2433

Direktivregeln (einsweilige) für die Gerichtsstellen und Parteien in Rechtsangelegenheiten. 271 2328

Dividenten (wie in Ansehung des richtigen) die Strassenkosten-Repartitions-

aus-

Seite. Nro.

ausweise von den Landgerichten verfasset werden sollen. 456 2411

Dominien (die) und Kreisämter werden zur genauesten Befolgung der gegen die Waldfrevler ergangenen Gesetze neuerdings angewiesen. 3 2185

— — (die) haben während der allmonatlichen Abwesenheit der Kreiskassiere zu Prag bey den Kreiskassen keine Gelder abzuführen. 140 2241

— — (die) sind zur Reparatur der aus der Pachtung aufgelassenen Strassen zu verhalten. 396 2362

— — (wie die) und Magistraten in Westgallizien die Generalienbücher führen sollen. 408 2371

— — (von den) sollen die ihren Ortsgerichten durch die neue Jurisdikzionsnorma zugetheilten Partheyen in der Abnahme der Freygelder und Taxen nicht höher gehalten werden. 461 2416

— — Sieh auch **Obrigkeiten.**

Dorfobrigkeiten (die) sollen keinem brodlosen bürgerl. Wirthe eine Personalschankgerechtigkeit auf Rechnung überlassen. 8 2191

Dorfrichter (wie die Einwilligung des) zu den Hausvisitazionen in Gefällssachen zu verstehen ist. 321 2351

Seite. Nro.

Dotirung (wann die) der alten Expositen mit Grundstücken bey Abstiftungen oder Veräusserungen der Bauerngüter statt findet. 114 2219

Drechsler (die) und Zinngiesser sollen kein Eß = Trink = und Arzneygeschirr, mit Zinn vermischt, verfertigen, und verkaufen. 167 2252

Dreymalige (das) Aufgebot bey Ehen zwischen Personen gemischter Religion ist in der katholischen Pfarrkirche, und dem akatholischen Bethhause vorzunehmen. 452 2405

Dreyßigstamt (das Sczawniczer Zoll = und) wird in eine polletirende Stazion nach Leschnize übersetzet. 223 2291

Düntuchmacher (auf die Pensionsbeträge der Witwen und Waisen der bürgerl.) Seidenzeug = und Sammetmacher soll kein Verbot, keine Verpfändung u. d. gl. statt finden. 139 2240

— — (auf die mit Päßen nach Prag versehenen Wiener) und Seidenzeugmacher der Auswanderung wegen wachsam zu seyn. 421 2376

Dunger (der aus = und inländische) in Ostgallizien ist von der Weg = Brüken = und Ueberfahrtmauth befreyt. 141 2243 und 322 2353

Durch=

Seite. Nro.

Durchfuhrszoll für die nach den von Rußland besetzten Antheil Pohlens, und in die russischen Provinzen überhaupt gehenden Transitowaaren. 194 2271

E.

Edelleuten (den Trienter) welche vom Reichsvikariate geadelt worden sind, kömmt in Oesterreich das adeliche Forum zu statten. 475 2435

Ehekontrakte (in Rücksicht der) sind die Einwanderer aus fremden Ländern in den k. k. Staaten nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu behandeln. 455 2409

Ehen (bey) der Unterthanen, wie sich wegen der Meldzettel, Aufnahms- und Entlaßscheine zu benehmen ist. 422 2378

— — (bei) zwischen Personen gemischter Religion ist das dreymalige Aufgebot sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als auch in dem akatholischen Bethhause vorzunehmen. 452 2405

Eichen (wann die) im Vorderösterreich zu fällen sind. 125 2225

Einberufung der abwesenden Vasalen, Angesessenen und Einwohner des neuen Antheil Pohlens. 210 2280

Seite. Nro.

Einfuhr und Aufschlag des Bieres in Oestr. ob der Enns. 148 2245

— — (bey der) der Juchten aus Rußland, auf was die Zollämter bey den Avisobriefen zu sehen haben. 254 2307

— — (wie die) der feinen Sammetnadeln zu gestatten, und zu verzollen ist. 302 2330

— — (Zoll für die) des Waldsaamen. 311 2340

— — des Wundersalzes betreffend. 434 2393

Einkassirung (Weisung wegen) und Abfuhr des Vorspannsbeytrags. 251 2304

Einschichtig sollen die Unterthanshäuser nicht erbauet werden. 398 2365

Einschleichung (die) fremder Juden nach Westgallizien wird verboten. 190 2270

Einwanderer (die) aus fremden Ländern sind bey Spekontrakten in den k. k. Staaten nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu behandeln. 455 2409

Einwilligung (wie die) des Landes- oder Ortsschefs zu den Hausvisitazionen in Gefällssachen auf dem flachen Lande zu verstehen ist. 321 2351

Einwohner (Einberufung der abwesenden) Vasallen, und Angesessenen des neuen Antheil Pohlens. 210 2280

Eisengattungen (Zoll der ausgeschlagenen) welche zum Ackerbaue und Fuhrwesen

Seite. Nro.

erforderlich sind, und nach Tyrol gehen. 21 2202

Entkleidung (die) bey den Tabaksvisitazionen wird wiederholt verboten. 129 2228

Entlassung (wann für einen die) vom Militär Ansuchenden ein anderer Mann à Conto anzunehmen ist. 134 2236

Entlaßscheine (wie sich wegen der Meldzettel, Aufnahms- und) bey Verehelichungen der Unterthanen zu benehmen ist. 422 2378

Entweichung (Vorsicht wegen) der mit Partikularschub beförderten Personen. 5 2188

— — (in Fällen einer) der mit dem Schube gehenden Vagabunden ist die Personsbeschreibung an die Landesstelle zu senden, und der Schuldtragende, nahmhaft zu machen. 9 2192

— — (wegen hindanzuhaltender) der Kriminalarrestanten sollen die Landgerichtsdiener wachsam seyn. 253 2306

Entwendungen (die) des Linzer Fabriksgutes sind genau zu behandeln. 129 2228

Erbhuldigung in Westgallizien. 410 2373

Erbländischen Pommeranzen und Limonien (wie die) nach dem Tarifsatze zu behandeln sind. 125 2224

		Seite.	Nro.
Erbsteuer	(die Ursachen der Freyheit von der) sollen in den an die Erbsteuer-Hofkommission nur halbjährig einzusendenden Verzeichnissen der Sterbfälle angeführet werden.	127	2226
— —	(bey den der) unterliegenden den verwittweten Ehegatten zufallenden Legaten sind auch alle hierauf Bezug nehmende Urkunden an die Erbsteuer-Behörde einzusenden.	217	2285
— —	(auch über die Fälle der) bey Vermögensübertragungen der Juden sind die Anzeigen vorschriftmässig zu erstatten.	300	2328
Erbsteueräquivalent	(das geistliche) ist durch weitere 10 Jahre zu entrichten.	13	2197
Erbsteuer-Hofkommission	(an die) sollen nur halbjährig die Verzeichnisse der Sterbefälle eingesendet, und die Ursachen der Steuerfreyheit angeführet werden.	127	2226
Erdrücken	(des) wegen sollen von Aeltern die Kinder nicht in das Bette genommen werden.	315	2347
Erlaubniß	(die) zur strengen Prüfung während des Schuljahrs nach Prag zu reisen, sollen die Gymnasial-Professoren durch das Kreisamt bey der Landesstelle ansuchen.	469	2427

Seite. Nro

Erziehung (wegen) der Kinder in der protestantischen Religion haben sich protestantische Väter unehelicher Kinder gleich bey dem Taufakte zu melden. 130 2231

Eß- Trink- und Arzneygeschirr (kein) soll mit vermischtem Zinne verfertiget, und verkaufet werden. 167 2252

Exekuzion (wie die) auf die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel und Früchte geführet werden kann. 310 2339

Exjesuiten-Pensionisten (wie die Ausweise über den Stand der) einzusenden sind. 471 2431

Exposiren (wann die Dotirung der alten) mit Grundstücken bey Abstiftungen oder Veräusserungen der Bauerngüter statt findet. 114 2219

Extrakten (bey) der Kirchen- Waisen- Spital- und Stiftungsrechnungen, dann bey Armeninstitutsausweisen über eine jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen. 459 2413

F.

Fabriken (das Journal für) Manufakturen, Handlung und Mode wird verboten. 180 2263

Fabriksgut (die Entwendungen des Linzer) sind genau zu behandeln. 129 2228

Seite. Nro.

Feilschaften (mit Büchern und sonstigen) auf die Wahlfartsorte herumzugehen, wird den Buchbindern verboten. 238 2301

Feuerarbeiter (wie sich die) bey Bestellungen der Gewehre und Waffen aus den k. k. Staaten für auswärtige Mächte zu benehmen haben. 4 2187

Feuergewehr (wie die zum) untauglichen Rekrouten zu verwenden sind. 419 2374

Feuerlöschen (das zum) nützliche Wasserfaß sammt dem Wagen wird mit der Zeichnung und Beschreibung desselben bekannt gemacht. 234 2300

Feuerspritzen (wann) von Glockengiessern, Kupferschmieden, und andere derley Maschinen verfertigt werden dürfen. 11 2194

Feuerschäden (mit der Liquidazion der untersuchten) Wetter- und Wasserschäden zugleich, sind von den Kreiskommissären die Reisekösteniquidazionen einzubringen. 469 2428

Feuerwerkstätten (wie sich wegen der) die Hauseigenthümer zu Wien zu benehmen haben. 220 2289

Feyertage (die Sonn- und) sollen nicht entheiliget werden. 201 2276

Seite. Nro.

Feyertagen (an den gebotenen) und Sonntagen sind Kauf- und Krämerwaaren nicht auszulegen. 421 2377

Fideikommisses (was bey Verwandlung eines Real-) in ein Pekuniar-Fideikommiß zu beobachten ist. 27 2209

Fidejussorischen (der Dauerzeit der) Dienstkauzionen wegen, werden Maaßregeln vorgeschrieben. 326 2258

Findelkinder- und Waisen-Institut zu Grätz. 83 2211

Fiskalamt Sieh **Kammerprokuratur.**

Fiskus Sieh **Kammerprokurator.**

Flechtwerk (mit Seitenbrettern, oder mit) sind die offenen Kegelpläne auf dem Lande zu versehen. 440 2398

Fleisch (wie sich bey Verkauf des) mit dem Gewichte, und der Zuwage zu verhalten ist. 424 2380

Fleischpreise (die Tabellen über den Viehstand, und die) sind sicher und verläßlich einzusenden. 12 2195

Fondskassen (wie die mit den bey den) statt baarer Abfuhr eingehenden ständischen Obligazionen geschehen mögenden Unterschleife hindanzuhalten sind. 207 2277

— — (bey den Abfuhren der Zahlungen an die) welche bey dem Kammeralzahl-

	Seite.	Nro.
amte geschehen, ist die individuelle Anzeige zu machen.	270	2319
Fondskassen (zu Zahlungen an die) mit ständischen Papieren ist die Bewilligung der Landesstelle erforderlich.	332	2352
Forderungen (die Vorzugsstreitigkeiten mit dem Fiskus wegen auf städtischen Gründen hypothezirten) sind vor der Behörde des Fiskus zu verhandeln.	309	2337
Formular zu den Landesbetter-Skontrirungen.	169	2255
— — zu den Hausirungspässen für die Gotscheer Unterthanen in Krain.	171	2256
— — zur Bürgschaftsurkunde über die Salzerborgung und zur Bescheinigung hierüber.	180	2264
— — zum Verzeichnisse der Wirthschaftsämter über das Hornvieh.	267	2318
— — (nach dem vorgeschriebenen) zu den Kirchenrechnungen, soll sich auch von den Staatsgütern benommen werden.	467	2425
Forum (das adeliche) kömmt den Trienter vom Reichsvikariate geadelten Edelleuten zu statten.	475	2435
Frachtbrief (mit einem) noch besonders, oder mit einer doppelten Addresse sind die auf den Postwagen zu gebenden Frachtstücke zu versehen.	260	2314

Seite. Nro.

Frachtstücke (die auf den Postwagen aufzugebenden) sind mit einer doppelten Addresse zu versehen. 260 2314

Frachtwägen (das Abfahren der schweren) von der Chaussee auf Nebenwege wird verboten. 327 2359

Fragner (wann die) Fütterer, Greisler ꝛc. auf den Getreidmärkten einkaufen können. 8 2190

— — (die) Kässtecher, Greisler sollen vor der bestimmten Ablösungsstunde auf den Marktplätzen nicht erscheinen. 266 2317

— — (wie die) auch eingemachte Gurken und rothe Rüben verkaufen dürfen. 298 2325

Fremde (wie) roßhaarne Sesselüberzüge zu verzollen sind. 24 2206

Fremden (keine) Briefe sollen von den Lottobothen übertragen werden. 200 2275

— — (die Einwanderer aus) Ländern in die k. k. Staaten sind bey Ehekontrakten nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu behandeln. 455 2409

— — (die Einschleichung der) Juden nach Westgallizien wird verboten. 190 2270

Freygelder (in der Abnahme der) und Taxen sollen die den Ortsgerichten durch die neue Jurisdikzionsnorma zugetheilten Partheien nicht höher gehalten werden. 461 2416

Seite. Nro.

Freysassen (die Gerichtsbarkeit über die) in Böhmen wird an das Landrecht übertragen. 461 2216

— — (wie die der Kammerprokuratur vorbehaltenen politischen Geschäfte der) dermal zu behandeln sind. 424 2381

Frösche (Zoll für die) und Krebse. 233 2297

Früchte (wie auf die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel und) die Exekuzion geführet werden kann. 310 2339

Fuhren (für die schweren) und beladenen Kalessen, Erhöhung der Wegmauth. 312 2342

Fuhrknechten (zu) Stück- oder Packknechten sind die zum Feuergewehre untauglichen Rekruten zu verwenden. 419 2374

Fuhrwesenszügen (die bey) und Truppenmärschen gefallenen Pferde sollen durch die Wasenmeister auf der Stelle fortgeschaffet werden. 426 2384

Fütterer, (wann die) Fragner, Greißler ꝛc. auf den Getraidmärkten einkaufen können. 8 2190

G.

Gage (wie sich wegen des gerichtlichen Verbotes auf die) der Militärpersonen in Kriegszeiten zu benehmen ist. 15 2200

	Seite.	Nro.
Garnordnung für Oesterreich ob der Enns.	288	2323
Gassen (die Hindanhaltung der Verunreinigung der) wird neuerdings verordnet.	304	2332
Gebährhaus zu Grätz.	60	2011
Gebäude (neue) zu Wien dürfen ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle nicht bewohnet werden.	308	2336
— — (wie gegen frühzeitige Reparazionen der) der Religions- und Studienfond sicher zu stellen ist.	450	2404
Geburt- (wann die) Trau- und Sterbtabellen einzubringen sind.	470	2430
Geburtshilfe (zur Prüfung über die) sollen die Wundärzte angehalten werden.	178	2260
Gefällssachen (wie bey den Hausvisitazionen in) die Einwilligung des Landes- oder Ortschefs auf dem flachen Lande zu verstehen ist.	321	2351
Man sehe auch **Bankalgefällssachen.**		
Gehalt (wann die Quittungen über den) von Schullehrern und Gehilfen beyzubringen sind.	397	2364
Geistliche (das) Erbsteueräquivalent ist durch weitere 10 Jahre zu entrichten.	13	2197
Geldabfuhren (keine) sollen während der allmonatlichen Abwesenheit der Kreiskassiere zu Prag, bey den Kreiskassen geschehen.	140	2241

Seite. Nro.

Gemeinden (die) sind zur Reparatur der aus der Pachtung aufgelassenen Strassen zu verhalten. 396 2362

Generalienbücher (Einführung der) in Westgallizien. 408 2371

Gerichtlicher (wie ein) Verbot auf die Gage der Militärpersonen in Kriegszeiten geleget werden kann. 15 2200

Gerichtsbarkeit (die) über die Freysassen in Böhmen wird an das Landrecht übertragen. 110 2216

— — (wie die) über die Vorstädte in Ostgallizien den Magistraten der Städte zustehe. 233 2298

— — (wie die) über die Sensenhämmer den Berggerichten, und den Grundobrigkeiten zustehe. 474 2434

Gerichtsdiener (die Land-) sollen wegen hindanzuhaltender Entweichung der Kriminalarrestanten wachsam seyn. 253 2306

Gerichtsdienerstellen, Heizer-Hausknechtsstellen ꝛc. bey den Justizstellen in Westgallizien sind allein den verdienten Unteroffizieren, und Soldaten zu verleihen. 218 2287

Gerichtsstellen (für die) und Parteyen in Westgallizien, einsweilige Direktivregeln in Rechtsangelegenheiten. 271 2320

Seite. Nro.

Geschier (kein Eß- Trink- und Arzney-) soll mit vermischtem Zinne verfertiget, und verkaufet werden. 167 2252

Gesellen (was bey den Päßen und Kundschaften der wandernden) zu beobachten ist. 252 2305

Gesetzen (nach den allgemeinen bürgerl.) sind die Einwanderer in die k. k. Staaten bey Ehekontrakten zu behandeln. 455 2409

Getreid (zur Verhütung der Ausfuhr des) wird die Privatplombirung der Getreidsäcke verboten. 232 2296

— — (der Verkauf des) in Halmen ist verboten. 399 2366

Getreidmarkt (wann auf dem) die Fragner, Fütterer, Greißler einkaufen können. 8 2190

Getreidsäcke (die Privat- Plombirung der) wird verboten. 232 2296

Gewehre und Waffen (was bey Bestellung der) aus den k. k. Staaten für auswärtige Mächte zu beobachten ist. 4 2187

Gewerbe (zwey) in einer Person zu vereinigen, wird verboten. 259 2313

— — (wegen Nichtbetreibung der Polizey-) 436 2395

Seite. Nro.

Gewerbe (bey Verkauf der) ist die Schätzung der Gewerbsgeräthschaften und Waaren vorzunehmen. 401 2368

Gewerbsgeräthschaften (die Schätzung der) und Waaren ist bey Verkauf der Gewerbe vorzunehmen. 401 2368

Gewerbsverleihung (welcher Obrigkeit die) in den Orten zustehe, wo mehrere Obrigkeiten zusammentreffen. 188 2268

Gewicht (die wegen eines nicht zu schlachtenden Kalbes unter 40 Pf. am) ergangene Verordnung wird erläutert. 160 2250

— — (wie sich mit dem) und der Zuwage bey Verkauf des Fleisches zu verhalten ist. 424 2380

Giftige Toll- und Judenkirschen (die) sollen nicht zu Markte gebracht werden. 3 2186

Glockengiesser (wann die) und Kupferschmiede Feuerspritzen, und andere derley Maschinen verfertigen dürfen. 11 2194

Gotscheer (wie für die) Unterhanen in Krain die Haustrungspässe ausgestellet seyn müssen. 171 2256

— — (Beschränkung des Handels der) Hausirer. 441 2400

Seite. Nro.

Gotteshäuser (die Vogteyen der) haben ihre Rechnungen mit dem Inventarium der Kirchengeräthe und den erforderlichen Rubriken zu erlegen. 179 2262

Gränzämter (nur über die grösseren Kommerzial-) wird der Austrieb des Borstenviehes heerdenweise gestattet. 168 2254

Gränzen (über die) des Landes ist Niemand ohne den gehörigen Paß zu lassen. 124 2223

Grätz (zu) Armenversorgungsanstalten. 28 2211

Greißler (wann die) Fragner, Fütterer ꝛc. auf den Getreidmärkten einkaufen können. 8 2190

— — (die) Käßstecher, Fragner sollen vor der bestimmten Ablösungsstunde auf den Marktplätzen nicht erscheinen. 266 2317

Großjährigkeit (für die Nachsicht der) wie und wann die Taxe zu entrichten ist. 22 2204

Gründe (wegen der auf städtische) hypothezirten Forderungen sind die Vorzugsstreitigkeiten mit dem Fiskus vor desselben privilegirten Behörde zu verhandeln. 309 2337

Grundbesitzungen (was wegen der Veränderungen der) in den vierteljährigen Anzeigen anzumerken ist. 131 2233

Seite. Nro.

Grundobrigkeiten (wie den) und Berggerichten die Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer zustehe. 474 2434

Man sehe auch **Dominien** und **Obrigkeit.**

Grundstücke (wie Kirchengründe oder andere) den Seelsorgern zugewendet werden können. 9 2193

Grundstücken (wann mit) die Dotirung der alten Expositen in Fällen einer Abstiftung, oder Veräusserung der Bauerngüter statt findet. 114 2219

— — (wann die Dotirung mit) der alten Expositen bey Abstiftungen, oder Veräusserungen der Bauerngüter statt findet. 114 2219

Güter (Weisung wegen der königl.) in Westgallizien. 226 2294

Guldenstücken (Warnung vor unächten churfächsischen) mit der Jahrszahl 1780. 462 2418

— — — — — — mit der Jahrszahl 1768. 465 2421

Gurken (wie auch eingemachte) und rothe Rüben von den Fragnern verkaufet werden dürfen. 298 2325

Seite. Nro

Gymnasiallehrer (die nach Prag reisen wollenden) zur strengen Prüfung während des Schuljahrs, sollen durch das Kreisamt bey der Landesstelle die Erlaubniß ansuchen. 469 2427

Gymnasien (wie sich die) in Ansehung der Schulzeugnisse, zur Hindanhaltung alles sich damit ergebenden Unfugs zu achten haben. 471 2432

Gymnasium (bey Uibertretung aus einem) oder aus einer Hauptschule in eine andere von Stiftlingen, oder Stipendisten, auch bey Aufgebung des Studiums ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten. 460 2415

H.

Häuser (Miethungen der) und Stockwerke zur weitern Verlassung in Afterbestand, sind verboten. 132 2234

Man sehe auch **Vermiethungen.**

— — (neue) und Wohnungen zu Wien dürfen ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle nicht bewohnet werden. 308 2336

— — (die) der Unterthanen sollen nicht einschichtig erbauet werden. 398 2365

Seite. Nro.

Häusern (in den) der Hauptstadt in Krain sollen die Sicherheitsvorsichten getroffen werden. 210 2279

Haitzerstellen, Gerichtsdienerstellen ꝛc. bey den Justitzstellen in Westgallizien sind allein den verdienten Unteroffizieren und Soldaten zu verleihen. 218 2287

Halmen (der Verkauf des Getreides in) ist verboten. 399 2366

Handel (die Fortschritte des) mit innländischen Produkten, besonders mit dem Tuche in den türkischen Staaten werden bekannt gemacht. 304 2333

— — (Beschränkung des) der Gotscheer Hausirer. 441 2400

Handelsleute (das Verzeichniß der) in Böhmen soll an das Wechselgericht eingesendet werden. 324 2355

Handelsleuten (den) Krämern, und Hausirern wird zur Veräusserung der noch bey ihnen vorfindigen ausländischen Schneidwaaren eine Frist gestattet. 105 2212

Handlung (das Journal für) Fabriken, Manufakturen, Mode, wird verboten. 180 2263

Handwerksgesellen (was bey den Päßen der wandernden) und bey den Kundschaften zu beobachten ist. 252 2375

Haupt-

Seite. Nro.

Hauptschule (bey Uibertretung aus einer) oder aus einem Gymnasium in ein anderes von Stiftlingen, oder Stipendisten, auch bey Aufgebung des Studiums ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten. 460 2415

Hauseigenthümer (wie sich die) zu Wien wegen der Feuerwerkstätten zu benehmen haben. 220 2289

Hausiren (die Päße zum) sind immer beyzuhaben. 264 2316

Hausirer (Beschränkung des Handels der Gotscheer). 441 2400

Hausirern (den) Krämern, und Handelsleuten wird zur Veräusserung der noch bey ihnen vorfindigen ausländischen Schneidewaaren eine Frist gestattet. 105 2212

Hausirpäße (die Original-) sind den auswärtigen hausirenden Bilderhändlern abzunehmen, wenn bey ihnen ausländische Waaren gefunden werden. 111 2217

— — (wie die) für die Gotscheer Unterthanen in Krain ausgestellet seyn müssen. 171 2256

— — (die) sind immer beyzuhaben. 264 2316

Hausknechtsstellen, Heitzerstellen ꝛc. sind bey den Justizstellen in West-

Seite. Nro.

gallizien allein den verdienten Unteroffiziren und Soldaten zu verleihen. 218 2287

Hausvisitazionen (wie die Einwilligung des Landes- oder Ortchefs zu den) in Gefällssachen auf dem flachen Lande zu verstehen ist. 321 2351

— — (wie sich bey den) in Bankal- und Tobaksgefällssachen wegen wechselseitiger Anschliessung der Beamten zu benehmen ist. 435 2394

Hebammen (die Zeugnisse für die geprüften) sollen von den Kreisärzten dem Kreisamte eingehändiget werden. 468 2426

Herkulespillen (Warnung vor dem Gebrauche der). 409 2372

Heurath sieh Ehe.

Heurathsmeldzettel (wie sich wegen der) Aufnahms- und Entlaßscheine bey Vereheligungen der Unterthanen zu benehmen ist. 422 2378

Hochträchtiges (kein krankes oder) Vieh ist zu verkaufen, und wie sich bey Verkauf des Fleisches mit dem Gewichte und der Zuwage zu verhalten ist. 424 2380

Holz- und Wilddiebereyen (der) wegen sollen die gegen die Waldfrevler erflos-

senen

Seite. Nro.

senen Gesetze genauest befolget werden. 3 2185

Holz- und Kohlen-Verkauf (wegen des) in Vorderöstreich und derselben Ausfuhr, erneuerte Verordnung. 173 2257

Hornpostel (für) und Bräunlichs Seidenzeugfabrikate, Befreiung vom Ausfuhrszolle. 298 2326

Hornvieh (wie der Trommelsucht bey dem) abzuhelfen ist. 149 2246

— — (wie über das) von den Wirthschaftsämtern Verzeichnisse an das Kreisamt einzureichen sind. 267 2318 und 303 2331

— — (kein) ohne Paß der Regierung in Oestreich ob der Enns aus dem Lande zu lassen. 307 2335

— — (jeder Unterthan in Oestreich ob der Enns, welcher) in Steyermark erkaufen will, ist mit einem kreisämtlichen Paße zu versehen. 427 2387

— — (die Hindanhaltung der Ausschwärzungen des) betreffende Vorschrift. 430 2890

Hunde (die wegen Haltung der) ergangenen Verordnungen werden neuerdings kundgemacht. 296 2324

Seite. Nro.

Hunde (die wegen der tollen) und ihres schädlichen Bisses ergangenen Generalien sind zu republiziren. 464 2420

Hungarisch siehe **Ungarisch.**

Hungarn siehe **Ungarn.**

J.

Immatrikulirung (Weisung wegen der) der Wirthschaftsbeamten. 302 2329

Imprimatur (ungeachtet des erhaltenen) haben die Buchdrucker und Buchhändler für den Nachdruck zu haften. 453 2407

Inländische (der aus- und) Dunger ist in Ostgallizien von der Weg- Brüken- und Uiberfahrtmauth befreyt. 141 2243 und 322 2353

— — (das mindere) Postporto ist für die Briefe und Pakete nach und aus Westgallizien zu bezahlen. 323 2354

Inländischen (die Fortschritte des Handels mit) Produkten, besonders mit dem Tuche in den türkischen Staaten werden bekannt gemacht. 304 2333

Innungsartikel der Zeug- und Leinweberzunft (die) sind genau zu befolgen. 281 2322

Seite. Nro

Instrumente siehe **Urkunden.**

Intabulirung (zur) sind die den Religionsfond betreffenden Kontrakte, und andere Urkunden ohne Beytretung des Fiskus nicht anzunehmen. 310 2338

Intervenirung (wie die) des Dorfrichters zu den Hausvisitazionen in Gefällssachen, auf dem flachen Lande zu verstehen ist. 321 2351

Intimazionen (wann die) der Privilegien und Standeserhöhungen von den Länderstellen an die untergeordneten Behörden zu machen sind. 141 2243

Inventarium (mit dem) der Kirchengeräthe, und den erforderlichen Rubriken sind die Rechnungen der Vogteyen der Gotteshäuser zu versehen. 179 2262

— — (ein besonderes) über eine jede Gattung ist bey Kirchen- Waisen- Spital- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakten, dann bey den Armeninstitutsausweisen beyzulegen. 459 2413

Journal (das) für Fabriken, Manufakturen, Handlung und Mode, wird verboten. 180 2263

Juchten (bey der Einfuhr der) aus Rußland, auf was die Zollämter bey den Avisobriefen zu sehen haben. 254 2307

Seite. Nro.

Juden (wann von den) die Lustbarkeiten des Purimsfestes gehalten werden dürfen. 179 2264

— — (die Einschleichung fremder) nach Westgallizien wird verboten. 190 2273

— — (über die Vermögensübertragungen der) sind auch bey den Fällen der Erbsteuer die Anzeigen vorschriftmässig zu erstatten. 300 2328

— — sollen zu Prag ohne Erlaubniß der Landesstelle nicht in die Christenstadt überziehen. 423 2379

Judengemeinden (den) und Kabalen in Westgallizien wird die Kontrahirung neuer Schulden verboten. 189 2269

Judenkabalen (den) und Gemeinden in Westgallizien wird die Kontrahirung neuer Schulden verboten. 189 2269

Judenkirschen (giftige) und Tollkirschen sollen nicht zu Markte gebracht werden. 3 2186

Jurisdiktionsnorma (die durch die neue) den Ortsgerichten zugetheilten Partheyen sollen bey den Freygeldern, und übrigen Taxbezügen nicht höher gehalten werden. 461 2416

Justizstellen (bey den) in Westgallizien sind die minderen Dienste allein verdienten

Un-

Seite. Nro.

Unteroffizieren und Soldaten zu verleihen. 218 2287

K.

Kämmerer (nicht allein die) oder Kassierer, und Baumeister in Steyermark, sondern auch die Magistrate haben für die Kassenverwaltung zu haften. 279 2321

Käßstecher (die) Greißler, Fragner sollen vor der bestimmten Ablösungsstunde auf den Marktplätzen nicht erscheinen 267 2317

Kabalen Sieh **Judenkabalen.**

Kalb (die wegen eines unter 4 Pf. Gewichts nicht zu schlachtenden) ergangene Verordnung wird erläutert. 160 2250

Kalender (den Stempel des Papiers, der) und der Karten in Westgallizien betreffendes Patent. 328 2360

Kalessen (für die beladenen) und schweren Fuhren, Erhöhung der Wegmauth. 312 2342

— — (wie die) und leichten Wägen auf Nebenwegen einlenken dürfen. 327 2359

Kamenitz (die Wegmauth zu) in Mähren wird nach Polna in Böhmen übersetzet, und die Uebersetzung fängt vom 1. April d. J. an. 452 2406 und 459 2414

Seite. Nro.

Kammeralangelegenheiten (zu Kommissionen in) sind nur die Kreiskommissäre zu gebrauchen. 226 2293

Kammeralzahlamt (bey den Zahlungs-Abfuhren bey dem) für die Fondskassen, ist die individuelle Anzeige zu machen. 270 2319

Kammerprokurator (die Klagen des) in Vertretung des Militärärariums gegen einen in Konkurs Verflochtenen sind wieder den Vertreter der Masse zu stellen. 123 2222

— — (die Streitigkeiten mit dem) über das Vorzugsrecht der auf städtischen Gründen hypothezirten Forderungen sind vor der Behörde des Fiskus zu verhandeln. 309 2337

— — (ohne Beytretung des) sind die den Religionsfond betreffenden Kontrakte und andere Urkunden zur Intabulirung nicht anzunehmen. 310 2338

Kammerprokuratur (die der) überlassen gewesene Gerichtsbarkeit über die Freysassen in Böhmen, wird an das Landrecht übertragen. 110 2216

— — (wie die der) vorbehaltenen politischen Geschäfte der Freysassen dermal zu behandeln sind. 424 2381

— — (der) hat das Kreisamt seine Entscheidung in Betref der Einschreitungen

Seite. Nro.

des Kuratklerus in Ostgallizien wegen Beeinträchtigung seiner Rechte mitzutheilen. 433 2392

Karten (den Stempel der) des Papieres, und der Kalender in Westgallizien betreffendes Patent. 328 2360

Kartenmacherzünften (bey den) werden einige Mißbräuche abgestellet. 448 2403

Kassebeamten (Vorschrift in Betreff der Reisepartikularien der) 161 2251

Kassen (wie die mit den bey öffentlichen) statt baarer Abfuhr eingehenden ständischen Obligazionen geschehen mögenden Unterschleife hindanzuhalten sind. 207 2277

— — (zu Zahlungen an die Fonds-) mit ständischen Obligazionen ist die Bewilligung der Landesstelle erforderlich. 322 2352

Kasseverwaltung (wer für die des Stadt und Marktvermögen in Steyermark zu haften hat. 279 2321

Kassiere (nicht allein die) oder Kämmerer, und Baumeister in Steyermark, sondern auch die Magistrate haben für die Kasseverwaltung zu haften. 279 2321

Katholischen (in der) Pfarrkirche sowohl, als auch in dem akatholischen Bethause ist das dreymalige Aufgebot bey

Ehen

Seite. Nro.

Ehen zwischen Personen gemischter Religion vorzunehmen. 452 2405

Kaufwaaren sind an Sonn- und gebotenen Feyertagen nicht auszulegen. 421 2377

Kauzionen (der Fidejussorischen) für Beamte wegen, werden in Ansehung derselben Dauerzeit Maaßregeln vorgeschrieben. 326 2358

Kegelpläne (die offenen) auf dem Lande sind mit Seitenbrettern, oder Flechtwerke zu versehen. 440 2398

Kinder (protestantischer Väter unehlicher) haben sich gleich bey dem Taufakte wegen des Rechtes auf den Religionsunterricht zu melden. 130 2231

— — (die) sollen des Erdrüken wegen nicht in das Bette genommen werden. 315 2347

Kirchen (wie sich in Ansehung der desolirten) und Pfarrgebäude zu benehmen ist. 212 2281

— — (bey den) Wachskerzen und Wachsfiguren zu verkaufen, wird wiederholt verboten. 214 2283

Kirchengeldern (die eigenmächtige Disponirung mit den) ohne Anfrage bey der Landesstelle wird den Kreisämtern untersagt. 467 2424

Seite. Nro.

Kirchengeräthe (mit dem Inventarium der) und den erforderlichen Rubriken sind die Rechnungen der Vogteyen der Gotteshäuser zu versehen. 179 2262

Kirchengründe (wie) oder andere Grundstücke den Seelsorgern zugewendet werden können. 9 2193

Kirchenrechnungen (bey) Waisen- Spital- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakten, dann bey den Armeninstitutsausweisen über eine jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen. 459 2413

— — (nach dem vorgeschriebenen Formular zu den) soll sich auch bey den Staatsgütern benommen werden. 467 2425

Klage (wie vor Einleitung der) in den Rechtsweg, bey Streitigkeiten zwischen Unterthanen die Wirthschaftsämter einen gütlichen Vergleich zu versuchen haben. 137 2239

Klagen (die) des Fiskus in Vertretung des Militärärariums gegen einen in Konkurs Verflochtenen sind wider den Vertreter der Masse zu stellen. 123 2222

und 175 2258

Kleine (die errichtete k. k. privilegirte) Briefpost zu Grätz wird bekannt gemacht. 187 2267

Seite. Nro.

Königlichen Güter (Weisung wegen der) in Westgallizien. 226 2294

Kohlen- und Holz-Verkauf (wegen des) in Vorderöstreich, und derselben Ausfuhr, erneuerte Verordnung. 173 2257

Kommerzialgränzämter (nur über die grösseren) wird der Austrieb des Borstenviehes heerdenweise gestattet. 168 2254

Kommissionen (zu) in Kammeralangelegenheiten sind nur die Kreiskommissäre zu gebrauchen. 226 2293

Konkurs (gegen einen in) Verflochtenen sind die Klagen des Fiskus in Vertretung des Militärärariums wider den Vertreter der Masse zu stellen. 123 2222

Konsignazionen sieh **Verzeichnisse.**

Konsistorialtaxen (die) sind durch das Kreisamt einzutreiben. 108 2214

Konskripzionskommissäre (die politischen) oder Beamten sollen die Konskripzionssummarien in richtiger Evidenz halten. 218 2288

Konskripzionsrevision (das vorgeschriebene gemeinschäftliche Benehmen bey der) soll genau beobachtet werden. 218 2288

Konskripzionssummarien (die) sollen von den politischen Konskripzionskommis-

Seite. Nro.

missären und Beamten in richtiger Evidenz gehalten werden. 218 2288

Kontrahirung (die) neuer Schulden wird den Judenkahalen und Gemeinden in Westgallizien verboten. 189 2269

Kontrakte (die den Religionsfond betreffenden) und andere Urkunden sind ohne Beitretung des Fiskus zur Intabulirung nicht anzunehmen. 310 2338

Kontrebande (wie über die) die Verzeichnisse zu verfassen sind. 185 2265

Korrespondenz (Weisung wegen des Postporto in ämtlicher) aller Bankalgefällsverwaltungen und Aemter. 443 2401

Krämern (den) Handelsleuten, und Hausirern wird zur Veräusserung der noch bey ihnen vorfindigen ausländischen Schneidwaaren eine Frist gestattet. 105 2212

Krämerwaaren sind an Sonn- und gebothenen Feyertagen nicht auszulegen. 421 2377

Krakau (zu) wird für Westgallizien ein Appellazionsgericht errichtet. 258 2312

Krankenhaus (allgemeines) zu Grätz. 29 2211

Krankes (kein) oder hochträchtiges Vieh ist zu verkaufen, und wie sich bey Verkauf des Fleisches mit dem Gewich-

	Seite.	Nro.
wichte und der Zuwage zu verhalten ist.	424	2380
Krankheiten (wie sich wegen Heilung der venerischen) bey dem Landvolke zu benehmen ist.	14	2198
Krebse (Zoll für die) und Frösche.	233	2297
Kreisämter (die) und Dominien werden zur genauesten Befolgung der gegen die Waldfrevler ergangenen Gesetze neuerdings angewiesen.	3	2185
— — (wie und wann mittels Assistenz der) die Stempelstrafen einzubringen sind.	107	2213
	109	2215
— — (durch die) sollen die Konsistorialtaxen eingetrieben werden.	108	2214
— — (wie an die) die Verzeichnisse über das Hornvieh einzureichen sind.	267	2318
	und 303	2331
— — (die) sollen von der Landesstelle durch einen Rath öfters und unversehens untersuchet werden.	401	2369
— — (wie die) in Westgallizien auf die Führung der Generalienbücher bey den Magistraten und Ortsobrigkeiten sehen sollen.	408	2371
— — (die) haben die der Kammerprokuratur vorbehaltenen politischen Geschäfte der Freysassen einsweilen als erste Instanz zu besorgen.	424	2381

Seite. Nro.

Kreisämter (an die) hat sich der Kuratklerus in Ostgallizien bey Beeinträchtigung einer in dessen Besitze stehenden Gerechtsame um Abhilfe zu verwenden, und die Kreisämter haben ihre Entscheidungen der Kammerprokuratur mitzutheilen. 433 2392

— — (die) haben so, wie die Obrigkeiten und Magistraten die Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer mehr zu befördern. 454 2408

— — (die) haben sich den 33. §. des Auswanderungspatents vom Jahre 1784. gegenwärtig zu halten. 456 2410

— — (die) sollen mit den Kirchengeldern ohne Anfrage bey der Landesstelle eigenmächtig nicht disponiren. 467 2424

— — (an die) sollen von den Kreisärzten die Zeugnisse für die geprüften Hebamen abgegeben werden. 468 2426

— — (durch die) sollen die Gymnasial-Professoren die Erlaubniß der Landesstelle zur Reise nach Prag während des Schuljahrs, zur strengen Prüfung ansuchen. 469 2427

— — (wann die) die Tabellen über die Gebohrnen, Getrauten, und Gestorbenen einzubringen haben. 470 2430

Seite. Nro.

Kreisärzte (was die) in den Liquidazionen über Apothekenuntersuchungen anzuführen haben. 441 2399

— — (die) sollen die Zeugnisse für die geprüften Hebammen dem Kreisamte einhändigen. 468 2426

Kreisbeamten (die in Dienstgeschäften reisenden) haben die Passagemauth gegen Wiedervergütung zu entrichten. 448 2402

Kreishauptmann (auf was bey Vorschlägen zum Amte eines) zu sehen ist. 401 2369

Kreiskassen (bey den) sind während der allmonatlichen Abwesenheit der Kreiskassire zu Prag von den Dominien und Partheyen keine Gelder abzuführen. 140 2241

Kreiskassiere (während der allmonatlichen Abwesenheit der) zu Prag sind bey den Kreiskassen keine Gelder abzuführen. 140 2241

Kreiskommissäre (nur die) sind zu Kommissionen in Kammeralangelegenheiten zu gebrauchen. 226 2293

— — (die) haben die Reisekostenliquidazionen über untersuchte Wetter- Feuer- und Wasserschäden gleich mit der Schädenliquidazion einzubringen. 469 2428

Seite. Nro.

Kriegszeiten (wie in) auf die Gage der Militärpersonen ein gerichtliches Verbot geleget werden kann. 15 2200

Kriminalarrestanten (wegen hindanzuhaltender Entweichung der) sollen die Landgerichtsdiener wachsam seyn. 253 2306

Kriminalfällen (wie sich in) wegen des zu erhebenden Corpus delicti die Præfecturæ loci in Ostgallizien zu benehmen haben. 427 2386

Kriminalgerichte (die Requisitorialen der) sind schleunig in Erfüllung zu bringen. 128 2227

Kriminalgerichten (wie von den) die Liquidazionen der Arzney- und chirurgischen Operazionskosten zur Vergütung aus dem Kriminalfond einzubringen sind. 439 2397

— — (von den) sind die Kriminal-Medikamenten-Liquidazionen halbjährig einzubringen. 462 2417

Kriminalmedikamenten (die Liquidazionen über die) sind halbjährig einzubringen. 462 2417

Kugelbüchsen (die) bey Landleuten nicht zu dulden. 439 2396

Seite. Nro.

Kundschaften (was bey den Pässen und) der wandernden Gesellen zu beobachten ist. 252 2305

Kupferschmiede (wann die Glockengiesser und) Feuerspritzen und andere derley Maschinen verfertigen dürfen. 11 2194

Kuratklerus (wie sich der) in Ostgallizien bey Beeinträchtigung eines im Besitze habenden Rechtes zu verhalten hat. 433 2392

Kuren (auf die mit) sich abgebenden Abdecker soll man besonders, und überhaupt auf alle medizinischen und chirurgischen Pfuscher wachsam seyn. 160 2249

Kurken siehe **Gurken.**

Kurs der Silbermünzen, 12 und 6 Kr. Stücken in Tyrol. 320 2350

L.

Labeet- (das) oder Zwikspiel gehört unter die verbotenen Spiele. 257 2310

Land (wie auf dem flachen) bey den Hausvisitazionen in Gefällssachen die Einwilligung des Landes- oder Ortschefs zu versteyen ist. 321 2351

Seite. Nro.

Landesbetter (für die Transportirung der) wann und wie die Vorspannz anzuweisen ist. 199 2273

— — Skontrirungen (wie sich bey den)" zu benehmen ist, wird ein Formular vorgeschrieben. 169 2255

Landeschef (wie die Einwilligung des) oder Ortchefs zu den Hausvisitazionen in Gefällssachen auf dem flachen Lande zu verstehen ist. 321 2351

Landesgränzen (Niemand ist über die) ohne den gehörigen Paß zu lassen. 124 2223

Landesstelle (an die) ist bey Entweichungen der Vagabunden vom Schube sogleich die Personsbeschreibung zu senden, und der Schuldtragende nahmhaft zu machen. 9 2192

— — (die Begnehmigung der) ist zu den Bausührungen in Steyermark anzusuchen. 121 2221

— — (wann von der) die Intimazionen der Privilegien und Standeserhöhungen an die untergeordneten Behörden zu machen sind. 141 2242

— — (ohne Bewilligung der) dürfen zu Wien neue Wohnungen nicht vermiethet und bewohnet werden. 308 2336

Seite. Nro.

Landesstelle (die Bewilligung der) ist zu Zahlungen an die Fondskassen mit ständischen Obligazionen erforderlich. 322 2352

— — (auf was die) bey Vorschlägen zum Amte eines Kreishauptmanns zu sehen hat. 401 2369

— — (von der) sollen die Kreisämter durch einen Rath öfters und unversehens untersuchet werden. 401 2369

— — (ohne Bewilligung der) sollen die Juden zu Prag nicht in die Christenstadt überziehen. 423 2379

— — (an die) ist der Bericht bey Uibertretung eines Stiftlings oder Stipendisten aus einer Hauptschule oder Gymnasium in ein anderes, auch bey Aufgebung der Studien zu erstatten. 460 2415

— — (ohne Anfrage bey der) mit den Kirchengeldern zu disponiren, wird den Kreisämtern untersagt. 467 2424

— — (die Erlaubniß der) zur Reise nach Prag während des Schuljahrs zur strengen Prüfung soll von den Gymnasial-Professoren durch das Kreisamt angesuchet werden. 469 2427

Landgerichten (wie von den) die Strassenkosten-Repartizionsausweise in Ansehung des Dividenten richtig verfasset werden sollen. 456 2411

Seite. Nro.

Landgerichtsdiener (die) sollen wegen hinzubaltender Entweichung der Kriminalarrestanten wachsam seyn. 253 2306

Landleuten (bey den) sind die Kugelbüchsen nicht zu dulden. 439 2396

Landrecht (an das) wird die Gerichtsbarkeit über die Freysassen in Böhmen übertragen. 110 2216

Landtafel (zur Eintragung in die) sind die den Religionsfond betreffenden Kontrakte und andern Urkunden ohne Beytretung des Fiskus nicht zu verwilligen. 310 2338

Landvolk (wie sich in Fällen der bey dem) vorfallenden venerischen Krankheiten in Ansehung derselben Heilung zu benehmen ist. 14 2198

Laubthaler (die französisch-republikanischen) werden im Umlaufe nicht geduldet, und von dem Landprobieramte eingelöset. 217 2286

Lebenden (was zur Rechtsgiltigkeit der Schankungen unter) in Tyrol erfordert wird. 187 2266

Lebensmittel (wie auf die zum Verkaufe bestimmten) und Früchte die Exekuzion geführet werden kann. 310 2339

Seite. Nro.

Legaten (bey den) welche den verwittweten Ehegatten zufallen, und der Erbsteuer unterliegen, alle hierauf Bezug nehmende Urkunden an die Erbsteuer-Behörde einzusenden. 217 2285

Lehre (wegen Aufnahme der Leute in die) wie sich die Salnitermeister zu benehmen haben. 234 2299

Lehrer (wann sich bey seinem) der Schüler an der Wiener-Universität zu melden hat. 258 2311

Leichen (wie die zu frühe Beerdigung der) zu verhüten ist. 261 2315

— — (die Vorsicht wegen der Beerdigung der) ist auch von den Militaren genau zu beobachten. 425 2383

Leimleder (Ausfuhrzoll für das) in Tyrol 325 2356

Leinwand (nach dem Tarifssatze der wergenen) ist die hänfene Leinwand zu behandeln. 125 2224

— — (Bezeichnung der) welche nach Oberösterreich zum Verkaufe gebracht wird. 306 2334

Leinwandbeschau (wegen Befolgung des Patents über die) und Weberinnungsordnung. 314 2345

— — (die Verordnungen wegen der) sollen von den Webervogteyen genau bekannt gemacht werden. 427 2388

Seite. Nro.

Leinweberzunft (die Innungsartikel der) sind genau zu befolgen. 281 2322

Leschnicze (nach) wird das Sczawniczer Zoll- und Dreyßigstamt in eine polletirende Stazion übersetzet. 223 2291

Limonien (wie die erbländischen) und Pomeranzen nach dem Tarifssatze zu behandeln sind. 125 2224

Linzer (die Entwendungen des) Fabriksgutes sind genau zu behandeln. 129 2228

Liquidazionen (wie die) über die Arzney- und chyrurgischen Operazionskosten zur Vergütung aus dem Kriminalfonde einzubringen sind. 439 2397

— — (was in den) über Apothekenuntersuchungen die Kreisärzte anzuführen haben. 441 2399

— — (die) der Kriminalmedikamenten sind halbjährig einzubringen. 426 2417

— — (die) der Reisekosten über untersuchte Wetter- Feuer- und Wasserschäden sind von den Kreiskommissären gleich mit der Schädenliquidazion einzubringen. 469 2428

Lottobothen (die) sollen keine fremde und Privatbriefe übertragen. 200 2275

Lustbarkeiten (wann die) des Purimsfestes von den Juden gehalten werden dürfen. 179 2261

Seite. Nro.

M.

Maaßereyen (Adjustirung der) in Böhmen. 133 2235

Magistrate (auch die) nicht allein die Kämmerer, Kassiere, und Baumeister haben für die Kasseverwaltung zu haften. 279 2321

Magistraten (wie den) in den Städten Ostgalliziens die Gerichtsbarkeit über die Vorstädte zustehe. 233 2298

— — (wie die) und Ortsobrigkeiten in Westgallizien die Generalienbücher führen sollen. 408 2371

— — (den) und Ortsgerichten sind von den Bankalgefällenverwaltungen für die Sicherstellungsmittel die Taxen nebst dem Postporto aus dem Aerarialfond zu vergüten. 428 2389

— — (die) Obrigkeiten, und Kreisämter haben die Untersuchung und Aburtheilung der Auswanderer mehr zu befördern. 454 2408

Mannschaft (die wegen der Aushebung der dienstauglichen) zum Militäre, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung ausser dem Werbbezirke betretten wird, ergangene Verordnung, ist zu republiziren. 465 2422

Manu-

	Seite.	Nro.
Manufakturen (das Journal für) Fabriken, Handlung und Mode, wird verboten.	180	2263
Manuskripte (auf was die Zensoren bey Zensurirung der) und Bücher zu sehen, und daß die Buchdrucker und Buchhändler ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften haben.	453	2407
Markt (zu) sollen keine giftigen Toll- und Judenkirschen gebracht werden.	3	2186
— — (auf dem Getraid-) wenn die Fragner, Fütterer, Greißler ꝛc. einkaufen können.	8	2190
— — (Bezeichnung der auf den) nach Oberösterreich zum Verkauf kommenden Leinwand.	306	2334
— — (wie auf die, auf den) zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel und Früchte die Exekuzion geführet werden kann.	310	2339
Marktplätzen (auf den) sollen die Käßstecher, Greißler, Fragner vor der bestimmten Ablösungsstunde nicht erscheinen.	266	2317
Maschinen (Feuerspritzen und derley) wann von Glokengiessern und Kupferschmieden verfertiget werden dürfen.	11	2194

Seite. Nro.

Masse (wider den Vertreter der) sind die Klagen des Fiskus in Vertretung des Militärärariums gegen einen in Konkurs Verflochtenen zu stellen. 123 2222

Materialien (was wegen der) bey Bauüberschlägen zu beobachten ist. 131 2232

Mauth Sieh **Zoll.**

Medikamenten- (die Kriminal-) Liquidazionen sind halbjährig einzubringen. 462 2417

Medikamententaxordnung (nach der) ist sich genau zu halten. 215 2284

Medizinischen (auf die) und chirurgischen Pfuscher, besonders auf die mit Kuren sich abgebenden Abdecker soll man wachsam seyn. 160 2249

Meisterrecht (Verleihung des) Sieh **Gewerbsverleihung.**

Meldzettel (wie sich wegen der) Aufnahm- und Entlaßscheine bey Verehligungen der Unterthanen zu benehmen ist 422 2378

Messer (Frist zur Veräusserung der ausländischen, noch vorfindigen) Scheeren, ꝛc. 105 2212

Miethungen der Häuser und Stockwerke zur weitern Verlassung in Afterbestand, sind verboten. 132 2234

Man sehe auch **Vermiethungen.**

Seite. Nro.

Militärärarium (die Klagen des Fiskus in Vertretung des) gegen einen in Konkurs Verflochtenen sind wider den Vertreter der Masse zu stellen. 123 2222

Militare (wann für einen die Entlassung vom) Ansuchenden ein anderer Mann à Conto anzunehmen ist. 134 2236

— — (die wegen der Aushebung zum) der ausser dem Werbbezirke ohne obrigkeitliche Bewilligung betretenen Mannschaft ergangene Verordnung ist zu republiziren. 465 2422

Militaren (auch von den) ist die Vorsicht wegen Beerdigung der Leichen genau zu beobachten. 425 2383

Militarpersonen (wie auf die Gage der) ein gerichtl. Verbot in Kriegszeiten geleget werden kann. 15 2200

— — (welchen) die minderen Dienste bey den Justizstellen in Westgallizien zu verleihen sind. 218 2287

Mißbräuche (einige) bey den Kartenmacherzünften werden abgestellet. 448 2403

Mode (das Journal für) Handlung, Fabriken, Manufakturen wird verboten. 180 2263

Mostaufschlag (die Verordnungen über den) und Mustkimpost werden in Oest. ob der Enns erneueret. 402 2370

Seite. Nro.

Münze (Kurs der) zu 12 und 6 kr. Stücken in Tyrol. 320 2350

Münzen (Warnung vor den aus Zinn gegossenen) 158 2247

Münzwesen (das) in Westgallizien wird reguliret. 242 2303

Müttern (von den) sollen die Kinder des Erdrücken wegen nicht in das Bette genommen werden. 315 2347

Musikimpost (die Verordnungen über den) und Mostaufschlag werden in Oesterreich ob der Enns erneuert. 402 2370

N.

Nachdruck (für den) haben die Buchdrucker und Buchhändler ungeachtet des erhaltenen Imprimatur zu haften. 453 2407

Nachsicht (für die) der Großjährigkeit, wie und wann die Taxe zu entrichten ist. 22 2204

Nebenwege (das Abfahren auf) von der Chaussée der schweren Frachtwägen wird verboten. 327 2359

— — (wie auf) die leichten Wägen und Kaleschen einlenken dürfen. 327 2359

Nullität (gegen ein über eine) gefälltes Appellazionsurtheil ist nur im Wege des Rekurses der weitere Zug zu nehmen. 396 2363

Seite. Nro.

O.

Obligazionen (wie die mit den ständischen) statt baarer Abfuhr bey den Fondskassen geschehen mögenden Unterschleife hindanzuhalten sind. 207 2277

— — (ständische) Sieh **Ständische Papiere.**

Obrigkeit (welcher) die Gewerbsverleihung in den Orten zustehe, wo mehrere Obrigkeiten zusammentreffen. 188 2268

— — (die wegen der Aushebung ohne Bewilligung der) ausser dem Werbbezirke betretenen Mannschaft zum Militäre, ergangene Verordnung ist zu republiziren. 465 2422

Obrigkeiten (bey den) soll das vorgeschriebene gemeinschäftliche Benehmen bey den Konskripzionsrevisionen genau beobachtet werden. 218 2288

— — (die) sind zur Reparatur der aus der Pachtung aufgelassenen Strassen zu verhalten. 396 2362

— — (wie die) und Magistraten in Westgallizien die Generalienbücher führen sollen. 408 2371

— — (die) Magistraten, und Kreisämter haben die Untersuchung und Aburtheilung

Seite. Nro.

lung der Auswanderer mehr zu befördern. 454 2408

Man sehe auch **Dominien** und **Ortsobrigkeiten.**

Obst (nach dem Tarifssatze des) sind die erbländischen Pomeranzen und Limonien zu behandeln. 125 2224

Operazionskosten (wie die Liquidazionen über die chyrurgischen) und Arzneykosten zur Vergütung aus dem Kriminalfond einzubringen sind. 439 2397

Ordinär-Posten (die pünktliche Beförderung der) soll bewirket werden. 134 2237

Original- (die) Hausirpässe sind den auswärtigen hausirenden Bilderhändlern abzunehmen, wenn bey ihnen ausländische Waaren gefunden werden. 111 2217

Ortschef (wie die Einwilligung des) oder Landeschefs zu den Hausvisitazionen in Gefällssachen auf dem flachen Lande zu verstehen ist. 321 2358

Ortsgerichten (den) und Magistraten sind von den Bankalgefällenverwaltungen für die Sicherstellungsmittel die Taxen nebst dem Postporto aus dem Aerarialfond zu vergüten. 428 2389

Seite. Nro.

Ortsgerichten (von den) sollen die ihnen durch die neue Jurisdikzionsnorma zugetheilten Partheyen in Abnahme der Freygelder, und übrigen Taxen nicht höher gehalten werden. 461 2416

Ortsobrigkeiten (wie von den) und Magistraten in Westgallizien die Generalienbücher geführet werden sollen. 408 2371.

P.

Pachtung (auf die Reparatur der aus der) aufgelassenen Strassen ist zu dringen. 396 2362

Päße (wie die Hausierungs-) für die Gotscheer Unterthanen in Krain ausgestellet seyn müssen. 171 2256

— — (die) zum Hausieren sind immer beyzuhaben. 264 2316

— — (wie sich bey Ausfertigung der) für die nach Hungarn und Siebenbürgen zu reisen Verlangenden zu benehmen ist. 325 2357

Päßen (was bey den) und Kundschaften der wandernden Gesellen zu beobachten ist. 252 2305

— — (auf die mit) nach Prag versehenen wiener Seidenzeug- und Düntuchmacher der Auswanderung wegen wachsam zu seyn. 421 2376

Man sehe auch **Paß.**

Seite. Nro.

Pakete (Postporto für die Briefe und) nach und aus Westgallizien. 323 2354

Pakknechten (zu) Stück- oder Fuhrknechten sind die zum Feuergewehre untauglichen Rekrouten zu verwenden. 419 2374

Papier (den Stempel des) der Karten und Kalender in Westgallizien betreffendes Patent. 328 2360

Papieren (zu Zahlungen mit ständischen) an die Fondskassen ist die Bewilligung der Landesstelle erforderlich. 322 2352

Partikularschub (Vorsicht wegen Entweichung der mit) beförderten Personen. 5 2188

Passagemauth (die) ist von den in Dienstgeschäften reisenden Kreisbeamten gegen Wiedervergütung zu entrichten. 448 2402

Paß (ohne den gehörigen) ist Niemand über die Landesgränzen zu lassen. 124 2223

— — (ohne) der Regierung ist aus Oesterreich ob der Enns kein Hornvieh zu lassen. 307 2335

— — (mit einem kreisämtlichen) ist jeder Unterthan in Oesterreich ob der Enns, der in Steyermark Hornvieh erkaufen will, zu versehen. 427 2387

Man sehe auch **Pässe.**

Patente (wie ein genaues Verzeichniß der) und Verordnungen in Westgallizien

Seite. Nro.

von den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten geführet werden ſoll. 408 2371

Penſioniſten (wie über den Stand der Exjeſuiten-) die Ausweiſe einzubringen ſind. 471 2431

Penſionsbeträge (auf die) der Witwen und Waiſen der bürgerlichen Seidenzeug- Sammet- und Düntuchmacher ſoll kein Verbot, keine Verpfändung, keine Abtretung ſtatt finden. 139 2240

Perſonal-Schankgerechtigkeit (keine) ſoll brodloſen bürgerlichen Wirthen auf Rechnung überlaſſen werden. 8 2191

Perſonsbeſchreibung (die) der vom Schub entwichenen Vagabunden iſt ſogleich an die Landesſtelle zu ſenden, und der Schuldtragende nahmhaft zu machen. 9 2192

Pfarrgebäude (wie ſich wegen der deſolirten) und Kirchen zu benehmen iſt. 212 2281

Pfarrkirche (ſowohl in der katholiſchen) als auch in dem akatholiſchen Bethhauſe iſt das dreymalige Aufgebot der Ehen zwiſchen Perſonen gemiſchter Religion vorzunehmen. 452 2405

Pferde (die bey Truppenmärſchen, und Fuhrweſenszügen gefallenen) ſollen von den Waſenmeiſtern auf der Stelle fortgeſchaffet werden. 426 2384

Seite. Nro.

Pfründner (der Spitals-) Unterhaltung zu Grätz. 100 2211

— — (der gemeinen Armenhaus-) daselbst. 102 2211

Pfund (die wegen eines nicht zu schlachtenden Kalbes unter 40) am Gewichte, ergangene Verordnung, wird erläutert. 160 2250

Pfuscher (auf die medizinischen und chirurgischen) besonders auf die mit Kuren sich abgebenden Abdecker soll man wachsam seyn. 160 2249

Pharmacopœa austriaco-provincialis (die) ist genau zu beobachten. 215 2284

Pillen (vor dem Gebrauche der Herkules-) wird das Publikum gewarnet. 409 2372

Plombirung (die Privat-) der Getraidsäcke wird verboten. 232 2296

Pohlen (nach den von Rußland besetzten Antheil von) und nach Rußland gehende Transitowaaren, was für einen Zoll zu entrichten haben. 194 2271

— — (Besitznehmung des neuen Antheils) 208 2278

— — (in den neuen Antheil) werden die abwesenden Vasallen, Angesessenen und Einwohner einberufen. 210 2280

Man sehe auch **Westgallizien.**

Politischen (von den) Konskripzionskommissären und Beamten sind die Konskripzions-

Seite. Nro.

zionssummarien in richtiger Evidenz zu halten. 218 2288

Polizeygewerbe (wegen Nichtbetreibung der) 436 2395

Polna (nach) in Böhmen wird die Wegmauth zu Kamenitz in Mähren übersetzet, und die Uibersetzung fängt vom 1. April d. J. an. 452 2406 und 459 2414

Pomeranzen (wie die erbländischen) und Limonien nach dem Tariffssatze zu behandeln sind. 125 2224

Post (die erweiterte reitende) im Jung-Bunzlauer Kreise in Böhmen wird auf beständig bewilliget. 167 2253

Postämter (die) sind zur pünktlichen Beförderung der Ordinär-Posten zu verhalten. 134 2237

Posten (die pünktliche Beförderung der Ordinär) soll bewirket werden. 134 2237

Postpferde (erhöhtes Rittgeld für die) in Krain, Friaul und in dem Littorale. 312 2341

Postpferdtaxe (wie die) im Vorderöstreich erhöhet, oder vermindert werden soll. 111 2218

Seite. Nro.

Postporto für die nach Westgallizien gehenden, und von dort anlangenden Briefe und Pakete. 323 2354

— — (das) und die Taxen für die Sicherstellungsmittel sind von den Bankalgefällenverwaltungen den Magistraten und Ortsgerichten aus dem Aerarialfond zu vergüten. 428 2389

— — (Weisung wegen des) in ämtlicher Korrespondenz aller Bankalgefällsverwaltungen und Aemter. 443 2401

Poststazion (auf die Aufgabs-) in Rußland muß in den Avisobriefen über die einzuführenden Juchten von den Zollämtern gesehen werden. 254 2307

Postwagen (Vorsichten gegen Beraubungen des). 135 2238

— — (die auf den) zugebenden Frachtstücke sind mit einer doppelten Addresse zu versehen. 260 2314

Pottasche (der Verbot der Ausfuhr der) in Böhmen, wird aufgehoben. 299 2327

— — (Zoll für die Ausfuhr der). 299 2327

Præfecturæ loci (wie sich die) in Ostgallizien wegen des zu erhebenden Corpus delicti in Kriminalfällen zu benehmen haben. 427 2386

Seite. Nro.

Privatplombirung (die) der Getreidsäcke wird verboten. 232 2296

Privilegien (wann die Intimazionen über erhaltene) und Standeserhöhungen von den Länderstellen an die untergeordneten Behörden zu machen sind. 141 2242

Produkten (die Fortschritte des Handels mit innländischen) besonders mit dem Tuche in den türkischen Staaten werden bekannt gemacht. 304 2333

Professoren (die) an Gymnasien sollen zur Reise nach Prag in Absicht der zu bestehenden Prüfung durch das Kreisamt bey der Landesstelle die Erlaubniß ansuchen. 469 2427

Protestantische Väter unehelicher Kinder haben sich gleich bey dem Taufakte wegen des Rechtes auf den Religionsunterricht zu melden. 130 2231

Prüfung (zur) über die Geburtshilfe sollen die Wundärzte angehalten werden. 178 2260

— — (die zu Bestehung der strengen) nach Prag während des Schuljahrs reisen wollenden Gymnasialprofessoren sollen die Erlaubniß durch das Kreisamt bey der Landesstelle ansuchen. 469 2427

Seite. Nro

Pulver (Befugniß zum Verkaufe des) und Salniters in Oestreich ob der Enns. 158 2248

Purimsfest (wann die Lustbarkeiten des) von den Juden gehalten werden dürfen. 179 2261

Q.

Quittungen (wann die) von den Schullehrern und Gehilfen über ihren Gehalt ꝛc. aus dem Schulfonde beyzubringen sind. 397 2364

R.

Rath (durch einen) der Landesstelle soll eine öftere und unversehene Untersuchung der Kreisämter geschehen. 401 2369

Rechnung (auf) ist keinem brodlosen bürgerlichen Wirthe eine Personalschankgerechtigkeit zu überlassen. 8 2191

Rechnungen (die) der Vogteyen der Gotteshäuser sind mit dem Inventarium der Kirchengeräthe und den erforderlichen Rubriken zu erlegen. 179 2262

Seite. Nro.

Rechnungen (wie die) in Ansehung der Strassen ordentlich zu verfassen sind. 458 2412

— — (bey den jährlichen) über das Kirchen- Waisen- Spital- und Stiftungsvermögen, oder Extrakten, dann bey den Armeninstitutsausweisen über eine jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen. 459 2413

— — (bey den) über das Kirchenvermögen ist sich nach dem vorgeschriebenen Formular auch von den Staatsgütern zu benehmen. 467 2425

Recht (wie sich bey Beeinträchtigung eines) in dessen Besitz der Kuratklerus in Ostgallizien sich befindet, derselbe zu verhalten hat. 433 2392

Rechtsangelegenheiten (einsweilige Direktivregeln in) für die Gerichtsstellen und Partheyen in Westgallizien. 271 2320

Rechtsgiltigkeit (was zur) der Schankungen unter Lebenden in Tyrol erfordert wird. 187 2266

Rechtsweg (nicht durch den) sollen die Stempelstrafen nach Verstreichung der Frist zum Rekurse, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden. 109 2215

Seite. Nro.

Reichsvikariat (den von dem) geadelten Trienter Edelleuten kömmt in Oestreich das adeliche Forum zu statten. 475 2435

Reisekostenliquidazionen (die) über untersuchte Wetter- Feuer- und Wasserschäden sind von den Kreiskommissären gleich mit der Schädenliquidazion einzubringen. 469 2428

Reisepartikularien (Vorschrift in Betreff der) der Kassebeamten. 161 2251

Rekognoszirung (wie sich in den Fällen der) der Urkunden zu benehmen ist. 221 2290

Rekruten (wie die zum Feuergewehr untauglichen) zu verwenden sind. 419 2374

Rekurs (nach verstrichener Frist zum) sollen die Stempe strafen nicht durch den Rechtsweg, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden. 109 2215

— — (über jeden) wo es auf Abänderung eines richterlichen Bescheides ankömmt, sind die Amtserinnerungen abzufordern. 130 2230

— — (nur der), nicht die Revision ist gegen ein Appellazionsurtheil über eine Nullität zu führen. 369 2368

Religion (wegen des Rechtes auf den Unterricht in der) haben sich protestantische

Seite. Nro.

tische Väter unehelicher Kinder gleich bey dem Taufakte zu melden. 130 2231

Religion (bey Ehen zwischen Personen gemischter) ist das dreymalige Aufgeboth sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als auch in dem akatholischen Bethhause vorzunehmen. 452 2408

Religionsfond (die den) betreffenden Kontrakte, und andere Urkunden sind ohne Beytretung des Fiskus zur Intabulirung nicht anzunehmen. 310 2338

— — (Vorschrift zur Sicherstellung des) gegen frühzeitige Reparazionen der Religions- und Studienfondsgebäude. 450 2404

Reparatur (auf die) der aus der Pachtung aufgelassenen Strassen durch die Gemeinden und Territorialobrigkeiten, soll gedrungen werden. 396 2362

Reparazionen (wie gegen frühzeitige) der Religions- und Studienfondsgebäude der Religionsfond sicher zu stellen ist. 450 2404

Repartizionsausweise (wie die) über Strassenkosten von den Landgerichten in Ansehung des Dividenten richtig verfasset werden sollen. 456 2411

Requisitorialen (die) der Kriminalgerichte sind schleunig in Erfüllung zu bringen. 128 2227

Seite. Nro.

Revision (nicht im Wege der) sondern des Rekurses ist gegen ein Appellazionsurtheil über eine Nullität der weitere Zug nach Hof zu nehmen. 396 2363

Rittgeld (erhöhtes) von Postpferden in Krain, Friaul, und in dem Littorale. 312 2341

Roßhaarne (wie fremde) Sesselüberzüge zu verzollen sind. 24 2206

Rubriken (was für) die Vogteyen der Gotteshäuser in dem ihren Rechnungen anzuschliessenden Inventarium der Kirchengeräthe auszusetzen haben. 179 2262

Rüben (wie auch eingemachte rothe) und Gurken von den Fragnern verkaufet werden dürfen. 298 2325

Rußland (nach) und den von Rußland besetzten Antheil Pohlens gehende Transitowaaren, was für einen Zoll zu entrichten haben. 194 2271

— — (bey Einfuhr der Juchten aus) auf was die Zollämter wegen der russischen Avisobriefe zu sehen haben. 254 2307

S.

Säcke (die Privatplombirung der Getreid-) wird verboten. 232 2296

Seite. Nro.

Salinengüter, Sieh **Salzgüter.**

Salniter (Befugniß zum Verkaufe des) und Pulvers in Oesterreich ob der Enns. 158 2248

Salnitermeister (wie sich die) wegen Aufnahme der Leute in die Lehre zu benehmen haben. 234 2299

Salzerborgung (Vorschrift, wie bey der) die Bürgschaftsurkunden auszustellen sind, sammt den Formularen. 180 2264

Salzgüter (das Tauschgeschäft über die) in Gallizien betreffendes Edikt. 114 2220

Salzkontrebande (Erneuerung der Verordnungen wegen der) und Salzschwärzungen. 314 2346

Salzschwärzungen (Erneuerung der Verordnungen wegen der) und Salzkontrebande. 314 2346

Sammetmacher (auf die Pensionsbeträge der Witwen und Waisen der bürgerlichen) Seidenzeug- und Düntuchmacher soll kein Verbot, keine Verpfändung u. d. gl. statt finden. 139 2240

Sammetnadeln (wie die Einfuhr der feinen) zu gestatten, und zu verzollen ist. 302 2330

Seite. Nro.

Schätzmänner (wie die) eines Waldschadenersatzes zu ernennen, und zu bezahlen sind. 96 2208

Schätzung (die) ist bey Verkauf der Gewerbe der Gewerbsgeräthschaften und Waaren vorzunehmen. 401 2368

Schankgerechtigkeit (keine Personal-) soll brodlosen bürgerlichen Wirthen auf Rechnung überlassen werden. 8 2191

Schankungen (was zur Rechtsgiltigkeit der) unter Lebenden in Tyrol erfordert wird. 187 2266

Scheeren (Frist zur Verkäufferung der ausländischen noch vorfindigen) Messer, und anderen Schneidwaaren. 105 2212

Schießstätten (die Abstellung der unberechtigten) wird wiederholt befohlen. 14 2199

— — (Abstellung der unberechtigten) und Nichtduldung der Kugelbüchsen bey den Landleuten. 439 2396

Schiffartsordnung (die) soll pünktlich befolget werden. 420 2375

Schiffmeister (die) sollen ihren Leuten die Beschädigungen bey den Schiffzügen aufwärts der Donau unter ihrer Haftung, und Bestrafung schärfest untersagen. 425 2382

Seite. Nro.

Schiffzügen (die bey den) aufwärts der Donau verursacht werdenden Beschädigungen sollen von den Schiffmeistern ihren Leuten unter Haftung und Bestrafung schärfest untersagt werden. 425 2382

Schneidwaaren (Frist zur Veräusserung der ausländischen, noch vorfindigen) 105 2212

Schub (was wegen Entweichung der mit partikular-) beförderten Personen zu beobachten ist. 5 2188

— — (bey Fällen der vom) entwichenen Vagabunden ist sogleich die Personsbeschreibung an die Landesstelle zu senden, und der Schuldtragende hieran nahmhaft zu machen. 9 2192

Schüler (binnen welcher Frist sich der) an der Wiener-Universität bey seinem Lehrer anmelden soll. 258 2311

Schulden (die Kontrahirung neuer) wird den Judenkahalen und Gemeinden in Westgallizien verboten. 189 2269

Schulfond (über den Gehalt, und die Zuflüsse aus dem) wann die Quittungen beyzubringen sind. 397 2364

Schulgehilfen (wann die Schullehrer und) die Quittungen über ihren Gehalt ꝛc. beybringen sollen. 397 2364

Seite. Nro.

Schuljahr (in den ersten 4 Wochen des) hat sich der Schüler an der Wiener Universität bey seinem Lehrer zu melden. 258 2311

— — (die während des) zur strengen Prüfung nach Prag reisen wollenden Gymnasial-Professoren sollen die Erlaubniß durch das Kreisamt bey der Landesstelle ansuchen. 469 2427

Schullehrer (wann die) und Gehilfen die Quittungen über ihren Gehalt ꝛc. beybringen sollen. 397 2364

Schulzeugnissen (Verhinderung des sich ergebenden Unfugs mit den) 471 2432

Sczawniczer (das) Zoll- und Dreyßigstamt wird in eine polletirende Stazion nach Leschnicze übersetzet. 223 2291

Sechskreutzer-Stücke (Kurs der 12 kr. und) in Tyrol. 320 2350

Seelsorger (wann die Dotirung der) mit Grundstücken bey Abstiftungen oder Veräusserungen der Bauerngüter statt findet. 114 2219

Seelsorgern (wie den) Kirchengründe oder andere Grundstücke zugewendet werden können. 9 2193

Seidenzeugfabrikate (wie die) des Andrä Braunlich, und Gottlieb Hornpostel vom Ausfuhrzolle befreyet sind. 298 2326

	Seite.	Nro.
Seidenzeugmacher (auf die Pensionsbeträge der Witwen und Waisen der bürgerlichen) Sammet- und Düntuchmacher soll kein Verbot, keine Verpfändung u. d. gl. statt finden.	139	2240
— — (auf die mit Pässen nach Prag versehenen Wiener) und Düntuchmacher der Auswanderung wegen wachsam zu seyn.	421	2376
Sensenhämer (wie über die) die Gerichtsbarkeit den Berggerichten, und den Grundobrigkeiten zustehe.	474	2434
Sesselüberzüge (wie fremde roßhaarne) zu verzollen sind.	24	2206
Sicherheitsvorsichten in den Häusern der Hauptstadt in Krain zu treffen, wird befohlen.	210	2279
Sicherstellungsmittel (für die) sind von den Bankalgefällenverwaltungen den Magistraten und Ortsgerichten die Taxen nebst dem Postporto aus dem Aerarialfond zu vergüten.	428	2389
Siebenbürgen (was bey Ausfertigung der Pässe für die nach) und Hungarn zu reisen Verlangenden zu beobachten ist.	325	2357
Siechenhaus zu Grätz.	94	2211
Siegelpatent für Westgallizien.	328	2360

Seite. Nro.

Silbermünzen (Kurs der) zu 12 und 6 kr. Stücken in Tyrol. 320 2350

Skontrirungen (wie sich bey den Landes-Bettel-) zu benehmen ist, wird ein Formular vorgeschrieben. 169 2255

Soldaten (verdienten Unteroffizieren und) allein, sind die mindern Dienste bey Justizstellen in Westgallizien zu verleihen. 218 2287

Sonntage (die) und Feyertage sollen nicht entheiliget werden. 201 2276

Sonntagen (an) und gebotenen Feyertagen sind Kauf- und Krämerwaaren nicht auszulegen. 421 2377

Spiel (wie die Spieler des verbotenen), Zwiken genannt, zu bestrafen sind. 27 2210

Spiele (unter die verbotenen) gehört das Labet- oder Zwikspiel. 257 2310

Spitalspfründner (Unterhaltung der) zu Grätz. 100 2211

Spitalrechnungen (bey) Kirchen- Waisen- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakten, dann bey den Armeninstitutsausweisen über eine jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen. 459 2413

Staaten (für auswärtige) in wie ferne Bestellungen von Gewehren und Waffen

aus

Seite Nro.

aus den k. k. Staaten geschehen können. 4 2187

Staaten (die Fortschritte des Handels in den Türkischen) mit innländischen Produkten, besonders mit dem Tuche werden bekannt gemacht. 304 2333

Staatsgüter (auch die) haben sich nach dem vorgeschriebenen Formulare zu den Kirchenrechnungen zu benehmen. 467 2425

Städte (wie den Magistraten der) Ostgalliziens die Gerichtsbarkeit über die Vorstädte zustehe. 233 2298

Städtischen Gründen (die Vorzugsstreitigkeiten mit dem Fiskus wegen auf) hypothezirten Forderungen sind vor der Behörde des Fiskus zu verhandeln. 309 2337

Ständischen Obligazionen (wie die mit den) statt baarer Abfuhr bey den Fondskassen geschehen mögenden Unterschleife hindanzuhalten sind. 207 2277

— — Papieren (zu Zahlungen mit) an die Fondskassen ist die Bewilligung der Landesstelle erforderlich. 322 2352

Stallzins (wie der) für die Aerialbescheller bezahlet wird. 213 2282

Standeserhöhungen (wann die Intimazionen der) und Privilegien von den

Seite. Nro.

Länderstellen an die untergeordneten Behörden zu machen sind. 141 2242

Steinsalzbeträge (über den Bedarf der hungarischen) wann die Ausweise einzubringen sind. 7 2189
und 470 2429

Stempel (frey vom) sind die offiziosen Stiftsbriefs-Exemplare. 22 2203

Stempelpatent (das) vom Jahre 1788 wird im 35. §. in Ansehung der Eintreibung der Stempelstrafen, abgeändert. 109 2215

— — für Westgallizien. 328 2360

Stempelstrafen (wie und wann die) mittels der kreisämtlichen Assistenz einzubringen sind. 107 2213
und 109 2215

Sterbfälle (die Verzeichnisse über die) sollen nur halbjährig an die Erbsteuer-Hofkommission eingesendet, und darin die Ursachen der Steuerfreyheit angezeiget werden. 127 2226

Sterbtabellen (wann die) Geburt- und Trautabellen einzubringen sind. 470 2430

Stiftbriefe (die offiziosen Exemplare der) sind stempelfrey. 22 2203

— — (Nachtrag zur Vorschrift wegen Verfassung der) 24 2207

Seite. Nro.

Stiftling (bey Uebertretung eines) oder Stipendisten aus einer Hauptschule oder einem Gymnasium in ein anderes, auch bey Aufgebung des Studiums ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten. 460 2415

Stiftungskapitalien (was bey Veränderungen der Grundbesitzungen, worauf) oder Aerarialkapitalien haften, in den vierteljährigen Anzeigen anzumerken ist. 131 2233

Stiftungsrechnungen (bey) Kirchen- Waisen- Spitalrechnungen, oder Extrakten, dann bey den Armeninstitutsausweisen über eine jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen. 459 2413

Stipendien (die Vorausbezahlung der) findet nicht mehr statt. 426 2385

Stipendisten (bey Uebertretung eines) oder Stiftlings aus einer Hauptschule oder einem Gymnasium in ein anderes, auch bey Aufgebung des Studiums ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten. 460 2415

Stockwerke (Miethungen der Häuser und) zur weitern Verlassung in Afterbestand, sind verboten. 132 2234

Man sehe auch **Vermiethungen.**

Seite. Nro.

Strafart (als eine) soll die Dienstunfähigkeit von den rechtsprechenden Behörden nie erkennet werden. 473 2433

Strafe der Uebertrettung des Verbots, das Spiel, Zwiken genannt, zu spielen. 27 2210

Strafen (mit) ist wider die saumseligen Beamten bey entstehender Viehseuche fürzugehen. 13 2196

Strassen (die) sollen im guten Stande erhalten werden. 199 2274

— — (auf die Reparatur der aus der Pachtung aufgelassenen) ist zu dringen. 396 2362

Strassenkosten-Repartizionsausweise (wie die) von den Landgerichten in Ansehung des Dividenten richtig verfasset werden sollen. 456 2411

Strassrechnungen (wie die) ordentlich zu verfassen sind. 458 2412

Streitigkeiten (wegen des zu versuchenden gütlichen Vergleichs der) zwischen Unterthanen werden Maaßregeln vorgeschrieben. 137 2239 und 175 2258

— — (die) mit den Fiskus über das Vorzugsrecht der auf städtischen Gründen hypothezirten Forderungen sind vor der Behörde des Fiskus zu verhandeln. 309 2337

Seite. Nro.

Studien (wann sich zu den) an der Wiener Universität der Schüler bey seinem Lehrer zu melden hat. 258 2311

— — (bey Aufgebung der) und bey Uebertretung aus einer Hauptschule oder einem Gymnasium in ein anderes von Stiftlingen und Stipendisten, ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten. 460 2415

Studienfond (wie der) gegen frühzeitige Reparationen der Gebäude sicher zu stellen ist. 450 2404

Stückknechten (zu) sind die zum Feuergewehre untauglichen Rekruten zu verwenden. 419 2374

T.

Tabakgefällssachen (wie sich in Bankal- und) bey Hausvisitazionen wegen der wechselseitigen Anschliessung der Beamten zu benehmen ist. 435 2394

Tabakregal (Einführung des) in Westgallizien. 378 2361

Tabakschwärzer (auf die ungarischen) ist die schärfste Aufsicht zu tragen. 314 2344

Seite. Nro.

Tabacksvreise (die) in Ost- und Westgallizien werden nach dem in den böhmisch- und österreichischen Provinzen bestehenden Verschleißpreise festgesezet, und die diesfälligen Tariffen. 255 2308

Tabaksvisitazionen (die Entkleidung bey den) wird wiederholt verboten. 129 2228

Tabellen (die) über den Viehstand, und die Fleischpreise sind sicher und verläßlich einzusenden. 12 2195

— — (wann die) über die Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen einzubringen sind. 470 2430

Tafeln (die Aushängung der) bey den Apothekern über die unter der Taxe angebotenen Arzneyen ist nicht mehr zu dulden. 23 2205

Tariff über die Münzsorten, für Westgallizien. 242 2303

Tariffen zum Verkaufe des Tabaks in Ost- und Westgallizien. 255 2308 und 394 2361

Tarifssatz (wie nach dem) die erbländischen Pomeranzen und Limonien, dann die hänfenen Leinwanden zu behandeln sind. 125 2224

Taufakt (gleich bey dem) haben sich protestantische Väter unehelicher Kinder we-

Seite. Nro.

gen des Rechtes auf den Religionsunterricht zu melden. 130 2231

Tauschgeschäft (das) über die Salinengüter in Gallizien, betreffendes Edikt. 114 2220

Tax (wie und wann die) für die Großjährigkeits-Nachsicht zu entrichten ist. 22 2204

— — (über die unter der) angebotenen Arzneyen dürfen die Apotheker keine Tafeln mehr aushängen. 23 2205

Taxen (die Konsistorial-) sollen durch das Kreisamt eingetrieben werden. 108 2214

— — (die) sind sammt dem Postporto für die Sicherstellungsmittel den Magistraten und Ortsgerichten von den Bankalgefällenverwaltungen aus dem Aerarialfond zu vergüten. 428 2389

— — (in der Abnahme der) und der Freygelder sollen die den Ortsgerichten durch die neue Jurisdikzionsnorma zugetheilten Partheyen nicht höher gehalten werden. 461 2416

Taxordnung (nach der) in Ansehung der Arzneyen ist sich genau zu halten. 215 2284

Territoralobrigkeiten (die) sind zur Reparatur der aus der Pachtung aufgelassenen Straßen zu verhalten. 396 2362

Seite. Nro.

Tobak ſiehe **Tabak.**

Toll- und Judenkirſchen, (giftige) ſollen nicht zu Markte gebracht werden. 3 2186

Tollen (die wegen der) Hunde und ihres ſchädlichen Biſſes ergangenen Generalien ſind zu republiziren. 464 2420

Tollhaus zu Grätz. 76 2211

Tranſitowaaren (was für Zoll von den) für den von Rußland beſetzten Antheil Poblens, und für die ruſſiſchen Provinzen überhaupt ſtatt hat. 194 2271

Trau- (wann die) Geburt- und Sterbtabellen einzubringen ſind. 470 2430

Trienter (den) von dem Reichsvikariate geadelten Edelleuten kömmt in Oeſtreich das adeliche Forum zu ſtatten. 475 2435

Trink- Eß- und Arzneygeſchirr (kein) ſoll mit vermiſchtem Zinne verfertiget, und verkaufet werden. 167 2252

Trommelſucht (wie der) des Hornviehes abzuhelfen iſt. 149 2246

Truppenmärſchen (die bey) und Fuhrweſenszügen gefallenen Pferde ſollen durch die Waſenmeiſter auf der Stelle fortgeſchaffet werden. 426 2384

Tuch (die Fortſchritte des Handels mit) in den türkiſchen Staaten werden bekannt gemacht. 304 2332

Seite. Nrs.

Türkischen Staaten (die Fortschritte des Handels in den) mit inländischen Produkten, besonders mit dem Tuche werden bekannt gemacht. 304 2338

U.

Uiberfahrtmauth, (von der) Weg- und Brückenmauth ist der aus- und inländische Dunger in Ostgallizien befreyt. 141 2243 und 322 2353

Uibertretung (bey) eines Stiftlings oder Stipendisten aus einer Hauptschule oder einem Gymnasium in ein anderes, auch bey Aufgebung des Studiums ist der Bericht an die Landesstelle zu erstatten. 460 2415

Unehelicher (protestantische Väter) Kinder haben sich gleich bey dem Taufakte wegen des Rechtes auf den Religionsunterricht zu melden. 130 2231

Ungarischen (wann über den Bedarf der) Steinsalzbeträge die Ausweise einzubringen sind. 7 2189 und 470 2429

— — (auf die) Tabakschwärzer ist die schärfste Aufsicht zu tragen. 314 2344

Seite. Nro.

Ungarn (was bey Ausfertigung der Päſſe für die nach) und Siebenbürgen zu reiſen Verlangenden zu beobachten iſt. 325 2357

— — (das aus) frey einzuführende Wunderſalz betreffend. 434 2393

Univerſität (wann ſich an der Wiener) ein Schüler bey ſeinem Lehrer zu melden hat. 258 2311

Unſchlitt (die verbotene Ausfuhr des) aus Prag verſteht ſich auf das friſche, und geſchmolzene Unſchlitt. 232 2295

Unteroffizieren (verdienten) und Soldaten allein, ſind die minderen Dienſte bey den Juſtizſtellen in Weſtgallizien zu verleihen. 218 2287

Unterſchleife (wie die) mit den bey den Fondskaſſen ſtatt baarer Abfuhr eingehenden ſtändiſchen Obligazionen hindanzuhalten ſind. 207 2277

Unterſuchung (eine öftere und unverſehene) der Kreisämter ſoll von der Landesſtelle durch einen Rath vorgenommen werden. 401 2369

— — (die) und Aburtheilung der Auswanderer ſoll von den Obrigkeiten und Magiſtraten, auch von den Kreisämtern mehr befördert werden. 454 2408

Seite. Nro.

Untersuchung (bey solcher) sollen sich die Kreisämter den 33. §. des Auswanderungspatents vom Jahre 1784. gegenwärtig halten. 456 2410

Untersuchungen (was in den Liquidazionen über die) der Apotheken die Kreisärzte anzuführen haben. 441 2399

Unterthan (jeder) in Oestreich ob der Enns, der in Steyermark Hornvieh erkaufen will, ist mit einem kreisämtlichen Paße zu versehen. 427 2387

Unterthanen (wie sich in den vorfallenden venerischen Krankheiten bey den) in Ansehung derselben Heilung zu benehmen ist. 14 2198

— — (wegen des in Streitigkeiten zwischen) zu versuchenden gütlichen Vergleiches werden Maaßregeln vorgeschrieben. 137 2239 und 175 2258

— — (wie für die Gotscheer) in Krain die Hausirungspässe ausgestellet seyn müssen. 171 2256

— — (die) sind zur Reparatur der aus der Pachtung aufgelassenen Strassen zu verhalten. 396 2362

— — (die Häuser der) sollen nicht einschichtig erbauet werden. 398 2365

Seite. Nro.

Unterthanen (wie sich bey Verehelichungen der) wegen der Meldzettel, Aufnahms- und Entlaßscheine zu benehmen ist. 422 2378

— — (bey den) sind die Kugelbüchsen nicht zu dulden. 439 2396

Urkunden (alle) welche auf ein dem verwittweten Ehegatten zufallendes Legat Bezug nehmen, sind in Fällen der Erbsteuer an die Erbsteuerbehörde zu senden. 217 2285

— — (wie sich bey Rekognoszirung der) zu benehmen ist. 221 2290

— — (die den Religionsfond betreffenden) sind ohne Beytretung des Fiskus zur Intabulirung nicht anzunehmen. 310 2338

Urtheil (gegen ein) der Appellazion über eine Nullität ist der weitere Zug nur im Wege des Rekurses zu nehmen. 396 2362

V.

Väter (protestantische) unehelicher Kinder haben sich gleich bey dem Taufakte wegen des Rechtes auf den Religionsunterricht zu melden. 130 2231

Vagabunden (bey Entweichungen der) vom Schube ist sogleich an die Landesstelle

Seite. Nro

die Personsbeschreibung zu senden, und der Schuldtragende nahmhaft zu machen. 9 2192

Vasallen (Einberufung der abwesenden) Angesessenen und Einwohner des neuen Antheil Pohlens. 210 2280

Venerischen (wie sich wegen Heilung der) Krankheiten bey dem Landvolke zu benehmen ist. 14 2198

Veränderungen (was wegen der) der Grundbesitzungen in den vierteljährigen Anzeigen anzumerken ist. 131 2233

Veräusserung (zur) der ausländischen, noch vorfindigen Schneidwaaren wird den Handelsleuten, Krämern, und Hausirern eine Frist gestattet. 105 2212

— — (keine) kein Verbot u. d. gl. soll bey den Pensionsbeträgen der Wittwen und Waisen der Seidenzeug- Samet- und Düntuchmacher zu Wien statt finden. 139 2240

Verbot (wie ein gerichtliches) auf die Gage der Militärpersonen in Kriegszeiten geleget werden kann. 15 2200

— — (wie die Uibertretung des) das Spiel Zwicken genannt, zu spielen, zu bestrafen ist. 27 2210

	Seite.	Nro.
Verbot (kein) keine Verpfändung u. d. gl. soll auf die Pensionsbeträge der Wittwen und Waisen der Seidenzeug-Samet- und Düntuchmacher zu Wien statt finden.	139	2240
— — des Getreidverkaufes in Halmen.	399	2366
Vereheligungen (wie sich bey) der Unterthanen wegen der Meldzettel, Aufnahms- und Entlaßscheine zu benehmen ist.	422	2378
Vergleich (wegen des zu versuchenden gütlichen) der Streitigkeiten zwischen Unterthanen werden Maaßregeln vorgeschrieben.	137	2239
und	175	2258
Verhaftnehmung (wie sich bey) eines Zollbeamten zu benehmen ist.	241	2302
Verkauf (Befugniß zum) des Salniters und Puloers in Oestreich ob der Enns.	158	2248
— — (der) des mit vermischtem Zinne verfertigten Eß- Trink- und Arzneygeschirres ist verboten.	167	2252
— — (wegen des) des Holzes und der Kohlen in Vorderöstreich, und derselben Ausfuhr, erneuerte Verordnung.	173	2257
— — (der) der Wachskerzen und Wachsfiguren bey den Kirchen wird wiederholt verboten.	214	2283

Seite Nro.

Vermögen (kein) der Militärmannschaft ohne Einwilligung des Regiments auszuzahlen. 6 1938

— — (die Sicherstellung des Waisen- und Kuratel-) betreffende Verordnung. 32 1954

— — (über das) der gesperrten Kirchen, wie die Rechnungen einzubringen sind. 282 2060

Versteigerungen (wie die) der Staatsgüter kund zu machen. 271 2050

Vertretung (zur) die Advokaten in Unterthansbeschwerden wider die Obrigkeiten nicht zuzulassen. 187 2045

Veruntreuungen (Belohnung über die Anzeige der) mit dem Denunzianten-Drittel bei dem Salzgefälle. 19 1946

Verzeichnisse über Sterbfälle und Schänkungen in Ansehung der Erbsteuer, wann und wie einzusenden sind. 19 1947

— — (wie die) über Verlassenschaftsbücher zu verfassen sind. 124 2011

— — (die) der Sterbfälle halbjährig einzubringen. 288 2064

— — (halbjährige) über Sterbfälle an die Kreisämter, nicht an die Erbsteuerhofkommission einzusenden. 190 2047

— — (der Sterbfälle) wann und wie einzusenden. 432 2132

Seite Nro.

Vieh (kein) soll ohne obrigkeitlichen Konsens in die an der Gränze liegenden Oerter und einzelnen Häuser getrieben werden. 35 1957

— — (zu Vermeidung der Krankheiten bei dem) werden einige Vorsichten an die Hand gegeben. 336 2107

Viehes (wie der Verkauf des innländischen und ungarischen) an die neutralen Mächte gestattet werden darf. 165 2040

Vierteljährige Sterbfällenverzeichnisse sollen die Kreisämter an die Erbsteuerhofkommission einsenden. 101 1994

— — (nicht) sondern halbjährige sind einzusenden. 288 2064

Viktualien (den Abnehmern der) sollen die Fleischhaker, Müller, Schänker u. d. gl. zu gewissen Jahrszeiten keine Geschenke machen. 409 2119 und 428 2130

— — gegen Päße zum Verkauf nach Wien zu bringen stehet jedem frei. 439 2139

Visitationen (bei) in Häusern, wie den Bankal- und Tabakbeamten von Ortsgerichten Assistenz zu leisten. 327 2098

Visitirung der Registraturen bei den regulirten Magistraten soll durch die Kreiskommissäre geschehen. 84 1981

Seite Nro.

Vorkauf (der) der Butter und des Schmalzes wird neuerdings verboten. 277 2054

Vormerkung (taxfreie) der Urkunden in der Landtafel betreffend. 102 1996

— — (keine) kein Verbot auf Provisionen, und Quartiergelder anzunehmen. 139 2022

Vormerkungsrecht (das) wird auf alle in Oesterreich unter der Enns gelegenen Güter anwendbar erkläret. 37 1960

Vormund (der) hat die Taxe für die Nachsicht der Großjährigkeit sogleich zu entrichten, oder sicher zu stellen. 428 2130

Vorrechte (die) der Assekuranzkammer zu Triest. 87 1986

Vorspannspferden (die Wegmauth von) wie von den reisenden Staatsbeamten in Rücksicht der Vergütung zu liquidiren ist. 128 2014

Vorstädte (auch auf die) Wiens wird der Verbot Fackeln, Windlichter zu gebrauchen, ausgedehnet. 79 1976

Vorzug (den) haben bei Verleihung der Kuratpfründen die Doktoren der Theologie, und wie dieselben von der Konkursprüfung befreiet sind. 463 2162

W.

	Seite	Nro.
Waaren (in Ansehung der zur Bedeckung erhaltenen) wie sich die Kommerzial-Leihbank bei Konkursen zu verhalten hat.	56	1972
— — (zum Handel mit den) welche vom freien Handel und Umlauf ausgenommen sind, sollen die jüdischen Handelsleute besondere obrigkeitliche Erlaubnißscheine erheben.	136	2029
— — (über die Preise der) wird den Mäklern in Triest die Vertheilung der Zettel verboten.	443	2143
Wagen (wie die mit) und Schlitten einbrechenden Schwärzer von dem Kordon zu behandeln sind.	160	2035
Wahl (wie sich bei der) eines Magistratsrathes bei Abwesenheit eines oder des anderen Wahlausschußindividuums zu benehmen.	81	1979
Wahlausschußindividuen (in Abwesenheit ein oder anderer) wie sich bei der Wahl eines Magistratsrathes zu benehmen ist.	81	1979

	Seite	Nro.
Wahlfähigkeitsdekrete (die) sollen die Kandidaten zu Gränzkämmererämtern von den Landrechten erhalten.	44	1965
Wahlfahrten und Prozessionen ohne besondere Erlaubniß des Ordinariats bleiben verboten.	479	2179
Waisen- (die Sicherstellung des) und Kuratels-Vermögen betreffende Verordnung.	32	1954
Waldschaden (das Urtheil über den Betrag des) steht lediglich den Schätzern zu.	141	2024
Wasser- und Wetterschäden-Vergütungs-Ausweise sollen so, wie jene über Feuerschäden, individuel eingesendet werden.	85	1982
Weber (wegen der Ein- und Zutheilung der) ergangene Weisung.	449	2150
Wechselposten (wie sich wegen der Militär- und Zivil-) in Tirol zu benehmen ist.	28	1951
Weg- oder Meilenzeiger auf Kommerzialstrassen zu errichten.	441	2141
Wegmauth (Errichtung einer innerlandes) zu Radworna.	43	1964

Seite Nro.

Wegmauth (Abänderung der) zu Jakobenie, und des Gränzmauthamts zu Dorna-Cantorena. 86 1984

— — (in Rücksicht der) von den leer zurückgehenden, oder die Staatsbeamten abholenden Pferden, wie sich die reisenden Staatsbeamten zu benehmen haben. 128 2014

— — (Errichtung der) zu Nizniow in Galizien. 336 2106

Weibereinkaufgeldes (des) wegen ergangene Vorschrift. 4 1937

Weintaxe in Tirol für das Jahr 1795 und 1796. 404 2114

Welka und Stranj sind Kommerzialämter, Kuzelau hingegen ist ein gemeines Amt. 426 2127

Werbbezirkskommissariate (die) sollen auf die im Lande überhandnehmenden Schwärzungen aufmerksam seyn. 33 1955

Wetter- und Wasserschäden-Vergütungs-Ausweise sollen so, wie jene über Feuerschäden individuel eingesendet werden. 85 1982

Wiener armer Bürger Versorgung. 329 2100

Wind-

Seite Nro.

Windlichter, Fackeln zu gebrauchen wird auch in den Vorstädten Wiens verboten. 79 1976

Winkelschreiberei (wiederholtes Verbot der). 127 2013

Wirthshäusern (in) an Kegelplätzen, Scheibstätten, wird das Ausspielen verschiedener Sachen wiederholt verboten. 254 2030

Wirthschaftsämter (wie sich die obrigkeitlichen) zu Vermeidung der Prozesse zwischen Unterthanen mit den Vergleichs-Versuchen zu benehmen haben. 22 1949

— — (die) und Ortsgerichte sollen das erste Haupttstück der Kriminalgerichtsordnung genau beobachten. 100 1993

Wohnung (in die) der Konskriptionsoffiziere sollen von den Pfarrern die Tauf- Trau- und Sterbbücher im Original nicht geschicket werden. 483 2183

Z.

Zäune (an Poststrassen stehende) wann und wie auszuheben. 396 2109

	Seite	Nro.
Zahlungsbögen (Einführung der) für die sistemnisirten Zahlungen bei dem steiermärkischen Zahlamte.	50	1968
Zehrungs- und Reiskosten-Aufrechnung bei Revidirung der Gemeindrechnungen.	290	2068
Zeitungsstempel. Rechnungen nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Buchhaltung abzugeben.	44	1966
Zentrum (ein) für die Länder- Religions- und Studienfondskassen wird zu Wien errichtet.	466	2166
Zession (keine) Vormerkung und kein Verboth auf Provisionen anzunehmen.	131	2017
und	139	2022
Zeugnisse (die Original-) über die Studien sind von allen die Priesterweihe Erhaltenden zu fordern.	470	2169
Ziegel (das Brennen der) mit Torferde wird anempfohlen.	434	2135
Zivil- (wegen der Militär- und) Wechselposten, wie sich in Tirol zu benehmen ist.	28	1958
— — (wo der) und adelichen Personen Streitigkeiten wegen einer Militär-Aerarialforderung zu verhandeln sind.	83	1988

Seite Nro.

Zoll- und Wegmauthamte (mit dem) zu Dorna Wadra wird das Gränzmauthamt zu Dorna Cantorena vereinigt. 86 1984

— — = (die zwey) und Dreißigst-Einbruchsämter in Ungarn zu Borsa und Russkowa Bollina sollen in bolletirende Aufsichtsstazionen umgewandelt werden. 122 2008

— — (Erhöhung des Einfuhrs-) auf Zuckermehl für die innländischen Raffinerien. 141 2023

— — (Tariff über den Ausfuhrs-) von den nach Ungarn und Siebenbürgen gehenden deutscherbländisch- und gallizischen Erzeugnissen, und dortländige Einfuhr-Dreyßigst. 196 2049

— — (Haupteinbruchs-) und Dreyßigstamt zu Leordina. 276 2053

— — (wie wegen Begünstigungen des Einfuhrs-) von den russischen Juchten den Unterschleifen vorzubeugen ist. 283 2061

— — für die Eisvögel-Häutchen oder Felle. 293 2071

Zollamtes (Errichtung des) zu Barthelsdorf. 321 2092

Seite Nro.

Zuckermehl (Erhöhung des Einfuhrszolls für) für die innländischen Raffinerien. 141 2023

Zulagen (auf die Helfte der Personal-) findet ein gerichtlicher Beschlag statt. 139 2022

Zustandschichten (die Verfahrung der) wird den Vergämtern untersagt. 130 2015

Mestna knjižnica v LJUBLJANI